D. JOHANNES STEINWEG

Die Innere Mission der evangelischen Kirche

Eine Einführung in ihr Wesen und ihre Arbeit

Eugen Salzer Verlag, Heilbronn

Gift of

In Memory of

The Rev. Georg Strauch

HOLBROOK LIBRARY
PACIFIC SCHOOL
OF RELIGION

Die Innere Mission der evangelischen Kirche

Eine Einführung in ihr Wesen und ihre Arbeit sowie in ihre Zusammenhänge mit der Wohlfahrtspflege und Sozialpolitik

Von

D. Johannes Steinweg

Direktor im Centralausschuß für die Innere Mission der Deutschen Evangelischen Kirche

Verlegt bei Eugen Salzer in Heilbronn

1928

HOLBROOK LIBRARY PACIFIC SCHOOL OF RELIGION

BV
2950
S8

91706

Druck von J. F. Steinkopf in Stuttgart

Der hochwürdigen Theologischen Fakultät
der Friedrich-Wilhelm-Universität Berlin
gewidmet
als ein Zeichen ehrerbietigen Dankes für die
dem Verfasser ehrenhalber verliehene Würde
eines Doktors der Theologie

KOLBROOK LIBRARY
PACIFIC SCHOOL
OF RELIGION

Digitized by the Internet Archive
in 2025 with funding from
Graduate Theological Union

https://archive.org/details/dieinneremission00unse

Inhaltsverzeichnis

Seite

Vorwort IX

I. Buch.

Wesen, Geschichte und Aufbau der Inneren Mission, Wohlfahrtspflege und Sozialpolitik.

1. Grundsätzlicher Abschnitt: **Begriff und Wesen der Inneren Mission** 3

2. Geschichtlicher Abschnitt 29

A. Überblick über die Geschichte der christlichen Liebestätigkeit bis 1800 29
B. Die Vorgeschichte der Inneren Mission 1780—1830 39
C. Aus der Geschichte der Inneren Mission von 1830 bis zur Gegenwart 42
1. Vorbemerkung 42
2. Führende Persönlichkeiten 43
3. Überblick über die Entwicklungsabschnitte der Inneren Mission seit 1830 62

3. Abschnitt: **Der Aufbau der Inneren Mission** 68

A. Die Träger und die Arbeitsmittel (Einrichtungen und Geld) . 68
B. Die Gesamtorganisation der Inneren Mission 76
1. Geschichtliches 76
2. Der Central-Ausschuß und der Central-Verband 78
3. Die Landes- und Provinzialvereine (die Landes- und Provinzialwohlfahrtsdienste) 82
4. Die Kreis- und Stadtwohlfahrtsdienste 87
5. Die Fachverbände 88
6. Der evangelisch-kirchliche Hilfsverein 88
7. Das Abzeichen der Inneren Mission 89
C. Die Berufskräfte der Inneren Mission und ihre Ausbildung . . 90
1. Einleitung: Die männliche und weibliche Diakonie 91
2. Die Kaiserswerther Mutterhausdiakonie 94
3. Die Mutterhausdiakonie der Gemeinschaftsbewegung . . . 105
4. Die freikirchliche Mutterhausdiakonie 106
5. Die Bedeutung der Kaiserswerther Grundordnungen . . . 106
6. Die Vereinsdiakonie (Zehlendorfer Konferenz) 108
7. Sonstige Schwesternschaften 114
8. Die Berufsarbeiterinnen der Inneren Mission und die evangelischen Wohfahrtspflegerinnen 115
9. Die männliche Diakonie 121
10. Wohlfahrtseinrichtungen für Berufskräfte der Inneren Mission 128

D. Die nicht beruflichen Kräfte der Inneren Mission (die freiwillige Diakonie) 129
1. Die Frauenverbände 129
2. Der evangelische Männerdienst 142

4. Abschnitt: **Wohlfahrtspflege, Sozialpolitik und Innere Mission** . 143
A. Die öffentliche Wohlfahrtspflege, ihre gesetzlichen Grundlagen und ihr Behördenaufbau 143
B. Die freie Wohlfahrtspflege und ihr Aufbau 157
C. Der Begriff der Wohlfahrtspflege 163
D. Die Teilgebiete der Wohlfahrtspflege 165
E. Die Kräfte, Mittel und Formen der Wohlfahrtspflege 168
F. Sozialpolitik 170
G. Das Verhältnis von Wohlfahrtspflege, Sozialpolitik und Innerer Mission 174

II. Buch.

Die Arbeitsgebiete der Inneren Mission.

Vorbemerkung 181

1. Teil: **Die Liebestätigkeit** 183

1. Abschnitt: **Die Gemeindepflege und die Fürsorge für Alte, Kleinrentner, Sozialrentner, Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene** 183

A. Die Gemeindepflege 183
B. Die Altersfürsorge 187
C. Die Fürsorge für Kleinrentner (Mittelstandsfürsorge) und Sozialrentner 189
D. Die Fürsorge für die Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen 191

2. Abschnitt: **Der Dienst an Kranken und Gebrechlichen und die Mitarbeit an der Volksgesundheitsfürsorge** 197

A. Die Krankenpflege 197
B. Die Krankenpflege im Kriege und bei Epidemien 199
C. Die Tuberkulosenfürsorge 200
D. Säuglingsfürsorge und Mutterschutz 201
E. Die Fürsorge für die Abnormen (Gebrechlichenpflege) 203
1. Die Fürsorge für die Blinden 204
2. Die Fürsorge für die Taubstummen und Taubstummblinden 205
3. Die Fürsorge für die Schwerhörigen und Ertaubten . . . 206
4. Die Krüppelfürsorge 207
5. Die Fürsorge für die Schwachsinnigen und Epileptischen . . 209
6. Die Aufgaben der offenen Fürsorge für die Abnormen in den Kirchgemeinden und evangelischen Kreis- und Stadtwohlfahrtsdiensten 211
F. Die Fürsorge für Geisteskranke 213
G. Die Fürsorge für Lupus- und Leprakranke 213
H. Die Erholungsfürsorge für Erwachsene 214
I. Die Erholungsfürsorge für Kinder und die Kinderspeisung . . 216
K. Die Erholungsfürsorge für die Jugendlichen 221

3. Abschnitt: **Der evangelische Jugenddienst (Jugendwohlfahrtspflege oder Jugendhilfe)** . . . . . Seite 222

A. Einleitung 222
B. Die evangelische Jugendarbeit (Jugendpflege, Jugendbewegung, die evangelischen Jugendverbände) 225
C. Wohlfahrtseinrichtungen und Fürsorgemaßnahmen für die schulentlassene Jugend 253
1. Einleitung 253
2. Der Mädchenschutz (Freundinnen junger Mädchen) . . . 253
3. Die Evangelische Bahnhofsmission 254
4. Die Mädchenheime 255
5. Die Haushaltungsschulen 255
6. Die Fürsorge für die zuziehende männliche Jugend . . . 257
7. Der Evangelische Bahnhofsdienst 258
8. Die Heime für die schulentlassene männliche Jugend . . . 258
9. Die Studentenheime 259
10. Die Fürsorge für die jugendlichen Erwerbslosen 260
11. Die Fürsorge für die jugendlichen Wanderer 261
D. Die Jugend- oder Erziehungsfürsorge 262
1. Die geschichtliche Entwicklung der Erziehungsfürsorge . . 262
2. Das Vormundschaftswesen und die Fürsorge für die unehelichen Kinder 266
3. Das Pflegekinderwesen 270
4. Die Schutzaufsicht 279
5. Die Fürsorgeerziehung 281
6. Die evangelischen Rettungshäuser und Erziehungsheime . . 284
7. Das Recht der religiösen Erziehung in der Jugendfürsorge . 289
8. Die Jugendgerichtshilfe 291
9. Die Jugendhilfe bei den Polizeibehörden 294
10. Der Schutz erwerbstätiger Kinder und Jugendlicher . . . 295
11. Die Fürsorge für Kriegerwaisen und Kinder von Kriegsbeschädigten 296
12. Die Organisation der evangelischen Jugendfürsorge 296
13. Die Arbeit der Inneren Mission auf dem Gebiet des Schulwesens 298
14. Die Diaspora-Anstalten 299
15. Die Sonntagsschule und der Kindergottesdienst 299

4. Abschnitt: **Die Fürsorge für Gefährdete und Gescheiterte und der Kampf gegen sittliche Volksschäden** 301

A. Allgemeines 301
B. Die Gefährdetenfürsorge und der Kampf gegen die Unsittlichkeit und die Geschlechtskrankheiten 307
C. Die Gefangenen- und Entlassenenfürsorge und die Gerichtshilfe 324
D. Die Trinkerfürsorge und der Kampf gegen die Alkoholnot . . 336

5. Abschnitt: **Die Fürsorge für die heimatfremde, wandernde und reisende Bevölkerung und für Deutsche im Ausland** 347

A. Allgemeines 347
B. Die Wanderfürsorge (Herbergen zur Heimat, Wanderarbeitsstätten, Arbeiterkolonien) 351

Seite

C. Die christlichen Hospize 360
D. Die Kellnermission 361
E. Die Binnenschiffermission 363
F. Die Seemannsmission 366
G. Die Auswandererfürsorge 370
H. Die Fürsorge für die Auslandsdeutschen und die Innere Mission in den deutschen evangelischen Auslandsgemeinden 380

6. Abschnitt: **Die Arbeitsvermittlung und der Dienst an Arbeitslosen** 383

2. Teil: **Die öffentliche Mission** 390

1. Abschnitt: **Allgemeines** 390

2. Abschnitt: **Die Mission des gedruckten Wortes (Presse und Volksbildungsarbeit)** 393

A. Einleitung 393
B. Die evangelische Pressearbeit 394
1. Die Tagespresse 394
2. Die Sonntags- und Gemeindeblätter 396
C. Die Verbreitung religiöser Literatur (Bibeln, Traktate, Predigten, Erbauungsschriften- und Bücher) 398
D. Die Verbreitung von Volks- und Jugendliteratur 400
E. Die Kolportage und der evangelische Buchhandel 402
F. Der Kampf gegen Schund und Schmutz in Wort und Bild . . 403
G. Die evangelische Volksbildungsarbeit 412

3. Abschnitt: **Die „soziale Frage" und die Innere Mission** 422

A. Die Probleme und Träger der kirchlich-sozialen Arbeit . . . 422
B. Die Wohnungs- und Siedelungsfrage und die Innere Mission . 438
C. Die Sonntagsfrage 444

3. Teil: **Die Volksmission** 449

1. Abschnitt: **Wesen und Geschichte der Volksmission** 449

2. Abschnitt: **Die Arbeitsgebiete und die Organisation der Volksmission (Evangelisation und Apologetik)** 458

3. Abschnitt: **Die Formen und Mittel der Volksmission** 463

4. Teil: **Die Innere Mission in der Großstadt und auf dem Lande (Stadtmission und Dorfmission)** 474

1. Abschnitt: **Die Stadtmission** 474

2. Abschnitt: **Die Innere Mission auf dem Lande** (Dorfmission, ländliche Wohlfahrts- und Heimatpflege, Dorfkirchenarbeit) 478

Anhang. Die Innere Mission in den außerdeutschen evangelischen Kirchen 486

Vorwort.

Als der Herr Verleger mich aufforderte, das Buch von Wurster-Hennig „Was jedermann heute von der Inneren Mission wissen muß“ neu zu bearbeiten, sagte ich nach einigem Zögern zu, in dem Gedanken, daß in der Gegenwart ein derartiges Buch fehle, das über die Innere Mission nach dem neuesten Stand Auskunft gibt. Als ich aber an die Arbeit ging und über die geschichtlichen Abschnitte hinauskam, wurde mir je länger, desto mehr klar, daß eine solche Neubearbeitung nicht möglich sei. Es ist an sich schon ein mißliches Ding, ein altes Buch anderer Verfasser neu zu bearbeiten, aber in diesem Falle erschienen mir die Schwierigkeiten besonders groß. Sie liegen einmal in dem Buch selbst. Es ist in vieler Beziehung vortrefflich und hat sicherlich gute Dienste geleistet. Aber der Inhalt entspricht nicht ganz dem Titel; er geht in seiner Fülle erheblich über das hinaus, was jedermann von der Inneren Mission wissen muß. Das Buch nähert sich durchweg stark der Art des Lehrbuches. In der Tat ist es ein Mittelding zwischen Volksbuch und Lehrbuch. Wenn man es neu bearbeiten wollte, so mußte das entweder nach der einen oder nach der andern Richtung hin geschehen. Ein Volksbuch über die Innere Mission muß wenig umfangreich, einfach in der Form und anschaulich in der Darstellung sein und viel Bildmaterial bringen. Ein solches Buch zu schreiben, liegt mir persönlich nicht, es ist außerdem von anderer Seite in Vorbereitung und, wenn auch sehr erwünscht, so doch gegenwärtig nicht das dringendste Bedürfnis in bezug auf die Literatur der Inneren Mission. Aber wirklich dringend ist das Bedürfnis nach einer Art Leitfaden oder Lehrbuch, das der Entwicklung der letzten zehn bis fünfzehn Jahre Rechnung trägt. Die letzten Auflagen des Buches von Wurster-Hennig und des Leitfadens von Schäfer sind kurz vor Ausbruch des Krieges erschienen. Wir haben zurzeit kein Buch, das man in Diakonenanstalten, Diakonissenhäusern, Schwesternschaften, Wohlfahrtsschulen, Bibelschulen, auf Universitäten für Studenten, in den Predigerseminaren für Kandidaten zu Lehr- und Lernzwecken verwenden könnte. Auch unter Pfarrern

und in den Kreisen der allgemeinen Wohlfahrtspflege ist Nachfrage nach einem Buch, das über die Innere Mission unterrichtet. Für diese Zwecke habe ich das vorliegende Buch geschrieben.

So ist es bis zu einem gewissen Grade eine Weiterführung des Buches von Wurster und Hennig, soweit dieses als Lehrbuch angesehen werden kann, und ich bekenne dankbar, daß es mir für meine Arbeit sehr wertvolle Dienste geleistet hat. In dem kurzen Überblick über die Geschichte der christlichen Liebestätigkeit habe ich mich an die Darstellung von Wurster anlehnen können, ebenso sind die Lebensbilder von Wichern, Fliedner, Löhe, Werner, Bodelschwingh, Krummacher und hie und da Einzelheiten von Wurster-Hennig übernommen. Aber im ganzen ist ein durchaus neues Buch entstanden, das man als eine Neubearbeitung des Wurster-Hennig nicht mehr bezeichnen kann. Seit 1914 haben sich grundlegende Änderungen vollzogen, die berücksichtigt werden mußten. Insbesondere bedurfte die Entwicklung der Wohlfahrtspflege und Sozialpolitik und ihres Verhältnisses zur Inneren Mission einer eingehenden Darstellung im ganzen und auf den einzelnen Arbeitsgebieten. Auch in der Auffassung der Inneren Mission und ihres Verhältnisses zur verfaßten Kirche, in der Ausgestaltung ihrer Aufgaben und Arbeiten ist die Entwicklung in der Kriegs- und Nachkriegszeit ungemein rasch vorwärts gegangen. Das alles erforderte eine völlig neue Darstellung.

Bei den einzelnen Abschnitten hat mir weniger die leitfadenmäßige Behandlung vorgeschwebt, wie Schäfer sie gewählt hat, sondern der Gedanke, möglichst abgerundete Darstellungen zu geben. Allerdings ist das nicht überall so gelungen, wie ich es gewünscht hätte, die Zeit war dazu zu knapp. Der erste Teil bietet einen Längsschnitt, der zweite einen Querschnitt durch die Arbeiten der Inneren Mission. Diese Anordnung des Stoffes macht hie und da Wiederholungen und Verweisungen unvermeidlich; ich hoffe, daß sie nicht allzu störend wirken.

Bernhard Weiß, der langjährige Präsident des Centralausschusses für Innere Mission, schildert in seinen „Erinnerungen aus neunzig Lebensjahren", daß er es bei der Arbeit an seinem Buch „Die biblische Theologie des Neuen Testaments" als sehr anstrengend empfunden habe, „eine Fülle von Detailmaterial in abgerundeter Form zu bieten". Das gleiche habe ich bei der Abfassung dieses Buches empfunden. Es war äußerst mühsam, den umfangreichen

Stoff so stark zusammenzudrängen, wie es die Art dieses Buches erforderlich macht. Es ist auch nicht sehr befriedigend, denn man muß von der Erörterung von Problemen absehen und in der Darstellung oftmals da aufhören, wo es eigentlich interessant wird. Allein den riesigen Stoff zusammen zu bekommen, erforderte eine große Mühe. Daher spreche ich herzlichen Dank all den freundlichen Händen aus, die beim Zusammentragen des Stoffes, bei der Schreibarbeit und den Korrekturen, dem Sachregister und sonstwie behilflich waren. Ohne diese Hilfe wäre es mir nicht möglich gewesen, das Buch neben meiner Berufsarbeit zu bewältigen. Hätte mir diese mehr Zeit für das Buch gelassen, so wäre eine noch stärkere Zusammendrängung des Stoffes und der Darstellung möglich gewesen. Wünschenswert erscheint sie mir jedenfalls. Vielleicht bietet eine spätere Bearbeitung, die etwa erforderlich werden sollte, dazu Gelegenheit.

Das Literaturverzeichnis am Schluß macht keineswegs Anspruch auf Vollständigkeit, sondern nennt nur die Bücher und Schriften neueren Datums, die demjenigen zu empfehlen wären, der sich noch eingehender mit einzelnen Arbeitsgebieten der Inneren Mission beschäftigen möchte.

Wenn ich mir erlaube, dies Buch der Theologischen Fakultät der Universität Berlin zu widmen, so geschieht das als ein Zeichen des Dankes für die mir verliehene Würde eines Doktors der Theologie. Es soll in dieser Widmung nicht etwa der Anspruch liegen, daß ich ein theologisch-wissenschaftliches Lehrbuch der Inneren Mission habe schreiben wollen. Dazu wären in großem Umfange wissenschaftliche Erörterungen mannigfacher Probleme erforderlich gewesen. Diese aber hätten den Raum des Buches überschritten und seinem Zweck nicht entsprochen. Ich hoffe jedoch, daß der Kundige es dem Buch anmerkt, daß es von der Warte einer wissenschaftlichen Betrachtung der Inneren Mission aus geschrieben worden ist. So möge dies Buch hinausgehen und seine Aufgabe erfüllen als eine Einführung in das Wesen und die Arbeit der Inneren Mission und die Gewißheit stärken, daß die Innere Mission ein hoher Dienst ist in unserer evangelischen Kirche und an unserm deutschen Volk.

Johannes Steinweg.

I. Buch

Wesen, Geschichte und Aufbau der Inneren Mission

Wohlfahrtspflege und Sozialpolitik

1. Grundsätzlicher Abschnitt

Begriff und Wesen der Inneren Mission.

Zu Beginn dieses Jahrhunderts veranstaltete eine große Berliner Tageszeitung eine Rundfrage unter hervorragenden Männern, welches nach ihrer Auffassung das bedeutendste Ereignis des eben abgelaufenen 19. Jahrhunderts sei. Ein Berliner Astronom, Professor Dr. Lehmann-Filhes, antwortete: „Die Innere Mission." Man wird nicht erwarten, daß diese Antwort überall Zustimmung findet. Immerhin ist sie bemerkenswert, nicht nur wegen des Inhalts, sondern auch durch den Umstand, daß ein Naturforscher diese Antwort gegeben hat. Für die evangelische Kirche Deutschlands ist die Innere Mission jedenfalls die bedeutendste und folgenreichste Bewegung des 19. Jahrhunderts gewesen. Wenn man nun fragt: „Was ist die Innere Mission?" *) so ist darauf nicht leicht eine kurze Antwort gegeben. Die Auffassungen ihres Wesens sind, wie das bei einer großen geistigen Bewegung selbstverständlich ist, durchaus nicht immer einheitlich gewesen, und selbst nach einer fast hundertjährigen Geschichte der J. M. gibt es in der Gegenwart noch mancherlei Meinungsverschiedenheiten und Unklarheiten darüber. Es ist daher angebracht, sich bei der Darstellung ihres Wesens immer wieder an der ursprünglichen Auffassung zu orientieren, wie sie bei Wichern, dem Vater der J. M., vorliegt. Er hat wie kein anderer intuitiv ihr Wesen geschaut und ihr Arbeitsprogramm gezeichnet.**)

Der Name „Innere Mission" ***) ist zum erstenmal in der Öffentlichkeit im Jahre 1843 gleichzeitig von Professor Lücke und Wichern gebraucht worden. Beide sind unabhängig voneinander auf diesen Namen gekommen. In einem Schriftstück aus Wicherns Nachlaß vom Jahre 1836 wird der Name bereits gebraucht, so daß Wichern nicht nur als der Vater der Sache, sondern auch des Na-

*) Im folgenden in der Regel durch J. M. abgekürzt.

**) Die Wichern-Zitate sind dem dritten Band der „Gesammelten Schriften Johann Hinrich Wicherns „Prinzipielles zur Inneren Mission", herausgegeben von Friedrich Mahling, Hamburg 1902, entnommen.

***) Vgl. Gerhardt, „Der Name Innere Mission" in „Die Innere Mission im evang. Deutschland" 1924, Heft 8.

mens der J. M. anzusehen ist. Lücke verstand unter diesem Namen „den Dienst der Kirche an allerlei Sonderkirchen, an der Diaspora und überhaupt an kranken Teilen ihres Organismus". Wicherns Begriff der J. M. ist ein ganz anderer. Eine scharfe Begriffsformulierung hat er allerdings nie gegeben. Er hat oft die J. M. definiert, aber immer wieder mit anderen Worten. Er hat gleichsam das Wesen der J. M. von den verschiedensten Seiten her beleuchtet, aber es nie unternommen, dies Wesen auf einen kurzen Begriff und eine einheitliche Formel zu bringen. Über Begriff und Wesen der J. M. ist viel geschrieben und gestritten worden. Mancherlei Begriffsbestimmungen wurden aufgestellt. Am bekanntesten ist die von Theodor Schäfer: *) „Die Innere Mission ist diejenige kirchliche Reformbewegung des 19. Jahrhunderts, welche den inneren Zustand der Kirche dadurch zu bessern unternimmt, daß sie sowohl die freie Verkündigung des Evangeliums als auch die Werke der Barmherzigkeit dem Leben der Kirche gliedlich und dauernd einfügen und in ihr wirksam machen will." Aber diese Schäfersche Begriffsbestimmung reicht ebensowenig aus wie alle anderen kurzen Formulierungen, die im Laufe der Zeit versucht worden sind. Das Wesen einer geistigen Bewegung von dem Ausmaß der J. M. läßt sich in einer knappen Begriffsformulierung überhaupt nicht aussprechen. Leben läßt sich niemals so in Begriffe fassen, daß der Begriff die Sache vollkommen deckt. Auch ist der Inhalt solcher Begriffe nicht unveränderlich, sondern dem Wechsel unterworfen. Lebendige geschichtliche Größen erfahren stets im Laufe der Entwicklung gewisse Veränderungen, und demnach verschieben sich auch die Begriffe, die man von ihnen bildet. Auf die Frage „Was ist die J. M.?" kann man also nicht mit einem kurzen Satz eine erschöpfende Antwort geben, sondern diese Frage kann man nur beantworten durch ein Aufzeigen der geschichtlichen Elemente, die in der J. M. miteinander sich verbinden; denn es sind verschiedene Elemente, die das Wesen der J. M. ausmachen, die gar nicht immer notwendig zusammensein müssen, die aber in der J. M. auf Grund der geschichtlichen Entwicklung — als Christen sagen wir durch Gottes Fügung — sich zusammengefunden haben und in einer eigentümlichen Verbindung die kirchengeschichtliche Erscheinung ausmachen, die wir J. M. nennen. Wenn wir diese

*) Theodor Schäfer, Leitfaden der Inneren Mission, 5. Auflage, Hamburg 1914, S. 3.

Elemente der J. M. aufzeigen, so schauen wir in die Kirchengeschichte zurück, spüren dort den Linien nach, die zur J. M. führen, und versuchen zu erkennen, wie diese Linien in den Anfängen der J. M. sich kreuzen und in ihrer Geschichte weitergeführt werden.

Die ersten christlichen Gemeinden waren Missionsgemeinden und die alte christliche Kirche eine Missionskirche, d. h. die Kirche breitete sich aus durch die Missionstätigkeit der Apostel, ihrer Gehilfen und ihrer Nachfolger. Sie gewann ihren Zuwachs dadurch, daß die von der Missionspredigt ergriffenen einzelnen Menschen durch einen persönlichen Entschluß sich für den Christenglauben und die Zugehörigkeit zur christlichen Gemeinde bezw. Kirche entschieden. Mit der Zeit aber trat darin eine Änderung ein. Nicht nur Erwachsene schlossen sich der Kirche an, sondern auch die Kinder der Christen wurden in sie hinein geboren oder durch die Taufe schon in ihren ersten Lebenstagen ohne ihr eigenes Wissen und Wollen in die Kirche aufgenommen, dies besonders, seitdem die Kindertaufe eine allgemeine Einrichtung in der christlichen Kirche wurde. Als dann das Christentum nach den Zeiten der Verfolgung die abendländische Welt erobert hatte und zur Staatsreligion geworden war, wurde die Kirche Staats- und Volkskirche und kam als solche zu den heidnischen Germanen. Ganze Volksstämme, wie die Franken, traten dem Beispiel ihres Königs folgend geschlossen zum Christentum über und damit in die „allgemeine" Kirche ein oder wurden wie die Sachsen in sie hineingezwungen. Damit sah sich die Kirche vor die Aufgabe gestellt, nicht mehr durch missionarische Verkündigung neue Glieder zu gewinnen, sondern die ihr durch Geburt und Kindertaufe oder durch die Christianisierung ganzer Volksstämme zugewachsenen Glieder zu erziehen. Die durch die Kindertaufe in die Gemeinde aufgenommenen unmündigen Kinder brauchten nicht mehr durch einen eigenen Entschluß ihre Zugehörigkeit zur Kirche zu vollziehen, sie waren Glieder der Kirche von vornherein und mußten als solche erzogen werden, ebenso wie ein deutsches Kind nicht erst ein Deutscher zu werden braucht, sondern durch seine Geburt bereits ein Deutscher ist, aber als solcher erzogen werden muß. An die Stelle der „Missionskirche" trat im Laufe der Entwicklung die Erziehungskirche, anders ausgedrückt: die Arbeit der Kirche verlor ihren missionarischen Charakter und gewann einen erzieherischen. Sie stellte sich ganz naturgemäß auf die religiöse Volkserziehung ein, es trat, wenn man mit

dem Sprachgebrauch unserer Tage von jenen Zeiten reden darf, in der kirchlichen Arbeit ein Wechsel der „Prinzipien" ein, das „Missionsprinzip" trat zurück, das „Erziehungsprinzip" in den Vordergrund.

Dieser Übergang von der Missions- zur religiösen Erziehungsarbeit ist für alle Kirchen eine Notwendigkeit. Selbst diejenigen Freikirchen, die die Kindertaufe nicht haben, können sich dieser Entwicklung nicht entziehen, und noch viel weniger kann es die Volkskirche. Tatsächlich sind daher auch die großen Volkskirchen, sowohl die katholische wie die reformatorischen, religiöse Volkserzieherinnen großen Maßstabes gewesen, und ihre großen bleibenden, nicht immer leicht sichtbaren, aber äußerst wirksamen Leistungen liegen auf diesem Gebiet der christlichen Volkserziehung. Was die Kirchen und Kirchgemeinden in christlicher Volkserziehung durch ihre dauernde, meist stille und schlichte Arbeit in Gottesdienst, Unterricht, Amtshandlungen und Einrichtungen, in Bewahrung von christlicher Zucht und kirchlicher Sitte geleistet haben, kann gar nicht hoch genug veranschlagt werden. Man ist in einigen Kreisen der J. M., besonders aber in der Gemeinschaftsbewegung und in den Freikirchen, sehr häufig in der Versuchung, dies zu übersehen und die großen Leistungen christlicher und kirchlicher Volkserziehung gering zu achten. Die Kirche kann gar nicht ernsthaft genug diese Volkserziehung als eine ganz wesentliche Aufgabe ins Auge fassen und über ihre Methoden nachdenken. Ein großer Teil der Kämpfe, die in der Gegenwart um die Stellung der Kirche im öffentlichen Leben, besonders aber in der Schule, geführt werden, drehen sich um das ihr historisch gewordene Recht der religiösen Volkserziehung. Man braucht nur einmal den Gedanken durchzudenken, wieviel verloren gehen würde, wenn unter den Erziehungsmächten unseres Volkes die Kirche verschwinden würde, und man wird erkennen, von welcher Bedeutung die Kirche als religiöse Volkserzieherin ist. Das Erziehungsprinzip wird in der V o l k s kirche stets vorherrschend sein. Es ist das Prinzip der meist stillen, unmerklichen inneren Beeinflussung und Führung, des allmählichen Reifens, Wirkens und Wachsens.

Das Missionsprinzip dagegen ist das der stark wirkenden aggressiven Verkündigung und der persönlichen bewußten Entscheidung für das Evangelium, die in der Regel durch einen inneren Bruch hindurchgeht. Wenn allerdings dies Missionarische in der kirchlichen

Arbeit ganz verschwindet oder zurücktritt und diese ausschließlich auf die religiöse Volkserziehung eingestellt ist, so entstehen schwere kirchliche Notstände, wie die Geschichte lehrt. In der Kirche war viel altes Heidentum zurückgeblieben, das z. T. noch in der Gegenwart zu spüren ist, und es ist von Zeit zu Zeit immer wieder neues Heidentum und Gottentfremdung eingedrungen. Demgegenüber hat schon in der Vergangenheit die Volkserziehungsarbeit der Kirche nicht genügt und genügt in der Gegenwart noch viel weniger. Das Ziel der kirchlichen Erziehung ist oder sollte naturgemäß die Heranbildung der christlichen Persönlichkeit und die Ausgestaltung einer wahrhaft christlichen Gemeinschaft in der Kirche wie in den einzelnen Gemeinden sein. Dies Ziel ist aber nie ganz erreicht worden, und in dem letzten Jahrhundert sind die Hindernisse für die Erreichung eines solchen Zieles besonders groß gewesen. Vielfach ist es zwar zu einer ausgeprägten Kirchlichkeit gekommen, und christliche Zucht und Sitte sind mächtig und einflußreich im Volksleben gewesen, aber ein bewußtes persönliches Christentum ist immer nur bei einer verhältnismäßig beschränkten Zahl von Gliedern der Kirche entstanden. In den letzten hundert Jahren haben sich weite Volkskreise der kirchlichen Erziehung bewußt entzogen, und es ist eine weitgehende Loslösung von Christentum und Kirche eingetreten.

Es hat sich daher zu gewissen Zeiten in der Geschichte der Kirche neben dem Erziehungsprinzip das alte Missionsprinzip immer wieder Geltung zu verschaffen gesucht, d. h. gegenüber dem Heidentum, das in der Kirche zurückgeblieben war und dessen die kirchliche Erziehung nicht ganz Herr werden konnte, und gegenüber der Gottentfremdung, die von neuen geistigen Strömungen getragen unter den kirchlichen Gliedern Platz griff, sind Missionsbewegungen entstanden, Bewegungen, die eine besondere „missionarische Verkündigung“ forderten und brachten und auf den persönlichen Entschluß zum Glauben und persönliches Christentum den Ton legten. Dies missionarische Moment finden wir in allen Reformbewegungen innerhalb der Kirche. Im Mittelalter tritt es uns entgegen bei den Waldensern. Petrus Waldus aus Lyon (um 1170) und seine Genossen verzichteten auf ihr Vermögen und zogen als Wanderprediger von Ort zu Ort. Ebenso rief Wiclif (1380) in England einen Verein der Wanderprediger ins Leben, die von der Herrlichkeit des Gesetzes Gottes predigten, wo immer sich Zuhörer fanden. Die Bettelorden der Franziskaner und Dominikaner übten eine um-

fassende Predigt und Missionstätigkeit aus. In ihnen haben wir ein Stück „Innere Mission" im Mittelalter, und Franziskus von Assisi hat durch sein Wirken und Leben und durch seine Ordensgründung eine Art Erweckung ins Volk gebracht. Der bedeutendste Volksprediger und Evangelist des Mittelalters war Berthold von Regensburg. Er trat um 1250 als Wanderprediger auf, hatte gewaltigen Zulauf und machte tiefen Eindruck auf seine Zuhörer. Durch Erbauungsbücher in deutscher Sprache und durch Seelsorge wirkten die „Brüder vom gemeinsamen Leben", deren Genossenschaft 1375 in Niederdeutschland entstand.

Auch in der Reformation können wir ein Wiederaufleben des Missionsprinzips in der Kirche erblicken. Auch sie war Protest gegen Veräußerlichung und Verweltlichung, gegen Heidentum und Gottlosigkeit innerhalb der Kirche. Es war ihr um eine Erneuerung der Kirche und des ganzen Volkslebens durch die Kräfte des Evangeliums zu tun, und es treten in ihr die beiden Elemente hervor, die das „Missionarische" ausmachen: die Verkündigung des Evangeliums und die persönliche Heilsgewißheit. Wichern kann daher mit Recht die Reformation „einen großen weltgeschichtlichen Akt der Inneren Mission innerhalb der evangelischen Christenheit" nennen. Allerdings trat auch in den Reformationskirchen wiederum die religiöse Erziehung in den Vordergrund. Das lag daran, daß nicht nur einzelne Menschen, sondern ganze Städte und Länder der Reformation sich erschlossen, daß die Kindertaufe festgehalten wurde, und daß Luther sehr bald erkannte, wieviel einfachste Erziehungsarbeit notwendig war, um den Boden für das Verständnis des reinen Evangeliums zu bereiten. So wurden Luther und die Reformatoren wiederum zu religiösen Volkserziehern und die Reformationskirchen gewaltige religiöse Erziehungsmächte in unserem Volk. Es waren die Bibel, der Katechismus und das Gesangbuch, die regelmäßige Verkündigung des Evangeliums in Gottesdienst und Unterricht, die neben der Bewahrung von kirchlicher Sitte und Zucht als Erziehungsmittel gewirkt haben und sich bis auf diesen Tag auswirken.

Innerhalb der Reformationskirchen finden wir eine Rückkehr zum Missionsprinzip von neuem im Pietismus. Er erwächst ebenfalls aus dem Widerspruch gegen Veräußerlichung und Verweltlichung der Kirche und fordert persönliches Christentum; in ihm wird ein Missionstrieb lebendig, der in mannigfacher Weise sich zeigt

und auch der Heidenmission sich zuwendet. Allerdings beschränkt sich die starke Einwirkung des Pietismus auf kleine Kreise und Konventikel. Er ist zu eng, es mangelt ihm der weite Blick für das Volksganze und er wird für dieses weit weniger wirksam, als er es nach der innerlichen Kraft und Wärme seiner Frömmigkeit hätte sein können. Ein jüngerer Bruder des deutschen Pietismus und von ihm beeinflußt, ist der englische Methodismus. Er ist die stärkste Missionsbewegung innerhalb des angelsächsischen Protestantismus und hat auch auf die deutsche evangelische Kirche bis in die Gegenwart hinein tiefgehenden Einfluß ausgeübt (III 978). Der Methodismus durchbrach die hergebrachte Form der Predigt und verkündigte durch Pfarrer und durch Laien in freiester Weise das Evangelium. John Wesley gab die Losung aus: „Die Kirche muß zu den Leuten gehen, wenn die Leute nicht zur Kirche kommen."

Schließlich hat im 19. Jahrhundert innerhalb der deutschen evangelischen Kirche eine Missionsbewegung eingesetzt, in der wir jetzt noch stehen; es ist die „Innere Mission". In ihr ist von neuem das Missionsprinzip in der evangelischen Kirche zur Geltung gekommen.

Johann Hinrich Wichern, der Vater der J. M., sah in seiner Arbeit als Sonntagsschulhelfer das Elend und die sittliche Not verwahrloster Knaben. Er sah, wie in der Großstadt Hamburg mitten in der Christenheit ein Heidentum entstanden war, in engen Gassen und schlechten Wohnungen, unter zusammengepferchten Massen, an die die Kirche mit ihrer regelmäßigen Predigt und Erziehungsarbeit nicht herankam. Er sah, wie ähnliche Zustände in anderen, eben sich entwickelnden Großstädten Platz griffen, wie ganze Volksschichten, Handwerksgesellen, Sachsen- und Hollandgänger, Torfarbeiter und Seeleute hin und her zogen, ohne daß die Kirche ihnen nachging. Er erkannte, daß im Zusammenhang mit dem damals entstehenden Marxistischen Kommunismus weithin ein Abfall getaufter Christen vom Evangelium und von der Kirche sich vollzog und daß demgegenüber, ähnlich wie gegenüber dem Heidentum in anderen Erdteilen, eine Missionsarbeit der Kirche einsetzen müsse. Diese Arbeit nannte er im Unterschied von der Heidenmission die „Innere Mission", eine Mission im Innern und am Innern der Kirche und des Volkes und rief zu ihr die gesamte evangelische Kirche auf. In mannigfacher Weise beschreibt Wichern diese Mis-

sionsarbeit, er nennt sie „die freie Liebestätigkeit des heilerfüllten Volkes zur Verwirklichung der christlichen und sozialen Wiedergeburt des heillosen Volkes". Er setzte ihr das Ziel, dahin zu wirken, „daß zuletzt im Umkreis der evangelischen Kirche kein Glied derselben mehr sei, das nicht das lautere Wort Gottes in rechter, d. h. gerade ihm sich eignender Weise hörte und die ihm sich darbietende Gelegenheit zu diesem Hören fände, auch ohne sie zu suchen." Er verlangt: „Es muß das Evangelium wieder von den Dächern gepredigt werden, es muß auf den Märkten und Straßen frei angeboten werden, wenn die Massen nicht anders zu erreichen sind. Dies muß in neuer, kräftiger, anregender Weise geschehen, damit wieder alle die Predigt hören. — Unsere Kirche muß in den Besitz des Instituts der wandernden oder Reise- und Straßenprediger gelangen; die Kolporteure und das gedruckte Wort gehen ihnen voran und folgen ihnen nach oder begleiten sie, so daß die Verkündigung in der eigentlichen Predigt, im Gespräch und in der schriftlichen Form weiter Hand in Hand wirken." —

Hiermit haben wir das eine der Elemente der J. M. dargestellt. Es ist das evangelisatorische oder missionarische im engeren Sinne.

Das zweite ist das diakonische oder die Liebestätigkeit. Mahling hat darauf hingewiesen, daß das soeben dargestellte evangelisatorische Element bei Wichern zeitlich an zweiter Stelle steht. Er stellt eine Erweiterung der ursprünglichen Auffassung Wicherns von der J. M. dar. „Für Wichern war" — so sagt Mahling — „die J. M. ursprünglich nur die Zusammenfassung der Werke rettender Liebe." *) Einer Fülle von Notständen sah er sich gegenüber. Sie waren religiöser, sittlicher, kirchlicher und sozialer Art. Teils führte religiöser und sittlicher Verfall zu sozialen Notständen, teils soziale Nöte zu religiöser, sittlicher und kirchlicher Zersetzung. Wichern sah dies alles als ein großes Verflochtensein von mannigfachen Übeln an. Er erblickte aber zugleich innerhalb der evangelischen Kirche hier und da Regungen und Versuche, den vorhandenen Notständen abzuhelfen. Wie er selber ein Rettungshaus und ein Rettungsdorf gegen die Not Hamburger Kinder gegründet hatte, so waren in verschiedenen Punkten in Deutschland ähnliche

*) Mahling, „Das Christentum der Tat", Festschrift zum 75. Jubiläum des Centralausschusses für Innere Mission, Berlin-Dahlem, Wichern-Verlag, 2. Auflage, Seite 5.

Versuche zur Hilfe gemacht worden. Rettungs- und Erziehungshäuser waren hie und da entstanden, an anderen Stellen Vereine für Armen- und Krankenpflege, ferner Sonntagsschulen, Bibel- und Traktatgesellschaften. Er sah diese mannigfachen zerstreuten Bestrebungen als eine große Einheit und als ein sich Auswirken rettender und helfender Liebe an. Diese wurde ihm das wichtigste Arbeitsmittel der J. M. Ganz ungezwungen verband sich ihm in der J. M. mit dem evangelisatorischen das „diakonische" Element, mit dem Streben der Wiedergewinnung gottentfremdeter Massen und mit dem Kampf wider die unchristlichen Mächte im Volksleben die „Liebestätigkeit", die dem Nächsten in seiner Not Hilfe und Fürsorge zuteil werden läßt. So nennt er die J. M. einmal den „Organismus der Werke freier, rettender Liebe", oder er sagt von ihr „sie ist wesentlich helfendes Christentum". In seiner berühmten Rede auf dem ersten Kirchentag in Wittenberg heißt es: „Es tut uns not, daß die evangelische Kirche in ihrer Gesamtheit anerkennt: „die Arbeit der Inneren Mission ist mein, und daß sie ein großes Siegel auf diese Arbeit setzt: Die Liebe gehört mir wie der Glaube." Man hat die Evangelisation und Liebestätigkeit oft als Wortmission und Tatmission nebeneinandergestellt, ja zuweilen voneinander getrennt. Das ist nicht im Sinne Wicherns, sondern er hat sie stets als eine Einheit geschaut und zusammengefaßt. Er fährt in der erwähnten Rede fort: „Wie der ganze Christus im lebendigen Gottes wort sich offenbart, so muß er auch in den Gottes taten sich predigen, und die herrlichste, reinste, kirchlichste dieser Taten ist die rettende Liebe." Allerdings tritt schon bei Wichern das diakonische Element in der J. M. stärker hervor als das evangelisatorische; er sagt selber: „Mehr noch als die Lehre gehört ihr die dienende, helfende Tat" (III 273), und im Laufe der Entwicklung der J. M. hat die Tatmission im Vordergrund gestanden. Die Liebestätigkeit ist dasjenige ihrer Elemente, das sich am stärksten entfaltet hat und mit dem sie der allgemeinen wie der kirchlichen Öffentlichkeit am eindrucksvollsten zum Bewußtsein gekommen ist.

Mit der Liebestätigkeit steht die J. M. ebenso wie mit ihrem evangelisatorischen Wirken in dem Lauf einer geschichtlichen Entwicklung, die sich von den Anfängen der Christenheit bis in die Gegenwart verfolgen läßt. Die Liebestätigkeit gehört von Anfang an zu den Lebensäußerungen der christlichen Kirche als eine beson-

dere Auswirkung christlichen Glaubens. Es darf hierbei nicht vergessen werden, daß das ganze christliche Leben unter den Gesichtspunkt der christlichen Liebe gestellt werden kann, wie Luther es in seiner Schrift von der Freiheit eines Christenmenschen tut, indem er sagt: „Durch die Liebe ist der Christ ein Knecht aller Dinge und jedermann untertan." Dabei wird Liebe als Hingabe und Dienst im weitesten Sinne gefaßt. In diesem Sinne ist die ganze Berufserfüllung des Christen Dienst der Liebe. Aber es gibt neben diesem allgemeinen Dienst einen besonderen der helfenden Liebe, der sich der Not des Nächsten annimmt, den Dienst der Barmherzigkeit. Mit diesem haben wir es in unserem Zusammenhang zu tun. Diese helfende barmherzige Liebe tritt uns hell leuchtend in dem Lebensbild Jesu entgegen und ist zugleich ein bezeichnender Zug in dem Bild der ersten Christengemeinde. Von ihr sagt Luther in der Leisniger Kastenordnung: „daß kein größerer Gottesdienst sei, denn christliche Liebe, die dem Bedürftigen hilft und dient." Dieser Dienst der helfenden Liebe ist nicht nur Aufgabe des einzelnen Christen, sondern der Kirche, und soweit er innerhalb dieser organisiert ist, nennen wir ihn „Kirchliche Liebestätigkeit". Er gehört zu den lebensnotwendigen Äußerungen der Kirche und wächst hervor aus ihrer Aufgabe, eine Gemeinschaft des Glaubens und der Liebe zu sein. Als solche braucht die Kirche einen dreifachen Dienst, den Dienst der Leitung, die für jede menschliche Gemeinschaft erforderlich ist (das Bischofsamt); den Dienst des Wortes, das den Glauben verkündigt und von dem die Kirche lebt (das Predigtamt); den Dienst der Liebe, in der der Glaube sich auswirkt (das Helfer- oder Diakonenamt). In der J. M. ist der Dienst der helfenden Liebe von neuem in der evangelischen Kirche lebendig geworden, hat besondere Formen und eine eigene Organisation gewonnen und ist auf diese Weise ein wesentliches Element der ganzen deutschen evangelischen Kirche geworden.

Das Ziel der Arbeit der J. M., sowohl nach ihrer missionarischen wie nach ihrer diakonischen Seite hin, soll nicht nur Hilfe für den einzelnen Menschen sein. In der Arbeit der Evangelisation ist es der J. M. nicht nur um die Gewinnung einzelner bewußter Christen oder die Bildung kleiner Kreise und Gemeinschaften zu tun, sie sind Durchgangspunkte zum letzten Ziel, dies aber besteht — das ist Wicherns Auffassung, die bis auf diesen heutigen Tag gilt — in der Durchdringung und Erneue-

rung des ganzen Volkslebens durch die Kräfte des Evangeliums. Ebenso ist nicht die Abstellung einzelner Nöte das letzte Ziel der Liebestätigkeit, sondern wiederum die Durchdringung des ganzen Volkslebens mit den Kräften der Liebe, die aus dem Glauben kommt, und damit die Umgestaltung und Erneuerung der sozialen Verhältnisse. Wichern sagt daher: „Die J. M. in ihrem rechten Verstande ist nicht eine einfach christliche oder kirchliche, sondern eine christlich-soziale Aufgabe, ähnlich wie die Heidenmission sich unwillkürlich auf die Kultivierung und Zivilisierung der zu bekehrenden Heidenvölker mit einlassen muß und sich darauf in den Fällen, wo sie in rechter Art gehandhabt wird, auch eingelassen hat." (III, S. 154.) Wichern zieht eine deutliche Grenze gegen den Pietismus und würde sie heute auch in vieler Hinsicht gegen die Gemeinschaftsfrömmigkeit ziehen, denn beide haben sich vielfach vom allgemeinen Volksleben abgesondert und auf die Pflege persönlicher und konventikelhafter Frömmigkeit beschränkt. Demgegenüber sagt Wichern: „Im Pietismus ist zwar ein Moment in der Geschichte der deutschen J. M., aber zugleich ein nicht gesundes Element der Einseitigkeit enthalten, das in seinem endlichen Verlauf in einem Widerspruch mit dem, was in Wahrheit Innere Mission ist, geraten muß; denn dieselbe in ihrem vollen Umfange darf sich nicht auf ein einzelnes, wie das spezifisch Kirchliche, noch viel weniger auf einengende Erweisung und Absonderung der Innerlichkeit des christlichen Wesens, was bei jenem geschichtlichen und für ein Übergangsstadium gerechtfertigten Pietismus der Fall ist, beschränken und beschränken lassen. — Das Evangelium gehört dem ganzen Volk mit allen seinen öffentlichen und privaten Institutionen und Lebenserweisungen." (III, S. 977.) Wichern stellt die J. M. mitten hinein ins Volksleben und gibt ihr neben der kirchlichen eine nationale Aufgabe. Er erkennt das Verflochtensein ihrer Arbeit mit den politischen und sozialen Zuständen deutlich, wenn er ausführt: „Die J. M. hat für den vollen Segen ihrer Arbeit nicht bloß einerseits die Reform der allgemeinen und besonderen kirchlichen Tätigkeit und Ordnung, sondern auch nicht minder die Besserung der politischen Gesetzgebung und der Fürsorge des Staates für die sozialen Verhältnisse des Volkslebens zur wesentlichen Voraussetzung." Er betont daher mit aller Energie die Verpflichtung des Christen und der Kirche, um das politische und öffentliche Leben sich zu kümmern: „Die J. M. wird namentlich darauf

hinweisen müssen, daß der Christ sich von der Pflicht des politischen Lebens nicht zurückziehen darf, daß auch hier die Flucht Schande ist, daß es auch hier den Streit für den Herrn gilt." (III, S. 293.) „Die J. M. hat es jetzt schlechterdings mit der Politik zu tun, und arbeitet sie nicht in diesem Sinne, so wird die Kirche mit dem Staat untergehen. Zwar ist ihre Aufgabe nicht, über Staatsformen zu urteilen und zwischen politischen Parteien als solchen zu entscheiden, aber daß die Staatsbürger mit dem christlichen Geist erfüllt werden, gleichviel unter welcher Staatsform, das muß eine ihrer ernstesten Sorgen sein von heute an." (III, S. 247.) Wichern ist der Vater des christlich-sozialen Gedankens. Ihm schwebt als Gegenstück zum Marxistischen Sozialismus ein „christlicher Sozialismus" vor,*) „als eine organische Zusammenfassung der im Staat und in der Kirche waltenden sittlichen Kräfte, sonderlich der Betätigung der Liebe." So tritt uns neben dem evangelisatorischen und dem diakonischen ein drittes Element der J. M. entgegen, das „soziale" in dem Sinne der Einwirkung auf die großen sozialen Zusammenhänge des öffentlichen Lebens. Man hat diese Seite der J. M. seit Stöcker „öffentliche Mission" genannt, und in der Tat soll die J. M. eine Mission in und am öffentlichen Leben unseres Volkes sein.

Neben diese drei tritt ein viertes Element. Wichern ruft zur J. M. die evangelische Kirche auf. Dabei denkt er aber nicht nur an die Organe der gesetzlich verfaßten Kirche, die Kirchenbehörden, die Gemeinden und die Pfarrer — er wendet sich auch an diese, und zwar in erster Linie — zugleich aber an alle Christen, die es mit Ernst sein wollen, an das ganze heilerfüllte Volk und fordert es auf, sich für das heillose Volk einzusetzen. Er beruft sich auf das „allgemeine Priestertum der Gläubigen". Dies von Luther und den Reformatoren verkündigte allgemeine Priestertum bedeutete zunächst ein religiöses Recht. Es bedeutet, daß kein Christ der priesterlichen Vermittlung bedarf, um den Zugang zu Gott zu haben, sondern daß jedem dieser Zugang durch Jesus Christus unmittelbar frei und offen steht. Aber Wichern sieht im allgemeinen Priestertum, wie schon Spener, nicht nur ein religiöses Recht, sondern zugleich eine allgemeine Christenpflicht, eine Pflicht aller Christen, in den Dienst der helfenden und rettenden Liebe zu treten und in diesem Dienst einander zu gemeinsamer Arbeit die Hände

*) Vgl. Wicherns Lebenswerk von M. Hennig, Hamburg 1908. Seite 96.

zu reichen. Es ist der Gedanke der allgemeinen Wehrpflicht der Christen. Innere Mission heißt Sendung; Sendboten Jesu im Dienst der helfenden Liebe sollen alle bewußten Glieder der Kirche sein. In der Tat hat die I. M. in weitem Umfang die Mitarbeit der sogenannten Laien gefunden und eine Fülle von lebendigen Kräften entbunden, die im Kirchenvolk vorhanden sind. Ist es doch gerade das Gebiet der Liebestätigkeit, auf dem die Mitarbeit der Gemeindeglieder sich entfalten und der Gedanke des allgemeinen Priestertums in die Tat umgesetzt werden kann. An dem Dienst der Leitung sind die Gemeindeglieder durch die kirchlichen Körperschaften und die Synoden beteiligt; aber es können doch nur verhältnismäßig wenige zu diesem Dienst berufen werden. Auch an dem Dienst des Wortes können die Gemeindeglieder nur in geringem Umfange teilnehmen, denn dieser Dienst hat gewisse Voraussetzungen, die nur von wenigen erfüllt werden. In dem Dienst der Liebe aber ergibt sich allen Gliedern der Kirche die Möglichkeit der Mitarbeit in weitestem Umfange.

Dieser Dienst der Liebe soll — so betont Wichern — ein *freier* und *freiwilliger* sein. Zu „*freien Vereinigungen*" sollen die Christen sich zusammenschließen, um diesen Dienst auszuüben. Wichern unterscheidet „den Charakter der amtlichen Tätigkeit, die eine gebundene ist, die unter fester Regel und einer freiwillig nicht zu ändernden Ordnung steht, und den nichtamtlichen Charakter der I. M., welche in jedem Fall die aus der freien Gemeinschaft des Glaubens hervorgehende freiwillige Liebestätigkeit ist, die sich selbst ihre Regel stellt." (III, S. 434.) Wichern ist der Meinung, daß die Arbeit, die er unter dem Namen „Innere Mission" zusammenfaßt, eine amtliche Regelung nicht verträgt. Das hat zunächst seinen Grund in den damaligen Zuständen der Landeskirchen. Wichern sagt darüber: „Je weniger die Landeskirchen als kirchliche Institutionen aus eigenem Antrieb dem nunmehr erwachten Bedürfnis des Glaubens nach Mission, also nach Ausbreitung des Reiches Gottes an diejenigen Stellen *innerhalb* der Christenwelt, an welche die geordnete Predigt nie oder selten drang oder dringen konnte, entgegenkamen, ja, je mehr dieselben sich sogar nicht selten im Bunde mit dem Reste ungläubiger Predigt dawidersetzten, desto mehr bildeten sich und mußten sich bilden freie Vereine, Gesellschaften, Anstalten mannigfacher Art, um dem vollkommen gerechtfertigten Drange der retten- und dienenwollenden Liebe Genüge

zu tun." (III, S. 978.) Ferner weist Wichern immer wieder darauf hin, daß nicht ohne weiteres Sicherheit dafür bestehe, daß die Träger des Kirchenamtes für die Arbeit der J. M. geeignet sind. Sie können sehr gute Prediger und Seelsorger sein, können aber der Gabe entbehren, die für die Arbeit der J. M. erforderlich ist. Wichern betont es sehr stark, daß für den Dienst der rettenden Liebe in seinen mannigfachen Gestaltungen besondere Gaben, „Charismen", notwendig sind und an die rechten Stellen kommen müssen. Die Geschichte der J. M. hat ihm recht gegeben. Aus der Arbeit charismatisch begabter Persönlichkeiten haben sich ihre blühenden Werke entwickelt und nur entwickeln können, weil diese Persönlichkeiten ihr Charisma frei entfalten durften. Dabei denken wir nicht nur an die großen Führer der J. M., sondern auch an die vielen einzelnen ungenannten Berufsarbeiter, Berufsarbeiterinnen und Gemeindeglieder, die im freien Dienst ihre Kräfte entfalten und Arbeiten gestalten konnten, die ohne diese Freiheit niemals Gestalt gewonnen hätten. Die Arbeit der J. M. verträgt eben um ihres Charakters willen eine amtliche Regelung entweder gar nicht oder nur bis zu einem gewissen Grade. Sie muß Freiheit und Beweglichkeit haben, sie muß auch die Freiheit haben zu sterben; „das Recht und die Leichtigkeit, sich richten zu lassen, zu sterben, wenn sie nicht mehr leben kann, darf den Arbeiten der J. M. nicht verkürzt werden." (III, S. 439.)

Diese Freiheit und Freiwilligkeit der Arbeit der J. M. bedeutet aber nach Wicherns Auffassung nicht, daß die Träger des kirchlichen Amtes von ihr ausgeschlossen sind, im Gegenteil, sie sollen in erster Linie daran teilnehmen, aber ebenfalls in Freiheit und Freiwilligkeit. „Der Weg, der zu verfolgen ist, ist der der freien Einigung und Verbindung der Träger des Amtes mit der Arbeit und Gesellschaft der J. M.," — „daß das Amt, welches die Gnade Gottes im Wort und Sakrament spendet und der freie Dienst der rettenden Liebe sich zu einem Bunde zusammenschließen." (III, S. 432.) Dieser freie Zusammenschluß soll erfolgen von dem Gemeindepfarramt bis zu den höchsten Ämtern der Kirche hin. So wünscht Wichern, „daß die Pfarrer sich mit den freien Gemeinde-Vereinen für J. M. verbinden, an die Spitze treten und sich der Sache annehmen kraft ihres Amtes und dahin wirken, daß diese freien Lebensäußerungen des Glaubens nicht mehr gewissermaßen in der Luft schweben, sondern sich dem Gemeindeleben eingliedern,

um dasselbe mit neuen Lebenskräften von Gott zu durchdringen." (III, S. 518.) Er setzt voraus, „daß die Mitglieder der kirchlichen Oberbehörden sich den Provinzialvereinen für J. M. frei anschließen" und „daß auf diesem Wege die verfaßte Kirche in ihren Vertretern der Arbeit der J. M. amtlich ein Zeugnis gibt." (III, S. 465.) Und als Wichern auf dem Wittenberger Kirchentage 1848 die Bildung des Central-Ausschusses für Innere Mission vorschlägt, nimmt er zugleich in Aussicht, daß dieser in „organischer Verbindung" mit der künftigen Leitung eines zu begründenden evangelischen Kirchenbundes stehen wird. Auf diese Weise soll „die J. M. in der verfaßten Kirche eine organische Stelle finden" und sich als ihre Arbeit auswirken und erweisen. „Regulativ bleibt für uns, daß die J. M., wo sie ist, Sache, Sorge und Tat der Kirche ist und in immer vollerem Maße werden soll." (III, S. 433.) „Die J. M. ist nicht eine Lebensäußerung außer oder neben der Kirche . . ., sondern sie will eine Seite des Lebens der Kirche selbst offenbaren, und zwar das Leben des Geistes der gläubigen Liebe, welche die verlorenen, verlassenen, verwahrlosten Massen sucht bis sie sie findet." (III, S. 272.) Die Kirche dagegen soll die J. M. und ihre Arbeit anerkennen, „da die Übung der rettenden Liebe Pflicht der Kirche ist." (III, S. 274.)

So hat Wichern die freie *Arbeit der J. M.* durchaus als eine *Arbeit der Kirche* empfunden, und zwar nicht der unsichtbaren allein, sondern auch der sichtbaren Volkskirche. Er hat diese völlig bejaht, und die organische Eingliederung der J. M. in die Volkskirche gehört zum Programm Wicherns, wie es zusammenfassend in der Denkschrift vom Jahre 1849 niedergelegt ist. Dieses Stück ist, wie so manches andere seines großen prophetischen Programms, nur allmählich und auch nur zum Teil verwirklicht worden. Es hat im Laufe der Geschichte nicht an Spannungen zwischen der Organisation der verfaßten Kirche und der der J. M. gefehlt, aber im allgemeinen ist die Verbindung in der von Wichern angegebenen Weise gesucht und gefunden worden. In der Gegenwart stehen wir in einem Prozeß der Eingliederung der J. M. in die verfaßte Kirche, der, wenn auch noch nicht ganz vollendet, so doch recht weit gediehen ist, so weit, daß vielfach Befürchtungen für die Freiheit und Beweglichkeit der J. M. geäußert werden.

Um das *Verhältnis von Kirche und J. M.* in der Gegenwart richtig zu verstehen, ist folgendes zu bedenken: Die deutschen

Landeskirchen sind nicht mehr das, was sie zur Zeit Wicherns waren, sie haben die Gedanken und Ziele der I. M. in sich aufgenommen und dadurch eine tiefgreifende Reform erfahren. Auch das „Amt" ist nach unseren heutigen Begriffen nicht so starr und gebunden, wie es offenbar Wichern erschien und zu seinen Zeiten vielfach auch gewesen ist. Der Inhalt des kirchlichen Amtes ist für unsere gegenwärtige Auffassung weiter und umfassender geworden als er damals war. Er beschränkt sich keineswegs auf Predigt, Unterricht, Seelsorge, kirchliche Armenpflege und Verwaltung, sondern vieles von dem, was unzweifelhaft zur Arbeit der I. M. gehört, ist den Pfarrern, den kirchlichen Körperschaften, Synoden und Behörden durch die neuen Kirchenverfassungen zur Amtspflicht gemacht worden, z. B. Jugendpflege, Liebestätigkeit, soziale Fürsorge usw. Auch bilden sich neben dem Gemeindepfarramt neue Ämter; teils sind sie diakonischer Art, wie die der Gemeindehelfer, Gemeindehelferinnen, Gemeindeschwestern, teils sind es Pfarrämter mit Sonderaufgaben, wie die der Jugendpfarrer und der Sozialpfarrer. Auch hier werden in der Gegenwart Wichernsche Gedanken verwirklicht, die er bereits vor fast einem Jahrhundert ausgesprochen hat. Wichern hat mehrfach darauf hingewiesen, daß aus der Arbeit der I. M. neue Ämter in der Kirche hervorgehen werden (III, 280).

Wir sind ferner nicht mehr der Meinung, daß die Freiheit und Beweglichkeit der Liebesarbeit in jedem Fall unter dem „Amt" leiden muß, denn die Pfarrämter sowohl wie die oben erwähnten neugeschaffenen kirchlichen Ämter sind für ihre Auswirkung mit einer gewissen Freiheit und Beweglichkeit ausgestattet und keineswegs nur an feste Regeln gebunden. Auf der anderen Seite haben die freien Vereinigungen im allgemeinen kirchlichen Bewußtsein im Laufe der Zeit und besonders in den Jahren nach der Revolution eine andere Stellung gewonnen als ihnen in der Vergangenheit eingeräumt wurde. Sie werden im viel höheren Grade als früher als Bestandteile des kirchlichen Lebens angesehen und sind durch die neuen Kirchenverfassungen auch offiziell anerkannt. Man versteht je länger, je mehr unter Kirche — hier ist immer die sichtbare, die Volkskirche gemeint — nicht nur die gesetzmäßig verfaßte Kirche mit ihren Ämtern, Körperschaften und Synoden, sondern auch die auf dem Boden der Kirche frei erwachsenen Vereinigungen gehören zu ihr, sind ihre Glieder und erfüllen in ihr eine Funktion. Wir nehmen auf dem Gebiet des kirchlichen Lebens ähnliche Erscheinun-

gen wahr wie auf dem des staatlichen. Auch Volk und Nation schaffen sich nicht nur gesetzmäßig geordnete staatliche Organe und Behörden, Parlamente und Ämter, sondern es entsteht eine Fülle von freien Vereinigungen, Gesellschaften und Körperschaften, die durchaus wichtige Funktionen im Volksleben erfüllen und schließlich durch Gesetzesbestimmungen in ihrer Bedeutung anerkannt werden und innerhalb des öffentlichen Lebens eine feste Stellung erhalten. Man denke an die Bedeutung, die die Gewerkschaften, die Berufsgenossenschaften oder die Verbände der freien Wohlfahrtspflege gewonnen haben. Es lassen sich nicht alle notwendigen, im öffentlichen Interesse liegenden Angelegenheiten von Behörden und Ämtern erledigen, sondern viele Verrichtungen werden besser durch freie Körperschaften erfüllt. Das ist im Staatsleben nicht anders wie im kirchlichen. Staat und Kirche sind hier, wie auch in anderen Beziehungen einander ähnlich, jedenfalls gilt das von der Volkskirche, die große Massen umfaßt und eine Körperschaft öffentlichen Rechts ist.

Man hat immer wieder, um das Verhältnis von Kirche und I. M. zu kennzeichnen, auf das Wort Wicherns hingewiesen, daß die I.M. sich selbst aufzulösen und überflüssig zu machen habe, damit ihre Arbeiten von den Organen und Ämtern der verfaßten Kirche übernommen werden. In diesem Sinne versteht man die I. M. als eine vorübergehende Notstandsarbeit, als einen Notbehelf, der sein Ende hat, wenn die verfaßte Kirche in diese Arbeit eingetreten ist. So hat Friedrich Naumann die I. M. definiert „als die freie christliche Vorarbeit für zukünftige bleibende Organisationen in Staat und Kirche", und Schäfer sagt in seinem Leitfaden der Inneren Mission: „Alles, was vom geistlichen Amt als solchem oder von irgendwelchen Kräften der organisierten Kirche in offizieller Weise geschieht, ist nicht Innere Mission." Diese Auffassung entspricht nicht der Gesamtauffassung Wicherns und ist durch die geschichtliche Entwicklung vollends überholt. Das Wort von dem „Sich-selbst-überflüssig-machen der Inneren Mission" kommt bei Wichern nur gelegentlich vor und tritt ganz hinter Gedankengängen zurück, die in eine andere Richtung weisen. Mahling sagt darüber *): „Das letztere (das Wort von dem Sich-selbst-überflüssig-machen) ist eins der wenigen Worte Wicherns, die noch heute behalten sind." — „Je

*) In „Johann Hinrich Wicherns Lebenswerk" von M. Hennig, Hamburg, Seite 94.

länger, je mehr tritt dieser Anfangsgedanke des Sich-selbst-überflüssig-machens bei Wichern zurück." Je weiter und umfassender ihm der Inhalt der J. M. wurde, desto deutlicher hat er in ihr nicht nur eine vorübergehende, sondern eine dauernde Aufgabe der Kirche erkannt, eine dauernde Mission der Kirche an allen, die irgendwie in innerlicher oder äußerlicher Not sich befinden. Eine Mission, die nicht dann zu Ende ist, wenn die Arbeiten der freien Vereinigungen an kirchlich geordnete Ämter übergegangen sind, sondern die erst dann ihr Ende gewinnt, wenn die Notstände beseitigt sind, gegen die sie kämpft, und das Volksleben wirklich mit den Kräften des Evangeliums, des Glaubens und der Liebe völlig durchdrungen ist. Auch wenn alle Arbeiten, die man Innere Mission nennt, von offiziellen Körperschaften oder Ämtern der Kirche getragen und getan würden, so würde sie damit nicht aufhören Innere Mission zu sein. Von wem im einzelnen diese Aufgabe erfüllt und die Arbeiten getragen und geleistet werden, ob von kirchlich geordneten Ämtern und Körperschaften oder von freien Vereinigungen, ist in der Gegenwart nicht eine Frage des Prinzips, sondern der Zweckmäßigkeit. Ob eine Schwesternstation von einer Kirchengemeinde oder evangelischen Frauenhilfe oder einem Ortsausschuß für J. M. getragen wird, macht nichts aus für ihren kirchlichen Charakter, noch für ihre Zugehörigkeit zur J. M. Sie ist in jedem Falle kirchlich und in jedem Falle J. M. zugleich *). Ob Pfarrer als Geschäftsführer von kirchlichen Wohlfahrtsdiensten oder Provinzialausschüssen der J. M. oder als Jugendpfarrer von einem freien Verein oder einer Gemeinde oder Synode angestellt werden, ändert nichts an dem Charakter ihrer Arbeit, sie sind in jedem Fall Berufsarbeiter der J. M.

Es kann unter Umständen sehr zweckmäßig sein, eine Arbeit der J. M. von einer freien Vereinigung auf eine Gemeinde oder Synode zu übernehmen, es kann aber auch unter Umständen sehr unzweckmäßig sein. Niemand würde es für zweckmäßig halten,

*) So auch v. d. Goltz in: „Grundfragen der praktischen Theologie." Gießen 1917. Seite 110:

„Zur Kirche gehören alle Organisationsformen und Arbeitsweisen, die aus christlichem Glauben und christlicher Liebe heraus am weiteren Aufbau des Reiches Gottes arbeiten. ‚Innere Mission' bedeutet eine Gruppe bestimmter Aufgaben zur Rettung der Gefährdeten, Entfremdeten, Verlornen und Isolierten, mag sie nun von kirchlichen Organen oder von freien Zweckverbänden gepflegt werden."

zum Träger der Betheler Anstalten eine kirchliche Behörde oder Synode zu machen. Jeder wird es verstehen, daß diese Anstalten nur in freien Formen wachsen und sich entfalten können. Es würde auch in der Gegenwart aus mehr als einem Grunde durchaus unzweckmäßig sein, die freie Gesamtorganisation der J. M., wie sie in dem Central-Ausschuß, den Landes-, Provinzial- und Fachverbänden, den evangelischen Kreis- und Stadtwohlfahrtsdiensten Gestalt gewonnen hat, aufzugeben und in eine kirchenamtliche umzuwandeln; sondern gerade in der Gegenwart braucht die evangelische Kirche, mit Rücksicht auf die Entwicklung der staatlichen Verhältnisse und der öffentlichen Wohlfahrtspflege, eine leistungsfähige freie und bewegliche Organisation der evangelischen Liebestätigkeit.

In diese freien Organisationen haben sich auch Einrichtungen und Arbeiten, deren Träger Kirchgemeinden und Kirchenkreise sind, eingeordnet. Z. B. gehören auch die von evangelischen Kirchgemeinden unterhaltenen Krankenhäuser zum Deutschen Evangelischen Krankenhausverband, ebenso die von solchen unterhaltenen Diakonissenstationen, Kindergärten und Kinderhorte zu den entsprechenden Fachverbänden und Landes- und Provinzialvereinen der J. M.

So werden wir die Ordnung des Verhältnisses von Kirche und J. M. durchaus auf der Wichernschen Linie suchen können. Wir betonen die Kirchlichkeit der J. M. aufs stärkste, und wo sie noch nicht genügend zum Ausdruck kommt, müssen wir eine noch stärkere Verkirchlichung wünschen. Alle Arbeit der J. M. muß durchaus als Stück der evangelischen Volkskirche gesehen und empfunden werden. Aber unter dem Gesichtspunkt der Zweckmäßigkeit, der Beweglichkeit und Anpassungsfähigkeit halten wir es für notwendig, daß innerhalb der evangelischen Kirche eine freie Organisation der J. M. besteht. Allerdings ist darauf größtes Gewicht zu legen, daß diese Organisation und die verfaßte Kirche in wirklich organischer Verbindung stehen. Solche Verbindung ist teils durch die Kirchenverfassungen, teils durch besondere Beschlüsse der Synoden und Abmachungen mit den Landes- und Provinzialverbänden der J. M. hergestellt. Auch die evangelischen Landes-, Provinzial-, Kreis- und Stadtwohlfahrtsdienste dienen dieser Verbindung (s. S. 87 f.). Es ist noch nicht alles geschehen, was zu dieser organischen Verbindung wünschenswert wäre, aber die Entwicklung wird — das zeigt die Geschichte der letzten Jahre — sicherlich dazu führen.

Wichern wollte sein Organisationsprogramm der J. M. durchaus nicht als für alle Zeiten bindend angesehen wissen, sondern er stellte dies Programm auf aus dem praktischen Bedürfnis konkreter Verhältnisse, und so werden wir stets zu verfahren haben. Aus dem praktischen Bedürfnis der Gegenwart müssen wir die Organisation der J. M. aufbauen und das Verhältnis von verfaßter Kirche und freier Liebestätigkeit ordnen. Aber gerade wenn wir unter dem Gesichtspunkt unserer heutigen praktischen Bedürfnisse an diese Arbeit herangehen, wird es uns stets von neuem eindrücklich, in wie hohem Grade prophetisch nicht nur Wicherns Gedanken im allgemeinen, sondern auch sein Organisationsprogramm ist. Es wird zwar manchen Änderungen im einzelnen unterworfen sein, aber in seinen Grundgedanken ist es noch nicht überholt, sondern im Gegenteil, es muß erst ganz erfüllt werden.*)

Rückblickend können wir sagen, die J. M. ist innerhalb der Kirche ein Arbeitsgebiet, und zwar ein solches, das um seiner Eigenart willen zweckentsprechend in freieren Formen organisiert wird. Es hat stets gewisse Schwierigkeiten gemacht, die J. M. als Arbeitsgebiet innerhalb der gesamtkirchlichen Arbeit fest zu umreißen und von andern Arbeitsgebieten deutlich abzugrenzen. Wenn man Schäfers Satz folgt: „Alles was vom geistlichen Amt als solchem oder irgend welchen Kräften der organisierten Kirche in offizieller Weise geschieht, ist nicht Innere Mission," so liegt die Sache ziemlich einfach; aber dieser Satz ist, wie wir sahen, nicht richtig, am wenigsten in der Gegenwart. Man kommt am ehesten zu einer Abgrenzung, wenn man sagt: die J. M. setzt immer da ein, wo Notstände sich zeigen, die die Kirche bekämpfen muß. Es gibt Tätigkeiten in der Kirche, die mit der Bekämpfung von Notständen zunächst nichts zu tun haben, sondern der Haltung ihres Bestandes,

*) Vgl. v. d. Goltz a. a. O. Seite 102:

„So ergibt schon der geschichtliche Rückblick auf die reiche Geschichte der freien Organisationsformen, daß ihre Entfaltung neben den Kirchengemeinden und dem rechtlich konstituierten Kirchenverband eine Lebensnotwendigkeit ist. Auch ist es, allem sonst üblichen Sprachgebrauch zum Trotz, völlig klar, daß solche Zweckverbände ebensogut „Kirche" sind wie die in öffentlichen Rechtsformen organisierten Verbände. Es kann sich nur bei einem einzelnen Arbeitsgebiet der Kirche um die Zweckmäßigkeitsfrage handeln, ob der einzelne Zweck besser erreicht wird in der Hand der Gemeinden, Behörden oder Synoden, oder ob er besser einem sich freibewegenden Zweckverband übertragen wird."

ihrer Selbsterbauung dienen. Das gilt in erster Linie von dem verfassungsmäßigen Aufbau der Kirche mit den Gemeinden und Synoden, Ämtern und Behörden, das gilt auch von der regelmäßigen Verkündigung des Evangeliums, der gottesdienstlichen Feier, der Verwaltung der Sakramente und dem Vollzug anderer kirchlicher Amtshandlungen. Alles das sind keine Notstandsmaßnahmen, keine Einrichtungen helfender, rettender Liebe, sondern ganz normale und gesunde Lebensäußerungen des kirchlichen Organismus. Überall aber, wo eine Not sich zeigt, der die Kirche abhelfen muß, setzt die Arbeit der I. M. ein. Sei es die Not der Gottentfremdung weiter Volkskreise oder der Kampf mit widerchristlichen Zeitströmungen oder die Zersetzung der elementarsten sittlichen Anschauungen auch unter denen, die sich noch äußerlich zur Kirche rechnen, sei es die Not der Kranken oder der Epileptischen oder der Brüder von der Landstraße oder der Seeleute, die in deutschen und fremden Häfen der Ausbeutung und Verführung anheimfallen, oder die gesundheitliche und sittliche Gefährdung von Kindern und Jugendlichen, sei es die lastende Wucht der „sozialen Frage", alle diese Nöte und Notstände bedeuten einen Ruf an die Kirche zum Dienst der helfenden und rettenden Liebe, und allen denen gegenüber, die von solchen Notständen betroffen werden, hat die Kirche eine „Mission", eine Sendung. So ergibt sich als besonderes *Arbeitsgebiet der I. M. innerhalb der Kirche der Dienst der helfenden und rettenden Liebe in Wort und Tat.*

Dieser Dienst entfaltet sich entsprechend den oben aufgezeigten Elementen der I. M. nach drei Seiten hin: 1. gegenüber den Notständen der Gottentfremdung und der christentumsfeindlichen Geistesströmungen als *Evangelisation und Apologetik*, heute vielfach unter dem Namen *Volksmission* zusammengefaßt; 2. im Kampf mit den mannigfachen leiblichen und seelischen Nöten Einzelner und ganzer Schichten als *Liebestätigkeit* (Fürsorge oder Wohlfahrtspflege); 3. gegenüber großen Volksschäden und der Zersetzung der sozialen Gemeinschaft als „*soziale Arbeit*" oder „*öffentliche Mission*".

Dieser Dienst der rettenden und helfenden Liebe besteht allerdings nicht nur in der Abwehr von Notständen, sondern es ergibt sich naturgemäß und notwendig aus der Abwehr der positive Aufbau vorbeugender Arbeit, das Bestreben, das Gesunde gesund zu

erhalten. So führt z. B. der Kampf gegen die Not der Krankheit und die Sorge für die Kranken zu einer positiven Volkshygiene, an der auch die J. M. durchaus interessiert ist, der Kampf gegen Kinder- und Jugendnot zu neuen Erkenntnissen und neuer Gestaltung auf dem ganzen Gebiet der Jugenderziehung, der Kampf gegen Schund und Schmutz in der Literatur, gegen die Vergiftung der Volksseele durch schlechtes Schrifttum und inhaltleere oder schmutzige Unterhaltung zu einer umfassenden evangelischen Volksbildungsarbeit. Immer aber ist ursprünglich die Bekämpfung des Notstandes der Ausgangspunkt, die Not erweist sich auch hier als die große Lehrmeisterin.

Manches, was als Kampf gegen Notstände und als Dienst rettender Liebe begonnen hat, hat sich allmählich zu einer normalen Lebensäußerung der Kirche entwickelt. Bibelstunden gehörten zu Wicherns Programm der J. M. (III, S. 311) und sind ursprünglich vielfach als ein Stück der J. M. angesehen worden; sie sind jetzt zu einem Bestandteil des regelmäßigen und normalen kirchlichen Gemeindelebens geworden, der nicht einem Notstand abhelfen, sondern der Unterweisung, Erbauung und Gemeinschaft dienen soll. In ähnlicher Weise haben sich Sonntagsschulen zum Kindergottesdienst entwickelt. Auch in der Jugendarbeit, die in hohem Grade Kampf mit der Jugendnot ist, beobachten wir eine Entwicklungslinie von der Jugendpflege zur Jugendgemeinde, d. h. die Sammlung der schulentlassenen Jugend, die Veranstaltung von Jugendgottesdiensten, die Herrichtung von Versammlungsräumen für die Jugend usw. wird zu einem Bestandteil des normalen kirchlichen Gemeinde- und Gemeinschaftslebens. Allerdings liegen die Verhältnisse hier schwieriger als auf dem Gebiet der Sonntagsschulen; denn die schulentlassene Jugend steht stärker unter dem Druck von Not und Gefährdung als die Kinderwelt, so daß die kirchliche Jugendarbeit zu einem großen Teil stets Kampf mit Jugendnot und damit ein Stück J. M. bleiben wird.

Alles, was hier über das Verhältnis der J. M. zur Kirche und zur gesamtkirchlichen Arbeit gesagt ist, gilt auch in bezug auf das Verhältnis zur Einzelgemeinde. Man hat vielfach noch stärker als J. M. und Kirche J. M. und Gemeinde einander gegenüber gestellt, im allgemeinen auch aus falschen Auffassungen der J. M. heraus. Wie die gesamte Kirche eine Aufgabe der J. M. hat, ebenso auch die Einzelgemeinde in ihrem Bereich und

gegenüber den Nöten, die in ihr vorhanden sind. Was von der Gemeinde und in der Gemeinde als Dienst helfender und rettender Liebe geschieht, ist J. M. der Gemeinde, auch wenn es diesen Namen nicht trägt. In diesem Sinne hat sich Wichern ausgesprochen: „Die wahre J. M. ist nichts in der Gemeinde vom Ganzen Abgesondertes, auch kein Gefäß für dergleichen Richtungen, sie ist in keiner Weise etwas kirchlich Apartes, sie ist mit allen Wurzeln und Fasern ein Leben und Lieben der Gemeinde." Die Gemeindevereine für J. M., die Wichern vorgeschlagen hat, sind allerdings im allgemeinen nicht zustande gekommen. In den evangelischen Frauenhilfen, aber auch in mancher anderen Einrichtung ist ein Stück der Wichernschen Gedanken über die J. M. in der Gemeinde verwirklicht worden.

Die positive Stellung zur Kirche wird nicht ohne weiteres in allen Kreisen der J. M. geteilt, insbesondere vielfach nicht in denjenigen, die zur Gemeinschaftsbewegung gehören oder ihr nahestehen. Hier kann man das Wort hören: Mit unserer Arbeit dienen wir nicht der Kirche, sondern dem Reiche Gottes. Der Kirche steht man teilweise uninteressiert und teilweise auch ablehnend gegenüber. Insbesondere gilt das von der Volkskirche. Allerdings ist auch in diesen Kreisen in den letzten Jahren weithin eine Wandlung eingetreten und die positive Wertung der Kirche hat zugenommen. Wichern hat selbstverständlich als evangelischer Christ und als protestantischer Theologe zwischen dem Reich Gottes und der Kirche klar unterschieden. Das Reich Gottes ist ihm das höhere, das letzte Ziel und der letzte Zweck, dem die Kirche als Mittel dienen soll. Die Kirche als „die Totalität der geschichtlich gewordenen und noch werdenden Institutionen mit ihren wechselnden Einrichtungen, wie sie von Menschen gehandhabt werden", hat dem Kommen des Reiches Gottes und seiner Verwirklichung zu dienen. Wichern sieht aber keineswegs die Kirche als eine rein geschichtliche und menschliche Größe an, sondern sie ist ihm neben Familie und Staat eine „göttliche Stiftung". Wiederum muß hier darauf hingewiesen werden, daß es sich hier nicht um die „unsichtbare", sondern um die „sichtbare Kirche" mit ihren „Ämtern und Ordnungen" handelt, denn die unsichtbare Kirche bedarf keiner Ämter und Ordnungen. Auch ist die evangelische Volkskirche, wie sie auf dem Boden der Reformation gewachsen ist, nach Wicherns Auffassung die Form der Kirche, die durch Gottes Walten in der Geschichte uns gegeben ist

und sich bis auf den heutigen Tag als segensreich erweist. In diese deutsche evangelische Volkskirche stellt sich die J. M., wie wir sie mit Wichern auffassen, mit vollem Bewußtsein hinein und will dazu helfen, sie zu einer wirklichen Volkskirche zu machen, d. h. zu einer Kirche, die das Volksleben mit den Kräften des Glaubens und der Liebe wirklich durchdringt.*) „Die J. M. in dem hier vertretenen Sinn — so sagt Wichern — ist zugleich die Vertreterin der wahren geisterfüllten Kirchlichkeit, ist Miterbauerin der Kirche in Lehre und Leben, weiß sich wesentlich eingegliedert in die Kirche, auch wenn deren Ordnungen noch keinen Raum für sie hätten." (III, S. 951.)

In diesem Zusammenhang müssen noch einige Worte gesagt werden über das Verhältnis zwischen J. M. und kirchlichem Bekenntnis. Die J. M. steht als Lebensäußerung der evangelischen Kirche auf dem Boden des reformatorischen Bekenntnisses mit seinen beiden Prinzipien, dem Material-Prinzip von der Rechtfertigung allein durch den Glauben und dem Formalprinzip: daß die Heilige Schrift Norm für Lehre und Leben sei. Die verschiedenartigen Ausprägungen, die diese reformatorische Grundanschauung in besonderen Bekenntnisformen und kirchlichen Gebilden gefunden hat (lutherisch und reformiert), tastet die J. M. nicht an. „Die eigentümliche kirchliche Gestaltung der Lehre erkennt sie in Treuen und von Herzen an; wo sie lehrend auftritt und wirkt, da wirkt sie als Tochter der Kirche in deren konfessioneller Sphäre." (III, S. 273.)

Aber über die Grenzen der verschiedenartigen kirchlichen Ausprägungen des reformatorischen Christentums hinweg will die J. M. durch den Dienst der helfenden Liebe ein Band darstellen, das die durch Lehrdifferenzen getrennten Kirchen miteinander verbindet. Man hat diesen Gedanken so ausgesprochen: „Die Lehre trennt, der Dienst verbindet." Dies Wort ist wie alle zugespitzten Worte teilweise richtig und teilweise falsch. Aber so viel steht fest, daß gerade in dem Dienst der helfenden Liebe, wie er in der J. M. Gestalt gewonnen hat, ein verbindendes Element zwischen den verschiedenen protestantischen Kirchen liegt. Das hat sich gezeigt sowohl in der deutschen wie in der allgemeinen Kirchengeschichte des Protestantismus. Die J. M. hat sich innerhalb der verschiedenen

*) Vgl. Mahling, „Die Entwicklung der Inneren Mission von ihren Anfängen bis zur Gegenwart" im Christentum der Tat. 2. Aufl. Berlin-Dahlem 1925.

deutschen Landeskirchen in stärkstem Maße als Bindeglied erwiesen, und die Einheit, die in dem Deutschen evangelischen Kirchenbund hergestellt ist, ist seit dem ersten evangelischen Kirchentag im Jahre 1848 von der J. M. mit vorbereitet. Auch in dem Weltprotestantismus wird der Dienst der Liebe und der sozialen Betätigung zu einem einigenden Band zwischen den verschiedenen Kirchen. Die Stockholmer Weltkonferenz für praktisches Christentum vom Jahre 1925 ist ein Beweis dafür. Im Zusammenhang mit den Bestrebungen dieser Weltkonferenz ist oft der Ausdruck „evangelische Katholizität" gebraucht worden. Er findet sich schon bei Wichern (III, S. 951). Er sagt: „J. M. ohne den Glauben an die evangelische Katholizität und ohne die Betätigung dieses Glaubens ... ist undenkbar." Durch den Dienst der Bruderliebe und die Erweisung der Barmherzigkeit „soll und kann die J. M. eins der mächtigsten Zeugnisse für die wahre Katholizität der Kirche bieten". (III, S. 952.) In diesem Sinne bezeichnet Wichern die J. M. „als das große praktisch-katholische Moment, welches die verschiedenen Kirchen und christlichen Nationalitäten anfängt zu durchdringen und innerlich zu einigen." Auch dies sind Worte, die, in prophetischer Schau gesprochen, erst ganz allmählich ihrer Verwirklichung entgegengehen und die in den kirchlichen Einheitsbestrebungen der Gegenwart ihren Widerhall finden. Auch der in den letzten Jahren geschaffene „Internationale Verband für Innere Mission und Diakonie" ist ein Stück Verwirklichung der evangelischen Katholizität im Weltprotestantismus. (Vergl. S. 487.)

Aber nicht nur als Glied und Lebensäußerung der Kirche muß die J. M. angesehen werden, sondern auch in ihrem Zusammenhang mit dem Staat. Wichern hat mit großem Nachdruck die Beziehungen der J. M. zum Staat betont (siehe Seite 14). Zwar mischt sie sich nicht in die Politik des Staates hinein und gegenüber der Staatsform ist sie neutral. Aber da es sich im Staatsleben nicht nur um die Herstellung einer äußerlichen Ordnung, sondern um die Erhaltung und Durchsetzung sittlicher Werte handelt, ist die J. M. wie die Gesamtkirche am staatlichen Leben aufs innerste interessiert. Im Staat erfahren menschliche Gemeinschaftsverhältnisse eine gesetzliche Regelung. Der Staat ist Hüter sozialer Ordnung. Daher hat die J. M. nach ihrer sozialen Seite hin mit ihm breite Berührungsflächen. Ebenso eng ist die Be-

rührung nach ihrer diakonischen Seite hin auf dem Gebiet der Liebestätigkeit. In der Gegenwart hat der Staat in weit größerem Umfange als früher die Aufgabe der Fürsorge für seine hilfsbedürftigen Glieder übernommen. Er hat die öffentliche Armenpflege — zum Teil auf Einwirkungen und unter Mitwirkung der I. M. — zur Wohlfahrtspflege umgestaltet. Verbände, Anstalten und Einrichtungen der I. M. erfüllen in großem Umfange Aufgaben der öffentlichen Fürsorge. Die I. M. ist daher ein Bestandteil der allgemeinen deutschen Wohlfahrtspflege geworden und reicht mit dieser Seite ihrer Arbeit weit ins öffentliche Leben hinein (s. S. 174).

Wenn wir nach diesem Überblick zu der im Anfang gestellten Frage: „Was ist die Innere Mission?“ zurückkehren, so können wir darauf die Antwort nicht mit einem Satz erteilen, sondern wir können diese große kirchengeschichtliche Bewegung der I. M. von verschiedenen Seiten aus betrachten und erhalten dann eine Reihe von Sätzen, die in ihrer Zusammenfassung das Wesen der I. M. beschreiben:

1. Innere Mission ist ein Prinzip, das Missionsprinzip innerhalb der Arbeit der evangelischen Kirche. Dieses Prinzip wirkt sich aus in dem Dienst der helfenden und rettenden Liebe, der gleichermaßen in Wort und Tat geschieht. In diesem Dienst kommt das allgemeine Priestertum aller Gläubigen zur Entfaltung und Darstellung.

2. I. M. ist zugleich Bezeichnung eines Arbeitsgebiets: Das Gebiet derjenigen Arbeiten, die aus dem Dienst der helfenden Liebe sich ergeben, und zwar breitet sich dies Arbeitsgebiet nach drei Seiten hin auseinander.

a) Das missionarische im engeren Sinne oder das evangelisatorische (Wortmission).
b) Das diakonische, oder die Liebestätigkeit im engeren Sinne (Tatmission).
c) Das soziale, im Sinne der Beeinflussung der großen sozialen Zusammenhänge (öffentliche Mission).

Diese Arbeitsgebiete lassen sich natürlich nur in der Theorie reinlich voneinander scheiden, in der Wirklichkeit hängen sie aufs engste miteinander zusammen und greifen ständig ineinander über.

3. I. M. ist ferner Bezeichnung einer Organisation und zwar nicht einer durch Kirchen- oder Staatsgesetz geschaffenen, sondern frei gewachsenen Organisation derjenigen Vereinigungen, Verbände,

Anstalten und evangelischen Einrichtungen, die sich auf den genannten Arbeitsgebieten betätigen.

4. Die J. M. ist als Prinzip, als Arbeitsgebiet und als Organisation ein Bestandteil der evangelischen Kirche. Sie will helfen am Ausbau der Volkskirche und damit zum Kommen des Reiches Gottes.

5. Die J. M. nach ihrer diakonischen und sozialen Seite hin ist ein Bestandteil der deutschen Wohlfahrtspflege und sozialen Fürsorge.

2. Geschichtlicher Abschnitt.

A. Überblick über die Geschichte der christlichen Liebestätigkeit bis 1800.

In der Apostelgeschichte Kap. 10 heißt es von Jesus: „Er ist umhergezogen und hat wohlgetan."

Neben der Verkündigung des Evangeliums war Helfen und Heilen der hervorstechendste Zug in der irdischen Wirksamkeit Jesu. Durch das Gleichnis vom barmherzigen Samariter, die Rede vom jüngsten Gericht und andere Worte, hat er diese helfende, barmherzige Liebe seinen Jüngern zur Pflicht gemacht. Er selber hat das leuchtendste Vorbild helfender Liebe gegeben, sein ganzes Leben war Liebe, und auch sein Tod ist eine Tat der Liebe gewesen. Wo Menschen von der Erlösungstat der Liebe Jesu das Herz sich haben ergreifen lassen und seinem Geist sich öffnen, da wird immer von neuem aus Dankbarkeit und aus dem Gefühl ernster Verpflichtung heraus der Trieb zu helfender Liebe lebendig. Ganz besonders deutlich ist das in der ersten Christengemeinde zu Jerusalem. Sie stellte einen Bruderbund der Liebe dar, wie er in gleicher Weise nicht wieder in der Christenheit bestanden hat (Apg. 2, 42—47; 4, 32—37). Aber schon in dieser Gemeinde erwies es sich bald als notwendig, sieben Männer zu erwählen mit der Aufgabe, für eine gleichmäßige Berücksichtigung aller bedürftigen Gemeindeglieder zu sorgen. Es waren die sieben sogenannten Almosenpfleger, unter denen Stephanus und Philippus die bekanntesten sind. So entstand schon in der ersten Christengemeinde neben dem Amt des Wortes, das die Apostel als ihre besondere Aufgabe behielten, ein Dienst der

Liebe (Apg. 6), und in dem Brief des Paulus an Timotheus und an die Philipper wird neben dem Bischofsamt das Amt der Diener (Diakonen) erwähnt (Phil. 1, 1 und 1. Thess. 5, 12 ff.). Die letzteren hatten ihre Aufgabe wesentlich in der Fürsorge an den Armen und Kranken der Gemeinde. Wir finden also in der ersten Christenheit eine geordnete Liebestätigkeit und Armenpflege. Sie war wirklich Fürsorge für den einzelnen im modernen Sinn. Im heidnischen Rom wurden große Mengen von Getreide und Geld wahllos an die breiten Massen verteilt, in den ersten Christengemeinden wurde nur der wirklich Bedürftige unterstützt. Bettler sollte es nicht geben. Daneben aber galt der Grundsatz: „Wer nicht arbeiten will, soll auch nicht essen" (2. Thess. 3, 10). Zunächst soll jeder für seine Angehörigen sorgen und eintreten (1. Tim. 5, 8), darüber hinaus sorgt die Gemeinde. Reisenden christlichen Brüdern wird weitgehend Gastfreundschaft gewährt.

Auch in der nachapostolischen Zeit sehen wir eine reich ausgebildete Liebestätigkeits- und Barmherzigkeitsübung innerhalb der Christenheit. „Sehet, wie lieb sie einander haben!" ruft staunend ein heidnischer Schriftsteller aus im Hinblick auf die Liebe, wie sie in den ersten Christengemeinden geübt wurde. Nicht nur den Glaubensgenossen, sondern auch den Heiden wurde sie zuteil. In Pestzeiten wurden heidnische Kranke mit Aufopferung gepflegt, wenn sie von den eigenen Angehörigen verlassen waren. Hatte sich schon im Anfang ein gewisses Bedürfnis nach Organisation in der Liebestätigkeit herausgestellt, so erst recht in dieser Zeit. Dem Bischof wurden Liebesgaben zur Unterstützung der Armen übergeben, ihm standen die Diakonen „als Auge und Ohr des Bischofs" zur Seite, um eine ordnungsmäßige, wirklich die Bedürftigen erfassende Armenpflege durchzuführen. Die Aufwendungen dafür waren oft sehr bedeutend. Der christentumsfeindliche Kaiser Julian (360—63) muß anerkennen, daß es keine Bettler in der Christengemeinde gab, ja, daß die Christen selbst Heiden unterstützten. Die Unterstützung der Bedürftigen bestand nicht nur in Geld; den Arbeitsfähigen wurde Arbeit vermittelt, verwaiste Kinder wurden unter Aufsicht des Bischofs erzogen.

Im Jahre 325 nahm Kaiser Konstantin das Christentum an, es wurde Staatsreligion. Die Massen strömten in die Kirche hinein. Damit wurde vieles in ihr anders. Sie verweltlichte stark und wurde angesehen, mächtig und reich. Aber auch als reiche Kirche hat sie

eine umfassende Barmherzigkeitsübung entfaltet. Zwar konnte man dem einzelnen nicht mehr so sorgfältig nachgehen, wie das in den kleineren Gemeinden der ersten Jahrhunderte geschehen war. Auch verloren die einzelnen Gemeindeglieder zum größten Teil die unmittelbare Beziehung zur Übung der Nächstenliebe. Sie brachten ihre Gaben dar, und das dadurch vermehrte Kirchengut wurde durch die Bischöfe zum Teil zur Armenpflege verwandt, große Scharen von Bedürftigen wurden versorgt. Die Bischöfe erwiesen sich in der Verwaltung des Kirchengutes in großartiger Weise als patres pauperum (Väter der Armen). Aber es wurde keine genau geregelte und kontrollierte Versorgung mehr geübt, sondern meist ein wahlloses Almosengeben. Scharen von Bettlern umlagerten die Kirchentüren, und es gelang nicht, des Bettels Herr zu werden. Während die Gemeindearmenpflege, die das Kennzeichen der apostolischen und nachapostolischen Zeit war, verfiel, entstanden in jener Zeit große und zahlreiche Anstalten für die Aufnahme von Armen, Kranken, Fremden, Witwen und Waisen. Eine der größten Anstalten war die von dem Bischof Basilius etwa um 370 errichtete große Anstalt „Basilias“ in Cäsarea in Capadocien, die alle Arten von Hilfsbedürftigen, auch Aussätzige, aufnahm.

Nachdem das Christentum die germanische Welt erobert hatte, machte man auf fränkischem Boden Ansätze zu einer geordneten Armenpflege. Karl der Große hielt Kirchen und Grundherren zur Armenfürsorge für den Bereich ihres Herrschaftsgebietes an, das Betteln untersagte er. Nach seinem Tode verfielen diese Ansätze, und zu einer geordneten Armenpflege kam es im Mittelalter noch weniger als in der Zeit nach Konstantin dem Großen. Aber die Liebestätigkeit war außerordentlich reich, und die Kirche hat ungeheuer viel zur Linderung von Elend und Not getan. Es wurden ihr riesige Summen zur Verwendung für Arme und Hilfsbedürftige übergeben. Allerdings wurde auch eine große Werbe- und Sammeltätigkeit von ihr entfaltet. Jene Zeit umkleidete Armut und Bettel mit einem Schimmer von Heiligkeit. Von besonderem Einfluß darauf war Franz von Assisi (1180—1226), von dem die tiefsten inneren Einwirkungen im Mittelalter ausgegangen sind. Sein armes Leben voll Hingebung und Opfer hat das Ideal selbstverleugnender Liebe leuchtend vor die Augen von Generationen gestellt, hat aber auch zum Teil dahin gewirkt, daß Armut und Bettel an sich zu einem Ideal, ja zu einem Lebensberuf wurden. So

wurde trotz der reichen Mildtätigkeit einzelner und der umfassenden Barmherzigkeitsübung der Kirche der Bettel zu einer Landplage, gegen die man vergeblich ankämpfte.

Die Anstaltspflege entfaltete sich noch umfangreicher als in früheren Zeiten, insbesondere waren die Klöster Stätten der Hilfsbereitschaft und Barmherzigkeit. Sie standen allezeit Pilgern und andern Reisenden offen (Klosterhospiz), sie sorgten aber auch für Arme, verpflegten Kranke und nahmen Waisen auf. Bedeutsam für die Armen- und Krankenpflege wurden die Ordensspitäler der Ritterorden, die in der Zeit der Kreuzzüge im Heiligen Lande entstanden und später auch in der Heimat geschaffen wurden. Auch bürgerliche Orden entstanden zum Zweck der Krankenpflege, unter ihnen der Lazarusorden, der Aussätzige pflegte (daher der Name Lazarett), und der Orden vom Heiligen Geist. Von diesem wie von anderen bürgerlichen Vereinigungen wurden viele Spitäler gegründet, die heute noch zum Teil bestehen. Diese dienten nicht nur Kranken, sondern auch Waisen, Findelkindern und Wöchnerinnen, besonders aber fanden Alte und Sieche darin Aufnahme. Mit dem Aufblühen der mittelalterlichen Städte vom 13. Jahrhundert an erfolgt die Gründung solcher Spitäler auch durch den Rat und die Bürgerschaft der Stadt. Ferner wurden die Standes- und Berufsgenossenschaften verschiedener Art in großem Umfange zu Trägern von Fürsorgeeinrichtungen: Patriziervereinigungen, Handwerkergilden, Bruderschaften, die auf religiöser Grundlage ruhten (z. B. die Calandsbrüder). Diese Genossenschaften sorgten für ihre Angehörigen in Armut und Bedrängnis und stifteten Spitäler und Pfründenhäuser für Kranke und Alte. In besonderer Weise wurde für die zahlreichen unverheirateten Frauen und Witwen gesorgt. Die heute noch teilweise bestehenden Beguinenhäuser legen von dieser Fürsorge Zeugnis ab.

Die Reformation setzte wie in dem ganzen Kirchenwesen so auch in der Liebestätigkeit des Mittelalters mit einer scharfen Kritik ein. Diese richtet sich sowohl gegen die Motive wie gegen die Praxis des mittelalterlichen Wohltuns. Die mittelalterliche Liebestätigkeit hatte den Bettel nicht beseitigen können, ihn im Gegenteil großgezogen durch die wahllose Art des Almosengebens und den Glorienschimmer, der über dem Bettel lag. Luther wandte sich in der Schrift „An den christlichen Adel deutscher Nation" gegen den Bettel und die ungeordnete Art des Gebens. Jede Stadt soll ihre

Armen unterstützen und mit dem Notwendigsten versorgen, dagegen fordert er scharfes Vorgehen gegen die Landstreicher und Arbeitsscheuen. Diese Gedanken bewegen sich auf der Linie des Neuen Testaments, und neutestamentlich ist es auch, daß die Arbeit und der bürgerliche Beruf eine neue Wertung erfuhren. Das wahrhaft christliche Leben wird nicht in einer besonderen vita religiosa, einem besonderen religiösen Leben gesehen, das, konsequent durchgeführt, eine Trennung von Welt, Familie und bürgerlichem Beruf erfordert und nur wenigen möglich ist, wird auch nicht in äußerlichen Leistungen der Askese oder des Almosenspendens, sondern in dem treuen Dienst innerhalb des bürgerlichen Berufes gesehen. Damit konnte der urevangelische, neutestamentliche Gedanke wieder Boden gewinnen, daß jeder zunächst seine Arbeit zu tun und für sich und die Seinen zu sorgen habe. Nur, wo das nicht möglich ist, soll die Fürsorge anderer, der Kirche oder der bürgerlichen Gemeinde in Anspruch genommen werden.

Vor allem aber wird das Motiv des Wohltuns ein anderes als in der mittelalterlichen Kirche. In dieser spielte der Gedanke der Verdienstlichkeit der guten Werke eine entscheidende Rolle. Das Almosengeben war ein Mittel, um Verdienste vor Gott zu erwerben, das eigene Seelenheil zu sichern. Solche durch Almosen erworbenen Verdienste gaben auch die Möglichkeit, auf das Los der armen Seelen im Fegefeuer einzuwirken, sie konnten ihnen zugute kommen. Die Almosen brauchten nicht umsonst gegeben zu werden, sondern ihnen winkte reicher Lohn auf Erden und vor allem im Himmel. Damit soll nicht gesagt werden, daß es nicht viel reine unreflektierte, unberechnete und uneigennützige Liebesübung und Barmherzigkeitserweisung im Mittelalter gegeben hätte. Aber in sie mischten sich nur allzu häufig und allzu stark die Motive einer frommen Selbstsucht, die um des eigenen Seelenheils willen tat, was sie sonst schwerlich getan hätte. Es ist erklärlich, daß mit diesen Motiven gewaltige Summen zusammenkamen und eine riesige Fülle von Stiftungen aller Art erzielt wurde, aber ebenso, daß das Wohltun nicht selten zu einem geschäftigen Betrieb führte und in Veräußerlichung entartete. Demgegenüber stellte Luther auch die Liebespflicht des Christen mit allem Ernst hin. Aber er begründete sie in der Dankbarkeit für die erfahrene Gnade und Barmherzigkeit Gottes. Das Seelenheil soll nicht erworben und verdient werden, sondern Gott schenkt es und bietet es uns an aus der Fülle

seiner Barmherzigkeit; im Glauben nimmt der Christ dies Geschenk an, wird seines Heils gewiß und froh, und aus dieser Heilsgewißheit heraus treibt der Dank für die erfahrene Gottesliebe zur Liebe gegen die Brüder. So hat Luther selbst Liebe geübt und wohlgetan aus einem freien, fröhlichen und dankbaren Glauben heraus, und so haben es ihm viele evangelische Christen nachgetan.

Von diesen evangelischen Grundsätzen aus zeigten sich in der Reformationszeit für eine Neuordnung der Armenpflege und Liebestätigkeit bemerkenswerte Ansätze. Es gehört mit zu den Grundsätzen der Reformation, dem Staat und der bürgerlichen Ordnung ihr volles Eigenrecht zu lassen. Die Reformation hat auch in der Armenpflege kein Primat oder gar ein ausschließliches Recht der Kirche behauptet, sondern dem Staat und der bürgerlichen Gemeinde auf diesem Gebiet ihre Aufgaben zugewiesen. Luther hat dabei allerdings nicht kirchliche und bürgerliche Gemeinde reinlich geschieden, sondern sie als die beiden Seiten der einen Christenheit angesehen. Diese eine Christenheit hat eine doppelte Ordnung: eine bürgerlich-staatliche und eine kirchliche. Beide hängen eng zusammen. Wie in den Ländern der lutherischen Reformation die bürgerliche Obrigkeit die Ordnung der kirchlichen Angelegenheiten in die Hand nimmt, so auch die Ordnung der Armenpflege. Es kommt zu einem System der gemischt bürgerlich-kirchlichen Armenpflege, wie sie bis auf den heutigen Tag noch vielfach vorhanden ist. Für diese bürgerlich-kirchlichen Gemeinden wurde eine gemeinsame Kasse, „ein gemeiner Kasten" eingerichtet (vergl. die Leisniger Kastenordnung 1523). Diese Kastenordnung bestimmte, daß alle Mittel und Gaben für Kirchen- und Armenwesen, Spenden, Stiftungen, Beiträge usw. in die gemeinsame Kasse fließen sollten. Aus dieser sollten die wirklich Bedürftigen unterstützt werden. Die Kastenherren oder Kastenmeister sollen den gemeinen Kasten verwalten, sich um die Bedürftigen kümmern und für eine geordnete Armenpflege sorgen.

Diese Motive und Grundsätze der Reformation waren vortrefflich, aber sie ließen sich nicht einfach in der Wirklichkeit durchsetzen. Die Kirchen- und Klöster-Güter wurden zum Teil von der weltlichen Obrigkeit eingezogen, ebenso vielfach die für die Zwecke der Armenpflege vorhandenen Stiftungen. Dabei ist, wie auch Wichern in seinen Briefen öfter betont, vieles zerstört worden, was der Liebestätigkeit hätte dauernd zugute kommen können. Frei-

willige Opfer und Spenden flossen nicht reichlich genug, da man durch sie sein Seelenheil nicht mehr verdienen konnte. So wurde von vielen überhaupt nicht mehr gespendet, die bisher um der Verdienstlichkeit willen Almosen gegeben hatten. Die „Kasten" konnten nicht genügend gespeist werden, der Bettel kam wieder auf, und als der 30jährige Krieg mit seinen innerlichen und äußerlichen Verwüstungen über die deutschen Lande dahinging, war an eine geordnete Armenfürsorge nicht mehr zu denken. In reformierten Gegenden war es allerdings vielfach besser als in denen lutherischen Gepräges. Dort wurde die Liebestätigkeit anders gewertet. Während die Armenpflege in lutherischen Gemeinden in erster Linie als ein Teil der bürgerlichen Ordnung angesehen wurde, gehörte für Calvin der Diakonat zu den göttlichen Ordnungen der Kirche. So kam es in den Gemeinden des reformierten Typus zu einer selbständigen kirchlichen Armenpflege, besonders in den sogenannten Kirchen „unter dem Kreuz" in Frankreich, am Niederrhein und in Holland. Sie wiesen eine vortrefflich organisierte Diakonie auf, d. h. eine Gemeindeordnung, vermöge deren freiwillige Kräfte unter Anleitung der kirchlichen Gemeindebehörde für Arme, Kranke und sonstige Bedürftige sorgten. Man unterschied vielfach mehrere Arten von Diakonie, solche für Fremde, Arme, Schiffer, für verfolgte Glaubensgenossen. Es wurden auch zahlreiche Anstalten für Waisen, Alte, Kranke und Irre ins Leben gerufen, besonders in Frankreich und Holland. In England wurde eine staatliche Armenpflege geschaffen, die sich in ihrer geographischen Gliederung und ihren Einrichtungen den Kirchspielen anpaßte. In den Kirchspielen wurden Armenvorsteher bestellt, die für die Bedürftigen zu sorgen und die Arbeitslosen zum Erwerb anzuhalten hatten. Die Mittel wurden durch Armensteuern aufgebracht. Das unter Königin Elisabeth 1601 erlassene Armengesetz (poverty-act) bildete die Grundlage für diese neue Ordnung.

Die katholische Liebestätigkeit litt in Deutschland ebenso wie die protestantische unter den Hemmungen der harten Zeiten, die der Reformation folgten. Dagegen erlebte sie in Spanien und Frankreich einen neuen Aufschwung. Das Tridentinische Konzil behandelte auch die Frage der Armenpflege und hielt fest an dem Standpunkt, daß diese Angelegenheit der Kirche sei und der Leitung der Bischöfe unterstände, eine Bestimmung, die sich allerdings selbst in katholischen Ländern nicht völlig durchführen ließ.

Der Aufschwung der katholischen Liebestätigkeit war zum größten Teil bedingt durch die Gründung von Ordensgenossenschaften, die sich die Übung der Barmherzigkeit zur ausschließlichen Aufgabe machten. In Spanien gründete Johann Ciudad, genannt de Deo (Johann von Gott, gest. 1556) die Genossenschaft der Barmherzigen Brüder, die in der Krankenpflege wirklich technisch ausgebildet wurden und diese als ihren Lebensberuf betrachteten. Hier liegt ein großer Fortschritt gegenüber den mittelalterlichen Spitalorden vor, bei denen noch keine Spezialausbildung vorhanden war; die Genossenschaft wurde 1572 als Orden bestätigt und erstreckte ihre Wirksamkeit nicht nur auf Spanien, sondern auch auf Italien, Frankreich und Österreich. Noch wichtiger für die Entwicklung der Liebestätigkeit ist Vincenz von Paolo geworden (1576—1660), von Wichern genannt der „Unerreichte in allen Landen", ein Priester von edler, schlichter, begeisterter Frömmigkeit und Opferfähigkeit. Er hat 1617 die Genossenschaft der Missionsbrüder und 1634 die der Barmherzigen Schwestern gegründet. Der Mittelpunkt für diese Barmherzigen Schwestern ist das Mutterhaus. Mit ihm hat Vincenz von Paolo etwas wesentlich anderes geschaffen als die mittelalterlichen Orden und Klöster waren. Der Dienst an den Armen und Kranken ist die eigentliche Aufgabe dieser Gemeinschaft. Die Barmherzigen Schwestern sind die ersten Berufsarbeiterinnen der Liebestätigkeit, und die Begründung ihrer Genossenschaft ist von größter Tragweite und Bedeutung für die katholische Liebestätigkeit in allen Landen geworden, ganz besonders in Frankreich. Vincenz von Paolo nahm sich nicht nur der Kranken und Armen, sondern auch der verlassenen, verwaisten und verwahrlosten Kinder und insbesondere der Galeerensträflinge an. Nach Deutschland kamen die ersten Vertreterinnen der französischen Frauengenossenschaften für Krankenpflege Anfang des 19. Jahrhunderts und zwar 1811 die Borromäerinnen aus Nancy nach Trier und 1832 Schwestern von der Kongregation des Heiligen Vincenz von Straßburg nach München.

In der evangelischen Kirche Deutschlands brachte einen neuen Aufschwung der Liebestätigkeit einerseits der Pietismus mit seiner innigen Frömmigkeit andererseits die Aufklärung mit dem Humanitätsgedanken. Mit dem Neuerwachen des Glaubenslebens im Pietismus geht Hand in Hand das Neuerwachen der helfenden Liebe. Spener, Senior in Frankfurt a. M. (1665) und Oberhof-

prediger in Dresden (1668), nahm in seinen kirchlichen Reformplan auch eine Reform der Armenpflege auf. Er verlangte die Übernahme wichtiger Aufgaben der Armenfürsorge durch die kirchliche Gemeinde mit geordneter Verwertung der Laienkräfte. Der bedeutendste Vertreter des Pietismus, auch in der Liebestätigkeit, war August Hermann Francke. Als infolge einer Epidemie elternlos gewordene Kinder in Halle auf der Straße herumbettelten, faßte er den Plan sie zu sammeln und durch Erziehung und geordneten Unterricht zu gottesfürchtigen Menschen heranzubilden. Mit sehr wenig Geld, aber mit mutigem Glauben und warmer Liebe fing er die Arbeit an und gründete 1696 das Waisenhaus in Halle. Die Anstalt wuchs sehr schnell von 4 Kindern auf 2500 Menschen bei Franckes Tod und erregte eine so allgemeine Aufmerksamkeit wie nie vorher eine Anstalt. Nach ihrem Muster sind eine große Anzahl von Waisen- und Erziehungs-Häusern, auch von Gymnasien gegründet worden. Das Franckesche Waisenhaus wurde, wie später so viele Anstalten der J. M., ein Mittelpunkt christlichen Lebens für weite Kreise. Graf Zinzendorf, der Gründer der Brüdergemeine, hat in dieser neben tiefer Glaubensinnigkeit auch warmen Liebeseifer gepflegt. Neben der Heidenmission hat eine allgemeinere Bedeutung das Erziehungswerk der Brüdergemeine gewonnen.

Für die rationalistische Aufklärung stand im Mittelpunkt der Gedanke der Humanität, der edlen Menschlichkeit und Menschenfreundlichkeit, und durch ihn ist der Sinn für die Pflege der Volkswohlfahrt in weiten Kreisen geweckt worden. Durch seine Richtung auf das Nützliche und Vernunftgemäße hat er dahin gewirkt, daß die Verhältnisse der Notleidenden und die Mittel zur Abhilfe von Notständen nüchtern geprüft, auch die Erziehung zur Arbeit und durch die Arbeit bei der Armen- und Kinder-Fürsorge in den Vordergrund gestellt wurden. Zu den hervorragendsten Repräsentanten in dieser Richtung werden gezählt, obwohl beide nicht lediglich dem Rationalismus angehören, Pestalozzi (1746 bis 1827) und Pfarrer Oberlin im Steintal (1740—1827). Bei Pestalozzi waren es weniger praktische Erfolge, die eine Wirkung ausübten, sondern es war die Glut der Liebe, der völligen Selbsthingabe, mit der er seine Arbeit an den Armen und Kindern erfüllte und die er auch in sein Schrifttum hineinlegte. „Er war übrigens derjenige Mann, der von allen zuerst ein Haus rettender

Liebe für arme Kinder gründete. Bis auf diesen Tag bestimmte sein damaliges Tun die Schweiz in ihren Bestrebungen für die Jugend." *) — Praktischer und erfolgreicher war Oberlin. Mit pietistischer Innerlichkeit und Wärme vereinigte er den praktischen Nützlichkeitssinn der Rationalisten und war in seiner Gemeinde Seelsorger und Kulturpionier zugleich. Er ist ein Beweis dafür, in wie schöner Weise soziales Wirken mit Predigt und Seelsorge von einem Pfarrer verbunden werden können. In seiner Magd Luise Scheppler (1763—1837) hatte er eine treue Helferin in der Kinder-, Armen- und Krankenfürsorge. Sie hat im Jahre 1797 die erste Kleinkinderschule in der evangelischen Kirche gegründet.

Pietismus und Rationalismus haben, beide in ihrer Weise, das Wirken der J. M. vorbereitet. „Das Herzmäßige des Pietismus, das klare, weitblickende Auge der Humanität, wie sie die edlen Vertreter der Aufklärung verkündigten, müssen in der J. M. beieinander bleiben, wenn sie gesund sein soll." Pietismus und Rationalismus hatten, wie alle großen geschichtlichen Bewegungen, neben ihren Lichtseiten dunkle Schattenseiten und Schwächen. Der Rationalismus war ohne Verständnis für die Macht des Bösen in der menschlichen Natur und artete aus in flachen Optimismus und in Nützlichkeitsmoral. Der Pietismus verkümmerte nur zu oft in der Absonderung und Enge kleiner Kreise. Wichern hat verschiedentlich die J. M. gegen den Vorwurf des Pietismus verteidigen müssen. Er hat dessen Schranken und Schwächen mit scharfem Auge gesehen (s. S. 13), aber auch seine Bedeutung erkannt. Er sagt: „Immerhin war der Pietismus eines der geheiligten Gemeindegefäße, in welchem das Feuer des göttlichen Lebens während eines erkalteten Zeitalters mit aufbewahrt werden sollte. Er war nicht die einzige, aber e i n e der besonders geheiligten Zufluchtsstätten der Christenliebe in einer Zeit, wo brüderliche Christenliebe verschwunden schien." — „In der Zeit der allgemeinen Erstorbenheit des Glaubens kämpft sich zwischen den letzten Resten des lebendigen reinen Pietismus in Deutschland und den neu entstandenen großartigen Bestrebungen Englands ein Bund, aus dessen Schoße die ersten Keime der Mission nach innen und nach außen in Deutschland und in der deutschen Schweiz aufsprießen" (III, S. 977, 978). Zu diesen Keimen und Anfängen der J. M. führt der nächste Abschnitt und damit treten wir in die Geschichte oder zunächst in

*) Wichern in „Fliegende Blätter" 1846.

B. Die Vorgeschichte der Inneren Mission 1780—1830.

Sie steht unter der Einwirkung gewaltiger Erschütterungen. Die französische Revolution, die Not der Napoleonischen Knechtschaft und die Freiheitskriege riefen eine tiefe innere Bewegung im deutschen Volk hervor. Manche Bindungen fielen, Altes und Morsches stürzte zusammen. Auch der flache Optimismus der Aufklärung erhielt einen empfindlichen Stoß, und unter der Not der Freiheitskämpfe wurde das Walten des lebendigen Gottes wieder empfunden. Ein neues Glaubensaufwachen ging durch das deutsche Land und eine religiöse Erweckung ergriff weite Kreise der evangelischen Kirche. Ein Neu-Pietismus wuchs empor, zum Teil unter Anregungen des englischen Methodismus, der seinerseits durch den Alt-Pietismus beeinflußt war (s. S. 9), und wieder war das erwachende Glaubensleben begleitet von dem Trieb zur Mission und zur helfenden Liebe. Aus der inneren Erweckung wächst die J. M. hervor.

An dem Anfang ihrer Vorgeschichte steht die Deutsche Christentumsgesellschaft im Jahre 1780 zu Basel, durch den Augsburger Senior Johann August Urlsperger (1728—1806) begründet. Sie sollte ein Gegengewicht sein gegen den Unglauben und Abfall innerhalb der Kirche. Ihre Tätigkeit lag in der Pflege der christlichen Gemeinschaft, in der Unterstützung evangelischer Gemeinden in katholischer Umgebung, in der Förderung der Heidenmission und der Fürsorge für verwahrloste Kinder. Die Gesellschaft war hauptsächlich in Süddeutschland und in der Schweiz vertreten, aber auch in Hamburg und Umgegend. Sie ist die Mutter einer ganzen Reihe von wichtigen Unternehmungen der Inneren und Äußeren Mission geworden, u. a. der Bibelgesellschaft in Basel 1804, der Missionsgesellschaft in Basel 1815, des Rettungshauses Beuggen 1820. Die Sekretäre, unter denen Christian Friedrich Spittler (1782—1867), ein Nichttheologe, besonders hervorragte, hielten die Kreise der Erweckten miteinander in Verbindung. Die von der Gesellschaft angeregten Gründungen hatten zum großen Teil Bestand, während die Gesellschaft selber zurücktrat und schließlich einging.

Bei ihrer Begründung hatte man als Vorbild die englische „Gesellschaft zur Förderung der christlichen Erkenntnis" vor Augen,

die 1698 gegründet wurde und heute noch besteht. Ferner kam es um die Wende des 18. und 19. Jahrhunderts in England zur Bildung einer Reihe anderer großer Gesellschaften, 1795 der Londoner Missionsgesellschaft, 1799 der Traktatgesellschaft, 1804 der Britischen und Ausländischen Bibelgesellschaft. Nach diesem Vorbild entstanden auch in Deutschland Bibelgesellschaften — bis 1826 waren es 23 — und Traktatgesellschaften wie der Berliner Hauptverein für Erbauungsschriften, die Wuppertaler Traktatgesellschaft, der christliche Verein im nördlichen Deutschland und andere. Auch die Sonntagsschule kam von England nach Deutschland herüber. 1803 wurde die Sonntagsschulunion in London gegründet, 1824 die erste Sonntagsschule in Hamburg. Pastor Rautenberg, der diese leitete, sagte gelegentlich: „Man müsse Missionar werden für das mehr als heidnische Elend in unseren Mauern." Einer seiner Sonntagsschulhelfer war Johann Hinrich Wichern.

Von besonderer Bedeutung war die Arbeit der Kinderrettungshäuser. Die Napoleonischen Kriege und das Hungerjahr 1816—17 hatten einen Zustand mannigfachen Volkselends zur Folge, der sich nicht zum wenigsten in der traurigen Verwahrlosung eines Teils der Kinderwelt zeigte. Gegenüber diesem Elend bemühte man sich von verschiedenen Seiten um Abhilfe. Den Anfang machte der Legationsrat Johannes Falk in Weimar (1768—1826), erst Schöngeist, dann Dichter, dann Naturforscher und Philosoph. Seit 1813 widmete er sich der Erziehung verwahrloster Kinder, die er buchstäblich von der Straße und den Zäunen zusammenholte. Von dieser Arbeit der Liebe sagte er: „Ich hatte angefangen zu leben, d. h. für andere zu leben." Er dankte Gott dafür, daß er ihn, anstatt wie die anderen als Schreibpapier zu verarbeiten, als Charpie benutzte und in die offene Wunde der Zeit legte. Bei seiner Kinderrettungsarbeit stand ihm zur Seite die von ihm gegründete „Gesellschaft der Freunde in der Not". Im Lutherhof zu Weimar fand er 1821 einen Mittelpunkt für seine Arbeit. Um dieselbe Zeit gründete Graf Adelbert von der Recke-Volmarstein (1791—1878) das Rettungshaus Overdyk 1819 und die Düsseltaler Anstalten 1822. Ihm ist auch die Gründung des Samariterordens in Kraschnitz in Schlesien zu verdanken, die in späterer Zeit (1860) erfolgte. Wichtig und bedeutsam wurde die Gründung der Kinderrettungsanstalt in Beuggen im

badischen Gebiet bei Basel 1820. Sie ist unter der Leitung des hervorragenden ersten Hausvaters, des Juristen Christian Zeller, eine Musteranstalt für den süddeutschen Pietismus geworden. Nach ihrem Vorbild wurden viel ähnliche Kinderrettungshäuser gebaut. Beuggen wurde ferner die Ausbildungsstätte für Armenschullehrer, für Männer, die als Lehrer und Erzieher in armen Gemeinden oder Anstalten der Barmherzigkeit tätig waren. Als Pestalozzi im 80. Jahre seines Lebens — ein halbes Jahr vor seinem Tode — Beuggen besichtigte (1826), sprach er gerührt: „Das ist's, was ich wollte." Auch in Falk und Zeller lebte, wie in vielen anderen Persönlichkeiten der damaligen Zeit der Gedanke der Inneren Mission, ohne daß das Wort gebraucht wurde. Zeller sagte: „Wieviel Gemeinden sind in unserm deutschen und schweizerischen Vaterland, die es ebenso nötig hätten, daß ihnen Missionare gesandt würden, als es die armen Heiden nötig haben." Und Falk dachte an die Gründung einer freien Missionsanstalt, „aber nicht in einem fremden Weltteil, sondern in unserer eigenen Mitte."

Schließlich müssen neben den Bibel- und Traktatgesellschaften und den Rettungshäusern die Anregungen und Ansätze auf dem Gebiet der Frauenarbeit erwähnt werden. In der evangelischen Kirche Deutschlands war in jener Zeit der reiche Schatz, der im Gemüt und in der Kraft der frommen Frau verborgen liegt, für den Dienst der Liebe noch nicht nutzbar gemacht. In England konnte eine Hanna More (1745—1833) Armenschulen und Armenvereine gründen, und die Quäkerin Elisabeth Fry (1780—1845) suchte die jämmerlich verwahrlosten englischen Gefängnisse auf, zum ersten Male 1813 das große Gefängnis zu Newgate in London, um ihren gefangenen Schwestern mit dem Licht des Evangeliums und dem Trost der barmherzigen Liebe zu dienen und ihnen nach der Entlassung wieder emporzuhelfen. Bis zu ihrem Tode war es ihr vergönnt, in England, aber auch in Frankreich und Deutschland — hier durch persönliche Fühlung mit Friedrich Wilhelm IV. und mit Männern wie Wichern und Fliedner — zur Gefängnisreform und zur Ausbildung der Gefangenenfürsorge beizutragen. Von ihr stammt das Wort: „Die Barmherzigkeit mit der Seele ist die Seele der Barmherzigkeit."

In Deutschland war es das Beispiel der Hamburgerin Amalie Sieveking (1794—1889), das weithin wirkte. Durch eigenes Suchen zu tiefbegründetem Glaubensleben durchgedrungen hatte sie

1823 den Gedanken, auf evangelischer Seite etwas Ähnliches ins Leben zu rufen, wie die Genossenschaft der katholischen barmherzigen Schwestern. Dazu kam es jedoch nicht. Dagegen tat sie 1831 einen Schritt, der für die damalige Zeit ganz ungewöhnlich war. Sie erließ einen Aufruf an Gleichgesinnte, mit ihr zur Pflege der Kranken im Cholerahospital sich zu verbinden, und als sich niemand meldete, ging sie allein ins Hospital und pflegte die Cholerakranken, von vielen verlacht, von den Kranken hochverehrt. Sie rief 1832 einen „Weiblichen Verein für Armen- und Krankenpflege" ins Leben. Nach seinem Vorbild entstanden viele ähnliche Vereine in Deutschland. Der Gedanke der Gründung einer evangelischen Schwesternschaft wurde wenige Jahre danach nicht in einer Großstadt wie Hamburg, sondern in dem kleinen bis dahin wenig bekannten Städtchen Kaiserswerth verwirklicht.

C. Aus der Geschichte der Inneren Mission von 1830 bis zur Gegenwart.

1. Vorbemerkung.

In der Geschichte der Inneren Mission hat sich wiederholt, was in der allgemeinen Geistesgeschichte oftmals sich ereignet: Die Atmosphäre ist mit einer gewissen Spannung geladen und bedarf des zündenden Wortes und der Taten einzelner, um die Spannung zur Entladung zu bringen, so daß ein wohltuender, fruchtbringender Regen erfolgt; oder um ein anderes Bild zu gebrauchen: der Boden ist vorbereitet, aber es bedarf noch dessen, daß er gründlich aufgerissen wird und neue fruchtbare Keime in ihn hineingestreut werden, die emporsprießen, sich entfalten, blühen und Frucht bringen. So stand es mit der I. M. um das Jahr 1848. Die Gedanken lagen in der Luft, Anfänge ihrer Arbeit waren vorhanden, der Name war schon geprägt, der Boden war vorbereitet, da kam die Revolution von 1848 und riß den Boden auf, da kamen Männer wie Wichern, Fliedner und Löhe, fanden das rechte Wort und die rechte Tat und streuten mit Wort und Tat neue fruchtbare Keime in den aufgelockerten Boden. Die I. M. wurde aus schwachen Anfängen zu einer starken allgemeinen Bewegung innerhalb der evangelischen Kirche, aus vereinzelten Unternehmungen und

Einrichtungen zu einem „Organismus der Werke freier rettender Liebe". Die Zeit war erfüllt, und zur rechten Zeit kamen die rechten Männer und konnten ihr Werk tun. Wir geben zunächst einige Lebensbilder der wichtigsten führenden Männer der I. M., um dann in knappen Strichen das Bild ihrer allgemeinen Entwicklung zu zeichnen.

2. Führende Persönlichkeiten.

Johann Hinrich Wichern (1808—81).

Sohn eines Notars in Hamburg, bekam er in jungen Jahren nach dem Tod seines Vaters Gelegenheit, seine zähe Willenskraft im Kampf mit den Sorgen des Lebens zu bewähren. Mit hohem sittlichem Ernst paarte sich bei ihm ein klarer Verstand, dem es Bedürfnis war, auf den Grund der Dinge zu gehen. Als Student in Berlin bekam er starke Anregungen ebensowohl von dem größten Theologen des 19. Jahrhunderts, Schleiermacher als von dem Mann, der damals den Mittelpunkt der pietistischen Kreise Berlins bildete, dem Baron von Kottwitz, dem Begründer der Armenbeschäftigungsanstalt, die seit 1807 bestand und einer großen Zahl von Verarmten, ja ganzen Familien Rettung aus dem größten Elend bot. Als Kandidat wurde er durch seine Mitarbeit in Rautenbergs Sonntagsschule und Besuchsverein auf den Gedanken einer umfassenden Rettungsarbeit geführt; bezeichnend für die prophetische Weite seines Blicks ist die Tatsache, daß er sich sofort den Plan zur Gründung eines ganzen Rettungsdorfes, was ja seine Arbeit später wirklich geworden ist, innerlich entwarf, ja sogar aufzeichnete, und zwar ohne den Punkt zu vergessen, auf den er später mit Recht das allergrößte Gewicht gelegt hat, die Ausbildung von Gehilfen aus dem Handwerker- und Bauernstande für die Rettungsarbeit. So wenig Wichern in seinem Wesen etwas einseitig Pietistisches an sich hatte, galt er der Menge der Hamburger Christen doch als sonderbarer „Mystiker", als er den mutigen Schritt in die Praxis der Liebe tat und am 31. Oktober 1833 mit Mutter, Schwester und drei verwilderten Hamburger Knaben ein ärmliches Haus vor der Stadt, im Buschwerk gelegen (daher niederdeutsch „Rauhes Haus" genannt), bezog. Die Anstalt wuchs rasch; in den ersten Zeiten erstand fast jedes Jahr ein neues Anstaltshaus. Das Wichtigste aber war, daß es der klaren Energie Wicherns gelang, in die

Kinderanstalt das hineinzubauen, was für die Entwicklung der I. M. von der größten Bedeutung geworden ist, die Brüderanstalt. Diese, in welcher Gehilfen zunächst für das schwierige Erziehungswerk im Rauhen Hause selbst, dann aber für die allerlei Zweige der I. M. überhaupt herangebildet wurden, ist recht eigentlich Wicherns persönliches Werk; er mußte ihre Durchführung Schritt für Schritt seinem Komitee abringen. Seine „Brüder" bekam er zum größten Teil aus den Jünglingsvereinen, welche eben damals emporwuchsen. Im Rauhen Hause verwendete er sie dazu, das Familienprinzip in der Erziehung durchzuführen, sofern er jedesmal einer Gruppe von 12 bis 15 Kindern einen Familienbruder als Leiter und daneben noch einen jüngeren Gehilfen gab. In dem Unterricht, den Wichern den Brüdern erteilte, treten zum erstenmal die Umrisse des Gesamtgebietes der I. M. heraus; der Name selbst in dem uns geläufigen Sinn wird von ihm von 1843 an gebraucht. In dem Geist des Hauses, der eine glückliche Verbindung von Ernst und Frohsinn darstellte, wurden die Brüder zu einer praktischen, weltoffenen, nüchternen Frömmigkeit angeleitet. Umgekehrt hat der Verkehr mit den Kreisen, aus welchen die Brüder stammten, das Verständnis Wicherns selbst für die zum Teil radikalen Strömungen in den Handwerkerkreisen von 1848 geschärft und erweitert. Durch das 1844 gegründete Organ „Fliegende Blätter aus dem Rauhen Haus" konnte er für seine Reformideen, die sich ihm immer mehr zu dem umfassenden Bild der Erneuerung des ganzen christlichen Volkslebens gestalteten, in weitesten Kreisen wirken.

Die Gelegenheit, in eindrucksvoller Stunde und vor einer bedeutenden Zuhörerschaft dieses Bild zu entrollen, brachte der Kirchentag, den eine freie Vereinigung von hervorragenden Kirchenmännern angesichts der ernsten Ereignisse des Jahres 1848 nach Wittenberg berufen hatte. Mit der durchschlagenden Kraft seines Wortes gelang es hier, am 22. September in improvisierter Rede die Versammlung für die Aufgabe der I. M. in der ganzen Weite und Größe, wie er sie verstand, zu begeistern. In der meisterhaften „Denkschrift an die deutsche Nation", welche er in wenigen Monaten im Auftrag des neugebildeten Central-Ausschusses für Innere Mission niederschrieb, gab er ein Bild dessen, was an freiwilliger Reform- und Liebesarbeit nach seiner Kenntnis schon damals vorhanden war, und eine gedankenreiche, heute noch höchst

lesenswerte Darstellung dessen, was werden sollte. In den nächsten Jahren war er unermüdlich dabei, auf Reisen in verschiedenen Teilen Deutschlands seine Ideen ins Volk zu werfen und bedeutsame Vereinsbildungen anzuregen; auf den Kongressen für J. M., welche sich als der fruchtbarere Teil den Kirchentagen anschlossen, galt sein Wort am meisten. In eine neue Bahn brachte ihn der Auftrag König Friedrich Wilhelms IV., der, von Wichern für den Gedanken der Gefängnisreform gewonnen, ihn mit der Revision der preußischen Gefängnisse betraute und schließlich (1857) als Mitglied des Oberkirchenrates und vortragenden Rat für Gefängnis- und Armenwesen im Ministerium des Innern in eine Stellung versetzte, welche wegen der vielfachen Zusammenstöße mit der Bureaukratie und der Überfülle von Aktenarbeit doch etwas wie ein vornehmes Gefängnis für Wicherns schöpferisch veranlagte Natur gewesen ist. Dem Rauhen Haus konnte er in dieser Stellung weniger sein, als ihm lieb und im Interesse der Inneren Missionsarbeit überhaupt wünschenswert war; dagegen durfte er in Berlin den Grund zur Stadtmission legen und vor den Toren der Residenz in dem Johannesstift ein Rauhes Haus im kleinen erstehen lassen. Die letzten sieben Jahre seines Lebens wurde er, nachdem ihn 1874 ein Schlagfluß gelähmt hatte, in die Tiefe schweren Leidens geführt. Sein rasches, leicht aufbrausendes Naturell hielt er in ernster Geisteszucht; seinem innersten Wesen nach streng und von einer fast herben Willenskraft war er zugleich ein Mann von tiefem Gemüt und gegen Kinder insbesondere von sonniger Milde. Ein scharfer Beobachter und Praktiker durch und durch, hat er doch immer die geistigen Fäden im Auge behalten, welche das einzelne mit der großen Gesamtaufgabe der J. M. verbinden. Wichern hat der Kirche der Neuzeit die Mission, die sie an dem evangelischen Volke hat, so ernst, so klar, so umfassend vor Augen gestellt wie kein anderer.

Theodor Fliedner (1800—64).

Auch Fliedner hat eine schwere Jugend gehabt. Sein nüchterner, immer auf das Wesentliche gerichteter Sinn fand in einer glaubensarmen Zeit ohne viel Anleitung den sicheren Weg biblisch begründeten Glaubens. Mit 22 Jahren Pfarrer in dem kleinen Kaiserswerth am Rhein unweit Düsseldorf, auf einer Stelle mit 180 Talern Gehalt, hatte er, um die Existenz seiner Kirchengemeinde zu

sichern, Kollektenreisen im Rheinland, namentlich auch in Holland und England zu machen. Das war für ihn die Schule, in welcher er die Bedeutung der Tätigkeit der Frau in der Gemeinde, die Gefangenenfürsorge in England, namentlich aber die Stellung des Diakonissenamtes in den reformierten und mennonitischen Gemeinden Hollands kennen lernte. In der Heimat verwertete er das Gelernte zuerst in der wesentlich durch ihn gegründeten Rheinisch-westfälischen Gefängnisgesellschaft (1826), zu deren Präsidenten er einen katholischen Grafen vorschlug, sodann in der freiwillig übernommenen Seelsorge im Düsseldorfer Gefängnis. Aus dieser Arbeit erwuchs die Aufnahme einer entlassenen Gefangenen im Herbst 1833; das Asyl war ein Gartenhaus, 10 Fuß lang und breit; es ist die Wiege der großartigen Kaiserswerther Anstalten geworden. Zu der Gründung seines Diakonissenhauses schritt der bescheidene Mann erst, als andere, die er für tüchtiger hielt, den Gedanken, an einem größeren Platze anzufangen, entschieden abgelehnt hatten. So begann er am 13. Oktober 1836 in Kaiserswerth mit halbzerbrochenem Mobiliar in den dürftigsten Verhältnissen. Die erste Kranke, die er aufnahm, war eine katholische Magd. Der katholische Bürgermeister des Ortes wollte die erste Diakonisse, welche kam, die Tochter eines Arztes, gar nicht aufschreiben, weil ihres Bleibens ja doch nicht lange sein werde. Welcher Baum ist aus diesem unscheinbaren Senfkorn erwachsen!

Fliedner hat mit Wichernscher Klarheit seiner Diakonissensache von Anfang an eine mannigfache Aufgabe innerhalb der Gemeinde zugewiesen. Er wollte keineswegs bloß Krankenpflegerinnen ausbilden, am wenigsten bloß Wärterinnen für Krankenhäuser. Seine ersten Diakonissen hat er zwar in ein Krankenhaus geschickt (1838 in das Bürgerspital in Elberfeld), aber die Gemeindepflege war ihm wichtiger. Außerdem faßte er weiten Blicks die Ausbildung seiner Schwestern für Kleinkinderpflege, Mädchenerziehung und Mägdebildung ins Auge. Seine ganze gewaltige Willenskraft setzte er, zumal nach Niederlegung seines Pfarramtes (1849) an die Diakonissensache, unterstützt namentlich von seiner zweiten Gattin Karoline geb. Bertheau aus Hamburg, welche durch die Schule einer Amalie Sieveking hindurchgegangen war und die Riesenleistung auf sich nahm, neben der Fürsorge für die eigene große Familie die Mutter des rasch emporwachsenden Schwesternhauses zu sein (sie blieb Vorsteherin der Diakonissenanstalt bis 1883). Obgleich

schwächlichen Körpers — schon in seinen zwanziger Jahren litt er an Bluthusten — übernahm Fliedner im Dienst seines Lebenswerkes Reisen nach Nordamerika, ja zweimal nach Palästina, Syrien und Konstantinopel, wo er an Plätzen wie Jerusalem, Smyrna, Beirut, Alexandrien Kranken- und Waisenhäuser mit Kaiserswerther Diakonissen besetzt und Mittelpunkte evangelischer Barmherzigkeitsübung geschaffen hat.

Großartig ist schon der äußere Erfolg seines Wirkens. Im Jahre seines Todes (1864) zählte Kaiserswerth allein 425 Diakonissen, welche auf mehr als 100 Stationen in vier Weltteilen arbeiteten; 20 000 Kranke und 3000 Kinder waren ihrer Pflege anvertraut. Außerdem aber waren nach dem Vorbild von Kaiserswerth 29 andere Diakonissenhäuser entstanden, und die Zahl aller Diakonissen, die des ersten Mutterhauses eingeschlossen, belief sich damals schon auf etwa 1600. Das heute noch bestehende Organ für die weibliche Diakonie, den „Armen- und Krankenfreund", hat Fliedner im Jahre 1849 begründet. Er ist es auch gewesen, der den Grund zu der bedeutenden Diakonenanstalt Duisburg, einem männlichen Gegenstück zu Kaiserswerth, gelegt hat (1849). Er blieb bei all diesen Erfolgen der bescheidene Mann, der er von Anfang gewesen war. In seinem Wesen verband sich eine allem Schwärmerischen abholde, verstandesmäßige Nüchternheit mit ungewöhnlicher Wärme und aufopferungsfähiger Liebe, strenge Einfachheit und Bedürfnislosigkeit, ein Zug, der dem ganzen Kaiserswerther Anstaltsleben in den ersten Jahrzehnten ebenfalls aufgeprägt war, mit einem mutvollen Drang ins Weite und Große. Friedrich Wilhelm IV. wollte ihn in Berlin haben, um dort die weitreichenden Pläne, die er für die Ausbreitung der Diakonissensache im Osten der Monarchie hatte, durch ihn ins Werk zu setzen; Fliedner gab ihm die bestimmte Antwort: „Majestät, ich passe nicht für Berlin." In der Beschränkung auf sein ursprüngliches Arbeitsfeld hat er sich als Meister bewährt; das Ganze der J. M. hat er dabei doch im Auge behalten und auch auf seine Art gefördert wie nur einer.

Wilhelm Löhe (1808—72).

Löhe ist sein Lebtag, vom Jahre 1837 bis zu seinem Tode, Dorfpfarrer in der Gemeinde Neuendettelsau bei Ansbach in Bayern gewesen. In dem Dreigestirn der schöpferischen Geister in der großen Anfangszeit der J. M. vertritt er das charaktervolle Luther-

tum, das für ihn durchaus nicht bloß eine besondere Art theologischen Denkens bedeutete, noch viel weniger freilich sich in bitterer konfessioneller Streiterei bewähren sollte; er wollte es leben und praktisch bekennen sowohl in der eigentümlichen Art, wie er Diakonie in der Gemeinde und für die Gemeinde trieb, als in der ganzen harmonischen künstlerisch-schönen Ausgestaltung dieser Arbeit bis in den Hausbau und die Kleidung hinaus. Er war Kirchenmann durch und durch. Weil aber die Kirche, in welcher er stand, gerade auch die bayerische lutherische Landeskirche, seinen Idealen zu wenig entsprach, kam er bis hart an die Grenze der Separation. Die praktische Reformarbeit hat ihn bei seiner Kirche gehalten; er hat durch diese Stellung auch andere Lutheraner außerhalb Bayerns für die Arbeit innerhalb der Landeskirche gerettet. Den Ruf Wicherns auf den Wittenberger Kirchentag beantwortete er mit der Gründung einer „Gesellschaft für Innere Mission im Sinn der lutherischen Kirche" (1850). Er sagte „Gesellschaft", weil ihm das Wort Verein anfangs durchaus nicht gefallen wollte; Vereine schienen ihm etwas allzu Selbständiges, Willkürliches, gegen die Kirche Gleichgültiges, ja für den Bestand der Kirche unter Umständen Gefährliches zu sein. Im Jahre 1854 hat er dann doch einen „lutherischen Verein für weibliche Diakonie" gegründet. Das war das lutherisch konfessionelle Gegenstück zu Fliedners Werk. Er gedachte damit etwas scheinbar Einfacheres, in Wahrheit aber Schwierigeres und Umfassenderes zu leisten, als was Fliedner ins Werk gesetzt hat. Es sollten sich innerhalb der einzelnen Gemeinden und kirchlichen Diözesen Teilvereine bilden, welche die Diakonie selbst in die Hand nehmen würden. Geeignete Frauen und Mädchen, natürlich in steter Fühlung mit dem Geistlichen Amt, sollten den Dienst der Liebe in ihrer Umgebung freiwillig leisten, ohne durch eine stramme Mutterhausorganisation gebunden zu sein. Löhe hat mit sechs Frauen und acht Geistlichen diesen Verein angefangen, aber es ist nicht viel daraus geworden; er hatte die Bereitwilligkeit der Gemeinden überschätzt und die Notwendigkeit einer einheitlichen Ausbildung und Leitung noch nicht genügend erkannt. So kam es, daß er doch in die Bahn der Fliednerschen Diakonissensache einlenkte. Er hat aber mit seinem Neuendettelsauer Mutterhaus etwas geschaffen, was eine wertvolle Ergänzung zu Fliedners Lebenswerk, richtiger eine wichtige Bereicherung desselben geworden ist. War Fliedners Rede wohl eindringlich, aber

schmucklos, so hat Löhe, der Luthers Gedanken in Goethes Sprache darzustellen wußte, ein Meister des Stils und feinsinniger Seelenkenner, der Diakonissenliteratur Perlen geschenkt. Er hat in dem Leben des Diakonissenhauses die schöne Form heimisch gemacht, ihre Gottesdienste durch Pflege der geistlichen Musik und wohlgegliederte Liturgie bereichert, der Kirche überhaupt auch durch die Einführung der Kunst in der Herstellung stilvoller Paramente, die in seinem Diakonissenhaus geübt wurden, Dienste geleistet. Er hat insbesondere streng kirchlichen Kreisen, welche in dem Wirken der J. M. längere Zeit kirchenpolitische Unionsbestrebungen witterten, durch seine positive Arbeit in der Kirche Mut gemacht, ihrerseits in den praktischen Wettstreit der Liebe einzutreten, und hat denen, die schon in der Arbeit standen, gezeigt, wie sie vermöge ihrer kirchlichen Art und Abzweckung der Kirche keinen Schaden, sondern reichlichen Gewinn bringe. Die Ausbildung von gut lutherischen Predigern für die ausgewanderten Deutschen in Amerika lag ihm besonders am Herzen; dafür hatte er schon im Jahre 1840 eine besondere „Mission" begonnen. Bezeichnend für sein tiefes Gemüt ist, daß er seinen Blöden, deren Pflege er zu den wichtigsten Aufgaben der Diakonie rechnet, die besten Häuser baute und die schönsten Gärten anlegte, auch auf das Studium ihres Seelenlebens viel Zeit und Liebe verwendete.

★

Nach diesen drei Männern, die die eigentlichen Väter der J. M., insbesondere der Diakonie sind, nennen wir jetzt diejenigen, die als Vorkämpfer des christlich-sozialen Gedankens und der öffentlichen Mission anzusehen sind. Unter ihnen müßte Wichern in erster Linie noch einmal genannt werden (vergl. S. 43). Neben ihn treten eine Reihe anderer Persönlichkeiten:

Gustav Werner (1809—87).

In Reutlingen, wo er seit 1840 als Kandidat der Theologie eine Rettungsanstalt leitete, brachten ihn die Ereignisse des Jahres 1848 auf den Gedanken, einen Fabrikbetrieb in durchaus christlichem Geist zu beginnen, um den praktischen Beweis zu liefern, daß auf diesem Gebiet, wo „der Gott dieser Welt seinen Thron aufgeschlagen hat, die Schlüssel zur Weltherrschaft Christi liegen". Er dachte sich die Sache so, daß wenigstens der Kern seiner Arbeiter mit ihm eine

brüderliche Genossenschaft bilden sollte, der es nicht darum zu tun wäre, möglichst viel Geld zum Privatbesitz zu verdienen, sondern in williger Unterordnung unter das Ganze und bei größter Anspruchslosigkeit des einzelnen die Mittel zu allerlei wohltätigen Zwecken zu erwerben und im übrigen der Arbeiterschaft das Vorbild eines wahrhaft christlichen Zusammenlebens zu geben. Schon seine Mitarbeiter in der Rettungsanstalt hatten, ohne Privatlohn zu beziehen, in der Art einer christlichen Familie in Gütergemeinschaft gelebt; so sollte es auch hier gemacht werden, und getreu seinem Wahlspruch „Was nicht zur Tat wird, hat keinen Wert" ging er mit bewunderungswürdiger Glaubenskühnheit ans Werk. Aber der Versuch, die Fabrik gleichsam im Sturm für Christus zu erobern, war zu kühn gewesen, und, so treffliche opferbereite Kräfte Werner auf seinen Predigtreisen im halben Württemberger Land mit seinem zündenden Prophetenwort zu gewinnen wußte, eine solche Genossenschaft, in welcher geschäftliche Tüchtigkeit und christlicher Brudersinn gleich stark vertreten gewesen wäre, konnte er doch nicht bilden, noch weniger im Stand erhalten. Werner hat im Lauf der Zeit in drei Fabriken, welche zu seinen Anstalten gehörten, vieles für Heranbildung von Lehrlingen getan, auch sonst allerlei Wohlfahrtseinrichtungen getroffen, aber das eigentlich lösende Wort für die „christliche Fabrikreform" zu finden war ihm nicht beschieden.

Eine zarte, fast jungfräuliche Natur, hat er sich eine stahlharte Tatkraft herangebildet. Im Schwabenland lebt er fort als „Vater Werner", der in seinen Anstalten Hilfsbedürftigen aller Art, namentlich auch Krüppeln und Schwachsinnigen, herzgewinnende Liebe entgegenbrachte und durch das Beispiel einer sich selbst vergessenden Aufopferung bis ins Alter hinein alle beschämte. Von besonderer Wichtigkeit ist in dem Betrieb seiner Anstalten der Grundsatz, daß sie sich, soweit irgend möglich, durch ihre eigene Arbeit erhalten sollen. Die Mannigfaltigkeit der Betriebe, die ohnehin es ermöglichte, recht vielen und verschiedenen Händen Hilfsbedürftiger Arbeit zu schaffen, schien ihm ein Hauptmittel zur leichteren Erreichung jenes großen Ziels zu sein; und wenn sich manche von seinen kühnen Gedanken nicht verwirklichen ließen, schon das ist ein großes Ergebnis, daß die drei Fabriken, die er gegründet, jährlich größere Summen für die Anstaltszwecke abliefern können. Seine Anstalten bestehen noch heute unter dem Namen „Gustav Werner-Stiftung zum Brüderhaus".

Viktor Aimé Huber (1800—1868),

Sohn katholischer Eltern, in Süddeutschland geboren und in der Schweiz erzogen. Er war ursprünglich Arzt und konfessionslos, wandte sich dann der evangelischen Kirche zu und empfing starke innere Anregungen durch die J. M. und die Christlich-sozialen Englands. Er war von 1828 bis 1833 Lehrer an der Handelsschule in Bremen, dann Professor der neueren Sprachen in Rostock. 1841 berief Friedrich Wilhelm IV. ihn nach Berlin, von dort zog er sich 1851 nach Wernigerode zurück. Seit 1848 nahm er lebhaften Anteil an den christlich-sozialen Bestrebungen und suchte durch seine Zeitschrift: „Janus, Jahrbücher deutscher Gesinnung, Bildung und Tat" das Verständnis für die sozialen Fragen zu wecken. Er war der erste, der als evangelischer Christ ein wirtschaftliches Programm entwarf. Als Mittel sozialen Wirkens empfahl er die genossenschaftliche Selbsthilfe und innere Ansiedlung. Das Verständnis, das er suchte, fand er damals nur in sehr geringem Maße. Die Zeitschrift ging aus Mangel an Abonnenten ein. Huber zog sich in die Kleinarbeit der J. M. zurück, besonders in die Pflege der Wandergesellen. Er baute in Wernigerode ein christliches Vereinshaus mit Herberge zur Heimat, das lange Zeit dem Bau von Herbergen zur Heimat als Vorbild diente.

Als eigentlicher Vater der Herbergsarbeit ist anzusehen

Clemens Theodor Perthes (1809—67),

der Sohn bedeutender Eltern, eines bekannten Hamburger Buchhändlers und einer Tochter des Wandsbecker Boten. Nach mancherlei Krankheiten und Schwierigkeiten ergriff er zuerst den militärischen Beruf und widmete sich dann dem Studium der Geschichte und Rechtswissenschaften. Seit 1842 war er Professor der Rechtsgelehrsamkeit in Bonn. Wicherns Ruf erfaßte auch ihn, und er wandte der J. M. lebhafteste Anteilnahme und tatkräftige Mitarbeit zu. 1854 gründete er die erste Herberge zur Heimat in Bonn und machte damit den Anfang der Arbeit auf einem großen Sondergebiet der J. M., der Fürsorge für die alleinstehende und wandernde Männerwelt.

Adolf Stöcker (1833—1909),

geboren am 11. Dezember 1833 zu Halberstadt, Sohn eines Wachtmeisters bei den Halberstädter Küraſſieren, ein Mann aus dem

Volk und für das Volk, kommt zunächst in Betracht als Organisator der Berliner Stadtmission. Von 1874—90 Hofprediger in Berlin stand er seit 1877 an der Spitze der Stadtmission der Reichshauptstadt; wenn er damals 6 Stadtmissionare und einen Pfarrer, welche in der Arbeit derselben standen, übernommen hat, so zählte ihr Personalbestand 25 Jahre später 5 Inspektoren und 46 Stadtmissionare. Bei ihrem 50jährigen Jubiläum 1927 waren außer dem Vorsitzenden 6 Pastoren als Inspektoren, 30 Stadtmissionare, 5 Jugendsekretäre, 4 Kandidaten der Theologie und 59 Schwestern tätig. Damals als Stöcker die Stadtmission übernahm, kamen in Berlin vier Fünftel der Ehen nicht zur Trauung und fast die Hälfte der Kinder blieb ungetauft. Mit seinem beherrschenden Weitblick und unerschrockenem Mut, der ihn zum berufenen Organisator kirchlicher Arbeit in der Großstadt machte, hat er das Werk den gewaltig wachsenden Bedürfnissen angepaßt, im Kampf auch mit kirchlichen Körperschaften großgezogen, die Stadtmissionare zum Verständnis ihrer schwierigen großstädtischen Missionsaufgabe wesentlich mit erzogen und durch die Bedeutung seines Namens und seiner Wirksamkeit überhaupt zur Gewinnung der gewaltigen Geldmittel viel beigetragen.

Seine christlich-soziale Tätigkeit, die ihn zuerst in Deutschland allgemein bekannt, freilich auch zum bitter befehdeten und verleumdeten Mann gemacht hat, gehört in unsern Zusammenhang insofern, als ihn eigentlich die seelsorgerliche Angst um die verführten Massen der Großstadt in sie hineingeführt hat, von der ersten Versammlung am 3. Januar 1878 an, in welcher er einem Johannes Most entgegengetreten ist. Wenn diese Tätigkeit, rein parteipolitisch betrachtet, schließlich wenig Erfolg gehabt hat, so hat sie jedenfalls in Berlin selbst viele Schlafende gerade in kirchlichen Kreisen geweckt, nicht wenige, die der Kirche entfremdet waren, ihr wieder zugeführt und hauptsächlich in der jüngeren Generation dasjenige soziale Interesse und Verständnis lebhaft wachgerufen, welches ein Mann der J. M. notwendig haben muß. Ausgestattet mit einer hervorragenden Gabe der Volksrede, wenn auch nicht immer vorsichtig in der Art, wie er sprach, hat er in den verschiedenartigsten Versammlungen, in denen er aufgetreten ist, auch auf Kongressen und Konferenzen der J. M., große Gedanken in wuchtiger Form in die Menge geworfen, hat andern durch sein Beispiel Mut gemacht, namentlich auch in Arbeiterkreisen auf-

zutreten, hat die alten Wichernschen Gedankengänge von der großen Aufgabe unserer Kirche als einer Volkskirche vielen, insbesondere auch solchen mit pietistisch engem Horizont, wieder neugemacht, überhaupt das Missionsmäßige der I. M. mit großem Nachdruck betont.

Friedrich von Bodelschwingh (1831—1910).

Der Zeitgenosse und Freund Stöckers, der „Virtuos der Liebe", ein Führer auf dem Gebiet der Diakonie sowie auf dem der praktischen christlichen und sozialen Arbeit, ist wohl die volkstümlichste Gestalt der I. M., deren Bild noch in die Gegenwart hineinleuchtet. Geboren als Sohn des preußischen Finanzministers, Spielgefährte des nachmaligen Kaisers Friedrich III., war er zuerst Landwirt, studierte dann Theologie, war deutscher Pfarrer in Paris, dann in dem westfälischen Dorf Dellwig, bis er (1872) als Leiter zunächst der Epileptischenanstalt in Bethel bei Bielefeld auf den Boden verpflanzt wurde, wo er seine Organisationsgabe ebenso wie seinen Liebesdrang in originellster Weise zur Entfaltung kommen lassen konnte. Seine Epileptischenanstalt ist unter seiner Leitung zu einer gewaltigen Kolonie herangewachsen, in der gegenwärtig etwa 3961 Epileptische, Blöde und Geisteskranke untergebracht sind. Ein rasch aufblühendes Diakonissenhaus (1738 Schwestern), ebenso eine Diakonenbildungsstätte (388 Brüder) vervollständigen das Bild der „Bielefelder Anstalten", in denen das Prinzip eines industriellen Großbetriebes, möglichst alles selbst herzustellen, mit Geschick auf die christliche Anstaltsfürsorge angewendet ist; doch blieb der eigentlichen Kunst Bodelschwinghs, mit liebenswürdiger Unverdrossenheit um Gaben zu bitten, und seiner nicht kleineren Kunst, Behörden für Zwecke der Barmherzigkeit gebewillig zu machen, immer noch ein weiter Spielraum.

Von größter Bedeutung ist, was Bodelschwingh durch die geniale Gründung der Arbeiterkolonie in Wilhelmsdorf (1882), der Moorkolonie in Hannover, sowie der Kolonie Hoffnungstal vor den Toren von Berlin (1906) und mit der Organisation der Wanderarbeitsstätten für die Scharen der „wandernden Brüder von der Landstraße" getan hat. Hier konnte seine sonnige Freundlichkeit wie seine praktische Begabung die schönsten Früchte tragen. Er hatte die Freude zu sehen, daß nach dem Muster von Wilhelmsdorf in außerordentlich kurzer Zeit in allen Teilen Deutsch-

lands Arbeiterkolonien entstanden; schon in den ersten vier Jahren wurden vierzehn neue gegründet. Für die Arbeiterwelt in erster Linie wollte er ferner sorgen durch seine höchst ersprießliche Arbeit in der Wohnungsreform und zwar auf der fruchtbaren Grundlage der Wohnungsgenossenschaft.

Ludwig Weber (1846—1922).

Ludwig Weber wurde am 2. April 1846 in Schwelm in Westfalen geboren. Er kam schon früh mit den Gedanken der J. M. in Berührung. Als Student begeisterte ihn ein Vortrag von Viktor Aimé Huber für die soziale Arbeit. Als junger Licentiat arbeitete Weber im Johannesstift in Berlin als Lehrer und empfing hier von Wichern die stärksten Eindrücke. Sein erstes Amt als Hilfsprediger in Iserlohn ließ ihn den ersten Einblick tun in die Not der Industriearbeiterschaft, in das Wirken und den Einfluß der Sozialdemokratie. — Dann wurde er Bodelschwinghs Nachfolger in Dellwig im Ruhrtal. Neben seinem Pfarramt widmete er sich hier der Jugendarbeit und dem „Verein für Innere Mission in der Grafschaft Mark", zu dessen Mitbegründern er gehörte. Er stellte hier bereits Untersuchungen an über die Wohnungsverhältnisse und das Kostgängerwesen, verfaßte Flugblätter und -schriften und legte so den Grund zu seiner späteren Arbeit. 1881 wurde er nach München-Gladbach berufen und hat dies Pfarramt 31 Jahre lang, neben seinen vielen anderen Arbeiten, verwaltet. Von hier aus wurde er bekannt als „Lic. Weber-München-Gladbach". 1882 gründete er zusammen mit Dr. Rocholl-Köln den „Verein für christliche Volksbildung in Rheinland und Westfalen", der in der Hauptsache durch Flugblätter und Broschüren arbeitete. Im selben Jahr entstand in Gelsenkirchen der erste Evangelische Arbeiterverein. Weber nahm diesen Gedanken mit Begeisterung auf und stellte sich mit seinem Verein in den Dienst dieser neuen Sache. Er sah in dem Evangelischen Arbeiterverein einen Weg, den deutsch-christlichen Gedanken zu stärken und soziale Reformen zu verwirklichen.

Auf Webers Betreiben wurden die sozialen Kurse für Arbeiter eingerichtet, deren erste in den Jahren 1904 bis 1906 stattfanden und die den Grundstein zur evangelisch-sozialen Schule legten. — Sah Weber auch seine Hauptaufgabe in der evangelischen Arbeitervereinsarbeit, so hat er darüber die anderen Gebiete der

sozialen Frage nie vernachlässigt. Er ist Begründer des Deutschen Sittlichkeitsvereins, des Rheinischen Provinzialvereins gegen den Alkoholismus, und auch die Wohnungsfrage hat ihn viel beschäftigt.

Weber gehörte zu den Begründern des Evangelisch-sozialen Kongresses und nach Stöckers Ausscheiden aus demselben zur Kirchlich-sozialen Konferenz, in der er bis zu seinem Lebensende mitgearbeitet hat.

*

Für die evangelische Jugendarbeit sind zwei Männer besonders wichtig geworden:

Karl Krummacher (1830—99).

Als einen der Väter der evangelischen Arbeit an der männlichen Jugend nennen wir den Elberfelder Pfarrer Karl Krummacher. Schon als Landpfarrer bekannte er von der damals recht bescheidenen Jünglingsvereinsarbeit: „Dieser Sache bleibe ich treu bis in den Tod." Seit 1863 Pfarrer der reformierten Gemeinde, von 1891 an zugleich Superintendent in Elberfeld, hat er ungemein viel für die Ausbreitung dieser Arbeit getan, nicht nur im Wuppertal selbst, das darin lange Zeit die unbestrittene Führung gehabt hat, sondern im ganzen weiten Gebiet des Rheinisch-westfälischen Jünglingsbundes, dessen Vorstand er von 1873 an gewesen ist, ja weiter hinaus in ganz Deutschland. Er ist es gewesen, der für die Anstellung eigener Berufsarbeiter für die Jünglingsvereine erfolgreich gewirkt hat; 1877 hat er den ersten Vereinssekretär in Elberfeld in die Arbeit gestellt. In dem Jünglingsboten, den er seit 1869 herausgab, ebenso in einer Reihe selbständiger literarischer Arbeiten hat er der Arbeit unter der Jugend, ohne die er nicht mehr leben konnte, gedient und sie in weiten Kreisen eigentlich erst recht populär gemacht. Eine feine, vornehme Natur, wußte er im Verkehr mit jungen Leuten auch des geringsten Standes den rechten Volkston zu treffen; der glühende Eifer um die Seelen der Jugend, der in seinen zahlreichen trefflichen Vereinsfestreden und in seiner unermüdlichen Seelsorge an der Jugend lebte, hat viele junge Herzen gewonnen, sein ganzes gesammeltes Wirken aus fröhlicher Seele heraus manchen der Tüchtigsten für die Mitarbeit an der Jünglingsvereinssache geworben. Seit 1887 hatte er die wichtigste Stellung eines Nationalpräses deutscher Jünglingsvereine inne, und als

allseitig verehrtes Mitglied im internationalen Komitee wußte er die kirchliche Eigenart unserer deutschen Vereine charaktervoll zu vertreten.

Johannes Burckhardt (1853—1914),

der bedeutendste Führer und Förderer der evangelischen Arbeit an der weiblichen Jugend, Sohn eines Pfarrers in Altena in Westfalen, wurde nach seiner Ordination 1876 Pfarrvikar in Rinteln a. d. Weser, 1880—82 Vereinsgeistlicher der J. M. in Bielefeld, danach Hilfsgeistlicher in Barmen und sodann von 1885—89 Pfarrer in der Landgemeinde Remlingerade, 1889 wurde er an die Elisabethkirche in Berlin gerufen und 1895 als erster Pfarrer an die auf seine Veranlassung gebaute Versöhnungskirche. Überall entfaltete Burckhardt eine rege Gemeindetätigkeit, und auch unter den schwierigen und unübersehbaren Verhältnissen in Berlin gelang es ihm, eine Gemeinde zu schaffen, die eine „Oase in der Wüste" genannt wurde, weil sich dort ein besonders reiches Gemeindeleben entwickelte. Entscheidende Eindrücke hat er, wie er selbst berichtet, in der Arbeit der J. M. in Bielefeld erfahren. Er sagt: „Mehr als alle Einzelerfahrung bedeutet der Überblick über das ganze Arbeitsgebiet der J. M., die Einführung in ihre glaubensfrohe vorwärtsdringende Art, in das Suchen nach neuen Wegen und Mitteln, frei von der Gebundenheit eines amtlichen Schemas." Wie eine neue Welt erschien dem Neuling die erste Konferenz theologischer Berufsarbeiter in Berlin 1881, die Schar von Männern, von welchen ein jeder ein Arbeiter war, da ein jeder durchhaucht schien von dem Geist gläubiger Frömmigkeit und Kraft ... „Die J. M. hat fortan dem Leben und Arbeiten das Gepräge gegeben." So hat Burckhardts Wirken auch in seiner Gemeindetätigkeit der J. M. gehört und in erster Linie der Pflege der weiblichen Jugend. Er hat die Arbeit in den Jungfrauenvereinen aus der Enge in die Weite, aus der Vereinzelung zu großem, starkem Zusammenschluß geführt und der Arbeit an den jungen Mädchen Wege und Ziele im kirchlichen wie im Volksleben gewiesen. Die Marienheime in Berlin, der Verein Wohlfahrt der weiblichen Jugend und vor allem der Evangelische Verband für die weibliche Jugend Deutschlands verdanken ihm ihr Entstehen. Die Bahnhofsmission, die Fabrikarbeiterinnenfürsorge, die Klubs für junge Mädchen wuchsen aus Burckhardts Arbeit heraus. Auch für die Bil-

dung des Verbandes der Berufsarbeiterinnen der J. M. hat er entscheidende Anregungen gegeben und einer erweiterten weiblichen Diakonie innerhalb der J. M. die Wege geebnet und die christliche Männer- und Frauenwelt zu sozialer Arbeit aufgerufen.

1903 zwang ihn eine ernsthafte Erkrankung, das Gemeindeamt aufzugeben und sich ganz der Arbeit der J. M. zu widmen. Sein letztes Werk war der Bau der Zentrale des evangelischen Verbandes für die weibliche Jugend in Dahlem, des Burckhardthauses. Das Geheimnis seiner Wirksamkeit lag in seinem unerschütterlichen Glaubensmut und seiner völligen, liebewarmen Selbsthingabe. Allerdings war ihm auch die Gabe schöpferischer Organisation in besonderem Maße verliehen.

*

Ein Führer auf mannigfachen Gebieten der J. M. und ein seelsorgerlicher Berater der theologischen Berufsarbeiter war

Johannes Hesekiel (1835—1918)

Er wurde am 31. Mai 1835 in Altenburg/Thüringen geboren. Sein Vater war Generalsuperintendent und Oberhofprediger in A. Nach dem ersten theologischen Examen wurde er Agent des Rheinisch-westfälischen Jünglingsbundes in Barmen. Neben dieser Arbeit übernahm er die Seelsorge am Gefängnis in Elberfeld. 1862 wurde er zum Gefängnispfarrer bestellt, aber schon 1863 folgte er einem Ruf als Agent und Reisesekretär des Centralausschusses für J. M. nach Berlin. Er hatte Mittel-, West- und Süddeutschland zu bereisen und die Verbindung zwischen den örtlichen Organisationen, ihren führenden Persönlichkeiten und dem Centralausschuß herzustellen und bei Neueinrichtungen zu helfen und zu raten.

1868 schied Hesekiel aus der Arbeit des Centralausschusses aus, nachdem er vorher noch zum Mitglied des C.A. ernannt worden war, und wurde Pfarrer in Sudenberg bei Magdeburg. Hier fand er Gelegenheit, die in der Arbeit des C.A. gesammelten Erfahrungen auf dem Gebiete der J. M. zu verwerten. 1869 wurde der sächsische Provinzialausschuß für J. M. gegründet, dessen Vorsitzender Hesekiel von 1876 an war. Zur Gründung des Diakonissenmutterhauses „Cecilienstift" in Halberstadt gab er den Anstoß, ebenso zur Gründung der Gefängnisgesellschaft für Sachsen-Anhalt. 1870 rief er zum erstenmal die Konferenz der theologischen Berufs-

arbeiter der J. M. zusammen. Er hat sie von 1870—1918 geleitet und durch seine innerliche und seelsorgerliche Persönlichkeit tiefgehenden Einfluß auf die Gestaltung der Konferenzen und die einzelnen Berufsarbeiter ausgeübt.

1886 wurde Hesekiel zum Generalsuperintendenten von Posen ernannt. Auch dort war er Führer und geistiger Mittelpunkt der Arbeit der J. M. Seine besondere Kraft widmete er dem Posener Diakonissenhaus und dem Ausbau des evangelisch-kirchlichen Hilfsvereins und der Frauenhilfe in Posen.

Noch zum Schluß seiner Tätigkeit in Posen gründete er den Verein für Landmission, der Laienhelfer für die Diasporagemeinden ausbilden sollte.

1910 trat Hesekiel in den Ruhestand und starb am 21. Juli 1918 in Wernigerode/Harz, nachdem er kurz vorher nach 50jähriger Zugehörigkeit zum C.A. dessen Ehrenpräsident geworden war.

*

Als die wichtigsten literarischen Vertreter der J. M. seien hier genannt: Uhlhorn, Schäfer, Wurster und Hennig.

Gerhard Uhlhorn (1826—1901).

Uhlhorn wurde am 17. Februar 1826 in Osnabrück geboren. Er wuchs in beschränkten Verhältnissen auf, sein Vater war Schuhmachermeister, und das theologische Studium wurde ihm nur durch die Unterstützung wohlhabender Freunde ermöglicht. Als Repetent und später als Privatdozent für Kirchengeschichte und Altes Testament in Göttingen beteiligte er sich lebhaft an den theologischen Streitigkeiten jener Zeit. 1855 wurde er Hilfsprediger an der Schloßkirche und Hilfsarbeiter im Konsistorium zu Hannover, 1861 erster Hofprediger und Konsistorialrat. Seit 1866 war er Mitglied des neugegründeten Landeskonsistoriums und 1878 wurde er zum Abt von Loccum berufen. Uhlhorn starb am 15. Dezember 1901.

Der Arbeit der J. M. gehörte Uhlhorns warme Teilnahme und Mitarbeit. Er war an der Gründung des Henriettenstiftes und des Evangelischen Vereins in Hannover stark beteiligt. Für das erstere arbeitete er die Grundzüge nach dem Vorbild Bethaniens in Berlin aus. Alle Neugründungen auf dem Gebiete der J. M. förderte er tatkräftig. Er richtete als erster die von Wichern angeregten Instruktionskurse für J. M. ein.

Hervorragend war seine literarische Tätigkeit. Für die J. M.

von größter Bedeutung ist sein Werk: „Die Geschichte der christlichen Liebestätigkeit", 3 Bände, 1882—1890, 2. Auflage in einem Band 1895. Zu dem Werk wurde Uhlhorn durch Fliedner aufgemuntert. Es ist bedeutend nicht nur durch die Fülle des mit größter Gelehrsamkeit zusammengetragenen Stoffes und die anschauliche und flüssige Darstellung, man darf wohl sagen klassische Form der Darstellung, sondern auch durch die klare Herausstellung der evangelischen Grundsätze, die für die Praxis der evangelischen Liebestätigkeit immer maßgebend sein müssen.

Theodor Schäfer (1846—1914)

wurde am 17. Februar 1846 in Friedberg in Hessen geboren. Sein Vater war Taubstummenlehrer und später Direktor der Blindenanstalt in F. Sein Elternhaus war ein Mittelpunkt des geistigen und kirchlichen Lebens der Umgebung. Nach Vollendung seines theologischen Studiums wurde Schäfer 1869 Pfarrer an der deutschen-lutherischen Gemeinde in Paris; nach Ausbruch des deutsch-französischen Krieges ging er als Inspektor in die Alsterdorfer Anstalten und wurde 1872 als Leiter an die junge Schleswig-Holsteinische Diakonissenanstalt in Altona berufen. Dem Ausbau dieses Hauses zur Schwesternschule im Sinne und Geist Löhes, dessen Schüler er gewesen war, widmete er seine ganze Kraft. Aus dieser Arbeit heraus entstand sein dreibändiges Werk: „Die weibliche Diakonie", das 1887 erschien.

Wicherns Gedanken in Kirche und Schule zu tragen, hatte sich Schäfer zur Lebensaufgabe gemacht. Unabhängig vom C.A. gab er seit 1876 die „Monatsschrift für Innere Mission" heraus, die der wissenschaftlichen Bearbeitung der Fragen und Aufgaben der I. M. diente. Aus den Unterrichtskursen, die Schäfer seinen Schwestern und den Brüdern im Rauhen Hause hielt, erwuchs der „Leitfaden der Inneren Mission", der erste Versuch eines systematischen Aufbaus der I. M.

Gemeinsam mit seinem Freunde, Pastor D. Hoppe, war D. Schäfer der Bahnbrecher der Krüppelfürsorge in Deutschland. Nachdem er in Dänemark die Krüppelfürsorge kennengelernt hatte, richtete er in Stellingen ein Krüppelheim ein. Gleichzeitig entstand das „Jahrbuch für Krüppelfürsorge", das während einer Reihe von Jahren regelmäßig erschien und in dem die Krüppelfürsorge theoretisch durchgearbeitet wurde.

Für die christlich-soziale Bewegung hatte Schäfer von ihrem Beginn an ein offenes Herz und suchte ihr durch die Herausgabe des evangelischen Volkslexikons 1900 zu dienen.

1911 trat er in den Ruhestand und starb nach schwerem Leiden am 24. Februar 1914.

Paul Wurster (1860—1923)

wurde 1860 als Sohn eines Pfarrers in Hohenstaufen geboren. Nach dem frühen Tod seines Vaters vertrat Gustav Werner Vaterstelle an ihm. Durch ihn lernte Wurster die Arbeit der J. M. kennen, und die begeisterte Hingabe, mit der Werner in seiner Arbeit stand, weckte auch bei Wurster Liebe und Verständnis für sie. Werners Wahlspruch: „Was nicht zur Tat wird, hat keinen Wert" wurde ein Leitwort für Wursters Leben. — Wurster war zunächst Repetent am Tübinger Stift und Gehilfe Werners, dann wirkte er von 1888—1903 als Stadtpfarrer in Heilbronn. Hier suchte er in seiner Arbeitergemeinde neue Wege im kirchlichen Leben zu finden, er faßte sein Amt als soziales Pfarramt auf und führte als einer der ersten Geistlichen in seiner Gemeinde die kirchliche Evangelisation ein.

1903 wurde er zunächst Professor, dann Direktor am Predigerseminar in Friedberg in Hessen. Hier übernahm er auch die Schriftleitung der „Monatsschrift für Pastoraltheologie".

1907 folgte er einem Ruf als Professor für praktische Theologie und Ethik und als Leiter der Predigeranstalt nach Tübingen.

Der J. M. diente er unermüdlich. Zahlreich sind die Referate über prinzipielle Fragen der J. M., die Wurster auf den Kongressen hielt. Er hielt regelmäßige Vorlesungen über die J. M. Seine Bücher „Die Lehre von der J. M.", „Was jedermann heute von der J. M. wissen muß" (ein Leitfaden, den er mit D. Hennig zusammen schrieb) sowie sein Lebensbild Gustav Werners sind weitbekannt geworden.

Mit der Württembergischen Kirche war Wurster fest verwachsen. Er war Mitglied der Synode und der späteren Landeskirchenversammlung. 1919 erschien seine württembergische Kirchenkunde. Seine Predigten in der Tübinger Stiftskirche wurden nicht nur von den Gebildeten, sondern gerade von einfachen Menschen hochgeschätzt, seine Andachtsbücher haben weite Verbreitung gefunden.

wuchs als Sohn eines Pfarrers in einer oberschlesischen Diasporagemeinde auf. Nach seiner Schulzeit im Bunzlauer Waisenhaus und im Pädagogium in Züllichau studierte er in Breslau und Greifswald Theologie. Nach dem ersten Examen wurde er von Johannes Wichern, dem Sohn und Nachfolger J. H. Wicherns, als Oberhelfer in das Rauhe Haus berufen. Diese Zeit im Rauhen Hause wurde bestimmend für sein ganzes Leben. Er leitete den „Köcher", das Haus für schwer erziehbare 14—16jährige Jungen. Hier wurde sein Interesse für alle Fragen der Heilpädagogik geweckt. Theodor Schäfer zog ihn zu literarischen Arbeiten heran, er und Wichern führten ihn ein in die Gedankenwelt der J. M.

Nach drei Jahren verließ er die ihm lieb gewordene Arbeit und wurde nach seinem zweiten Examen für kurze Zeit Pastor in Breslau. Sehr bald folgte er einem Ruf als Agent des Ostdeutschen Jünglingsbundes nach Berlin. Neben seiner umfangreichen Reisetätigkeit arbeitete er viel literarisch, u. a. gab er die „Hefte für Feste und Freunde der Inneren Mission" heraus. 1895 wurde er zum Vereinsgeistlichen in den Brandenburgischen Provinzialausschuß für J. M. berufen. Hier galt seine Tätigkeit der Aufklärung über die Arbeit der J. M. in den weitesten Kreisen. Er richtete Informationskurse für Lehrer und Pfarrer ein, reiste selbst viel, predigte und hielt aufklärende Vorträge. Ferner betrieb er die Umstellung vieler evangelischer Anstalten auf die Fürsorgeerziehungsarbeit.

Im Jahre 1901 wurde er zum Direktor des Rauhen Hauses als Nachfolger von D. Johannes Wichern gewählt. Er übernahm das schwere Amt, das er als seine Lebensaufgabe erkannte, gern. Unter seiner Führung wurde die landwirtschaftliche Arbeit im Rauhen Hause ausgedehnt. Mehrere Neubauten entstanden. Die Brüderausbildung lag ihm besonders am Herzen. Die Erinnerung an seine eigene Jugend fern vom Elternhaus trieb ihn immer stärker dazu, das Anstaltsleben so zu gestalten, daß es den Kindern einen wirklichen Ersatz für das Elternhaus bot. Seine Mitarbeiter haben ihn als einen Erzieher von Gottes Gnaden bezeichnet. Seine Gesamtarbeit war darauf gerichtet, das Rauhe Haus in Wicherns Sinne und Geist weiterzuführen und auszubauen und die Tradition der J. M. zu erhalten.

Neben seiner Arbeit als Direktor der großen Anstalt war er schriftstellerisch viel tätig. Seine Bücher: „Wie der Meister

uns in den Weinberg rief", „Taten Jesu in unsern Tagen", „Quellenbuch der Inneren Mission" entstanden in dieser Zeit. 1908 wurde auf seine Veranlassung die „Wichernvereinigung zur Förderung des christlichen Volkslebens" gegründet. Sie sollte der Belebung der Volksmission dienen. 1913 gründete er das „Evangelische Erziehungsamt für Innere Mission". Als Mitglied des C.A. und Mitarbeiter der Hamburger Stadtmission gab er viele Anregungen für die Gesamtarbeit der I. M.

3. Überblick über die Entwicklungsabschnitte der Inneren Mission seit 1830.

In dem folgenden Abschnitt kann es sich nur um einen ganz kurzen Überblick der I. M. handeln. Geschichtliche Daten sind bereits in den Lebensbildern der führenden Männer gegeben und werden in den einzelnen Abschnitten des Buches gegeben werden müssen. Hier soll der Versuch gemacht werden, mit wenigen Strichen ein Gesamtbild zu zeichnen.

Wir unterscheiden dabei fünf Zeitabschnitte, deren Abgrenzung zusammenhängt mit der allgemeinen Zeitentwicklung:

a) 1830—1848
b) 1848—1870
c) 1870—1890
d) 1890—1914
e) 1914 bis zur Gegenwart.

1830—1848. In diesen Abschnitt gehören zum großen Teil noch diejenigen Persönlichkeiten und Arbeiten hinein, die bereits in der Vorgeschichte der I. M. erwähnt worden sind, vor allem aber die Gründung des Rauhen Hauses im Jahre 1833 und die umfassende Tätigkeit, die Wichern schon vor 1848 über das Rauhe Haus hinaus entfaltete, ferner die Wirksamkeit Fliedners in Kaiserswerth und die Neugründung der weiblichen Diakonie in den Jahren 1833 und 1836.

1848—1870. Am Anfang dieser Periode stand die Revolution von 1848. Schwere sozial-kirchliche und religiöse Notstände wurden offenbar und traten in greller Beleuchtung vor die Augen der Sehenden. Der Kommunismus erhob sein Haupt — das kommunistische Manifest von Marx und Engels war eben erschienen — und

schloß seinen Bund mit der Christentumsfeindschaft. Daß die Kirche eine besondere Aufgabe in diesen Zeitläufen habe, wurde stark empfunden. Der Kirchentag trat zusammen. Wicherns Apell auf ihm fand ein lebhaftes Echo. „Innere Mission" wurde eine Parole. Wichern selbst trug den Gedanken der I. M. überall hin. Der C.A. wurde das Sammelbecken, in dem Anregungen zusammenflossen und von dem solche ausgingen. Reiseprediger und Agenten mußten dabei helfen. Die von ihm veranstalteten Kongresse ließen die Gedanken und Ziele der I. M. immer wieder vor einer breiteren Öffentlichkeit aufleuchten, auf ihnen wurden ihre Probleme auf das gründlichste behandelt. Landes- und Provinzialvereine begannen das Land zu überziehen; Stadtvereine und Gemeindevereine wurden hier und da gegründet. In besonderer Weise ist diese Periode gekennzeichnet durch eine starke Entwicklung der diakonischen Seite der I. M. Die Zahl der Diakonissenmutterhäuser und Diakonenanstalten, der Rettungshäuser und Erziehungsvereine breitete sich rasch aus. In der Fürsorge für Schwachsinnige, Epileptische, Wanderer, Flußschiffer wurden neue Arbeitsgebiete angebaut. Die Reform des Gefängniswesens und die Gefangenenfürsorge nahm Wicherns Kräfte aufs stärkste in Anspruch. Das Verhältnis der I. M. zur kirchlichen und bürgerlichen Armenpflege wurde in jener Zeit vielfach verhandelt; die Einführung des Elberfelder Systems mit kirchlicher Hilfe (s. S. 144) erfolgte im Anfang der fünfziger Jahre. Die Jünglingsvereinssache begann ebenfalls sich auszubreiten. Eine Schriftenmission und Volksbildungsarbeit entstand in der Darbietung guter volkstümlicher Lektüre. Der Kampf gegen öffentliche Mißstände, Alkoholnot, sittliche Not, Sonntagsnot, wurde stark geführt, sowohl in einzelnen Arbeiten, wie in Kundgebungen auf Kongressen und durch Petitionen und Denkschriften des C.A.

Der Gedanke der I. M. stieß allerdings auch auf erhebliche Widerstände, und es hat ihr an Gegnern in jenen Jahren nicht gefehlt. Der extreme kirchliche Liberalismus bekämpfte sie leidenschaftlich und glaubte, vor ihr warnen zu müssen, weil sie gefährlich sei für Nationalität, Sittlichkeit und Geistesfreiheit. Auch in streng konfessionell-lutherischen Kreisen fand sie vielfach Gegnerschaft. Man protestierte dort gegen das Vereinswesen, das, wie man sagte, die Kirche auflöse. Man befürchtete eine Erschütterung der Autorität und Würde des kirchlichen Amtes, und der Streit um

J. M. und Kirche hat nicht selten lähmend auf die Entwicklung gewirkt. Im allgemeinen aber standen die konfessionell wie überhaupt die positiv gerichteten Kreise der J. M. durchaus freundlich und mit warmem Verständnis gegenüber, und Männer, wie der Hannoveraner Petri und der Bayer Löhe wurden aus anfänglichen Gegnern eifrige Führer der J. M. Besonders eifrige Förderung fand Wichern und die Arbeit der J. M. bei Friedrich Wilhelm IV. von Preußen; er hatte nicht nur einen starken Instinkt für die kirchliche Notwendigkeit der J. M. und der Diakonie, sondern ein feines Verständnis für ihr inneres Wesen. Nach seinem Rücktritt von der Regierung und seinem Tode hörte diese Förderung von allerhöchster Stelle auf. Das letzte Jahrzehnt dieser Periode, 1860—1870, war so stark von politischen Kämpfen und Interessen, von großen, die Gemüter aufs tiefste bewegenden nationalen Ereignissen erfüllt, daß die Gedanken der J. M. weniger Widerhall fanden als in den Jahren vorher.

1870—1890. Am Anfang dieser Periode stand der siegreiche Krieg von 1870—71 und der beispiellose nationale und wirtschaftliche Aufschwung des neuen Deutschen Reiches. Aber die sozialen, sittlichen, religiösen und kirchlichen Notstände waren gegenüber der Zeit von 1848 nicht geringer geworden, ja, sie traten noch klarer zutage, nachdem der erste Rausch verflogen war und die Gründerzeit mit einem großen Krach geendet hatte. War es um 1848 der Kommunismus, auf den Wichern warnend hinwies, so trat nach 1870 die Sozialdemokratie in sein Erbe ein. Sie wurde ein starker Faktor im öffentlichen Leben und verband sich wieder mit dem kirchen- und religionsfeindlichen Materialismus. Die „soziale Frage" bewegte die Gemüter aufs lebhafteste und wurde in Kongressen für J. M. und anderen Versammlungen, ebenso wie in der Literatur aufs eifrigste behandelt. Stöcker trat auf, wirkte weithin und schärfte die Gewissen. Der positiven Gegenwirkung gegen die soziale Not der Arbeiter sollten die Arbeiterkolonien und andere Maßnahmen dienen. Die Wohnungs- und Siedlungsfrage wurde aufgegriffen, die evangelischen Arbeitervereine entstanden 1882.

Daneben nahm die Arbeit auf dem Gebiet der Liebestätigkeit ihren Fortgang. Neu aufgenommen wurde die Flußschiffer- und Seemannsmission. Für den Kampf gegen die Unsittlichkeit und die Alkoholnot bildeten sich besondere Vereinigungen. Auch in der Evangelisation kam es zu einer Bewegung, allerdings nicht aus der

deutschen J.M. heraus, sondern durch Anregungen aus England und Amerika. Im Zusammenhang damit entstand die Gemeinschaftsbewegung. Innerhalb der J. M. wurden die Fragen der Evangelisation viel behandelt, aber zu einer wirklich praktischen Anteilnahme an ihr kam es nicht.

1890—1914. Im Jahre 1890 war mit dem Sturz Bismarcks die erste Periode der Geschichte des Deutschen Reiches beendet. Er hinterließ dem deutschen Volk ein gewaltiges Erbe, ein starkes Deutschland, im wirtschaftlichen Aufblühen begriffen und mächtig in der Welt dastehend. Er hinterließ ihm auch die Anfänge einer sozialen Gesetzgebung, die es sonst in der Welt nicht gab. Aber die soziale Gärung und den sozialen Unfrieden hatte diese Gesetzgebung nicht stillen, die sozialen Mißstände nicht beseitigen können; trotz wirtschaftlicher Blüte und sozialer Gesetzgebung blieb die „soziale Frage" brennend. Ihr stand eine Kirche gegenüber, die mit starken Fesseln an den Staat gebunden war, Fesseln, die unter dem eisernen Kanzler im Grunde noch fester und bindender als früher geworden waren, ohne daß ihr Druck überall deutlich empfunden wurde. Wilhelm II. hatte als Prinz den Bestrebungen der J. M. weitgehende Teilnahme entgegengebracht und hatte auch starkes soziales Interesse gezeigt, lag doch auf dem sozialen Gebiet einer der Differenzpunkte mit dem Kanzler. Aber eine einheitliche klare Linie wurde in sozialen Fragen nicht gehalten, der Kurs wechselte, und die an den Staat gebundene Kirche kam ebenfalls nicht zu einer klaren Linie. Auch innerhalb der J. M. gab es mancherlei Auseinandersetzungen und Bekundungen gegensätzlicher Standpunkte. Man gelangte nicht zu der Klarheit und Einmütigkeit, die für ein deutliches evangelisch-soziales Programm und ein kraftvolles Handeln nötig waren.

Aus diesen Erörterungen der sozialen Frage entstand 1890 der Evangelisch-soziale Kongreß, 1896 die Freie Kirchlich-soziale Konferenz, später Kirchlich-sozialer Bund unter Führung von Stöcker.

Neben der Arbeiterfrage wurde die Frauenfrage lebhaft erörtert. 1899 wurden der Deutsch-Evangelische Frauenbund und die Frauenhilfe gegründet.

Auch die Frage der Evangelisation beschäftigte nach wie vor die Gemüter, ohne daß es von seiten der organisierten J. M. zu einer umfassenden Arbeit kam. Dagegen wurde die Apologetik eifrig bearbeitet und tatkräftig gefördert, besonders auf den vom C.A.

veranstalteten apologetischen Instruktionskursen, von denen der erste 1904 stattfand. Auf dem Gebiet der Liebestätigkeit nahm insbesondere die Erziehungsarbeit infolge des Erlasses des Fürsorgeerziehungsgesetzes (1900) einen starken Aufschwung. Aber auch auf andern Gebieten ging die Entwicklung stetig vorwärts. Eine Festigung und Vertiefung nach der äußeren Seite erfolgte durch die Zusammenfassung verschiedener Arbeitsgebiete in Fachverbänden. Gerade in dieser Periode entstanden neben dem C.A. und den Landes- und Provinzialvereinen eine Reihe umfassender Fachverbände, so die Konferenz der Vorsteher der Idioten- und Epileptikeranstalten, der Evangelische Verband für die weibliche Jugend Deutschlands, die Konferenz für christliche Kinderpflege, die Deutsche Evangelische Asylkonferenz, der Verband der Diaspora-Anstalten, der Gesamtverband der Evangelischen Arbeitervereine, der Evangelische Preßverband für Deutschland, das Komitee für Seemannsmission, der Deutsche Bund der evangelisch-kirchlichen Blaukreuzverbände u. a.

1914 bis zur Gegenwart. Der Weltkrieg griff aufs stärkste in die Arbeit der J. M. ein. Viele Berufsarbeiter, Theologen wie Diakonen, zogen ins Feld hinaus und dienten dort teils mit der Waffe teils in der Seelsorge und in den Soldatenheimen. Diakonissen und Schwestern waren in großer Anzahl in der Kriegskrankenpflege und in den Soldatenheimen tätig. Die innerlichen Bedürfnisse der Heimat und des Heeres nahm in erster Linie die J. M. in Anspruch. Es wurde eine umfassende Schriftenmission ins Leben gerufen und auf Anregung des C.A. der Gesamtausschuß zur Verteilung von Lesestoff im Felde.

Auch die Sittlichkeitsfrage wurde mit Rücksicht auf die Kriegsverhältnisse behandelt. Es wurden zwei Immediateingaben an den Kaiser gerichtet, die jedoch ihr Ziel nicht erreichten. Der C.A. veranstaltete im Westen und Osten des Kriegsgebietes mehrere Kurse für die evangelischen Feldgeistlichen.

Ausgedehnte Arbeit christlicher Liebestätigkeit entfaltete sich in den christlichen Soldatenheimen. Im Westen wurden sie eingerichtet vom Reichsverband der evangelischen Jungmännerbünde und im Osten von der Deutsch-christlichen Studentenvereinigung.

Auf der Novemberkonferenz des Jahres 1916 gab Professor Hilbert die Parole der Volksmission aus und eine umfassende Arbeit des C.A. und auch der Landes- und Provinzialvereine auf diesem

Gebiet schloß sich an. Die Evangelisation wurde unter dem Namen Volksmission ein dauerndes und bedeutendes Gebiet des C.A. wie der gesamten J. M.

Die Revolution und Nachkriegszeit brachte schwerste Nöte und Krisen. Die Arbeiten und Anstalten der J. M. mußten einen unendlich schweren Kampf um ihr Dasein führen, nicht nur mit der wirtschaftlichen Not, sondern auch mit den Anfeindungen, die das Recht der christlichen Liebestätigkeit in Frage stellten. Weite Kreise waren der Meinung, die christliche Liebestätigkeit könne in dem neuen Staat entbehrt und durch eine öffentliche Wohlfahrtspflege ersetzt werden. Dagegen hat sich die J. M. im Verein mit der gesamten freien Wohlfahrtspflege kräftig zur Wehr gesetzt. Sie schloß die eigenen Reihen fester. Auch wurde bald erkannt, daß die innerlichen und äußeren Kräfte und Mittel der freien Liebestätigkeit nicht zu entbehren waren. Die Reichsregierung entschloß sich auf Initiative des Reichsarbeitsministeriums zu einer umfassenden moralischen und finanziellen Stützung der freien Wohlfahrtspflege. Diese positive Stellungnahme und Beurteilung von seiten des Reiches beantwortete die J. M. mit einer tatkräftigen Weiterführung ihrer Arbeit auf dem Gebiet der Wohlfahrtspflege.

So sind Volksmission und Wohlfahrtspflege die beiden Arbeitsgebiete, die in den Nachkriegsjahren innerhalb der J. M. im Vordergrund stehen.

Die öffentliche Mission und insbesondere die Behandlung der umfassenden sozialen Fragen wurde durch die Nachkriegsverhältnisse ebenfalls ganz unwillkürlich und zwingend in den Vordergrund des Interesses gerückt und insbesondere von den Organen des neugegründeten Kirchenbundes, dem Deutschen Evangelischen Kirchenausschuß und dem Kirchentag, in Angriff genommen. Aber auch die freien Vereinigungen, insbesondere der C.A., der Kirchlich-soziale Bund, die Evangelisch-soziale Schule, die Evangelischen Arbeiter- und Arbeiterinnenvereine, der Evangelisch-soziale Kongreß entfalteten auf diesem Arbeitsgebiet eine lebhafte Tätigkeit.

1923 konnte der C.A. in Wittenberg die Jubelfeier seines fünfundsiebzigjährigen Bestehens mitten in schwerster Inflationszeit, doch getrosten Mutes begehen. Seitdem die Inflation überwunden ist, ist die Arbeit wiederum nach außen gewachsen und hat sich nach innen vertieft und gefestigt. Die Parole, die einst Wichern ausgab, ist keineswegs veraltet, sondern vielmehr zu neuer Bedeutung gelangt.

3. Abschnitt: Aufbau der Inneren Mission.

A. Die Träger und die Arbeitsmittel (Einrichtungen und Geld).

Unter den Trägern der I. M. kann man ein Doppeltes verstehen: einmal die ideellen Träger, d. h. diejenigen, die die Arbeiten der I. M. mit ihren inneren Kräften und ihrer inneren Anteilnahme tragen, und sodann die Träger im formal-juristischen Sinne, die Rechtsträger ihrer Arbeit.

In dem ersteren Sinne ist Träger der I. M. die gesamte evangelische Christenheit Deutschlands. Auf ihrem Boden wächst die I. M., und von den in ihr vorhandenen Kräften des Glaubens und der Liebe lebt sie. Die evangelische Kirche mit ihren Gemeinden sind die eigentlichen ideellen Träger. In diesem innerlichen Sinne sind auch alle einzelnen lebendigen Christen Träger der I. M., vor allen Dingen diejenigen, die beruflich oder freiwillig ihr dienen.

Im gewöhnlichen Sprachgebrauch wendet man allerdings das Wort Träger in dem formal-juristischen Sinne an und versteht unter den Trägern die Rechtssubjekte der Arbeiten der I. M. So heißt es in der Verordnung über die soziale Wohlfahrtsrente*): „Träger einer Einrichtung der freien Wohlfahrtspflege ist, wer die Einrichtung zur Erfüllung von Aufgaben der Wohlfahrtspflege selbst betreibt oder durch andere betreiben läßt." Träger von Arbeiten der I. M. im juristischen Sinne kann also eine einzelne Person sein. Das ist aber nur ausnahmsweise der Fall. In der Regel sind die rechtlichen Träger Vereine, Kirchengemeinden, Synoden oder Kirchenbehörden. Die Vereine sind sehr mannigfacher Art, je nach den Zwecken, die sie erfüllen wollen. Sehr zahlreich sind die Vorstände und Kuratorien von Anstalten, die ebenso wie die meisten Vereine nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch als eingetragene Vereine gebildet worden sind. Ältere Vereine und Vorstände haben, wie z. B. der Central-Ausschuß für Innere Mission, Körperschaftsrechte auf Grund landesherrlicher Genehmigung erhalten.

Die Vereine und Kuratorien unterhalten in der Mehrzahl zur Erfüllung ihrer Aufgaben Einrichtungen wie Geschäftsstellen, Be-

*) Vgl. Dünner-Schott, „Die soziale Wohlfahrtsrente". Berlin 1927, Carl Heymanns Verlag. S. 30.

ratungsstellen, Schwesternstationen, Kindergärten und -horte, Vereinshäuser und Anstalten mannigfachster Art und sind in der Regel als „gemeinnützig" anerkannt. Unter „Gemeinnützigkeit" versteht man eine Tätigkeit, die dem Nutzen und Wohl der Allgemeinheit dient, insbesondere weiteren Personenkreisen zugute kommt.*) Oder sie sind als „milde Stiftungen" anerkannt, d. h. „Einrichtungen, deren Arbeit und Erträgnisse Hilfsbedürftigen zugute kommen". Auch „selbständige Stiftungen" kommen nicht selten vor.

„Eine Stiftung ist ein zu bestimmter Zweckerfüllung dauernd verselbständigtes Vermögen. Sie unterscheidet sich von den Vereinen dadurch, daß eine Personengemeinschaft als Träger fehlt. Man trennt die Stiftungen in öffentlich rechtliche und privatrechtliche, je nachdem sie einen Teil der öffentlichen Ordnung des Staates oder öffentlich-rechtlicher Korporationen (Kirchgemeinden) bilden oder nicht. Die Stiftung muß nach ihrer Verfassung einen Vorstand haben, der sie als gesetzlicher Vertreter gerichtlich oder außergerichtlich vertritt. Sie steht unter staatlicher Aufsicht." Besondere Arten von Stiftungen bilden die Anstalten, d. h. solche Stiftungen, die ein Unternehmen mit besonderen Einrichtungen umfassen (Krankenhäuser, Altersheime usw.**). Solche Stiftungen, seien es nun Vermögensmassen oder Anstalten, sind in den Kirchgemeinden für die Unterstützung und Versorgung von Bedürftigen in großem Umfange vorhanden. Auch Anstalten der J. M. sind vielfach selbständige Stiftungen. Es sind ferner „unselbständige Stiftungen", d. h. solche, die nicht eine eigene Rechtspersönlichkeit darstellen, vielfach evangelischen Gemeinden und Vereinen anvertraut worden. Soweit diese Stiftungen nicht in Anstalten oder Liegenschaften, sondern in barem Geld bestanden, sind sie während der Inflationszeit der Geldentwertung zum größten Teil zum Opfer gefallen und können ihrem Stiftungszweck nicht mehr gerecht werden. Es ist dringend erwünscht, daß das Stiftungswesen nicht nur der Vergangenheit angehört, sondern daß auch in Zukunft wieder kirchliche Stiftungen für Zwecke der Liebestätigkeit errichtet werden.

Das Vereinswesen hat sich in Deutschland erst im 19. Jahrhundert, namentlich in der zweiten Hälfte, ausgebildet. Die Vereinsbildung wurde durch die politische Bewegung in der Mitte des vori-

*) Vgl. Karstedt, Handwörterbuch der Wohlfahrtspflege.

**) Siehe Handwörterbuch der Wohlfahrtspflege, Artikel: Stiftungswesen.

gen Jahrhunderts hervorgerufen. Wichern hat damals klar erkannt und ausgesprochen, daß in der durch die Vereinsfreiheit erleichterten Vereinsbildung das Mittel liegt, dessen sich die I. M. zu bedienen habe. Es ist keine Frage, daß die Vereine für die Arbeit der I. M., wie für das ganze kirchliche Leben von größter Bedeutung geworden sind. Vielfach werden sie allerdings nur als ein Notbehelf angesehen, der so lange berechtigt und zu ertragen ist, bis die verfassungsmäßig geordneten kirchlichen Organe, Körperschaften und Synoden die Arbeit der Vereine zu übernehmen in der Lage sind. Diese Auffassung ist jedoch nicht berechtigt. Die Vereine werden jedenfalls innerhalb einer Volkskirche stets ihre Bedeutung und ihre Notwendigkeit haben (vgl. S. 76 f.), nur müssen sie wirklich als ein Bestandteil des kirchlichen Lebens empfunden und in das Gesamtleben der Gemeinde und der Kirche organisch eingegliedert werden. Auch ist es dringend erwünscht, daß Vereine nur dann neu gebildet werden, wenn es wirklich zweckmäßig und notwendig ist.

Unter den Einrichtungen der I. M. sind von besonderer Bedeutung von jeher die Anstalten gewesen, d. h. diejenigen Einrichtungen, die Pfleglinge oder Zöglinge vollständig bei Tag und Nacht, in der Regel für längere Zeit oder oft für dauernd betreuen. Die Anstalten haben zeitweise das Bild der I. M. so stark beherrscht, daß man in ihr wesentlich die christliche Liebestätigkeit in Anstalten gesehen hat. Es hat sich allerdings die Erkenntnis immer stärker Bahn gebrochen, daß die Arbeit der I. M. in der Gemeinde nicht weniger wichtig ist, ganz besonders in der Gegenwart, die mit ihren Nöten an die sogenannte „offene Fürsorge“ (siehe Seite 169) die stärksten Ansprüche stellt. Aber auch in der Gegenwart behalten die Anstalten ihre große Bedeutung, sowohl für den Kampf mit der Not, wie für das gesamtkirchliche Leben. Die Gründung vieler Anstalten, großer sowohl wie kleiner, fällt in die Zeit der Erweckungsbewegung vor 75 und 100 Jahren. Erweckte, innerlich ergriffene Kreise fühlten sich getrieben, ihr neu erwachtes Glaubensleben in der Liebe zu betätigen dadurch, daß sie eine Anstalt der rettenden Liebe gründeten. Auch da, wo die Erweckungsbewegung längst wieder abgeebbt ist, sind die Anstalten ein bleibendes Zeugnis von dem Glauben und der Liebe der Väter und eine dauernde Mahnung an das gegenwärtige Geschlecht. Sie sind gleichsam kristallisierte Erweckungsbewegung und vielfach auch wieder Ausgangs- und Mittelpunkte neuen christlichen und kirchlichen Lebens geworden. Viele Anstalten

haben ihre Bedeutung nicht nur in dem unmittelbaren Dienst, den sie leisten, sondern auch darin, daß sie einen größeren Kreis von Freunden um sich sammeln, die an ihrem Ergehen innerlichen Anteil nehmen und mit ihren Gaben sie unterstützen. Es gibt Anstalten, die Sammel- und Brennpunkte christlichen und kirchlichen Lebens für ihre weitere Umgebung geworden sind. Zu ihren Jahresfesten versammeln sich Hunderte und Tausende von Gemeindegliedern, und durch ihre Berichte bekommen auch weitere Kreise immer wieder eine Anschauung von den Kräften eines Glaubens, der in der Liebe tätig ist. Wenn es Anstalten nicht verstehen oder wie so manche großstädtische nicht in der Lage sind, einen Kreis von innerlich teilnehmenden und helfenden Freunden um sich zu scharen, so ist das ein Schade für sie und für das kirchliche Leben.

So wertvoll und notwendig aber auch die Arbeit der Anstalten ist, so wenig ist Anstaltsleben an sich ein evangelisches Ideal, sondern die Anstalt bleibt bei aller Wertung und Hochschätzung Notbehelf und Durchgangsstätte. Das Rettungshaus, die Trinkerheilstätte, das Magdalenenasyl ist nur Mittel zum Zweck, nämlich der Erziehung zu selbständigen, gefestigten christlichen Persönlichkeiten, die in den gottgegebenen Gemeinschaftsformen, in Familie und Berufsleben, ihre Pflicht erfüllen sollen. Noch klarer liegt das Verhältnis in den Heil- und Pflegestätten, allerdings mit dem Unterschied, daß in Ermanglung einer eigenen Heimat vielen Pflegebefohlenen (Siechen, Gebrechlichen, Krüppeln) die Anstalt der J. M. doch eine dauernde Heimstätte werden muß. Im übrigen gilt der Grundsatz, was ohne Anstalt gewissermaßen in der freien Luft des Familien-, Berufs- und Gemeindelebens geschafft werden kann, das werde nicht in die Anstaltsordnung gezwängt.

Eine Ausnahme von dieser Beurteilung bilden die Mutterhäuser, Diakonenanstalten und anderen Einrichtungen, die Kräfte für den Dienst der Liebe schulen. Sie sind in der Regel nicht nur Durchgangsstätten oder vorübergehende Bildungseinrichtungen, sondern bleiben der geistige Mittelpunkt der Berufskräfte der J. M., und es ist schwer denkbar, wie man auf andere Art und Weise als durch die Mutter- und Brüderhäuser dies große Heer geschulter und hingebender Kräfte gewinnen sollte, die willens sind, ein ganzes Leben dem Dienst der Liebe zu widmen.

Die J. M. hat in größerem Umfange als die öffentliche Wohlfahrtspflege und auch als die sonstige freie Liebestätigkeit die großen

Anstaltskomplexe und Anstaltssysteme ausgebildet, die weithin bekannt und vorbildlich geworden sind. Sie umfassen eine große Mannigfaltigkeit von Arbeitsgebieten und Tochteranstalten. Ihr Kern sind in der Regel die Mutter- und Brüderhäuser. Der größte dieser Anstaltskomplexe ist Bethel bei Bielefeld, wohl überhaupt mit seinen 6000 Pfleglingen das größte Anstaltssystem christlicher Liebestätigkeit auf der Erde, eine ganze Stadt der Liebe. Andere Anstalten sind wenigstens Dörfer der Liebe geworden, wie Wichern das Rauhe Haus sich als ein Rettungsdorf von jeher vorgestellt hat, Dörfer, die innerlich und äußerlich meist schmuck und schön sich darbieten.

Die Anstaltsvorstände haben eine große Verantwortung für das innere Leben und äußerliche Gedeihen der Anstalt, und viele von ihnen sind dieser Verantwortung in hohem Grade gerecht geworden. Nicht selten wird allerdings auch darüber geklagt, daß Anstaltsvorstände ihre Aufgaben nicht richtig erfassen. Sie haben sich zum Teil auf neue und schwierige Verhältnisse sachlich und wirtschaftlich nicht einstellen können. Vielfach sind sie ohne Kenntnis der Bewegungen der neueren Wohlfahrtspflege, und es fehlt ihnen das Verständnis dafür, daß Einrichtungen und Anstalten berechtigten Anforderungen der neuen Hygiene oder Pädagogik entsprechen müssen. Oftmals sind sie nicht fest genug gegenüber unberechtigten Forderungen und Zumutungen von Organen der öffentlichen Wohlfahrtspflege. Zuweilen lassen sie ungeeignete Anstaltsleiter an ihrem Platz, die eigentlich entfernt werden müßten, zuweilen aber lähmen sie die Initiative und Tatkraft eines tüchtigen Leiters. Solche Mängel zeigen sich im allgemeinen weniger bei den Vorständen der großen, häufiger dagegen bei den Vorständen der kleinen Anstalten. Man hat daher zuweilen den Gedanken ausgesprochen, daß es am besten sei, solche kleineren Anstalten auf Gemeinde oder Kreissynode zu übernehmen. Das würde die Vorstände einer übergeordneten Instanz gegenüber verantwortlich machen, würde aber nicht in jedem Fall die Garantie dafür geben, daß diese Instanz auch die Notwendigkeiten der Anstalt stets richtig beurteilt und wahrnimmt. Erwünscht ist jedenfalls, daß die Landes- und Provinzialvereine oder auch die evangelischen Stadt- und Kreiswohlfahrtsdienste in enger Verbindung mit den einzelnen Anstalten stehen, sie beraten und in ihrem Vorstand, wenn irgend möglich, Sitz und Stimme haben.

Die wichtigste Aufgabe des Vorstandes ist, für die Leitung von Einrichtungen und Anstalten die geeigneten Persönlichkeiten zu finden und ihnen möglichst viel Entfaltungsfreiheit zu geben; denn was aus einer Anstalt und Einrichtung wird, hängt stets davon ab, ob die rechten Persönlichkeiten an der rechten Stelle stehen und sich auswirken können. Die arbeitenden Menschen sind in der J. M. überall das Entscheidende und Wichtigste.

Die Anstalten der J. M. sind kirchliche Organismen. Als solche haben die größeren unter ihnen kirchliche Parochialrechte, und damit hängt es zusammen, daß diese fast ausnahmslos unter Leitung von Pfarrern stehen. Aber auch die kleineren Anstalten, die nicht eigene Parochien, sondern in eine Kirchengemeinde eingegliedert sind und gewöhnlich unter diakonischer Leitung stehen, sind Organismen kirchlichen Charakters. Daneben wird ihr Charakter bestimmt durch den sachlichen Zweck, dem sie dienen, und schließlich stellen sie auch einen wirtschaftlichen Organismus dar. Dies kommt einerseits dadurch zum Ausdruck, daß sie finanziell richtig fundiert sein und eine geordnete Wirtschaftsführung haben müssen. Andererseits kommt das bei vielen Anstalten dadurch zum Ausdruck, daß es ausgesprochenermaßen zu ihren Zwecken gehört, ihre Insassen durch Beschäftigung dem Wirtschaftsleben zuzuführen oder in dies einzugliedern. Dem Wirtschaftsleben zugeführt werden z. B. die Zöglinge, die in Anstaltswerkstätten eine Ausbildung erhalten, so in den Fürsorgeerziehungsanstalten, in den Krüppelheimen, Taubstummen- und Blindenanstalten. In das Wirtschaftsleben eingegliedert werden die sogenannten „halben Kräfte" in den Anstalten für Epileptische, Idioten und für Gebrechliche, auch in den Arbeitskolonien, in denen sie mit Arbeiten beschäftigt werden, die ihren schwachen Kräften angepaßt sind. Einzeln würden diese Kräfte für die Volkswirtschaft verloren gehen, in den Anstalten zusammengefaßt und geleitet, treten sie in die Reihen der Schaffenden. Daher spielen die wirtschaftlichen Betriebe in der J. M. eine bedeutende Rolle, einerseits für die Erziehung der Jugendlichen, andererseits für die seelische und gesundheitliche Beeinflussung der Gebrechlichen und sittlich Gefährdeten, andererseits liefern sie einen erheblichen Beitrag zu den Anstaltskosten.

Unter dem Gesichtspunkt, Mittel für die Arbeit der J. M. zu gewinnen, haben viele Einrichtungen gewerbliche Betriebe

geschaffen, die an sich nicht die Pfleglinge der I. M. beschäftigen, aber für die eigentlichen Zwecke Überschüsse abwerfen. Dazu sind u. a. zu rechnen Buchhandlungen, Buchdruckereien und Hospize.

In diesem Zusammenhang muß etwas über die Geldmittel der I. M. gesagt werden. Weit verbreitet war früher und ist auch heute noch die Meinung, daß Anstalten der I. M. Pfleglinge ganz unentgeltlich aufnehmen könnten, eben weil sie Anstalten der christlichen Liebe sind. Man kann demgegenüber nicht scharf genug betonen, daß schon die Arbeit der Pflege, Versorgung, Erziehung und Heilung, die Tag für Tag in den Anstalten geschieht, an sich ein Dienst der Barmherzigkeit ist und daß durch die Aufnahme eines Pfleglings in eine Anstalt diesem und den Angehörigen in der Regel eine große Wohltat zuteil wird. In der Tat wurden früher viele Pfleglinge kostenlos aufgenommen, und wenn Pflegegeld gezahlt wurde, so war es im allgemeinen sehr gering. Selbst die staatlichen und kommunalen Behörden zahlten in der Regel sehr geringe Pflegesätze. Das war möglich, weil viele Anstalten durch Stiftungen mit erheblichen Mitteln ausgestattet waren, in großem Umfange Liebesgaben erhielten und durch ihre wirtschaftlichen Betriebe einen Teil ihrer Kosten bestreiten konnten. Während der Inflation sind die vorhandenen baren Vermögen verloren gegangen. Die Liebesgaben gingen infolge der allgemeinen Verarmung zurück und die Anstalten waren gezwungen — meist sehr gegen ihren Willen —, die wirklichen Selbstkosten für die Pflege zu berechnen und zu fordern. An sich ist es nur recht und billig, daß eine geleistete Arbeit ihrem Wert nach vergütet wird; besonders gilt dies gegenüber staatlichen und kommunalen Behörden, denen für die Unterbringung von Pfleglingen Steuermittel zur Verfügung stehen. Die Berechnung eines angemessenen Pflegegeldes wurde für die Unterstützung von Reich und Ländern an die Anstalten während der Inflationszeit direkt zur Bedingung gemacht. Bei der genauen Berechnung der Selbstkosten hat sich immer wieder herausgestellt, daß die Anstalten der freien Liebestätigkeit im allgemeinen bedeutend billiger wirtschaften als die Anstalten der öffentlichen Wohlfahrtspflege und selbst dann dem Staat und den Kommunen noch Geld ersparen, wenn sie ihre Selbstkosten nach Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit voll berechnen.

In der Nachkriegszeit ist den Anstalten und Einrichtungen der I. M., wie der gesamten freien Wohlfahrtspflege in umfassender

Weise Hilfe zuteil geworden, einerseits durch ausländische Glaubensgenossen und Freunde, andererseits durch Bereitstellung von Reichsmitteln und auch von Zuschüssen durch die Länder und Gemeinden. Diese Hilfe hat es ermöglicht, über die schwersten Zeiten hinwegzukommen. Aber auch an freien Liebesgaben hat es trotz der Verarmung in Deutschland nicht gefehlt. Während der Inflation sind in ganz großem Umfange von der Landbevölkerung Naturalspenden den Einrichtungen und Anstalten der J. M. zugeführt worden. Die Willigkeit zu solchen Spenden wurde gefördert durch die Frachtfreiheit, die die Reichsbahn für die Beförderung von Liebesgaben in den Jahren 1922—25 gewährte. Für die Schwesternstationen und für die in ländlicher Umgebung liegenden kleinen und großen Anstalten fließen weiterhin Naturalliebesgaben in ganz erheblichem Maße. Auch an Geldliebesgaben fehlt es nicht. Zwar sind gerade die Kreise des Mittelstandes, die in der Vorkriegszeit ihre Gaben der J. M. zugewandt haben, fast gänzlich verarmt, und viele andere haben das Geben verlernt oder, wenn sie zu Vermögen gekommen sind, es noch nicht gelernt. Dazu kommt, daß die starke Entwicklung der öffentlichen Fürsorge die Steuern in ganz erheblichem Maße in Anspruch nimmt. Das führt dazu, daß sehr weite Kreise sich ihrer persönlichen sozialen Verpflichtung und Verantwortung überhoben fühlen in der Meinung, der Staat habe für die Bedürftigen zu sorgen; dafür werden Steuern gezahlt, und was sich an Not aufdrängt, sei dem Wohlfahrtsamt zur Abhilfe zuzuweisen. Die freie Liebestätigkeit hat demgegenüber die Aufgabe, die persönliche soziale Verantwortung und die persönliche Pflicht zur Barmherzigkeitsübung den einzelnen immer wieder ins Gewissen zu schreiben und die Willigkeit zum persönlichen Helfen anzuregen.

In der Tat werden auch in der Gegenwart noch in ganz erheblichem Maße freiwillige Liebesgaben gespendet. Ein sehr großer Teil der in den Kirchen und Häusern gesammelten Kollekten kommt Einrichtungen und Anstalten der J. M. zugute, und auch daneben fließt ständig ein Strom von Gaben. Es ist sehr schwer, darüber genaue Zahlen zu gewinnen. In Württemberg ist für das Jahr 1925 eine Zusammenstellung der freien Liebesgaben gemacht worden, soweit diese dem Landesverein für J.M. bekannt geworden sind. Danach sind den württembergischen Anstalten der J. M. an baren Liebesgaben Mk. 750 000.—, an Naturalgaben Mk. 200 000.— und an Auslandsliebesgaben Mk. 60 000.— im Jahre 1925 zugeflossen.

An Reichsmitteln kamen in derselben Zeit an die württembergischen Anstalten der J. M. Mk. 92 000.— zurückzahlbare Kredite und Mk. 5000.— an Zuschüssen. Es wäre erwünscht, wenn solche Aufstellungen auch in anderen Landesteilen gemacht würden.

Für die Finanzierung der Arbeiten der J. M. sind demnach folgende Posten in Betracht zu ziehen: 1. die vorhandenen Liegenschaften und Gebäude, 2. die Zinsen aus etwa noch vorhandenen oder wieder angesammelten Vermögen, 3. die Pflegegelder, 4. die Zuschüsse und Kredite von Reich, Ländern und Gemeinden, 6. die Kirchen- und Hauskollekten, 7. sonstige Liebesgaben, 8. Erträge wirtschaftlicher Betriebe und gewerblicher Unternehmungen. Für die Ausgaben kommen folgende Hauptposten in Betracht: 1. die Verzinsung der aufgenommenen Hypotheken und Kredite, 2. die Unterhaltung der Gebäude und des Inventars, 3. die Pflegekosten, 4. die Gehälter für die Berufskräfte einschließlich der Altersversorgung, 5. die Erweiterung der Arbeit.

B. Die Gesamtorganisation der Inneren Mission.

1. Geschichtliches.

Die einzelnen Vereine, Einrichtungen, Anstalten und zum großen Teil auch Kirchgemeinden, soweit sie als Träger von Einrichtungen der J. M. in Frage kommen, haben sich zu Verbänden zusammengeschlossen und zwar sowohl zu geographisch wie zu fachlich gegliederten Verbänden. Die Diakonissenanstalt Kaiserswerth z. B. ist sowohl dem Rheinischen Provinzialausschuß für J. M. als dem geographischen Verband wie dem Kaiserswerther Verband deutscher Diakonissenmutterhäuser als ihrem Fachverband angeschlossen. Die Erziehungsanstalt Schweicheln ist sowohl Mitglied des Westfälischen Provinzialverbandes wie des Reichserziehungsverbandes.

Schon Wichern hat in seiner Denkschrift ein umfassendes Organisationsprogramm der J. M. entworfen. Er fand eine Reihe von Vereinen für einzelne Zwecke vor. Diese bestehenden und die neu entstehenden Vereine will er zusammenfassen. Vor allem aber will er die so sich in freien Vereinen gestaltende Arbeit der J. M. in enge Verbindung bringen mit der kirchlichen Organisation. Er schlägt daher die Gründung von Gemeindevereinen für J. M. vor, die in enger Anlehnung an das Gemeindepfarramt ihre Arbeit

tun und alle einzelnen Bestrebungen der J. M. innerhalb einer Gemeinde zusammenfassen sollen. Diese Gemeindevereine sollen sich wiederum zu Kreisvereinen und in größeren Städten zu Stadtvereinen oder Stadtmissionen zusammenschließen, diese wiederum zu Provinzial- oder Landesvereinen und alle sollen ihre Spitze finden in dem Central-Ausschuß für die Innere Mission der deutschen evangelischen Kirche (C.A.)*), dem sie sich anschließen.

Neben diesen geographischen Zusammenschlüssen hat er auch die fachlichen Zusammenschlüsse vorgesehen. Er erkennt die Notwendigkeit, daß die gleichartigen Bestrebungen sich enger verbinden und schlägt für die Verbindungen den Namen „Konferenzen" vor. So denkt er an Konferenzen der Enthaltsamkeitsvereine, der Gesellenvereine, der Rettungshäuser usw. und streift den Gedanken, daß diese verschiedenartigen Konferenzen wieder untereinander in „Konföderationen" Verbindung suchen. Die Konferenzen und Konföderationen sollen dann ihre Zusammenfassung wieder im C.A. finden. Er sieht also vor sich ein deutliches Bild geographischer und fachlicher Gliederung und Zusammenfassung der J.M. Er zieht geographische Querschnitte und fachliche Längsschnitte, die Schnittlinien kreuzen sich im C.A. Dies Programm Wicherns nimmt ganz folgerichtig die Organisation der J. M. von unten nach oben vor. Von der breiten Basis der Gemeindevereine aus über die Stadt-, Kreis-, Provinzial- und Landesvereine hin zum C.A. und ebenso von der breiten Basis der Konferenzen oder der Fachverbände, wie wir heute sagen, wiederum zum C.A.

In Wirklichkeit ist die Organisation umgekehrt erfolgt. Wenn man absieht von den Vereinen und Einrichtungen, die 1848 schon vorhanden waren, so waren nicht die Gemeindevereine das erste, sondern der C.A., und von ihm aus begann die Organisation nach unten sich zu verbreitern. Zunächst wurden Landes- und Provinzialvereine gegründet und einzelne bestehende Vereinigungen dazu ausgebaut. Ferner entstanden hie und da Stadtmissionen. Diese aber sind etwas ganz anderes geworden, als Wichern es sich gedacht hatte. Sie wurden nicht Zusammenfassung der gesamten Arbeit der J. M. in einer Stadt mit ihren verschiedenen Gemeinden, sondern eigene Vereinigungen mit besonderen Arbeiten, neben denen vielfach noch andere Arbeiten der J. M. vorhanden waren. Auch Kreis-

*) Im folgenden C.A. abgekürzt.

vereine kamen nur in sehr geringer Anzahl zustande. Viele gingen wieder ein, und diejenigen, die bestehen blieben, erhielten nicht die Bedeutung, die Wichern ihnen zugeschrieben hatte. Zu Gemeindevereinen der J. M. ist es im allgemeinen auch nicht gekommen, jedenfalls haben sie keinerlei Bedeutung im Gesamtbild der J. M. gewonnen.

Dagegen haben sowohl der C.A., wie die Landes- und Provinzialvereine und die Fachverbände eine große Bedeutung erhalten. Der erste dieser sogen. Fachverbände war der Rheinisch-Westfälische Jünglingsbund, der schon 1848 gegründet wurde. Sehr bald fanden auch die Diakonissen-Mutterhäuser einen engeren Zusammenschluß in der Kaiserswerther Generalkonferenz im Jahre 1861 (vgl. S. 94). Im Laufe der Jahre entstanden für alle einzelnen Gebiete der J. M. derartige Zusammenschlüsse.

2. Der Centralausschuß und der Centralverband.

Bis zum Jahre 1920 war die Verbindung der einzelnen Landes-, Provinzialvereine, Fachverbände und sonstigen Vereinigungen untereinander und mit dem C.A. immer sehr lose. Sie wurde dadurch hergestellt, daß man den Anschluß an den C.A. erklärte. Eine Satzungsgrundlage oder irgendeine Rechtsform war für diesen Anschluß nicht vorhanden. Die Nachkriegszeit mit ihren äußeren Nöten und inneren Auseinandersetzungen führte zu einem festeren Zusammenschluß. Auf dem Kongreß für Innere Mission in Breslau wurde im Jahre 1920 der Central-Verband der Inneren Mission gegründet. Seine Mitglieder sind der Central-Ausschuß, die Landes- und Provinzialvereine und die Fachverbände der J. M., deren Tätigkeit über die Grenzen eines Landes oder einer Provinz hinausgeht. Alle einzelnen Anstalten und Vereine lokalen Charakters sind nicht Mitglieder des Central-Verbandes, sondern entweder der Landes- und Provinzialverbände, die nach Gründung des Central-Verbandes im Anschluß an die Landes- und Provinzialvereine in den einzelnen Ländern und Provinzen gebildet wurden, oder der Fachverbände. Sie stehen also nicht in unmittelbarer, sondern in mittelbarer Verbindung mit dem C.A. Der Central-Verband ist ein Verband von Verbänden. Das geschäftsführende Organ des Central-Verbandes und seine Vertretung nach außen ist der Central-Ausschuß. Während dieser früher stets durch

Kooptation sich ergänzte, wird er jetzt gebildet aus Deputierten, die von den Landes-, Provinzial- und Fachverbänden in ihn entsandt werden, und aus kooptierten, in der Regel auf Lebenszeit gewählten Mitgliedern.

Über Zweck und Aufgaben des C.A. sagen die Satzungen folgendes:

„Der C.A. hat den Zweck und die Aufgabe, die Gesamtinteressen der J. M. im Sinne Wicherns wahrzunehmen und zu fördern und in Erfüllung dieser Aufgabe innerhalb des evangelischen Deutschlands sowie unter den im Ausland lebenden Deutschen durch den Dienst der J. M. das Reich Gottes bauen zu helfen und solche Gebiete des Volkslebens, die der Einwirkung des Evangeliums entzogen sind, diesem soviel wie möglich zu öffnen. Er will insbesondere:

a) die J. M. als Aufgabe der Kirche und der lebendigen Christengemeinde zur Geltung bringen und sie vor der Öffentlichkeit, insbesondere den Behörden gegenüber vertreten, auch Fühlung mit den Bestrebungen der humanitären und sonstigen Liebestätigkeit suchen,
b) die vorhandenen Bestrebungen der christlichen (evangelischen) Liebestätigkeit miteinander in Verbindung bringen, ihnen mit Rat und Tat dienen, sowie zu neuen Werken christlicher Liebestätigkeit anregen,
c) das gesamte Arbeitsgebiet der J. M. statistisch erfassen und wissenschaftlich bearbeiten,
d) eigene Unternehmungen, sofern sie allgemeine Bedeutung haben, ins Leben rufen.

Diese Aufgaben hat der C.A. im Laufe seines 80jährigen Bestehens auf mannigfache Weise zu erfüllen gesucht. In seinen regelmäßigen Sitzungen hat er die Probleme der J. M. häufig verarbeitet. Er hat zur Durchführung seiner Aufgaben theologische Berufsarbeiter angestellt. Wichern kann als erster seiner Berufsarbeiter gelten, und an seine Stelle trat Oldenberg, sein späterer Biograph. Im Jahre 1863 wurden Hesekiel und Meyerink als „Reiseprediger" berufen, um durch persönlichen Verkehr die Verbindung des C.A. mit den Verbänden, Vereinen und Anstalten der J. M. aufrechtzuerhalten, Anregungen entgegenzunehmen und zu geben. Bis in die Zeit des Weltkrieges hatte der C.A. in der Regel zwei „Vereinsgeistliche", zurzeit hat er sechs theologische und

einen kaufmännischen Berufsarbeiter, dazu eine Reihe von Referenten und Referentinnen.

Zur Bearbeitung der verschiedenen Gebiete sind besondere Abteilungen eingerichtet, die von Direktoren geleitet werden. Es bestehen zurzeit folgende Abteilungen: 1. Die allgemeine Abteilung, 2. Volksmission, 3. Apologetische Zentrale, 4. Abteilung für Wohlfahrtspflege, Diakonie und soziale Fragen (Wohlfahrtsabteilung), 5. Wirtschaftsabteilung mit Propagandadienst. Die Wohlfahrtsabteilung hat wiederum zwei Hauptdezernate und eine Anzahl von Referaten. Außerdem bestehen eine Reihe von Kommissionen und Ausschüssen für die Bearbeitung von Spezialfragen.

Von besonderer Bedeutung sind stets die Kongresse für Innere Mission gewesen, die der C.A. einberufen hat. Bisher haben 40 stattgefunden. Auf ihnen sind im Laufe der Jahre viele aktuelle Fragen der I. M. vor einer größeren Öffentlichkeit behandelt worden. Sie haben auf diese Weise den Gedanken der I. M. in weite Kreise getragen. Sie stellen ferner Zusammenkünfte der Berufsarbeiter dar und geben durch Spezialversammlungen Gelegenheit zur Behandlung von Einzelfragen in geschlossenem Kreise. Gewöhnlich finden die Kongresse alle zwei Jahre statt; in den dazwischenliegenden Jahren werden die Vertreter der dem C.A. angeschlossenen Verbände, Vereine und Anstalten zu sogenannten Novemberkonferenzen versammelt, die internen Beratungen dienen.

Ferner hat der C.A. zu wirken versucht durch Rundschreiben an die angeschlossenen Verbände, durch Eingaben an die staatlichen und kirchlichen Behörden, sowie durch eine große Reihe von Denkschriften und sonstigen Veröffentlichungen. Die erste Denkschrift war die schon oft erwähnte Wichernsche. Aus der großen Zahl der sonstigen Denkschriften sei nur noch eine erwähnt: „Die Aufgabe der Kirche und ihrer Inneren Mission gegenüber den wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Kämpfen der Gegenwart vom Jahre 1884." In den zahlreichen Denkschriften und Veröffentlichungen sind ebenso wie auf den Kongressen aktuelle Fragen der I. M. und auch des öffentlichen und sozialen Lebens behandelt worden. Es sind auf diese Weise erhebliche Einwirkungen, sowohl auf die Reichs- und Staatsbehörden, auf die Parlamente wie auf das kirchliche Leben ausgeübt worden. Vielfach wurden gesetzliche Maßnahmen und behördliche Verordnungen durch diese Denkschriften

beeinflußt. Unter den Veröffentlichungen müssen die Kongreßprotokolle besonders hervorgehoben werden.

Der gegenseitigen Verbindung und Verständigung, sowie der geistigen Verarbeitung von Fragen der J. M. dienen die Zeitschriften des C.A., das Centralorgan ist „Die Innere Mission im evangelischen Deutschland". Zunächst waren die „Fliegenden Blätter" aus dem Rauhen Hause die Zeitschrift, die dem C.A. als Organ diente, im Jahre 1904 wurde der jetzige Name gewählt. Ferner „Die Volksmission", Organ der Abteilung des C.A. für Volksmission, und „Wort und Tat", das Organ der apologetischen Zentrale. Zum Zweck der Übersicht und Statistik hat der C.A. im Laufe der Zeit mehrere Werke herausgegeben, darunter 1909 eine Gesamtstatistik der J. M., im Jahre 1920 das Handbuch der J. M., 1925 erschien die Statistik der evangelischen Liebestätigkeit (Anstaltsarbeit) Band II, als Neuauflage des Handbuches. Der I. Band enthält die Gesamtorganisation der J. M. und von der Statistik der evangelischen Liebestätigkeit die offene und halboffene Fürsorge.

Um die wissenschaftliche Bearbeitung der Probleme der J. M. zu fördern, hat der C.A. mit Genehmigung des preußischen Kultusministers im Anschluß an das systematische Seminar der theologischen Fakultät Berlin ein Institut für Sozialethik und Wissenschaft der J. M. eingerichtet. Es soll in erster Linie dazu dienen, Studenten aller Fakultäten in die Kenntnis und wissenschaftliche Bearbeitung der J. M. einzuführen, und zwar im Zusammenhang mit den Problemen der Sozialethik und der Wohlfahrtspflege. Das wesentliche Mittel dazu sind seminaristische Übungen. Auch regelmäßige Vorlesungen und Gastvorlesungen werden an dem Institut gehalten. Eine umfangreiche Bibliothek ist aufgestellt. Wissenschaftliche Arbeiten werden mit der Zeit aus der Arbeit des Instituts hervorgehen. Als weiterer Zweck hat bei der Gründung des Institutes mitgesprochen, bereits in der Studentenschaft einen Nachwuchs für die Arbeit in der J. M., soweit es möglich ist, heranzuziehen.

Um weitere Kreise für den Gedanken der J. M. zu gewinnen und die Berufskräfte zu fördern und nachzuschulen, wurden vom C.A. Instruktionskurse verschiedener Art gehalten, der erste auf Anregung von Joh. Wichern im Jahre 1884. Vor dem Kriege waren von besonderer Bedeutung die großen apologetischen Instruktions-

kurse, während des Krieges die Instruktionskurse für die Feldgeistlichen im Westen und Osten. Nach dem Kriege sind diese Instruktionskurse in der Regel gesondert für die drei Gebiete Volksmission, Apologetik und Wohlfahrtspflege gehalten worden.

Auch eigene Unternehmungen hat der C.A. im Laufe der Jahre verschiedentlich ins Leben gerufen, aber sie wieder eingestellt, wenn das Bedürfnis nach ihnen nicht mehr vorhanden war, oder sie auf andere Verbände der J. M. übergeleitet. Aus verschiedenen seiner Kommissionen und Ausschüsse sind besondere Fachverbände hervorgegangen, so aus dem Ausschuß für das Rettungshaus- und Erziehungsvereinswesen der Evang. Reichserziehungsverband, aus dem Ausschuß für Schriftenwesen der Evang. Preßverband für Deutschland.

Sehr lebhaft sind stets die Beziehungen des C.A. zu den Reichs- und Staatsbehörden gewesen. Er hat ihnen gegenüber die Gedanken und Belange der J. M. vertreten und zum Ausdruck gebracht. Besonders eng wurden diese Beziehungen in den letzten Jahren, als die Wohlfahrtspflege stark in den Vordergrund des öffentlichen Interesses trat und eine reichsgesetzliche Regelung erfuhr. Der C.A. ist als Reichsspitzenverband der evangelischen Wohlfahrtspflege von der Reichsregierung anerkannt. (Vgl. Seite 160.)

Ebenso sind naturgemäß die Beziehungen zu den Behörden und Synoden der verfaßten Kirche sehr eng, insbesondere zum Deutschen Evangelischen Kirchenausschuß und zum Oberkirchenrat der evangelischen Kirche der altpreußischen Union. Der C.A. entsendet auf Grund der Verfassung des Kirchenbundes Vertreter in den Kirchentag, während die Vertreter für die preußische Generalsynode durch den preußischen Landesverband für J. M. benannt werden.

Als Präsidenten standen bisher an der Spitze des C.A.: Staatsminister von Bethmann-Hollweg 1849—1858, D. J. H. Wichern 1858—1881, Professor D. Dr. Bernhard Weiß 1887—1896, Wirkl. Geheimer Oberregierungsrat Gaebel 1898—1906, D. Fr. Alb. Spiecker 1907—1923, Geheimer Konsistorialrat Professor D. Dr. Reinhold Seeberg seit 1923.

3. Die Landes- und Provinzialvereine. (Die Landes- und Provinzialwohlfahrtsdienste.)

Ähnliche Aufgaben wie der C.A. für das Gebiet des deutschen evangelischen Kirchenbundes und des Deutschen Reiches haben die

Landes- und Provinzialvereine (=Ausschüsse) für ihren Bereich.

Sie haben den Zweck, die christliche Liebestätigkeit auf dem Grunde des Evangeliums zur Abhilfe sittlicher und leiblicher Not innerhalb der evangelischen Bevölkerung ihres Landesteils zu fördern, insbesondere:

a) eine Zentralstelle zu bilden, um die verschiedenen Vereine, Anstalten und Bestrebungen der J. M. innerhalb ihres Bereichs mit Rat und Tat zu unterstützen und eine organische Verbindung unter denselben herzustellen, jedoch ohne ihre Selbständigkeit zu beeinträchtigen;

b) die Gründung neuer Anstalten und Vereine anzuregen oder solche selbständig hervorzurufen;

c) zwischen der freien Tätigkeit der gedachten Vereine, Anstalten der J. M. einerseits und dem kirchlichen Amt bezw. den kirchlichen Behörden andererseits vermittelnd einzutreten;

d) brennende Fragen des sittlichen, religiösen und sozialen Lebens in geeigneter Weise und am geeigneten Orte zur Sprache zu bringen und auch selbst die dazu erforderlichen Einrichtungen aus eigener Initiative anzubahnen.

In den meisten Ländern und Provinzen haben sich entsprechend der Neubildung des Central-Verbandes Provinzial- und Landesverbände für J. M. gebildet, die alle Fachverbände, lokale Vereine und Anstalten des betreffenden Bezirks unter der Geschäftsführung des Landes- oder Provinzialvereins zusammenfassen. Zurzeit bestehen folgende Landes- und Provinzialvereine:

Berliner Hauptverein für Innere Mission, Berlin.
(Zeitschrift: „Nachrichtendienst des Evangelischen Hauptwohlfahrtsamtes Berlin".) 1899.*)

Provinzialausschuß für Innere Mission in der Provinz Brandenburg, Berlin-Lichterfelde. 1882.

Provinzialverband der Inneren Mission für die Grenzmark Posen-Westpreußen, Schneidemühl. 1921.
(Zeitschrift: „Kirchenblatt der Grenzmark".)

Ostpreußischer Provinzialverein für Innere Mission, Königsberg i. Pr. 1849.

Provinzialverein für Innere Mission in Pommern, Stettin.
(Zeitschrift: „Die Innere Mission in Pommern".) 1878.

*) Die Zahlen bedeuten die Gründungsjahre.

Rheinischer Provinzialausschuß für Innere Mission, Langenberg i. Rhld. 1848.

Sächsischer Provinzialausschuß für Innere Mission, Magdeburg. 1869.
(Zeitschrift: „Tätiges Christentum".)

Schlesischer Provinzialverein für Innere Mission, Breslau. 1863.
(Zeitschrift: Nachrichtenblatt.)

Westfälischer Provinzialausschuß für Innere Mission, Münster i. W. 1922.
(Zeitschrift: „Ziele und Wege".)

Die vorstehenden Provinzialvereine sind zusammengefaßt im „Landesverband für Innere Mission in der evangelischen Kirche der altpreußischen Union".

Landesverein für Innere Mission in Hannover, Hannover. 1865.

Ostfriesischer Landesverein für Innere Mission, Manslagt (Kr. Emden). 1927.

Evangelischer Verein für Innere Mission in Frankfurt a. M. Frankfurt a. M. 1850.

Landesverein für Innere Mission in Hessen-Kassel, Kassel. 1889.

Landesverband für Innere Mission in Nassau, Wiesbaden. 1923.

Landesverein für Innere Mission in Schleswig-Holstein, Neumünster. 1875.

Anhaltischer Landesausschuß für Innere Mission, Dessau.
(Zeitschrift: „Christentum der Tat".) 1888.

Badischer Landesverein für Innere Mission, Karlsruhe i. B.
(Zeitschriften: „Bilder aus der Arbeit", „Nachrichtenblatt", „Hilfmit".) 1849.

Landesverein für Innere Mission in der ev.-luth. Kirche in Bayern, Nürnberg. 1886.
(Zeitschrift: „Blätter für Innere Mission".)

Evangelischer Verein für Innere Mission im Lande Braunschweig, Braunschweig. 1881.
(Zeitschrift: „Acker und Saat", Braunschweig. Volksblatt.)

Verein für Innere Mission in Bremen, Bremen. 1849.

Landesverein für Innere Mission in Coburg, Scheuerfeld. 1906.

Verein für Innere Mission in Hamburg, Hamburg. 1848.
(Zeitschrift: „Aus der Hamburger Stadtmission".)

Hessischer Landesverein für Innere Mission, Darmstadt. 1864.

Landesverein für Innere Mission in Lippe, Detmold. 1908.

Lübecker Landesverband für evangelische Wohlfahrtspflege, Lübeck. 1921.

Landesverein für Innere Mission in Mecklenburg, Schwerin i. M. 1885.

(Zeitschrift: „Mecklenburger Blätter für Innere Mission".)

Oldenburger Landesverein für Innere Mission, Oldenburg i. O. 1903.

Landesverein für Innere Mission des Landesteils Lübeck im Freistaat Oldenburg, Eutin. 1923.

Landesverein für Innere Mission in der Pfalz, Speyer. 1863.

Landesverein für Innere Mission der ev.-luth. Kirche in Sachsen, Dresden. 1867.

(Zeitschrift: „Bausteine".)

Landesverein für Innere Mission in Schaumburg-Lippe, Seggebruch-Kirchhorsten. 1911.

Thüringer Verband für Innere Mission, Eisenach. 1924.

In ihm sind zusammengeschlossen folgende Vereine:

a) Landesverein für Innere Mission in Sachsen-Weimar-Eisenach. 1904.

b) Landesverein für christliche Liebestätigkeit in Altenburg. 1898.

c) Landesverein für Innere Mission im Kirchengebiet Gotha. 1889.

d) Landesverein für Innere Mission in Meiningen. 1891.

e) Landesverein für Innere Mission in Schwarzburg-Rudolstadt. 1881.

f) Landesverein für Innere Mission in Schwarzburg-Sondershausen. 1899.

g) Landesverein für Innere Mission Reuß j. L. 1922.

h) Verein für Innere Mission im Fürstentum Reuß ä. L. 1849.

Landesverband für Innere Mission in Waldeck-Pyrmont, Arolsen. 1913.

Landesverband für Innere Mission in Württemberg, Stuttgart. 1914.

(Zeitschrift: „Anstaltsbote".)

Freistadtverein für Innere Mission, Danzig. 1875.

Landesverband für Innere Mission in Polen, Posen (Poznan). 1878.

Ausschuß für Innere Mission in Polnisch Oberschlesien, Kattowitz O.S.

Vielfach befinden sich bei den Landes- und Provinzialvereinen die Geschäftsstellen der Landes- und Provinzialfachverbände der J. M., z. B. der Jugend-, Erziehungs-, Herbergs-, Preßverbände usw. Auch die von den Landes- oder Provinzialkirchen eingesetzten sozialen Ausschüsse sind hier und da mit ihnen verbunden.

Zahlreiche Einrichtungen, Anstalten und Vereine verdanken der Anregung der Landes- und Provinzialvereine ihre Entstehung. Jährliche Landes- und Provinzialtagungen werden abgehalten. Einzelne Landesvereine haben in bezug auf den Ort eine feste Tradition, andere veranstalten sogenannte Wanderversammlungen, d. h. sie wechseln ebenso wie der C.A. mit den Tagungsorten. In einer Reihe von Ländern und Provinzen haben diese Tagungen sich zu kirchlichen Arbeitswochen — früher sagte man „Festwochen" — erweitert, in denen auch die Verbände der Äußeren Mission, der Gustav-Adolf-Verein usw. ihre Jahresversammlungen halten.

Die meisten Landes- und Provinzialvereine geben eine Zeitschrift oder ein Mitteilungsblatt heraus, z. T. auch Sonntagsblätter und sonstige Literatur auf dem Gebiet der J. M., insbesondere Handbücher und statistische Übersichten über die in ihrem Bereich vorhandenen Arbeiten der J. M.

Mit den kirchlichen Behörden und Synoden stehen sie in engster Arbeitsverbindung; den staatlichen und kommunalen Landes- und Provinzialbehörden gegenüber üben sie die Funktionen der Landesspitzenverbände der J. M. aus. In den Landesjugendämtern und teilweise auch in den Landeswohlfahrtsämtern und sonstigen Arbeitsgemeinschaften der Wohlfahrtspflege sind sie vertreten.

Teilweise sind die Landes- und Provinzialvereine nicht nur Zentralstellen, sondern haben zugleich in erheblichem Umfang eigene Anstalten und Unternehmungen ins Leben gerufen, wie Diakonen-, Erziehungs-, Erholungsheime, Hospize, Heil- und Pflegeanstalten usw., und sind dauernd ihre Träger geblieben.

Hie und da sind geographische „Konferenzen" gebildet worden, die teils mehrere Landes- und Provinzialvereine, teils innerhalb der Provinzialvereine kleinere Gebiete umfassen. Die jetzt noch bestehenden Konferenzen von Bedeutung sind folgende: Die *süd-westdeutsche Konferenz*, umfassend Wiesbaden, Freistaat Hessen, Frankfurt, Pfalz, Württemberg und Baden, die *Thüringer Konferenz*, umfassend das eigentliche Thüringen und die preußischen Teile von Thüringen, die Konferenz für J. M. im

altsächsischen Kurkreis. In dieselbe Kategorie gehören die Vereine der J. M. in der Altmark in Minden-Ravensberg, in der Grafschaft Mark und in den Synoden Münster und Recklinghausen.

Die Landes- und Provinzialvereine bezw. Verbände haben für die Bearbeitung der Wohlfahrtspflege besondere evangelische Landes- und Provinzial-Wohlfahrtsdienste gegründet. Diese stellen Arbeitsgemeinschaften zwischen den Instanzen der verfaßten Kirche und der J. M. für das Gebiet der kirchlichen Wohlfahrtspflege dar und sind in der Regel zugleich als kirchliche Organe für Wohlfahrtspflege von den Kirchenbehörden bezw. Synoden anerkannt.

4. Die Kreis- und Stadtwohlfahrtsdienste.

Zur Aufrechterhaltung der Verbindung mit den einzelnen Kirchenkreisen sind von den Kreissynoden im Einvernehmen mit den Landes- und Provinzialvereinen Synodalvertreter für Innere Mission bestellt worden. Diese sind Unterorgane für die Landes- und Provinzialvereine. Doch hat sich diese Einrichtung der Synodalvertreter als nicht ausreichend bewiesen. Daher wurden schon im Jahre 1919 im Rheinland durch den Rheinischen Provinzialausschuß in einzelnen Synoden und auch Gemeinden „evangelische Wohlfahrtsämter" bezw. „Jugend- und Wohlfahrtsämter" gebildet. Als das Jugendwohlfahrtsgesetz im Jahre 1922 im Reichstag verabschiedet wurde, gab der C.A. die Anregung, in allen kommunalen Stadt- und Landkreisen „evangelische Wohlfahrtsdienste" zu bilden. Dieser Anregung wurde Folge gegeben, und so sind bisher etwa 1000 evangelische Stadt- und Kreiswohlfahrtsdienste oder Jugend- und Wohlfahrtsdienste entstanden. Im Rheinland und in Westfalen führen sie den Namen „Evang. Jugend- und Wohlfahrtsämter". Auch in Berlin hat man diesen Namen gewählt. Auf diese Weise wurden die Organisationen der J. M. nach unten hin auf die Stadt- und Landkreise erweitert. In Hannover sind auch für die einzelnen Kirchgemeinden Wohlfahrtsdienste gebildet worden. In anderen Gemeinden hat man Ortsausschüsse für J. M. ins Leben gerufen.

Die evangelischen Kreiswohlfahrtsdienste sind zunächst Zentral- und Sammelstellen. Sie sollen die Arbeit der evangelischen Liebestätigkeit in ihrem Bereich zusammenfassen, för-

dern und, wo es nötig ist, neue Einrichtungen und Unternehmungen anregen. Sie haben in der Regel einen Geistlichen als Vorsitzenden, der zugleich die Geschäfte führt. Vielfach, so besonders im Rheinland, Westfalen und Schlesien, haben sie eigene Berufsarbeiter oder Berufsarbeiterinnen angestellt. Nicht selten haben sie auch Unterabteilungen gebildet. Die hauptsächlichsten Unterabteilungen sind Jugenddienst und Frauendienst. Der Jugenddienst faßt in der Regel die Jugendvereine des Kreises zusammen, zuweilen, aber nicht immer, erstreckt er sich auch auf die Jugendfürsorge. Der Frauendienst wird gewöhnlich durch den Kreisverband der Frauenhilfe und durch etwa sonst noch vorhandene Frauenvereinigungen gebildet. Eigene Unternehmungen soll der Wohlfahrtsdienst möglichst nicht ins Leben rufen oder nur soweit sie ihm von den Kirchgemeinden oder den Vereinen zugewiesen werden. Seine zweite wichtige Funktion ist die Vertretung der evangelischen Liebestätigkeit in seinem Bereich gegenüber dem kommunalen Wohlfahrts- und Jugendamt.

5. Die Fachverbände.

Die Fachverbände der Inneren Mission werden in den folgenden Abschnitten bei der Darstellung der verschiedenen Arbeitsgebiete erwähnt und sollen daher hier nicht einzeln aufgezählt werden. Sie werden innerhalb des Centralverbandes der I. M. in Fachgruppen zusammengefaßt. Es bestehen folgende Fachgruppen: 1. Männliche und weibliche Diakonie, Berufsarbeiter und Berufsarbeiterinnen. Ausbildungsstätten. 2. Frauenverbände. 3. Jugendverbände. 4. Gesundheitsfürsorge, Kranken- und Pflegeanstalten. 5. Erziehungsfürsorge, Erziehungsvereine und Erziehungsanstalten. 6. Wirtschaftsfürsorge, Fürsorge für die wandernde und reisende Bevölkerung. 7. Gefährdetenfürsorge und Kampf gegen sittliche Notstände. 8. Presse und Volksbildungsarbeit, Schriftenmission. 9. Soziale Arbeitsorganisationen. 10. Volksmission (Evangelisation und Apologetik).

6. Der Evangelisch-kirchliche Hilfsverein.

Ein besonderes Wort müssen wir dem Evangelisch-kirchlichen Hilfsverein (E.K.H.) widmen. Er wird unter die Fachverbände gerechnet. Seine Aufgaben liegen allerdings weniger auf einem Fachgebiet, sondern sind umfassender Art. Er steht in dieser Beziehung neben dem C.A., erstreckt jedoch seinen Wirkungs-

bereich nicht über ganz Deutschland, sondern über Preußen und stellt sich speziellere Aufgaben als der C.A. Nach seinen Satzungen verfolgt er das Ziel, die landeskirchlichen Bestrebungen zur Bekämpfung der religiös-sittlichen Notstände in Stadt und Land, besonders in Berlin und anderen Großstädten und Industriebezirken des preußischen Staates zu unterstützen und hierzu Sammlungen anzuregen und zu veranstalten, sowie innerhalb des Vereinsgebietes die zur Gewinnung und Ausbildung von Hilfskräften erforderlichen Einrichtungen zu treffen. Seine Anfänge liegen in dem Hilfskomitee für Stadtmissionen in der evangelischen Kirche Preußens, das sich im Jahre 1887 auf Betreiben des damaligen Prinzen und der Prinzessin Wilhelm von Preußen bildete. 1888 wurde dann der E.K.H. gegründet. Das geschäftsführende Organ des Vereins ist der Hauptausschuß, seine Mitglieder sind die Provinzialvereine des E.K.H. Im Lauf seiner Wirksamkeit hat er Stadtmissionen unterstützt und gegründet, beim Bau von Gemeindehäusern geholfen, vielen Gemeinden die Anstellung von Hilfspredigern, Gemeindehelfern und Gemeindeschwestern ermöglicht. Auf besonderen Wunsch der Kaiserin bildete sich innerhalb des E.K.H. eine Kirchenbaukommission, aus der 1890 der evangelische Kirchenbauverein für Berlin hervorging. Seine wichtigste und folgenreichste Arbeit ist die Gründung der Evangelischen Frauenhilfe im Jahre 1897. In der letzten Zeit hat er zur Gründung von evangelischen Männerdiensten aufgerufen (siehe Seite 142). Mit dem C.A. steht er in enger Zusammenarbeit, ebenso seine Provinzialvereine mit den entsprechenden Provinzialvereinen für J. M.

7. Das Abzeichen der Inneren Mission.

Einzelne zur J. M. gehörige Verbände haben ihre Abzeichen. So der Kaiserswerther Verband die weiße Taube im blauen Feld, der Diakonieverein die Lutherrose, der Reichsverband der Jungmännerbünde das sogenannte Eichenkreuz, der evang. Verband für die weibliche Jugend ein grünes Kreuz, die Frauenhilfe ein an den Enden gespaltenes weißes Kreuz auf blauem Grunde usw. In der Nachkriegszeit erschien es wünschenswert, für die J. M. ein allgemeines Abzeichen einzuführen; zunächst als äußeres Schutzzeichen. Es arbeiten und sammeln viele Menschen und Vereine unter dem Namen „Innere Mission", die mit der J. M. der deutschen evangelischen Kirche nichts zu tun haben und nicht selten frag-

würdigen Charakters sind. Nun läßt sich der Name Innere Mission gesetzlich nicht mehr schützen; daher erschien es erwünscht, für alle dem C.A. angeschlossenen Verbände, Vereinigungen, Einrichtungen und Anstalten ein gesetzlich geschütztes Abzeichen zu schaffen, das von Unberechtigten nicht geführt werden darf. Ferner erschien es erwünscht, die vielen Vereinigungen und Einrichtungen, die unter den verschiedensten Namen zur Gesamtorganisation der J. M. gehören, durch ein gemeinsames Abzeichen als Glieder dieses großen Ganzen kenntlich zu machen. Auch solche äußeren Kennzeichen der Zusammengehörigkeit haben einen inneren Wert. Zweihundert Entwürfe für ein Abzeichen lagen vor. Schließlich wurde

das nebenstehende von Professor R. Boehland genommen. Es verbindet die Buchstaben J und M zu einem harmonischen Ganzen und erinnert gleichzeitig an die Verbindung von Kreuz und Krone. Auch darin liegt für die J. M. eine tiefe Symbolik. Das Abzeichen hat sich bald eingebürgert; es ist in der Form von Broschen, Nadeln, Armbinden, auf Briefköpfen, auch auf Hausschildern und sogar auf Fahnen zu sehen.

C. Die Berufskräfte der Inneren Mission und ihre Ausbildung.

Es ist schon mehrfach darauf hingewiesen worden, daß es für die Arbeit und Entwicklung der J. M. von größter Bedeutung war, daß Männer wie Wichern und Fliedner dem Dienst beruflicher Kräfte in ihr die Bahn brachen (vgl. S. 43 ff.). Sie haben damit angeknüpft an Einrichtungen der ersten christlichen Zeit (vergl. S. 29) und den Grund gelegt zu neuen Ämtern, die die Kirche haben muß, wenn sie den Dienst der helfenden Liebe wirksam ausgestalten will. Zwar hat gerade Wichern zu freier und freiwilliger Mitarbeit in diesem Dienst alle Christen aufgerufen. Aber dieser Dienst ist so umfassend und erfordert so viel Kraft, Fachkunde und Schulung, daß er lediglich von freiwilligen Kräften nicht ausgerichtet werden kann. Es ist notwendig, daß Menschen ihre ganze Kraft diesem Dienst weihen und ihn zu einem Lebensberuf machen. Die Berufskräfte sind die Kerntruppen, die freiwilligen Kräfte die Hilfstruppen, die Berufsarbeiter sind zu vergleichen dem stehenden Heer,

die freiwilligen und ehrenamtlichen Kräfte der Reserve, die jederzeit eingesetzt werden kann. Man kann mit Fug und Recht sagen, daß für die Arbeit der J. M. das Wichtigste weder die Anstalten noch die Einrichtungen noch die Geldmittel sind, sondern die Menschen, die die Arbeit tun, und unter diesen in erster Linie die beruflichen Kräfte.

Die Berufsarbeiter sind sehr verschiedenartig, es sind männliche und weibliche, „theologische" und „diakonische", „wohlfahrtspflegerische" und „missionarische". Streng genommen müssen auch die Ärzte, die schon seit langem in den Anstalten tätig sind, und die anderen Akademiker und Akademikerinnen *) dazu gerechnet werden, für die sich ein Arbeitsfeld in der J. M. erschließt. Ebenso die kaufmännischen und wirtschaftlichen Kräfte, die als Wirtschaftsdirektoren oder sonstige Angestellte in Vereinen und Anstalten der J. M. dauernd arbeiten. Gewöhnlich denkt man allerdings bei den Berufsarbeitern in erster Linie an die Diakonen, Diakonissen und sonstigen Schwestern und an diejenigen, die nicht durch Diakonenanstalten gegangen sind, und die nicht das Schwesternkleid tragen, aber doch gleiche oder ähnliche Arbeit wie Diakonen und Schwestern tun.

1. Einleitung: Die männliche und weibliche Diakonie.

Das Wort Diakonie haben wir aus dem Neuen Testament herübergenommen. Es bedeutet dort an vielen Stellen einfach Dienst, und zwar im weitesten Sinne. Es wird z. B. auch das Apostelamt eine Diakonie, ein Dienst genannt (Römer 11, 13), ferner auch die freiwillige Unterstützung bedürftiger Gemeindeglieder (2. Kor. 8, 4; 9, 1, 12 ff.; Röm. 15, 31). Andererseits aber wird Diakonie im Sinne eines besonderen Dienstes gebraucht, und zwar des von der Gemeinde eingerichteten Dienstes der Fürsorge für die Armen und Bedürftigen. So bedeutet das „Zu Tische dienen" in Apostelgeschichte 6, 2 offenbar eine solche Fürsorge; die sieben Männer, die für diesen Dienst nach Apostelgesch. 6, 3 ff. erwählt und durch Handauflegung feierlich in ihr Amt eingesetzt wurden, waren Gemeindebeamte mit dem Auftrag der Armenpflege. In 1. Tim. 3, 8—13 (vgl. Phil. 1, 1) werden diese Gemeindebeamten „Diakonen" genannt. Über ihren Dienst im einzelnen wird an dieser Stelle nichts gesagt, aber sie haben jedenfalls neben der all-

*) In den letzten Jahren sind nicht selten Nationalökonomen und Nationalökonominnen, Juristen und Juristinnen in den Dienst der J. M. getreten.

gemeinen Aufgabe Helfer der „Bischöfe“ (1. Tim. 3, 1 ff.) zu sein, die besondere Pflicht der Armenpflege geübt. Auch in späterer Zeit ist das Diakonenamt in der Kirche ein Helferamt gewesen, die Diakonen unterstanden den Bischöfen und Presbytern; der Diakon wurde „Auge, Ohr und Hand des Bischofs“ genannt und hatte in besonderer Weise den Auftrag, für die Armen zu sorgen. Daneben hatte er andere Hilfsdienste zu verrichten. In späteren Zeiten vollzog sich in dem Inhalt des Diakonenamtes eine Wandlung. Der Diakonus wurde ein Geistlicher zweiter Ordnung. Der Dienst der Barmherzigkeit trat zurück, und gottesdienstliche Funktionen traten in den Vordergrund seines Amtes. In dieser Form bestand der Diakonat während des Mittelalters bis in die Gegenwart hinein, sowohl in der katholischen wie teilweise auch in der lutherischen Kirche. In dieser waren Archidiakonus und Diakonus bis vor kurzem Amtsbezeichnungen der zweiten und dritten Geistlichen in einer Gemeinde.

In der Reformation finden wir Ansätze zu einer Wiederaufnahme des urchristlichen Diakonats. Es wird das Amt des Diakonen, in den reformierten Gemeinden als kirchliches Ehrenamt eingeführt mit der besonderen Aufgabe der Fürsorge für die Bedürftigen (vgl. S. 35).

Ob ein Diakonissenamt in der neutestamentlichen Zeit bestanden hat, ist fraglich. Zwar wird Phoebe, Römer 16, 1 eine „Diakonin“*) der Gemeinde in Kenchreae genannt, und Fliedner, Uhlhorn, Th. Schäfer und andere sind der Meinung, daß mit dieser Stelle das Vorhandensein eines Diakonissenamtes in der neutestamentlichen Zeit bewiesen werde. Andere vertreten die Auffassung (so z. B. Wurster, v. d. Goltz, Zöllner), daß hier das Wort Diakonos nicht im Sinne eines besonderen Amtes, sondern der allgemeinen Dienstleistung zu verstehen sei. Da in einem Brief des Plinius an Trajan „Diakonissen“ um das Jahr 104 n. Chr. erwähnt werden, so ist es nicht unmöglich, daß es solche auch schon in der neutestamentlichen Zeit gegeben hat. Die in 1. Tim. 5, 3—16 erwähnten „Witwen“ sind schwerlich als Diakonissen anzusehen. Später wurden allerdings aus der Zahl der von der Gemeinde zu versorgenden Witwen solche ausgewählt, die bestimmte Gemeindedienste zu verrichten und besonders in der Armen- und Krankenpflege sich zu

*) Die an sich männliche Wortform „Diakonos“ wird hier für eine Frau verwandt.

betätigen hatten. Sie galten neben den Bischöfen, Presbytern und Diakonen als kirchliche Beamte, waren also offiziell Gemeindehelferinnen und hatten eine ziemliche Selbständigkeit. Mißstände führten dazu, daß im Lauf des dritten Jahrhunderts das Amt der Witwen ersetzt wurde durch das der Diakonissen. Dieses wurde durch Gebet und Handauflegung vom Bischof übertragen. Die Aufgaben waren zum Teil die gleichen, wie sie die Witwen früher in der Armen- und Krankenpflege hatten, zum Teil aber gottesdienstlicher Art. Diakonissen waren Türhüterinnen an dem Fraueneingang der Kirchen, hatten die Frauenabteilung in der Kirche zu beaufsichtigen, hatten Hilfsdienste bei der Taufe von Frauen und Mädchen zu leisten und aus Schicklichkeitsgründen die Priester zu begleiten, welche seelsorgerliche Besuche bei Frauen machten. Im Abendland ist das Diakonissenamt nicht überall eingeführt worden und wurde, wo es vorhanden war, bald wieder abgeschafft, so in Frankreich im 5. und 6. Jahrhundert. Im Morgenland hielt es sich länger, der Titel Diakonisse war noch im 13. Jahrhundert vorhanden. Es verschwand aber auch dort, ein Frauenamt war in jenen Zeiten in der Kirche nicht möglich und wurde schließlich ersetzt durch die weiblichen Klöster, Orden und Genossenschaften, die vielfach auch die Übung der Barmherzigkeit sich angelegen sein ließen.

In der Reformation kam eine weibliche Diakonie noch viel weniger zur Entwicklung als die männliche. Allerdings fanden sich in den reformierten Gemeinden Hollands und des Niederrheins hin und wieder Diakonissen. Diese waren jedoch keine ständigen Berufspflegerinnen, sondern Gemeindeglieder, die dies Amt ehrenhalber und ohne Entgelt eine Zeitlang verwalten mußten. „Man könnte sie geradezu als eine organisierte Frauenhilfe bezeichnen.“*)

Diese Einrichtung ging meistens wieder ein, jedoch hat in den mennonitischen Gemeinden Hollands und Deutschlands das Diakonissenamt sich bis in die Gegenwart erhalten. Hier lernte es Fliedner kennen und empfing von daher entscheidende Anregungen für sein Werk.

Die J. M. brachte eine Erneuerung der beruflichen Diakonie, wie sie in der apostolischen und nachapostolischen Zeit vorhanden war. Allerdings wird auch in der Gegenwart das Wort Diakonie nicht nur im Sinne einer Berufsarbeit, sondern auch im weiteren Sinne

*) Vgl. v. d. Goltz, „Der Dienst der Frau in der christlichen Kirche.“ 1905. S. 44.

als Bezeichnung für Liebestätigkeit oder Barmherzigkeitsübung,*) oder als „Dienst der helfenden Liebe" gebraucht.**) Zöllner unterscheidet eine „Diakonie der Inneren Mission" und eine „öffentliche Mission der Inneren Mission".***)

Hier wird also Diakonie als ein Teilgebiet der J. M. gefaßt, wie das ähnlich in diesem Buch auf S. 10 geschehen ist, wenn von einer „diakonischen Seite" der J. M. gesprochen wird. Es ist dann Diakonie das Gegenstück zur katholischen Caritas und wird gleichbedeutend mit „evangelischer Liebestätigkeit" oder „kirchlicher Wohlfahrtspflege" (vgl. S. 108). Zöllner unterscheidet ferner innerhalb dieser als evangelischer Liebestätigkeit gefaßten Diakonie eine „berufliche" und „außerberufliche". Er versteht unter der letzteren die freiwillige Mitarbeit der Gemeindeglieder in der Liebestätigkeit, unter der beruflichen Diakonie dagegen diejenige von Berufsarbeitern und Berufsarbeiterinnen. Im gewöhnlichen Sprachgebrauch nun wird diese berufliche Diakonie mit Diakonie überhaupt gleichgesetzt. Die Verwendung des Wortes Diakonie in dem weiteren Sinne ist nicht üblich geworden. Man spricht wohl gelegentlich einmal davon, daß die Arbeit der Frauenhilfe eine „erweiterte weibliche Diakonie" sei, aber im allgemeinen denkt man bei der Bezeichnung „männliche und weibliche Diakonie" doch stets an die Berufsarbeit der Schwestern und Diakonen im engeren Sinne. Diesem engeren Sprachgebrauch wollen wir an dieser Stelle folgen.

2. Die Kaiserswerther Mutterhaus-Diakonie.

Über die Erneuerung der weiblichen Diakonie durch Fliedner ist bereits auf Seite 46 berichtet worden. Aus dem kleinen Senfkorn, das im Jahre 1833 von Fliedner in den Boden der evangelischen Kirche eingesenkt wurde, ist ein stattlicher Baum geworden. Das Diakonissenwerk wuchs und breitete sich schnell aus, nicht nur über Deutschland, sondern weit über die deutschen Grenzen hinaus.

Im Jahre 1861 schlossen sich die damals bestehenden Mutterhäuser zu der „Kaiserswerther Generalkonferenz" zu-

*) Aus Wurster, „Die Lehre von der Inneren Mission." Berlin 1905. S. 133 ff.

**) Aus Zöllner, „Wege und Ziele." Grundsätzliches und Praktisches aus dem Gebiete der Inneren Mission, Potsdam 1917.

***) A. a. O. S. 9.

sammen, innerhalb dieser wurde im Jahre 1915 der „Kaiserswerther Verband Deutscher Diakonissen-Mutterhäuser“ mit der Geschäftsstelle in Berlin gebildet.

Über das Wachstum der Kaiserswerther Mutterhaus-Diakonie geben folgende Zahlen Auskunft:

1861: 16 deutsche und 10 außerdeutsche Mutterhäuser mit 1202 Schwestern,
1881: 29 deutsche und 24 außerdeutsche Mutterhäuser mit 4743 Schwestern,
1901: 44 deutsche und 31 außerdeutsche Mutterhäuser mit 14501 Schwestern,
1926: 66 deutsche und 40 außerdeutsche Mutterhäuser mit 28 889 Schwestern.*)

Dazu kommen in den deutschen und außerdeutschen Häusern insgesamt 4871 dauernde diakonische Hilfskräfte. Die deutschen Mutterhäuser allein verfügen über 22 571 Schwestern und 3977 dauernde diakonische Hilfskräfte. Es bestehen zurzeit folgende deutsche Mutterhäuser:

Altona (Elbe), Ev. luth. Diakonissenanstalt f. Schleswig-Holstein 165 **) (1867) ***)
Arolsen (Waldeck), Wald. Diakonissenhaus „Sophienheim“ 115 (1887)
Augsburg, Ev. Diakonissenanstalt 477 (1855)
Berlin SO 26, Zentral-Diak.-Haus „Bethanien“ 397 (1847)
Berlin W 35, Elisabeth-Diakonissen- u. Krankenhaus 174 (1833)
Berlin N 65, Paul-Gerhardt-Stift 402 (1876)
Berlin N 31, Lazarus-Kranken- u. Diakonissenhaus 231 (1865)
Berlin-Oberschöneweide, Diakonissen-Mutterhaus Königin-Elisabeth-Hospital 80 (1843)
Teltow b. Berlin, Ev. Diakonissenhaus Berlin-Teltow 71 (1841)
Bethel b. Bielef., Westf. Diakonissenanst. „Sarepta“ 1661 (1869)
Braunschweig, Ev.-luth. Diakonissenanstalt „Marienstift“ 162 (1870)
Bremen, Ev. Diakonissenanstalt Bremen 178 (1869)
Breslau 8, Ev.-luth. Diakonissenanstalt „Bethanien“ 621 (1850)
Breslau II, Lehmgrubener Diakonissen-Mutterhaus 371 (1869)

*) Vgl. „Die Diakonisse.“ 1. Jahrgang, Heft 9.
**) Bedeutet jedesmal die Zahl der Schwestern.
***) Bedeutet jedesmal das Gründungsjahr.

Cassel, Hessisches Diakonissenhaus 430 (1864)
Darmstadt, Diakonissenhaus „Elisabethenstift" 338 (1858)
Dessau, Anhalt. Diakonissenanstalt 93 (1894)
Detmold, Diakonissenhaus 177 (1899)
Dresden-N 6, Ev.-luth. Diakonissenanstalt 922 (1844)
Duisburg, Niederrh. Diakonissenhaus 57 (1906)
Eisenach, Ev.-luth. Diakonissen-Mutterhaus für Thüringen 150 (1891)
Elberfeld-Oberdüssel b. Aprath (Rhld.) Bergisches Diakonissen-Mutterhaus 44 (1844, bezw. 1881, bezw. 1908)
Flensburg, Ev.-luth. Diakonissenanstalt 348 (1874)
Frankenstein (Schles.), Ev. Diakonissenanstalt 391 (1866)
Frankfurt a. M., Diakonissenhaus 252 (1870)
Frankfurt a. O., Diakonissen-Mutterhaus und Krankenanstalt „Lutherstift" 117 (1883)
Fürstenwalde (Spree), Diakonissen-Mutterhaus der „Samariteranstalten" 21 (1892)
Grünberg (Schles.), Diakoniss.-Mutterh. „Bethesda" 289 (1901)
Guben, Naemi-Wilke-Stift, Krankenhaus und Ev.-luth. Diakonissen-Anstalt 80 (1878)
Halberstadt, Diakonissen-Mutterhaus „Cecilienstift" 246 (1873)
Halle a. S., Diakonissenhaus 350 (1857)
Hamburg 36, Diakonissenheim „Bethlehem" 99 (1881)
Hannover, Henriettenstift, Ev.-luth. Diakonissenhaus 749 (1860)
Hermannswerder b. Potsdam, Diakonissen-Mutterhaus der Hoffbauerstiftung 82 (1901)
Kaiserswerth b. Düsseldorf, Diakonissenanstalt 1627 (1836)
Karlsruhe (Baden), Ev. Diakonissenanstalt 536 (1851)
Karlsruhe (Baden), Diakonissenhaus „Bethlehem" 300 (1837)
Königsberg i. Pr., Diakonissen-Mutterhaus, „Krankenhaus der Barmherzigkeit" 905 (1850)
Köslin (Pommern), Diakonissenanstalt „Salem" 207 (1868)
Kraschnitz, Bez. Breslau, Adelbert-Diakonissen-Mutterhaus 262 (1862)
Kreuzburg, O.-S., Ev.-luth. Diakonissen-Mutterhaus „Bethanien" 96 (1888)
Bad Kreuznach (Nahe), Diakonieanstalten (II. Rhein. Diakonissen-Mutterhaus) 294 (1889)
Lehnin (Mark), Luise-Henriettenstift 92 (1911)

Leipzig-Borsdorf, Diakonissenhaus des Leipziger Vereins für Innere Mission 69 (1896)
Leipzig-Lindenau, Ev.-luth. Diakonissenhaus 209 (1891)
Lötzen (Ostpr.), Masurisches Diakonissen-Mutterhaus „Bethanien" 133 (1908)
Ludwigslust (Mecklbg.), Diakonissenhaus Stift „Bethlehem" 298 (1851)
Magdeburg-Cracau, Diakonissen-Mutterhaus Pfeiffersche Anstalten 78 (1889)
Mannheim, Ev. Diakonissenhaus 165 (1884)
Miechowitz, O.-S., Diakonissenhaus „Friedenshort" 570 (1890)
Münster (Westf.), 3. Westf. Diakonissenanstalt 67 (1914)
Neuendettelsau (Bay.), Ev.-luth. Diakonissenanstalt 1050 (1854)
Niesky, O.-S., Diakonissenanstalt „Emmaus" 139 (1866)
Nonnenweier (Baden), Diakonissenhaus Nonnenweier 797 (1844)
Nowawes, Diakonissen-Mutterhaus Oberlinhaus 293 (1874)
Oldenburg i. O., Oldenburgisches Diakonissenhaus „Elisabethstift" 143 (1889)
Rotenburg (Hann.), Ev.-luth. Diakonissen-Mutterhaus 116 (1905) (1860)
Schwäbisch Hall, Diakonissenanstalt 384 (1886)
Speyer (Rhein), Ev. Diakonissenanstalt 450 (1859)
Stettin-Neutorney, Ev. Diakonissenanst. „Bethanien" 418 (1869)
Stuttgart, Evang. Diakonissenanstalt 1299 (1854)
Stuttgart, Diakonissen-Mutterhaus d. Olgaschwestern 252 (1894)
Tannenhof b. Lüttringhausen (Rhld.), 3. Rhein. Diakonissenhaus-Stiftung „Tannenhof" 116 (1896)
Wiesbaden, Diakonissenmutterh. „Paulinenstiftung" 176 (1896)
Witten (Ruhr), Diakonissenhaus f. die Grafschaft Mark und das Siegerland 591 (1890)
Wittenberg, „Katharinenstift", Diakonissen-Mutterhaus der Frauenhilfe fürs Ausland 99 (1908)

und folgende außerdeutsche Mutterhäuser:

Dänemark, Kopenhagen-F, Den Danske, Diakonissenstiftelse 389 (1863)
„ Kopenhagen, Diakonissenhaus St.-Lukas Stiftelse 159 (1886)
Danzig, Diakonissen-Mutter- und Krankenhaus 346 (1857)
Estland, Reval-Talinn, Esti, Revaler Diakonissenanstalt 41 (1867)

Finnland, Helsingfors, Diakonissenanstalt 269 (1867)
„ Wiborg, Diakonissenhaus „Bethel" 85 (1869)
Frankreich, Courbevoie b. Paris, Diakonissen-Mutterhaus, Rue de la Montagne (1874)
„ Paris, Diakonissen-Mutterhaus Fauburg St. Antoine (1841)
„ Paris, Diakonissen-Mutterhaus, Rue de Bridaine (1874)
„ Ingweiler (Unterelsaß), Ev.-luth. Diakonissenhaus 58 (1877)
" Straßburg, Ev. Diakonissenanstalt 187 (1842)
Holland, Amsterdam, Luth. Diakonessen Inrichtiging 88 (1886)
„ Reform. Diakonissenhaus 127 (1891)
„ Arnheim, Diakonissenhaus 86 (1884)
„ Haag, Diakonissenhaus 120 (1865)
„ Groningen, Diakonissenhaus 36 (1887)
„ Haarlem, Diakonissenhaus 121 (1874)
„ „ Diakonissenhaus Bethesda-Sarepta u. Meer em Bosch 70 (1882)
„ Hilversum, Diakonissenhaus 41 (1900)
„ Rotterdam, Verein. Ned. Herv. Diak. Inrichting 65 (1893)
„ Utrecht, Diakonissenhaus Ondegracht 136 (1844)
Kurland, Mitau, Diakonissenhaus Trinitatis, Pastorat 5 (1866)
Lettland, Riga, Mariendiakonissenhaus 27 (1866)
Nord-Amerika, Milwaukee, Wisc. U.S.A., Lutheran Deaconeß Motherhouse 49 (1889)
„ Baltimore, Motherhouse of the united Lutheran Church 63 (1895)
„ Omaha, Nebraska, Imanuel Deaconeß Institut 39 (1890)
„ Philadelphia, Pa., The Mary Drexel Home of Deaconeß 101 (1888)
Norwegen, Oslo, Diakonissenhaus 512 (1868)
Österreich, Gallneukirchen b. Linz, Diakonissen-Mutterhaus „Bethanien" 136 (1877)
Graz (Steiermark), Ev. Diakonissenhaus 43 (1919)
Polen, Lodz, Ev. luth. Diakonissenanstalt Haus der Barmherzigkeit 31 (1908)
Posen-Poznan, Ev. Diakonissenanstalt 346 (1866)
Rumänien, Sarata, Diakonissen-Mutterhaus „Alexanderasyl" 36 (1865)

Rußland, Leningrad, Hospital (1859)
Schweden, Stockholm, Schwed. Diakonissenanstalt 511 (1849 bezw. 1851)
Schweiz, Bern, Diakonissenhaus 678 (1844)
„ St. Loup, pres Pomppafles, Institution des Diaconesses de St. Loup 324 (1842)
„ Neumünster-Zürich 7, Kranken- und Diakonissenanstalt 478 (1858)
„ Riehen b. Basel, Diakonissenanstalt 491 (1852)
Tschechoslowakei, Zöptau (Nordmähren), und Diakonissenhaus Prag-Zöptau 24 (1901)

Die deutschen Diakonissen-Mutterhäuser sind fast alle große Anstaltskomplexe mit einer Fülle von Abteilungen und Tochteranstalten und den verschiedenartigsten Arbeitsgebieten. Die meisten sind mit zum Teil großen Krankenhäusern verbunden, ferner auch mit Anstalten für Säuglingspflege, Kleinkinderpflege, Erziehungsheimen, Heimen der Gefährdetenfürsorge, Alters- und Siechenheimen, Krüppelheimen, Erholungshäusern für Schwestern und auch für andere Erholungsbedürftige, Feierabendhäuser für Schwestern. Auch mancherlei Ausbildungsstätten sind mit ihnen verbunden, nicht nur für die Diakonissen selbst, sondern auch für andere Berufskräfte. So vor allem Kindergärtnerinnenseminare (vgl. S. 278), Erzieherinnenschulen (vgl. S. 288), Wohlfahrtsschulen, auch Lyzeen, Oberlyzeen und Haushaltungsschulen sind mit ihnen häufig verbunden.*) Diese Vielgestaltigkeit der Arbeit ist von großer Wichtigkeit für die Ausbildung der Schwestern. Die Zahl der Schwestern, die den einzelnen Häusern angehören, ist sehr verschieden groß. Die größten Mutterhäuser sind Kaiserswerth mit 1627 Schwestern und 255 Hilfskräften, Sarepta in Bethel mit 1661 Schwestern und 1456 Hilfskräften und Neuendettelsau mit 1050 Schwestern und 242 Hilfskräften.

Es wurde bereits mehrfach darauf hingewiesen, daß Fliedner entscheidende Anregungen für die Begründung des Diakonissenwerkes durch die noch bestehende Einrichtung des Diakonissenamtes in der Amsterdamer Mennonitengemeinde bekam. Er glaubte in ihr eine Nachbildung des neutestamentlichen Diakonissenamtes zu

*) Vgl. dazu Statistik der evang. Liebestätigkeit (Anstaltsarbeit) und „Die Diakonisse", Jahrgang 1, Heft 9, S. 278 und ff.

sehen, und dieses wollte er in der evangelischen Kirche erneuern. Sein Werk ist keine Nachbildung der katholischen Genossenschaft der barmherzigen Schwestern. „In der Form hat zweifellos die weibliche Diakonie der evangelischen Kirche von der katholischen Kirche gelernt."*) Aber im Wesen der Sache hat Fliedner durchaus etwas Evangelisches geschaffen. In bezug auf die Sache hat Fliedner ebenso wie Löhe und die anderen Väter und Führer der weiblichen Diakonie sich an dem Neuen Testament und dem reformatorischen Verständnis des biblischen Christentums orientiert und in diesem die Motive und Ziele der weiblichen Diakonie gesucht und gefunden, wie sie am schönsten und eindruckvollsten in dem Diakonissenspruch Löhes zum Ausdruck kommen:

„Was will ich? Dienen will ich. Wem will ich dienen? Dem Herrn in seinen Elenden und Armen. Und was ist mein Lohn? Ich diene weder um Lohn noch um Dank, sondern aus Dank und Liebe; mein Lohn ist, daß ich darf. Und wenn ich dabei umkomme? Komme ich um, so komme ich um, sprach Esther, die doch ihn nicht kannte, dem zu Liebe ich umkäme, und der mich nicht umkommen läßt. Und wenn ich dabei alt werde? So wird mein Herz grünen wie ein Palmbaum, und der Herr wird mich sättigen mit Gnade und Erbarmen. Ich gehe mit Frieden und sorge nichts."

Jeder Gedanke an Verdienstlichkeit, an einen höheren Grad der Christlichkeit des Diakonissenberufes gegenüber dem der Ehefrau oder einem anderen Frauenberufe ist hier ausgeschlossen. Nur um einen Dienst aus dem evangelischen Glauben heraus handelt es sich. Ein bewußtes evangelisches Christentum im Sinne der Reformatoren ist die Voraussetzung für die Arbeit in der Diakonie, ein Christentum, das sich dessen bewußt ist: „Mir ist Gottes Barmherzigkeit in Christo Jesu zuteil geworden, und aus Dank dafür will ich Gott dienen an denen, die in besonderer Weise der Liebe und Barmherzigkeit bedürfen." Der reformatorische Rechtfertigungsglaube ist die innere Grundlage der weiblichen Diakonie. Es ist also das Mutterhaus, in das eine Diakonisse eintritt, nicht nur eine Arbeitsgemeinschaft, sondern auch eine Gesinnungsgemeinschaft, in der die gleiche innere Glaubensstellung die Schwestern zu einer Lebensgemeinschaft verbindet.**)

*) Vgl. „Die Diakonisse." Jahrgang 1, Seite 376.

**) Vgl. Lauerer, „Der Sinn unseres Dienstes" in „Die Diakonisse". Jahrgang 1, S. 260 ff.

Die spezielle Form der Mutterhaus-Diakonie hat sich teils aus innerlichen, teils aus psychologischen, teils aus praktischen Erwägungen ergeben und hat sich im Laufe der Geschichte durchaus bewährt. „Die Diakonisse gehört einer Genossenschaft an, welche religiöse Gemeinschaft der Schwestern unter sich und mit ihren Vorstehern sein soll, ebenso aber auch ein ökonomisches Band um ihre Mitglieder schlingt, sofern die Schwester von dem Mutterhaus, dem sie angehört, versorgt wird." Man kann diese Genossenschaft vergleichen einerseits mit einer Familie, andererseits schon wegen der gemeinsamen Tracht und der strengen, aber heilsamen Disziplin mit einer Armee. Will man den Wert und Segen dieser Genossenschaftsordnung, welche den eigentlichen Kernpunkt der Diakonissensache darstellt, verstehen, so muß man sich von Anfang an gegenwärtig halten, daß es sich um weibliche Persönlichkeiten handelt, deren Gemütsleben und Stellung in der Welt auf eine Ordnung hinweist, welche sie trägt, schützt und hält. Das einzelne ergibt sich am leichtesten aus einer Skizzierung der wichtigsten Grundzüge der Verfassung des Mutterhauses und der Schwesternschaft, wie sie wenigstens für diejenigen Diakonissenhäuser, die zur Kaiserswerther Generalkonferenz gehören, maßgebend sind.

Im Mittelpunkt steht das Mutterhaus, welches die Diakonissen ausbildet, erzieht, in die Arbeit stellt, dauernd leitet und überwacht, in gesunden und in kranken Tagen sowie im Alter versorgt. An der Spitze des Mutterhauses steht ein Pfarrer, der als Träger des geistlichen Amtes das Haupt auch für die Vorsteherin sein soll. Wo man von dieser weise gezogenen Grundlinie abweichend der Oberin das Hauptregiment oder neben dem geistlichen Leiter das gleichberechtigte Mitregiment übertragen hat, sind ungünstige Erfahrungen nicht ausgeblieben. Die Oberin ist die Mutter der Schwestern. Juristischer Träger mit entscheidenden Befugnissen in Anstellungs- und Finanzangelegenheiten ist gewöhnlich ein Kuratorium oder ein Verwaltungsrat, in dem Pfarrer und Oberin jedenfalls Sitz, womöglich auch Stimme haben sollen, der jedoch in die inneren Angelegenheiten nicht hineinregieren darf. Der Arzt hat mit der Regierung des Hauses nichts zu tun; seine Aufgabe ist neben der Behandlung der Kranken die krankenpflegerische Vorbildung der jungen Schwestern, deren eigentliche Erziehung der Probemeisterin übertragen ist. Eintreten können in das Diakonissenhaus nur unbescholtene ledige Mädchen zwischen 18 und 36 Jahren, welche die nötige

BROOK LIBRARY
PACIFIC SCHOOL
OF RELIGION

Begabung für den Diakonissenberuf, namentlich aber die nötige innerliche Ausrüstung dazu, also ungeheuchelte willige Frömmigkeit mitbringen. Ihre Ausbildung ist nicht eine rein pflegerische, sondern erstreckt sich zugleich auf allgemeinbildende Fächer und geht insbesondere darauf aus, das innere Leben durch Förderung christlicher Erkenntnis, Seelsorge und christliche Gemeinschaft zu stärken. Dabei wird darauf gesehen, daß auch die praktische Ausbildung keine einseitige bleibt, d. h. daß die Probeschwester verschiedene Arten von Stationen kennen lernt. Nach Ablauf der Probejahre wird sie, ihre Bewährung vorausgesetzt, eingesegnet. Bei der Entscheidung über die Einsegnung von Probeschwestern soll „die Schwesternschaft in geeigneter Weise herangezogen" werden. Die Schwesterntracht, welche schon darum unentbehrlich ist, weil sie der Trägerin Schutz gewährt, wird wie alle sonstigen Bedürfnisse vom Mutterhaus gestellt und bleibt sein Eigentum; sie darf, solange die Schwester im Verband des Mutterhauses ist, nicht abgelegt werden, also auch nicht in Feierabendstunden und während der Urlaubszeit. Zur Bestreitung kleiner Ausgaben bekommt die Schwester ein Taschengeld.

Der Diakonissenberuf soll von ihr als *Lebensaufgabe* erwählt werden. Wird sie arbeitsunfähig, so bietet ihr das Mutterhaus eine Heimat. Eine Verpflichtung für Lebenszeit wird trotzdem nicht verlangt. Vor der Entscheidung über einen Heiratsantrag soll die Schwester dem Mutterhaus Anzeige machen; „im übrigen bleibt ihre Freiheit gewahrt, und das Mutterhaus entläßt die Schwester, wenn sie sich zur Ehe entschlossen hat, in Frieden mit seinem Segen". Eltern und Personen, welche an ihr Elternstelle vertreten, dürfen sie zu ihrer persönlichen Pflege zurückverlangen. Sonst hat sie sich dem Mutterhaus vollständig zur Verfügung zu halten, hat sich namentlich auch gefallen zu lassen, daß sie jederzeit, wenn es nötig erscheint, versetzt wird. Diese vielangefochtene Maßregel ist schon um der nicht immer so leichten Disziplin willen unentbehrlich, ebenso aber deshalb, weil man auf andere Weise eine Station, deren vollständige Besetzung man vertragsmäßig übernommen hat, nicht stetig und mit den geeigneten Kräften besetzt halten kann. Der Diakonissenhauspfarrer bleibt auch für die auswärts stationierten Schwestern der eigentliche Seelsorger, „besonders für alle persönlichen und die Schwesternschaft angehenden Verhältnisse". Es wird aber ausdrücklich gewünscht, und zwar im Inter-

esse der Arbeit, daß sich zwischen den Schwestern und den Geistlichen, in deren Bezirk sie arbeiten, ein Vertrauensverhältnis entwickle.

Der Schonung des sittlichen Gefühls der Diakonissen dient die Bestimmung, daß sie nur solche Pflegeakte übernehmen dürfen, welche nach dem Urteil ihres Mutterhauses das weibliche Zartgefühl erlaubt, und daß ihnen nicht zugemutet werden darf, bei irgendeiner Sektion zu assistieren; Männerstationen in Krankenhäusern werden nur unter Zuhilfenahme von Wärtern übernommen.

Die Arbeitsgebiete der Mutterhaus-Diakonie sind so mannigfaltig, wie die der gesamten J. M., d. h. so vielgestaltig wie die Not und die Hilfsbedürftigkeit. Es ist ein zwar weitverbreiteter aber grundverkehrter Irrtum, daß die Diakonisse ausschließlich oder vorwiegend Krankenpflegerin sei. Zwar ist der Dienst an den Kranken sehr wesentlich und die Not der körperlich Leidenden ist es, die in erster Linie Hilfe erfordert. Aber die Krankenpflege ist keineswegs das einzige oder auch dasjenige Arbeitsgebiet, das die zahlenmäßig meisten Kräfte der Mutterhaus-Diakonie in Anspruch nimmt. Als die eigentliche Krone und Blüte der Diakonie haben Fliedner und Löhe der Diakonisse die Gemeindepflege zugewiesen. In dieser handelt es sich auch zum Teil um Krankenpflege, aber daneben um viele andere Arbeiten in der Gemeinde. In der Gemeindepflege erweist sich die weibliche Diakonie in ganz besonderer Weise als eine Helferin nicht nur, sondern als eine Lebensäußerung der Kirche, indem sie die Kirche in den Stand setzt, den für sie lebensnotwendigen Dienst der barmherzigen Liebe wirksam auszugestalten. Als Gemeindeschwester ist die Diakonisse eine richtige Pfarrgehilfin auf den mannigfachen Arbeitsfeldern, die dem Pfarrer neben der Verkündigung des Wortes, der Seelsorge und dem Unterricht obliegen, so besonders in der Armenfürsorge, in der Kinder- und Jugendpflege und in der Frauenhilfe. Von den Schwestern des Kaiserswerther Verbandes standen am 1. Januar 1926 *) in der Gemeindepflege auf 3872 Arbeitsfeldern 5562 Schwestern.

Das zweite große Arbeitsgebiet ist die Anstaltspflege der Kranken, Siechen und Anormalen. In 724 Krankenhäusern arbei-

*) „Die Diakonisse." Jahrgang 1, Heft 9. Statistik des Kaiserswerther Verbandes deutscher Diakonissenmutterhäuser.

teten 6011 Schwestern und 1571 diakonische Hilfskräfte, in 412 Siechenhäusern und Altersheimen 960 Schwestern, in 96 Anstalten für Anormale (Krüppel, Blinde, Taubstumme, Epileptische, Blöde, Gemütskranke, Irre) 759 Schwestern.

In der Kinderpflege und Erziehungsarbeit standen auf 2148 Arbeitsfeldern 3221 Schwestern. In der Jugendpflege, Jugenderziehung und -bildung auf 495 Arbeitsfeldern 951 Schwestern. Hier handelt es sich um ein Gebiet, das schon für Fliedner außerordentlich wichtig war und von vielen Mutterhäusern angebaut ist, die „Lehrdiakonie", d. h. die Arbeit der Diakonissen in Schulen und Ausbildungsstätten. Dies Gebiet wird um so wichtiger, je schwerer es vielfach ist, in öffentlichen Schulen den christlichen Geist zu erhalten.

In Erholungsheimen, Hospizen, Arbeiterinnen- und Mädchenheimen standen am 1. Januar 1926 auf 216 Arbeitsfeldern 489 Schwestern.

In der weiblichen Gefährdetenfürsorge (Magdalenenfürsorge, Polizei- und Gefängnisfürsorge, Trinkerinnenfürsorge) arbeiteten auf 95 Arbeitsfeldern 445 Schwestern.

In der allgemeinen Wohlfahrtspflege, (Kreisfürsorge, Lungenfürsorge und Fabrikpflege) standen auf 103 Arbeitsfeldern 127 Schwestern.

In Apotheken, Laboratorien und Dispensieranstalten arbeiteten auf 52 Arbeitsfeldern 79 Schwestern.

Dieser Überblick gibt nicht nur einen Eindruck von der Mannigfaltigkeit der Arbeitsgebiete, sondern auch von der Möglichkeit, die verschiedensten Fähigkeiten, Begabungen und Neigungen bei den einzelnen Schwestern zu berücksichtigen.

Neben den Diakonissen haben eine Reihe von Mutterhäusern Hilfsschwestern oder dauernde diakonische Hilfskräfte ausgebildet und in die Arbeit gestellt. Es waren am 1. Januar 1926 im ganzen Kaiserswerther Verband 3977.

In diesem Zusammenhang müssen die Johanniterschwestern genannt werden. Es sind Schwestern, die der Johanniter-Orden in Diakonissenhäusern ausbilden läßt. Nachdem sie für den Dienst des Ordens geeignet befunden sind, erhalten sie ein von dem Herrenmeister ausgefertigtes Patent, durch das sie als dienende Schwestern des Johanniter-Ordens aufgenommen werden. Dafür müssen sie jährlich auf einige Zeit ihren Mutterhäusern zur Ver-

fügung stehen. Bis 1926 waren insgesamt 3400 Schwestern ernannt worden, davon sind zur Zeit 780 im Dienst. Viele Johanniterschwestern sind ganz in die Mutterhäuser eingetreten.

3. Die Mutterhaus-Diakonie der Gemeinschaftsbewegung.

Während die Kaiserswerther Mutterhaus-Diakonie in der biblisch-reformatorischen Frömmigkeit und ihrer Neuerweckung in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts wurzelt, ist auf dem Boden der Gemeinschaftsfrömmigkeit eine besondere Mutterhaus-Diakonie gewachsen und hat zum Teil eine Organisation gefunden in dem Gemeinschafts-Diakonieverband. Dieser begründete sein erstes Mutterhaus in Vandsburg in Westpreußen. Die Begründer sind die Pfarrer Blazejewski und Krawielitzki. Nach der Abtretung von Westpreußen an Polen wurde die Zentrale der Arbeit nach Marburg in Hessen verlegt. Der Gemeinschaftsdiakonieverband umfaßt die Mutterhäuser „Hebron" in Marburg, „Hensoltshöhe" bei Gunzenhausen in Bayern, „Neuvandsburg" bei Elbingerode im Harz, ferner ein Brüderhaus „Tabor" in Marburg. In der Arbeit standen am 1. Januar 1927 2000 Schwestern und 120 Brüder. Der Zweck des Verbandes ist nach der Satzung: „Öffentliche Krankenpflege in Ausübung freier Liebestätigkeit, Leistung aller Liebesdienste der evangelischen Diakonie, sowie die Errichtung von Gebäuden, welche diesem Zweck dienen." Der Verband ist aus einer Erweckungsbewegung hervorgegangen und will der Erweckung im Sinne der Gemeinschaftsfrömmigkeit dienen. Er hat daher eine stark evangelistische Art. Eine jede Schwester soll in erster Linie eine Seelengewinnerin sein. Als ein unveräußerliches Recht und auch als Pflicht der Schwestern gilt der Zeugendienst, wobei aber daran festgehalten wird, daß das Lehr- und Leitungsamt dem männlichen Geschlecht gebührt. Die Übernahme des Mutterhausgedankens und der Diakonissenordnungen nach der alten Kaiserswerther Hausordnung wurde dem Verband durch Anregungen des Berner Diakonissenhauses nahegelegt.

Seinen Schwesternnachwuchs erhält der Verband aus den Gemeinschaftskreisen, insbesondere aus dem Jugendbund für entschiedenes Christentum.

Außerhalb des Gemeinschafts-Diakonieverbandes stehen folgende Mutterhäuser, die zu dem Bund Deutscher Gemeinschafts-Diakonissen-Mutterhäuser sich zusammen-

geschlossen haben: Diakonissenhaus „Salem" in Berlin-Lichtenrade (gegr. 1906), „Kinderheil" in Finkenwalde bei Stettin (1851), Diakonissenmutterhaus „Elim", Hamburg (1921), Diakonissenmutterhaus „Zion", Aue im Erzgebirge (1919), Schwestern- und Kinderheim „St. Michael", Berlin-Friedenau (1914).

4. Die freikirchliche Mutterhaus-Diakonie.

Der Verband der evangelisch-freikirchlichen Diakonissen-Mutterhäuser Deutschlands wurde als freikirchliche Diakonie-Konferenz 1907 gegründet. Seinen jetzigen Namen führt er seit 1920. Zweck des Verbandes ist „einerseits die gegenseitige Förderung in der Verwirklichung der Ziele der evangelischen Diakonie und andererseits die Vertretung der letzteren und der wirtschaftlichen Interessen der angeschlossenen Häuser nach außen". Dem Verband sind folgende acht deutsche Mutterhäuser mit insgesamt 1700 Schwestern angeschlossen:

1. Diakonissenanstalt des „Bethanien"-Vereins, Frankfurt a. M. (1874), 2. Schwesternheim „Bethanien", Hamburg (1878), 3. Diakonissenanstalt „Bethesda", Elberfeld (1886), 4. Diakonissenheim „Bethel", Berlin (1887), 5. „Martha-Maria-Haus", Nürnberg (1889), 6. Diakonissenhaus „Tabea", Altona (Elbe) (1899), 7. Diakonissenhaus „Bethanien", Wetter (Ruhr) (1896), 8. Diakonissenhaus „Siloah", Hamburg (1907).

Ferner gehören zu dem Verband zwei Mutterhäuser im Ausland, und zwar der Bethanienverein in der Schweiz (1885) und Diakonat „Bethesda", Straßburg (Elsaß) (1893). Die Mutterhäuser 1, 2, 5, und 9 sind noch besonders zusammengeschlossen im „Verband der Diakonissenvereine der Methodistenkirche in Deutschland und in der Schweiz". Die Häuser 3 und 10 gehören der evangelischen Gemeinschaft an, 4, 6 und 8 dem Bund deutscher Baptisten und 7 dem Bund freier evangelischer Gemeinden.

5. Die Bedeutung der Kaiserswerther Grundordnungen.

Die oben skizzierten Grundsätze der Kaiserswerther Mutterhaus-Diakonie sind das wohl erwogene Ergebnis langjähriger Praxis in allen möglichen Verhältnissen. Sie sind niedergelegt in den „Kaiserswerther Grundordnungen", die für alle der Kaiserswerther Generalkonferenz angeschlossenen Mutterhäuser maßgebend sind. Es ist zu verstehen, daß diese Grundsätze für die einzelnen Diako-

nissen einen starken inneren und äußeren Halt darstellen. Sie bedeuten einen inneren Halt sowohl in der klaren biblisch-evangelischen Grundanschauung, die sie bei allen Schwestern voraussetzen und zu festigen und zu vertiefen suchen, als auch durch die festgeschlossene Lebensgemeinschaft, in die die Schwester hineingestellt wird. Nicht minder fest ist der äußere Halt, in dem der Diakonisse durch das Mutterhaus Sicherung und Versorgung für jeden Fall gewährleistet wird, so daß sie unbeschwert von Sorge um ihre Existenz und Zukunft ihrem Dienst nachgehen kann. Daß dieser Dienst beglückt, befriedigt und Herz und Leben ausfüllt, beweisen unzählige Zeugnisse von Schwestern. Andererseits bedeuten die Grundsätze der Mutterhausdiakonie eine starke innere und äußere Bindung für die einzelnen Schwestern und stellen hohe Anforderungen an ihre Kraft und Selbstverleugnung. Es sind daher diese Grundsätze oft kritisiert worden. Das ist in einer Zeit des Subjektivismus und Individualismus, in einer Zeit, in der Persönlichkeitsentfaltung und persönliches Sich-Ausleben als höchstes Ideal gilt, nur zu leicht verständlich. Aber das Pendel der Zeit geht schon leise nach der anderen Seite. Schon macht sich eine Gegenwirkung bemerkbar. Schon regt sich ein stärkeres Bedürfnis nach dem Objektiven, nach festen Normen und klaren Linien. Man beginnt wieder zu empfinden, daß innere und äußere Bindungen auch Wohltat sein und erst recht die Kräfte frei machen können zum Dienst. Man lernt es wieder, daß das Höchste nicht die Entfaltung der Persönlichkeit, sondern der schlichte Dienst und die Hingabe an eine große Sache ist, und daß erst in Dienst und Hingabe die Persönlichkeit sich vollendet. Wenn wir in alledem noch weiter sein werden, so werden wir sicherlich wieder eine stärkere positive Wertung der Grundsätze der Mutterhaus-Diakonie erleben, als sie jetzt vielfach vorhanden ist. Aber in der Gegenwart kann man bei sehr vielen Mädchen, die den aufrichtigen Willen und die Eignung zum Dienst haben, nicht von vornherein mit der ausgeprägten religiösen Haltung rechnen, die Voraussetzung der Mutterhaus-Diakonie ist, und ebenso nicht mit der Willigkeit, die starken inneren und äußeren Bindungen der Mutterhaus-Diakonie zu übernehmen. Es entspricht auch nicht evangelischen Grundsätzen, nur eine einzige Formgestaltung der Arbeit für ausschließlich richtig zu halten. Die Menschen sind verschieden, werden innerlich und äußerlich verschieden geführt, und eines schickt sich nicht für alle. Das gilt auch von der Mutter-

haus-Diakonie, und ihre Vertreter erheben nicht den Anspruch, daß sie die einzig richtige Form der weiblichen Diakonie sei.

Die Kaiserswerther Mutterhäuser selbst haben sich, wie oben erwähnt, Hilfsschwestern oder dauernde „diakonische Hilfskräfte" angegliedert, die nicht die engen Bindungen der Diakonissen übernehmen können oder wollen. Es haben ferner einige Mutterhäuser in der Ansgar-Schwesternschaft in Bremen in Anlehnung an die Mutterhaus-Diakonie eine losere Form zu schaffen versucht, doch steht dieser Versuch noch im Anfang, so daß an dieser Stelle darüber nichts Ausführlicheres gesagt werden kann.*)

6. Die Vereinsdiakonie (Zehlendorfer Konferenz).

Eine andersartige Form der weiblichen Diakonie ist die Vereinsdiakonie. Ihr vornehmster Repräsentant ist der Evangelische Diakonie-Verein. Er ist gegründet worden im Jahre 1894 durch Professor Dr. Zimmer, damals Direktor des Predigerseminars in Herborn. 1898 wurde die Leitung und Geschäftsstelle des Vereins nach Berlin-Zehlendorf verlegt. 1906 trat Zimmer von der Arbeit zurück, er starb am 15. Dezember 1919.

Der Ausgangspunkt des Diakonievereins ist ein anderer als der der Mutterhaus-Diakonie. Bei dieser war es der „Dienst" des Herrn an den Elenden, Armen und Kranken, bei der Gründung des Diakonievereins war der erste Beweggrund die Not der gebildeten unverheirateten Frauen, einen sie befriedigenden und ausfüllenden Lebensberuf zu finden. Während die Mutterhaus-Diakonie die Verbindung mit der Frauenbewegung ablehnt und den Gedanken des Frauendienstes durchaus in den Vordergrund stellt, stand der Diakonieverein bei seiner Gründung und steht noch heute in innerer Verbindung und Fühlung mit der Frauenbewegung, jedenfalls mit ihrem rechten Flügel. Er will durch Eröffnung von weiblichen Berufen zur Lösung der Frauenfrage beitragen. Er treibt also zunächst, um Zimmers Ausdruck zu gebrauchen, „Diakonie an den Frauen", sodann aber auch „Diakonie durch die Frauen", indem er der Diakonie Frauenkräfte zuführt. Dabei wird von ihm Diakonie in dem weiteren Sinne des Wortes als „kirchliche Wohlfahrtspflege" gefaßt. Seine Aufgabe beschreibt der Diakonieverein in § 1 seiner Satzungen: „Der evangelische Diakonie-

*) Vgl. Meyer, „Die Diakonisse" 1. Jahrg. Seite 234 ff.

verein dient der öffentlichen Kranken- und Magdalenenpflege in Ausübung freier Liebestätigkeit. Um seinen Zweck zu erreichen, will er evangelische Frauen ausbilden, erziehen und genossenschaftlich sicherstellen und durch ihre Verwendung in der evangelischen Diakonie diese auf allen Gebieten fördern." Dem Grundsatz des Diakonievereins, Diakonie an Frauen und durch Frauen, entspricht es, daß er nicht nur ein Schwesternverband ist. Mitglieder des Vereins können vielmehr alle diejenigen Personen, Gemeinden, Anstalten und Stiftungen werden, welche die Vereinszwecke nach Maßgabe der Satzungen fördern wollen. Es wird unterschieden zwischen ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern. Ordentliche Mitglieder sind alle diejenigen Vereinsmitglieder, welche entweder dem Verein als besoldete Diakonieschwestern angehören (Arbeitnehmerinnen) oder Vereinsschwestern in der Krankenpflege oder in einem anderen Zweig der Diakonie verwenden (Arbeitgeber). Dem Ausgangspunkt und Ziel des Diakonievereins entspricht es ferner, daß nur ein Teil der von ihm ausgebildeten Frauen in die Berufsdiakonie eintritt. Der Verein unterscheidet zwischen der Gesamtheit der Ausgebildeten, der „Schülerinnenschaft", und der eigentlichen „Schwesternschaft". Der Ausbildung der Schülerinnen liegt zugrunde der Gedanke des „Frauendienstjahres" oder des „freiwilligen Jahres", dem Frauen sich unterziehen, um in der Krankenpflege oder der sonstigen sozialen Arbeit sich auszubilden, zunächst abgesehen davon, ob sie später die Diakonie berufsmäßig ausüben oder nicht. Die Ausbildung umfaßt ein Jahr und geschieht nach einem einführenden, allgemeinen Diakoniekursus in einem der Diakonieseminare, die in städtischen Krankenhäusern *) sich befinden und als staatliche Krankenpflegeschulen anerkannt sind. Die Ausbildung wird in der Regel auf zwei Jahre ausgedehnt und mit der staatlichen Prüfung in der Kranken- und Säuglingspflege abgeschlossen. Außer den Kranken- und Säuglings-

*) Erfurt, Diakonieseminar im Städt. Krankenhaus; Magdeburg-Altstadt, Diakonieseminar im Städt. Krankenhaus; Magdeburg-Sudenburg, Diakonieseminar im Städt. Krankenhaus; Merseburg, Diakonieseminar im Städt. Krankenhaus; Stettin, Diakonieseminar im Städt. Krankenhaus; Bielefeld, Diakonieseminar im Städt. Krankenhaus; Potsdam, Diakonieseminar im Städt. Krankenhaus; Danzig, Diakonieseminar im Städt. Krankenhaus; Dresden, Diakonieseminar in der Kinderheilanstalt; Frankfurt a. M., Diakonieseminar im Bürgerhospital; Elberfeld, Diakonieseminar im Städt. Krankenhaus.

pflegeseminaren hat der Diakonieverein vier Seminare *) für das Gebiet der Anstaltserziehung und sozialen Hilfsarbeit. Die Ausbildung in den Pflegeseminaren ist unentgeltlich, es wird außerdem freie Station gewährt. In den sozialen Seminaren wird ein Pensionsgeld für die Selbstkosten des Unterhaltes gefordert. Die Schülerin kann unter Innehaltung einer Kündigungsfrist jederzeit aus dem Kursus ausscheiden. Die erhaltene Ausbildung verpflichtet weder zur späteren Ausübung des Berufes noch zu irgendwelchen Leistungen an den Diakonieverein.

Diejenigen Schülerinnen, die den Wunsch haben, weiter in der Arbeit zu bleiben, treten der Schwesternschaft bei. Die Schwesternschaft des Evang. Diakonievereins wird — nach den Satzungen der Schwesternschaft — von den weiblichen Vereinsmitgliedern gebildet, die vom Verein als Schwestern und in der Tracht des Vereins zu Dienstleistungen der evangelischen Diakonie zugelassen werden. Die Schwesternschaft wächst also aus der Schülerinnenschaft heraus. In diese können evangelische Mädchen, Witwen und alleinstehende Frauen im Alter von 18 bis 30 Jahren aufgenommen werden. Persönliche Voraussetzung ihrer Aufnahme sind christliche Gesinnung, unanstößiges Vorleben, Neigung und Begabung zum Diakoniedienst und höhere Schul- oder entsprechende Allgemeinbildung. Die ausgebildete Schwester wird zunächst Probeschwester und nach frühestens zwei Jahren Vereinsschwester, wenn der Verein sie zur berufsmäßigen Ausübung der evangelischen Diakonie für geeignet hält und zur festen Anstellung in den mit ihm verbundenen Anstalten und anderen Einrichtungen zuläßt. Durch Unterschrift ihrer Berufung geloben alle Schwestern treue Erfüllung ihrer Berufspflichten in dem evangelischen Sinn dienender barmherziger Liebe, ohne Eigennutz, Selbstgefälligkeit und Unduldsamkeit, nach dem Beispiel des barmherzigen Samariters. Den innersten Kern der Schwesternschaft bilden die Verbandsschwestern, die wenigstens zwei Jahre Vereinsschwestern gewesen sind. Ihre besonderen Pflichten sind die Pflege der sittlich-religiösen Auffassung in der gesamten Schwesternschaft und zu diesem Zweck in besonderem Maße die eigene und

*) Bernburg, Anh., St. Johannis-Asyl, Erzieherinnenschule; Kassel, Evangelisches Fröbelseminar; Düsseldorf, Diakoniseminar im Dorotheenheim des Evangelischen Frauenasyls; Ratingen, Diakoniseminar im Evangelischen Fürsorgeheim.

gegenseitige Förderung in der Nachfolge Christi. Ausgebildete Schwestern, die nicht dauernd arbeiten können, sich aber dem Verein für mindestens acht Wochen jährlich zur Verfügung stellen, werden in die Reserveschwesternschaft aufgenommen.

Während in der Mutterhaus-Diakonie das Subjekt der Arbeit das Mutterhaus und die einzelne Schwester sein Organ ist, ist im Diakonieverein Subjekt der Arbeit die einzelne Schwester, der Verein ist die Genossenschaft, die der Schwester Schutz, Rat und Hilfe gewährt und gewisse Rechte und Pflichten gibt. Der Verein ist also nicht der Arbeitgeber der Schwestern, sondern Vertrauensmann und Vermittler zwischen dem Arbeitgeber und der Schwester. Diese kann, abgesehen von den Schülerinnen und Probeschwestern, gegen ihren oder des Arbeitgebers Willen nicht versetzt werden. Sie kann auch nicht genötigt werden, eine ihr nicht zusagende Stelle anzunehmen.

Aus dem Genossenschaftsgedanken ergibt sich ferner, daß die Diakonieschwester nicht wie die Diakonisse Tochter eines Mutterhauses ist. Sie ist wirtschaftlich selbständig und bezieht nicht nur Taschengeld, sondern Gehalt. Sie soll nach dem Wort des Vereinsgründers „nicht dienen, um zu verdienen — das wäre Erniedrigung der Schwesternarbeit — sondern sie soll verdienen, um dienen zu können." Die invalide Schwester erhält eine Pension, mit der sie frei schalten kann. Für die alten Schwestern hat der Verein ein Altersheim gegründet, doch steht es jeder Schwester frei, von ihm Gebrauch zu machen oder für sich zu leben. Auch für Krankheitsfälle ist besondere Vorsorge getroffen.

Von der eintretenden Schülerin fordert der Verein nicht wie das Diakonissen-Mutterhaus eine ausgesprochene innere religiöse Stellung, sondern nur allgemein evangelisches Bekenntnis und christliche Gesinnung. Man hofft, daß die Arbeit im Dienst der Liebe, wenn wirklich ernst betrieben, von selbst zur Besinnung auf die rechten Grundlagen und zur Vertiefung führen wird. Der Weg soll hier „von der Liebe zum Glauben" gehen. Um das religiöse Leben zu fördern und zu vertiefen, wird die Schwester in die Gemeinschaft und Ordnung eines christlichen Hauses mit regelmäßiger Hausandacht und regelmäßigem Kirchenbesuch hineingestellt. In dem Kursus, der im allgemeinen dem Eintritt in das Seminar vorausgeht, erhalten die Schwestern täglich eine Stunde religiöser

Unterweisung und werden in die religiöse Grundlage des Vereins eingeführt.

Die Zentrale des Vereins ist das Heimathaus in Zehlendorf. Die Verfassung ist demokratisch und beruht auf dem Prinzip der Selbstverwaltung. Alle besoldeten Schwestern haben volles Rede- und Stimmrecht in der Hauptversammlung, der höchsten Vereinsinstanz für Verwaltungsangelegenheiten. Die Vereins- und Verbandsschwestern bilden den Schwesterntag, der den Verbandsausschuß wählt, sie stellen die höchste Vereinsinstanz in allen die Schwesternschaft nach ihrer ethischen Seite angehenden Angelegenheiten dar.

Insgesamt sind in den Diakonieverein seit der Gründung 7735 Schwestern eingetreten. Davon sind nach erhaltener Ausbildung 5449 ausgeschieden, und zwar weil ungeeignet 1635, wegen Heirat 1090, weil zu Hause nötig 1089, wegen Übernahme anderer Arbeit 1635. Es blieben im Verein 2286. Im April 1926 hatte der Verein 3201 Mitglieder und 2138 Schwestern, und zwar Schülerinnen, Reserveschwestern, Vereins- und Verbandsschwestern inbegriffen. Die Zahl der Arbeitsfelder betrug 304. Die Arbeitsgebiete verteilen sich auf alle Zweige der Fürsorge in Gemeinde-, Kranken- und sonstiger Anstaltspflege sowie in kommunaler Fürsorge mannigfacher Art.

Im Jahre 1907 wurde der Hessische Diakonieverein, im Jahre 1908 der Rheinisch-Westfälische Diakonieverein gegründet, speziell zur Ausbildung von Gemeindeschwestern. In beiden folgt nach dem ersten Jahr Krankenhauslehrzeit ein zweites Seminarjahr mit theoretischem Unterricht und praktischer Einführung in die Gemeindearbeit. Beide Vereine arbeiten nach den Grundsätzen des Evangelischen Diakonievereins.

*

Eine besondere Form der weiblichen Diakonie hat man in der Schlesischen Konferenz für Synodaldiakonie auszubilden versucht. Sie wurde im Jahre 1899 durch Pastor Richter ins Leben gerufen und ist „eine landeskirchliche Vereinigung evangelischer Kirchengemeinden der Provinz Schlesien" zur Schaffung einer gemeindlichen Diakonie zur Ergänzung der anstaltsmäßigen Mutterhaus-Diakonie. Sie hat die Aufgabe, die Gemein-

den an ihre Pflicht der selbständigen Förderung der Diakonie zu erinnern und dafür die Kräfte in den Gemeinden mobil zu machen und zu organisieren. Sie bildet zu diesem Zweck durch Zusammenschluß der Gemeindekirchenräte mehrerer Kirchenkreise der Provinz größere oder kleinere Synodal-Diakoniebezirke, die sich in der „Schlesischen Konferenz für Synodaldiakonie" zu einer provinziellen Einheit und Arbeitsgemeinschaft zusammenschließen. Es gibt zurzeit fünf solcher Bezirke, in denen 200 Schwestern in Gemeindepflege, Kinderheimen, Kleinkinderschulen, Altersheimen, Krankenhäusern, Säuglingsheimen, Krippen, Krüppelheimen und Siechenhäusern arbeiten. Es sind drei Diakonissenhäuser bzw. Schwesternheime vorhanden.

Unter der Führung des Evangelischen Diakonievereins in Zehlendorf haben sich die genannten Schwesternschaften mit einigen anderen zur „Zehlendorfer Konferenz" zusammengeschlossen. Diese hat nach ihren Satzungen den Zweck, „deutsche evangelische Schwesternschaften, welche Diakonie an und durch Frauen üben, zusammenzuschließen zu gegenseitiger Förderung und zu tatkräftiger Vertretung gemeinsamer Interessen in der Öffentlichkeit, ohne daß dadurch die Selbständigkeit der einzelnen Organisationen berührt wird". Der Zehlendorfer Konferenz sind angeschlossen: der Evang. Diakonieverein Berlin-Zehlendorf mit 2138 Schwestern, gegr. 1894, der Rheinisch-Westfälische Diakonieverein in Köln-Lindental mit 80 Schwestern (1908), der Hessische Diakonieverein in Darmstadt mit 185 Schwestern (1906), das Diakonissenhaus „Bethesda" in Hamburg-Borgfelde mit 58 Schwestern (1855), die Schwesternschaft der Kückenmühler Anstalten mit 105 Schwestern (1863), die Schwesternschaft des Kreises Teltow in Berlin-Lichterfelde mit 120 Schwestern (1904), die Schwesternschaft des Staatlichen Schwesternhauses in Arnsdorf bei Dresden mit 1164 Schwestern (1888), Schwesternschaft des Evang. Bundes in Dessau mit 128 Schwestern (1901), Schwesternschaft der Evang. Frauenhilfe in Potsdam mit 450 Schwestern (1921), Diakonissenhaus „Gottestreue" in Berlin-Lichtenrade mit 57 Schwestern (1917), die Schlesische Konferenz für Synodaldiakonie in Kunnersdorf bei Görlitz mit 200 Schwestern (1899), die Schwesternschaft vom allgemeinen deutschen Hausschwesternverein in Magdeburg mit 182 Schwestern (1910).

Diese Schwesternschaften umfassen zusammen 4867 Schwestern,

die auf den verschiedenen Gebieten der Gemeinde und Anstaltsdiakonie arbeiten.

Eine besondere Aufgabe hat sich der Allgemeine deutsche Hausschwesternverein in Magdeburg gestellt, um dem Bedürfnis nach Privatpflegekräften entgegenzukommen in Fällen, wo eine Hausfrau erkrankt und der Pflege und Hilfe für den Haushalt bedarf. Mit der hauswirtschaftlichen Ausbildung verbindet er die Ausbildung für Säuglings- und Kinderpflege.

7. Sonstige Schwesternschaften.

Einer Sonderaufgabe dient ferner der deutsch-evangelische Landpflegeverband. Er will „die körperliche und seelische Gesundheit, die wirtschaftliche Tüchtigkeit und die Heimständigkeit des deutschen Landvolkes fördern. Er will den Glaubensfunken hüten und immer neu anfachen, der tief in unserer Volksseele lebt und auf dem Boden der christlichen Weltanschauung im evangelischen Sinn mit dem Lebensernst die rechte Lebensfreude verbindet" (§ 2 der Satzung). Zur Erfüllung seiner Aufgaben bildet er Landpflegeschwestern aus in drei eigenen Landpflegeschulen. Der zunächst einjährige Unterricht vermittelt theoretische und praktische Kenntnis und endet mit einer Prüfung vor einer staatlichen Kommission. Darauf folgt eine zweijährige Ausbildung in der Krankenpflege mit staatlicher Abschlußprüfung, sodann werden die Schülerinnen nach einem kurzen Einführungskurs in die Schwesternschaft aufgenommen und in die Arbeit entsandt. Zu den Arbeitsgebieten der Landpflegeschwestern gehören Gesundheitsfürsorge, Krankenpflege, wirtschaftliche Unterweisung, Kinder- und Jugendpflege, Mitarbeit im kirchlichen Gemeindedienst, Geselligkeits- und Heimatpflege. Die Schwestern des Landpflegeverbandes bilden eine eigene Schwesternschaft. Sie gibt ihren Gliedern in dem Mutterhaus zu Sangerhausen Heimat und Rückhalt. Alle Arbeitsverträge werden zwischen dem Stationsvorstand und dem Verband durch die Oberin abgeschlossen. Die Schwestern müssen die Tracht des Verbandes und das Verbandskreuz tragen. Die Schwesternschaft zählte am 1. Januar 1927 200 Mitglieder.

Außer den genannten Mutterhäusern und Schwesternschaften, die entweder in größeren Verbänden zusammengeschlossen sind, oder wie die zuletzt genannte, an einem Verband Rückhalt hat, gibt es

noch eine Reihe von Schwesternschaften, die keinem größeren Verbande angeschlossen sind. Es sind folgende:

Schwesternschaft des Bibelhauses Malche, Freienwalde a. Oder, mit 205 Schwestern (1898) (vgl. S. 120), Schwesternschaft Groß-Heppach (Baden), Mutterhaus für evang. Kinderpflegerinnen mit 530 Schwestern (1856), Schwesternschaft des Diakonissenhauses Freiburg mit 173 Schwestern (1897), Herrenberger Verband für evang. Krankenschwestern mit 115 Schwestern (1913/1922), Schwesternschaft der Diakonenanstalt Duisburg mit 36 Schwestern (1919), Friederikenstift Hannover mit 38 Schwestern (1843), Schwesternschaft der Anstalten Kropp in Schleswig mit 60 Schwestern (1879), Mutterhaus für Kinderschwestern in Mannheim mit 40 Schwestern (1908), Diakonissenhaus „Jerusalem" in Hamburg mit 46 Schwestern (1913).

8. Die Berufsarbeiterinnen der Inneren Mission und die evangelischen Wohlfahrtspflegerinnen.

Von jeher hat es in der J. M. weibliche Kräfte gegeben, die in Vereinen oder Anstalten sich betätigten und ihre ganze Kraft der Arbeit widmeten, ohne einem Mutterhaus oder einer Schwesternschaft anzugehören und ohne Tracht zu tragen. Zum Teil wuchsen sie ohne besondere Ausbildung allmählich in die Arbeit hinein und wurden so zu Berufsarbeiterinnen. Als eine der ersten dieser Berufsarbeiterinnen kann man Amalie Sieveking ansehen. Als Leiterinnen und Sekretärinnen in Hospizen, Erholungsheimen, in Jugend- und Frauenvereinen, als Erziehungsgehilfinnen in Anstalten und an manchen anderen Plätzen sind diese Kräfte tätig. Man nennt sie „Berufsarbeiterinnen der J. M." Pastor Burckhardt, der Gründer des Ev. Verbandes für die weibliche Jugend, erkannte, daß es notwendig sei, diese Kräfte zu sammeln und ihnen innerlich und äußerlich Zusammenschluß und Halt zu geben. Auf seine Anregung wurde im Jahre 1902 der Verband der Berufsarbeiterinnen der Inneren Mission gegründet. Nach seinem Tode, im Jahre 1914, übernahm Pastor Max Braun, der Stöckerbiograph und frühere Stadtmissionsinspektor, die Leitung des Verbandes.

Die Zahl dieser Berufsarbeiterinnen wuchs, als sich in den Kindergärtnerinnenseminaren und sozialen Frauenschulen weitere Aus-

bildungs- und Berufsmöglichkeiten für die Frauenwelt ergaben (vgl. S. 118). Aus diesen Ausbildungsstätten gingen viele weibliche Berufskräfte hervor, die in die Arbeit der J. M. und in den kirchlichen Gemeindedienst traten, sie fanden ebenfalls in dem Verband der Berufsarbeiterinnen die Möglichkeit des Zusammenschlusses und der Gesinnungsgemeinschaft. Der Verband erlebte ein starkes Wachstum. Er begann 1902 mit 90 Mitgliedern, hatte 1912 1318 und zählte am 1. Januar 1927 3200 Mitglieder in 45 Orts-, Provinzial- und Landesgruppen.

Als nach dem Kriege die rapide Entwicklung in der Wohlfahrtspflege einsetzte, der Beruf der Wohlfahrtspflegerinnen mit staatlicher Anerkennung entstand, die soziale Frauenschule in eine staatlich anerkannte Wohlfahrtsschule umgewandelt wurde, mußte der Verband der Berufsarbeiterinnen sich auf diese Entwicklung einstellen. Eine große Anzahl seiner Mitglieder aus den evangelisch-sozialen Frauenschulen standen nicht in kirchlicher, sondern in kommunaler Arbeit und waren als Berufsarbeiterinnen der J. M. im eigentlichen Sinne nicht anzusprechen. 1916 war der interkonfessionelle deutsche Verband der Sozialbeamtinnen gegründet worden, bald darauf der Verein der katholischen Sozialbeamtinnen. Für die evangelische Sozialbeamtin war der Verband der Berufsarbeiterinnen in seiner bisherigen Form und Zusammensetzung nicht die geeignete Berufsorganisation. Für sie einen neuen Verband zu schaffen, schien nicht ratsam, daher wurde der Verband der Berufsarbeiterinnen im Jahre 1921 umgestaltet zu einem *Verband der evangelischen Wohlfahrtspflegerinnen*. Der alte Name wird in Klammern neben dem neuen Namen weitergeführt, d. h. es gewann — und das ist naturgemäß — die Gruppe der in den Wohlfahrtsschulen ausgebildeten Wohlfahrtspflegerinnen in dem Verband die Führung. Aber er nimmt nicht nur staatlich anerkannte Wohlfahrtspflegerinnen, sondern alle Berufskräfte auf, die in der öffentlichen Wohlfahrtspflege oder freien Liebestätigkeit hauptberuflich angestellt sind, eine soziale Berufsausbildung nachweisen und, soweit für ihren Beruf staatliche Ausbildungsvorschriften bestehen, diesen Vorschriften entsprochen haben, *oder* eine mindestens zweijährige Berufstätigkeit in der Wohlfahrtspflege oder freien Liebestätigkeit nachweisen. Hiernach können auch Berufsarbeiterinnen der J. M., selbst ohne besondere Berufsausbildung, Mitglieder werden, sofern sie nur zwei Jahre praktisch und hauptberuflich in

der J. M. gearbeitet haben. Aufgabe des Verbandes ist „die Förderung der geistigen, sozialrechtlichen und wirtschaftlichen Interessen, die Hebung der Berufsleistung und die religiös-sittliche Vertiefung seiner Mitglieder und ihrer Berufsauffassung". Er sucht seine Zwecke zu erreichen durch Erteilung von Rat und Auskunft in Berufsfragen, durch Arbeitsvermittlung, durch Einwirkung auf Gesetzgebung, Behörden und Öffentlichkeit, durch Förderung der sozialen Berufsausbildung und durch Einrichtung von Fortbildungsgelegenheiten, durch Schaffung von Wohlfahrtseinrichtungen für Zeiten der Arbeitslosigkeit, des Alters und der Erholungsbedürftigkeit, durch die Pflege innerer Gemeinschaft in kleineren und größeren Zusammenkünften und durch das Verbandsblatt.

Die Mitglieder werden je nach der Art ihrer Tätigkeit einer Fachgruppe zugewiesen. Es bestehen folgende Fachgruppen: 1. Kirchlicher Wohlfahrts- und Jugenddienst, 2. Kreisfürsorgerinnen (ländliche Familien-Fürsorge), 3. Städtische Familienfürsorge, 4. Gefährdetenfürsorge, 5. Kranken- und Säuglingspflegerinnen, 6. Erziehungsgehilfinnen in geschlossenen Anstalten, 7. Berufs- und Wirtschaftsfürsorge (Arbeitsnachweis, Berufsberatung, Fabrikpflege, Arbeiterinnenpflege).

Für Mitglieder, deren Arbeit das Anlegen einer Schwesterntracht notwendig macht, hat der Verband eine Schwesternschaft gegründet, deren Mitglieder den Namen „Schwestern der Inneren Mission" führen. Sie unterstehen besonderen Schwesternregeln. Die Tracht ist gesetzlich geschützt. Am 1. Januar 1927 gehörten der Schwesternschaft 530 Mitglieder an.

Aus der Fachgruppe Kinderpflege des Verbandes der evangelischen Wohlfahrtspflegerinnen ist der Reichsverband der evang. Kindergärtnerinnen, Hortnerinnen und Jugendleiterinnen hervorgegangen, gegründet 1925. Zweck des Verbandes ist nach den Satzungen „der Zusammenschluß seiner Mitglieder zu einer evangelischen Gesinnungsgemeinschaft, zur Vertiefung der Berufsauffassung und zur beruflichen Fortbildung". Mitglied kann jede im evangelischen Sinne arbeitende Kindergärtnerin, Hortnerin oder Jugendleiterin werden, die die vorschriftsmäßige Ausbildung genossen hat.

Nicht nur in der christlichen Liebestätigkeit, sondern auch in der kommunalen und humanitären Wohlfahrtspflege stellte sich im Lauf der Zeit das Bedürfnis nach Berufskräften heraus, die immer stär-

kere Entwicklung der Wohlfahrtspflege zu einem Fach erlaubte nicht mehr die ausschließliche Verwendung freiwilliger, ehrenamtlicher Kräfte, sondern nötigte zur Einstellung von beruflich geschulten Persönlichkeiten. Zunächst waren es Frauen, die hierfür vorwiegend in Betracht kamen. Aus diesem Bedürfnis erwuchsen die soziale Frauenschulen, für die der Name „Wohlfahrtsschule" üblich geworden ist. Die erste wurde im Jahre 1904 gegründet und ging hervor aus den Jahreskursen zur Ausbildung von Berufsarbeiterinnen der Wohlfahrtspflege, die seit 1899 von den Mädchen- und Frauengruppen für soziale Hilfsarbeit eingerichtet waren. In ähnlicher Weise wurden vom Berliner Kapellenverein im Jahr 1904 Kurse für christliche Liebestätigkeit gegründet. Aus diesen ging im Jahre 1909 die „Frauenschule der Inneren Mission", Berlin, hervor. Schon vorher war das Christlich-Soziale Frauenseminar des Deutsch-Evangelischen Frauenbundes, im Jahre 1905, gegründet worden. Es folgten im Laufe der Zeit eine Reihe evangelisch-sozialer Frauenschulen:

Elberfeld, Wohlfahrtsschule u. Evangelisch-soziales Frauenseminar	gegr. 1910
Stuttgart, Evangelisch-soziale Schule	gegr. 1910
Dresden, Soziale Frauenschule des Landesverbandes für christlichen Frauendienst in Sachsen	gegr. 1913
Berlin, Evangelisches Frauenseminar der Evangelischen Frauenhilfe und Diakonissenhäuser der Provinz Brandenburg	gegr. 1916
Kaiserswerth a. Rh., Soziales Frauenseminar der Diakonissenanstalt	gegr. 1917
Königsberg i. Pr., Soziale Frauenfachschule	gegr. 1918
Freiburg Br., Evangelisch-soziale Schule	gegr. 1919
Kiel, Wohlfahrtsschule für Schleswig-Holstein	gegr. 1925
Nürnberg, Evangelisch-soziale Frauenschule der Evangel.-lutherischen Diakonissenanstalt, Neuendettelsau	gegr. 1927
Darmstadt, Wohlfahrtsschule des Hessischen Diakonievereins	gegr. 1927
Bielefeld, Evang. Wohlfahrtsschule der Westfälischen Frauenhilfe	gegr. 1927

Zunächst waren die Kurse 1—1½jährig. Im Jahre 1920 wurde die Berufsbildung für die Wohlfahrtspflege durch einen Erlaß des Preußischen Ministers für Volkswohlfahrt und

entsprechende Erlasse der anderen deutschen Staaten geregelt. Staatliche Prüfungen für Wohlfahrtspflegerinnen wurden eingeführt. Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung ist der zweijährige Besuch einer staatlich anerkannten Wohlfahrtsschule. Vorbedingung für die Aufnahme in die Wohlfahrtsschule ist die Vollendung des 20. Lebensjahres, eine ausreichende Schulbildung (Lyzeum) und eine fachliche Berufsschulung. Unter dieser ist zu verstehen: 1. Staatliche Prüfung als Kranken- oder Säuglingspflegerin, oder einjährige Ausbildung in einer staatlich anerkannten Kranken- oder Säuglingspflegeschule, oder 2. die staatliche Prüfung als Kindergärtnerin, Hortnerin oder Jugendleiterin oder als wissenschaftliche oder technische Lehrerin, oder 3. Besuch einer zweijährigen Frauenschule oder Ablegung eines Handelsschulexamens mit anschließender Tätigkeit in der Wohlfahrtspflege.

Die Ausbildung in der Wohlfahrtsschule gliedert sich in einen theoretischen und einen praktischen Teil. Der erstere umfaßt die Einführung in die Zweige der sozialen Berufsarbeit und Einarbeiten in das gewählte Hauptfach. Vorgesehen sind drei Hauptfächer, 1. Gesundheitsfürsorge, 2. Jugendwohlfahrtspflege, 3. Wirtschafts- und Berufsfürsorge. Die praktische Ausbildung geschieht durch Mitarbeit in der Fürsorge. Die Prüfung wird vor einer staatlichen Kommission abgelegt, die staatliche Anerkennung erhält die Wohlfahrtspflegerin nach Vollendung des 24. Lebensjahres und nach Ablegung eines Probejahres. Die evangelischen Wohlfahrtsschulen bieten zum Teil neben der Ausbildung als Wohlfahrtspflegerin die Möglichkeit einer Ausbildung für den kirchlichen Dienst als Gemeindehelferin, Pfarrgehilfin, Jugendpflegerin, Kirchnerin, die mit einer Prüfung vor einer von der Kirchenbehörde bestellten Kommission abschließt.

Die meisten Wohlfahrtsschülerinnen gehen in die kommunale Wohlfahrtspflege, viele aber auch in den Dienst einer Kirchgemeinde oder Vereinigung der J. M. Im C.A., in den Landes- und Provinzialvereinen, in den evangelischen Stadt- und Kreiswohlfahrtsdiensten, in der Gefährdetenfürsorge, Jugendpflege und Frauenhilfe usw. finden die Wohlfahrtspflegerinnen ein Arbeitsfeld.

Die Bibelschulen. Die evangelisch-sozialen Frauenschulen, die die staatliche Anerkennung nicht nachgesucht oder erhalten haben, haben sich im allgemeinen nicht halten können, doch bestehen einige sogenannte Bibelschulen, die ebenfalls für den Dienst der J. M. und

in der Kirchengemeinde eine Ausbildung vermitteln. Der Name „Bibelschule" ist etwas eng. Die Ausbildung geht naturgemäß bis zu einem gewissen Grade über die Einführung in die Bibel hinaus. Wir machen in folgendem über zwei dieser Bibelschulen nähere Angaben und nennen von den übrigen nur die Namen.

Die Frauenmissionsschule des Bibelhauses Malche, gegründet 1898. Sie hält zehnmonatliche Kurse, die dazu dienen sollen, Frauen und Mädchen in die Bibel einzuführen und ihr inneres Leben zu stärken und sie zu befähigen, auch ihrerseits Bibelarbeit zu treiben. Der Unterricht umfaßt folgende Fächer: Religion und Methodik, Erziehungslehre, Bibelkunde und Bibelauslegung, Heilslehre, Leben Jesu, Missionsgeschichte, praktische Anleitung. Nach Beendigung des Kursus steht es den Schülerinnen frei, in die Schwesternschaft des Bibelhauses einzutreten. Durch diese wird ihnen eine Berufsausbildung und ein Arbeitsfeld vermittelt. Dem Bibelhaus ist ferner angeschlossen ein zehnmonatlicher Kursus für Jugendpflegerinnen und ein Seminar für Missionslehrerinnen mit 3—4jährigem Kursus.

Die Bibel- und Jugendführerschule des Burckhardthauses. Sie besteht seit Oktober 1926 und ist herausgewachsen aus dem Bedürfnis, den in der Arbeit des evangelischen Verbandes für die weibliche Jugend oder überhaupt in der evangelischen Jugendarbeit stehenden Jugendpflegerinnen eine Ausbildung zu geben, die sie befähigt, der Jugend die Bibel zu bringen. Die Schule verfolgt ein dreifaches Ziel: 1. Sie will Frauen, denen Gott den Ruf zur Jugendarbeit ins Herz gegeben hat, die dazu nötige Ausrüstung vermitteln. Für diese schließt der Kursus mit einem kirchlichen Abschlußexamen ab. 2. Sie will der Jugend, in der ein tieferes Fragen geweckt worden ist, Gelegenheit zu einer Zeit inneren Wachstums und persönlicher Vertiefung geben. 3. Die Schule will Jugendführerinnen, die schon im Dienst stehen, die Möglichkeit zu weiterer Fortbildung und innerer Vertiefung für ihre Arbeit geben. Vorbedingung für die Aufnahme ist Lyzeumsbildung; Unterrichtsfächer sind Bibelkunde, Bibelauslegung, Glaubens- und Sittenlehre, Kirchengeschichte, Konfessions- und Kirchenkunde, Geschichte der Inneren und Äußeren Mission, Jugendpsychologie, Einführung in die praktische Arbeit und technische Fächer. Während des Kursus, der ein Jahr dauert, leben die Schülerinnen im Burkhardthaus.

Weitere Bibelschulen sind: Bibelschule des Mädchen-Bibelkreises in Leipzig, des Morgenländischen Frauenmissionsvereins in Berlin-Lichterfelde, des Provinzialverbandes für die evangelische weibliche Jugend Westfalens in Witten an der Ruhr.

Über die Ausbildung als Kindergärtnerinnen, Hortnerinnen und Jugendleiterinnen siehe Seite 278. Über die Ausbildung von Kranken- und Säuglingspflegerinnen siehe Seite 201.

9. Die männliche Diakonie.

Über die Erneuerung der männlichen Diakonie durch Wichern und Fliedner ist bereits berichtet worden (vgl. S. 43 ff.). Wichern kam zur Ausbildung von männlichen Berufskräften aus dem Bedürfnis nach Gehilfen für seine Erziehungsarbeit im Rauhen Haus. Er schuf sich ein „Gehilfen-Institut". Er nannte seine Gehilfen „Brüder", „da der Gehilfe wie ein Bruder unter den Kindern ist" und schloß sie zu einer „Brüderschaft" zusammen. Als Aufgabe für die Brüder schwebte ihm nicht nur die Arbeit im Rauhen Hause vor, sondern die Betätigung auf dem ganzen weiten Felde der I. M., als Anstaltsvorsteher, Gefangenenpfleger, Kranken- und Armenpfleger, Auswanderermissionare, Kolonistenprediger. So wurde das Gehilfeninstitut zum „Seminar für die Innere Mission unter den deutschen Protestanten".

Fliedner ging aus von den Nöten und Bedürfnissen des kirchlichen Gemeindelebens. Der Pastor braucht in der Gemeindearbeit Gehilfen. So begründete er 1844 die Pastoralgehilfen-Anstalt zu Duisburg, in der Hilfsdiakonen ausgebildet werden sollten, d. h. Männer, die die aus alter Zeit übernommenen ehrenamtlichen Diakonen (vgl. S. 35) unterstützen sollten. Ihre Arbeit sollte sein die Armen-, Kranken-, Kinder- und Gefangenenpflege sowohl im Dienst der Gemeinde als auch in Anstalten. Er nennt die Duisburger Anstalt ein Brüderhaus. Während aber Wichern für seine Brüder den Namen „Diakon" nicht anwenden wollte, schwebte Fliedner ebenso wie bei der Gründung des Mutterhauses in Kaiserswerth die Erneuerung des altkirchlichen Diakonenamtes vor. Der Name Diakon hat sich in der Folgezeit allgemein durchgesetzt. Jenen beiden ersten Diakonenanstalten sind im Laufe der Zeit zahlreiche andere gefolgt und zwar: Züllchow bei Stettin (gegr. 1850), „Lindenhof" in Neinstedt (Harz) (1850), das „Johannesstift"

(früher in Plötzensee, jetzt Spandau b. Berlin (1858), das „Stephansstift“ vor Hannover (1869), Moritzburg im Freistaat Sachsen (1872), Carlshöhe b. Ludwigsburg (Wttbg.) (1876), „Nazareth“ in Bethel b. Bielefeld (1877), Kraschnitz in Schlesien (1881), Carlshof b. Rastenburg (Ostpr.) (1883), „Eckartshaus“ b. Eckartsberga (Thür.) (1888), Rummelsberg b. Nürnberg (1890), „Tannenhof“ b. Lüttringhausen (Rhld.) (1896), „Zoar“ b. Rothenburg (1898), „Hephata“, Treysa, Bez. Kassel (1901), Rickling b. Neumünster i. Holst. (1906), „Martineum“ in Volmarstein (Westf.) (1920), „Lutherstift“, Kalandshof b. Rotenburg (Hann.) (1920). Der Deutsche Gemeinschafts-Diakonieverband hat ein Brüderhaus „Tabor“ in Marburg (Hessen) im Jahre 1909 errichtet.

Die rechtlichen Träger der Diakonenanstalten sind in der Regel Kuratorien. Die Leitung der Anstalt liegt in der Hand eines geistlichen Anstaltsvorstehers. Ihm stehen bei größeren Anstalten andere Geistliche und Diakonen zur Seite. Die Diakonenanstalten gehören, ebenso wie die Diakonissen-Mutterhäuser fast durchweg zu den großen Anstaltskomplexen der J. M. Sie umfassen in der Regel als Arbeitsgebiete Kinder- und Jugenderziehung, Kranken-, Epileptischen-, Blödenpflege, Alters- und Siechenpflege und Wandererfürsorge. Daneben stehen verschiedenartige Wirtschaftsbetriebe, die teils der Ausbildung der Zöglinge, teils der Beschäftigung der Pfleglinge dienen. Einzelne Diakonenanstalten sind vorwiegend auf die Erziehungsarbeit eingestellt, wie z. B. das Rauhe Haus, das Johannesstift und die Züllchower Anstalten, andere vorwiegend auf die pflegerische Arbeit, wie z. B. Duisburg und Bethel, wieder andere, wie z. B. das Stephansstift, verbinden beides miteinander. Es gehören zu den einzelnen Hauptanstalten vielfach auch außerhalb gelegene Tochteranstalten. In diesem Komplex ist das „Brüderhaus“ in der Regel ein Teil der Diakonenanstalt, und der Anstaltsleiter ist zugleich Brüderhausvorsteher.

Die Diakonenanstalt mit dem Brüderhaus ist zunächst die *Ausbildungs- und Erziehungsstätte* für junge Brüder. Bedingung für die Aufnahme ist ein Alter zwischen 20 und 30 Jahren, unverheiratet und unverlobt sein, gute Körpergesundheit, gute geistige Begabung und Volksschulbildung, ein unbescholtener Lebenswandel, eine ernste christliche Gesinnung und der Wille, in der J. M. dem Herrn Christus zu dienen. Ferner ist Bedingung die abgeschlossene Ausbildung in einem Beruf, der seinen Träger zu er-

nähren vermag, damit Aspiranten, die sich als ungeeignet erweisen oder aus irgendeinem Grunde die Anstalt wieder verlassen oder ausgeschlossen werden müssen, in ihren Beruf zurückkehren können. Die meisten sich Meldenden sind junge Handwerker, Landwirte, Kaufleute, auch Lehrer haben sich in letzter Zeit vielfach gemeldet.

Jeder Eintretende macht zunächst eine Probezeit von mindestens einem Jahr *) als „Aspirant" oder „Probebruder" durch. Diejenigen Aspiranten, die sich bewährt haben, werden mit Zustimmung des kleinen Brüderrates vom Vorsteher in die Brüderschaft aufgenommen.**) Jeder Bruder wird durch mehrjährigen Unterricht und praktische Ausbildung in der Anstalt und außerhalb als Gehilfe eines erfahrenen Bruders für seinen zukünftigen Beruf vorbereitet. Die praktische Ausbildung findet auf den verschiedenen Arbeitsgebieten und in den Wirtschaftsbetrieben der Anstalt statt. In dem theoretischen Unterricht werden die Brüder gründlich in die Heilige Schrift, die christliche Glaubens- und Sittenlehre, sowie in die Kirchengeschichte eingeführt, mit allen Arbeitszweigen der J. M. und der Wohlfahrtspflege bekannt gemacht und in allem unterwiesen, was zur Allgemeinbildung eines Diakonen gehört, wie Lebenskunde, Bürgerkunde, Geschichte, Geographie, Buchführung, Musik. Abschluß der Ausbildung ist eine von den kirchlichen Behörden anerkannte Abschlußprüfung.***) Die Ausbildung umfaßt drei bis fünf Jahre und ist unentgeltlich. Während der Ausbildung empfängt der Bruder von der Anstalt alles zum Leben notwendige.

Wie für die Ausbildung und Arbeit der Berufsarbeiterinnen der J. M. die Verordnungen über die staatliche Anerkennung und Ausbildung von Wohlfahrtspflegerinnen von großer Bedeutung geworden sind, so wird auch für die Ausbildung der Diakonen und wahrscheinlich auch anderer Berufsarbeiter der Erlaß des Preußischen Wohlfahrtsministers vom 4. April 1927 von Bedeutung sein, dem bereits andere deutsche Staatsregierungen ähnliche Erlasse haben folgen lassen. Dieser Erlaß regelt die staatliche Anerkennung und Ausbildung der männlichen

*) Nach der Ordnung der Brüderschaft des Rauhen Hauses. Andere Brüderhäuser haben ähnliche Ordnungen.

**) In anderen Brüderhäusern werden sie zunächst in die Hilfsbrüderschaft aufgenommen, um nach einigen Jahren der Bewährung als Hilfsbruder — nicht jünger als 25jährig — zum Diakonen eingesegnet zu werden.

***) Nicht in allen Diakonenanstalten eingeführt.

Wohlfahrtspfleger (Fürsorger, Sozialbeamte). Die Ausbildung kann erfolgen auf drei Gebieten: a) Jugendwohlfahrtspflege, b) Wirtschafts- und Berufsfürsorge, c) allgemeine Wohlfahrtspflege. Die Ausbildung hat zu erfolgen an einer von dem Minister als Wohlfahrtsschule anerkannten Anstalt in einem zweijährigen Lehrgang. Sie schließt ab mit einer Prüfung. Der Prüfung muß folgen eine mindestens einjährige praktische soziale Arbeit auf dem Gebiet der für die Prüfung gewählten Hauptfächer. Voraussetzung für die Zulassung der Prüfung ist ferner der Nachweis einer schulwissenschaftlichen Vorbildung, einer ausreichenden fachlichen Berufsschulung und eines amtsärztlichen Gesundheitszeugnisses über die Eignung für den Beruf des Wohlfahrtspflegers. — Wohlfahrtspfleger, die mindestens drei Jahre auf einem der drei genannten Gebiete tätig sind, können die staatliche Anerkennung für das betreffende Hauptfach durch Teilnahme an einem von dem Minister zugelassenen Nachschulungskursus und durch das Bestehen der Abschlußprüfung erwerben. Unter gewissen Voraussetzungen kann in ganz besonders gelagerten Einzelfällen bei Nachweis von in mehr als fünfjähriger Tätigkeit erworbenen Erfahrungen von hinreichenden theoretischen Kenntnissen und hervorragender Eignung ausnahmsweise die staatliche Anerkennung als Wohlfahrtspfleger ohne Ablegung der Prüfung erteilt werden. — In welchem Umfange sich diese Regelung für die Gestaltung der Ausbildung und des Berufes der Diakonen auswirken wird, muß abgewartet werden. Zunächst sind das evangelische Johannesstift in Spandau und das Stephansstift bei Hannover versuchsweise als Wohlfahrtsschulen für Männer von dem preußischen Minister für Volkswohlfahrt anerkannt worden.

Über die Ausbildung von Erziehern (Erziehungsgehilfen) siehe Seite 287.

Nach vollendeter Ausbildung erfolgt die Aussendung des Bruders. Er wird „Sendbruder", und es wird ihm nach seinen Fähigkeiten und den zur Verfügung stehenden Stellen durch den Bruderhausvorsteher eine Berufsstellung angeboten. Die Verhandlungen mit den Vereinigungen, Gemeinden und Behörden, die den Bruder anstellen, führt der Vorsteher oder sein Vertreter. Die Annahme der angebotenen Stellung ist von der Entschließung des Bruders abhängig.

Nach Übernahme des Amtes trägt der Sendbruder die Verant-

wortung dafür, daß er seine von ihm übernommenen Verpflichtungen gewissenhaft erfüllt. Gleichwohl bleibt er dafür, daß er seinen Dienst im Geiste der Brüderanstalt tut, und für seine ganze sittliche Haltung der Brüderschaft mit verantwortlich. In die besonderen Angelegenheiten seines Berufes mischt sich aber der Vorsteher der Brüderschaft nicht ein.

Jeder Sendbruder ist verpflichtet, einer Berufung in eine andere Stellung, welche vom Vorsteher während der ersten fünf bis zehn Jahre nach der endgültigen Entsendung an ihn ergeht, Folge zu leisten. Sollte einem Diakonen im Laufe der Zeit von dritter Seite eine Stellung angeboten werden, oder sollte er beabsichtigen, seine bisherige Stellung zu kündigen, so wird erwartet, daß er mit dem Vorsteher oder Brüderältesten Rücksprache nimmt. Unterläßt er es, sich mit seinem Vorsteher über den Stellenwechsel zu verständigen oder handelt er gegen seinen Rat, so ist er für die Wahl der neuen Stellung der Brüderschaft gegenüber verantwortlich.

Außer den „Sendbrüdern" gibt es „Freibrüder", d. h. evangelische Männer jeden Standes, die sich der Brüderschaft als ihre Freunde in ganz freier Weise angeschlossen haben.

Der Diakon bleibt nach Verlassen der Anstalt mit dieser als Mitglied der Brüderschaft verbunden, allerdings nicht in der engen Weise, wie die Diakonisse mit ihrem Mutterhaus. Er ist persönlich und wirtschaftlich selbständig in seiner Berufsstellung, was schon dadurch bedingt ist, daß der Diakon heiratet und eine Familie gründet. Die Diakonenanstalt bleibt aber die geistige Heimat der Diakonen, der Mittelpunkt der Brüderschaft und damit einer Gemeinschaft, die die Diakonen für das Leben miteinander verbindet.

Über die Organisation der Brüderschaft ist folgendes zu sagen: Vorsteher der Brüderschaft ist der jeweilige Vorsteher der Diakonenanstalt. Ihm zur Seite steht der Brüderälteste, zugleich Stellvertreter des Vorstehers in dessen Abwesenheit. Aus der Brüderschaft heraus wird ein Brüderrat gewählt, bei größeren Brüderschaften, wie der des Rauhen Hauses, besteht noch ein kleiner Brüderrat, der schnell zusammengerufen und in eiligen Angelegenheiten seine Stimme abgeben kann. Der Brüdertag, der in gewissen Abständen in jeder Diakonenanstalt regelmäßig stattfindet, dient der brüderlichen Gemeinschaft und Erledigung allgemeiner, die ganze Brüderschaft betreffenden Fragen.

Die Arbeitsgebiete, auf denen die Diakonen sich betäti-

gen, sind so mannigfaltig wie die Arbeitsgebiete der J. M. überhaupt. Von den 3443 Diakonen, die es am 1. Juli 1926 gab, waren tätig, als Gemeindehelfer 248, als Stadtmissionare 123, als Blaukreuzarbeiter und Gemeinschaftspfleger 61, als Leiter an Knabenhorten und Kindererholungsheimen 30, als Jugendpfleger, Vertreter und Agenten 147, als Sekretäre im nationalen Volksdienst 30, als Seemanns-, Flußschiffer-, Kellner- und Auswanderermissionare 28, als Pastoren in Amerika 48, als Lehrer 45, als Rettungshaus- und Waisenhausväter 243, als Hausväter oder Werkmeister an Anstalten für Konfirmierte 118, als Hausväter in Trinkerheilstätten 12, als Hausväter in Herbergen zur Heimat und Vereinshäusern 266, als Hausväter in Arbeiterkolonien, Wanderarbeitsstätten und landwirtschaftlichen Betrieben 78, als Hausväter in Alten-, Siechen- und Feierabendhäusern 122, als Hausväter in Pflegeanstalten für Anormale 16, als selbständige Idioten-, Irren- und Epileptischenpfleger 92, als selbständige Krüppel-, Blinden- und Taubstummenpfleger 19, als selbständige ambulante Krankenpfleger 39, als Hausväter und selbständige Wärter in allgemeinen Krankenhäusern 104, als Kolporteure, Kollektanten, Bürobeamte, Gefangenenpfleger 129, als Missionslehrer und Handwerker 7, in bürgerlichen Berufen und zur Erholung 139, im Ruhestande 219, in der Ausbildung im Brüderhaus 500, auswärtige Gehilfen 580. Außerdem waren 472 Ehrenbrüder, Freibrüder, Brüderhelfer und 8 Missionszöglinge und Hospitanten vorhanden.

Zwischen den einzelnen Diakonissenanstalten wurde im Jahre 1876 eine enge Verbindung hergestellt durch die Begründung der „Konferenz der Vorsteher der deutschen evangelischen Diakonenanstalten“ (kurz genannt „Brüderhausvorsteher-Konferenz“). Im Jahre 1913 schlossen die einzelnen Brüderschaften mit ihren Vorstehern sich zusammen zum „Deutschen Diakonenverband“. Dieser hat die Aufgabe, die Sache der männlichen Diakonie nach innen und außen zu fördern und zu vertreten. Der Erfüllung dieser Aufgabe dient eine Zeitschrift „Deutsches Diakonenblatt“, dienen gemeinsame Diakonentage, Konferenzen und Kurse. Der Verband hat eine Versorgungskasse eingerichtet, die den einzelnen Diakonen Pensionszuschüsse zu den staatlichen Altersrenten gewährt.

Unter dem Weltkrieg hat die männliche Diakonie schwer gelitten. Im Jahre 1915 umfaßten die damals bestehenden 17 Diakonen-

anstalten 3566 Diakonen. Von ihnen standen 2200 im Kriegsdienst, 522 sind gefallen oder gestorben, viele andere mußten infolge von Kriegsbeschädigung oder sonstiger Gründe ihren Beruf aufgeben. Am 1. Juli 1920 wurden noch 2824 Diakonen gezählt. Der Zugang an jungen Brüdern in die Diakonenanstalten ist sehr erfreulich und die Zahl der Diakonen im Wachstum begriffen. Am 1. Januar 1927 wurden in den 20 zum Deutschen Diakonenverband gehörigen Brüderhäusern gezählt 3643 Diakonen, dazu kommen die 120 Diakonen des Deutschen Gemeinschafts-Diakonieverbandes.

Ähnlich wie unter den weiblichen Berufskräften neben den Diakonissen und Schwestern viele sog. „freie" Berufsarbeiterinnen stehen, so auch unter den männlichen Berufsarbeitern der J. M. „freie" Berufsarbeiter. Viele von ihnen sind ohne eine spezielle diakonische Vorbildung in die Arbeit hineingewachsen, einige auch aus den Brüderschaften der Diakonenanstalten ausgetreten. Sie sind in mancherlei Stellungen als Gemeindehelfer, Stadtmissionare, Erziehungsgehilfen, Vereinssekretäre, hie und da auch als Hausväter und Anstaltsgehilfen tätig. Ihre Zahl ist noch nicht genau festgestellt, da sie zum Teil nach einigen Jahren wieder aus der Berufsarbeit der J. M. ausscheiden, zum Teil über ganz Deutschland verstreut sind. Diese Berufsarbeiter sucht der „freie Diakonenverband" zu sammeln und sie zu innerer Vertiefung und äußerer Förderung zusammenzuschließen.

Eine Anzahl von Berufsarbeitern der J. M. haben sich zum Reichgottesarbeiter-Verband zusammengeschlossen, der im Jahre 1903 gegründet wurde. Seine Mitglieder sind nach seinen Satzungen „Reichgottesarbeiter", die öffentlich mit dem Wort dienen und sich nicht im Pfarramt befinden. Sie haben ihren Beruf vorwiegend in der Evangelisation, Gemeinschaftspflege, Stadtmission und anderen christlichen Vereinen. Viele von ihnen gehören außerdem noch den Brüderschaften der Diakonenanstalten an.

Schließlich sei noch auf die theologischen Berufsarbeiter der J. M. hingewiesen. Bis vor kurzem beschränkte man ihren Kreis auf die Geistlichen, die von den Anstalten und Vereinen der J. M. angestellt worden sind, daher der Name „Vereinsgeistliche". In der Gegenwart ist diese Beschränkung nicht mehr möglich, denn es werden vielfach auch von Kirchenbehörden und Synoden Geistliche angestellt, die als Spezialarbeiter auf Gebieten der

J. M. tätig sind, wie Jugendpfarrer, hauptamtliche Geschäftsführer von Jugend- und Wohlfahrtsdiensten usw. Auch hier sind die Grenzen zwischen sogenannter „freier" und sogenannter „kirchlicher" Arbeit durchaus fließend geworden. Auch dies ist ein Symptom einerseits für die fortschreitende Eingliederung der J. M. in die verfaßte Kirche, andererseits für die Umgestaltung der verfaßten Kirche nach der J.M. hin. Auch die Kandidaten, die als Helfer und Mitarbeiter in der J. M. tätig sind (Oberhelfer in Anstalten, Hilfsarbeiter und Vikare in Landes- und Provinzialvereinen usw.) müssen hier genannt werden. Im ganzen gab es am 1. Januar 1927 ungefähr 400 theologische Berufsarbeiter. Sie sind zusammengeschlossen in der „Konferenz theologischer Berufsarbeiter der Inneren Mission", die im Jahre 1870 von dem damaligen Pfarrer Johannes Hesekiel (vergl. Seite 57) begründet und bis an sein Lebensende 1918 geleitet wurde. Die Konferenz umfaßt nicht nur die aktiven, sondern auch die früheren Berufsarbeiter der J. M. Sie hat die Aufgabe, ihre Mitglieder zum Gedankenaustausch und zur Verständigung über die Angelegenheiten und Aufgaben ihres Berufes zu vereinigen.

10. Wohlfahrtseinrichtungen für Berufskräfte der Inneren Mission.

Die Arbeit in der J. M. nimmt die körperlichen und seelischen Kräfte sehr stark in Anspruch. Man ist daher von jeher darauf bedacht gewesen, Erholungsmöglichkeiten für die Berufskräfte zu schaffen. So haben fast alle Diakonissenmutterhäuser und Schwesternschaften ihre Erholungsheime. Ebenso sind für die männlichen Berufsarbeiter billige Erholungsmöglichkeiten vorhanden.

Zur Unterstützung von bedürftigen Berufsarbeitern wurde im Jahre 1895 ein Hilfsverein für Berufsarbeiter der Inneren Mission und im Jahre 1900 ein Unterstützungsverein für Berufsarbeiterinnen gegründet. Beide haben bis zur Inflationszeit in erheblichem Maße Unterstützungen gewähren können. Durch die Geldentwertung sind sie in ihren Leistungen stark beschränkt worden. Unterstützungskassen sind verbunden worden mit der vom C.A. eingerichteten Versorgungskasse und der des Deutschen Diakonenverbandes.

Auf die Altersversorgung ist an verschiedenen Stellen im vorstehenden hingewiesen worden. Es seien an dieser Stelle die

Altersversorgungseinrichtungen im Zusammenhang aufgezählt. 1. Die Feierabendhäuser der Mutterhäuser und Schwesternschaften. 2. Die Altersversorgungskasse des Kaiserswerther Verbandes. 3. Die Versorgungskasse des Deutschen Gemeinschafts-Diakonieverbandes. 4. Die Pensionskasse des Evang. Diakonievereins. 5. Die Versorgungskasse des Deutschen Diakonenverbandes. 6. Die Versorgungskasse für Berufsarbeiter und Berufsarbeiterinnen der J. M., die vom C. A. eingerichtet worden ist, und an die sich alle Berufsarbeiter und Berufsarbeiterinnen anschließen können, die durch die vorstehend genannten Versorgungskassen oder eine anderweitige Altersversorgung nicht erfaßt werden. Die Kassen geben im allgemeinen zu der Angestelltenrente eine Zusatzversorgung, deren Höhe sich nach der Höhe der eingezahlten Beiträge richtet.

D. Die nichtberuflichen Kräfte der Inneren Mission. (Die freiwillige Diakonie.)

1. Die Frauenverbände.

Von der beruflichen Diakonie wenden wir den Blick zur außerberuflichen, freiwilligen. Der ideelle Träger der J. M. ist die evangelische Kirche mit ihren Gemeinden, und wie die J. M. das allgemeine Priestertum der Gläubigen als Liebes- und Dienstpflicht der Christen verwirklichen wollte, so hat sie von vornherein um die Mitarbeit und Hilfe der Gemeindeglieder geworben. Diese ist ihr im großen Umfange zuteil geworden. Wenn sie nicht von der inneren und äußeren Teilnahme der Gemeinden und Gemeindeglieder so stark getragen worden wäre, so hätte ihre Arbeit nie den gewaltigen Umfang annehmen können, den sie tatsächlich hat. In erster Linie sind es die Frauen, die wie der beruflichen Diakonie, so auch dem freiwilligen Dienst der Liebe sich widmen. Für diesen Dienst hat die Frau eine besondere Gabe und besondere Aufgaben empfangen. In ihm kann die eigentliche und schönste Anlage der Frau sich auswirken, ihre Mütterlichkeit. In ihm findet auch die unverheiratete Frau die weitesten Möglichkeiten, ihre Frauenart auszuleben.

Der J. M. ist es eigentümlich, daß sie die Kräfte nicht in der Vereinzelung stehen läßt, sondern sammelt und organisiert. So haben

auch die evangelischen Frauen sich zusammengeschlossen zu Vereinen und Verbänden, um den Frauendienst in der Kirchengemeinde und in aller Art Liebestätigkeit besser ausrichten zu können.

Ein sehr großer Teil der evangelischen Frauen hat sich seit Jahrzehnten betätigt in den Vaterländischen Frauenvereinen. Ihre Arbeit hat in früheren Zeiten besonders stark mit dem kirchlichen Leben in engerer Verbindung gestanden und auch heute ist das noch zum Teil der Fall. Vielfach waren und sind die Vaterländischen Frauenvereine nach Kirchspielen gebildet und haben sich somit an die kirchlichen Organisationen angelehnt. Die Pfarrfrauen waren und sind nicht selten Vorsitzende und Bezirksfrauen, die Pfarrer Schriftführer in den Lokal- und Kreisvereinen. Die Gemeindeschwestern in den vom Vaterländischen Frauenverein eingerichteten Pflegestationen sind meist Diakonissen, und viele von ihnen wurden und werden wohl auch heute noch kirchlich eingeführt. So haben von jeher enge Beziehungen zwischen der Arbeit der Kirche und der Vaterländischen Frauenvereine bestanden und ein gut Teil der Liebestätigkeit, die auf evangelischem Boden gewachsen ist, steckt in den Vaterländischen Frauenvereinen. Aber sie sind satzungsgemäß interkonfessionell und sind es im Laufe der Zeit auch tatsächlich immer mehr geworden, besonders durch den Anschluß an das Rote Kreuz. Wie auf vielen Gebieten unseres öffentlichen Lebens, so ist auch hier eine Entkirchlichung eingetreten oder im Gange, und je umstrittener das Gebiet des Glaubens und der Weltanschauung wird, um so ängstlicher sind in der Regel interkonfessionelle Vereinigungen darauf bedacht, die religiöse oder gar christliche Betonung ihrer Arbeit zu vermeiden. Darum konnten und können die Vaterländischen Frauenvereine, trotz naher Beziehungen zur kirchlichen Arbeit, den Bedürfnissen der Kirche und J. M. nicht genügen. Es ist außerdem so viel Not und so viel Arbeit vorhanden, daß interkonfessionelle und kirchliche Frauenvereine gut nebeneinander Platz haben.

So kam es zur Gründung evangelischer Frauenvereine und -verbände. Der größte und bekannteste evangelische Frauenverband ist

die evangelische Frauenhilfe.

Als im Jahre 1890 der Evang.-kirchliche Hilfsverein in Berlin Krankenpflegestationen einrichtete, brauchte er zu deren Unterstützung helfende Hände, die das nötigste zur Durchführung der

Pflege beschafften. So entstand 1890 die „Frauenhilfe des Evang.-kirchlichen Hilfsvereins in Berlin". Aus diesem Anfang entwickelte sich die große Arbeit der Evang. Frauenhilfe. Die verewigte Kaiserin Augusta Viktoria nahm wie an der Gesamtarbeit des Evang.-kirchlichen Hilfsvereins, so auch an dem Gedanken der Frauenhilfe lebhaften Anteil. Sie wandte sich an die evangelischen Frauen und Jungfrauen mit einem Aufruf zur Mitarbeit und führte in einem Schreiben aus: „Was die Frauenwelt leisten kann, hat der unter meinem Protektorat stehende Vaterländische Frauenverein bewiesen, welcher über den Konfessionen stehend ausschließlich allgemeinen humanen Zwecken dient. Unserer evangelischen Kirche fehlt eine derartige Vereinigung, in welcher sich für kirchliche und sittlich religiöse Zwecke nur evangelische Frauen zu gemeinsamer Arbeit für unser Vaterland verbinden." Im Jahre 1899 wurde die evangelische Frauenhilfe gegründet und hat schnell eine weite Verbreitung gefunden. Ein Teil alter, schon seit langer Zeit bestehender, zum Teil auf Amalie Sieveking zurückgehender evangelischer Frauenvereine wurde in die Frauenhilfe aufgenommen. Die weitaus meisten einzelnen Vereine wurden allerdings neu gegründet. Der Gesamtverband der Frauenhilfe umfaßt zurzeit 18 Landes-, Provinzial- und Bezirksverbände, 196 Kreisverbände und 5000 Einzelvereine mit 600 000 Mitgliedern.

Nach § 2 ihrer Satzungen verfolgt die Frauenhilfe den Zweck, die evangelischen Frauen zum Dienst an der Gesamtkirche und an der Einzelgemeinde heranzuziehen, diese Mitarbeit nach evangelischen Grundsätzen zu pflegen und die evangelischen Frauen in ihrem christlichen Leben zu vertiefen. Sie sucht diesen Zweck zu erreichen durch Heranziehung der Einzelmitglieder zum persönlichen Dienst in der Gemeinde und im Verein, durch Ausbildung und Anstellung von Diakonissen, von Gemeindehelferinnen, durch Schaffung und Unterhaltung von Ausbildungsstätten, Veranstaltung von Lehrgängen und Versammlungen, durch Vertretung der Belange der evangelischen Frau als einer Mitarbeiterin auf dem Gebiet der Wohlfahrtspflege, bei der Gesetzgebung, in der Öffentlichkeit und gegenüber den Behörden; durch Pflege der Verbindung mit anderen Frauenvereinen, durch literarische Arbeit, durch Schaffung von Erholungsheimen und anderen Anstalten für Frauen und Mädchen, durch Anstellung von Berufsarbeitern und Berufsarbeiterinnen.

Die Frauenhilfe ist diejenige Organisation der J. M., die mit

ihren Vereinen am weitesten in die einzelne Gemeinde vordringt, in der die J. M. der einzelnen Kirchengemeinde in ganz besonderer Weise zur Auswirkung kommt. Sie will bewußt und in erster Linie Dienst der Frau in der evangelischen Gemeinde sein. Was im Leben der Gemeinde an Nöten, Sorgen, Fragen und Freuden hervortritt, soll die Frau miterleben und mittragen. Nach einer doppelten Seite hin gestalten die Frauenhilfen ihre Arbeit in der Gemeinde aus: religiös-sittliche Arbeit der Frau an sich selber und religiös-sittliche Arbeit der Frau in der Gemeinde. Hierin ist sowohl die Vertiefung des eigenen christlichen Lebens wie der Dienst der Liebe eingeschlossen. Solche Frauenhilfe, als Dienst der Frau in der christlichen Gemeinde, hat es immer gegeben, solange eine christliche Gemeinde besteht, aber in der Vereinzelung. Das Neue war der Zusammenschluß der einzelnen evangelischen Frauen zu einem Verband.

Alles, was irgendwie in der Gemeindearbeit die Hilfe und Betätigung der Frau erfordert, fällt in den Bereich der Frauenhilfe: Armen-, Kranken-, Kinder-, Jugend-, Wöchnerinnenpflege, Gefangenenfürsorge, jegliche Art von Liebesdienst und barmherziger Übung, Unterstützung von Anstalten der J. M. und Förderung der Heidenmission, aber ebenso Teilnahme an Bibelstunden und Hilfe bei der Ausgestaltung des gottesdienstlichen Lebens. In alledem steht die Frauenhilfe mit dem Pfarramt in engster Verbindung. Der Pfarrer ist deshalb geborenes Mitglied des Vorstandes.

Die Organisation baut sich von unten nach oben in der Weise auf, daß die Frauenhilfen eines Kreises oder Synodalbezirks sich zu einem Kreisverbande zusammenschließen.

Die Kreisverbände haben die Aufgabe, die Gemeindevereine zu fördern und praktische Arbeiten zu unternehmen, die die Kräfte der einzelnen Vereine übersteigen; (Instruktionskurse, Frauenhilfstagungen, Samariterkurse, Wander-, Haushaltungskurse, Kindererholungsfürsorge usw.). Die Kreisverbände bilden Landes- und Provinzialverbände, denen für ein größeres Gebiet ähnliche Aufgaben zufallen wie den Kreisverbänden. Sie sehen ihre vornehmste Aufgabe darin, die freiwilligen Kräfte für den Dienst in der evangelischen Gemeinde zu schulen, betätigen sich in der Ausbildung von freiwilligen Helferinnen für die ländliche Krankenpflege und haben zum Teil Anstalten für die Aufnahme von Pfleglingen der Vereine ins Leben gerufen. Reisen,

Konferenzen, Mitteilungen, Rundschreiben sind weitere Mittel, die Verbandsaufgaben zu erfüllen. Als Geschäftsführer haben sie in der Regel theologische Berufsarbeiter in Verbindung mit den evangelisch-kirchlichen Hilfsvereinen angestellt.

Die Provinzial- bzw. Landesverbände sind zusammengeschlossen zum Gesamtverband, welcher die Zentralangelegenheiten erledigt. Er wird geleitet vom Hauptvorstand und der Mitgliederversammlung; sein Sitz ist Potsdam. Mit dem evang.-kirchlichen Hilfsverein ist der Gesamtverband nach wie vor organisch verbunden. Die von diesem angestellten theologischen Berufsarbeiter stehen auch im Dienst der Frauenhilfe. Der Gesamtverband gibt als Hauptorgan das Monatsblatt: „Frauenhilfe, Blätter für Frauenarbeit in der evangelischen Gemeinde", heraus. Außerdem erscheinen der „Bote für die deutsche Frauenwelt" und bei einzelnen Landes- und Provinzialverbänden besondere Blätter.

Neben den allgemeinen Aufgaben stehen einige Sonderarbeiten, die die Frauenhilfe in Angriff genommen hat. Sie hat zuerst eine systematische Hauspflege eingerichtet, d. h. die Hilfe, die in Fällen schwerer Erkrankung nicht nur dem erkrankten Familienglied, sondern auch zur Aufrechterhaltung der häuslichen Ordnung geleistet wird. Die Frauenhilfe hat es ferner als ihre Aufgabe angesehen, freiwillige Kräfte für die Mitarbeit zu schulen, nicht nur in kurzen, sondern in längeren Lehrkursen. Auf dieser Linie liegt der Versuch, den Gemeinden des Landes durch Ausbildung von freiwilligen Helferinnen in der Krankenpflege zu dienen. Zum ersten Male ist ein Versuch von der Rheinischen Frauenhilfe im Jahre 1902 mit Erfolg gemacht und dann auch in andern Provinzen durchgeführt worden. Die Helferinnen erhalten ihre Ausbildung in einem zehn- bis zwölfwöchentlichen Kursus während des Winters, da in dieser Jahreszeit die jungen Mädchen auf dem Lande am ehesten abkömmlich sind. Vier bis sechs Wochen entfallen auf den theoretischen und sechs Wochen auf den praktischen Unterricht. Der theoretische Unterricht erfolgt in einer Provinzial-Zentrale und sucht die für die Krankenpflege allernotwendigsten Kenntnisse zu vermitteln. Die praktische Ausbildung erfolgt in einem Krankenhaus. Möglichst werden nur je ein oder zwei Helferinnen einem Krankenhause zugewiesen. Nach der Ausbildung kehrt die Helferin in ihre Heimat zurück, um das Gelernte zu verwerten, wenn ihre Hilfe gebraucht wird. Die Hilfe-

leistung ist unentgeltlich, nur wenn sie um der freiwillig übernommenen Hilfe willen eine Einbuße an nicht zu entbehrendem Arbeitsverdienst leidet, bekommt sie eine Entschädigung. Der Grundgedanke der ganzen Arbeit ist, an die auf dem Lande noch vielfach bestehende nachbarliche Hilfe anzuknüpfen.

Sehr wichtig ist die weitere Verbindung der Helferinnen mit der Frauenhilfe und ihre fortgesetzte Pflege. Um diese bemühen sich die Vereinsgeistlichen, Berufsarbeiterinnen und Vorstände der Frauenhilfe. Zu diesem Zweck werden teils größere Konferenzen unter Leitung des Vereinsgeistlichen, teils kleinere, unter Leitung der Bezirksvorsteherinnen gehalten. In praktischen Wiederholungskursen in Krankenhäusern wird das Erlernte zu befestigen gesucht. Theoretische Fortbildungskurse werden ebenfalls gehalten. Die Erfahrungen, die mit den Helferinnen gemacht worden sind, sind im allgemeinen gut, und die ganze Arbeit ist mit Erfolg betrieben worden in den Provinzen Rheinland, Westfalen, Sachsen, Brandenburg, Ostpreußen, Posen und Westpreußen. Bis zum Jahre 1926 wurden 3000 Helferinnen ausgebildet, von diesen stehen noch in der Arbeit 2000.

Die Frauenhilfe, deren eigentliches Gebiet „die freiwillige Diakonie" der Frau ist, hat sich auch veranlaßt gesehen, den Schritt zur „beruflichen Diakonie" zu tun. Die Mutterhäuser „Bethel" und Witten traten 1907 an die Westfälische Frauenhilfe mit der Bitte heran, Schwestern für die private häusliche Krankenpflege auszubilden. So hat sich die „Westfälische Frauenhilfe für Privatpflege" gebildet und eine Schwesternschaft begründet. Die Frauenhilfen in Ostpreußen, Brandenburg, Sachsen und Rheinland folgten nach. Auch von den Helferinnen sind einige in die berufliche Arbeit übergegangen, sie erhielten eine regelrechte Ausbildung und wurden als „Dorfpflegerinnen" angestellt. Andere Berufskräfte der Frauenhilfe stehen in der Gefährdetenfürsorge, besonders in Westfalen. In dem Fürsorgeheim in Wengern ist eine Ausbildungsstätte für Gefährdetenfürsorge eingerichtet. Diese Berufskräfte, sowie Berufsarbeiterinnen, die die einzelnen Provinzialverbände der Frauenhilfe in ihren Dienst gestellt haben, wurden 1923 zu einem Schwesternverband der Frauenhilfe zusammengeschlossen, der zurzeit 367 Schwestern zählt.

Im Jahre 1908 wurde auf Anregung von Generalsuperintendent Dr. Zöllner die Frauenhilfe für das Ausland gebildet.

Sie stellt sich die Aufgabe, in den deutschen evangelischen Gemeinden des Auslandes die Frauen und Jungfrauen zur Liebestätigkeit innerhalb der Gemeinden anzuregen und zu organisieren und Schwestern für den Dienst in den evangelischen Gemeinden im Auslande auszubilden. Für diesen Zweck wurde 1909 ein Diakonissen-Mutterhaus, zunächst in Münster, eröffnet und 1912 nach Wittenberg in das Katharinenstift verlegt. Bisher sind 27 Schwestern in deutsche Auslandsgemeinden entsandt worden, und zwar in erster Linie nach Südamerika.

Der Gesamtverband der Frauenhilfe erstreckt sich über Preußen, Mecklenburg, Anhalt, Braunschweig, Danzig und Polen.

★

In andern deutschen Ländern haben sich kirchliche Frauenvereine mit ähnlicher Zielsetzung gebildet. Wir zählen sie im folgenden auf und geben kurz ihre Aufgaben an:

Der Landesverband für christlichen Frauendienst in Sachsen.

Aus dem Ausschuß für christlichen Frauendienst in Sachsen ging im Mai 1911 der Landesverband für christlichen Frauendienst in Sachsen hervor. Seine Aufgabe sollte es sein, die evangelischen Frauen Sachsens zu sammeln und zum Dienst für Kirche und Volk tüchtig zu machen. Er ist eine Zentrale für die christliche Frauenarbeit in der Kirchgemeinde; Frauenvereine zu organisieren und zu pflegen liegt ihm ob.

Als die wichtigsten Stützpunkte im Lande sind die 29 Bezirksverbände anzusehen, welche annähernd 900 kirchliche Frauenvereine Sachsens umfassen. Innerhalb dieser Bezirksverbände dient der Landesverband durch Lehrgänge, durch Vorträge in den einzelnen Vereinen, durch Evangelisations- und Bibelarbeit, durch praktische Kurse verschiedenster Art. Seit 1914 werden alljährlich Ausbildungskurse für ländliche Krankenpflegerinnen, Kurse in Säuglings- und Hauskrankenpflege abgehalten, auch Wanderkochkurse sind hinzugekommen. Eine weitere Aufgabe des Landesverbandes ist die Abhaltung von Pfarrfrauenfreizeiten. Um die Not der Kriegshinterbliebenen zu lindern, hat der Frauendienst 1918 den Landesverband der Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen begründet. Diese Arbeit stand zunächst in enger Fühlungnahme mit dem Frauendienst; sie konnte zwar nach einer Reihe von Jahren,

als sie sich zu erfreulicher Höhe entwickelt hatte, abgegeben werden, doch besteht nach wie vor ein gegenseitiges Arbeitsverhältnis. So kommt die am Totensonntag gesammelte Kollekte für die Kriegshinterbliebenen durch den Frauendienst zur Verteilung.

Weiter hat der Landesverband des Frauendienstes Hausfrauenabteilungen eingerichtet, durch welche innerhalb der Frauenvereine die hauswirtschaftlichen Belange vertreten werden. Sie haben sich zu einer Berufsorganisation der evangelischen Hausfrauen entwickelt, die einen großen Teil der dem Landesverband angeschlossenen Verbände umfaßt.

Die Frauenvereine des Landesverbandes arbeiten mit in den Wohlfahrtsdiensten der J. M. und in den Wohlfahrtsämtern. Die Verbandszeitschrift ist der „Frauendienst", früher „Tabea", die seit 1907 herausgegeben wird.

Aus Ausbildungskursen für kirchliche Gemeindehelferinnen, die der Landesverband erstmalig im Oktober 1907 einführte, ist die soziale Frauenschule entstanden (staatlich anerkannte Wohlfahrtsschule). Seit 1925 sind auf Grund einer Verordnung des Arbeits- und Wohlfahrtsministeriums Männer zugelassen, welche eine soziale Ausbildung erstreben.

Die Schule hat einen Stellennachweis, der viel in Anspruch genommen wird. Der Pflege der Gemeinschaft der Schülerinnen auch nach der Schulzeit dient ein „Bund ehemaliger Schülerinnen".

Der Landesverband zählt 200 000 Mitglieder.

Der Verband evangelisch-kirchlicher Frauenvereine in Hessen.

Der Verband besteht seit 1907. Er wurde auf Anregung des Landesvereins für J. M. gebildet und stellt den Zusammenschluß der parochialen Frauenvereine dar. Er will die Vereine und ihre Mitglieder zur persönlichen Mitarbeit in der Gemeinde anregen, und den Gedanken- und Erfahrungsaustausch der Vereine untereinander fördern. Der Verband bildet Nothelferinnen in der Ausübung freier Liebestätigkeit für die öffentliche Krankenpflege aus, die er im Kriegsfall dem Roten Kreuz zur Verfügung stellt. Der Verband veranstaltet regelmäßige Frauenkonferenzen.

Er umfaßt 143 Vereine mit 26 000 Mitgliedern. Mitteilungen aus der Arbeit des Verbandes evang.-kirchl. Frauenvereine in Hessen erscheinen im Kasseler Sonntagsblatt.

Der evangelische Frauenverband für Innere Mission in Baden.

Der „Evangelische Frauenverband für Innere Mission" besteht seit 1916. Die Aufgabe des Verbandes ist gemeinsame Vertretung der Interessen der evangelischen Frauen nach außen und Mitarbeit an ihrer religiösen Vertiefung und sittlichen Hebung. Eine Gründung des Verbandes ist die evangelisch-soziale Frauenschule in Freiburg i. Br. im Jahre 1918. Der Verband umfaßt 23 000 Mitglieder. Er ist organisatorisch mit dem Landesverein für I. M. verbunden. 1925 wurde das Evangelische Müttererholungsheim „Sonnenhaus" in Königsfeld i. Schw. durch den Verband geschaffen.

Die Frauenabteilung des evangelischen Volksbundes Württemberg.

Die Frauenabteilung will innerhalb des evangelischen Volksbundes die evangelischen Frauen sammeln und sie den evangelischen Gemeinden und darüber hinaus dem gesamten deutschen Volke dienstbar machen. Der Volksbund hat in 700 Ortsgruppen eine Gesamtmitgliederzahl von etwa 170 000, davon sind rund 90 000 Mitglieder Frauen. Die Geschäftsstelle ist in Stuttgart. Die Hauptarbeitsgebiete der Frauenabteilung des Ev. Volksbundes für Württemberg sind zurzeit: Sommerhilfe (Erholungsfürsorge für Frauen), Mütterberatung und Erziehung, Hausfrauenaufgaben, Einführung der Hauspflege, in erster Linie durch eine Hausschwesternschaft, für welche die Frauenabteilung Ausbildungsgelegenheit geschaffen hat; Arbeiterinnenfreizeiten, Altenfeiern.

Neben der „Frauenabteilung des Evang. Volksbundes" gibt es in Württemberg noch den „Bund evangelischer Frauen Württembergs", der alle evangelischen Frauenverbände in Württemberg mit insgesamt 185 000 Mitgliedern zusammenfaßt.

Die Vereinigung evangelischer Frauenverbände Bayerns.

Die Vereinigung wurde 1920 in Nürnberg gegründet zur gegenseitigen Förderung der Arbeit und zu dem besonderen Zweck, die Interessen der Frauenwelt im evangelischen Sinne zu vertreten. Sie umschließt 7 Verbände mit 18 676 Mitgliedern. Die Geschäftsstelle befindet sich in München. Die Vereinigung hat als Spitzenorganisation keine selbständigen Arbeiten durchgeführt.

Der Frauendienst der Thüringer evangelischen Kirche.

Der „Frauendienst" wurde als Abteilung des Volksdienstes der Thüringer evangelischen Kirche 1921 eingerichtet. Der Zweck des Frauendienstes ist die Vertiefung des christlichen Glaubens und die Aufmunterung zu christlicher Liebesarbeit innerhalb der evangelischen Frauenwelt. Er veranstaltet evangelisatorische Vorträge und Vorträge zur Hebung der Volkssittlichkeit, Frauensonntage, Mütterfreizeiten im Lande Thüringen. Ferner tritt er für die Interessen der evangelischen Frauen der Regierung gegenüber durch Stellungnahme zu Gesetzesvorschlägen ein.

Bis jetzt sind ihm 94 evangelische Frauenvereine angeschlossen. In jedem Kirchenkreis ist eine Vertrauensfrau bestellt worden, die als Verbindungsglied zwischen Frauendienst und Kirchenkreis dient. Die Vertrauensfrauen treten mindestens einmal im Jahre unter Leitung des Volksdienstleiters zu einer Besprechung zusammen.

Seit 1926 gibt der Frauendienst ein „Mitteilungsblatt" heraus, welches vierteljährlich erscheint. Im September 1926 wurde ein Frauenliederbuch herausgegeben.

*

Der Ausgangspunkt aller bisher aufgeführten Frauenverbände ist im wesentlichen die Mitarbeit der Frau in der Kirchengemeinde.

Unter allgemeinen kulturellen und evangelisch-sozialen Gesichtspunkten arbeiten die beiden folgenden Frauenverbände:

Der Deutsch-evangelische Frauenbund

wurde auf Anregung und unter tatkräftiger Mitwirkung von Pastor D. Weber im Jahre 1899 in Kassel ins Leben gerufen. Zu seiner Gründung führte vor allem das Bestreben der christlichen Kreise, sich an der immer stärker werdenden Frauenbewegung aktiv zu beteiligen und sie mit evangelischem Geiste zu durchdringen. Im D.E.F. haben sich Frauen zusammengeschlossen, die im Sinne evangelischen Christentums und vaterländischer Gesinnung die geistigen, sittlichen und wirtschaftlichen Interessen der Frau vertreten und an der religiös-sittlichen Erneuerung des deutschen Volkes mitarbeiten wollen. § 2 der Satzungen besagt: „Der D.E.F. bekennt sich zu Gott und dem Heiland Jesus Christus. Er bezweckt im Sinne des

in Gottes Wort geoffenbarten Evangeliums an der religiös-sittlichen Erneuerung des deutschen Volkes, an der Lösung der Frauenfrage und an dem nationalen, sozialen und wirtschaftlichen Wiederaufbau mitzuarbeiten." Er hat sich eine Doppelaufgabe gestellt: Die eine führt ihn an die Seite der anderen Frauenverbände mitten in die Frauenbewegung hinein, die andere soll der Vertiefung der einzelnen Frau zur Persönlichkeit und der Erziehung zur Selbstverantwortlichkeit dienen. Damit ist der D.E.F. in den Kampf gegen jede Volksnot eingetreten. In einer großen Reihe von Studienkommissionen werden seit der Gründung des Bundes die wichtigsten Probleme zu erfassen gesucht, um dann die gewonnenen Erkenntnisse in die Tat umzusetzen. So ging z. B. aus der Kommission zum Studium der Dienstbotenfrage die Gründung von Hausgehilfinnenvereinen und Stellungsvermittlungen hervor. Die Kommission zum Studium der Sittlichkeitsfrage erkannte die Notwendigkeit des bedingungslosen Kampfes gegen die Reglementierung und Kasernierung der Unzucht. In diesem Kampf steht der Bund in vorderster Reihe.

Der D.E.F. ist immer eingetreten für die Mitarbeit der Frau in der evangelischen Gemeinde als verantwortliches Gemeindeglied. In den Ortsgruppen wird praktische Arbeit auf den verschiedensten Gebieten der Liebestätigkeit in offener Fürsorge geleistet. Aber auch in der geschlossenen Fürsorge hat der Bund sich betätigt und Versorgungshäuser, Säuglingsheime, Krippen, Arbeiterinnenheime, Herbergen für obdachlose Mädchen geschaffen. Die Ortsgruppen haben sowohl alle Aufgaben der Kinder- und Jugendfürsorge, wie auch der Fürsorge an Alten, Kriegshinterbliebenen, Kleinrentnern und für den Mittelstand übernommen. Durch Arbeitsbeschaffung und Vermittlung, durch Freitische und Küchen wurde versucht, der wachsenden Not zu steuern.

Aus der eingehenden Beschäftigung mit Frauenberufsfragen ist das seit 1905 bestehende „Christlich-soziale Frauenseminar" in Hannover erwachsen, in dem junge Mädchen für die evangelische Wohlfahrtspflege ausgebildet werden und das jetzt staatlich anerkannte Wohlfahrtsschule ist. 1908 wurde vom D.E.F. der „Gesamtverband der evangelischen Arbeiterinnenvereine" ins Leben gerufen, 1912 „der deutsch-evangelische Verband sozialer Jugendgruppen".

Der D.E.F. umfaßt zurzeit 16 Landesverbände mit 174 Orts-

gruppen und etwa 30 000 Mitgliedern und 600 Einzelmitgliedern. Korporativ angeschlossen sind ihm 92 Vereine mit rund 170 000 Mitgliedern. Das Organ des D.E.F. ist die „Evangelische Frauenzeitung", die monatlich erscheint.

Der Verband der kirchlich-sozialen Frauengruppen.

1898 wurde die 7. Arbeitskommission der kirchlich-sozialen Konferenz gebildet zur Lösung der Frauenfrage. Ihr schlossen sich die bisher der kirchlich-sozialen Konferenz beigetretenen Frauen an und bildeten die kirchlich-soziale Frauengruppe. Ihr Ziel war, dem Geist der falschen Emanzipation in der Frauenbewegung christlichen Geist entgegenzusetzen; ihre Mitglieder zur Teilnahme an der sittlich-religiösen und tätigen Fürsorge für das weibliche Geschlecht zu veranlassen; die Rechte der Frau in der kirchlichen und bürgerlichen Gemeinde zu erweitern und die Pflichten der Frau im öffentlichen Leben zu betonen.

Arbeitsgebiete der kirchlich-sozialen Frauengruppen sind vor allem: Jugendpflege, Heimarbeiterinnenfürsorge, Gefangenenfürsorge, Kampf gegen Schmutz und Schund.

Die erste Ortsgruppe bildete sich 1899 in Berlin, aus ihr erwuchs der Gewerkverein der Heimarbeiterinnen. Jetzt bestehen acht Ortsgruppen mit 2500 Mitgliedern.

★

Für einen Zusammenschluß sämtlicher evangelischer Frauenverbände zu gegenseitiger Förderung und Erfüllung gemeinsamer Aufgaben hat sich gebildet

Die Vereinigung evangelischer Frauenverbände Deutschlands.

Sie wurde im Juni 1918 ins Leben gerufen aus der dringenden Notwendigkeit heraus, für die evangelische Frauenwelt eine Basis gemeinsamen Handelns zu schaffen. Die Gründungsverbände waren: Evangelische Frauenhilfe, Deutsch-Evangelischer Frauenbund, Kaiserswerther Verband deutscher Diakonissen-Mutterhäuser, Evangelischer Verband für die weibliche Jugend Deutschlands. Die Vereinigung wird gebildet durch die Vertreter der angeschlossenen Verbände. Die Geschäfte werden von einem Arbeitsausschuß unter Leitung der 1. Vorsitzenden geführt.

Der Vereinigung sind 21 Verbände angeschlossen; außer den oben genannten sind es: Landesverband für christlichen Frauendienst in Sachsen, Verband Evang.-kirchl. Frauenvereine in Hessen, Evangelischer Frauenverband für Innere Mission in Baden, Frauenabteilung des Evang. Volksbundes für Württemberg, Landesverband der evang. Frauenvereine in Bayern, Verband kirchl.-sozialer Frauengruppen, Frauendienst der Thüringer evangelischen Kirche, Ausschuß des Frauendienstes für Innere Mission in Oldenburg, Evang. Diakonieverein, Deutscher Nationalverein der Freundinnen junger Mädchen, Verband Evang.-deutsche Bahnhofsmission, Verband evangelischer Religionslehrerinnen, Gesamtverband evangelischer Arbeiterinnenvereine, Neuland-Verband, Verband der Evang. Wohlfahrtspflegerinnen, Verband deutscher evangelischer Lehrerinnen, Deutsch-evang. Verband sozialer Jugendgruppen. Außerdem gehören zur Vereinigung die Vereinigungen evangelischer Frauenverbände in Ostpreußen, Rheinland, Groß-Berlin, Braunschweig und der Bund evangelischer Frauen Württembergs. Die Gesamtzahl der durch sie vertretenen Frauen beläuft sich auf ungefähr 2 Millionen.

Obwohl der Aufgabenkreis sich nicht auf die Übernahme einzelner Aufgaben erstrecken konnte, zwangen die Zeitverhältnisse die Vereinigung bald nach ihrer Begründung zur Übernahme einer praktischen Arbeit. Sie versuchte, die evangelischen Frauen für ihre neuen Pflichten als Staatsbürgerinnen zu schulen durch Veranstaltung von Kursen, durch Vorträge, Flugblätter und aufklärende Schriften. Später hat sich die Vereinigung auf eine Vertretung der Interessen der Frauenwelt im evangelischen Sinne beschränkt, und von der Durchführung praktischer Arbeiten Abstand genommen.

Nach ihrem Arbeitsprogramm, das durch die Mitgliederversammlung vom 7. November 1925 angenommen wurde, hat sich die Vereinigung folgende Ziele für ihre Arbeit gesetzt:

1. an der Herausarbeitung und Durchsetzung eines echt deutschen und echt evangelischen Frauenideals und an der Bildung einer einheitlichen, öffentlichen evangelischen Frauenmeinung zu arbeiten.

2. dafür zu sorgen, daß evangelischer Frauenwille in der Öffentlichkeit nachdrücklich zum Ausdruck und zur Geltung kommt und im öffentlichen wie im privaten Leben die Anschauungen christlicher Sittlichkeit und christlichen Glaubens sich wieder durchsetzen.

3. Auf eine unter einheitlichen Gesichtspunkten stehende Verein-

flussung der Gesetzgebung durch die evangelische Frauenwelt hinzuwirken.

Sie sucht diese Ziele zu erreichen durch Herausgabe eines Monatsblattes, durch Eingaben und Anträge, durch die Förderung von Zusammenschlüssen und Arbeitsgemeinschaften der angeschlossenen Verbände in Ländern, Provinzen und Städten, durch Abhaltung von Lehrgängen zur Schulung der Frau für die Mitarbeit in Staat und Kirche und durch Veranstaltung evangelischer Frauentage.

Der erste evangelische Frauentag Deutschlands fand 1922 in Bonn, der zweite 1924 in Königsberg und der dritte 1926 in Darmstadt statt. Das Organ der Vereinigung ist „Das Monatsblatt der Vereinigung evangelischer Frauenverbände Deutschlands".

2. Der evangelische Männerdienst.

Neben den Frauen haben auch stets Männer an der Arbeit der J. M. freiwillig und ehrenamtlich teilgenommen. Sie betätigen sich im C.A., in den Landes- und Provinzialvereinen, in den Stadt- und Kreiswohlfahrtsdiensten, in den Fachverbänden und den vielen sonstigen großen und kleinen Vereinen und Vorständen der Einrichtungen und Anstalten. Viele widmen dieser Arbeit einen großen Teil ihrer Zeit und Kraft und leisten wertvolle Dienste. In den letzten Jahren ist vom Evangelisch-kirchlichen Hilfsverein die Parole „Evangelischer Männerdienst" ausgegeben worden, zunächst in Ostpreußen und Westfalen. Der Provinzialverein Ostpreußen des Evang.-kirchlichen Hilfsvereins veranstaltete im Jahre 1921 Konferenzen über Lebensfragen, zu denen er zunächst einmal die gebildete Männerwelt einlud, um Mißverständnisse und Unklarheiten über Christentum und Kirche zu beseitigen und zu lebhafterer Anteilnahme am kirchlichen Leben anzuregen. Aus diesen Konferenzen entstanden in einer Reihe von Kirchspielen evangelische Männerbünde oder evangelische Männerdienste. Ebenso hatte der Evangelisch-kirchliche Hilfsverein in Westfalen eine Zentrale für evangelischen Männerdienst eingerichtet, und der Hauptvorstand des E.K.H. hat gleichfalls die Aufgabe des Männerdienstes aufgegriffen. Sie liegt in der Linie früherer Anregungen, die von ihm gegeben wurden. Schon 1915 erschien eine Denkschrift des damaligen Hauptgeschäftsführers D. Cremer: „Die Kirche und die Männer" und der damalige Präsident des Evangelischen Oberkirchenrats D. Voigts betonte, wie „vielversprechend es sei, wenn der E.K.H. es

sich angelegen sein ließe, neben seiner Arbeit in der Frauenhilfe auch eine Männerhilfe ins Werk zu setzen." Ähnlich wie die Frauenhilfe es mit den Frauen tat, so will der Evangelische Männerdienst die Männer für die Mitarbeit in Kirche und Gemeinde sammeln und ihre Kräfte zusammenfassen. Was für Aufgaben im einzelnen der Männerdienst in einer Gemeinde sich zu stellen hat, hängt von den konkreten Bedürfnissen ab. Teils wird es sich handeln um Besprechung und Klärung von Fragen der Weltanschauung und des inneren Lebens, teils um Vertretung der evangelischen Belange in der Öffentlichkeit, teils um praktische Gemeindearbeit. Dabei wird sich auch auf dem Gebiet der J. M., im evangelischen Jugend- und Wohlfahrtsdienst, in der Förderung des Siedlungswesens, in der Bestattungshilfe usw. eine reiche Möglichkeit für den Männerdienst ergeben.

4. Abschnitt: Wohlfahrtspflege, Sozialpolitik und Innere Mission.

A. Die öffentliche Wohlfahrtspflege, ihre gesetzlichen Grundlagen und ihr Behördenaufbau.

Was man heute öffentliche Wohlfahrtspflege nennt, ist herausgewachsen aus der öffentlichen Armenpflege. Das Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz vom Jahre 1870 mit den dazu erlassenen Novellen sowie den Ausführungsgesetzen und Verordnungen der einzelnen Länder war die gesetzliche Grundlage. Es bestimmte, daß zur endgültigen Unterstützung eines Hilfsbedürftigen derjenige Ortsarmenverband verpflichtet ist, in dem der Hilfsbedürftige den Unterstützungswohnsitz erworben hatte. Dies konnte geschehen durch Abstammung, Verheiratung und nach vollendetem 16. Lebensjahr durch einjährigen ununterbrochenen Aufenthalt. Träger der Armenpflege waren die Ortsarmen- und Landarmenverbände. Die ersteren bestanden aus einer oder mehreren Gemeinden (Gutsbezirken), die letzteren umfaßten in Preußen den Bereich einer Provinz, in anderen deutschen Staaten das Land oder einen größeren Bezirk. Sie hatten einzutreten in Fällen, in denen kein Ortsarmenverband zur Tragung von Unterstützungskosten verpflichtet war, auch wurden in der Regel von ihnen

Lasten übernommen, die über den Bereich oder über die Leistungskraft eines Ortsarmenverbandes hinausgingen, wie die Anstaltsfürsorge für Krüppel, Blinde, Taubstumme, Idioten, Epileptiker und Geisteskranke und die Unterbringung von Fürsorgezöglingen. Die zuständigen Behörden, wie die Landeshauptleute in Preußen u. a. haben auf diesem Gebiet Erhebliches geleistet, zum Ausbau der Anstaltsfürsorge in weitem Umfange beigetragen und mit der freien Liebestätigkeit in enger Zusammenarbeit gestanden. Auch in einer Reihe von größeren Stadtgemeinden wurde die Armenpflege umfassend ausgebaut. Vorbildlich war dabei weithin das sog. „Elberfelder System", das von Daniel von der Heydt, dem Haupt der niederländisch-reformierten Gemeinde und Beigeordneten in Elberfeld, in Gemeinschaft mit dem Pastor P. Feldner im Jahre 1852/53 eingeführt wurde.*) Es teilt die Stadt in möglichst kleine Armenbezirke, in denen eine Kommission mit der Durchführung der Armenpflege beauftragt ist. Sie wird geleitet von einem Armenkommissionsvorsteher. Ihm zur Seite stehen die Armenpfleger und -pflegerinnen. Alle arbeiten ehrenamtlich und haben weitgehende Vollmachten. Jeder Armenpfleger hat nur wenige Fälle von Hilfsbedürftigkeit zu bearbeiten, daher ermöglicht das System eine individuelle und wirklich fürsorgliche Behandlung des Einzelfalles.

Ein anderes System der Armenpflege wurde seit dem Jahre 1907 unter dem Namen „Straßburger System" in einer Reihe von deutschen Städten durchgeführt. Dieses schafft eine amtliche Zentrale für die Stadt, in die alle einzelnen Fälle von Hilfsbedürftigkeit geleitet und nach Prüfung geeigneten Fürsorgern zur Bearbeitung übergeben werden. Die Fürsorger sind teils ehrenamtlich teils geschulte Sozialbeamte. Auf diese Weise wurde in einer Reihe größerer Stadtgemeinden die Armenpflege zu eingehender persönlicher Fürsorge ausgestaltet, die Leistungen gingen zum Teil weit über das gesetzlich vorgeschriebene Maß hinaus, besonders auf dem Gebiet der Jugendfürsorge und Sozialhygiene. In den meisten Ortsarmenverbänden dagegen und besonders in den kleineren Gemeinden beschränkte sich die Armenpflege auf die Gewährung des zur Fristung des Daseins unbedingt Notwendigen. Dazu wurde gerechnet: Obdach, unentbehrlicher Lebensunterhalt, Pflege in Krankheitsfällen und im Falle des Ablebens ein angemessenes Begräbnis.

*) Bei Einführung des Elberfelder Systems waren die reformierten Grundsätze kirchlicher Armenpflege richtunggebend.

Zu weitergehenden Leistungen waren die kleinen Gemeinden meist nicht in der Lage. An eine Ausgestaltung der Armenpflege im Sinne einer vorbeugenden Fürsorge oder gar der Volkserziehung und Bevölkerungspolitik konnte dabei nicht gedacht werden. Das wurde schon lange vor dem Kriege als schwerer Mangel empfunden. Ferner wurde es je länger je mehr als ein Schaden betrachtet, daß mit der Armenunterstützung Rechtsfolgen verbunden waren, die in der Bevölkerung als entehrend empfunden wurden, z. B. Entziehung des politischen Wahlrechtes. Als ein weiteres großes Übel machte sich geltend, daß die Feststellung des Unterstützungswohnsitzes nicht selten erhebliche Schreibereien und eine Fülle von Verwaltungsstreitigkeiten mit sich brachte und die Verwaltungskosten ungebührlich erhöhte. So wurde schon vor dem Kriege ganz allgemein eine Reform des Armenrechts gefordert.

Während des Krieges kam es zu einer weiteren Entwicklung. Es entstand eine umfassende Kriegswohlfahrtspflege, d. h. eine Fürsorge für die Familien der Kriegsteilnehmer und der durch den Krieg in Not gekommenen Personen. Diese konnte von vornherein nicht von den Ortsarmenverbänden geleistet und in den Formen der bisherigen Armenpflege betrieben werden, sie stand also neben ihr. Auch der Fülle von Notständen, die in der Nachkriegszeit sich zeigten, konnte man nicht mit den Mitteln und Formen der bisherigen Armenpflege begegnen. So entstand im Unterschied von ihr eine umfassende Kriegsfolgenhilfe. Zunächst war für die Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen zu sorgen. Die Versorgung geschieht in erster Linie durch Renten. Dazu kommt eine „soziale Fürsorge", die in individueller Weise ergänzend einzugreifen hat. Ferner mußte den Schwerbeschädigten eine besondere Fürsorge zuteil werden. Je mehr infolge des auf Deutschland lastenden Druckes und der damit zusammenhängenden Geldentwertung die Not wuchs, desto zahlreicher wurden die Hilfsbedürftigen. Die den Rentenempfängern der Invaliden- und Angestelltenversicherung gewährten Renten wurden in ihrem sachlichen Wert immer geringer. Für diese Sozialrentner mußte eine besondere Fürsorge einsetzen. Auch alle Personen, die durch Ersparnisse, Erwerb von Leibrenten oder auf eine andere Weise für ihr Alter glaubten gesorgt zu haben, die sog. Kleinrentner, wurden hilfsbedürftig, da ihre Einkünfte in nichts zerrannen. Dazu kam die Fürsorge für die

Flüchtlinge, d. h. für die aus den verlorenen Gebieten Vertriebenen und Ausgewanderten. Alle diese waren Kriegsopfer, und das Reich mußte für sie mit seiner Hilfe eintreten.

Diese verschiedenen Fürsorgegebiete waren einzeln durch besondere Reichsgesetze geregelt.*) Daneben bestanden die alten Vorschriften für die Armenpflege weiter. So war in der Gesetzgebung eine große Zersplitterung und Uneinheitlichkeit entstanden. Das gleiche galt in bezug auf die Durchführung der Fürsorge. In ihr waren nebeneinander Reich, Länder, Provinzen, Kreise, Gemeinden, Zweckverbände beteiligt. Diese Zersplitterung wurde als ein starkes Übel empfunden und eine Vereinheitlichung der ganzen Fürsorge in Gesetzgebung und Durchführung gefordert. Zunächst suchte man auf dem Gebiet der Jugendwohlfahrt zu einer solchen Vereinheitlichung durch das Reichsjugendwohlfahrtsgesetz zu kommen, das am 9. Juli 1922 nach langen Vorverhandlungen aller beteiligten Kreise vom Reichstag angenommen, jedoch zunächst nicht in Kraft gesetzt wurde. Aber die Wünsche nach Vereinheitlichung gingen darüber hinaus. Am 14. Februar 1923 gab das Reichsarbeitsministerium eine „Denkschrift über die Vorarbeiten zu einem Reichswohlfahrtsgesetz" heraus,**) die Grundsätze für eine künftige, möglichst einheitliche gesetzliche Regelung des gesamten Fürsorgewesens durch das Reich aufstellte.

Die Reichsverfassung vom Jahre 1919 gab zu einer solchen Regelung die Handhabe. In der Vorkriegszeit war die Wohlfahrtspflege Sache der einzelnen deutschen Länder, nur das Unterstützungswohnsitzgesetz gab einen mehr allgemeinen Rahmen für das gesamte Reichsgebiet in bezug auf die Armenpflege. Durch die neue Reichsverfassung wurden dem neuen Reich weitgehende Befugnisse auf dem Gebiet der Wohlfahrtspflege gegeben. Für einzelne Gebiete der Wohlfahrtspflege wie das Armenwesen und die Wandererfürsorge, die Bevölkerungspolitik, die Mutterschafts-,

*) Die Verordnung über soziale Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge vom 8. 2. 1919, das Gesetz über die Beschäftigung Schwerbeschädigter vom 12. 1. 23 (mehrfach geändert), Gesetz über Notstandsmaßnahmen zur Unterstützung von Rentenempfängern der Invaliden- und Angestelltenversicherung vom 7. 12. 1921, das Gesetz über die Kleinrentnerfürsorge vom 4. 2. 1923.

**) Vgl. Dr. J. Dünner, Reichsfürsorgerecht, München 1925. C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung.

Säuglings-, Kinder-, Jugendfürsorge, das Gesundheitswesen, das Arbeitsrecht, die Versicherung und den Schutz der Arbeiter und der Angestellten, sowie den Arbeitsnachweis, das Theater- und Lichtspielwesen wird nach Artikel 7 der Reichsverfassung ausschließlich dem Reich die Gesetzgebung übertragen; für die Wohlfahrtspflege im allgemeinen hat nach Artikel 9 das Reich die Gesetzgebung, soweit ein Bedürfnis für den Erlaß einheitlicher Vorschriften vorhanden ist. — Dies Bedürfnis zeigte sich immer stärker. —

Den entscheidenden Anstoß zu einer reichsrechtlichen Regelung des öffentlichen Fürsorgewesens gab die Finanznot der Inflationszeit, die im Jahre 1923 auf ihren Höhepunkt kam. Im wesentlichen war die Fürsorge zu finanzieren durch Überweisung von „Dotationen" des Reichs an die Länder und Gemeinden. Von dieser Belastung mußte es im Interesse der Stabilisierung der Währung befreit werden, daher überwies das Reich durch die dritte Steuernotverordnung die Aufgaben der Wohlfahrtspflege zur selbständigen Regelung den Ländern und überwies ihnen zugleich zur Erfüllung und finanziellen Durchführung dieser Aufgaben gewisse Steuern (Hauszinssteuer usw.). Zum Vollzuge dieser Steuernotverordnung wurde auf Grund des Ermächtigungsgesetzes vom 8. Dezember 1926 von der Reichsregierung im Einvernehmen mit einem Ausschuß des Reichsrats und des Reichstags die Reichsverordnung über die Fürsorgepflicht (R.F.V.) am 13. Februar 1924 erlassen.*)

Diese R.F.V. ist zusammen mit den Reichsgrundsätzen über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge das eigentliche Grundgesetz der heutigen deutschen Wohlfahrtspflege. Sie enthält folgende Abschnitte: A. Träger der Fürsorge, B. Umfang der Fürsorge, C. Zuständigkeit, D. Kostenersatz, E. Arbeitspflicht und Unterhaltspflicht, F. Schluß- und Übergangsvorschriften. Sie beseitigt die Zersplitterung auf dem Gebiet der Wohlfahrtspflege und schafft zunächst einheitlich gestaltete Träger der Fürsorge. Als solche bezeichnet sie die Landes- und Bezirksfürsorgeverbände und weist diesen die Erfüllung folgender Fürsorgeaufgaben zu: a) die soziale Fürsorge für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene und die ihnen auf Grund der Versorgungs-

*) Vgl. Dünner, „Reichsfürsorgerecht." Vgl. Steinweg, „Die gesetzliche Neuregelung der Wohlfahrtspflege und die evangelische Kirche." Ev. Wohlfahrtsdienst Nr. 1.

gesetze Gleichstehenden, b) die Fürsorge für Rentenempfänger der Invaliden- und Angestelltenversicherung, soweit sie nicht den Versicherungsträgern obliegt, c) die Fürsorge für die Kleinrentner und die ihnen Gleichstehenden, d) die Fürsorge für Schwerbeschädigte und Erwerbsbeschränkte durch Arbeitsbeschaffung, e) die Fürsorge für hilfsbedürftige Minderjährige, f) die Wochenfürsorge. Den Fürsorgeverbänden liegt auch weiterhin die Armenfürsorge ob, auch kann ihnen das Land weitere Fürsorgeaufgaben übertragen, z. B. Tuberkulosenfürsorge, Gefährdetenfürsorge, die Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten, die Jugendwohlfahrtspflege, die Wandererfürsorge usw.

Das einzelne deutsche Land bestimmt, wer Landesfürsorgeverband und wer Bezirksfürsorgeverband ist und welche Aufgaben von den Fürsorgeverbänden zu erfüllen sind. Die Länder haben entsprechende Landesgesetze oder Verordnungen erlassen. Die Landesfürsorgeverbände sind in Preußen die Provinzen, in Bayern die Kreise, in den meisten andern deutschen Staaten das Land. Die Bezirksfürsorgeverbände sind in der Regel die Stadt- und Landkreise (in Bayern die Bezirke und kreisunmittelbaren Städte, in Sachsen die bezirksfreien Städte und die Bezirksverbände, in Württemberg die Amtskörperschaften, in Mecklenburg die Ämter und selbständigen Stadtbezirke, in Oldenburg die Amtsverbände usw. Bayern hat für die Armenfürsorge neben Bezirksfürsorgeverbänden besondere Ortsfürsorgeverbände, ähnlich Württemberg und Baden). Die Aufgabenverteilung zwischen Landesfürsorgeverbänden und Bezirksfürsorgeverbänden ist nicht in allen deutschen Ländern gleichmäßig geregelt, vielfach ist den Landesfürsorgeverbänden, wie z. B. in Preußen, die Anstaltspflege für die hilfsbedürftigen Geisteskranken, Idioten, für Epileptische, Taubstumme, Blinde, Krüppel und Fürsorgezöglinge übertragen, während die anderen Fürsorgeaufgaben den Bezirksfürsorgeverbänden verbleiben.

Von den Trägern der öffentlichen Fürsorge sind die durchführenden Organe, die Fürsorgestellen, zu unterscheiden. Auch in bezug auf sie wird durch die R.F.V. eine Vereinheitlichung erstrebt durch die Bestimmung, daß die Fürsorgeaufgaben in einem örtlichen Bezirk tunlichst von der gleichen Stelle durchgeführt werden sollen. Diese Fürsorgebehörden sind die Stadt-, Kreis- und Landeswohlfahrtsämter, die in allen Bezirks- und

Landesfürsorgeverbänden errichtet sind, soweit das nicht schon vorher geschehen war. — Dem Lande steht auch im Rahmen der reichsrechtlichen Vorschriften die Regelung des Verfahrens der Beschwerde und der Aufsicht zu. Gegen Ablehnung der Fürsorge sowie gegen Festsetzung ihrer Art und Höhe muß Beschwerde zugelassen werden. Bei Durchführung der Beschwerde muß mindestens in einem Rechtszug sowie bei der Aufstellung von Richtlinien und Richtsätzen die Beteiligung von Fürsorgeberechtigten gesichert sein. Anstelle von Fürsorgeberechtigten können auch Vertreter derselben, insbesondere solche ihrer Vereinigungen oder von Vereinen, die Hilfsbedürftige betreuen, herangezogen werden." *)

Auch die Bestimmungen über die Zuständigkeit dienen der Vereinfachung. Vorläufige Unterstützung muß der Hilfsbedürftige von dem Fürsorgeverband erhalten, in dessen Bezirk er bei Eintritt der Hilfsbedürftigkeit sich befindet. Zur Fürsorge endgültig verpflichtet ist derjenige Bezirksfürsorgeverband, in dem der Hilfsbedürftige bei Eintritt der Hilfsbedürftigkeit seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte. Dieser gewöhnliche Aufenthalt ist im Unterschied zu der früheren Regelung durch das Unterstützungswohnsitzgesetz nicht an eine Frist gebunden. Neben dem Prinzip der Zuständigkeit des gewöhnlichen Aufenthalts wird für gewisse Fälle dasjenige der Zuständigkeit des Familienwohnortes eingeführt. Ist der Hilfsbedürftige Mitglied einer Familie, die an einem Orte Wohnung und Haushalt hat, so ist der Bezirksfürsorgeverband dieses Ortes zur Fürsorge für ihn endgültig verpflichtet, auch wenn er bei dem Eintritt der Hilfsbedürftigkeit seinen Aufenthalt an einem andern Orte hatte. Diese Bestimmung ist unter dem Gesichtspunkt der Familieneinheit in das Gesetz eingefügt worden. Die Fürsorgezuständigkeit soll für die ganze Familie einheitlich sein. Gewisse Ausnahmen von diesen allgemeinen Zuständigkeitsbestimmungen in bezug auf die Fürsorgepflicht werden getroffen für uneheliche Kinder, die innerhalb von sechs Monaten nach der Geburt hilfsbedürftig werden, und deren Mütter, die Krankheitsfürsorge für Personen, die an einem Ort mindestens eine Woche hindurch gegen Lohn oder Gehalt in einem und demselben Dienst oder Arbeitsverhältnis gestanden haben, für Deutsche, staatlose ehemalige Deutsche oder staatlose Personen deutscher Abkunft, die beim

*) Gesetz über Abänderung der Reichsverordnung über die Fürsorgepflicht vom 8. Juni 1926.

Übertritt aus dem Ausland hilfsbedürftig werden und für Ausländer. Die Pflicht zur endgültigen Fürsorge dauert im allgemeinen bis zur Beendigung der Hilfsbedürftigkeit.

Über den Umfang der Fürsorge sagt die R.F.V.: „Voraussetzung, Art und Maß der zu gewährenden Fürsorge bestimmt im Rahmen der reichsrechtlichen Vorschriften das Land. Mit Zustimmung des Reichsrates kann die Reichsregierung Grundsätze hierüber aufstellen." Dies ist geschehen durch

die Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge,

die die Reichsregierung am 4. Dezember 1924 aufgestellt hat. Sie enthalten das materielle Fürsorgerecht in zwei großen Hauptabschnitten: „A. Fürsorge im allgemeinen, B. besondere Bestimmungen für Kleinrentner, Sozialrentner und die ihnen Gleichstehenden, für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene." Die Reichsgrundsätze gehen aus von dem Gedanken, daß eine neuzeitliche Wohlfahrtspflege nicht nur Werte erhalten, sondern Werte schaffen soll. Die Fürsorge soll daher dem Hilfsbedürftigen nicht nur den notdürftigen Lebensbedarf gewähren, sondern ihr vornehmstes Ziel soll sein, den Hilfsbedürftigen wieder in den Stand zu setzen, sich und seine Angehörigen selbst zu unterhalten. Sie darf das selbstverantwortliche Schaffen nicht lähmen, sondern soll es anspornen, sie soll die Menschenwürde achten und berechtigte Empfindungen der Hilfsbedürftigen schonen und ihnen wirkliche Hilfe bringen. Sie soll daher rechtzeitig und ausreichend einsetzen und, wo es möglich ist, auch vorbeugend zugreifen in der Erkenntnis, daß vorbeugende Hilfe in der Regel eine Ersparnis bedeutet. Die Fürsorge soll bei ihren Maßnahmen nicht schematisch vorgehen, sondern sich der Eigenart der Notstände anpassen, um die Mittel zu wählen, die für den einzelnen Fall sich am wirksamsten erweisen.

Durch das Gesetz über die Abänderungen der R.F.V. hat der § 6 einen Zusatz erhalten. Danach sollen die obersten Landesbehörden oder die von ihnen bestimmten Stellen den örtlichen Verhältnissen angepaßte Richtsätze für die Bemessung des notwendigen Lebensbedarfes der Hilfsbedürftigen festsetzen. Das bedeutet jedoch nicht, daß diese Richtsätze zu einer schematischen Fürsorge führen sollen. Sie sind gedacht als Regelsätze, die zu gewähren sind, sofern

nicht die Eigenart des einzelnen Falles ein Abweichen nach oben oder unten rechtfertigt.

Als hilfsbedürftig gilt, wer den notwendigen Lebensbedarf für sich und seine unterhaltungspflichtigen Angehörigen nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln beschaffen kann und ihn auch nicht von anderer Seite, insbesondere nicht von Angehörigen erhält. Diesen notwendigen Lebensbedarf soll die Fürsorge gewähren. Zu ihm gehören: a) der Lebensunterhalt, insbesondere Unterkunft, Nahrung, Kleidung und Pflege, b) Krankenhilfe, sowie Hilfe zur Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit, c) Hilfe für Schwangere und Wöchnerinnen; außerdem d) bei Minderjährigen Erziehung und Erwerbsbefähigung, e) bei Blinden, Taubstummen und Krüppeln Erwerbsbefähigung; nötigenfalls ist der Bestattungsaufwand zu bestreiten.

Dem Grundsatz, daß die Fürsorge das selbstverantwortliche Schaffen nicht lähmen darf, entspricht es auch, daß jeder Hilfsbedürftige verpflichtet ist, seine Arbeitskraft und die ihm etwa verbliebenen Mittel zur Beschaffung des notwendigen Lebensbedarfs für sich und seine unterhaltsberechtigten Angehörigen einzusetzen. Daher kann ihm Arbeit zugewiesen und das etwa vorhandene verwertbare Vermögen herangezogen werden, jedoch soll dabei schonend und mit Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse des Hilfsbedürftigen verfahren werden.

Besonders wichtig ist die Bestimmung, daß Frauen Erwerbsarbeit nicht zugemutet werden soll, wenn dadurch die geordnete Erziehung ihrer Kinder gefährdet würde. Auch sonst sind bei Frauen die Pflichten besonders zu berücksichtigen, die ihnen die Führung eines Haushaltes oder die Pflege von Angehörigen auferlegt.

Die Hilfe kann in Geld, Sachleistung oder persönlicher Hilfe bestehen oder in geschlossener Anstaltspflege gewährt werden. In einer Anstalt oder einer fremden Familie soll der Hilfsbedürftige nur untergebracht werden, wenn sein körperlicher, geistiger oder sittlicher Zustand besondere Maßnahmen zur Heilung, Pflege oder Bewahrung erfordert. Zwangsweise darf dies nur geschehen, wenn das Gesetz es gestattet. Schwangeren und Wöchnerinnen muß in Anlehnung an die Leistungen der von der Sozialversicherung gewährten Familienwochenhilfe je nach Bedarf ärztliche Behandlung, Hebammenhilfe, Entbindungskostenbeitrag und Wochengeld, unter Umständen auch Stillgeld gewährt werden. Die oberste

Landesbehörde oder die von ihr bestimmten Stellen setzen ferner den örtlichen Verhältnissen angepaßte Einkommenssätze fest, bei deren Nichterreichung eine Wöchnerin Wochenfürsorge stets dann erhält, wenn nicht Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß die Hilfe nicht benötigt wird.

Zuwendungen, die die freie Wohlfahrtspflege, oder ein Dritter zur Ergänzung der öffentlichen Fürsorge gewährt, ohne dazu eine rechtliche oder besondere sittliche Pflicht zu haben, muß die Fürsorge bei Prüfung der Hilfsbedürftigkeit auf Festsetzung der Art und des Umfanges außer acht lassen, es sei denn, daß die Art der Hilfe die wirtschaftliche Lage so günstig beeinflußt, daß öffentliche Hilfe ungerechtfertigt erscheint. Durch diese Bestimmung soll verhindert werden, daß freiwillige Gaben zu andern Zwecken verwendet werden, als der Geber sie bestimmt, und es soll denen, die zu helfen in der Lage und geneigt sind, die Gebefreudigkeit nicht genommen werden. Gegen Arbeitsscheu und offenbar unwirtschaftliche Personen soll mit aller Strenge vorgegangen werden.

Neben diesen allgemeinen Vorschriften, die für jegliche Art der Fürsorge gelten, stehen Sonderbestimmungen für Kleinrentner, Sozialrentner und die ihnen Gleichstehenden und für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene. Als Kleinrentner*) gelten alte oder erwerbsunfähige Personen, die infolge eigener oder fremder Vorsorge ohne die eingetretene Geldentwertung nicht auf die öffentliche Fürsorge angewiesen wären. Die Fürsorge soll ihnen gegenüber bei der Prüfung der Hilfsbedürftigkeit und bei Bemessung der Hilfe auf frühere Lebensverhältnisse Rücksicht nehmen, dabei allerdings auch die allgemeine Verschlechterung der Lebenshaltung des deutschen Volkes nicht außer Acht lassen. Der Verbrauch und die Verpfändung eines geringen Vermögens soll von ihnen nicht verlangt werden, ehe ihnen die Hilfe zuteil wird. Die Fürsorge soll nicht abhängig gemacht werden von dem Verbrauch oder der Bewertung eines angemessenen Hausrats, von Familien und Erbstücken, deren Verkauf die Hilfsbedürftigen besonders hart treffen würde oder die nur einen verhältnismäßig geringen Verkehrswert besitzen, oder von Gegenständen, die zur Befriedigung geistiger, besonders wissenschaftlicher oder künstlerischer Bedürfnisse dienen und deren Besitz nicht Luxus ist, und eines kleinen Hausgrundstückes.

*) Vergl. Seite 183.

Ähnlich wie die Kleinrentner sind alte, invalide oder berufsunfähig gewordene Rentner der Arbeiter- oder Angestelltenversicherung (die sog. Sozialrentner) *) zu betreuen. Ferner können den Kleinrentnern alte oder durch geistige oder körperliche Gebrechen erwerbsunfähig gewordene Personen gleichgestellt werden, die trotz wirtschaftlicher Lebensführung auf die öffentliche Fürsorge angewiesen sind. Die oberste Landesbehörde kann sich die Gleichstellung vorbehalten oder sie allgemein vorschreiben. Dieses letztere ist in den meisten deutschen Ländern geschehen. Die Richtsätze für die Bemessung des notwendigen Lebensunterhalts müssen für Sozial- und Kleinrentner und ihnen Gleichstehende so bemessen sein, daß die Hilfsbedürftigen gegenüber der allgemeinen Fürsorge eine angemessene Mehrleistung erhalten. Diese Mehrleistung soll in der Regel wenigstens ein Viertel des allgemeinen Richtsatzes betragen.

Die soziale Fürsorge für die Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen **) hat zum Ziel, den Beschädigten tunlichst wieder erwerbsfähig zu machen und ihn dem Wirtschaftsleben zu erhalten, der Witwe die Fortführung ihres Hausstandes und die Erziehung und Ausbildung ihrer Kinder tunlichst aus eigenen Kräften zu ermöglichen und den Waisen die Erlangung einer ihren Fähigkeiten angemessenen Lebensstellung zu erleichtern. Sie hat den Beschädigten und Hinterbliebenen bei der Berufsausbildung und bei der Unterbringung und Erhaltung im Erwerbsleben beizustehen und behilflich zu sein, die Folgen einer erlittenen Dienstbeschädigung oder des Verlustes des Ernährers nach Möglichkeit zu überwinden und zu mildern.

Die Reichsgrundsätze geben von der hohen Warte einer ethischen Orientierung aus allgemeine Richtlinien für die Fürsorgepraxis. Sie lassen für den einzelnen Fall den Fürsorgestellen weitesten Spielraum für die individuelle Anwendung dieser Richtlinien. In den Zielen und Wegen, die sie weisen, entsprechen sie durchaus dem Gedanken der J. M., denn dieser ist es von jeher stets um eine wirkliche Hilfe für Notleidende und Hilfsbedürftige zu tun gewesen, eine Hilfe, die seelisch und materiell zugleich ist, eine Hilfe, die an den Menschen selber heranzukommen sucht und nicht nur an der Besserung der Verhältnisse arbeitet.

*) Vergl. Seite 190.

**) Vergl. Seite 194.

*

Für die Regelung auf dem Gebiet der Jugendwohlfahrt sind zwei Reichsgesetze erlassen, das Reichsjugendwohlfahrtsgesetz*) vom 9. Juli 1922, in Kraft getreten am 1. April 1924, und das Jugendgerichtsgesetz vom 16. Februar 1923. Über das letztere wird auf Seite 292 berichtet. Ebenso werden die Einzelgebiete der Jugendwohlfahrt später in besonderen Abschnitten behandelt (vgl. S. 262). Hier sei nur über das R.J.W.G. folgendes gesagt:

Es enthält sechs Abschnitte: I. Allgemeines, II. Jugendwohlfahrtsbehörden, III. Schutz der Pflegekinder, IV. Stellung des Jugendamtes im Vormundschaftswesen, Anstalts- und Vereinsvormundschaft, V. die öffentliche Unterstützung hilfsbedürftiger Minderjähriger, VI. die Schutzaufsicht und die Fürsorgeerziehung. Das gleichzeitig erlassene Einführungsgesetz besagt, daß das R.J.W.G. am 1. April 1924 in Kraft treten soll. Zu diesem Zeitpunkt wurde es auch tatsächlich in Kraft gesetzt durch eine Verordnung der Reichsregierung, die allerdings gewisse Abstriche brachte. Insbesondere wurde der ganze Abschnitt V über die Unterstützung hilfsbedürftiger Minderjähriger bis auf einen Paragraphen mit Hinweis auf die R.F.V. aufgehoben. Das R.J.W.G. stellt zunächst das Recht jeden deutschen Kindes auf Erziehung zur leiblichen, seelischen und körperlichen Tüchtigkeit fest. Insoweit der Anspruch des Kindes auf Erziehung von der Familie nicht erfüllt wird, tritt unbeschadet der Mitarbeit freiwilliger Tätigkeit öffentliche Jugendhilfe ein. Organe der öffentlichen Jugendhilfe sind die Jugendwohlfahrtsbehörden, die Jugendämter, die Landesjugendämter und das Reichsjugendamt. Nach der oben erwähnten Verordnung vom 14. Februar 1924 kann die oberste Landesbehörde den Gemeinden oder Gemeindeverbänden die Befugnis erteilen, statt der Einrichtung von Jugendämtern die dem Jugendamt obliegenden Aufgaben einer anderen Amtsstelle zu übertragen, die erforderlichenfalls eine auf die Jugendwohlfahrt hinweisende Zusatzbezeichnung zu führen hat. Entsprechend sind vielfach die Jugendämter nicht als selbständige Behörden, sondern als Unterausschüsse der Wohlfahrtsämter eingerichtet worden. Träger der Jugendämter sind die Stadt- und Landkreise. Die Einrichtung der Landesjugendämter ist dem Ermessen der Länder überlassen. Die Bestimmungen über das Reichsjugendamt sind außer Kraft gesetzt.

*) Abgekürzt R.J.W.G.

Während die R.F.V. über die Zusammensetzung der Fürsorgestellen nichts sagt, sondern diese dem Ermessen der Fürsorgeverbände überläßt, enthält das R.J.W.G. Vorschriften über die Zusammensetzung der Jugendämter. Nach § 9 sind als stimmberechtigte Mitglieder neben dem leitenden Beamten in der Jugendwohlfahrt erfahrene und bewährte Männer und Frauen aller Bevölkerungskreise, insbesondere aus den im Bezirk des Jugendamtes wirkenden freien Vereinigungen für Jugendwohlfahrt und Jugendbewegung auf deren Vorschlag zu berufen. Diese Vereinigungen haben Anspruch auf ⅖ der Zahl der nichtbeamteten Mitglieder. Nach der Preußischen Ausführungsverordnung zum R.J.W.G. gehören dem Jugendamt an: a) ein bis vier leitende Beamte des Selbstverwaltungskörpers, unter ihnen der Vorsitzende (also der Landrat oder Bürgermeister), b) höchstens die fünffachen jedoch mindestens zehn in der Jugendwohlfahrt erfahrene und bewährte Männer und Frauenzahl; ⅖ der unter b genannten werden von dem Magistrat oder Kreisausschuß aus den freien Vereinigungen der Jugendwohlfahrt auf deren Vorschlag berufen, unter den übrigen ⅗ müssen ein evangelischer und ein katholischer Geistlicher, evtl. auch ein Rabbiner und Lehrpersonen sein. Der Kreisschulrat, Kreismedizinalrat, der Gewerberat und der Vormundschaftsrichter haben, soweit sie nicht schon als vollberechtigte Mitglieder unter den ⅗ sich befinden, in den Sitzungen des Jugendamtes beratende Stimmen. Die gesundheitlichen Aufgaben eines Jugendamtes können einem Gesundheitsamt übertragen werden. Die Landesjugendämter sollen keine obrigkeitlichen Aufgaben durchführen, sondern lediglich der Zusammenfassung und der Vermittlung der Erfahrungen auf dem Gebiet der Jugendwohlfahrt und der Unterstützung der Jugendämter in ihren Bezirken dienen. In anderen deutschen Staaten sind ähnliche Regelungen getroffen, doch haben keineswegs überall wie in Preußen die Geistlichen Sitz und Stimme im Jugendamt erhalten.

*

Für die Wohlfahrtspflege, insonderheit für die freie, ist § 27 des Gesetzes über die Ablösung öffentlicher Anleihen*) von Bedeutung geworden. Nach diesem Paragraphen sollen Anstalten und Einrichtungen der freien und kirchlichen Wohlfahrtspflege, die Aufgaben der öffentlichen Wohlfahrtspflege er-

*) Vgl. Dünner-Schott, Die soziale Wohlfahrtsrente. Berlin 1927.

füllen, auf Antrag 15 Jahre hindurch eine Wohlfahrtsrente erhalten. Die Reichsregierung hat dazu unter dem 4. Dezember 1926 eine Verordnung erlassen, die in ihren Bestimmungen über die soziale Wohlfahrtsrente sehr bedeutsam geworden ist. Diese Bestimmungen gehen in ihrer Bedeutung über den eigentlichen Zweck der Verordnung weit hinaus, denn sie geben zum erstenmal in einer Reichsverordnung, die Gesetzeskraft hat, eine nähere Bestimmung des Begriffs der Wohlfahrtspflege und anderer Begriffe, die in der Wohlfahrtspflege von Wichtigkeit sind. Im folgenden wird häufiger auf diese Verordnung hingewiesen.

★

Der Behördenaufbau der öffentlichen Wohlfahrtspflege. Als oberste Reichsbehörden sind für die Wohlfahrtspflege zuständig das Reichsarbeitsministerium und das Reichsministerium des Innern. In den einzelnen deutschen Ländern sind die obersten Verwaltungsbehörden für die Wohlfahrtspflege: in Preußen das Ministerium für Volkswohlfahrt, in Bayern das Staatsministerium des Innern und Staatsministerium für soziale Fürsorge, in Sachsen das Arbeits- und Wohlfahrtsministerium, in Württemberg das Ministerium des Innern und das Wirtschaftsministerium, in Anhalt das Staatsministerium, in Baden das Ministerium des Innern, in Braunschweig das Ministerium des Innern, in Hamburg, Lübeck und Bremen der Senat (bzw. Senatskommission für Reichs- und auswärtige Angelegenheiten), in Hessen das Ministerium für Arbeit und Wirtschaft, in Mecklenburg-Schwerin das Ministerium, Abteilung für Sozialpolitik, in Mecklenburg-Strelitz das Staatsministerium (Abteilung des Innern), in Oldenburg das Ministerium der sozialen Fürsorge, in Schaumburg-Lippe die Landesregierung, in Thüringen das Ministerium für Inneres und Wirtschaft, in Waldeck der Landesdirektor.

Verwaltungsstellen der Landesfürsorgeverbände (Landesdirektoren und Landeshauptleute) sind in Preußen die Provinzialausschüsse mit den von ihnen gebildeten Landeswohlfahrtsämtern, in Bayern die Kreisregierungen, in Sachsen das Arbeits- und Wohlfahrtsministerium, in Württemberg die Landesfürsorgebehörde, in Anhalt das Landesfürsorgeamt,

in Baden das Ministerium des Innern, in Braunschweig das Landesfürsorgeamt, in Bremen das Fürsorgeamt, in Hamburg das Wohlfahrtsamt, in Hessen das Ministerium des Innern (für die Armenfürsorge und die Fürsorge für hilfsbedürftige Minderjährige) und das Ministerium für Arbeit und Wirtschaft, in Lübeck das Wohlfahrtsamt und die Armenbehörde, in Mecklenburg-Schwerin das Landeswohlfahrtsamt, in Oldenburg das Ministerium der sozialen Fürsorge, in Schaumburg-Lippe das Landeswohlfahrts- und Jugendamt, in Thüringen das Ministerium für Inneres und Wirtschaft, in Waldeck der Landesdirektor.

Verwaltungsstellen der Bezirksfürsorgeverbände sind in Preußen die Magistrate, Bürgermeister, Kreisausschüsse, Deputationen und Wohlfahrtsämter, in Bayern die Wohlfahrtsausschüsse und Bezirksämter, für die Armenfürsorge der Wohlfahrtsausschuß oder Ortsfürsorgeausschuß, in Sachsen, Anhalt, Lübeck, Mecklenburg-Schwerin die Wohlfahrtsämter, in Württemberg die Bezirksfürsorgebehörden, für die Armenfürsorge die Ortsfürsorgebehörden, in Baden das städtische Fürsorgeamt oder die Bezirksfürsorgestellen, in Braunschweig die Kreisfürsorgeämter, in Bremen und Hamburg die Fürsorgeämter, in Hessen der Kreisdirektor, bzw. der Oberbürgermeister oder die Oberbürgermeisterei, in Mecklenburg-Strelitz die Räte der Städte und Landräte, in Oldenburg die Gemeindevorstände, in Thüringen die Kreis- und Stadtdirektoren, in Waldeck der Landrat (Kreiswohlfahrtsamt), für Armenfürsorge die Ortsarmendirektion.

Über den Behördenaufbau der Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenenfürsorge s. S. 194.

B. Die freie Wohlfahrtspflege und ihr Aufbau.

Neben der öffentlichen steht in Deutschland eine starke und fest organisierte freie Wohlfahrtspflege. Die meisten der Aufgaben, die heute als Aufgaben der öffentlichen Wohlfahrtspflege gesetzlich festgelegt sind, sind zunächst von einzelnen Persönlichkeiten oder freien Vereinigungen erkannt und in Angriff genommen worden. Die freie Wohlfahrtspflege ist stets Pionierin der öffentlichen gewesen

und ist es auch heute noch. Ein erheblicher Teil von Wohlfahrtsarbeit wird heute noch von freien Vereinigungen erfüllt, ja ganze Gebiete, wie z. B. die Fürsorge für die Wanderer, für Seeleute, für Flußschiffer liegen noch vorwiegend in den Händen der freien Wohlfahrtspflege, oder es werden für Aufgaben der öffentlichen Wohlfahrtspflege, wie z. B. Fürsorgeerziehung, Anstaltspflege für Epileptische, Idioten, Krüppel oder für ambulante Krankenpflege in Stadt und Land die Einrichtungen noch vorwiegend von der freien Wohlfahrtspflege zur Verfügung gestellt.

Während sie in bezug auf die freie Initiative, Beweglichkeit und Anpassungsfähigkeit vor der öffentlichen Wohlfahrtspflege den Vorzug hat, zeigen sich ihre Nachteile und Grenzen, wenn es sich darum handelt, das ganze Land mit einem lückenlosen Gesetz von allgemeinen Fürsorgestellen oder auch Spezialeinrichtungen zu überziehen, und wenn Massennotstände hervortreten, für die große Mittel aufzubringen sind. Die Lückenlosigkeit von Einrichtungen kann im allgemeinen nur durch Gesetze erreicht werden, und für die Bekämpfung von Massennotständen können die erforderlichen Mittel und Einrichtungen nur von der öffentlichen Wohlfahrtspflege beschafft werden, die sich aus Steuern finanzieren kann.

Der Unterschied zwischen öffentlicher und freier Wohlfahrtspflege liegt nicht in den Aufgabegebieten und in der sachlichen Arbeit, er liegt zum Teil in den Motiven und Zielen, aber nur in bezug auf die sogenannte konfessionelle freie Wohlfahrtspflege. Diese ist in ihren Motiven und Zielen religiös bestimmt, während die öffentliche Wohlfahrtspflege auf humanitär-ethischer Grundlage arbeitet. Aber diese Grundlage hat sie mit einem Teil der freien Wohlfahrtspflege gemeinsam. Ein allgemein zutreffendes Unterschiedsmerkmal ist nur vorhanden, wenn man die Träger in Betracht zieht (vergl. dazu S. 68). Frei ist diejenige Wohlfahrtspflege, „deren Träger sie freiwillig ausüben, ohne durch Gesetz dazu berufen zu sein".*) Demgegenüber ist öffentlich diejenige Wohlfahrtspflege, deren Träger durch Gesetz zur Ausübung der Wohlfahrtspflege berufen sind. „Im heutigen Staat sind zum Gesetz zur Wohlfahrtspflege berufen Gebietskörperschaften und andere Personen des öffentlichen Rechts. Gebietskörperschaften sind Reich, Land, Gemeinde und Gemeindeverbände. Andere, gesetzlich zur Wohlfahrtspflege berufene Per-

*) Dünner, Schott, Die soziale Wohlfahrtsrente. S. 40 (vgl. § 4 der Verordnung über die soziale Wohlfahrtsrente).

sonen des öffentlichen Rechts sind z. B. die Träger der Sozialversicherung," die Versicherungsanstalten (s. S. 171). Dagegen sind die Träger der freien Wohlfahrtspflege nicht durch Gesetz zur Wohlfahrtspflege berufen, sie üben sie freiwillig aus. Die freie Wohlfahrtspflege ist frei in ihren Formen, in ihrer Organisation, in der Auswahl des Personenkreises, den sie betreuen will, in der Art der Hilfe, die sie gewähren will. Ihre Träger sind in der Regel Vereinigungen des privaten Rechts, d. h. Vereine und Verbände, und von den Körperschaften des öffentlichen Rechts die religiösen Gesellschaften oder die diesen gleichstehenden Vereinigungen (Artikel 137 der Reichsverfassung), d. h. die Kirchengemeinden, die Synoden und Gesamtkirchen, ferner die Synagogengemeinden. Wenn diese Wohlfahrtspflege üben, so sind sie nicht durch Staatsgesetz dazu berufen, sondern tun es ebenfalls freiwillig; die „kirchliche" Wohlfahrtspflege gehört also zur freien Wohlfahrtspflege. Allerdings ist es nicht ganz richtig, den Ausdruck „kirchlich" lediglich auf die Wohlfahrtseinrichtungen zu beschränken, deren Träger Kirchengemeinden und Synoden sind, vielmehr gehören zu ihr auch die freien Vereinigungen privaten Rechts, die auf dem Boden einer Kirche stehen, denn sie sind nicht nur ideell, sondern auch nach den Kirchenverfassungen ein Bestandteil des kirchlichen Gesamtlebens. Man nennt die freie Wohlfahrtspflege vielfach auch „private Fürsorge". Dieser Ausdruck paßt nicht auf die kirchliche Wohlfahrtspflege, denn diese greift über den Rahmen privater Tätigkeit weit hinaus. Auch der Name „*freie Liebestätigkeit*" wird vielfach gleichbedeutend mit freier Wohlfahrtspflege gebraucht, insbesondere wird auf evangelischer Seite die Bezeichnung „evangelische Liebestätigkeit" häufig angewandt, um das Gebiet der J. M. zu bezeichnen, das zur Wohlfahrtspflege gehört. Die Arbeit der freien Wohlfahrtspflege wird häufig mit dem Ausdruck „*caritativ*" bezeichnet, und die Verbände der freien Wohlfahrtspflege werden caritative Verbände genannt.

Innerhalb der freien Wohlfahrtspflege besteht, wie schon oben angedeutet wurde, ein Unterschied in bezug auf die Motive und Ziele. Religiös bestimmte freie Wohlfahrtspflege (Innere Mission, katholische Caritas, jüdische Wohlfahrtspflege) wird unter dem Namen „*konfessionelle Wohlfahrtspflege*" zusammengefaßt. Diejenigen Vereinigungen, die auf allgemein ethischer Grundlage ohne konfessionelle Bindung arbeiten, gehören

zur „humanitären" Wohlfahrtspflege. Die verschiedenen einzelnen Träger der freien Wohlfahrtspflege haben sich nach ihrer bekenntnismäßigen oder gesinnungsmäßigen Einstellung, teilweise auch nach besonderen Aufgaben oder praktischen Bedürfnissen zu großen Verbänden zusammengeschlossen. Diese Verbände sind folgende: 1. Der Central-Ausschuß für Innere Mission der deutschen evangelischen Kirche (gegründet 1848), 2. der Deutsche Caritasverband (gegründet 1897), die Zusammenfassung aller Anstalten und anderen Einrichtungen der Wohlfahrtspflege auf dem Boden der katholischen Kirche, 3. die Zentralwohlfahrtsstelle der deutschen Juden (gegründet 1916), 4. das Deutsche Rote Kreuz (gegründet 1864), der Zusammenschluß der deutschen Landesvereine und Landesfrauenvereine vom Roten Kreuz (1921), 5. der Fünfte Wohlfahrtsverband (gegründet 1921), der die außerhalb der übrigen Verbände bestehenden Anstalten und andern Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege vereinigt, die auf humanitärer Grundlage stehen, 6. der Zentralwohlfahrtsausschuß der christlichen Arbeiterschaft (gegründet 1921) (herausgewachsen aus der christlich-nationalen Arbeiterbewegung), 7. der Hauptausschuß für Arbeiterwohlfahrt (gegründet 1919) (herausgewachsen aus der sozial-demokratisch organisierten Arbeiterschaft).

In diesen sieben Verbänden sind über 97% aller Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege zusammengefaßt. Sie sind wegen der Größe der hinter ihnen stehenden Arbeit als „Reichsspitzenverbände" von dem Reich, d. h. der Reichsregierung, dem Reichsrat und dem Reichstag anerkannt und als solche in der Verordnung über die soziale Wohlfahrtsrente namentlich aufgeführt.

Die ersten sechs Verbände haben sich zur Deutschen Liga der freien Wohlfahrtspflege zusammengeschlossen. Diese „will durch Austausch von Erfahrungen eine zweckmäßige Zusammenarbeit und gegenseitige Unterstützung der Mitglieder vermitteln, zur wissenschaftlichen Erforschung der Notstände, ihrer Ursachen und der Mittel zu ihrer Abhilfe beitragen, an der Gesetzgebung, soweit sie die Wohlfahrtspflege berührt, mitarbeiten, den Mißbrauch von Form und Namen der freien Wohlfahrtspflege zu eigennützigen Zwecken verhindern und die Stellung der freien Wohlfahrtspflege im öffentlichen Leben wahren und dauernd festigen, insbesondere darauf hinwirken, daß öffentliche und freie Wohlfahrtspflege in Formen zusammenarbeiten, die der Selbständigkeit beider gerecht

werden." Die ersten fünf der genannten Verbände haben ferner zur gegenseitigen wirtschaftlichen Förderung den „Wirtschaftsbund gemeinnütziger Wohlfahrtseinrichtungen Deutschlands" und die „Hilfskasse gemeinnütziger Wohlfahrtseinrichtungen Deutschlands" geschaffen.

Für den Kampf mit der körperlichen, seelischen, wirtschaftlichen und sittlichen Not stellt die so organisierte freie Wohlfahrtspflege ein starkes Heer von beruflichen und ehrenamtlichen Kräften und eine große Zahl von Einrichtungen zur Verfügung. Sie stellt eine alte bewährte Tradition und eine lange Erfahrung und vor allem die Kraft ihrer inneren Motive in den Dienst des allgemeinen Wohls. Es ist daher zu verstehen, daß sie innerhalb der deutschen Wohlfahrtspflege eine bedeutende Stellung einnimmt. Allerdings ist diese Stellung nicht unbestritten; bestand doch weithin nach der Revolution die Auffassung, als könne alle Arbeit der Wohlfahrtspflege von Staat und Kommune geleistet werden. Das wurde allerdings bald als Irrtum erkannt, jedoch wollte man vielfach die freie Wohlfahrtspflege lediglich als Ergänzung, nicht aber als selbständige Größe mit eigenem Wert und eigenem Recht neben der öffentlichen Wohlfahrtspflege gelten lassen. Teils sind es weltanschauliche teils politische teils bürokratische teils autokratische Widerstände, mit denen die freie Wohlfahrtspflege, und insbesondere die konfessionelle, zu kämpfen hat. In den obersten Reichsinstanzen hat sie allerdings stets eine andere, durchaus positive Wertung erfahren, und von seiten der Reichsregierung und des Reichstages, insbesondere von seiten des Reichsarbeitsministeriums, ist ihr in den schwersten Zeiten der Not, während der Inflation und des Überganges zur Festigung der wirtschaftlichen Verhältnisse, Hilfe und Förderung in großem Umfang zuteil geworden. Man hat dort erkannt, daß das deutsche Volk in seinem Kampf mit der Not weder die ideellen noch die materiellen Werte und Leistungen der freien Wohlfahrtspflege entbehren kann, daß in ihr Kräfte der gegenseitigen Hilfe mit besonderer Stärke sich auswirken und daß ein verständnisvolles Zusammenarbeiten zwischen öffentlicher und freier Wohlfahrtspflege am besten dem Wohl des gesamten deutschen Volkes dient.

Diese Auffassung ist auch in der Wohlfahrtsgesetzgebung des Reiches zum Ausdruck gekommen. Im § 5 der R.F.V. heißt es: „Die Fürsorgestellen sollen für ihren Bereich Mittelpunkt der öffentlichen Wohlfahrtspflege

und zugleich Bindeglied zwischen öffentlicher und freier Wohlfahrtspflege sein; sie sollen darauf hinwirken, daß öffentliche und freie Wohlfahrtspflege sich zweckmäßig ergänzen und in Formen zusammenarbeiten, die der Selbständigkeit beider gerecht werden." In diesem Satz ist anerkannt, daß die freie Wohlfahrtspflege neben der öffentlichen eine gleichberechtigte und selbständige Größe ist. Ähnlich heißt es im § 6 des R.J.W.G.: „Das Jugendamt hat die freiwillige Tätigkeit zur Förderung der Jugendwohlfahrt unter Wahrung ihrer Selbständigkeit und ihres satzungsgemäßen Charakters zu unterstützen, anzuregen und zur Mitarbeit heranzuziehen, um mit ihr zum Zwecke eines planvollen Ineinandergreifens aller Organe und Einrichtungen der öffentlichen und privaten Jugendhilfe und der Jugendbewegung zusammenzuwirken."

Über die Form der Zusammenarbeit wird in § 5 der R.F.V. gesagt, daß die Länder und Fürsorgeverbände einzelne ihrer wohlfahrtspflegerischen Aufgaben unter ihrer Verantwortung Verbänden oder Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege übertragen können, sofern diese damit einverstanden sind. Auch im § 11 des R.J.W.G. ist die Möglichkeit einer solchen Übertragung vorgesehen. Diese Übertragung oder Delegation stellt eine ganz offizielle Form der Zusammenarbeit zwischen öffentlicher und freier Wohlfahrtspflege dar. Daneben ist die Zusammenarbeit in loserer Form schon seit Jahrzehnten üblich. Die Anstalten der freien Wohlfahrtspflege nehmen Pfleglinge und Zöglinge auf, die auf öffentliche Kosten untergebracht werden. Die Schwesternschaften, Mutter- und Brüderhäuser stellen Kräfte für öffentliche Einrichtungen zur Verfügung. Die von der freien Wohlfahrtspflege unterhaltenen Ausbildungsstätten schulen Kräfte für den öffentlichen Dienst. Auch die J. M. kennt und pflegt diese Zusammenarbeit seit ihrem Bestehen. In vielen einzelnen Landes- und Bezirksfürsorgeverbänden sind in oder neben den Wohlfahrtsämtern Arbeitsgemeinschaften zwischen öffentlicher und freier Wohlfahrtspflege gebildet worden. Seit langem schon gibt es Vereinigungen, in denen sich Vertreter der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege zusammenfinden, um gemeinsame Aufgaben der Wohlfahrtspflege theoretisch zu besprechen und praktisch zu fördern. Solche Vereinigungen sind: 1. Der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge, 2. der Deutsche

Verein für ländliche Wohlfahrts- und Heimatpflege, 3. der Deutsche Zentral-Ausschuß für die Auslandshilfe, 4. die Deutsche Nothilfe, 5. der Verein Landaufenthalt für Stadtkinder, 6. das Deutsche Archiv für Jugendwohlfahrt, ferner sozialhygienische Reichsfachverbände, nämlich 1. die Deutsche Vereinigung für Säuglingsschutz, 2. die Deutsche Vereinigung für Krüppelfürsorge, 3. das Deutsche Zentral-Komitee zur Bekämpfung der Tuberkulose, 4. die Deutsche Gesellschaft zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten, 5. der Deutsche Verein gegen den Alkoholismus.

Die Kranken- und Pflegeanstalten, die der J. M., dem deutschen Caritasverband, der jüdischen Wohlfahrtspflege, dem Roten Kreuz und dem fünften Wohlfahrtsverband angeschlossen sind, sind zusammengefaßt in dem „Reichsverband der privaten gemeinnützigen Kranken- und Pflegeanstalten Deutschlands". Dieser vertritt als Fachverband die gemeinsamen Interessen der ihm angeschlossenen Verbände auf dem Gebiet der Kranken- und Gebrechlichenpflege.

Einen Zusammenschluß der Freien Wohlfahrtspflege auf dem Gebiet der Jugendfürsorge stellt die „Deutsche Zentrale für Freie Jugendwohlfahrt" dar.

C. Der Begriff der Wohlfahrtspflege.

Nachdem im vorstehenden ein Überblick über die Organisation der Wohlfahrtspflege gegeben ist, sollen noch einige Worte über den Begriff der Wohlfahrtspflege gesagt werden. Darüber herrscht keineswegs Einmütigkeit. Die Begriffsbestimmung ist deshalb so schwierig, weil Wohlfahrtspflege nach dem Wortsinn so umfassend verstanden werden kann, daß man alles darunter begreift, was der Wohlfahrt der Menschheit, eines Volkes oder eines einzelnen dient.*)

In Wirklichkeit aber ist das Arbeitsgebiet, das mit dem Wort Wohlfahrtspflege bezeichnet wird, begrenzt, und es kommt um der

*) So definiert S. Wronsky: Wohlfahrtspflege als Einwirkung auf die Lebensverhältnisse der Völker mit dem Ziel ihrer Erhaltung und Fortentwicklung (Handwörterbuch der Wohlfahrtspflege, S. 848). Dr. Alice Salomon erblickt in der Wohlfahrtspflege „alle Bestrebungen von Staat und Gesellschaft, die sich zum Ziel setzen, eine den jeweiligen Kulturideen entsprechende Volkslebenshaltung herbeizuführen oder zu bewahren". (Leitfaden der Wohlfahrtspflege, Leipzig-Berlin 1923.)

gedanklichen Klarheit sowohl wie um der praktischen Arbeit willen darauf an, daß diese Abgrenzung gegenüber andern Arbeitsgebieten so deutlich wie möglich vorgenommen wird. Dabei werden sich immer gewisse Grenzgebiete ergeben, die in andere Arbeits- und Lebensgebiete hinüberragen. In der Praxis handelt es sich bei der Wohlfahrtspflege um den Kampf mit Notständen körperlicher und seelischer, wirtschaftlicher und sittlicher Art. Aus dem Bestreben, diese Notstände zu beseitigen oder zu verhüten, erwachsen bestimmte Hilfsmaßnahmen und Hilfseinrichtungen. Die Summe dieser Maßnahmen und Einrichtungen nennen wir Wohlfahrtspflege. Wenn man es ganz unkompliziert ausdrücken will, so handelt es sich in der Wohlfahrtspflege um das Helfen, und zwar nicht um ein zufälliges Helfen von einzelnen, sondern um eine planmäßige Hilfe, die von freien Vereinigungen oder von staatlichen und kommunalen Körperschaften organisiert wird. Die Eigenart dieser Hilfe ist, daß sie persönliche Betreuung von Menschen, daß sie „Pflege", daß sie persönliche Fürsorge ist. Naturgemäß will diese Hilfe und Fürsorge zugleich das allgemeine Wohl fördern, aber sie hat es immer zunächst mit einzelnen hilfsbedürftigen Menschen, Familien oder Gruppen zu tun, denen die Hilfe von Mensch zu Mensch vermittelt wird, sei es durch beruflich tätige oder ehrenamtliche Kräfte. Das ist der praktische Tatbestand. Diesem Tatbestand entspricht es, daß im Sprachgebrauch des täglichen Lebens sowohl wie der Gesetzgebung die Worte Wohlfahrtspflege und Fürsorge gleichbedeutend geworden sind und abwechselnd verwandt werden, so z. B. in § 5 der R.F.V. Dieser Praxis folgt auch diejenige Begriffsbestimmung, die zum erstenmal von amtlicher Stelle in der Verordnung über die soziale Wohlfahrtsrente gegeben worden ist: „Wohlfahrtspflege ist die planmäßige, zum Wohl der Allgemeinheit und nicht des Erwerbs wegen ausgeübte Sorge für notleidende und gefährdete Menschen. Die Sorge kann sich auf das gesundheitliche, sittliche und wirtschaftliche Wohl erstrekken und Vorbeugung und Abhilfe bezwecken." *)

*) Vgl. Dünner-Schott, a. a. O. S. 34.

In ähnlicher Weise ist von dem Verfasser dieses Buches Wohlfahrtspflege definiert worden „als die Summe aller derjenigen Bestrebungen, die das Gedeihen der Allgemeinheit durch individualisierende persönliche Fürsorge fördern". (Siehe Verhandlungen des 40. Kongresses für Innere Mission in München. Seite 48.)

Diese Begriffsbestimmung dürfte dem vorhandenen Tatbestand und dem Bedürfnis der Praxis am ehesten entsprechen. Selbstverständlich wird durch eine solche Definition die Auseinandersetzung über das Wesen der Wohlfahrtspflege nicht beendet, sondern wird, gerade weil es sich um eine lebendige, in der Entwicklung begriffene Größe handelt, immer noch weitergehen. Definitionen, die das lebendige Geschehen zu fassen sich bemühen, sind nie endgültig, eben weil dies Geschehen ständig seine Gestaltungen wechselt. Nur das Erstorbene oder Erstarrte läßt sich endgültig definieren. Die Wohlfahrtspflege gehört zu sehr der lebendigen Gegenwart, jede Begriffsbestimmung wird daher auf Schwierigkeiten stoßen.

D. Die Teilgebiete der Wohlfahrtspflege.

Nach dem allgemeinen Übereinkommen werden die Notstände, mit denen es die Wohlfahrtspflege zu tun hat, als gesundheitliche, sittliche und wirtschaftliche bezeichnet und die Maßnahmen zur Bekämpfung dieser Notstände unter drei Gesichtspunkten gruppiert: 1. Gesundheitsfürsorge oder Sozialhygiene, 2. Erziehungs- oder Jugendfürsorge oder Sozialpädagogik, 3. Wirtschafts- und Berufsfürsorge oder Sozialökonomie. Diese Unterscheidung ist zum Teil theoretischer Art; denn in Wirklichkeit lassen sich diese drei Teilgebiete nicht reinlich von einander scheiden, sondern überschneiden sich. Ebenso wie die Notstände oft gleichzeitig gesundheitlicher, wirtschaftlicher und sittlicher Art sind, so müssen auch die Hilfsmaßnahmen diese drei Momente zusammenfassen. Je nach Vorwiegen eines dieser drei Momente wird eine Maßnahme oder Einrichtung der Gesundheits-, Erziehungs- oder Wirtschaftsfürsorge zugerechnet, ohne daß die beiden andern Momente ausgeschaltet werden sollen. In der Fürsorge für körperlich und geistig Behinderte, z. B. Krüppel usw., steht die gesundheitliche Hilfe im Vordergrund, aber die sittliche und erzieherische Einwirkung und Sorge für das wirtschaftliche Fortkommen ist nicht minder wichtig. In der Fürsorgeerziehung stehen die Erziehungsmaßnahmen im Vordergrund, aber daneben spielt die Fürsorge für die Gesundheit und die Sorge für die Ausrüstung für den wirtschaftlichen Beruf eine wichtige Rolle.

Auf allen drei Gebieten der Wohlfahrtspflege handelt es sich nicht nur um die Beseitigung von Notständen, um die *Abhilfe* schon vorhandener Not, sondern ebenso wichtig ist *Vorbeugung* und

dazu kommt für dauernd Hilfsbedürftige (wie z. B. für Alte und Sieche, Geistesschwache und moralisch widerstandslose Menschen) die dauernde Versorgung.

In das Gebiet der Gesundheitsfürsorge gehören alle Maßnahmen, die sich auf Verhütung oder Beseitigung gesundheitlicher Not erstrecken. 1. Krankenpflege, 2. Irrenpflege, 3. Abnormenfürsorge, d. h. Fürsorge für körperlich oder geistig Behinderte (Krüppel, Taubstumme, Blinde, Schwachsinnige, Epileptiker), 4. Erholungsfürsorge für Erwachsene und Kinder, 5. Tuberkulosenfürsorge, 6. Mutterschutz und Säuglingsfürsorge, 7. Geschlechtskrankenfürsorge, 8. Alkoholkrankenfürsorge, 9. Alters- und Siechenfürsorge. Ob diese letztere der Gesundheitsfürsorge oder Wirtschaftsfürsorge zuzuweisen ist, ist umstritten. Entspringen die Nöte des Alters mehr der wirtschaftlichen Verarmung, so handelt es sich bei der Altersfürsorge, z. B. für Kleinrentner, vorwiegend um Maßnahmen wirtschaftlicher Hilfe, entspringen sie mehr körperlicher Gebrechlichkeit, so kann man die Hilfsmaßnahmen in das Gebiet der Gesundheitsfürsorge rechnen.

Die Wirtschaftsfürsorge umfaßt alle Maßnahmen zur Beseitigung und Verhütung wirtschaftlicher Not, d. h. der Not, die in der Regel aus Arbeitslosigkeit oder mangelnder Arbeitsfähigkeit entsteht. Zu den Hilfsmaßnahmen gehören dementsprechend Arbeitsbeschaffung, Stellenvermittlung, Beschaffung von Wohnung und Obdach. Die Alten- und Armenpflege wird man zumeist in das Gebiet der wirtschaftlichen Fürsorge rechnen. Dazu gehört auch die Fürsorge für Menschen, aus deren Beruf sich besondere Schwierigkeiten oder Notstände ergeben, wie die Fürsorge für Seeleute, Flußschiffer, Gasthausangestellte. Ebenso wird die Fürsorge für die wandernde Bevölkerung und für Auswanderer hierher gerechnet.

Schwieriger abzugrenzen ist das Gebiet der Erziehungs- oder Jugendfürsorge. Hier steht im Vordergrund die Förderung des sittlichen Wohls durch Erziehungsmaßnahmen, d. h. Ersatz oder Ergänzung der elterlichen Erziehung. In dies Gebiet gehören alle die Aufgaben, die im R.J.W.G. aufgezählt werden: 1. Kinderpflege (Fürsorge für Kleinkinder, Schulkinder und die sog. Pflegekinder), 2. Vormundschaftswesen, 3. Schutzaufsicht, 4. Fürsorgeerziehung, 5. Jugendgerichtshilfe, 6. Mutterschutz und Säuglingsfürsorge werden meist in das Gebiet der Gesundheitsfürsorge gerechnet. Zur Erziehungsfürsorge gehören ferner die Maßnahmen, die zur Bewahrung

und Rettung derer getroffen werden, die verwahrlost sind oder zu verwahrlosen drohen. Man faßt diese Maßnahme gewöhnlich unter dem Namen „Gefährdetenfürsorge“ zusammen. Auch die Wanderer- und Gefangenenfürsorge kann man teilweise dazu rechnen, vor allem aber die Bestrebungen, die auf die Bewahrung oder Verwahrung sogenannter „asozialer“ Personen abzielen (siehe Seite 302). Die Erziehungsfürsorge kann also streng genommen nicht ganz mit der Jugendfürsorge gleichgesetzt werden, denn eine Reihe von Erziehungsmaßnahmen können oder sollten doch wenigstens nicht mit dem 21. Jahre abgeschlossen werden.

Von der Jugendfürsorge unterscheidet man die Jugendpflege, ein Gebiet, bei dem es sich nicht um die Gefährdeten oder Verwahrlosten, sondern um die „normale“ Jugend handelt. Ihre Mittel sind in der Regel die Sammlung von Jugendlichen in Vereinen und die Beschaffung von Wohlfahrtseinrichtungen für Jugendliche wie Jugendheime, Sport- und Spielplätze, Förderung des jugendlichen Wanderns usw. Entstanden ist die Jugendpflege in der Vergangenheit teils aus dem Bestreben, die schulentlassene Jugend vor sittlichen Gefahren zu schützen und ihr religiöse und kirchliche Pflege zuteil werden zu lassen, teils aus dem Bestreben gesundheitlicher Förderung. Es wirkt mit das Bedürfnis der Jugend nach Geselligkeit und Zusammenschluß. In der Jugendpflege ist die Jugend nicht nur Gegenstand der Betreuung, sondern zum großen Teil selbsttätig, und durch die Jugendbewegung in noch viel größerem Maße Träger dieser Arbeit geworden, als das früher der Fall war (siehe Seite 232). Es wird daher vielfach die Einordnung der Jugendpflege in die Wohlfahrtspflege abgelehnt. Andererseits ist in ihr vorbeugende Fürsorge in großem Umfange enthalten. Die Arbeit in den Jugendvereinen ist und bleibt bis zu einem gewissen Grade stets fürsorgerische Arbeit, und die Jugendvereine und Verbände selbst haben in weitgehendem Maße Einrichtungen der Fürsorge für ihre eigenen Mitglieder sowohl wie für andere getroffen, daher kann man sie mit Fug und Recht zum mindesten zur vorbeugenden Fürsorge und damit zur Wohlfahrtspflege rechnen. Auch in dem R.J.W.G. ist die Jugendpflege ein Bestandteil der öffentlichen Jugendhilfe und damit ein Stück der Wohlfahrtspflege. Ebenso wird es in der Denkschrift des Reichsarbeitsministeriums über die Vorarbeiten zu einem Reichswohlfahrtsgesetz zu den Aufgaben der Fürsorge gerechnet „die Heranwachsenden zu ertüchtigen und vor sittlicher und gesundheit-

licher Gefahr zu bewahren". Diesem Ziel dient eben die Jugendpflege. Immerhin mag man sie als ein Grenzgebiet der Wohlfahrtspflege bezeichnen.

Das gleiche gilt von dem Volksbildungswesen. Hier kommen Fragen der Literatur, also der Volks- und Jugendlektüre, des Theaters, des Lichtspiels und der Volksunterhaltung (Lustbarkeiten) in Betracht. Der Sache nach gehören diese Fragen in das Gebiet des Bildungswesens, das man von dem der Wohlfahrtspflege trennen muß. Andererseits aber machen sich hier so starke Schädigungen, insbesondere der Jugend nach der sittlichen Seite hin geltend, daß öffentliche Schutzmaßnahmen notwendig wurden. Zu diesen gehört das Lichtspielgesetz, das Gesetz zum Schutz der Jugend vor Schmutz und Schund in der Literatur, das Gesetz zum Schutz der Jugend bei öffentlichen Lustbarkeiten. An dem Zustandekommen dieser Schutzmaßnahmen haben die Kreise der Wohlfahrtspflege den stärksten Anteil, denn sie bekommen am ehesten einen Eindruck von den verderblichen Einwirkungen, die durch Schund und Schmutz in Lektüre, Kino und anderen Vorführungen auf die Jugend sich ergeben. Auch ist gerade von den Kreisen der Wohlfahrtspflege umfassende Arbeit vorbeugender Art geleistet worden durch Schaffung und Verbreitung billiger, guter Volks- und Jugendlektüre, durch Herstellung von guten Filmen und durch Veredelung des Theaterwesens. Auch die Volkshochschulbewegung hat von jeher enge Beziehungen zur Wohlfahrtspflege gehabt. Das ist naturgemäß, denn diese Volksbildungsarbeit erstreckt sich durchaus auf die Förderung des sittlichen Wohls, insbesondere der Jugendlichen. Es wird daher auch das Volksbildungswesen vielfach zur Wohlfahrtspflege, insbesondere aber zur Jugendwohlfahrtspflege gerechnet, jedenfalls liegt es an der Grenze der Wohlfahrtspflege.

E. Die Kräfte, Mittel und Formen der Wohlfahrtspflege.

Zur Ausübung der Wohlfahrtspflege sind Kräfte und Mittel notwendig. Unter Kräften versteht man die Personen, die die Wohlfahrtspflege ausüben; teils sind es beruflich, teils ehrenamtlich tätige. Beruflich tätig sind die Beamten und Angestellten der öffentlichen Fürsorgebehörden, ferner das ganze Heer der Berufsarbeiter

und Berufsarbeiterinnen, der Schwestern und Brüder der freien Wohlfahrtspflege. Ehrenamtliche Kräfte finden sich ebenfalls in der öffentlichen wie in der freien Wohlfahrtspflege und stellen sich entweder öffentlichen Fürsorgestellen oder Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege unentgeltlich zur Verfügung.

Auf die verschiedenartigen Berufe innerhalb der Wohlfahrtspflege und die Ausbildungsmöglichkeiten ist in andern Zusammenhängen mehrfach hingewiesen worden. Hier seien nur noch einmal die Berufe kurz aufgezählt: A. für Frauen. 1. Wohlfahrtspflegerinnen, Fürsorgerinnen, Sozialbeamtinnen (siehe Seite 119), 2. Krankenpflegerinnen, Säuglingspflegerinnen (siehe Seite 198), 3. Kindergärtnerinnen, Hortnerinnen, Jugendleiterinnen (siehe Seite 278), 4. Erziehungsgehilfinnen (siehe Seite 288). B. für Männer. 1. Wohlfahrtspfleger (Fürsorger, Sozialbeamte, siehe Seite 123), 2. Erzieher (Erziehungsgehilfen, siehe Seite 288). Daneben sind Akademiker und Verwaltungsbeamte in großer Zahl in der Wohlfahrtspflege tätig, besonders ergibt sich für Nationalökonomen, Nationalökonominnen und Juristinnen ein Arbeitsfeld in der Wohlfahrtspflege.

Die Mittel der Wohlfahrtspflege sind sachlicher Art, wie Geld, Gebäude, Einrichtungen und Gebrauchsgegenstände. Eine besondere Bedeutung haben die Einrichtungen und Anstalten der Wohlfahrtspflege. Eine „Einrichtung ist jede Zusammenfassung von Kräften und Mitteln, die Aufgaben der Wohlfahrtspflege dient." *) Das Wort Anstalt brauchte man früher in ähnlichem Sinn wie Einrichtung. In der Gegenwart nennt man Anstalt im allgemeinen diejenige Einrichtung, die Pfleglinge oder Zöglinge Tag und Nacht betreut, so auch in der Verordnung über die soziale Wohlfahrtsrente: „Anstalten im Sinne dieser Verordnung sind Einrichtungen der Wohlfahrtspflege, die zur „Vollpflege" Notleidender bestimmt sind." In dem jetzt üblichen Sprachgebrauch ist also Einrichtung der weitere Begriff, und Anstalten sind eine besondere Art von Einrichtungen.

Je nach der Art der Einrichtungen unterscheidet man drei Formen der Fürsorge: 1. Geschlossene Fürsorge, 2. Halboffene Fürsorge, 3. Offene Fürsorge. Die Geschlossene Fürsorge geschieht in „Anstalten". Sie gewährt also Vollpflege, d. h. Betreuung bei Tag und Nacht. Der geschlossenen Fürsorge dienen z. B. Kranken-

*) Vgl. Dünner-Schott a. a. O.

häuser, Krüppelheime, Erholungsheime, Altersheime, Waisenhäuser, Zufluchtsheime, Herbergen, Arbeiterkolonien, Seemannsheime usw. — Die Halboffene Fürsorge gewährt „Teilpflege" in Einrichtungen, die nur während des Tages oder während der Nacht zur Verfügung stehen. Dazu gehören Kindergärten, Kinderhorte, Wärmestuben, Nachtasyle; auch Jugendheime, die nur während eines Teils des Tages Jugendlichen die Möglichkeit des Aufenthalts bieten, sind hierher zu rechnen. — Die Offene Fürsorge sucht die Bedürftigen in den Häusern und Familien auf, ihr dient die Arbeit der Schwestern, der Fürsorgerinnen, der Gemeindehelfer und Stadtmissionare, der Frauenhilfen usw. Einrichtungen für offene Fürsorge sind also Gemeindepflegestationen, Beratungsstellen, Stellenvermittlungen, auch Vereine wie Frauenhilfen, Krankenpflegevereine müssen dazu gerechnet werden. Der größte Teil der Arbeit in den öffentlichen Wohlfahrtsämtern, wie der Liebestätigkeit in den Kirchengemeinden und evangelischen Stadt- und Kreiswohlfahrtsdiensten, wird von der offenen Fürsorge in Anspruch genommen.

Zu den Formen der Fürsorge gehört auch der Unterschied zwischen Familienfürsorge und Spezialfürsorge. Spezialfürsorge ist Tuberkulosen-, Säuglings-, Geschlechtskranken-, Jugendfürsorge, Schulpflege. Die Spezialfürsorge bedient sich besonders geschulter Kräfte und ist in einer Reihe von Fürsorgeverbänden ausgebildet worden. Dabei hat sich der Übelstand bemerkbar gemacht, daß aus verschiedenen Gründen in dieselbe Familie verschiedene Fürsorgerinnen kommen. Es besteht bei der Spezialfürsorge die Gefahr, daß weder die Einheit der Fürsorge noch die Einheit der Familie genügend beachtet wird. Man zieht daher in der Gegenwart vielfach die Familienfürsorge vor, d. h. Objekt der Fürsorge ist nicht der einzelne Notstand in seiner Besonderheit, sondern die Familie in ihren Nöten, die zu gleicher Zeit sehr verschiedenartig sein können, aber doch zusammenhängen. Schlechte Wohnung, Tuberkulose, Säuglingssterblichkeit, sittliche Verwahrlosung sind nicht nebeneinander stehende Nöten, sondern haben in der Regel einen inneren Zusammenhang. Man ist daher jetzt eher geneigt Familienfürsorgerinnen als Spezialfürsorgerinnen anzustellen. Für die großstädtischen Verhältnisse und insbesondere für die Arbeit des Gesundheitsamtes behält naturgemäß die Spezialfürsorge ihre Bedeutung und ist nicht ohne weiteres durch Familienfürsorge zu ersetzen.

F. Sozialpolitik.

Ein anderes Gebiet sozialer Hilfe, das mit der Wohlfahrtspflege verwandt ist, aber doch von ihr geschieden werden muß, ist die Sozialpolitik. Was man darunter zu verstehen hat, ist ebenso umstritten wie das Wesen der Wohlfahrtspflege. Die Sozialpolitik ist ein Teil der Politik, d. h. sie ist vorwiegend staatliche Tätigkeit, und zwar diejenige staatliche Tätigkeit, die auf sozialen Ausgleich, soziale Gerechtigkeit, sozialen Frieden, auf Beseitigung von Klassengesetzen und unberechtigten Klassenunterschieden gerichtet ist. Sozialpolitik wird daher bezeichnet als „die Gesamtheit staatlicher Einwirkungen auf die Lage von Bevölkerungsgruppen und ihre Beziehungen zueinander.*) Diese Einwirkungen kommen in erster Linie den wirtschaftlich schwächeren Klassen zugute, und die soziale Frage ist bisher noch überwiegend Arbeiterfrage". Daher wird Sozialpolitik auch vielfach enger gefaßt als in der eben angeführten Begriffsbestimmung und definiert als „das bewußte Einwirken auf die wirtschaftliche Lage der Arbeiterklasse und ihre Beziehungen zu den anderen Gesellschaftsklassen sowie zum Staat".**) Die Sozialpolitik hat es also mit Bevölkerungsgruppen und ihrem Verhältnis zueinander und zum Staat zu tun, die Wohlfahrtspflege dagegen hat zwar auch die Förderung des Allgemeinwohls zum Ziel, aber immer durch das Mittel der persönlichen Fürsorge für den einzelnen, ohne Rücksicht auf seine Gruppenzugehörigkeit. Die Maßnahmen der Sozialpolitik kommen auch dem einzelnen zugute, aber sie gehen nicht aus auf eine dem individuellen Bedürfnis angepaßte Hilfe, sondern sind orientiert in der Lage und den Verhältnissen einer ganzen Gruppe. Sie enthalten nicht das Moment persönlicher Pflege und Betreuung, das zum Wesen der Wohlfahrtspflege gehört, sondern können völlig unpersönlich bleiben.

Das kann man sich klar machen durch einen Blick auf dasjenige Gebiet der Sozialpolitik, das in der Öffentlichkeit am bekanntesten geworden ist, das der Sozialversicherung.***) Zur Sozialversicherung gehört die Krankenversicherung einschließlich der Wochenhilfe, die Invaliden- und Angestelltenversicherung einschließlich der Hinterbliebenen-

*) Potthoff im Handwörterbuch der Wohlfahrtspflege.
**) Heyde, Abriß der Sozialpolitik.
***) Vergl. Seite 190.

versicherung, die Unfallversicherung. Das Wesen der Versicherung besteht darin, daß auf Grund von Beiträgen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer den Versicherten im Fall der Krankheit Krankengeld, bei einem Unfall, bei Invalidität oder im Alter eine Rente gezahlt wird. Diese Leistungen gehören in das Gebiet der Sozialpolitik und werden nicht nach den persönlichen Bedürfnissen des einzelnen, sondern auf Grund der geleisteten Beiträge nach schematischen Vorschriften bemessen. Wenn aber der Kranke in ein Krankenhaus geschafft und dort eine den individuellen Erfordernissen seiner Krankheit entsprechende Pflege erhält, so ist das Wohlfahrtspflege oder Fürsorge, denn hier setzt eine ganz persönliche Betreuung ein. Wenn ein Versicherter Altersrente bezieht, so ist das eine Leistung der Sozialpolitik. Sie kann ganz unpersönlich sein. Der Rentner braucht mit der Versicherungsanstalt niemals in persönliche Berührung kommen, die Rente kann ihm durch die Post zugeschickt werden. Wenn er dagegen in einem Altersheim aufgenommen und dort betreut wird, so ist das Wohlfahrtspflege. Wenn die Landes- oder Reichsversicherungsanstalt einem dauernd Erwerbsunfähigen eine Invalidenrente zahlt, so ist das Sozialpolitik. Wenn sie dagegen einem Versicherten zur Verhütung vorzeitiger dauernder Erwerbsunfähigkeit in eine Lungenheilanstalt oder in ein Herzheilbad schickt, so ist das eine Maßnahme der Wohlfahrtspflege. Die Versicherungsanstalten sind daher gleichzeitig Organe der Sozialpolitik und Träger der Wohlfahrtspflege, das letztere, wenn sie Krankenhäuser und Heilstätten unterhalten oder für die Unterbringung der Versicherten in solche Anstalten Sorge tragen.

Zur Sozialpolitik werden ferner gerechnet der Arbeiterschutz, die Arbeitsvermittlung und Berufsberatung, die Erwerbslosenfürsorge, das Wohnungs- und Siedlungswesen. Der Arbeiterschutz*) ist durch eine Reihe von Gesetzen geregelt, „die dem Belieben der vertragschließenden Parteien bei der Ordnung des modernen Arbeitsverhältnisses Schranken setzen, um zu verhüten, daß Leben, Gesundheit und Sittlichkeit des Arbeiters Schaden leiden". Die gesetzliche Regelung des Arbeiterschutzes umfaßt: 1. Bestimmungen für alle Arbeiter und bezieht sich a. auf Schutz von Leben, Gesundheit und Sittlichkeit im Betriebe, b. auf Arbeitszeitschutz (Arbeitszeit, Nachtarbeit, Pausen, Sonntagsruhe), c. auf Lohnschutz.

*) Vgl. Handwörterbuch der Wohlfahrtspflege.

2. Schutzbestimmungen für besondere Gruppen von Arbeitnehmern, Frauen, Kinder, Jugendliche, Hausarbeiter, Landarbeiter, Werkleute, Seeleute, Handlungsgehilfen. Ein Arbeiterschutzgesetz, das die bisher in der Reichsgewerbeordnung und anderen Gesetzen und Verordnungen verstreuten Bestimmungen einheitlich zusammenfassen soll, ist in Vorbereitung.

Auch die Sicherung der Koalitionsfreiheit, d. h. des gewerkschaftlichen Zusammenschlusses gehört in den Bereich der Sozialpolitik und speziell des Arbeiterschutzes. Dem Arbeiter und insbesondere dem Lohnschutz dienen die Tarifverträge, in denen die Arbeitsbedingungen nicht zwischen dem einzelnen Arbeitgeber und Arbeitnehmer, sondern zwischen den Vereinigungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer geregelt werden. Ferner das Schlichtungswesen, das durch eine Verordnung vom 30. Oktober 1923 geregelt ist. Hiernach haben Schlichtungsbehörden bei dem Abschluß von Gesamtvereinbarungen Hilfe zu leisten. Ende 1926 ist ein Arbeitsgerichtsgesetz vom Reichstag verabschiedet worden, durch das ein einheitlicher Gerichtsstand für die mit dem Arbeitsverhältnis zusammenhängenden Streitigkeiten geschaffen worden ist. Die Gerichtsbehörden sind Arbeitsgerichte, Landesarbeitsgerichte und das Reichsarbeitsgericht.

Der Arbeitsnachweis und die Stellenvermittlung können zu den Aufgaben der Fürsorge gehören, wenn es sich dabei um ganz persönliche Betreuung einzelner handelt. Das ist besonders bei körperlich oder geistig Gefährdeten der Fall, vielfach auch bei Unterbringung jugendlicher oder weiblicher Personen in häusliche Stellungen. Diese Art Stellenvermittlung wird daher auch allgemein in das Gebiet der Wohlfahrtspflege als „caritative Stellenvermittlung" gerechnet. Sobald es sich aber um den Arbeitsnachweis von größeren Gruppen oder Massen von Menschen und dabei um die Regelung des Arbeitsmarktes handelt, d. h. des Angebots und der Nachfrage von Arbeitskräften im großen, so befinden wir uns im Gebiet der Sozialpolitik.

Das Arbeitsnachweiswesen wurde nach dem Kriege reichsgesetzlich geregelt, zunächst durch das Arbeitsnachweisgesetz von 1922 und kürzlich von neuem durch das „Gesetz über die Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 16. Juli 1927". Zur Durchführung dieses Gesetzes ist die Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung

und Arbeitslosenversicherung als Körperschaft öffentlichen Rechts geschaffen worden. Sie gliedert sich in eine Hauptstelle, in Landesarbeitsämter und Arbeitsämter, die zu je einem Drittel aus Vertretern der Arbeitgeber, der Arbeitnehmer und der öffentlichen Körperschaften bestehen. Das Nähere über die Arbeitsvermittlung siehe Seite 385. Die Bestimmungen über die Arbeitslosenversicherung treten an die Stelle der bisherigen Verordnungen über die Erwerbslosenfürsorge und sind im Gegensatz zu diesen Verordnungen rein auf dem Prinzip der Versicherung aufgebaut. Die bisherige Arbeitslosenfürsorge war ein Mittelding zwischen Fürsorge und Versicherung. Die Mittel wurden durch Beiträge aufgebracht. Für die Unterstützung war Bedürftigkeit Voraussetzung. Das jetzt erlassene Gesetz gibt den Versicherten einen Rechtsanspruch auf Unterstützung, wenn er: 1. arbeitsfähig, arbeitswillig aber unfreiwillig arbeitslos ist, 2. die Anwartschaftszeit erfüllt hat (26 Wochen Beitragszahlung in den letzten zwölf Monaten), 3. den Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung noch nicht erschöpft hat, der nach einer Unterstützung von 26 Wochen erlischt. Die Mittel der Arbeitslosenversicherung werden ebenso wie bei der Angestellten- und Invalidenversicherung durch Beitrag der Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu gleichen Teilen aufgebracht.

Dies Gesetz ist das wichtigste sozialpolitische Gesetz der Nachkriegszeit, der Schlußstein in dem Gebäude der deutschen Sozialversicherung.

G. Das Verhältnis von Wohlfahrtspflege, Sozialpolitik und Innerer Mission.

Blickt man auf den Abschnitt über die Wohlfahrtspflege zurück, so wird bestätigt, was bereits in der Einleitung dieses Buches gesagt wurde (siehe Seite 28), daß die I. M die engsten Beziehungen zur Wohlfahrtspflege hat. Sie ist ein sehr wesentlicher Bestandteil der freien und damit der gesamten deutschen Wohlfahrtspflege. Die große Masse ihrer Einrichtungen dient Aufgaben der Fürsorge. Es ist aber nicht nur eine äußere Zugehörigkeit, sondern eine sehr starke innere Verbindung vorhanden. Wenn Wohlfahrtspflege, wie oben ausgeführt wurde, Helfen ist (siehe Seite 164), dann gehören I. M. und Wohlfahrtspflege nicht nur äußerlich, sondern auch innerlich zusammen, denn der Dienst helfender, rettender Liebe ist

das Wesen der J. M. Daher ist es zu verstehen, daß schon in der Vergangenheit der Zusammenhang zwischen J. M. und Wohlfahrtspflege sehr eng gewesen ist, auch als man das Wort noch gar nicht gebrauchte. Wichern selbst hat die J. M. in enge Verbindung mit dem gebracht, was man heute Wohlfahrtspflege nennt. Er hat allerdings auch betont, daß J. M. und humanitäre Bestrebungen keineswegs gleichbedeutend sind. Selbst die Liebestätigkeit als Teilgebiet der J. M. ist nicht gleichbedeutend mit Wohlfahrtspflege, denn sie hat andere Grundlagen und andere Ziele als diese, durchaus christlich bestimmte Grundlagen und Ziele, und in ihrer Arbeit ist der Dienst der Hilfe von dem eigentlichen Missionsgedanken gar nicht zu trennen, da sie nicht nur äußerliche, sondern ewige, über alle irdischen Verhältnisse und über alle Zeit hinausreichende Gotteshilfe vermitteln will. Man hat zuweilen die J. M. oder doch ihr Teilgebiet die evangelische Liebestätigkeit, auch „kirchliche Wohlfahrtspflege" genannt, der Name steht sogar in einem Reichsgesetz, und es gibt Menschen, die kirchliche Wohlfahrtspflege für eine ganz besondere Errungenschaft neuerer Zeit halten; denn die Mehrzahl der Menschen unterliegt im allgemeinen der Suggestion neuer Namen. Der Kenner weiß genau, daß kirchliche Wohlfahrtspflege der Sache nach nichts anderes ist, als was die Liebestätigkeit der J. M. von jeher gewollt und getan hat. Wicherns Programm der J. M. ist auch ein Programm der kirchlichen Wohlfahrtspflege. Wer kirchliches Stilgefühl hat, empfindet auch, daß der Name weder schön noch der Sache entsprechend ist, ebenso wie der Name „kirchliches Wohlfahrtsamt". Selbst der Name „Evang. Wohlfahrtsdienst", der sich weithin eingebürgert hat, ist nicht ganz angemessen, denn alle Arbeit der Kirche, auch ihre Liebestätigkeit, richtet sich gar nicht in erster Linie auf das W o h l, sondern auf den W e r t, und zwar auf den religiös-sittlichen, den ewigen Wert des Menschen. Dieser ist durchaus nicht immer mit seinem Wohl oder seiner Wohlfahrt gleichbedeutend, es sei denn, daß man Wohl und Wohlfahrt ganz innerlich religiös auffaßt, was aber weder der Theorie noch der Praxis der Wohlfahrtspflege entspricht. Der Name „Innere Mission" ist und bleibt für die evangelische Arbeit, um die es sich hier handelt, viel angemessener, als die Bezeichnung kirchliche Wohlfahrtspflege, denn er bedeutet „missio", d. h. die Sendung,*) die die Kirche im

*) Helmut Schreiner, Der Evangelische Wohlfahrtsdienst, Heft 12, S. 17: Aus diesem Grunde sind wir dem Namen Mission, die die evangelische Wohl-

Auftrage ihres himmlischen Herrn gegenüber allen Notleidenden, Gefä,roeten, Bedürftigen und Gescheiterten hat. Aber schließlich sind nicht die Namen das Entscheidende, sondern die Sache, die dahinter steht. Die Namen „Kirchliche Wohlfahrtspflege" und „Evang. Wohlfahrtsdienst" sind nun einmal in Gebrauch gekommen. Sie sind manch einem verständlicher, als der Name „Innere Mission", und wenn man sich nur ganz klar darüber ist, worum es sich handelt, so mögen diese neueren Namen vielen, insbesondere Außenstehenden zum Bewußtsein bringen, daß die Evangelische Kirche sich mit ihrer J. M. mitten hineinstellt in den Volksdienst sozialer Fürsorge, den wir Wohlfahrtspflege nennen, und daß sie bereit ist, ihren Beitrag dazu mit all ihren inneren und äußeren Kräften zu leisten.

Unter diesem Gesichtspunkt besteht auch eine innere Verbindung zwischen J. M. und Sozialpolitik, denn alles, was dem sozialen Ausgleich und Frieden, der sozialen Gerechtigkeit und der Herstellung der Volksgemeinschaft dient, entspricht den Zielen der J. M. (Das Nähere über die Beziehungen der J. M. zur sozialen Frage siehe Seite 242 ff.)

Aus der Stellung der J. M. innerhalb der allgemeinen Wohlfahrtspflege ergibt sich eine gewisse Spannung. Diese tritt stets dann mit Naturnotwendigkeit ein, wenn weltanschaulich gebundene oder gar ausgesprochen christliche Vereinigungen wie die J. M. mit weltanschaulich neutralen Verbänden oder dem konfessionell und religiös neutralen Staat zusammenarbeiten sollen. Man hat in der Vergangenheit — z. T. auch heute noch — in weiten Kreisen den Standpunkt vertreten, daß Wohlfahrtspflege möglichst interkonfessionell getrieben werden sollte und daher besser von religiös und konfessionell neutralen Vereinigungen übernommen würde. Auch Behörden haben sich nicht selten auf diesen Standpunkt gestellt und ihn dadurch bekundet, daß sie nur sogenannten neutralen Ver-

---

fahrtspflege trägt, von Herzen dankbar. Denn dies Wort weist stets von neuem auf etwas hin, was wir immer unter der Last von Einzelheiten, von Erfolg und Mißerfolg so leicht vergessen: Alle Wohlfahrtspflege löst sich von selber auf, solange sie nur von den bedingten Zwecken der menschlichen Ebene lebt, etwa von der Abstellung individueller oder sozialer Notstände. Ihre eigentliche Seele liegt, bewußt oder unbewußt, in jener Haltung des Gewissens, die von einer Sendung, einem Auftrag, einer Mission weiß, deren Gültigkeit und Wahrheit auch dann zu recht besteht, wenn die Erfolge und die Wege dunkel werden.

einigungen und Einrichtungen Unterstützung zuteil werden ließen. Das war von seiten der Behörden teilweise Bequemlichkeit; man hoffte damit jedem Streit der Richtungen aus dem Wege gehen zu können. Teilweise aber wirkte dabei ausgesprochen oder unausgesprochen die Auffassung mit, daß die rein humanitäre Gestaltung der Wohlfahrtspflege der konfessionellen überlegen sei. Man betont auch heute noch den Gedanken der reinen Humanität so, als ob interkonfessionelle Wohlfahrtspflege eine höhere Stelle des Menschentums sei als die konfessionelle; die interkonfessionelle, rein humanitäre Wohlfahrtspflege sei nicht an irgend welche Schranken des Glaubens und der Weltanschauung gebunden, sondern lasse ihre Hilfe jedermann ohne Unterschied der Konfession zuteil werden. Nun liegt es keineswegs so, daß die konfessionelle Liebestätigkeit sich in ihrer Hilfe auf die eigenen Glaubensgenossen beschränkt. Es ist ganz naturgemäß, daß jede Konfession zunächst für ihre eigenen Glaubensgenossen sorgt, ebenso wie jede Familie für ihre Glieder, daß sie Fürsorgeeinrichtungen für ihre Alten, Kinder, Kranken und Notleidenden schafft. Ebenso ist es ganz selbstverständlich, daß religiöse Gemeinschaften den größten Wert darauf legen, die ihnen angehörigen Kinder in Anstalten ihres Bekenntnisses zu erziehen, denn bei der Erziehung ist die weltanschauliche oder religiöse Einstellung von größter Bedeutung. Hierbei handelt es sich außerdem einfach um die Grenze, die jede Konfession der anderen gegenüber zu respektieren hat. Ebenso ist es selbstverständlich, daß Gemeindeschwestern zunächst für die Angehörigen der eigenen Gemeinde da sind, aber darüber hinaus dienen sie auch gar oft anderen Menschen und Familien. Ebenso werden in evangelischen Krankenhäusern auch katholische, jüdische und dissidentische Kranke verpflegt, und für katholische und jüdische Krankenhäuser gilt das Entsprechende. In den Herbergen zur Heimat, Arbeiterkolonien, Seemannsheimen und vielen anderen Anstalten wird die Hilfe nicht von der Konfession abhängig gemacht. Die religiöse und konfessionelle Überzeugung bildet keine Schranke für die Liebestätigkeit, sondern eine Grundlage, ein Motiv und eine Kraftquelle. In der Gegenwart erkennt man weithin deutlicher als früher die Bedeutung dieser Grundlage und Kraftquelle und sieht es vielfach klarer als ehedem, daß menschliche Gemeinschaft tiefere Fundamente haben muß als die schwankenden Gefühle, Empfindungen und Anschauungen eines wechselnden Menschentums. Auch dafür ist das

Verständnis gewachsen, daß nicht Neutralität im Sinne einer religiösen und konfessionellen Formlosigkeit die höchste Kulturerrungenschaft ist, sondern daß auch im Dienst sozialer Hilfe am Volksganzen charaktervolle Ausprägung einer weltanschaulichen und religiösen Eigenart ihren besonderen Wert und das gleiche Recht haben wie eine unbestimmte oder unbestimmbare Neutralität. Auf der anderen Seite müssen und werden die konfessionellen Vereinigungen der Wohlfahrtspflege bereit sein, auch jede rein humanitär eingestellte Wohlfahrtspflege in ihrer Eigenart, ihrem Wert und gleichen Recht zu achten. Der konfessionell und religiös neutrale Staat hat nicht darin seine Neutralität zu zeigen, daß er nur konfessionell neutrale Vereinigungen unterstützt, sondern daß er alle Arbeit der Fürsorge fördert, sei sie nun konfessionell oder akonfessionell, wenn sie nur sachgemäß ist und der Allgemeinheit dient. Diese Auffassung kommt in den bereits zitierten §§ 5 der R.F.V. und 6 des R.J.W.G. zum Ausdruck, die bei der Zusammenarbeit von öffentlicher und freier Wohlfahrtspflege die Selbständigkeit und satzungsgemäße Eigenart der freien Wohlfahrtspflege und damit auch der konfessionellen schützen. Nicht Neutralität in dem üblichen — man darf wohl sagen veralteten — Sinne kann das Ideal des Staates sein, sondern Universalität, die die mannigfachen und eigenartig gewachsenen Gestaltungen des freien Helferwillens im Volke in gleicher Weise in den Dienst der allgemeinen Wohlfahrtspflege hineinzieht. Diese Universalität ist auch die Grundlage für die Arbeit der deutschen Liga der freien Wohlfahrtspflege.

II. Buch

Die Arbeitsgebiete der Inneren Mission

Vorbemerkung.

Wir haben oben (s. Seite 28) darauf hingewiesen, daß die I. M. als Dienst helfender und rettender Liebe sich nach drei Seiten hin entfaltet: a) nach der evangelisatorischen (Volksmission), b) nach der diakonischen (Liebestätigkeit), c) nach der sozialen (öffentliche Mission). Diese drei Arbeitsgebiete sollen jetzt mit ihren Untergebieten im einzelnen zur Darstellung kommen, und zwar zuerst das größte und am meisten ausgebaute Gebiet der Liebestätigkeit, sodann das der öffentlichen Mission und endlich das der Volksmission. Für die Einteilung des Gesamtgebietes der Liebestätigkeit könnte man das für die Wohlfahrtspflege übliche Einteilungsschema wählen: Gesundheitsfürsorge, Erziehungsfürsorge, Wirtschaftsfürsorge. Aber diese Einteilung paßt nicht ganz auf die Liebestätigkeit der I. M. Ihre einzelnen Untergebiete lassen sich nicht immer in dies Schema hineinzwängen, zumal in der I. M. noch viel weniger als in der öffentlichen und humanitären Wohlfahrtspflege sich gesundheitliche, erzieherische und wirtschaftliche Fürsorge tatsächlich voneinander trennen lassen. Die I. M. verknüpft sie noch enger, als es in der öffentlichen und nicht konfessionellen freien Wohlfahrtspflege geschieht, durch die seelsorgerliche Einstellung, die mit aller Arbeit der I. M. innerlich notwendig verbunden ist. Daher muß für die Darstellung der evangelischen Liebestätigkeit das Einteilungsschema der Wohlfahrtspflege abgewandelt werden. Die I. M. hat davon auszugehen, daß sie kirchliche Liebestätigkeit ist und daß ihre nächsten und wichtigsten Aufgaben in der einzelnen Kirchgemeinde liegen. Wir stellen daher an den Anfang einen Abschnitt über Gemeindepflege und schließen ihm eine Darstellung der Arbeiten an, die in erster Linie in den einzelnen Kirchgemeinden Bedeutung gewinnen können, wie die Fürsorge für Alte, Kleinrentner, Sozialrentner, Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene. Darauf folgen als weitere Abschnitte der Dienst an den Kranken und Gebrechlichen und an der Volksgesundheit; der evangelische Jugenddienst (Jugendpflege und Jugendfürsorge); die Fürsorge für Gefährdete und Gescheiterte, Kampf gegen sittliche Volksschäden; die Fürsorge für die heimatfremde, wandernde und reisende

Bevölkerung und die Fürsorge für Auslandsdeutsche; die Fürsorge für Arbeitslose und die caritative Stellenvermittlung der J. M.

In dem zweiten Hauptteil „öffentliche Mission" bringen wir zunächst zur Darstellung die Arbeit, die sich um eine Wirkung auf die Zustände in Presse, Literatur, Theater, Kino und um die Volksbildung bemüht, und sodann die „soziale Arbeit" im engeren Sinne mit besonderer Berücksichtigung der Wohnungsfrage und Sonntagsfrage.

In dem dritten Hauptteil „Volksmission" kommt die Evangelisation und Apologetik zur Darstellung.

Im vierten Teil muß behandelt werden die besondere Arbeit der Stadtmission und der Dorfmission. Bei der letzteren haben die Zusammenhänge zwischen J. M. und Dorfkirchenarbeit eine Berücksichtigung zu finden.

Mit einem Hinweis auf die J. M. oder ähnlichen Arbeiten in den außerdeutschen evangelischen Kirchen schließt das Buch ab.

1. Teil. Die Liebestätigkeit.

1. Abschnitt: Die Gemeindepflege und die Fürsorge für Alte, Kleinrentner, Sozialrentner, Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene.

A. Die Gemeindepflege.

Unter Gemeindepflege verstehen wir die Fürsorge für Arme, Kranke, Alte, Kinder und Bedürftige aller Art, wie sie in den Kirchengemeinden betrieben wird. Wir sagen ausdrücklich: in den Kirchengemeinden, denn die formellen Träger dieser Gemeindepflege sind nicht immer die Kirchengemeinden als solche oder ausschließlich in ihren verfassungsmäßigen Organen und Ämtern; sie sind es sehr häufig, besonders im Westen Deutschlands, wo die reformierte Einrichtung und Tradition der Gemeindediakonie noch vorhanden ist, aber nicht so regelmäßig im Osten Deutschlands. Auch dort gibt es eine kirchliche Armenpflege, aber daneben sind es Vereine, die die Gemeindepflege zu ihrer Aufgabe machen, entweder kirchlicher Art wie die Frauenhilfe und kirchlichen Krankenpflegevereine, oder humanitärer Art wie die Vaterländischen Frauenvereine, die im Osten Deutschlands noch zum großen Teil im Anschluß an die Kirchengemeinden organisiert sind. In der Regel gehen die Kirchengemeinden mit diesen Vereinen Hand in Hand. Meist besteht auch eine engere Verbindung kirchlicher Gemeindepflege mit der kommunalen Wohlfahrts- bezw. Armenpflege. Aber wie die Gemeindepflege auch rechtlich organisiert sein mag, man kann in jedem Fall von kirchlicher Gemeindepflege sprechen, denn kirchliche Vereine müssen als Organe der Gemeinde angesehen werden. Mit den Vaterländischen Frauenvereinen ist eine enge Verbindung dann gegeben, wenn diese ihre Schwesternstationen mit Diakonissen besetzt haben, was in der Regel der Fall ist, und wenn der Gemeindepfarrer oder die Pfarrfrau in den Vaterländischen Frauenvereinen an maßgebender Stelle tätig sind.

Von besonderer Wichtigkeit für die Gemeindepflege ist selbstver-

ständlich das Pfarrhaus. Wohl alle Pfarrhäuser sind irgendwie Mittelpunkte von Fürsorge; in ihnen wird den Gemeindegliedern Rat und Hilfe zuteil. Man ist bisher noch nicht daran gewöhnt gewesen, die meist stille Arbeit der Pfarrhäuser unter dem Gesichtspunkt der Fürsorge und Wohlfahrtspflege anzusehen. Es ist dies aber notwendig, denn ein großer Teil der evangelischen Fürsorgearbeit geht von den Pfarrhäusern aus. Vielfach sitzen auch die Pfarrer in den kommunalen Wohlfahrtsausschüssen; in den Landgemeinden sind sie oft die Vorsitzenden solcher Ausschüsse

Neben dem Pfarrer und der Pfarrfrau ist für die Gemeindepflege die wichtigste Persönlichkeit die Gemeindeschwester. Meist sind es Diakonissen oder Diakonieschwestern. Aber auch die anderen evangelischen Schwesternverbände sind an der Gemeindepflege stark beteiligt. Ebenso sind hier und da Rote Kreuz-Schwestern angestellt. Häufig sind von Kreisvereinen der Vaterländischen Frauenvereine oder von der Frauenhilfe in einem Kreis mehrere Schwesternstationen, etwa vier oder fünf in den Städten oder größeren Dörfern eines Kreises eingerichtet. Diese Schwestern finden in der Regel ihre Arbeit in der Gemeinde ihres Wohnsitzes, werden aber in Krankheitsfällen auch an andere Orte gerufen. Das ist kein wünschenswerter Zustand. Wenn möglich, sollte jede Kirchgemeinde ihre eigene Schwester haben. In der kommunalen Wohlfahrtspflege erstrebt man vielfach auf dem Lande die Anstellung von Bezirksfürsorgerinnen, die unter der Kreisfürsorgerin stehend, die kleineren Bezirke verwalten. Auch von kirchlicher Seite sollte man diesen Gedanken ins Auge fassen. Es wird nicht immer möglich sein, für die einzelne Gemeinde eine eigene Schwester anzustellen, besonders wenn die Kirchgemeinde zu klein ist oder die notwendigen Mittel fehlen. Es würde sich aber in vielen Fällen ermöglichen lassen, zwei oder drei Gemeinden einer Schwester zuzuteilen, vorausgesetzt natürlich, daß die Entfernungen nicht zu große Schwierigkeiten machen.

In den meisten Fällen wird die Krankenpflege der Ausgangspunkt für die Tätigkeit der Gemeindeschwester sein; denn ihre Arbeit als Dienst der helfenden Liebe ist immer da am notwendigsten, wo das Bedürfnis nach Hilfe am stärksten ist, das ist gewöhnlich an Krankenbetten der Fall. Es kann Zeiten geben, in denen die Arbeit der Schwester ganz von der Krankenpflege in Anspruch genommen wird. Daher muß jede Gemeindeschwester in

erster Linie in der Krankenpflege ausgebildet sein. Nichts gewinnt der Schwester so sehr das Vertrauen als die Dienste, die sie in Krankheitsfällen den Gemeindegliedern zu leisten vermag. Aus diesem Grunde muß jede Gemeindeschwesternstation mit allen Hilfsmitteln für die Krankenpflege ausgerüstet sein. Oft wird es gut sein, wenn in der Station sich ein Zimmer mit mehreren Betten befindet, denn es kann für die Schwester ebenso wie für die Kranken und ihre Angehörigen nicht selten eine große Erleichterung sein, wenn die Schwester die Kranken in ihrer Nähe haben kann.

Neben der Krankenpflege ist die Fürsorge für die Armen und Siechen eine der wesentlichsten Aufgaben der Gemeindeschwester. Vielfach wird sie auch die Kinder in Kinderschulen und -horten sammeln, besonders da, wo die Mütter genötigt sind, der Erwerbsarbeit nachzugehen. Auch für Arbeit in Jungmädchenvereinen und Frauenhilfen muß die Schwester in der Regel zur Verfügung stehen. Ihr Dienst ist also keineswegs nur Hilfe in leiblicher Not, selbst bei der Krankenpflege nicht. Denn auch da, wo es sich in erster Linie um Pflege des Leibes handelt, gibt doch der Dienst der Liebe Zeugnis von dem Glauben, aus dem die Liebe fließt. Wie oft findet die Schwester Gelegenheit, ein Wort des Trostes, der Mahnung, der Warnung, der inneren Wegweisung zu sagen. Dies ist besonders in der Armen-, Jugend- und Kinderfürsorge der Fall, ebenso wie in der Arbeit der Frauenhilfe. So wird die Schwester zur Gehilfin des Pfarrers auch in der Seelsorge, und sie soll es sein, denn alles kirchliche Wirken, auch der Dienst der helfenden Liebe, muß in irgend einer Weise seelsorgerlichen Charakter an sich tragen.

Sehr oft geht die Arbeit, die einer Gemeindeschwester zugemutet wird, über ihre Kräfte und es ist aus Mangel an Mitteln oder an Schwestern nicht immer möglich, eine zweite Schwester anzustellen. Daher ist sie darauf angewiesen, sich Hilfskräfte aus der Gemeinde heranzuziehen, besonders für die Krankenpflege, Übernahme von Nachtwachen u. dgl. Allerdings ist es wünschenswert, daß solche Hilfskräfte eine gewisse Ausbildung erhalten. Die evangelische Frauenhilfe hat bereits eine große Anzahl solcher Helferinnen ausgebildet und eine eigene Ausbildungsstätte für sie im Auguste-Viktoria-Heim in Barmen gegründet. Auch bilden einzelne Schwestern sich selber Helferinnen heran. Auch diese freiwilligen Kräfte gilt es als Diakoniehelferinnen oder Helferinnen der J. M.

zu sammeln und immer weiter innerlich zu vertiefen und zu schulen. Hier besteht eine Möglichkeit, weitere Kreise zum freiwilligen Dienst an der Gemeinde heranzuziehen.

Viele Kirchengemeinden, besonders in den Großstädten, sind dazu übergegangen, neben den Schwestern Gemeindehelferinnen, Jugendpflegerinnen, kirchliche Wohlfahrtspflegerinnen oder Pfarrgehilfinnen anzustellen. Diese sind meist in einer sozialen Frauenschule (Wohlfahrtsschule), Bibelschule oder durch besondere Kurse ausgebildet. Ihre Aufgaben liegen in der Regel weniger auf dem Gebiet der Krankenpflege und Kleinkinderarbeit, sondern auf dem der allgemeinen Fürsorge, der Vereinsarbeit und des Kindergottesdienstes. Ebenso hat man in größeren und mittleren Städten Gemeindehelfer angestellt, die in der großen Mehrzahl den Diakonenanstalten entnommen werden. Auch sie arbeiten in der Regel in der Liebestätigkeit der Gemeinde, hauptsächlich in der offenen Fürsorge, in den Jugendvereinen, in den Arbeiter- und Volksvereinen. In dieser Arbeit sind die Stadtmissionen vorangegangen. Vielfach hat man wie in Berlin die Gemeindehelfer neben den Stadtmissionaren angestellt. In anderen Städten wie in Stuttgart werden die Dienste der Gemeindehelfer und -helferinnen von Berufsarbeitern und -arbeiterinnen der Stadtmission — natürlich in engster Verbindung mit den einzelnen Gemeindepfarrern — ausgeübt. Auch für ganze Kirchenkreise sind hier und da Diakonen angestellt, in der Regel in der kirchlichen Jugendpflege.

Vielfach ist auch Bedarf an männlichen Krankenpflegern vorhanden und sehr häufig werden Krankenpfleger gewünscht, die in bewußt christlichem Geiste ihren Dienst tun. Hier fehlt es uns oft an geeigneten Kräften. Nur wenige Diakonenanstalten bilden für diesen Dienst aus. Vor allem arbeitet auf diesem Gebiet die Diakonenanstalt in Duisburg. Allerdings hat der Dienst der männlichen Krankenpfleger keine enge Beziehung zur kirchlichen Gemeindepflege.

Von ganz besonderer Bedeutung für die Gemeindepflege ist das Gemeindehaus oder Vereinshaus. Vielfach sind die Gemeindeschwesternstationen in einem eigenen Hause untergebracht, das entweder der Kirchengemeinde oder einem Verein gehört. Noch wichtiger und richtiger ist es, wenn ein eigenes Haus mit Schwesternstation, mit Räumen für Kindergarten, Kinderhort, Jugend-

vereinen und anderen Versammlungen den Mittelpunkt der Gemeindepflegearbeit bildet. In der Gegenwart macht man einen Unterschied zwischen Gemeindehaus und Vereinshaus. Das Vereinshaus wird von einem oder mehreren kirchlichen Vereinen unterhalten und ist oft mit einer Herberge zur Heimat und teilweise auch mit einem Hospiz verbunden. Das Gemeindehaus dagegen gehört in der Regel der Kirchengemeinde und dient kirchengemeindlichen Zwecken, worin allerdings die Arbeit der kirchlichen Vereine mit inbegriffen ist. Eine scharfe Grenze zwischen Gemeinde- und Vereinshaus läßt sich nicht ziehen, nur daß das Vereinshaus, besonders auch in größeren Städten, vielfach über die Grenzen einer Kirchengemeinde hinaus seine Arbeit erstreckt. Im allgemeinen ist es eine Frage der Zweckmäßigkeit, ob man eine Kirchengemeinde als solche oder einen kirchlichen Verein zum juristischen Träger eines solchen Hauses macht.

Die Entwicklung der neueren Wohlfahrtspflege hat dahin geführt, daß für gewisse größere Gebiete entweder kommunale Land- oder Stadtkreise oder Kirchenkreise als Zentralstelle für die kirchliche Fürsorgearbeit und Liebestätigkeit „Evangelische Kreis- und Stadtwohlfahrtsdienste" gegründet worden sind. Durch diese soll natürlich die Arbeit der einzelnen Gemeinden und Vereine nicht ausgeschaltet, sondern zusammengefaßt werden, wo solche Zusammenfassungen notwendig sind. (Vergl. S. 87.)

B. Die Altersfürsorge.

Eine der ältesten und wichtigsten Aufgaben der evangelischen Gemeindepflege ist die Fürsorge für die Alten und Siechen. Von jeher haben kommunale und kirchliche Gemeinden Altersheime eingerichtet. Es gibt eine große Anzahl von Stiftungen, die ursprünglich kirchlicher oder konfessioneller Art waren, aber unter der Verwaltung der Kommunen stehen. Gewöhnlich sind Pfarrer Mitglieder der Verwaltungsausschüsse. Auch von evangelischen Gemeinden und Vereinen sind eine große Anzahl von Alters- und Siechenheimen eingerichtet. Ferner bestehen in einer Anzahl großer Anstalten der J. M. neben anderen Abteilungen solche für Alte und Sieche.*) In den Siechenhäusern handelt es sich nicht nur um Alte,

*) Schick, „Evangelische Altersheime, Stifte und Siechenhäuser". Berlin 1926, Wichernverlag.

sondern überhaupt um dauernd Pflegebedürftige, in den Altersheimen zum großen Teil um alte Leute, die nicht vorweg pflegebedürftig sind, sondern sich noch selbst versorgen können. Es gibt sehr verschiedene Arten von Altersheimen, solche ausschließlich für Männer oder ausschließlich für Frauen, andere für Ehepaare, solche für alte Leute aus einfachen Verhältnissen und wiederum andere für Mittelstandskreise, für bestimmte Stände wie Lehrerinnen, Berufsarbeiterinnen, Pfarrerstöchter, Heime, in denen mehrere Insassen ein Zimmer teilen müssen, und solche mit Einzelzimmern, Heime, in denen die Insassen alles erhalten, was sie brauchen, Mobiliar sowohl wie Verpflegung, andere wiederum, in die sie ihre Möbel mitbringen können und in denen sie sich ihre Verpflegung ganz oder teilweise selber besorgen. Das Schönste ist natürlich, wenn alte Leute im Altersheim ein Zimmer allein oder als Ehepaare mit ihren eigenen Möbeln bewohnen und sich so weit als möglich die Beköstigung selber besorgen können. Leider ist dies aus Mangel an Mitteln nicht überall durchzuführen. Um so wichtiger ist, daß das in Altersheimen oft recht schwere Zusammenleben der Alten durch liebevolle Pflege und Versorgung erleichtert wird. Gewöhnlich stehen die Altersheime und Siechenhäuser unter der Leitung von Schwestern und Hauseltern. Der Hausvater ist vielfach Diakon.

In den Nachkriegsjahren ist das Bedürfnis nach Altersheimen besonders stark geworden. Viele Kleinrentner, die sich ohne die Geldentwertung in früheren Verhältnissen hätten bis an ihren Tod allein versorgen können, sind fürsorge- und pflegebedürftig geworden, können ihre bisherige Wohnung nicht mehr aufrecht erhalten und suchen Aufnahme in einem Altersheim, sehr oft vergeblich, weil die Plätze nicht ausreichen. Auch für Sozialrentner, die früher bei ihren Angehörigen ihren Lebensabend verbringen konnten, macht die Wohnungsnot und die Verarmung sehr häufig die Unterbringung in einem Altersheim notwendig. Ferner legt der große Wohnungsmangel den Gedanken nahe, alte Leute, besonders alleinstehende, die eine Wohnung mit 2, 3 und mehr Zimmern inne haben, in einem Altersheim unterzubringen und auf diese Weise Wohnungen für junge Ehepaare frei zu machen. Vielfach ist das geschehen, und auch die J. M. hat sich in der Schaffung von Räumen und Heimen für alte Leute, besonders auch für Kleinrentner, beteiligt. Allerdings sind diese Versuche, durch Unterbringung von Kleinrentnern und Sozialrentnern in Altersheimen Wohnungen

frei zu machen, sehr oft nicht gelungen. Die meisten alten Leute trennen sich sehr ungern von ihrer altgewohnten Häuslichkeit, andere sind darauf angewiesen, sich aus dem Vermieten von Zimmern einen Verdienst zu schaffen. Noch andere wollen die Wohnung für ihre Kinder erhalten. Aber trotz dieser Schwierigkeiten bleibt die Altersfürsorge eine wichtige Aufgabe der J. M. Auch bei dem Bau von Gemeinde- und Vereinshäusern sollte darauf Bedacht genommen werden, möglichst Einzelzimmer für alte Leute einzubauen.

C. Die Fürsorge für Kleinrentner (Mittelstandsfürsorge) und Sozialrentner.

Daß diese mit der Altersfürsorge eng zusammenhängt, wurde schon im vorigen Abschnitt ausgeführt. Die Kleinrentnerfürsorge ist ein Teil eines Fürsorgegebietes, das nach dem Kriege besondere Bedeutung gewonnen hat, der Mittelstandsfürsorge. Während vor dem Kriege fast ausschließlich die Fürsorgebedürftigen sich in den sogenannten handarbeitenden Ständen befanden, ist nach dem Kriege der Mittelstand in weitem Umfange verarmt und fürsorgebedürftig geworden. Dadurch wurde auch die kirchliche Liebestätigkeit vor besondere Aufgaben gestellt. Sind es doch gerade die Mittelstandskreise, die von jeher in hervorragender Weise sich an dem kirchlichen Leben beteiligt und die J. M. mit ihren Gaben und ihrer Anteilnahme getragen haben. So finden in der Mittelstandsfürsorge die kirchlichen Gemeinden und Vereine ein weites Betätigungsfeld. Von den Vereinen arbeiten in ihr besonders die Frauenhilfe, der Deutsch-evangelische Frauenbund und die Kirchlich-sozialen Frauengruppen. Dabei handelt es sich nicht nur um die Alten und Erwerbsunfähigen, sondern vielfach auch um die noch zu körperlichen Leistungen fähigen Personen. Arbeitsgelegenheiten, Speiseeinrichtungen müssen geschaffen werden, in Krankheitsfällen ist Hilfe zu leisten, Erholungskuren für Erwachsene und Kinder müssen ermöglicht werden. Daneben ist von nicht geringerer Bedeutung die seelische Hilfe, denn die seelische Not dieser Verarmten und an Fürsorge nicht Gewöhnten ist nicht geringer als die äußere Not. Und gerade die Mittelstandsfürsorge beweist, wie eng Seelsorge und Fürsorge Hand in Hand gehen. Allerdings ist hier ein Arbeitsgebiet, das nicht ständig in der gleichen Weise betrieben werden muß, sondern hier tritt ein häufiger Wechsel von Nöten und Bedürfnissen

ein. Die bedürftigen Rentner und Alten sterben allmählich aus, und die Arbeitsfähigen suchen mit großer Energie und finden auch Arbeits- und Lebensmöglichkeiten. Jedoch lasten die wirtschaftlichen Verhältnisse noch immer schwer auf dem Mittelstand und die Beschaffung von Arbeitsmöglichkeiten bietet ebenso wie die Schaffung von Erholungskuren in der Mittelstandsfürsorge ein umfassendes Betätigungsfeld.

Über die öffentliche Kleinrentnerfürsorge vergleiche das auf Seite 152 Gesagte.

Die kirchliche Liebestätigkeit wird u. a. vielfach die Aufgabe haben, die Kleinrentner in bezug auf die ihnen zustehende öffentliche Hilfe zu beraten und gegebenenfalls Anträge auf öffentliche Fürsorge für sie zu stellen. Durch die Aufwertung ist in einer Reihe von Fällen eine Linderung der Kleinrentnernot eingetreten; sehr viele sind aber trotzdem bedürftig geblieben. Man rechnet auch heute noch mit mehr als 330 000 fürsorgebedürftigen Kleinrentnern.

Kirchlicherseits hat man sich der Kleinrentner auch in der Öffentlichkeit mehrfach angenommen. Die kirchlichen Behörden, insbesondere der Deutsche Evangelische Kirchenausschuß, sind für eine gerechte Aufwertung eingetreten, und die kirchlichen Synoden, unter ihnen auch die Generalsynode der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union und der Deutsche Evangelische Kirchentag in Königsberg, haben in öffentlichen Kundgebungen auf die Not der Kleinrentner hingewiesen und eine umfassende Fürsorge für sie gefordert.

Die Sozialrentner bedürfen nicht minder einer besonderen Fürsorge (vergl. S. 153). Zu den Sozialrentnern gehören:

1. auf dem Gebiete der Invalidenversicherung
   a) die Empfänger einer Invalidenrente (§ 1255 der Reichsversicherungsordnung); invalide ist, wer ⅔ der Erwerbsfähigkeit verloren hat oder 65 Jahre alt ist;
   b) die Empfänger einer Witwen- oder Witwerrente (§§ 1258. 1260 RVO.);
2. auf dem Gebiete der Angestelltenversicherung
   a) die Empfänger von Ruhegeld (§ 30 des Angestelltenversicherungsgesetzes); berufsunfähig ist, wer die Hälfte der beruflichen Arbeitskraft verloren hat oder 65 Jahre alt ist;
   b) die Empfänger einer Witwerrente und solche Empfängerinnen einer Witwenrente, die berufsunfähig oder invalide oder 65 Jahre alt sind;

3. auf dem Gebiete der knappschaftlichen Versicherung
   a) die Empfänger einer Invalidenpension (§ 25, 26 des Reichsknappschaftsgesetzes);
   b) die Empfängerinnen einer Witwenrente, die berufsunfähig oder invalide oder 65 Jahre alt sind;
4. auf dem Gebiete der Unfallversicherung (vergl. RVO.)
   a) die Unfallrentner, die zugleich entweder eine Invalidenrente nach der Reichsversicherungsordnung oder ein Ruhegeld nach der Angestelltenversicherung oder eine Invalidenpension nach der Knappschaftsversicherung beziehen;
   b) andere Empfänger einer Verletztenrente dann, wenn sie infolge des Unfalls berufsunfähig oder invalide oder wenn sie 65 Jahre alt sind;
   c) die Empfängerinnen einer Witwenrente, die berufsunfähig oder invalide oder 65 Jahre alt sind;
   d) die Empfänger einer Witwerrente.

Die Rentenbezüge der Sozialrentner sind in letzten Zeiten mehrfach erhöht worden. Sie reichen auch wohl aus, wenn die Sozialrentner bei Angehörigen wohnen oder von ihnen unterstützt werden. Sie reichen aber in der Regel nicht aus, wenn dem Sozialrentner weiter nichts als seine Rente zur Verfügung steht. Auf Grund der RFV. und der dazu erlassenen Reichsgrundsätze (vergl. S. 150) hat in solchen Fällen die öffentliche Fürsorge einzugreifen. Aber auch die kirchliche Liebestätigkeit hat hier Gelegenheit zu helfen, einmal durch Raterteilung und Hinweis auf die Verpflichtung der öffentlichen Fürsorge gegenüber den Sozialrentnern, sodann durch Unterstützungen mannigfacher Art, die innerhalb einer Kirchgemeinde möglich sind; z. B. Unterbringung in einem Altersheim, Unterstützung in Naturalien, Zuschuß zur Miete usw., damit diese Bedürftigen und meist alten Menschen es empfinden: „Unsere Kirchgemeinde nimmt an unseren Nöten Anteil."

D. Die Fürsorge für die Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen

tritt wohl in jeder Gemeinde in den Gesichts- und Wirkungskreis der kirchlichen Liebestätigkeit. Von ihnen gibt es immer noch eine große Anzahl. Am 5. Oktober 1924 gab es noch 736 867 Kriegsbeschädigte, die Anrecht auf Versorgung hatten. An Kriegshinter-

bliebenen wurden im Oktober 1926 gezählt: 29 080 erwerbsfähige Witwen, 243 990 Witwen mit Kindern, 87 954 über 50 Jahre alte und wegen Krankheit erwerbsunfähige Witwen; hierzu kommen 849 087 Halbwaisen, 62 070 Vollwaisen, 67 230 Elternpaare, 141 064 Elternteile (entweder Vater oder Mutter).*) Zählt man zu diesen Personen, die unmittelbar versorgt werden, noch diejenigen hinzu, die mittelbar von der Rente berührt werden, so ergibt das eine Zahl von etwa 3—4 000 000 Menschen. Für die Versorgung der Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen **) wurden im Jahre 1926 1 334 041 Mark ausgegeben.

Die Versorgung der K. B. und K. H. ist durch das Reichsversorgungsgesetz vom 12. Mai 1920 mit Änderungen vom 30. Juni 1923 geregelt worden. Anspruch auf Versorgung haben die Angehörigen der deutschen Wehrmacht nach ihrer Entlassung aus dem Heeresdienst, wenn sie infolge einer dienstlichen Beschädigung einen wirtschaftlich ins Gewicht fallenden Schaden an ihrer Gesundheit oder an ihrer Erwerbsfähigkeit erlitten haben. Den Hinterbliebenen stehen Versorgungsansprüche dann zu, wenn der Tod auf eine Dienstbeschädigung zurückzuführen ist.

Die Versorgung umfaßt bei den K. B. in erster Linie Geldrente. Dabei werden die Offiziere des Beurlaubtenstandes nach den gleichen Grundsätzen wie die Mannschaften versorgt, während die Versorgung der Offiziere des Friedensstandes nach den Grundsätzen des Beamtenpensionsrechtes geregelt ist. Für die Bemessung der Renten sind die Minderung der Erwerbsfähigkeit, der Zivilberuf der Beschädigten, sein Familienstand und sein Wohnsitz maßgebend. Die Rentenberechtigung tritt bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um 25 % ein. Beträgt die Minderung 50 %, so spricht man von Schwerbeschädigten und es tritt zu jeder Rente die Schwerbeschädigtenzulage hinzu. Die Verhältnisse des Zivilberufs werden durch eine Ausgleichszulage berücksichtigt. Dabei sind die Rentenberechtigten in drei Gruppen geteilt: a) die ungelernten Arbeiter beziehen keine Ausgleichszulage, b) alle gelernten Arbeiter und Angehörigen von Berufen, die besondere Kenntnisse und Fähigkeiten erfordern, erhalten die einfache Ausgleichszulage, die 35 % der Rente beträgt, c) erfordert außerdem

*) Eine große Zahl der Kriegerwitwen hat sich im Laufe der Jahre wieder verheiratet, es dürften rund 200 000 sein.

**) Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene abgekürzt = K. B. und K. H.

der Beruf ein besonderes Maß von Leistung und Verantwortung, so wird die doppelte Ausgleichszulage von 70 % der Rente gegeben. Für jedes Kind, unter bestimmten Bedingungen auch für das Adoptiv-, Stief-, Pflege- oder uneheliche Kind wird eine Kinderzulage von 20 % der Rente gezahlt. Schwerbeschädigte erhalten eine Frauenzulage von 10 %. Die Teuerungsverhältnisse des Wohnsitzes werden in einer Ortszulage berücksichtigt, entsprechend der Ortsklasseneinteilung für Beamtenbesoldung. Der Ortszuschlag beträgt in Klasse A 25 %, in B 22, in C 18, in D 14 und in E 10 % der Rente. K. B., die infolge einer Dienstbeschädigung fremder Wartung und Pflege bedürfen, erhalten eine Pflegezulage. In Fällen besonderer Bedürfnisse ist eine Zusatzrente möglich, auf die kein gesetzlicher Anspruch besteht. Ferner hat ein K. B. Anspruch auf kostenlose Heilbehandlung, wenn und solange die Dienstbeschädigung eine solche notwendig macht. Die Heilbehandlung ist von den Krankenkassen durchzuführen. Im Jahre 1922 wurden 12 006 Badekuren und 7035 Heilstättenkuren auf Kosten des Reiches durchgeführt. Im Jahre 1926 sind es 8949 Badekuren und 9553 Heilstättenkuren gewesen.

Schwerbeschädigte erhalten neben der Rente den Beamtenschein, wenn sie trotz Gewährung einer beruflichen Ausbildung nachweisbar außerstande sind, ihren früheren Beruf oder einen anderen aufzunehmen, der ihnen billigerweise zugemutet werden kann. Durch den Beamtenschein wird eine Anwartschaft, aber nicht ein Anspruch auf die Anstellung als Beamter gegeben.

Stirbt ein Rentenempfänger, so wird Sterbegeld gezahlt, das nach den Ortsklassen abgestuft ist.

Die K. H. haben gleichfalls einen Anspruch auf Rente. Als Hinterbliebene kommen in Frage Witwen, Waisen, Eltern oder an deren Stelle die Großeltern. Der Anspruch besteht nur, wenn der Tod die Folge einer Dienstbeschädigung war. Die Hinterbliebenenrente wird berechnet nach der Vollrente, die der Verstorbene bei seinem Tode im Falle der Erwerbsunfähigkeit bezogen hätte. Die erwerbsfähigen Witwen erhalten 30 %, die Witwe, die für Kinder sorgt, und die Witwen über 45 Jahre 50 %, die erwerbsunfähigen Witwen und die Witwen über 50 Jahre 60 %, die Halbwaisen 25 %, die Vollwaisen 40 %, ein Elternteil, Vater oder Mutter, allein 30 %, ein Elternpaar 50 % der Vollrente. Kriegereltern oder an ihrer Stelle Großeltern haben nur einen be-

dingten Rechtsanspruch auf Rente, nämlich dann, wenn sie bedürftig sind und wenn der Verstorbene der Ernährer gewesen ist oder es nach dem Ausscheiden aus dem Militärdienst geworden wäre. Im Falle der besonderen Bedürftigkeit können auch die Hinterbliebenen eine Zusatzrente erhalten.

Beschädigten und Witwen kann zum Erwerb oder zur Stärkung eigenen Grundbesitzes anstelle eines Teiles der Rente Kapitalabfindung gewährt werden. Witwen, die sich wieder verheiraten, erhalten eine Abfindung in der Höhe des dreifachen Jahresbetrages der zuletzt bezogenen Witwenrente.

Die Versorgung der K. B. und K. H. ist Reichssache. Die dafür zuständige Reichsbehörde ist das Reichsarbeitsministerium. Zur Durchführung der Versorgung sind Versorgungs- und Hauptversorgungsämter eingerichtet; Versorgungsämter befinden sich an 111, Hauptversorgungsämter an 15 Orten. Streitfälle in bezug auf die Rentenbemessung werden von den Versorgungsgerichten entschieden, die den Oberversicherungsämtern angegliedert sind. Gegen die Urteile der Versorgungsgerichte kann Einspruch beim Reichsversorgungsgericht erhoben werden, das an das Reichsversicherungsamt angegliedert ist — in Bayern beim Landesversorgungsgericht.

Neben dieser Versorgung besteht eine „soziale Fürsorge für die K. B. und K. H.", die die Rentenversorgung und sonstige gesetzlichen Leistungen ergänzen soll (vergl. Seite 145). Sie wurde zuerst geregelt durch die Verordnung über die soziale K. B.- und K. H.-Fürsorge vom 8. Februar 1919, deren grundsätzliche Bestimmungen in die RFV. übernommen worden sind. Zur Durchführung wurden Fürsorgestellen in den einzelnen Stadt- und Landkreisen und Hauptfürsorgestellen in den Ländern und Provinzen eingerichtet. Bei der Verwaltungstätigkeit dieser Stellen ist den Kreisen, denen die Fürsorge gilt, insbesondere den Organisationen der K.B. und K.H.*) ein Mitbestimmungsrecht eingeräumt dadurch,

*) Diese Organisationen sind: „Bund erblindeter Krieger", „Deutscher Reichskriegerbund Kyffhäuser", „Deutscher Offiziersbund", „Internationaler Bund der Kriegsopfer und der Arbeit" (Deutsche Sektion), „Reichsverband Deutscher K.B. und K.H.", „Reichsbund der K.B., Kriegsteilnehmer und K.H.", „Zentralverband Deutscher K.B. und K.H.".

daß sie Vertreter in die Beiräte bei den Fürsorge- und Hauptfürsorgestellen entsenden können. Die Zentralbehörde ist auch für die K.B.- und K.H.-Fürsorge das Reichsarbeitsministerium. Bei ihm besteht ein Reichsausschuß für die K.B.- und K.H.-Fürsorge, der sich aus acht Vertretern der Hauptfürsorgestellen, der Vereinigungen der K.B. und K.H. und drei auf dem Gebiete der sozialen Fürsorge erfahrenen Persönlichkeiten zusammensetzt.

Die Kosten der sozialen Fürsorge für die K.B. und K.H. wurden bis zum Erlaß der dritten Steuernotverordnung und der RFV. zu ⅓ durch das Reich getragen. Auf Grund der RFV. sind die Landes- und Bezirksfürsorgeverbände Träger der Fürsorge für die K.B. und K.H. geworden.

Die soziale Fürsorge für die K.B. und K.H. hat wesentliche Leistungen aufzuweisen in der Berufsberatung und der Berufsausbildung der Kriegshinterbliebenen, in der Wiedereinführung der K.B. in das Erwerbsleben, in der Gesundheits- und Erholungsfürsorge für die K.H., die Witwen sowohl insbesondere für die Kriegerkinder (vergl. S. 296), auch in der Arbeits- und Berufsfürsorge für die Kriegerwitwen, in der Hilfe bei der Erziehung und Berufsausbildung der Kriegerwaisen.

Die Hauptfürsorgestellen haben eine sehr wichtige Aufgabe bei der Durchführung der Fürsorge für die Schwerbeschädigten erfüllt. Über die Beschäftigung Schwerbeschädigter sind gesetzliche Bestimmungen getroffen worden, und zwar gelten diese Bestimmungen nicht nur für Schwerkriegs-, sondern auch für Schwerunfallbeschädigte.*) Immer ist dabei die Voraussetzung die Minderung der Erwerbsfähigkeit um wenigstens 50 Prozent. Auch Friedensblinden und Schwererwerbsbeschränkten, z. B. Krüppeln, kann unter gewissen Voraussetzungen der Schutz dieses Gesetzes zuerkannt werden. Es besagt, daß alle öffentlichen und privaten Arbeitgeber, die über 20 bis einschließlich 50 Arbeitsplätze verfügen, wenigstens einen Schwerbeschädigten einstellen müssen, alle Arbeitgeber, die über mehr als 50 Plätze verfügen, müssen zwei Prozent ihrer Arbeitsplätze mit Schwerbeschädigten besetzen; Ausnahmen und Befreiungen sind möglich. Es ist durch die Arbeit der Hauptfürsorgestellen in Verbindung mit den Arbeitgebern und mit den

*) Gesetz über die Beschäftigung Schwerbeschädigter v. 6. 4. 1920, verändert am 12. 1. 1923 und 8. 7. 1926, vergl. Dünner „Reichsfürsorgerecht".

Schwerbeschädigten selbst gelungen, 250 000 Schwerkriegsbeschädigte und 100 000 Schwerunfallbeschädigte im Erwerbsleben unterzubringen. Das ist ein sehr bedeutender, auch im Ausland anerkannter Erfolg. Nicht untergebracht werden konnten etwa 20 000 Schwerbeschädigte, von denen etwa die Hälfte wegen ihres Leidens für eine Arbeitsvermittlung nicht in Betracht kamen.

Auch den K.H. und K.B. wie Schwerbeschädigten gegenüber haben sich mancherlei Aufgaben der Fürsorge für die evangelische Liebestätigkeit ergeben. Pfarrer, Gemeindeschwestern, Wohlfahrtsdienste haben oft genug Gelegenheit gehabt, diesen Rat zu erteilen, sich insonderheit um die Witwen und Waisen zu kümmern und überall mitzuarbeiten, wo Hilfe notwendig ist. Es besteht eine gewisse Gefahr, daß im Laufe der Zeit die Nöte und Schwierigkeiten der K.B. und K.H. übersehen und die Verpflichtungen der Allgemeinheit ihnen gegenüber nicht mehr mit demselben Ernst gefühlt werden wie früher. Darüber klagen die K.B. und K.H. nicht selten. Da gilt es für die kirchliche Liebestätigkeit, darauf bedacht zu sein, daß bei berechtigten Klagen Abhilfe erfolgt und die wirklich Bedürftigen die kirchliche Fürsorge empfinden. Allerdings haben oftmals Kriegerwitwen durch ihren Lebenswandel Anstoß erregt und, um ihre Rente nicht zu verlieren, in wilder Ehe gelebt. Besonders von kirchlicher Seite ist hierüber häufig geklagt worden. Aber sowohl die Behörden wie die Organisationen der K.B. und K.H. haben gegen solche Mißstände Front gemacht, und eine Besserung ist im Laufe der Zeit eingetreten. In die oben bereits erwähnten Beiräte bei den Fürsorgestellen und Hauptfürsorgestellen für die K.B.- und K.H.-Fürsorge sollen auch auf dem Gebiet der sozialen Fürsorge erfahrene Persönlichkeiten berufen werden. Hierfür kommen auch Pfarrer, Gemeindehelfer und -helferinnen, Gemeindeschwestern, Geschäftsführer und Berufsarbeiter und Berufsarbeiterinnen der evangelischen Wohlfahrtsdienste in Frage. Die evangelischen Wohlfahrtsdienste sollten darauf achten, daß in den Beiräten möglichst die evangelische Liebestätigkeit vertreten ist, um so auch offiziell den Zusammenhang mit der K.B.- und K.H.-Fürsorge herzustellen.

2. Abschnitt: Der Dienst an Kranken und Gebrechlichen und die Mitarbeit in der Volksgesundheitsfürsorge.

A. Die Krankenpflege.

In wie hohem Maße die J. M. an der Fürsorge für Kranke und der Förderung der Volksgesundheit beteiligt ist, wurde schon in dem Abschnitt Gemeindepflege erwähnt (S. 183). Dort handelt es sich um die sogenannte offene Fürsorge. Einen nicht geringen Anteil hat die J. M. an der geschlossenen Krankenfürsorge in Anstalten. Sie stellt einerseits eine große Anzahl von Pflegepersonal in den staatlichen und kommunalen Krankenhäusern, andererseits gehört in ihren Bereich selber eine große Anzahl von Krankenhäusern und Pflegeanstalten aller Art. Das Krankenhauswesen war noch im Anfang des 19. Jahrhunderts in übler Verfassung. Besonders ließ das Pflege- und Wartepersonal viel zu wünschen übrig. An der hervorragenden Entwicklung, die das Krankenhauswesen aber dann mit dem schnellen Fortschritt der medizinischen Wissenschaft und ärztlichen Technik genommen hat, ist in besonders hohem Maße die Besserung des Pflegedienstes durch die Begründung der weiblichen Diakonie und die Einführung der katholischen Ordensschwestern in Deutschland mitbeteiligt. Teils bedeutete schon die Existenz der Schwestern eine Kritik an den mangelhaften Zuständen, teils lenkte die Begründung der Diakonie die öffentliche Aufmerksamkeit auf das Gebiet der Krankenpflege und die Ausbildung des Krankenpflegepersonals. Für diese Ausbildung ebenso wie für die Entstehung von Schwesternschaften und Organisationen von Krankenpflegerinnen ist die weibliche Diakonie bahnbrechend geworden. Schwesterntitel und Schwesterntracht sind dabei allgemein geworden. Allerdings ist dadurch vielfach Verwirrung eingetreten, und manche unlauteren Elemente gehen unter dem Namen „Schwester" einher. Es hat sich daher für notwendig erwiesen, wenigstens die Schwesterntrachten und -Abzeichen zu schützen, wenn auch der Name nicht zu schützen war.

Mit der Einrichtung von Krankenhäusern ist die J. M. vielfach bahnbrechend vorangegangen. Die fast mit allen Diakonissen-Mutterhäusern verbundenen Krankenanstalten gehören mit zu den

ältesten Krankenhäusern.*) Auch mit den Diakonenanstalten sind vielfach Krankenhäuser verbunden, ebenso haben zahlreiche evangelische Kirchengemeinden, besonders im Rheinland und Westfalen, größere und kleinere Krankenhäuser eingerichtet. Wertvolles hat auch der evangelische Johanniterorden durch Bereitstellung von Krankenhäusern geleistet. Im ganzen zählen wir über 360 evangelische Krankenhäuser mit mehr als 32 000 Betten. Sie sind zusammengefaßt im „Deutschen evangelischen Krankenhausverband".

Ein Arbeitsgebiet, das in den letzten Jahren an Bedeutung gewonnen hat, ist die soziale Krankenhausfürsorge. Die Krankheit eines Familiengliedes zieht gewöhnlich die ganze Familie stark in Mitleidenschaft, besonders wenn Vater oder Mutter erkrankt sind. Der Kranke selber leidet oft unter der Sorge um seine Familie. Andere Kranke wiederum leiden unter der Sorge, was aus ihnen nach der Entlassung aus dem Krankenhaus werden soll. Im Gegensatz zu den kommunalen Anstalten ist die stärkere individuelle Fürsorge — seelisch wie auch in den praktischen Fragen des Lebens — immer ein besonderes Merkmal der freien Wohlfahrtspflege und unserer evangelischen Einrichtungen gewesen. Bei der zunehmenden Organisation und Bürokratisierung der verschiedenartigen Fürsorgezweige hat es sich aber doch als zweckmäßig erwiesen, in größeren Häusern für dieses Arbeitsfeld besonders geschulte Kräfte einzustellen, die neben der nachgehenden Familienfürsorge die engere Verbindung zwischen Krankenhaus und Außenwelt herstellen. Immer geschieht dies im engen Zusammenarbeiten mit den Fürsorgerinnen der evangelischen Wohlfahrtsdienste und unter Einbeziehung der Gemeindeschwestern sowie freiwilliger ehrenamtlicher Hilfskräfte aus dem Kreis der kirchlichen Verbände und Vereine.

Es wurde bereits darauf hingewiesen, daß die Diakonissenhäuser bahnbrechend gewesen sind für die sachgemäße Ausbildung von Krankenpflegerinnen. Es sind für diese Ausbildung behördliche Verordnungen erlassen worden.**) Nach diesen

*) In Berlin z. B. wurde außer den staatlichen Anstalten von seiten der J. M. das erste Krankenhaus 1833 gegründet, das Elisabeth-Diakonissen- und Krankenhaus. Es folgten 1847 Bethanien, 1865 das Lazaruskrankenhaus. Das erste städtische Krankenhaus wurde 1874 gegründet.

**) In Preußen Erlaß des Wohlfahrtsministers über Vorschriften und Ausführungsanweisungen zu den Vorschriften über die staatliche Prüfung von Krankenpflegepersonen vom 19. Juli 1921.

erstreckt sich die Ausbildung vorwiegend auf die praktische Tätigkeit am Krankenbett. Die Schwester soll außerdem gute hygienische und hauswirtschaftliche Kenntnisse sich aneignen. Bedingung für die Aufnahme ist das vollendete einundzwanzigste, in Preußen das vollendete zwanzigste Lebensjahr, gute Volksschulbildung, guter gesundheitlicher Zustand, einwandfreie Lebensführung. Die Ausbildung umfaßt zwei Jahre und wird durch eine Prüfung vor einer staatlichen Kommission beendet. Die staatliche Anerkennung als Krankenpflegerin wird durch Bestehen der Prüfung erworben. Die Ausbildung erfolgt in einer staatlichen oder staatlich anerkannten Pflegeschule. Innerhalb der J. M. gibt es 67 Krankenhäuser, deren Abschlußprüfungen staatlich anerkannt sind. Die meisten von ihnen sind mit Diakonissenhäusern verbunden. Der evangelische Diakonieverein hat zehn als Krankenpflegeschulen staatlich anerkannte Diakonieseminare in städtischen Krankenhäusern.

Für männliche Krankenpfleger gelten die gleichen Bestimmungen. Es gibt für sie innerhalb der J. M. fünf Schulen im Anschluß an Diakonenanstalten.

B. Die Krankenpflege im Kriege und bei Epidemien.

Für die Pflege der Verwundeten und Kranken im Kriege empfing die freie Liebestätigkeit den stärksten Anstoß durch den Schweizer Henri Dunant. Seiner Anregung verdankt die Genfer Konvention vom 2. August 1864 ihre Entstehung, welche Verwundete, Kranke, Lazarette, Ärzte und Pflegepersonal unter den Neutralitätsschutz stellt; das Zeichen dieses Schutzes wurde das Rote Kreuz im weißen Felde. Im Schleswig-Holsteinischen Krieg 1864 haben sich bereits Diakonissen, Diakonen vom Rauhen Haus und aus Duisburg und die katholischen Barmherzigen Schwestern an der Kriegskrankenpflege beteiligt, ebenso in den Kriegen 1866 und 1870/71. Johann Hinrich Wichern schuf 1866 die „Felddiakonie", aus der im Jahre 1886 die „Genossenschaft freiwilliger Krankenpfleger im Kriege" unter Mithilfe seines Sohnes Johann Wichern entstand. Die Organisation der freiwilligen Krankenpflege im Kriege war einerseits den Männer- und Frauenvereinen des Roten Kreuzes übertragen, andererseits dem evangelischen Johanniter- und dem katholischen Maltheser- und St. Georgs-Ritterorden. Den Orden waren die konfessionellen Krankenpflegegenossenschaften,

d. h. die Diakonissen und Diakonen und die katholischen Orden unterstellt. In ganz umfassender Weise haben sich die evangelischen Schwestern und Brüder im Weltkrieg 1914/18 an der Kriegskrankenpflege beteiligt, sowohl in der Heimat wie im Felde und in den Etappen: Aus dem Kaiserswerther Verband 8000, aus dem Evangelischen Diakonieverein 750 Schwestern, aus dem Deutschen Diakonenverband etwa 1400 Brüder. Über die andern Häuser stehen Zahlen nicht zur Verfügung.

Auch in Zeiten schwerer und großer Seuchen ist das Vorhandensein eines gutgeschulten und disziplinierten Krankenpflegepersonals von allergrößter Bedeutung. So hat schon Wichern im Jahre 1848 beim Hungertyphus in Oberschlesien mit seinen Diakonen eingegriffen. Ebenso haben sich Kaiserswerther Diakonissen und Diakonen dort beteiligt. Auch zu andern Zeiten haben bei großen Seuchen die evangelischen Schwestern- und Brüderschaften wertvollste Dienste geleistet.

C. Die Tuberkulosenfürsorge.

Im Vorstehenden ist im wesentlichen an die Epidemien gedacht, die akut auftreten und wieder verschwinden, wie Pocken, Cholera, Typhus. Fast noch wichtiger ist die Mitarbeit in der Bekämpfung der chronischen Seuchen und Volkskrankheiten, vor allen Dingen in der Bekämpfung der Tuberkulose und der Geschlechtskrankheiten.*) Gegen die erstere kommen einerseits in Betracht die Tuberkulose-Krankenhäuser und Lungenheilstätten, andererseits die offene Fürsorge, deren wesentliche Aufgabe vorbeugende Maßnahmen sind. Die örtlichen Zentralstellen der Tuberkulosebekämpfung sind die Tuberkulose-Fürsorgestellen, die fast überall von den Kommunen eingerichtet sind. Sie stehen naturgemäß unter der Leitung eines Arztes, und ihm zur Seite stehen vielfach hauptamtliche Tuberkulose-Fürsorgerinnen, unter denen sich zahlreiche evangelische Schwestern befinden. Ebenso ist die Mitarbeit der Gemeindeschwestern und Gemeindehelferinnen für den Erfolg und die Wirksamkeit der Tuberkulose-Fürsorgestellen von größter Bedeutung. Auch an der geschlossenen Tuberkulosenfürsorge beteiligt sich die J. M. durch Bereitstellung von Tuberkulose-Krankenhäusern und Heilstätten. Es gibt deren 12 mit 936 Betten.

*) Geschlechtskrankenfürsorge siehe Seite 307.

Von besonderer Bedeutung für die Tuberkulosebekämpfung und -Verhütung sind auch die Kinderheilstätten und Erholungsheime.*)

Alle der Tuberkulose-Bekämpfung dienenden Einrichtungen sind zusammengefaßt in den Provinzialvereinen und Landesverbänden für Tuberkulose-Bekämpfung. Diese wiederum finden ihren Zusammenschluß im Deutschen Zentralkomitee zur Bekämpfung der Tuberkulose. Diese Organe sollen für ein lückenloses Netz der Fürsorgestellen sorgen und die gesamten Fragen der Tuberkulose-Bekämpfung wissenschaftlich bearbeiten und praktische Anregungen geben.

D. Säuglingsfürsorge und Mutterschutz.

Im Rahmen unserer sozialen Hygiene ist neben der Tuberkulosenfürsorge in den letzten Jahren besonders die Säuglingsfürsorge in den Vordergrund getreten. Jeder Säugling bedarf wegen seiner Zartheit und Hilfsbedürftigkeit eines besonderen gesundheitlichen Schutzes. Dem größten Teil der Säuglinge wird dieser Schutz in der Familie zuteil. Bei vielen ist dies jedoch leider nicht mehr der Fall. Es muß daher eine Hilfe von anderer, sei es von öffentlicher oder privater Seite einsetzen. Diese Hilfe nennen wir Säuglingsfürsorge. Sie ist nicht nur eine fürsorgerische, sondern auch eine bevölkerungspolitische Maßnahme, die unter dem Gesichtspunkt steht, den Nachwuchs des Volkes in einem Alter zu schützen und zu erhalten, in welchem er unter ganz besonderen gesundheitlichen Gefahren steht. Es sind daher vom Reich und von den Ländern eine Reihe von gesetzlichen Vorschriften erlassen, die dem Säuglingsschutz in Verbindung mit dem Mutterschutz dienen, so in der „Gewerbeordnung für das Deutsche Reich" vom Jahre 1908 und vor allem in dem „Gesetz für die Wochenhilfe" von 1923 sowie in den Bestimmungen über die Wochenfürsorge (vergl. S. 151) und in dem „Gesetz über die Beschäftigung von Frauen vor und nach der Niederkunft" vom 16. Juli 1927. Das RJWG. zählt den Mutterschutz vor und nach der Geburt und die Wohlfahrt der Säuglinge unter den Kann-Aufgaben des Jugendamtes auf.

Allmählich ist auch ein besonderer Beruf der Säuglingspflegerin entstanden, deren Ausbildung und Anerkennung

*) Hartwig: „Evangelische Erholungs- und Heilstätten für Kinder und Jugendliche. Berlin-Dahlem. 1925.

durch staatliche Verordnungen geregelt ist, in Preußen durch Erlaß des Wohlfahrtsministers vom 20. Februar 1923. Die Ausbildung erstreckt sich auf zwei Jahre, sie umfaßt praktische und theoretische Einführung in die Säuglingspflege und erfolgt in einer staatlichen oder staatlich anerkannten Säuglingspflegeschule, in der die Möglichkeit vorhanden sein muß, gesunde und kranke Säuglinge zu pflegen. Die staatliche Anerkennung wird durch Bestehen einer Prüfung vor einer staatlichen Kommission erworben. Bedingungen für die Aufnahme in eine Säuglingspflegeschule sind: das vollendete 20. Lebensjahr, gute Volksschulbildung, guter Gesundheitszustand und einwandfreie Lebensführung.

Die Säuglingsfürsorge ist teils offen teils geschlossen. Die offene Säuglingsfürsorge wird in der Regel ausgeübt an den Säuglingen, die sich in der Familie oder in einer Pflegestelle befinden; die geschlossene Säuglingsfürsorge in Säuglingsheimen und Krippen. In den Säuglingsheimen befinden sich die Säuglinge dauernd, in den Krippen gewöhnlich nur über Tage und werden von der Mutter oder den Angehörigen des Abends abgeholt. Die Träger der Säuglingsfürsorge sind in der Regel die kommunalen Stadt- und Landkreise. Sie haben wohl ohne Ausnahmen Säuglings-Beratungsstellen eingerichtet, die unter der Leitung eines Arztes stehen und zum großen Teil die Hebammen und Gemeindeschwestern in Anspruch nehmen. In der Regel werden auch die Kreisfürsorgerinnen und häufig die Spezialfürsorgerinnen mit der Aufgabe der Säuglingsfürsorge betraut.

Auch die freie Wohlfahrtspflege arbeitet auf diesem Gebiet in großem Umfange mit. Eine Einrichtung der freien Wohlfahrtspflege ist vor allem das „Kaiserin Auguste-Viktoria-Haus zur Bekämpfung der Säuglings- und Kleinkindersterblichkeit in Berlin-Charlottenburg", gegründet im Jahre 1909, unterstützt vom Deutschen Reiche. Es stellt mit seinem „Organisationsamt für Säuglings- und Kleinkinderschutz" eine wissenschaftliche wie praktische Zentrale der Säuglingsfürsorge dar. In enger Verbindung mit dieser Anstalt arbeitet die „Vereinigung für Säuglings- und Kleinkinderschutz", die in jedem deutschen Land und jeder Provinz eine Zentralstelle hat. Auch innerhalb der verschiedenen Verbände der freien Wohlfahrtspflege wird in der Säuglingsfürsorge mitgearbeitet. Innerhalb der J. M.

bestehen 192 Säuglings- und Kleinkinderheime mit 7231 Betten, davon reine Säuglingsheime 91 mit 3376 Betten, ferner 113 Tageskrippen mit 3745 Plätzen und 7 Säuglingspflegeschulen mit staatlicher Anerkennung. Diese Anstalten und Einrichtungen werden teils von Diakonissenhäusern und anderen Schwesternschaften, teils von Frauenvereinen teils auch von evangelischen Kirchengemeinden getragen.

Von besonderer Wichtigkeit ist der mit der Säuglingsfürsorge verbundene Mutterschutz der ehelichen wie der unehelichen Mütter. Bei den unehelichen Müttern entsteht in den meisten Fällen die Schwierigkeit, daß sie bald nach der Entbindung ihr Kind in eine Pflegestelle oder in ein Säuglingsheim geben müssen. Sie verlieren dann vielfach das Zusammengehörigkeits- und Verantwortungsgefühl. Man hat daher Mütterheime eingerichtet, die Mutter und Kind möglichst zusammenlassen, um die natürliche Ernährung zu sichern, die Liebe und das Verantwortlichkeitsgefühl der Mutter zu stärken und ihr durch die Pflege des Kindes einen inneren Halt zu geben. Aber auch in diesen Mütterheimen handelt es sich in der Regel nur um einen vorübergehenden Aufenthalt der Mütter. Unter dem Gesichtspunkt „Erziehung der Mutter durch das Kind" hat man daher die Versuche mit Mütterheimen gemacht, die ein dauerndes Zusammenleben mit dem Kinde ermöglichen. Die Mütter gehen ihrer Arbeit nach und finden bei ihrer Rückkehr ihr Kind im Heim vor und können sich ihm widmen. Auch in der J. M. hat man an den verschiedensten Orten diesen Gedanken meist im engeren Zusammenhang mit der Gefährdetenfürsorge aufgegriffen. Wenn auch die Durchführung meist sehr schwierig ist, verdient doch dieser Versuch ernste Beachtung.

E. Die Fürsorge für die Abnormen (Gebrechlichenpflege).

Ein bevorzugter Gegenstand der Liebe und Pflege der J. M. sind immer diejenigen gewesen, die infolge körperlicher oder seelischer Mängel in besonderer Weise hilfsbedürftig sind und ohne helfende Fürsorge ein trauriges Leben führen müssen. Es sind dies die Abnormen. Zu ihnen gehören die körperlich Behinderten und nicht Vollsinnigen, die Blinden, die Taubstummen, die Krüppel, die Schwachsinnigen und Epileptischen. Es gibt von diesen Hilfsbedürf-

tigen eine große Anzahl: Blinde etwa 35 000, dazu über 2700 Kriegsblinde, Taubstumme etwa 40 000, Taubstumm-Blinde etwa 300. Die Zahlenangaben über Krüppel sind schwankend, die Schätzungen gehen bis zu 500 000. Die Zahl der geistig Gebrechlichen beträgt nach der amtlichen Zählung 194 369. Es handelt sich also um ein großes Heer von gebrechlichen und hilfsbedürftigen Menschen, die Anspruch auf warme, verständnisvolle und tatkräftige Hilfe haben.

1. Die Fürsorge für die Blinden.

Sie wurde planmäßig von zwei Männern gleichzeitig aufgenommen, von dem Deutsch-Österreicher J. W. Klein (1765—1849) und dem Franzosen Valentin Hauy (1766—1822). Durch Friedrich Wilhelm III. wurde 1806 die erste Blindenanstalt in Berlin gegründet. Es bestehen zurzeit in Deutschland 33 Blindenanstalten, davon 22 staatliche und kommunale und 11 private, davon gehören zur J. M. 7.

Für die Blindenfürsorge kommt es darauf an, den mangelnden Gesichtssinn durch eine besonders gute Ausbildung des Gehörs und Tastsinns zu ergänzen und den Blinden durch Schulung und Erwerbsbefähigung zu einem nützlichen und befriedigenden Lebensberuf zu erziehen. Von dem blinden Franzosen Braille ist eine Punktschrift erfunden, die sich von Blinden besonders leicht lernen, lesen und schreiben läßt. Eine große Literatur ist mittels dieser Schrift für die Blinden allmählich entstanden. Eine große Reihe von Handfertigkeits- und geistigen Berufen ist ihnen erschlossen. Der Blindenfürsorge dienen ferner die Blindenheime, die sich vielfach den Blindenanstalten angliedern. Es gibt in Deutschland zurzeit 43, teils für Frauen zum dauernden Aufenthalt, teils für Männer als Durchgangsstation zur späteren Selbständigkeit. Für die arbeitenden Blinden gibt es offene Werkstätten (z. B. Berlin, Hamburg, Bremen), für die erwerbsunfähigen Blinden Asyle oder Feierabendhäuser. Träger dieser Einrichtungen sind entweder die Anstalten selbst oder die Fürsorgevereine für Blinde. Von Vereinen, die ins Gebiet der J. M. gehören, seien genannt: der Moonsche Blindenverein in Berlin und die Gesellschaft für christliches Leben unter den deutschen Blinden in Wernigerode.

Auch die Blinden selbst haben sich zusammengeschlossen zu Selbst-

hilfeorganisationen. Alle diese Organisationen sind zusammengefaßt in der „Blindenwohlfahrtskammer", die 1921 in Berlin eingerichtet wurde.

Die J. M. wird den größten Wert darauf legen, daß den Blinden nicht nur Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt und wirtschaftliche Fürsorge, sondern auch Seelsorge und innerliche Beeinflussung zuteil wird, damit sie einen festen Glaubenshalt gewinnen. In diesem Sinne arbeitet besonders die schon genannte Gesellschaft für christliches Leben unter den Blinden. Sie gibt ein Sonntagsblatt „Der beste Freund", sowie eine Zeitschrift „Glauben und Wissen", beides in Blindenschrift, heraus. Die Stuttgarter Bibelgesellschaft sorgt für die Herstellung von Bibeln in Blindenschrift.

2. Die Fürsorge für die Taubstummen und Taubstummblinden.

Das Gebrechen der Taubstummheit hat auf die körperliche Entwicklung in der Regel keinen Einfluß. Desto größer sind die Folgen bezüglich der geistigen, gemütlichen und sittlichen Entwicklung. Der Taubstumme bedarf daher neben der körperlichen und wirtschaftlichen Fürsorge in ganz besonderer Weise der innerlichen, seelsorgerlichen Beeinflussung. In der Hälfte der Fälle ist die Taubstummheit angeboren, in den übrigen Fällen als eine Folgeerscheinung von Kinderkrankheiten erworben. Tritt die Taubheit ein, ehe der Mensch sprechen lernt, so bleibt er stumm. Die Stummheit ist also die natürliche Folge der Taubheit. Eine geordnete Fürsorge für die Taubstummen wurde begonnen durch den französischen Geistlichen Charles de l'Epée, der 1770 die erste Taubstummenanstalt in Paris begründete und eine Gebärdensprache für die Taubstummen ersann; ferner durch den Kantor Samuel Heinicke in Eppendorf bei Hamburg. Er gründete 1778 die erste deutsche Taubstummenanstalt in Leipzig und forderte von den Taubstummen die Erlernung der Lautsprache und zwar durch Absehen vom Munde. Dies System hat sich durchgesetzt und ist auch die Voraussetzung dafür, daß Taubstumme einem Gottesdienst folgen können. Die Schulpflicht für taubstumme Kinder wurde in Preußen 1911 eingeführt. Auch die meisten andern deutschen Staaten haben sie. Die Kinder werden in Taubstummenanstalten untergebracht. 1917/18 gab es in ganz Deutschland 89 Taubstummenanstalten, davon sind rein evangelisch 67, rein katholisch 21, rein jüdisch 1. Die Träger dieser Anstalten sind teils Länder, teils Provinzen, teils Kreise.

Privatanstalten gibt es nur ganz wenige, davon zwei evangelische. Die Kinder werden in den Taubstummenanstalten acht Jahre unterrichtet, dann kommen sie in die Lehre, entweder am Anstaltsort oder in der Heimat. Am besten finden sie ihr Unterkommen als Schneider, Schuhmacher, Drechsler, Stukkateure, Schriftsetzer, Bildhauer, Zahntechniker. Die taubstummen Mädchen erlernen den Haushalt, Schneiderei, Putzmacherei. Die Fürsorgevereine sind meist von Lehrern der Taubstummen geleitet, sie nehmen sich der Schulentlassenen an. Es gibt in Deutschland ferner 23 Taubstummenheime, unter ihnen 8 evangelische. Auch unter den Taubstummen gibt es wie unter den Blinden Selbsthilfeorganisationen.

Ganz besonders schwer ist das Los der Taubstumm-Blinden, deren es in Deutschland 300 geben soll. Für sie ist eine Anstalt vorhanden in dem Oberlinhaus in Nowawes, die von dem Leiter Pastor D. Dr. Hoppe eingerichtet wurde. Im Jahre 1886 kam dorthin ein durch Gehirnhautentzündung taubstumm-blind gewordenes Mädchen, dessen sich der Taubstummenlehrer Riemann ganz besonders annahm. Durch diesen Fall wurde die Aufmerksamkeit auf die Taubstumm-Blinden gerichtet und die Fürsorge für sie in die Wege geleitet. Das Buch der taubstumm-blinden Amerikanerin Helen Keller hat das Interesse für sie vertieft. Die Arbeit an ihnen ist schwer und mühsam, aber auch freuden- und erfolgreich und zeigt, wie warmherzige, geduldige Liebe auch in das Leben solcher armseligen Menschen irdisches und ewiges Licht zu bringen vermag. Eine besonders schöne und eindrucksvolle Darstellung der Arbeit an den Taubstumm-Blinden gibt der Oberlin-Film „Sprechende Hände".

3. Die Fürsorge für die Schwerhörigen und Ertaubten.

In diesem Zusammenhang muß einer Kategorie von Hilfsbedürftigen gedacht werden, die nicht zu den Anormalen gehören und oft übersehen werden, die Schwerhörigen und Ertaubten. Sie haben Selbsthilfeorganisationen gebildet, die eine umfassende Fürsorge ausüben. Auf dem Boden der J. M. steht der „Bund der Hephata-Schwerhörigenvereine und Gemeinden" in Berlin. Er erstreckt sich über das ganze Reich und zählt fast 40 Vereine und Gemeinden, die zum Teil evangelisch, zum Teil gemischt konfessionell sind. Er gibt ein Blatt heraus „Hephata", das im 23. Jahrgang erscheint. Von Einrichtungen dieses Bundes

sind zu nennen: die Veranstaltung evangelischer Sondergottesdienste, guten Ableseunterrichts, belehrender und unterhaltender Vorträge, Beschaffung von Hörgerät, Unterstützung von Unbemittelten, Vertretung in Rechtsangelegenheiten, Berufsberatung und Arbeitsvermittlung, Jugendpflege. Die Begründerin des Berliner Hephata-Vereins und wirksame Förderin der Schwerhörigen-Fürsorge war Margarete von Witzleben (gestorben 1917).

4. Die Krüppelfürsorge.

Krüppel sind diejenigen, die von Geburt oder infolge Verstümmelung oder Verletzung eines Gliedes entbehren oder in dem vollständigen Gebrauch ihrer Glieder behindert sind. Dazu gehören auch Verrenkungen, schlecht geheilte Knochenbrüche, Klumpfüße, Knochenverkrümmungen, die auf Grund von englischer Krankheit oder Knochen- und Gelenktuberkulose eingetreten sind. Zu den körperlichen Leiden gesellt sich vielfach auch seelische Erkrankung. Die Seele der Krüppel ist, wie leicht verständlich, durch die Art seines Gebrechens und das Verhalten seiner Mitmenschen stark beeinflußt und belastet. Unverstand, Herzenskälte und Roheit tun ihm weh, falsche Weichlichkeit und Sentimentalität können ihn verderben. Mit den körperlichen Gebrechen ist nicht selten geistige Minderwertigkeit oder Schwachsinn verbunden. Daher gehört zur Krüppelfürsorge viel Liebe und warmes Verständnis verbunden mit gründlichen Fachkenntnissen.

Die Aufgabe der Krüppelfürsorge ist, wenn möglich, den Krüppel zu heilen. Das ist tatsächlich vielfach möglich, wenn die Behandlung rechtzeitig, d. h. in früher Jugend, einsetzt. Aber auch wenn das Gebrechen sich nicht beseitigen läßt, gilt es, den Krüppel körperlich und geistig so weit zu fördern, daß er eine nützliche Arbeit verrichten, sein Brot verdienen kann und sich innerlich befriedigt fühlt. Die Krüppelfürsorge hat daher eine ärztliche und eine pädagogische Seite. Zur ärztlichen Behandlung gehören Operationen, Gymnastik, Massage, elektrische Behandlung, Freiluft- und Sonnenkuren, Beschaffung orthopädischer Apparate usw. Zum pädagogischen Teil gehört Erziehung, Schulung und Berufsausbildung. Die J. M. legt ebenso wie in der Taubstummen- und Blindenfürsorge auch bei der Krüppelfürsorge den größten Wert auf religiöse Beeinflussung und ist der Überzeugung, daß die innere Hilfe nicht minder wichtig und notwendig ist als die äußere. Diese innerliche Hilfe

besteht einmal darin, daß dem Krüppel das Bewußtsein zuteil wird, in nützlicher Arbeit einen Lebenszweck zu erfüllen und sodann in der Glaubensgewißheit, daß die göttliche Vaterliebe gerade den Armen, Leidenden und Kümmerlichen gilt.

In der Regel läßt sich die Aufgabe der Krüppelpflege nur in einer Anstalt wirklich erfüllen. Eine umfassende ambulante Behandlung wird in den seltensten Fällen möglich sein. Die erste deutsche Krüppelpflegeanstalt ist von dem Katholiken Johann Nepomuk von Kurz 1832 in München gegründet, 1844 vom bayerischen Staat als königliche Zentralanstalt übernommen worden. In Württemberg besteht seit 1845 eine orthopädische Anstalt; auch in den Wernerschen Anstalten nahm man sich seit 1840 der Krüppel an. Wirkungsvolle Anregungen für eine umfassende Krüppelfürsorge kamen aus Dänemark. Dort nahm sich Pastor Hans Niels Knudsen (1813—1886), zuerst Missionar in Indien, später Leiter des Diakonissenhauses zu Kopenhagen, das Elend der Verkrüppelten zu Herzen. Er begründete einen Verein zur Fürsorge für gelähmte, verkrüppelte Kinder und ein Krüppelheim. Von dort empfing Pastor D. Dr. Hoppe, der Vorsteher des Oberlinhauses in Nowawes, Anregungen und errichtete in seiner Anstalt ein Krüppelheim. Das gab der I. M. wie der allgemeinen Öffentlichkeit den Anstoß, sich eingehender der Krüppelfürsorge anzunehmen. Späterhin, besonders seit 1906, haben die Ärzte und die humanitäre Wohlfahrtspflege der Krüppelfürsorge erhöhte Aufmerksamkeit gewidmet. Zurzeit bestehen in Deutschland 78 Krüppelanstalten, darunter 39 Krüppelheime der I. M. mit 4866 Betten. Sie haben sich 1916 zusammengeschlossen zum „Verband der deutschen Krüppelheime der Inneren Mission", 1916 wurde die „Deutsche Vereinigung der Krüppelpflege" gegründet, die eine zentrale Arbeitsstelle für die gesamte deutsche Krüppelfürsorge darstellt.

In Preußen ist am 1. Oktober 1920 ein Krüppelfürsorgegesetz (vom 6. Mai 1920) in Kraft getreten. Dadurch wurde die Krüppelfürsorge, die bisher mehr eine freiwillige Leistung der Provinzialverbände und vor allem eine Arbeit der freien Liebestätigkeit war, zur Pflichtaufgabe der Landes- und Bezirksfürsorgeverbände gemacht. Das Gesetz schreibt Ärzten, Lehrern, Hebammen und Fürsorgeorganen die Meldepflicht für Krüppel unter 18 Jahren vor, mit denen sie beruflich in Berührung kommen. Die Meldepflicht erstreckt sich auch auf die Anzeichen drohender Verkrüppelung. Die

Anstaltsfürsorge ist Sache der Landesfürsorgeverbände, die offene (ambulante) Fürsorge Sache der Bezirksfürsorgeverbände. In den einzelnen Kreisen sind Krüppelfürsorgestellen eingerichtet. Sie haben die Krüppel zu untersuchen, zu beraten und die erforderlichen Maßnahmen zur Behandlung einzuleiten.

Auch unter den Krüppeln haben sich Selbsthilfeorganisationen gebildet. Unter ihnen ist zu nennen: der „Bund zur Förderung der Selbsthilfe der körperlich Behinderten", nach dem Begründer Otto Perl „Perlbund" genannt.

Von besonderer Bedeutung sind die Krüppelheime mit ihren Erfahrungen und Methoden für die Kriegsbeschädigtenfürsorge. Viele Kriegsbeschädigte sind durch die Heime der J. M. hindurchgegangen und dort wieder arbeits- und erwerbsfähig geworden.

5. Die Fürsorge für die Schwachsinnigen und Epileptischen.

Einen beträchtlichen Anteil der Abnormen stellen die Idioten oder Schwachsinnigen. Idiot bedeutet wörtlich „alleinstehend", der Idiot vermag sich wegen seiner geistigen Schwäche nicht in das geordnete Gemeinschaftsleben zu fügen. Schwachsinn nennt man gewöhnlich den leichteren Grad, Blödsinn oder Verblödung den schlimmeren Grad der Idiotie. Häufig sind körperliche Gebrechen und Hemmungen mit der geistigen Schwäche verbunden: Lähmungen, Verkrüppelung, unwillkürliche Muskelzuckungen (Veitstanz), auffallende Größe oder Kleinheit des Schädels (Makro- und Mikrozephalie), Speichelfluß, epileptische Anfälle. Mit körperlicher Mißgestalt verbundene Form des Schwachsinns nennt man Kretinismus. Als Ursache kommen in Betracht bei den Eltern Geisteskrankheit, zu naher Verwandtschaftsgrad, körperliche Schwächlichkeit, bei den Betroffenen selbst Epilepsie, Kinderkrämpfe, Kopfverletzungen, Kinderkrankheiten.

Idiotie ist nie völlig heilbar. Ein Teil der Idioten ist auch nicht bildungsfähig, und die völlig Verblödeten können nur gepflegt und versorgt werden. Die einfach Schwachsinnigen können unterrichtet und in sehr mühsamer Geduld, strenge Methode und unermüdliche Wiederholungen erfordernden Unterrichtsarbeit geschult und zu gewissen einfachen und einförmigen Handfertigkeiten angelernt werden. Nicht alle schwachsinnigen Kinder bedürfen einer Anstaltsbehandlung. Für diese hat man sogenannte „Hilfsschulen" eingerichtet. Die geeignetste Tätigkeit für Schwachsinnige ist Garten-,

Land- und allerlei einfache Haus- und Handwerksarbeit; es ist erstaunlich, welche Ergebnisse in der Erziehung zur Arbeit und durch die Arbeit auch bei Schwachsinnigen erzielt werden können. Während das Verstandesleben bei ihnen schwach entwickelt ist, ist das Gemütsleben weniger geschädigt. Sie sind harmloser, kindlicher Fröhlichkeit leicht zugänglich und beweisen denen, die sich um sie in Freundlichkeit bemühen, große Anhänglichkeit. Oft zeigen auch gerade Schwachsinnige die größte Empfänglichkeit für religiöse Wahrheiten und innige Frömmigkeit. Daher ist es wichtig, daß in den Anstalten für Schwachsinnige eine Atmosphäre warmer, herzlicher, liebevoller Frömmigkeit weht.

Mit den Anstalten für Idioten sind häufig solche für Epileptische verbunden. Die Epilepsie ist ein Nervenleiden, führt aber allmählich mehr und mehr zu geistiger Erkrankung, zur Idiotie oder zum frühen Hinsiechen. Die Krankheit äußert sich vorwiegend in Krampfanfällen, die zuerst selten vorkommen, sich später häufen und Nerven und Geist immer mehr schwächen. Der Kranke fühlt sich in einer gesunden Umgebung unglücklich und niedergedrückt und wird mißtrauisch und niedergeschlagen. Wenn Anstaltspflege rechtzeitig einsetzt und der Organismus kräftig genug ist, so kann Heilung erzielt werden. Sie tritt bei 7—8 Prozent der Kranken ein. Für alle diese Kranken, die sich in Familie und Gesellschaft so unbehaglich fühlen, ist die Unterbringung in einer Anstalt eine Erlösung von schwerer Last, wenn die Anstaltspflege in geeigneten Händen ruht, d. h. von Menschen geübt wird, die Barmherzigkeit kennen und üben. Mit der körperlichen Pflege und ärztlichen Behandlung muß eine herzliche Seelenpflege und innerliche, religiöse Einwirkung verbunden sein. Was dem Epileptiker die Anstalt zumeist lieb macht, ist, daß er hier nicht mehr als ein seltsamer Mensch betrachtet wird, der mit einem abstoßenden Leiden behaftet ist. Er sieht sich hier von Leidensgenossen umgeben. Alle stehen unter dem gleichen Druck, helfen einander in Krampfanfällen, trösten einander über ihr Leid und freuen sich, wenn sie in der Werkstatt oder im Garten die ihnen noch verbliebene Kraft täglich anwenden können. Auch in der Pflege der Epileptischen ist die Arbeit eins der wichtigsten Erziehungs- und Heilmittel und für die innere Beeinflussung von größter Wichtigkeit.

An der Pflege der Idioten und Epileptischen hat die J. M. einen hervorragenden Anteil. Ein Schweizer, Dr. Guggenbühl (1816 bis

1863), hat durch die Gründung einer Anstalt für Idioten auf dem Abendberg bei Interlaken den Anstoß zu einer Reihe weiterer Anstaltsgründungen in anderen Ländern gegeben. Pastor Disselhoff in Kaiserswerth hat durch seine im Jahre 1857 erschienene Schrift über „Die Lage der Kretinen, Blödsinnigen und Idioten" das allgemeine Interesse in Deutschland auf die Not der Idioten gelenkt und die Anregung zu einer umfassenden Fürsorgearbeit gegeben.

Die Unterbringung von Epileptikern in Anstalten hat zuerst Pfarrer Bost in den Anstalten Laforce bei Bordeaux durchgeführt. Von dort hat auch Pastor von Bodelschwingh Anregungen empfangen. Die Fürsorgearbeit für die Epileptischen in den Betheler Anstalten ist die bekannteste in Deutschland, ja wohl in der ganzen Welt geworden; aber es gibt außerdem noch zahlreiche andere Anstalten der J. M. für Idioten und Epileptische, im ganzen 47 mit 16 039 Betten. Führend unter den Männern der J. M. sind auf diesem Arbeitsgebiet u. a. auch Friedrich Löhe, Heinrich Matthias Sengelmann (1821—91), von 1863 ab Leiter der Alsterdorfer Anstalten, gewesen (Disselhoff und Bodelschwingh sind bereits genannt); auf katholischer Seite Pfarrer Probst in Eichberg. Die hierhergehörenden Anstalten der J. M. sind größtenteils in der „Konferenz der evangelischen Idioten- und Epileptiker-Anstalten" zusammengefaßt.

6. Die Aufgaben der offenen Fürsorge für die Abnormen in den Kirchgemeinden und evangelischen Kreis- und Stadtwohlfahrtsdiensten.

Wie die vorstehenden Abschnitte gezeigt haben, liegt das Schwergewicht der Abnormenfürsorge in der Anstaltspflege. Nur in den Anstalten ist eine wirklich sachgemäße Behandlung, Schulung, Erziehung, seelische und religiöse Beeinflussung möglich. Auch können hier so weit als möglich die schwachen Kräfte der Abnormen in systematischer Weise wirtschaftlich verwertet werden. Während der einzelne Abnorme sich in häuslichen Verhältnissen nicht nur fremd und unglücklich fühlt, sondern auch ein wirtschaftlich nutzloses Leben führen muß, da man ihn schwer beschäftigen kann, wird er in der Anstalt durch systematische Anleitung in den Wirtschaftsprozeß eingegliedert. Wenn die Kräfte der Abnormen wegen körperlichen Siechtums oder geistigen Verfalls nicht mehr zur Arbeit ausreichen, so gewährt die Anstalt die beste Versorgung. Immerhin bleiben

auch der offenen Fürsorge außerhalb der Anstalten mannigfache Aufgaben. Zunächst gilt es darauf zu achten, ob Abnorme in den Gemeinden vorhanden sind, besonders unter den Kindern. In solchen Fällen müssen die Eltern beraten werden. Es muß ihnen nahegelegt werden, die Kinder rechtzeitig der Anstalt zu übergeben, damit sie behandelt, ausgebildet oder doch richtig versorgt werden. Es fällt den Eltern oft schwer, sich gerade von elenden und jämmerlichen Kindern zu trennen. Zuweilen halten sie die Unterbringung in einer Anstalt für eine Schande. Hier gilt es, viel zu belehren, aufzuklären und die Eltern davon zu überzeugen, daß die abnormen Kinder in einer Anstalt am besten und sachgemäßesten aufgehoben sind. Für diese Belehrung der Gemeindeglieder können die jetzt mehrfach erschienenen Filme aus dem Anstaltsleben (Bethel-Film, Oberlin-Film) wirksame Dienste leisten.

Nicht weniger Aufmerksamkeit muß den erwachsenen Abnormen zugewandt werden. Es handelt sich zunächst um die aus der Anstalt Entlassenen. Meist haben sie die Verbindung mit ihr oder dem Fürsorgeverein behalten, sind auch infolge der in der Anstalt erhaltenen Ausbildung in die Lage versetzt, sich selber ihren Lebensunterhalt zu verdienen. Immerhin bleiben sie bis zu einem gewissen Grade hilfsbedürftig, besonders wenn die örtliche Entfernung von der Anstalt oder dem Fürsorgeverein Schwierigkeiten bereitet. Manche aus der Anstalt Entlassenen verlieren auch wohl die Verbindung mit dieser und müssen dann erst recht betreut werden. Besondere Schwierigkeiten entstehen, wenn Erwachsene in vorgerücktem Alter sich ein Leiden zuziehen, das sie in die Zahl der Abnormen (in der Regel Blinde oder Krüppel) einreiht. Es ist dann oft sehr schwer, sie noch in einer Anstalt unterzubringen und ihnen eine ihrem Leiden entsprechende Ausbildung oder Berufsumstellung zu verschaffen. Für sie müssen die Erfahrungen der Kriegsbeschädigtenfürsorge nutzbar gemacht werden (s. Seite 195).

Den Zusammenhang mit dem kirchlichen Leben und kirchlicher Seelsorge aufrecht zu erhalten, ist bei Blinden und Krüppeln nicht besonders schwierig, wohl aber bei den Taubstummen, da die Verständigung mit ihnen erschwert ist und sie am gewöhnlichen Gottesdienst nicht teilnehmen können. Daher sind schon seit vielen Jahren von den kirchlichen Behörden Taubstummen-Gottesdienste eingerichtet worden, die regelmäßig an bestimmten Orten gehalten werden. Auf diese Gottesdienste sind die Taubstummen aufmerk-

sam zu machen. Wohnen sie an kleineren Orten, so haben sie für die Fahrten auf der Eisenbahn wesentliche Ermäßigung zum Besuch dieser Gottesdienste. Auch darauf sind sie hinzuweisen.

So liegen auch auf dem Gebiete der Abnormenfürsorge für die Pfarrer, Schwestern, Gemeindehelfer und Helferinnen Aufgaben der Fürsorge und Seelsorge vor, ebenso für die evangelischen Kreis- und Stadtwohlfahrtsdienste (kirchliche Jugend- und Wohlfahrtsämter). Bei diesen sollte ein genaues Verzeichnis der in ihrem Bereich vorhandenen Abnormen geführt werden, um festzustellen, ob von kirchlicher Seite alles geschieht, was die christliche Liebe diesen Hilfsbedürftigen schuldig ist. Was Jesus einst an den Lahmen, Tauben, Blinden und Geisteskranken tat, soll die christliche Gemeinde in ihrer Liebestätigkeit fortsetzen.

F. Die Fürsorge für Geisteskranke.

Die Geisteskranken oder Irren gehören nicht zu den Abnormen, sondern zu den Kranken. Es handelt sich bei ihnen um eine Nerven- und Gehirnkrankheit, die wie andere Krankheiten sachgemäß behandelt werden muß und in vielen Fällen geheilt werden kann. Man hat behauptet, daß 50 Prozent der Geisteskranken heilbar seien, wenn sie rechtzeitig in einer Anstalt untergebracht werden. Bei der Pflege der Geisteskranken hat ebenso wie bei andern Krankheiten die religiöse Einwirkung eine Aufgabe. Daher gibt es in den Anstalten für Geisteskranke regelmäßig Gottesdienste und seelsorgerliche Arbeit. Die Seelsorge ist naturgemäß sehr schwierig und bedarf der Schulung und Erfahrung und auch eines gewissen Charismas.

Die Pflege der Geisteskranken ist im allgemeinen vom Staat in die Hand genommen und Arbeitskräfte der J. M. werden sehr selten in Irrenanstalten verwandt. Doch sind auch im Bereich der J. M. einige Anstalten begründet worden. In ihnen sind vielfach Unheilbare untergebracht, teilweise auch Kranke, deren Angehörige die Unterbringung in einer staatlichen Anstalt nicht wünschen.

G. Die Fürsorge für Lupus- und Leprakranke.

Die Krankheit des Lupus kommt ziemlich häufig in Deutschland vor. Es gibt im Deutschen Reiche etwa 20 000 Lupuskranke. Die

Bekämpfung der Krankheit soll noch nicht energisch genug sein*) und viele Kranke müssen dahinsiechen, ohne daß in genügender Weise die Heilungsmöglichkeiten für sie ausgenutzt werden. Die Anstalten der J. M. haben sich stets der Lupuskranken angenommen, die größeren unter ihnen zählen gewöhnlich etliche zu ihren Pfleglingen. Die Pfeifferschen Anstalten in Magdeburg-Krakau haben ein Spezialheim für Lupuskranke eingerichtet.

Die Lepra**) oder der Aussatz war im Mittelalter in Deutschland sehr verbreitet, später aber völlig erloschen. Dann trat sie im Kreise Memel wieder auf und wurde im Jahre 1884 zuerst ärztlich festgestellt. Die Krankheit war aus Rußland schon viele Jahre vorher eingeschleppt worden. Es wurden im Kreise Memel verschiedene Ansteckungsgebiete festgestellt, von denen von 1884 bis 1908 77 Erkrankungen und 69 Todesfälle vorkamen. Im übrigen Preußen zählte man 22 Leprakranke. Es wurden gesetzliche Bestimmungen zur Bekämpfung dieser Seuche erlassen und im Jahre 1899 von dem Krankenhaus der Barmherzigkeit in Königsberg ein Lepraheim mit 20 Betten bei Memel eingerichtet. Die schwere und aufopferungsvolle Pflege haben Diakonissen aus dem Mutterhaus der Barmherzigkeit in Königsberg übernommen. Diese Liebesarbeit gehört in ganz besonderer Weise zu den Taten Jesu in unseren Tagen.

H. Die Erholungsfürsorge für Erwachsene.

Je komplizierter und aufreibender das moderne Leben geworden ist, desto stärker ist auch das Bedürfnis nach Erholung und Ausspannung geworden. Zahlreich werden insbesondere von Großstädtern Orte aufgesucht, die wegen ihrer Lage (Wald, See, Gebirge) und klimatischen Verhältnisse oder wegen anderer Heilfaktoren (Bäder, Brunnen) zu einem Erholungsaufenthalt besonders geeignet sind. Viele Erholungsheime sind eingerichtet von Privaten, von Vereinen der christlichen und humanitären Liebestätigkeit, von Krankenkassen, Versicherungsanstalten, Kommunen

*) Vergl. Ulbrich „Die Not der Lupuskranken" in „Die Innere Mission" 1924, Seite 102.

**) Vergl. Borrmann, Aussätzigenpflege und Lepraheim in Memel. „Die Innere Mission" 1924, Seite 54.

Ganz besonders ist in der Kriegs- und Nachkriegszeit mit ihren schweren gesundheitlichen Schädigungen und seelischen Erschütterungen die Erholungsfürsorge ein bedeutender Bestandteil der Gesundheitsfürsorge geworden. Die Erholungsfürsorge hat in erster Linie vorbeugenden Charakter, daher haben die Träger der Angestellten- und Invalidenversicherung in weitem Maße von dem ihnen zustehenden Recht Gebrauch gemacht, Leichterkrankte oder Gefährdete in Erholungsheime zu schicken, um die dauernde Schädigung der Konstitution zu verhindern und einer vorzeitigen Invalidität vorzubeugen. Die Versicherungsanstalten haben zum Teil eigene Heime gegründet, zum Teil benutzen sie Heime von privaten Personen oder gemeinnützigen Vereinen. Hierher gehört auch die Verschickung von gesundheitlich Gefährdeten in Heilbäder. Darin betätigen sich neben den Versicherungsanstalten auch die Krankenkassen. Für die letzteren kommt die Erholungsfürsorge in großem Umfange bei Rekonvaleszenten in Frage.

Die J. M. ist seit langem an der Erholungsfürsorge in hervorragendem Maße beteiligt. Es gehören in ihren Bereich 317 Erholungsheime für Erwachsene mit 13 048 Betten. Die älteste christliche Erholungsstätte ist Bad Boll bei Göppingen in Württemberg von Pfarrer Blumhardt 1852 gegründet. Für die Schwestern haben die meisten Diakonissenhäuser und Schwesternschaften Erholungsheime geschaffen, ebenso bestehen solche für Diakonen und andere Berufsarbeiter und Berufsarbeiterinnen der J. M. Das Motiv für die Gründung von Erholungsheimen war nicht nur der Wunsch, für das gesundheitliche Bedürfnis zu sorgen, sondern zugleich Stätten christlicher Gemeinschaft und innerer Anregung zu schaffen. Der christliche Charakter der Erholungsheime kommt zumeist zum Ausdruck in der Hausandacht, kennzeichnet aber auch den ganzen Geist und Ton des Hauses. Vielfach werden auch die Erholungsheime zur Abhaltung von Freizeiten, Kursen und Lehrgängen benutzt.

Im allgemeinen dienen die Erholungsheime der J. M. Angehörigen des Mittelstandes, und zwar vorwiegend des geistig arbeitenden Mittelstandes. Die Gäste zahlen einen Pensionspreis, der sich in der Regel unter dem Durchschnitt sonstiger Hotels und Pensionen hält. In großem Umfange aber werden in aller Stille auch halbe und ganze Freiplätze gewährt, so daß in den christlichen Erholungsheimen ein großer Teil von Mittelstandsfürsorge sich vollzieht.

Auch für Arbeiter und Arbeiterinnen sind Erholungsheime eingerichtet, in der Regel von den Evangelischen Arbeiter- und Arbeiterinnenvereinen.

I. Die Erholungsfürsorge für Kinder und die Kinderspeisung.

Noch bekannter als die Erholungsfürsorge für die Erwachsenen ist in den letzten Jahren diejenige für die Kinder geworden. Viele Kinder, insbesondere aus den großen Städten, leiden schon in früher Jugend infolge ungesunder Luft und mangelhafter oder verkehrter Ernährung an körperlichen Schäden allerlei Art, besonders an Skrofulose, an Tuberkulosegefährdung, Blutarmut usw. Hier kann erstaunlich viel geholfen werden, wenn die Hilfe rechtzeitig einsetzt. Die besten Heilmittel für schwächliche und kränkliche Kinder sind der Aufenthalt an der See, im Gebirge oder in Solbädern bei richtiger Körperpflege und Ernährung. Auch auf diesem Gebiete hat in Deutschland die J. M. die ersten Schritte getan, und zwar in der Kinderheilstättenarbeit. Der fromme Ludwigsburger Arzt Dr. August Hermann Werner stellte schon 1834 die Frage: „Sollten wir nicht auch eine Heilanstalt für arme Kinder haben?" Er schuf die Kinderheilanstalten in Wildbad und Jagstfeld. Ferner haben der „Verein für Kinderheilstätten an den deutschen Küsten" und der „Heilstättenverein Lenzheim" durch Gründung von Kinderheilstätten vorbildlich und anregend gewirkt. Auch die von der J. M. im Freistaat Sachsen geschaffenen Bethlehemstifte müssen hier genannt werden.

Von den Kinderheilstätten sind zu unterscheiden die Kindererholungsheime. Die ersteren sollen Kindern dienen, die einer besonderen Behandlung und ständigen ärztlichen Überwachung bedürfen, während die letzteren im allgemeinen erholungsbedürftige Kinder aufnehmen. Die Grenze zwischen Kinderheilstätte und Erholungsheim ist schwer zu ziehen, weil der Übergang von allgemeiner Erholungsbedürftigkeit zur Heilpflegebedürftigkeit fließend ist. Zu einer Kinderheilstätte gehört nach heutiger Auffassung nicht nur das Vorhandensein natürlicher Heilfaktoren wie gute Luft, reichliche Besonnung oder von Sol- und Mineralbädern, sondern auch die Anwendung von gewissen medizinischen Einrichtungen wie Höhensonne, womöglich Röntgenapparat

und vor allem das Vorhandensein krankenpflegerisch geschulten Personals. An evangelischen Kindererholungsheimen und Heilstätten gibt es insgesamt 215 mit 17 300 Betten. Sie sind zusammengefaßt im „Deutschen Verband evangelischer Kindererholungsheime und Heilstätten".

Von den Heilstätten und Erholungsheimen sind ferner zu unterscheiden die Ferienkolonien. Den Anstoß zur Errichtung solcher gab 1876 Pfarrer Bion in der Schweiz. Er entsandte 68 Kinder als „Ferienkolonie" während der Sommerferien in die Appenzeller Berge unter Aufsicht von Lehrern und Lehrerinnen. Dies Beispiel fand Nachahmung. Bei Ferienkolonien handelt es sich darum, daß Großstadtkinder während der Ferien in größeren Gruppen auf dem Lande untergebracht werden, entweder in gemieteten Häusern oder in Bauernfamilien. Die gemieteten Häuser sind jetzt vielfach durch die obenerwähnten Erholungsheime ersetzt worden, und die Unterbringung in ihnen erfolgt nicht nur während der Ferien, sondern während des ganzen Sommers.

In den letzten Jahren haben sich die Ferienlager eingebürgert, in der Regel für die Schüler und Schülerinnen höherer Lehranstalten. Sie werden sehr häufig von Jugendorganisationen veranstaltet, besonders von den christlichen Schüler- und Schülerinnen-Bibelkreisen, aber auch von anderen christlichen Jugendverbänden (siehe Seite 241).

Einen großen Umfang hat auch das Wandern der Jugendlichen, Schüler wie Schulentlassener, angenommen, und zahlreich sind die Jugendherbergen, die der wandernden Jugend Unterkunft gewähren. Die Ferienlager wie die Jugendwanderungen sind ohne Frage für das körperliche Wohlbefinden von großer Bedeutung und stehen somit unter dem Gesichtspunkt der Gesundheitsfürsorge. Sie haben andererseits auch eine innerliche Bedeutung und müssen unter dem Gesichtspunkt der Gesinnungs- und Gemeinschaftspflege und damit der Jugendpflege angesehen werden (siehe Seite 221).

Die Kindererholungsfürsorge ist eigentlich erst in der Kriegs- und Nachkriegszeit in den Vordergrund des öffentlichen Interesses getreten und ein stark bearbeitetes Gebiet der Wohlfahrtspflege geworden. Für die Unterbringung von gesundheitlich geschädigten und gefährdeten Kindern in Heimen reichen natürlich weder die vorhandenen Räume, noch die Geldmittel aus. Es wurden daher schon während des Krieges aus den Großstädten und aus den

Industriegebieten, die besonders unter den Ernährungsschwierigkeiten zu leiden hatten, Kinder in großer Anzahl auf dem Lande untergebracht und von der ländlichen Bevölkerung freundlich und willig aufgenommen. Kommunen, kirchliche Vereine und Gemeinden, humanitäre Organisationen, Geistliche und Lehrer haben hier eifrig mitgearbeitet. Die Eisenbahnbehörden bewiesen durch Gewährung von sehr erheblichen Fahrpreisermäßigungen weitgehendes Entgegenkommen. In dem Verein „Stadtkinder aufs Land", der im Jahre 1917 den Namen „Landaufenthalt für Stadtkinder" erhielt, wurde eine Zentralstelle für diese Arbeit geschaffen, die in allen Ländern und Provinzen, Kommunal- und Stadtkreisen ihre Unterstellen hat. An der Begründung und Arbeit dieses Vereins ist auch die J. M. beteiligt. Nach dem Kriege wurde die Unterbringung von Stadtkindern auf dem Lande eifrig fortgesetzt. Allerdings haben mehr und mehr die kommunalen Behörden die Arbeit in die Hand genommen, die Organe der freien Liebestätigkeit wurden vielfach zurückgedrängt. Doch haben auch nach dem Kriege die Kirchengemeinden, die Frauenhilfe und andere evangelische Stellen mitgearbeitet. Mit der Zeit hat naturgemäß die Aufnahmewilligkeit der ländlichen Kreise nachgelassen.

In der Nachkriegszeit wurden auch in großem Umfang deutsche Kinder in das befreundete oder neutrale Ausland eingeladen, besonders nach Schweden, Dänemark, Holland, in die Schweiz, ja teilweise auch in die baltischen Länder und nach Litauen, und sind dort sehr freundlich aufgenommen worden. Sie haben so in den Zeiten der Lebensmittelknappheit in den Jahren 1919, 1920 und 1921 in großem Maße gesundheitliche Förderung erfahren. Auch hierfür bildete der Verein Landaufenthalt für Stadtkinder die Zentrale und hat in den meisten Fällen die Verschickung organisiert und geleitet. Die J. M. hat sich in dieser Arbeit nur in geringem Umfange beteiligt, meist nur da, wo besonders freundschaftliche oder innerliche Verbindungen bestanden und Einladungen von kirchlicher Seite erfolgten, wie in Holland, Schweden und Litauen. Sie ist auch gern behilflich gewesen bei der Unterbringung evangelischer Kinder aus Polen und Österreich in deutschen Kinderheimen. Vielfach aber sind bei der J. M. lebhafte Bedenken gegen die Verschickung deutscher Kinder ins Ausland vorhanden gewesen, besonders wenn es sich um sehr große Transporte handelte. Mit der Zeit sind auch diese Transporte fast ganz eingestellt

worden; ab und zu erfolgen sie noch, und es spielen dann weniger gesundheitliche als nationale und politische Gründe eine Rolle.

Die Organisationen der freien Liebestätigkeit und auch der J. M. wurden vor dem Kriege durch Spenden in die Lage versetzt, in großem Umfange Kindern Freiplätze oder ermäßigte Preise in ihren eigenen Heimen zu gewähren. Die Geldentwertung und die allgemeine Verarmung ließ diesen Spendenquell versiegen. Dagegen traten die Fürsorge- und Hauptfürsorgestellen für die Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen nach dem Kriege mit einer umfassenden Kindererholungsfürsorge in Heimen hervor. Ihnen standen große Mittel zur Verfügung und sie haben sie in großzügiger Weise angewandt, um die ihnen anvertrauten Kinder in Heimen unterzubringen, und haben dabei auch die evangelischen Heime in weitestem Maße herangezogen. Neben ihnen wandten auch die Kommunen große Mittel für Kindererholungsfürsorge auf und haben sich zum Teil eigene Erholungsheime geschaffen. Zunächst wurde die Arbeit der freien Liebestätigkeit durch die öffentliche Kindererholungsfürsorge nicht beeinträchtigt. In dem Maße aber, als die öffentlichen Mittel für diese Zwecke knapp werden, wird die Frage akut, ob nicht zu viele Kindererholungsheime vorhanden sind.

Von großer Wichtigkeit wird die Kindererholungsfürsorge immer bleiben; denn auf lange Zeit hinaus werden die gesundheitlichen Schwierigkeiten in den Großstadtverhältnissen bestehen bleiben und nach wie vor Anlaß bieten, zu tun, was irgend möglich ist, um diese gesundheitlichen Schädigungen bei den Kindern auszugleichen. Vom Standpunkt der J. M. aber kann es sich dabei nicht ausschließlich um eine Aufgabe der Gesundheitsfürsorge handeln, sondern für sie ist es wichtig, daß die Kinder in eine christliche Atmosphäre kommen und während dieser Erholungszeit auch einer gewissen innerlichen Beeinflussung und Erziehung unterliegen. Gerade darum ist das Bestehen evangelischer Kindererholungsheime von großer Bedeutung. Aus diesem Grunde ist es aber auch wichtig, daß die in kommunalen und humanitären Erholungsheimen untergebrachten Kinder Gelegenheit und Möglichkeit zur Teilnahme an den Gemeindegottesdiensten oder Kindergottesdiensten finden. Es ist daher erwünscht, daß die Pfarrer und die evangelischen Wohlfahrtsdienste sich um die in ihrem Bereich liegenden evangelischen sowohl wie interkonfessionellen Kinderheime kümmern, und ebenso ist es not-

wendig, daß sie ihr Augenmerk auf die in ländlichen Familien untergebrachten evangelischen Kinder richten.

Schon vor dem Kriege hatte man hie und da mit einer „örtlichen" Erholungsfürsorge begonnen und sie nach dem Kriege stark ausgebaut. Die Kinder bleiben bei ihren Eltern, werden aber während der Ferien an jedem Morgen in den Wald oder aufs Land gebracht. Dort sind in der Regel Tageserholungsstätten eingerichtet. Auch diese Arbeit ist in gesundheitlicher und nicht weniger in erzieherischer Hinsicht von großer Bedeutung. Für die Organe der J. M., insbesondere für die evangelischen Wohlfahrtsdienste und die Kirchengemeinden liegen hier wichtige Aufgaben vor. Sie sollten sie nicht übersehen oder anderen Stellen überlassen, sondern sich eifrig an der örtlichen Erholungsfürsorge beteiligen. Besonders gut ausgebaut ist die örtliche Erholungsfürsorge in Stuttgart, wo die evangelische Jugendzentrale vorbildlich mitgearbeitet hat.

In diesem Zusammenhang muß auch die Kinderspeisung erwähnt werden; denn sie war und ist durchaus eine Maßnahme der Gesundheitsfürsorge. Sie wurde begonnen in den schwersten Zeiten Deutschlands, unmittelbar nach dem Friedensschluß, und zwar durch die Kinderhilfs-Mission der religiösen Gesellschaft der Freunde aus Amerika (Quäker). Beteiligt daran waren im stärksten Maße die deutsch-amerikanischen Kreise. Auch die deutsche Regierung hat große Mittel zur Durchführung von Kinderspeisungen zur Verfügung gestellt, und zwar fünfzig Prozent der erforderlichen Kosten und Mittel. In den letzten Jahren haben die deutschen Stellen diese Arbeit ausschließlich auf ihre Schultern genommen, nachdem die Hilfe der ausländischen Freunde entbehrt werden konnte. Als Zentralorgan für die Kinderspeisung fungiert der „Deutsche Zentral-Ausschuß für die Auslandshilfe" mit seinen Mittelstellen in den Ländern und Provinzen. Beteiligt an der Organisation bei der Durchführung der Kinderspeisungen war auch die J. M.; denn die Speisungen erfolgten nicht nur in Schulen, sondern auch in Kindergärten, Horten, Erziehungs- und Erholungsheimen. Unter diesen haben auch die Anstalten der J. M. ihren Anteil erhalten, und bei ihnen ist die „Quäkerspeisung" noch in freundlicher Erinnerung.

K. Die Erholungsfürsorge für die Jugendlichen.

In der Erholungsfürsorge sind die Jugendlichen gegenüber den Kindern vielfach vernachlässigt worden, und doch ist gerade für sie eine umfassende gesundheitliche Fürsorge dringend notwendig. Denn auch die schulentlassenen Jugendlichen leiden noch immer stark unter den Nachwirkungen der gesundheitlichen Schädigungen der Kriegs- und Nachkriegszeit. Die Frage des Urlaubs für die erwerbstätigen Jugendlichen ist vielfach verhandelt worden. Der Reichsausschuß deutscher Jugendverbände hat sich mit dieser Frage beschäftigt und mit Unterstützung vieler Organisationen, darunter auch der Verbände der freien Wohlfahrtspflege, folgende Forderungen aufgestellt:

1. Grundsätzliche Ausdehnung der Schutzbestimmungen für die Lehrlinge und jugendlichen Arbeiter und Angestellten auf das Alter vom 14. bis zum vollendeten 18. Jahre.
2. Drei Wochen bezahlte Ferien für erwerbstätige Jugendliche (einschließlich Lehrlinge) unter 16 Jahren und zwei Wochen bezahlte Ferien für erwerbstätige Jugendliche (einschließlich Lehrlinge) zwischen 16 und 18 Jahren;
3. Festsetzung einer Arbeitswoche von höchstens 48 Stunden (einschließlich des Fachunterrichts und der Zeit, die für die Aufräumungsarbeiten beansprucht werden könnte);
4. Beginn der sonntäglichen Arbeitsruhe mit Sonnabendmittag oder Gewährung eines freien Nachmittags in der Woche;
5. Festsetzung ausreichender Arbeitspausen;
6. Verbot der Nachtarbeit für Jugendliche.

Auch die J. M. hat sich mit dem Problem der Erholung für die Jugend befaßt. Schon vor dem Kriege gab es evangelische Jugenderholungsheime, und ihre Zahl ist nach dem Kriege noch vermehrt worden. Insbesondere sind die Jugendverbände Träger solcher Erholungsheime. Es bestehen zurzeit innerhalb der J. M. 40 Heime mit 2700 Betten. Vielfach sind Jugenderholungsheime verbunden mit Volkshochschulheimen und Freizeitheimen. Auf die Ferienlager und Wanderungen, die den schulentlassenen Jugendlichen ebenso wie den Schülern zugute kommen, wurde schon oben hingewiesen. Die J. M. sollte sich mit allem Ernste für die Erholungszeit der Jugendlichen und für den Ausbau der Erholungsfürsorge

einsetzen. Einerseits handelt es sich dabei um Gründe der Volksgesundheit, mit denen sich auch die kirchlichen Kreise immer ernster beschäftigen müssen, andererseits um die Möglichkeit erzieherischer Einwirkung, innerlicher Beeinflussung und Pflege der Gesinnungsgemeinschaft. Diese Möglichkeit ist ganz besonders gegeben, wenn man einen Kreis von Jugendlichen für einige Wochen in einem Heim beisammen hat und eine Führer- und Erzieherpersönlichkeit sich ihnen ganz widmen kann. Hiermit kommen wir auf ein Arbeitsgebiet, das von jeher zu den wichtigsten Aufgaben der J. M. gehört hat: auf die Arbeit an der schulentlassenen Jugend.

3. Abschnitt: Der Evangelische Jugenddienst. (Jugendwohlfahrtspflege, Jugendhilfe.)

A. Einleitung.

In der christlichen Liebestätigkeit hat stets an erster Stelle die Fürsorge für die Kranken und Leidenden gestanden. Sie sind diejenigen, deren Not zuerst in die Augen fällt und am dringendsten Abhilfe erheischt. Neben die Kranken aber trat von jeher als Gegenstand einer besonderen Fürsorge die Jugend. Schon im Alten Testament stehen die Waisen unter einem besonderen Schutz. Auch in der christlichen Kirche nahm man sich von jeher der Waisen und Findlingskinder an. Die reformatorische Kirche wandte der Jugenderziehung starke Aufmerksamkeit zu. Sie bemühte sich um Schulunterricht einerseits, um die Versorgung der verwaisten und hilflosen Jugend andererseits. Alle Lebensbewegungen der Kirche sind irgendwie mit einem besonderen Verantwortlichkeitsbewußtsein gegenüber der heranwachsenden Jugend verbunden gewesen. Das wird deutlich am Pietismus, insbesondere in der Arbeit von August Hermann Francke. Die Aufklärung kam vom humanitären Gedanken aus zu ihrem Erziehungsideal, und in der Vorgeschichte und Geschichte der J. M. nimmt die Arbeit an der Jugend einen ganz hervorragenden Platz ein. Man darf wohl sagen, daß die J. M. die Schrittmacherin der deutschen Jugendfürsorge gewesen ist. Auf die Bedeutung der J. M. für die Jugendfürsorge weist der 1913 verstorbene Direktor der öffentlichen Jugendfürsorge in Hamburg,

Dr. Johannes Petersen,*) in folgenden Worten hin: „Wenn auch nicht alle Jugendfürsorgeeinrichtungen, die im 19. Jahrhundert geschaffen sind, als unmittelbare Gründungen der J. M. aufzufassen sind, so ist doch ohne Zweifel die lebhafte Entwicklung, die die Jugendfürsorge seit einigen Jahrzehnten eingeschlagen hat, sowohl hinsichtlich der neuen Gründungen als auch der Verbesserung und Vervollkommnung der vorhandenen Einrichtungen ganz wesentlich auf die direkte oder indirekte Wirksamkeit der J. M., die in Wort und Schrift unablässig bemüht gewesen ist, das soziale Gewissen zu wecken, zurückzuführen. Krippen, Warteschulen, Horte, Krüppelheime, Jugendvereine usw. sind von der J. M. gegründet und angeregt worden. Vielfach sind dann in Ergänzung der Tätigkeit der J. M. humanitäre, nicht speziell kirchlich orientierte Veranstaltungen ins Leben gerufen worden, die die auf kirchlich-positiver Grundlage stehenden und arbeitenden Organisationen in der Weise ergänzten, daß sie sich jenen Kreisen zuwandten, die von den ersteren nicht erreicht wurden." Wir führen die Worte dieses hervorragenden Mannes der Jugendfürsorge an, weil eine schnellebige und gedächtnisschwache Zeit es oft vergißt, in welcher Weise die christliche Liebestätigkeit in der Jugendfürsorge der humanitären und öffentlichen Wohlfahrtspflege vorangegangen ist und daß in der evangelischen Kirche helfende und rettende Hände sich nach der Jugend ausgestreckt haben, lange bevor Staat und Kommunen daran dachten.

Alle die Maßnahmen und Bestrebungen, die um die Jugendwohlfahrt sich bemühen, pflegt man, wie bereits oben (s. Seite 166) dargelegt ist, in zwei Gruppen zu zerlegen, Jugendpflege und Jugendfürsorge. Auch in der evangelischen Arbeit hat man von jeher, früher zum Teil mehr unbewußt, in den letzten zwanzig Jahren aber sehr bewußt, diese Scheidung gemacht. Auch in der J. M. entfaltet sich die Arbeit für die Jugend nach zwei Seiten hin. Auf der einen Seite handelt es sich um die Fürsorge für die gefährdeten und verwahrlosten Jugendlichen, auf der anderen Seite um das Bemühen, die gesunde, normale schulentlassene Jugend zu sammeln, christlich zu beeinflussen und vor sittlichen Gefahren und sozialen Schädigungen zu bewahren und zu schützen. Dieser letztere

*) „Jugendfürsorge", bearbeitet von Dr. Johannes Petersen, herausgegeben von der Deutschen Zentrale für Jugendfürsorge, Berlin, Carl Heymanns Verlag 1915, Seite 9 und 10.

Teil der Arbeit entspricht dem, was man im allgemeinen „Jugendpflege" nennt. Diese ist aus einer ihr innewohnenden Entwicklungstendenz, insbesondere durch die Verbindung mit der „Jugendbewegung" über das Stadium der „Pflege" hinausgewachsen. Es wird zwar stets ein Stück „Pflege", vorbeugender Wohlfahrtspflege, in ihr getrieben, aber es wird darüber gestritten, ob sie überhaupt noch zur Wohlfahrtspflege gehört (vergl. S. 167). Jedenfalls aber gehört das, was man evangelische Jugendpflege nennen kann, zur J. M. sowohl in religiöser als in sozialer Beziehung. Hierbei wird es wiederum deutlich, daß Wohlfahrtspflege und J. M. nicht die gleichen Grenzen haben. Man hat für das, was man Jugendpflege nennt, passendere Namen gesucht. In katholischen Kreisen redet man von „Jugendführung", auf evangelischer Seite hat sich der Name „Jugendarbeit" eingebürgert; d. h. es wird darunter die Arbeit verstanden, die an der schulentlassenen Jugend sowohl wie zusammen mit ihr geschieht, in der die Jugend Subjekt und Objekt zugleich ist.*) Dieser evangelischen Jugendarbeit werden wir im folgenden zunächst unsere Aufmerksamkeit zuwenden. Neben und im engen Zusammenhang mit ihr steht eine Arbeit, die ebenfalls der schulentlassenen Jugend dient, die sich bemüht, für Jugendliche, insbesondere Reisende und Wandernde, Wohlfahrtseinrichtungen zu schaffen und Fürsorgemaßnahmen zu treffen. Es gehören diese Einrichtungen und Maßnahmen zum großen Teil in das Gebiet der Jugendfürsorge. Dem gliedert sich das Gebiet der Erziehungsfürsorge im engeren Sinne an (vergl. Seite 262). Und schließlich haben wir es noch mit einer Arbeit zu tun, die von der J. M. oder im Zusammenhang mit ihr in Schul- und Schülerheimen geleistet wird. Die gesamte evangelische Arbeit zum Wohl der Jugend wird gegenwärtig häufig unter dem Namen „Evangelischer Jugenddienst" zusammengefaßt. Unter diesem Gesamtnamen wollen wir in vier Unterabschnitten behandeln:

1. die evangelische Jugendarbeit,
2. die Wohlfahrts- und Fürsorgeeinrichtungen für schulentlassene Jugendliche,
3. die Jugend- oder Erziehungsfürsorge,
4. die Arbeit der J. M. auf dem Gebiet der Schulerziehung.

*) Vergl. Cordier: Evangelische Jugendkunde. Quellenbuch zur Geschichte der evangelischen Jugend. Bd. I. Schwerin 1925.

B. Die evangelische Jugendarbeit (Jugendpflege, Jugendbewegung und die evangelischen Jugendverbände).

Die evangelische Jugendarbeit, wie sie vorwiegend in den evangelischen Jugendvereinen und -verbänden Gestalt gefunden hat, ist ein echter Zweig der J. M.; denn sie ist auf dem gleichen geistigen Boden aus den gleichen Antrieben und Kräften emporgewachsen und hat sich selber im großen und ganzen — mit gewissen Ausnahmen — zur J. M. stets gerechnet, sie trägt daher auch die wesentlichen Merkmale aller J. M.-Arbeit. Die ersten Jugendvereine sind aus religiösen Bedürfnissen, aus dem Bedürfnis nach religiöser Gemeinschaft, Vertiefung und Verinnerlichung heraus entstanden. Die ersten männlichen Jugendvereine sind teilweise als Hilfsvereine für die Äußere Mission entstanden, haben den Sinn und die Teilnahme ihrer Mitglieder für diese geweckt und gepflegt. Später ist das hinzugekommen, was man heute die „Missionsaufgabe" der Jugendvereine im Sinne der J. M. nennt. Insbesondere nahmen die christlichen Vereine junger Männer von Anfang an in ihr Programm die Parole auf: „Mission an den jungen Männern durch die jungen Männer". Dies „missionarische Wollen" ist auch in den sogenannten Jünglings- und Jungfrauenvereinen schon in der früheren Zeit, besonders in Westdeutschland, mehr oder weniger lebendig gewesen, in der Nachkriegszeit aber sehr stark in den Vordergrund der Arbeit getreten. Das Bewußtsein einer „Sendung" wird betont, und der Jugend selbst wird in ganz anderer Weise als früher die Aufgabe gestellt, diese Sendung ihren eigenen Jugendgenossen gegenüber zu empfinden und zu betätigen.

In den Dienst dieser Missionsaufgabe treten in neuerer Zeit vor allem die Jugendevangelisationen. Sie werden vielfach mit andern allgemeinen Evangelisationen verbunden, in denen innerhalb von einer Reihe von Evangelisationsversammlungen auch solche für die Jugend veranstaltet werden. Vielfach aber werden besondere Jugendevangelisationen gehalten. Auch die Andachten, Bibelstunden und Diskussionsabende gewinnen viel stärker als früher den evangelisatorischen Charakter.

Neben diesem evangelisatorischen Element war von Anfang an das diakonische und soziale in der evangelischen Jugendarbeit vorhanden. Soziale Hilfe und Förderung im Berufsleben

waren schon in den dreißiger Jahren des vorigen Jahrhunderts als Losung für die Arbeit der Jünglingsvereine ausgegeben. Die sozialen Nöte, Bedrängnisse und Schwierigkeiten, die mit der Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse für die Jugend hervortraten, gaben neben den religiösen Motiven einen starken Antrieb für die evangelische Jugendarbeit auf der männlichen wie auf der weiblichen Seite. Auch die Veranstaltungen, die die Jugendvereine in ihren Vorträgen, Kursen, Fürsorgeeinrichtungen trafen (siehe Seite 167), dienten zum großen Teil zur Erfüllung ihrer sozialen Aufgaben. Die Vereine und Verbände haben selber soziale Fürsorgeaufgaben übernommen und ihre Mitglieder zum sozialen Dienst angeleitet.

Als drittes Element, das die Jugendarbeit in den Vereinen als einen Teil der J. M. charakterisiert, ist die kirchliche Einstellung zu nennen. Das Ziel ihrer Arbeit war von vornherein die Gewinnung und Erziehung christlicher Persönlichkeiten und muß es stets bleiben. Neben die christliche tritt die kirchliche Erziehung, allerdings nicht bei allen Verbänden in gleicher Weise. In den christlichen Vereinen junger Männer und im Jugendbund für entschiedenes Christentum steht der Gedanke für die Arbeit des Reiches Gottes im Vordergrund. Die Stellung zur Kirche, insbesondere zur Volkskirche ist nicht klar, teilweise sogar gleichgültig und ablehnend. Die Vereine jedoch, die im Reichsverband der evangelischen Jungmännervereine zusammengefaßt sind, und die Jungmädchenvereine, die dem Evangelischen Verband für die weibliche Jugend Deutschlands angeschlossen sind, sind von vornherein in sehr starkem Maße kirchliche Jugendarbeit gewesen. Rein äußerlich zeigt sich ihr kirchlicher Charakter schon darin, daß sie in der Regel parochiale Vereine sind, d. h. sich auf den Bereich einer Kirchengemeinde erstrecken. Ferner stehen sie gewöhnlich unter der direkten oder indirekten Leitung des Gemeindepfarrers, zuweilen auch unter der des kirchlichen Gemeindehelfers oder der Gemeindeschwester. Die Mitglieder werden angeleitet zur Mitarbeit im kirchlichen Gemeindeleben und sind oft willige und treue Helfer des Pfarrers, insbesondere bei Veranstaltungen von Familienabenden und Gemeindefesten. Die Familienabende verdanken ihre Entstehung und Verbreitung vorwiegend den Jugendvereinen. Sie geben einerseits der Jugend die Möglichkeit zur Selbstbetätigung und stellen andererseits ein Band zwischen den Jugendvereinen und der Gemeinde

dar. Sie sind so zu wichtigen Mitteln nicht nur der Jugendarbeit, sondern auch zur Ausgestaltung des kirchlichen Gemeindelebens geworden. Allerdings ist die Anschauung Wicherns, daß die freie Vereinsarbeit eine Form und Äußerung des kirchlichen Lebens ist, auch in bezug auf die Jugendarbeit erst allmählich Allgemeingut geworden, und die Erkenntnis von der Notwendigkeit der Jugendvereinsarbeit für das Leben der einzelnen Gemeinde wie der ganzen Kirche ist erst im Laufe von Jahrzehnten ins gesamtkirchliche Bewußtsein übergegangen. Aber jetzt besteht darüber kein Zweifel mehr, und die Jugendarbeit in den Vereinen gilt heute wohl im allgemeinen als ein wichtigeres und erfolgreicheres Mittel der kirchlichen Jugenderziehung als die altüberlieferten und teilweise bis in die Gegenwart noch erhaltenen Unterredungen mit der konfirmierten Jugend. Diese Unterredungen waren Jahrhunderte hindurch das Mittel, durch das die Kirchen neben den allgemeinen Gottesdiensten und der allgemeinen Seelsorge auf die Jugend einwirkte. Wo sie durch feste Haus- und Gemeindesitte gestützt wurden, haben sie auch einen großen Teil der Jugendlichen erreicht und sicherlich ihre erziehliche Wirkung ausgeübt. Sie können auch heute noch von großer Bedeutung und Wirkung sein, besonders dann, wenn sie aus der Jugend selbst heraus neu entstehen und von ihr gewünscht werden, und wenn die Jugend sich um einen Seelsorger schart, der die besondere Gabe des Verkehrs mit der Jugend hat und ihr Vertrauen besitzt. Aber im großen und ganzen haben sich diese Unterredungen in ihrer geschichtlich überlieferten Form überlebt oder erweisen sich unter den veränderten Verhältnissen als ein ungenügendes Mittel zur kirchlichen Einwirkung auf die Jugend. Viele Pfarrer haben daher diese Unterredungen nicht aufrecht erhalten, haben aber den Jugendvereinen ein großes Maß von Arbeit gewidmet. Die Kirchenbehörden und Synoden haben die Jugendvereine gefördert durch Genehmigung von Kollekten und Bereitstellung von Mitteln und auch in ihren Beratungen sich vielfach mit der Jugendarbeit beschäftigt. Im Jahre 1904 wurde in der altpreußischen Landeskirche von der Generalsynode ein Kirchengesetz über die Anstellung von Gemeindehelfern beschlossen. Diese kommen zum großen Teil auch für die Jugendarbeit in Betracht. Im Jahre 1907 empfahl die preußische Generalsynode die Anstellung von weiblichen Kräften für die Gemeinde- und Jugendpflege. Von besonderer Bedeutung

ist der Erlaß des Ev. Oberkirchenrates zu Berlin vom 10. Januar 1917. In ihm wird ausgesprochen, daß die Jugendpflege eine kirchliche Aufgabe sei und als notwendiger Bestandteil der Gemeindepflege zum Pflichtenkreis der Geistlichen und der Gemeindekörperschaften gehöre. Die in den Jugendvereinen geleistete Arbeit wird freudig anerkannt und auf die Notwendigkeit ihrer organischen Eingliederung in das Gemeindeleben hingewiesen. Für größere Gemeinden, Synodalbezirke und Provinzialkirchen wird die Anstellung von besonderen Jugendpfarrern empfohlen. Den Generalsuperintendenten wird die Jugendpflege für ihren Sprengel zur besonderen Aufgabe gemacht. Die neuen nach dem Kriege entstandenen Kirchenverfassungen der evangelischen Landeskirchen Deutschlands haben diese Gedanken aufgenommen. Nicht nur wird dort verfassungsmäßig die Jugendpflege zur Pflichtaufgabe der Pfarrer und kirchlichen Organe gemacht, es erhält auch die Bildung von Ausschüssen für die Jugendpflege auf den verschiedensten Stufen des Verfassungslebens der Kirchen und die Anstellung von besonderen Jugendpfarrern eine kirchengesetzliche Grundlage.

Jugendpfarrer sind in großer Zahl angestellt worden, teils hauptamtlich teils nebenamtlich, sowohl für ganze Provinzial- und Landeskirchen wie auch, wenigstens im Westen Deutschlands, für einzelne Kirchenkreise oder große Kirchengemeinden. Der Inhalt ihrer Arbeit ist nicht überall gleichmäßig festgelegt. Zum Teil haben sie sich ausschließlich auf dem Gebiet der sogenannten Jugendpflege zu betätigen, d. h. sie haben im wesentlichen mit den evangelischen Jugendvereinen und -verbänden zu tun und darüber hinaus der Jugend zu dienen, die nicht diesen Vereinen angehört. Zum Teil haben sie daneben Aufgaben der Jugendfürsorge wahrzunehmen und so die gesamte Jugend bis zum 21. Jahr zu betreuen. In den meisten deutschen Ländern und Provinzen sind landes- oder provinzialkirchliche Jugenddienste eingerichtet, ebenso vielfach in einzelnen Stadt- und Landkreisen bezw. Kirchenkreisen. In Rheinland, Westfalen und Berlin haben sie den Namen „Kirchliche Jugendämter" und sind in der Regel zu „kirchlichen Jugend- und Wohlfahrtsämtern" erweitert worden.

Der Staat hat lange Zeit die Jugendarbeit im Sinne der Jugendpflege den freien Verbänden überlassen. Während der Militärzeit bekam er früher den größten Teil der jungen Männer

in die Hand und leistete an ihnen eine sehr wichtige Erziehungsarbeit. Aber die Zeit, die für den Jugendlichen zwischen der Schulentlassung und der Militärzeit lag, hat er lange nicht beachtet. Das Fürsorgeerziehungsgesetz brachte die sogenannte gefährdete oder sittlich verwahrloste Jugend unter staatliche Fürsorge. Für die sogenannte normale Jugend wurde die Fortbildungsschule eingerichtet, und es wurden ihr neben dem Unterricht auch Erziehungsaufgaben zugewiesen. Aber das genügte nicht, die wirtschaftlichen, sozialen und sittlichen Notstände, von denen die Jugend je länger desto mehr betroffen wurde, zu beheben. Die sozialistische Agitation veranlaßte schließlich den Staat, noch weitere Maßnahmen zu treffen. Von besonderer Bedeutung ist der Erlaß des preußischen Kultusministers vom 8. Januar 1911 geworden. In ihm wurde die Jugendpflege für eine nationale Aufgabe ersten Ranges erklärt und als ihr Inhalt bezeichnet: „Die Mitarbeit an der Heranbildung einer frohen, körperlich leistungsfähigen, sittlich tüchtigen, von Gemeinsinn und Gottesfurcht, Heimat- und Vaterlandsliebe erfüllten Jugend". Als Mittel für die Erfüllung dieser Aufgaben wurde vorgeschlagen: Bereitstellung von Räumen zur Sammlung der Jugend in ihrer arbeitsfreien Zeit und Darbietung von Schreib-, Lese-, Spiel- und Erholungsstätten, Gründung von Jugendbüchereien, Gewährung edler Geselligkeit und Unterhaltung, Bereitstellung von Spiel- und Sportplätzen usw. Orts- und Kreisausschüsse für Jugendpflege unter behördlicher Leitung wurden überall gebildet, in denen die verschiedensten Richtungen und Vereinigungen der Jugendpflege vertreten sind und über die die behördlichen Mittel geleitet werden. Kreisjugendpfleger, in der Regel nebenamtlich, wurden bestellt. 1913 wurde ein Erlaß in ähnlichem Sinne über die Pflege der weiblichen Jugend herausgegeben. Während früher die kirchliche Jugendarbeit in den Jünglings- und Jungfrauenvereinen vielfach bespöttelt oder als Privatliebhaberei angesehen worden war, war jetzt mit einem Schlage „Jugendpflege" in aller Mund, und die ministeriellen Erlasse bedeuteten eine nicht immer willig gegebene Anerkennung der kirchlichen Arbeit und Vorarbeit auf diesem Gebiet. Die christlichen Jugendverbände, und erst recht die sozialistischen, standen vor dem Kriege diesen ministeriellen Erlassen über die staatliche Jugendpflege teilweise sehr skeptisch oder ablehnend gegenüber. Man wird auch sagen müssen, daß es der staatlichen Jugendpflege im allgemeinen nicht gelungen

ist, in großem Maßstab die Kräfte zu wecken, die in erster Linie für die Jugendarbeit notwendig sind, die innerlichen Kräfte der Hingabe und des sozialen Verantwortlichkeitsgefühls in weiteren Volkskreisen, vor allem in leitenden Kreisen. Die Bedeutung dieser Erlasse lag und liegt auf organisatorischem Gebiet durch eine gewisse Zusammenfassung verschiedener Richtungen und in der Bereitstellung von Mitteln, Räumlichkeiten, Plätzen usw.

Dagegen finden wir auch heute noch die innerlich wirklich wertvolle Arbeit vorwiegend in den Jugendverbänden aller Richtungen und Schattierungen. Diese Jugendverbände haben nach dem Kriege, wie überhaupt die freien Verbände auf den verschiedensten Gebieten, eine weit größere Bedeutung gewonnen, als sie vorher hatten. Schon früher gab es in der 1920 aufgelösten Zentralstelle für Volkswohlfahrt eine Fachkommission für Jugendpflege, diese wurde im Jahre 1919 umgestaltet in den „Reichsausschuß deutscher Jugendverbände". Ihm sind mit Ausnahme der kommunistischen Jugendorganisationen die Jugendverbände aller Richtungen angeschlossen. Er stellt somit eine Gesamtvertretung und Arbeitsgemeinschaft aller Jugendverbände dar und ist im öffentlichen Leben Deutschlands und besonders auf dem Gebiet der Wohlfahrts- und Jugendpflege ein anerkannter Faktor geworden.

Aber die Bedeutung der Jugendverbände und ihrer Arbeit liegt in erster Linie nicht in der Geschlossenheit und Stärke ihrer Organisation, sondern darin, daß durch die Jugend in der Kriegs- und Nachkriegszeit eine Bewegung gegangen ist, die in den dunkelsten Jahren deutscher Geschichte ein Wahrzeichen einer besseren Zukunft ist. Dabei ist nicht allein, aber doch in erster Linie an das gedacht, was man im besonderen Sinne „Jugendbewegung" nennt.

Die Jugendbewegung stand und steht zum Teil noch im ausgesprochenen Gegensatz zur Jugendpflege. Die Jugendpflege macht sich zur Aufgabe die Erziehung der Jugendlichen durch die Erwachsenen. Die Jugendpflege wird — so wirft man ihr von seiten der Jugendbewegung vor — nach Zwecken gestaltet, die nicht in der Jugend selbst liegen, sondern die Erwachsene in die Arbeit hineintragen. Der Staat — so heißt es — treibe Jugendpflege unter dem Gesichtspunkt staatlicher Ordnung und habe sich erst um die Jugendpflege bekümmert, als er bei der zunehmenden sozialen und sittlichen Zersetzung Angst um seinen eigenen Bestand bekam. Die Kirche wolle sich durch die Jugendpflege ihren Nachwuchs

sichern, und ebenso wolle es die parteilich eingestellte Jugendpflege der sozialistischen Arbeiterjugend und anderer politischer Parteien. Nicht die Jugend, sondern die Sicherung des Nachwuchses für Staat, Kirche, Partei sei die Hauptsache. Diese Kritik war zum Teil berechtigt, zum Teil natürlich sehr unberechtigt. In der christlichen Jugendpflege hat man stets vor allem an die Jugend selbst gedacht, an ihr Seelenheil und an ihr irdisches Wohl, und in der evangelischen Kirche hat man meist sehr wenig danach gefragt, was dabei für die Kirche herauskommt. Die kirchliche Pflege und Erziehung hat sich zunächst als ein Nebenprodukt der Arbeit ergeben und ist erst verhältnismäßig spät mit vollem Bewußtsein aufgenommen worden. Immerhin ist natürlich der Gedanke der kirchlichen Erziehung da und mit vollem Recht. Er muß da sein und wird da sein. Staat und Kirche, Partei und Gesellschaft, und was immer an irgendwie geistig bedeutenden Bewegungen in einem Volk vorhanden ist, werden niemals darauf verzichten, die Jugend gewinnen zu wollen, auf sie Einfluß auszuüben und sie zu erziehen. Die Jugendbewegung nahm dagegen Stellung und beanspruchte, ihre Führung und Erziehung selbst in die Hand zu nehmen. Sie will das Zusammenleben der Jugend nach eigenen, der Jugend selbst entnommenen Gesetzen und Zwecken gestalten. Die Jugend soll nicht ein Anhängsel der älteren Generation sein, auch nicht eine bloße Durchgangsstufe, sondern ein Leben in eigenem jugendlichem Recht und in jugendlicher Art führen. Die Jugend der Jugendbewegung wählt ihre Leiter oder, wie man heute gewöhnlich sagt: ihre „Führer" selbst und ist mit ihnen durch ein selbstgestaltetes Treueverhältnis innerlich verbunden. Dieser Protest gegen die Jugendpflege hängt zusammen mit der Reaktion gegen die bisherige Kultur und Zivilisation mit ihrer innerlichen Verödung und Mechanisierung des Lebens, mit ihrem Scheinwesen und unechtem Glanz und Getue, mit ihrer Zerspaltenheit und Zerrissenheit. Die neue Jugend will ein Leben führen in Einfachheit, Echtheit, Wahrheit und Unmittelbarkeit aus der Tiefe der Seele heraus. Darum will sie eine neue Gemeinschaft gestalten über die Klüfte und Gegensätze der alten Zivilisation hinweg, in Opfersinn und Dienstbereitschaft.

Der Anfang der Jugendbewegung führt zurück auf den „Wandervogel". 1896 unternahm der stud. jur. Karl Fischer mit Schülern des Steglitzer Gymnasiums Wanderungen aus der Großstadt hin-

aus in die freie Natur in allereinfachster Weise. In neuen, schönen naturgemäßen Trachten, mit Rucksack und Kochtopf auf dem Rücken zog die Jugend, die Jungen und die Mädel (nicht Herr und Dame), hinaus in die Wälder und Felder und Bauerndörfer. Sie entdeckte die alten vergessenen Volkslieder neu, sang sie zur Zupfgeige auf der Wanderschaft oder im Nest, tanzte dazu auf der Wiese die alten schlichten Volksreigen. In Jugendtreffen auf Bergen und alten Burgen versammelte sie sich um die brennenden Holzstöße. Eins der großen bedeutenden Jugendtreffen fand statt 1913, als sich jugendliche Kreise, für die damals der Name „Freideutsche" aufkam, zu einer Jahrhundertfeier der Befreiung Deutschlands auf dem Hohen Meißner versammelten. Damals wurde die bekannte „Hohe-Meißner-Formel" geprägt: „Die frei-deutsche Jugend will aus eigener Bestimmung, in eigener Verantwortlichkeit, mit eigener Wahrhaftigkeit ihr Leben gestalten. Für diese innere Freiheit tritt sie unter allen Umständen geschlossen ein. Zur gegenseitigen Verständigung werden frei-deutsche Jugendtage abgehalten. Die allgemeinen Veranstaltungen der frei-deutschen Jugend sind alkohol- und nikotinfrei".

Der Krieg brachte eine Vertiefung der Bewegung. Die Bücher von Walter Flex sind ein bleibendes Ehrendenkmal dieser freideutschen Jugend. In der Nachkriegszeit traten Spaltungen ein. Gewisse gemeinsame Formen, ein gewisser gemeinsamer Stil waren dieser neuen Jugend eigen, aber ein eigentlicher tiefer gemeinsamer Seeleninhalt war nicht vorhanden. Die politischen Gegensätze traten hervor, Völkische und Pazifistische fielen auseinander; die ersten vereinigten sich zum Jungdeutschen Bunde, die anderen behielten den Namen Frei-Deutsche. Auch im Wandervogel sind eine ganze Reihe von Gruppen entstanden, und schließlich kamen die weltanschaulichen und religiösen Gegensätze hinzu. Trotz dieser Zerspaltenheit hat die Jugendbewegung in der Nachkriegszeit einen starken Einfluß ausgeübt. Ihre Gedanken, Ideale und Ausdrucksweisen fielen auf einen durch schwere Schicksale aufgewühlten und empfänglichen Boden.

Auch auf die evangelische Jugendarbeit hat die Jugendbewegung tief eingewirkt. Ein Teil der evangelischen Jugend kam der Jugendbewegung mit offenen Armen entgegen, so vor allem der Bund deutscher Jugendvereine. Und manche Bünde und Verbände entstanden, die als eine besondere Form evangelischer Jugendbewegung

anzusehen sind. In den älteren Verbänden setzte eine lebhafte Auseinandersetzung ein. Zwar dem Stil der Jugendbewegung erschloß sich auch die ältere evangelische Jugendarbeit bald, eine größere Selbständigkeit und Selbsttätigkeit der Jugend griff Platz. Aber inhaltlich mußte eine Abgrenzung eintreten; die evangelische Jugendarbeit kann ihre letzte Zielsetzung nicht nehmen aus einer inhaltlich und gedanklich kaum bestimmbaren Jugendlichkeit, sondern muß sie nehmen aus dem Evangelium, sie kann nicht verzichten auf die Erziehung zur christlichen Persönlichkeit und zur Kirche und damit auf die Leitung durch die älteren und reiferen Menschen; denn die Jugend soll und will heranreifen zum wahren Mannes- und Frauentum. Aus der autoritativen Leitung ist allerdings Führung geworden, der die Jugend in freigeschenktem Vertrauen folgt, und wo dieses nicht vorhanden ist, läßt sich die Autorität schwer wahren.

Die Jugendbewegung selbst ist nicht nur äußerlich mannigfach gespalten, sondern auch durch eine innere Krise hindurchgegangen. Man mußte sich die Frage stellen, wieviel Jugendliche haben denn wirklich Anteil an der Jugendbewegung? und die Antwort geben, noch nicht zwanzig Prozent. Achtzig Prozent der Jugendlichen bewegen sich nicht, jedenfalls nicht im Sinne der Jugendbewegung und bedürfen nach wie vor der Leitung, Führung und Erziehung durch die Erwachsenen. Und auch unter den zwanzig Prozent zeigen sich nicht nur helle Licht-, sondern auch dunkle Schattenseiten: Selbstüberheblichkeit, Wichtigtuerei, Zuchtlosigkeit. Die Jugendbewegung ist kein konzentriertes, einheitliches, großes Gebilde, sondern vielfach zerflattert. Der Gegensatz zur Jugendpflege ist auch nicht mehr in alter Schärfe vorhanden, sondern die Zusammenfassung von beiden wird gesucht und gefunden.

Diese Zusammenfassung wird auch erstrebt in der evangelischen Jugendarbeit nach dem Wort von Hasse: „Die Jugendpflege hat das Ziel, daß Jugendbewegung entsteht“ und zwar eine Jugendbewegung „mit der Bibel“.*) Der evangelischen Jugendarbeit brachte die Nachkriegszeit ebenfalls zunächst eine schwere Krise. Die Erschütterungen der Revolutionszeit sind in der Jugend besonders stark zum Ausdruck gekommen. Die Stellung zu den bisherigen Autoritäten, Staat und Obrigkeit, Meister und Arbeitgeber, Kirche und Schule, Pfarrer und Lehrer ist durchaus schwankend

*) Lic. Hasse: Leitfaden für die weibliche Jugendpflege. 4. Aufl. 1921.

geworden. Auch die äußeren Nöte der Inflation lasteten schwer auf der Jugendarbeit. Dennoch hat sich das Werk gehalten, hat einen äußeren und inneren Aufschwung genommen. Die Zeit der Not hat die Jugend zur Opferwilligkeit erzogen, und diese selbst hat wesentlich dazu beigetragen, um die Jugendvereine und -bünde zu erhalten. Der äußere Bestand ist jetzt überall auf der Vorkriegshöhe, ja teilweise noch darüber hinaus gegangen. Vor allem ist eine innerliche Vertiefung und Belebung eingetreten. Bibellesen und Bibelbesprechungen bedeuten viel mehr als vor dem Kriege. Insbesondere haben die Freizeiten, die zuerst vom Evangelischen Verband für die weibliche Jugend Deutschlands veranstaltet wurden, eine große Bedeutung gewonnen. In ihnen werden nicht nur die Berufsarbeiter, sondern auch die Jugendlichen selbst zu innerer Gemeinschaft und Vertiefung gesammelt. Auch die großen Jugendtagungen, auf denen Tausende von Jugendlichen sich treffen, dienen der Vertiefung und Verinnerlichung. Sie sind Tage ernster Arbeit und werden zu großen Kundgebungen christlicher Jugend und zu Jugendevangelisationen ausgestaltet.

Der beruflichen und sozialen Förderung der Jugend wird volle Aufmerksamkeit gewidmet. Turnen und Spiel, Wandern und Sport sind Mittel der körperlichen Erziehung zugleich und werden in besonderen Gruppen eifrig gepflegt.

Die äußere Form, in der sich die evangelische Jugendarbeit vollzieht, ist auch nach dem Kriege in der Regel der Jugendverein oder Jugendkreis geblieben. Diese Form erscheint immer noch die der Jugend in den jetzigen Verhältnissen angemessenste. Man hat den Jugendverein ersetzen wollen durch die Jugendgemeinde. Darin liegt ein richtiger und bestechender, aber schwer durchführbarer Gedanke. In kleinen Kirchengemeinden und unter günstigen Umständen läßt sich die Jugendgemeinde vielleicht hier und da verwirklichen. Im allgemeinen aber wird der Jugendverein oder ein Kreis von Jugendlichen immer wieder das Kernstück der evangelischen Jugendarbeit bilden. Diese wird sich allerdings in der Jugendvereinsarbeit nie erschöpfen dürfen, sondern darüber hinaus um diejenige Jugend sich bemühen, die christlichen Jugendvereinen sich nicht anschließen.

Die gleichartigen Jugendvereine sind zusammengeschlossen zu B ü n d e n oder V e r b ä n d e n. Auf diese sei im folgenden das Augenmerk gerichtet.

1. Der Reichsverband der evangelischen Jungmännerbünde Deutschlands und verwandter Bestrebungen.

In ihm sind die Vereine zusammengefaßt, die man bis zum Kriege die Jünglingsvereine nannte und die jetzt teilweise noch so, in den meisten Fällen aber Jungmännervereine genannt werden, ferner die Christlichen Vereine junger Männer. Ihr Anfang führt in die 2. Hälfte des 18. Jahrhunderts zurück. Zur religiösen Erbauung sammelte Pastor Meyenrock in Basel 1768 die „Gemeinschaft der ledigen Brüder". Ähnliche Vereine entstanden an anderen Orten. Der Gedanke, junge Leute zu sammeln, lag in der Luft. Zu den religiösen gesellten sich die sozialen Motive (vergl. Seite 225). Beides verband in geschickter Weise miteinander Pastor Mallet in Bremen, der im Jahre 1834 einen Hilfsverein für Jünglinge gründete, dessen Mitglieder sich verpflichteten, in den Versammlungsräumen keine alkoholischen Getränke zu genießen. Eine Gruppe von ihnen bildete einen Samariterverein, der bei Krankheitsfällen freiwillig Nachtwachen hielt. Auch das Turnen fand Aufnahme. Das Bremer Vorbild wirkte weithin und die Jünglingsvereine breiteten sich aus. Ein gemeinsames literarisches Organ erhielt die Arbeit in dem seit 1847 erscheinenden „Jünglingsboten". Die einzelnen Vereine schlossen sich zu Bünden zusammen. So entstand der Westdeutsche Jünglingsbund 1848, der Ostdeutsche 1856, der Württembergische evangelische Jungmännerbund 1869, der Evang.-luth. Jungmännerbund in Sachsen 1878, der Norddeutsche Männer- und Jünglingsbund 1880, der Evang. Jungmännerbund in Schlesien 1887, der Thüringer evang. Jungmännerbund 1888, der Oberrheinische christliche Jungmännerbund 1895, der Verband badischer Männer- und Jünglingsvereine 1895, der Bayerische evang. Jungmännerbund und der Evang. Jünglingsbund in Hessen 1903, der Pfälzische Jünglingsbund 1913. Seit 1853 begann man Kreisverbände einzurichten und seit 1860 eigene Berufsarbeiter einzustellen und eigene Häuser zu bauen. 1882 kam es zur Bildung eines Gesamtvorstandes für die deutschen Jünglingsbündnisse, 1890 erfolgte der feste Zusammenschluß zur „Nationalvereinigung der evangelischen Jungmännerbündnisse Deutschlands mit der Geschäftsstelle in Barmen. 1921 wurde der Name

geändert in „Reichsverband der evangelischen Jungmännerbünde Deutschlands und verwandter Bestrebungen". 1921 wurde ein Reichswart berufen, der zunächst seinen Sitz in Leipzig hatte, 1926 wurde ein Haus für den Reichsverband in Cassel erworben und die gesamte Geschäftsführung mit Ausnahme der in Barmen verbleibenden Wirtschaftsstelle dorthin verlegt.

Der Reichsverband umfaßt in den angeschlossenen 12 Bünden nach der Statistik von 1926 5465 Vereine und Gruppen mit ca. 200 000 Mitgliedern, 231 Vereinssekretäre, 197 Häuser und 118 Spielplätze. Unter den Mitgliedern gehörten der Hauptabteilung an 75 430, der Jugendabteilung (14—16jährige) 52 706, den Jungscharen 34 467.

Die literarischen Organe des Reichsverbandes sind 1. Der Führerdienst, 2. Der Ruf, Monatsschrift für die reife Mannesjugend, 3. Der junge Tag, Monatsschrift für Deutschlands evangelische Jugend, 4. Die junge Schar, Wochenschrift für die Jungscharabteilung, 5. Eichenkreuz, Turnzeitung, 6. Der neue Pfad, Zeitschrift der christlichen Pfadfinderschaft. Die einzelnen angeschlossenen Bünde haben zum Teil noch ihre eigenen Blätter.

Für die Führerschule ist in Verbindung mit dem Johanneum in Barmen eine Sekretärschule geschaffen. Eine Führerschule mit Musterturnanstalt ist in Kassel-Wilhelmshöhe im Entstehen.

Außer den 12 Bünden sind dem Reichsverband angeschlossen folgende verwandte Bestrebungen: Die Deutsche Christliche Studentenvereinigung (s. Seite 242), der Deutsche Reichsverband der Leiter von Bibelkreisen unter Schülern höherer Lehranstalten (siehe Seite 240), der Alt-B.K.ler Bund (A.B.K.B.), der Deutsche Sittlichkeitsbund vom Weißen Kreuz (s. Seite 239), der Verband gläubiger Kaufleute, der Deutsche christliche Technikerbund, der Christliche Bund für Gasthausangestellte (siehe Seite 362), die Christliche Vereinigung deutscher Eisenbahner, der Deutsche Verband gläubiger Bäcker, die Gesellschaft zur Fürsorge für die zuziehende männliche Jugend (s. Seite 257), die Beamten-Missionsvereinigung, der China-Missions-Bund, der Jugendbund der Brüdergemeine, der Kriegerdankbund. Während des Krieges entfaltete die Nationalvereinigung der Jünglingsbündnisse eine umfassende Tätigkeit bei der Begründung und Leitung von Soldatenheimen an der Westfront.

Der Nationalvereinigung war zeitlich vorangegangen die Gründung einer internationalen Konferenz. Auch im Ausland waren als Frucht der Erweckungsbewegung, die in der Mitte des 19. Jahrhunderts durch die Lande ging, christliche Jungmännervereine entstanden und hatten sich zu nationalen Verbänden zusammengeschlossen. Aber über die nationalen Grenzen hinaus waren so viele Gemeinsamkeiten vorhanden, daß man sehr bald internationale Beziehungen anknüpfte. Aus Anlaß der Pariser Weltausstellung im Jahre 1855 kamen Vertreter von Jünglingsvereinen aus Amerika und Europa zu einer Konferenz zusammen. Auf dieser wurde eine Entschließung, die sogenannte „Pariser Basis" angenommen, die eine gemeinsame innere Grundlage der Jünglingsvereins-Arbeit in allen Ländern darstellt. Ihr wurde, wenn auch mit gewissen Bedenken, von deutscher Seite zugestimmt. Sie lautet: „Die christlichen Jünglingsvereine haben den Zweck, junge Leute zu sammeln, welche Jesum als ihren Heiland ansehen, ihr Leben nach der Regel der Schrift einzurichten begehren und willens sind, an ihrem Teil für die Ausbreitung des Reiches Gottes tätig zu sein. Keine Verschiedenheit der Meinung, so schwerwiegend sie an und für sich auch sein mag, darf, wofern sie einen Gegenstand betrifft, der zu den eigentlichen Zwecken der Vereinssache in keinerlei Beziehung steht, die brüderliche Gemeinschaft der Vereine untereinander stören." 1878 wurde ein internationales Komitee in Genf begründet, aus dem sich der „Weltbund der christlichen Jungmännervereine" entwickelte. Er umfaßte am 1. Januar 1925 49 Länder mit 9444 Vereinen, 1 590 778 Mitgliedern, 7231 Berufsarbeitern, 2111 Häusern. Weltbundkonferenzen werden in gewissen Abständen gehalten. Die letzte fand 1926 in Helsingfors statt.

Einen besonderen Zusammenschluß innerhalb des Reichsverbandes bildet die „Arbeitsgemeinschaft der christlichen Vereine junger Männer Deutschlands" (Organ: Die Pflugschar). Während die Jünglingsvereine in der Regel eine enge Verbindung mit der Kirchengemeinde haben (siehe Seite 226), gehen die Christlichen Vereine junger Männer über die Grenzen der Kirchengemeinde hinaus, sie haben zu ihnen meist nur lose, teilweise gar keine Verbindungen. Die Jünglingsvereine wurzeln in dem älteren Pietismus und sind, wenigstens im Osten Deutschlands, durchaus volkskirchlicher Frömmigkeit. Die

Christlichen Vereine junger Männer dagegen hängen zusammen mit der Gemeinschaftsbewegung und sind ebenfalls wie diese durch den angelsächsischen Methodismus beeinflußt. Sie sind aus Amerika und England zu uns herübergekommen. Für den ersten in London im Jahre 1844 gegründeten Verein sind folgende Grundsätze charakteristisch: 1. An der Spitze stehen nicht Geistliche, sondern Laien. 2. Die Mitglieder zerfallen in tätige und eingeschriebene. 3. Der Verein bedarf für sein Werk eines großen räumlichen Mittelpunktes, in dem für die verschiedenartigen Bestrebungen der jungen Welt Gelegenheit und Raum ist. 4. Die Parole des Vereins heißt: Mission an jungen Männern durch junge Männer. Stark vertreten waren unter den Mitgliedern junge Kaufleute. Sie trugen den Gedanken der christlichen Vereine junger Männer in alle Welt. In keinem Land haben sie so große Bedeutung gewonnen wie in Amerika. Der erste deutsche Verein wurde in Berlin im Jahre 1883 auf Anregung des deutsch-amerikanischen Pastors von Schlümbach begründet. Hervorragende Männer, unter ihnen in erster Linie Forstmeister von Rotkirch, haben in ihm eine weithin segensreiche Wirksamkeit ausgeübt. Bald folgten andere Großstädte nach.

2. Wie die Christlichen Vereine junger Männer verdankt auch der

Jugendbund für entschiedenes Christentum

amerikanischen Anregungen seine Entstehung und steht ebenfalls mit der Gemeinschaftsbewegung in engster Beziehung. Sein Begründer ist der amerikanische Pastor Clark. Er wurde 1884 von Forstmeister von Rotkirch nach Berlin eingeladen, um die Ziele des Jugendbundes darzulegen. Es entstanden auch in Deutschland ähnliche Vereine, und im Jahre 1903 schlossen sie sich zum „Verband vom Jugendbund für entschiedenes Christentum" zusammen. Die Grundsätze der Arbeit sind: 1. das Gelöbnis ganzer Treue (Bibelstudium und Gebet), 2. Gott geweihte Selbsthingabe, 3. eifriger Besuch der Gottesdienste und Gemeindeversammlungen, 4. die Mitarbeit im Reiche Gottes, 5. Gemeinschaft mit den Gläubigen der verschiedenen Kirchen. In der Nachkriegszeit hat der Verband ein starkes Wachstum erfahren. 1926 umfaßte er 2000 Bünde mit 50 000 Mitgliedern; 19 Landesverbände haben sich gebildet. In Friedrichshagen hat der Verband seine Geschäftsstelle. Er umfaßt beide Geschlechter, junge Männer

und junge Mädchen, und es sind eine große Zahl von „Reichsgottes-Arbeitern", auch Diakonen und Diakonissen, aus ihm hervorgegangen.

3. Aus dem Berliner Christlichen Verein junger Männer ging der

Deutsche Sittlichkeitsbund vom Weißen Kreuz

hervor, der im Jahre 1890 gegründet wurde. Der Bund ist kein selbständiger Verein, sondern ein im Anschluß an christliche Vereine, besonders Jugendvereine, arbeitender Bund von jungen Männern, die entschlossen sind, ein sittenreines Leben zu führen und folgende Verpflichtungen zu übernehmen: „Ich verspreche im Vertrauen auf die Kraft und Hilfe Gottes: 1. alle Frauen und Mädchen mit Achtung zu behandeln und sie vor Beleidigungen und Herabwürdigungen nach Kräften zu beschützen; 2. alle unzüchtigen Redensarten, zweideutigen Scherze und Gebärden zu unterlassen, unsittliche Bilder, Bücher und Darstellungen zu meiden; 3. jede Entweihung des Leibes durch Unkeuschheit beim männlichen Geschlecht ebenso wie beim weiblichen als Sünde zu bekämpfen; 4. diese Grundsätze unter meinen Altersgenossen zu verbreiten und auch auf meine jüngeren Brüder zu achten; 5. Gottes Wort, christliche Gemeinschaft, heiliges Abendmahl und Gebet (Apg. 2, 42) als Mittel zu einem Leben in Christo treu zu gebrauchen, um nach dem Willen Gottes in Gedanken, Worten und Werken keusch leben zu können." Die Verpflichtungskarte für die Jugendabteilung des Bundes enthält nur die Punkte 2 und 5. Der Bund arbeitet außer durch Zusammenschluß Gleichgesinnter durch persönliche Seelsorge, belehrende und warnende Vorträge, Schriften und Flugblätter, Versammlungen und Kongresse. Er hat in der Nachkriegszeit auch über die Arbeit an einzelnen Menschen hinaus den Kampf gegen Schund und Schmutz in der Öffentlichkeit aufgenommen. Er begann bei seiner Gründung mit einer Gruppe von 13 Mitgliedern und zählte Ende 1925 800 Ortsgruppen mit 15 000 Mitgliedern in 21 Landes- und Provinzial-Verbänden.

Neben der Weißen-Kreuz-Arbeit für junge Männer entstand auch eine solche für die weibliche Jugend in einem „Frauen- und Mädchenbund für sittliche Reinheit", der sich lose an den Jugendbund für entschiedenes Christentum anlehnt.

4. Die Jugendarbeit des Blauen Kreuzes.

Sowohl der auf dem Boden der Gemeinschaftsbewegung stehende Hauptverein vom Blauen Kreuz in Barmen wie der Deutsche Bund evangelisch-kirchlicher Blaukreuzvereine treiben eine Jugendarbeit. In den „Hoffnungsbünden" werden die Kinder, in dem „Treubund" die schulentlassenen Jugendlichen gesammelt. Der Barmer Verein zählte 1926 in den Hoffnungsbünden 5957 Mitglieder, in den Jugendabteilungen 1626 Mitglieder; das Kirchliche Blaue Kreuz 1127 Hoffnungsbund- und 448 Treubundmitglieder.

Doch ist der Kampf gegen den Alkohol innerhalb der evangelischen Jugend nicht nur Sache des Blauen Kreuzes, sondern eine allgemeine Sache der evangelischen Jugendverbände. Auch hier begegnen sich die evangelischen Jugendverbände mit allen ernsthaften Jugendverbänden anderer Konfessionen und Richtungen. Die Front gegen den Alkohol ist ein Gemeingut der Jugendbewegung und aller Jugendarbeit, die Wert darauf legt, in irgend einer Weise Jugendbewegung zu sein oder mit ihr in Verbindung zu stehen. Die Jugend ist in diesem Kampf wie in andern Dingen vielfach energischer und radikaler als die älteren, und es ist heute weithin eine Selbstverständlichkeit, daß Jugendveranstaltungen alkohol- und nikotinfrei sind.

5. Der deutsche Reichsverband der Leiter von Bibelkreisen unter den Schülern höherer Lehranstalten.

Wenn es als ein charakteristisches Merkmal der Jugendbewegung gilt, daß die Jugend sich in Selbsttätigkeit ihr Zusammenleben gestaltet, so sind sicherlich die Bibelkreise in ihrer Entstehung und Geschichte ein Stück Jugendbewegung, denn sie sind aus der Jugend selbst herausgewachsen. Bei der großen Jünglingstagung auf dem Hermannsdenkmal im Jahre 1882 empfingen einige Elberfelder Gymnasiasten tiefe Eindrücke von der Bedeutung christlicher Gemeinschaft für die Jugend und von der Christenpflicht, für andere Licht und Salz zu sein. Aus diesen Eindrücken und Anregungen erwuchs das erste „Bibelkränzchen" am Gymnasium zu Elberfeld, zu dem sich einige Gymnasiasten zusammenschlossen, um in gemeinsamem Bibellesen Kraft zu finden zum Kampf gegen die Ver-

suchungen und Nöte des Schullebens. Der Gedanke der Schülerbibelkreise wurde weitergetragen und fiel auch in anderen Städten auf fruchtbaren Boden. Somit hat auch die B.K.-Arbeit wie alle Arbeit der J. M. ihren Anlaß in einer Not, einer religiösen und sittlichen Jugendnot unter den Schülern der höheren Lehranstalten. An ihnen war die evangelische Jugendarbeit bisher vorbeigegangen, wuchs doch diese Jugend meist in behüteten Verhältnissen auf, stand in Schule und Haus dauernd unter erziehlichen Einflüssen und erhielt ständig religiösen Unterricht. Aber der Unterricht gab nur allzuoft das nicht, was die Jugend brauchte, und das Schulleben brachte mancherlei innere Nöte mit sich. Zur Hilfe dagegen schloß die Jugend selbst sich zusammen und fand dabei vielfach auch freundliche Förderung wie z. B. im Elberfelder Gymnasium; vielfach aber erfuhren die Bibelkränzler Hohn und Spott und von den Lehrern wenig Verständnis. Seit 1900 nahm die Arbeit einen starken Aufschwung. Aus den wenigen Bibel-Kränzchen wurde die B.K.-Bewegung. 1884 bildete sich das B.K.-Komitee, 1902 ein Zentral-Komitee, das sich später in ein National-Komitee umwandelte. Seit 1915 nennt sich der Zusammenschluß *Reichsverband der Leiter von Bibelkreisen unter Schülern höherer Lehranstalten*. Diesem gehören die B.K.-Leiter und auch die älteren Schüler an. In den einzelnen deutschen Staaten und Bezirken bestehen 17 Landesvereinigungen, 581 B.K. mit 16—17 000 Mitgliedern, 7 Berufsarbeitern und 3 Häusern. Das Ziel der Arbeit ist vorwiegend religiös, die Art der Arbeit evangelisatorisch-missionarisch. Bibelstunden, Bibelbesprechstunden und Bibelkurse sind das wichtigste Stück der Arbeit. Daneben wird jugendfrohe Geselligkeit, Wandern, Spiel und Sport gepflegt. Ein besonders stark ausgebautes Arbeitsmittel sind die Ferienfahrten und Ferienlager, die einerseits der körperlichen Erholung und jugendlichen Geselligkeit, andererseits der innerlichen Vertiefung und Beeinflussung dienen. Der Krieg hat, wie leicht zu verstehen ist, auf die Arbeit tief eingewirkt, denn gerade die meisten jüngeren B.K.-Leiter (Studenten, Kaufleute usw.) und eine Schar von älteren Schülern rückten ins Feld. Rund 900 von ihnen sind gefallen. Oft mußten die Sekundaner in die Lücken der Gruppenleiter einrücken. Das Werk wurde durchgehalten. Auch die Nachkriegszeit brachte ihm innere und äußere Krisen, aber es blüht und konsolidiert sich von neuem. Die Leiter der Schüler-Bibelkreise

gehören vielfach der Deutschen Christlichen Studentenvereinigung an und umgekehrt kommen deren Mitglieder zum großen Teil aus den B.K.

6. Die Deutsche Christliche Studentenvereinigung (D.C.S.V.).

Christliche Studentenvereinigungen gibt es seit hundert Jahren an den Universitäten. Aber niemand würde sie in die christliche Jugendarbeit rechnen, die im Rahmen der J.M. aufgezählt wird. Sie sind geschlossene Korporationen, in denen die Verbindung von Christentum und historisch gewordenem deutschem Studententum erstrebt und gepflegt wird. Die Mitglieder wollen eine innerliche Arbeit nur im eigenen Kreise leisten. Die D.C.S.V. dagegen gehört ihrer Entstehungsgeschichte und ihrer inneren Art nach in den Rahmen der J.M. hinein. Sie ist nicht eine geschlossene Studentenkorporation, sondern sie will allen Studenten dienen. Sie will nach ihren Satzungen „so viele Studenten als möglich in persönliche Berührung mit dem Heiland bringen, sie zu seiner Nachfolge stärken und zur Mitarbeit für Ihn und Sein Reich bewegen". Sie hat also — das liegt darin — eine Missionsaufgabe und treibt ausgesprochen eine religiöse und evangelisatorische Arbeit durch Studenten an Studenten. Sie erwartet auch, daß ihre Mitglieder an den verschiedenen Reichgottesarbeiten sich beteiligen und sich ihrer sozialen Verantwortung bewußt sind. Mit dem missionarischen Prinzip verbindet sich — und auch darin tritt die Zugehörigkeit zur J.M. zutage — der Gedanke des sozialen Dienstes. Den sozialen Dienst hat die D.C.S.V. besonders stark im und nach dem Kriege ausgestaltet. Sie gründete den „deutschen Studentendienst", der im Kriege das Organ ihrer sozialen Arbeit wurde. Liebesgaben wurden ins Feld gesandt, Heeresbüchereien eingerichtet, eine Berufsberatungsstelle geschaffen, in der Kriegsgefangenenhilfe wichtige Arbeit geleistet. Die größte dieser Kriegsarbeiten ist die Einrichtung und Unterhaltung der christlichen Soldatenheime an der Ostfront gewesen. Vom äußersten Norden bis zum äußersten Süden erstreckte sich an der Front und in der Etappe die Kette dieser Heime, ein gewaltiges Werk der Soldatenfürsorge, das sozial wie wirtschaftlich von größter Bedeutung war (siehe Seite 60). Auch nach dem Kriege wurde die soziale Arbeit fortgesetzt und ausgebaut. In den Zeiten, da die schwerste Not wie auf dem ganzen deutschen

Volk, so auch auf der Studentenschaft lastete, hat die D.C.S.V. in der Studentenfürsorge Hervorragendes geleistet und sehr oft die Initiative und Führung bei der Arbeit gehabt. An der „Wirtschaftshilfe" der deutschen Studentenschaft hat sie wesentliche Anteile, ebenso an der Einrichtung von Studentenheimen und Speisungen. An der Fürsorge für die Bekleidung und Unterrichtsmittel hat sie mit Hilfe des Studentenweltbundes in großem Umfange sich beteiligt. Ebenso hat sie auf die Erholungsfürsorge für Studenten ihr Augenmerk gerichtet. So zeigt sich auch hier, wie die missionarische Einstellung zum sozialen Dienst führt, wie andererseits der soziale Dienst vertieft und verinnerlicht, ja man kann sagen, intensiver wird aus der missionarischen Einstellung heraus. — In den Dienst ihres Werkes stellt die D.C.S.V. auch eine umfassende literarische Arbeit. Sie gibt die akademische Zeitschrift „Die Furche" heraus und hat im Furcheverlag eine Reihe von hervorragenden literarischen Erscheinungen gebracht. Die D.C.S.V. verdankt ihre Entstehung Anregungen, die aus dem Kreise des Christlichen Vereins junger Männer (C.V.j.M.) kamen, in dem es bereits eine Studentenabteilung gab. In Verbindung mit dieser Abteilung luden Freiherr von Stark, Graf Pückler, Forstmeister von Rotkirch und Graf Max von Lüttichau im Jahre 1890 zu einer Christlichen Studentenkonferenz in Niesky ein. Im Anschluß an diese bildeten sich studentische Bibelkreise, die sich 1895 zur Christlichen Studentenvereinigung zusammenschlossen. Die D.C.S.V. umfaßt zurzeit 37 Studentenkreise an Universitäten und Hochschulen mit 934 studentischen Mitgliedern, 5 Berufsarbeitern und 4 Häusern. Der Altfreundeverband, dem die ehemaligen Mitglieder, aber auch andere der D.C.S.V. nahestehende Männer sich anschließen können, umfaßt über 2800 Altfreunde. Den Mittelpunkt der gesamten Arbeit hat die D.C.S.V. in Berlin.

7. Der Evangelische Verband für die weibliche Jugend Deutschlands

ist das weibliche Gegenstück zu dem Reichsverband der evangelischen Jungmännerbünde sowohl in der inneren Stellung wie in der Art und Größe seiner Organisation. Er umfaßt die Arbeit in den Jungfrauenvereinen, oder wie man jetzt zu sagen pflegt, Jungmädchenvereinen. Diese entstanden in der Mitte des 19. Jahrhunderts als eine Frucht der J. M.-Bewegung, führten aber ihr

Dasein meist in der Stille und Zurückgezogenheit. Der Beweggrund und das Ziel der Arbeit waren ebenso wie bei den Jünglingsvereinen zunächst rein religiös. Die Jungfrauenvereine wollten Menschen zu Gott führen und christliche Gemeinschaft pflegen. Aber auch hier gesellten sich soziale Beweggründe und Ziele hinzu, und jegliche Art sozialer Fürsorge für die weibliche Jugend wurde mit der Zeit in den Rahmen der Arbeit hineingezogen. Entscheidende Förderung und ihren größten Aufschwung verdankt die Arbeit dem Pastor Johannes Burckhardt (vergl. Seite 56). Er erkannte die inneren und äußeren Nöte, die gerade über die Jungmädchenwelt durch die veränderten sozialen Verhältnisse gekommen waren, und ihm legte sich die Arbeit an dieser als eine besondere Aufgabe auf Herz und Gewissen. Um die bereits vorhandenen Vereine zusammenzuschließen, gründete er 1890 den Verband der Berliner Vereinsvorstände. Auf der ersten Konferenz für evangelische weibliche Jugendarbeit in Barmen 1893 wurde der Deutsche Vorständeverband gegründet, der sich später in den Evangelischen Verband für die Pflege der weiblichen Jugend umwandelte. Seit 1918 lautet der Name: „Evangelischer Verband für die weibliche Jugend Deutschlands". Er hat sich im Burckhardthaus in Berlin-Dahlem eine Zentrale geschaffen. Ihm sind 33 Landes- und Provinzialverbände angeschlossen mit 6616 Vereinen und 200 000 Mitgliedern, 157 Berufsarbeitern und -arbeiterinnen, 21 Häusern.

Ebenso wie die Jünglingsvereine, sind auch die Jungmädchenvereine in der Regel parochial abgegrenzt. Sie sind Gemeindevereine, wollen Gemeindearbeit treiben und stehen daher in enger Verbindung mit Pfarrer, Pfarrfrau, Gemeindeschwester oder Gemeindehelferin. Der Jungmädchenverein ist in der Gemeinde eine bereit- und dienstwillige Helferschar des Pfarrers.

Im allgemeinen rekrutieren sich die Mitglieder der Jungmädchenvereine aus den einfacheren Kreisen des sogenannten Mittelstandes. Daher hat man ebenso wie in der männlichen Jugendpflege die Arbeit zu differenzieren versucht durch Sammlung von besonderen Berufsklassen. Eine Abteilung für die Hausangestellten ist eingerichtet. Von Bedeutung geworden sind die „Klubs für junge Mädchen". Sie dienen kaufmännischen Angestellten, Kinderpflegerinnen, Beamtinnen und bieten ihnen ein Heim für ihre freien Stunden, Bibelabende, Kurse und Geselligkeit.

Auch die Arbeit an den Mädchen mit höherer Schulbildung wurde aufgenommen. Diese jungen Mädchen werden in besonderen Kreisen gesammelt. Sie scharen sich um die Zeitschrift „Jugendweg" und führen nach dieser den Namen „Weggenossenkreise". Aus der Arbeit an dieser Jugend erwuchsen die Freizeiten, die zuerst im Evangelischen Verband für die weibliche Jugend Deutschlands Einführung fanden.

Auch um die weibliche Landjugend, nicht nur um die einfachere, sondern ebenso um die gebildete, kümmert sich der Verband. Landeskonferenzen werden abgehalten, und an der Veranstaltung der Evangelischen Landfrauentage, die während der landwirtschaftlichen Woche in Berlin stattfinden, ist der Verband beteiligt.

Wichtig ist die Arbeit des Verbandes auf dem Gebiet des Schriftenvertriebes geworden. Dafür hat er sich den sehr guten und rührigen Burckhardthaus-Verlag geschaffen. An Zeitschriften gibt er heraus: „Die weibliche Jugend", „Deutsche Mädchenzeitung", „Komm mit", „Jugendweg"; für die Klubs für junge Mädchen und die weiblichen Hausangestellten erscheinen zwei Sondernummern der Deutschen Mädchenzeitung „Das junge Mädchen" und „Unser Haus". Die Zeitschriften werden in 213 000 Exemplaren gehalten, das Liederbuch des Verbandes „Ein immer fröhlich Herz" ist in fast 300 000 Exemplaren verbreitet.

Der Evangelische Verband ist seit dem Jahre 1896 an den Weltbund der evangelischen Jungfrauenverbände angeschlossen. Der Weltbund hat sich praktisch in der Bekämpfung des internationalen Mädchenhandels und in der Arbeit der Bahnhofsmission betätigt. Im übrigen will er die Beziehungen der nationalen Verbände untereinander pflegen, so daß sie in die Lage versetzt werden, Mitgliedern, die in ein fremdes Land ziehen, Dienste zuteil werden zu lassen.

8. Der deutsche Bund der Mädchenbibelkreise (M. B. K.).

Ein Teil der evangelischen Jugendarbeit an den Mädchen mit höherer Schulbildung vollzieht sich in den Mädchenbibelkreisen. An ihrer Entstehung ist der Evangelische Verband für die weibliche Jugend beteiligt; mit ihm standen die M.B.K. lange Zeit in engerer Berührung. Ferner wurden Bibelkreise gegründet von Mitgliedern

der Deutschen Christlichen Vereinigung studierender Frauen. Die in diesen Kreisen vorhandene, der Gemeinschaftsbewegung innerlich verbundene Einstellung gewann die Führung. Die M.B.K. schlossen sich 1919 zu einem eigenen Bund zusammen. Der Bund will der gebildeten weiblichen Jugend das Zeugnis von Jesus Christus, dem gekreuzigten und auferstandenen Heiland, und damit die Bibel bringen. Zahlreiche Mitglieder der M.B.K. sind in den Dienst der Kirche, der J. M., der Jugend- und Fürsorgearbeit und Diakonie getreten. Dem Bund sind 14 Landes- und Provinzialvereinigungen mit etwa 700 Bibelkreisen mit 13—14 000 Mitgliedern angeschlossen. Er gibt als Zeitschrift heraus „Unser Blatt", Monatsblatt für die jungen Mädchen der gebildeten Stände, „Kleine Lichter", Monatsblatt für kleine Christenleute, und „Die Leiterinnenhilfe".

9. Die Deutsche Christliche Vereinigung studierender Frauen (D.C.V.S.F.).

Diese Organisation muß hier als das weibliche Gegenstück zu der D.C.S.V. genannt werden. In dem Maße, als die Zahl der Studentinnen zunahm, bildeten sich auch unter ihnen christliche Kreise an den Universitäten. Sie hielten 1905 ihre erste Konferenz und sind in der D.C.V.S.F. zusammengeschlossen. Der Zweck der Vereinigung ist, „allen Mitgliedern und so vielen Studentinnen als möglich ein lebendiges Zeugnis von Jesus Christus zu vermitteln und sie zur Mitarbeit für Ihn zu gewinnen". Sie arbeitet in grundsätzlicher Übereinstimmung mit der D.C.S.V. An 21 Universitäten bestehen Ortsgruppen. Die Mitglieder, die ihr Studium beendet haben, werden in dem „Altmitgliederbund" gesammelt.

In der Arbeit an der gebildeten weiblichen Jugend steht auch

10. der Deutsch-evangelische Verband sozialer Jugendgruppen.

Er verdankt seine Entstehung im wesentlichen dem Deutsch-evangelischen Frauenbund und dessen Jugendgruppen; daneben entstanden seit 1908 an anderen Stellen gleichfalls evangelische Jugendgruppen für soziale Hilfsarbeit. Diese Jugendgruppen schlossen sich 1912 zum Verband evangelischer Jugendgruppen des Deutsch-evangelischen Frauenbundes zusammen. 1920 wurde der Name

„Deutsch-evangelischer Verband sozialer Jugendgruppen" gewählt. Er hat auch nach der Namensänderung enge Beziehungen zum Deutsch-evangelischen Frauenbund. Der Verband macht es sich zur Aufgabe, seine Mitglieder zu echtem Frauentum auf dem Boden bewußt evangelischer Weltanschauung zu erziehen, zur Mitarbeit an der Gestaltung einer wahren Volksgemeinschaft anzuleiten und das Verständnis für die inneren und äußeren Nöte ihrer Mitmenschen zu wecken. Es wird von den einzelnen Mitgliedern praktische soziale Betätigung gefordert. Das Ziel ist, die jungen Mädchen hineinzustellen in die Arbeit der sozialen Fürsorge. Die Kraft für die Erfüllung dieser Aufgaben wollen die Mitglieder sich aus dem Worte Gottes holen durch Bibellesen und Bibelstunden. Der Verband umfaßt 36 Ortsgruppen mit 2200 Mitgliedern. Er gibt eine Zeitschrift „Werden und Wirken" heraus.

11. Neben der Arbeit an der gebildeten weiblichen Jugend sei hier genannt die Sammlung von jungen Industriearbeiterinnen im

„Jugendverband der evangelischen Arbeiterinnenvereine".

Dieser Verband gehört dem Gesamtverband der evangelischen Arbeiterinnenvereine an, und es sind dessen Grundsätze und Ziele für die Jugendarbeit maßgebend. Die soziale Einstellung ist besonders betont. Die Jugendgruppen der evangelischen Arbeiterinnenvereine arbeiten mit denselben Mitteln wie andere Jugendverbände, aber sie haben es mit Mitgliedern zu tun, die in der Regel als junge Fabrikarbeiterinnen in ganz besonderen Nöten und Schwierigkeiten stehen. In einer Zeit, wo die deutsche Industriearbeiterschaft in entscheidender Weise an der Gestaltung des deutschen Volkslebens und Schicksals mitwirkt, bedarf dieses Stück der evangelischen Jugendarbeit besonderer Aufmerksamkeit und warmer Förderung durch alle kirchlichen Stellen. Es gibt 87 Jugendgruppen mit 1500 Mitgliedern.

12. Der Bund deutscher Jugendvereine (B.D.J.).

Während die bisher geschilderte evangelische Jugendarbeit mit Ausnahme des Deutsch-evangelischen Verbandes sozialer Jugendgruppen im wesentlichen entweder auf dem Boden des pietistisch gefärbten kirchlichen Christentums oder der angelsächsisch beeinflußten Gemeinschaftsbewegung erwuchs, entstand in dem Bund

deutscher Jugendvereine eine andersgeartete Jugendarbeit auf dem Boden moderner protestantischer Frömmigkeit. Verschiedene Faktoren wirkten dabei mit. 1906 bildete sich aus den Mitgliedern des Evangelisch-sozialen Kongresses eine „Vereinigung der Freunde und Helfer der Jugendarbeit" mit der Aufgabe, die neu auftauchenden Probleme der Jugendlichen zu durchdenken und für Reform innerhalb der bestehenden evangelischen Jugendbündnisse zu wirken. Ein den Anschauungen des Evangelisch-sozialen Kongresses verwandter Typus von Jugendarbeit war vorhanden in dem Lehrlings- und Gehilfenvereine des Pastors Clemens Schultz an St. Pauli in Hamburg und in der Volksheimarbeit von Walter Classen in Hamburg-Hammerbrook. Diese beiden Männer wurden die markantesten Vertreter der neuen Gedanken über Jugendarbeit. Der älteren Jugendarbeit gegenüber war das neue, daß man die direkte religiöse Einwirkung und erst recht die evangelisatorisch-missionarische zurückstellte. Man wollte zuerst einmal mit der Jugend leben, ihr Vertrauen gewinnen, auf sie erziehlich einwirken, ihre Bedürfnisse kennen lernen und aus diesen Bedürfnissen heraus, wenn es sich ungezwungen ergab, auch zur religiösen Einwirkung kommen. Auf jeden Fall wollte man vermeiden, der Jugend religiöse Anschauungen, Empfindungen, Äußerungen zuzumuten, die bei ihr vielleicht unecht sein könnten. Man sprach von „religiöser Schonzeit" und wollte psychologisch mit der Jugend verfahren. Dagegen trat das sozial-ethische Moment ganz in den Vordergrund. Die Hilfe für die sozialen und beruflichen Nöte wurde als eine der wesentlichen Aufgaben angesehen, wobei die Anschauung mitwirkte, daß die religiösen Nöte sozial-ethisch mitbestimmt seien. So hoffte man, die krassen sozialen Gegensätze zu überbrücken und auf diese mehr indirekte Weise auch religiös nachhaltiger zu wirken, als dies bei der direkten religiösen Beeinflussung der älteren Jugendarbeit der Fall sei. Diese Gedanken wurden 1908 in einem Programm niedergelegt. Von den evangelischen Jünglingsbünden wurde es abgelehnt, so entschloß man sich zur Begründung von eigenen Vereinen, die zusammengefaßt wurden unter dem Namen „Bund deutscher Jugendvereine". Als Ziel der Arbeit ist in der Bundessatzung angegeben: „Der B.D.J. will den Jugendlichen helfen, fromme, deutsche, weltoffene Menschen zu werden. Zugleich tritt er für ihr sittliches und soziales Wohl ein. Der Bund dient keiner kirchlichen oder politischen Partei." Im

Jahre 1919 wurde in der „Magdeburger Erklärung" als brennendste Gegenwartsaufgabe bezeichnet: 1. Wir wollen eine Jugend, die im Bewußtsein eigener Verantwortlichkeit ihr und unseres Volkes Leben selbständig zu gestalten sucht. 2. Wir wollen eine verinnerlichte, d. h. religiös gegründete, weltoffene, deutsche, aber politisch unparteiische Jugendbewegung zur Erneuerung unseres Volkes sein. Insbesondere kämpfen wir für bessere geschlechtliche Sittlichkeit und deshalb gegen Alkohol, Tabak und Kinounwesen. 3. Wir erstreben die bewußte Gestaltung eines reinen und offenen geselligen Verkehrs zwischen Jungen und Mädchen (gemeinsame Feste, Volkstänze, Treffahrten und Arbeitsgemeinschaften!). 4. Wir wollen als Jugend an dem Bau einer freien Volkskirche mitarbeiten und erstreben eine wahre Volks- und Völkergemeinschaft aus dem Geiste Jesu.

Der erste Satz dieser Erklärung erinnert an die „Hohen Meißener-Formel" der frei-deutschen Jugendbewegung (Seite 232). In der Tat hat der B.D.J. der Jugendbewegung sich nach dem Kriege in bereitwilliger Weise erschlossen und ihr gegenüber viel weniger Reserve gezeigt, als die ältere evangelische Jugendarbeit. Es wird mit ganz besonderer Energie betont, daß die Jugend nicht Gegenstand, sondern Träger der Bundesarbeit sein soll. Man will nicht mehr Jugendpflege sein, sondern Jugendführung mit dem Ziel einer selbständigen Jugendbewegung. Die soziale Einstellung ist die gleiche geblieben wie früher. Allerdings in bezug auf die religiöse Stellung scheint sich eine Wandlung anzubahnen; es werden Stimmen laut, die eine ausgesprochenere evangelische Stellungnahme verlangen und eine direkte religiöse Einwirkung und eine Rückkehr von der idealistisch-protestantischen Frömmigkeit zur biblisch-reformatorischen Auffassung des Christentums fordern, allerdings unter Ablehnung des Pietismus und der Gemeinschaftsfrömmigkeit. Auch im B.D.J. ist wie in andern Jugendverbänden lebendiges, innerliches Ringen und eine lebhafte Entfaltung der Arbeit vorhanden.

Der Bund zählt zurzeit 13 Landes-Verbände und 752 Vereine mit 16 332 Mitgliedern. Er gibt folgende Zeitschriften heraus: „Die Treue" und „Unser Bund", Älterenblatt im B.D.J.

Seit 1912 hat der B.D.J. auch die Mädchenarbeit in sein Programm aufgenommen. Jungen- und Mädchenbünde gehören ihm zu etwa gleichen Teilen an.

13. Die Neulandbewegung.*)

Sie ist aus zwei Quellen hervorgegangen, aus der schon vor dem Kriege bestehenden Not der weiblichen Jugend und zum andern aus der deutschen Not im großen Kriege. In ihren Anfängen bis in die Zeit vor dem Kriege zurückreichend hat die erwachende Bewegung im Kriege ein neues treibendes Moment gefunden. So fühlt die Neulandbewegung sich selbst als Kampfgemeinschaft um ein innerlich erneutes Deutschland, um ein Neuland der Wahrheit, Reinheit, Gerechtigkeit und Liebe aus Gottes Kraft. Die starke vaterländische Einstellung ist das charakteristische Merkmal der Neulandbewegung, nicht im Gegensatz, aber in besonderer Hervorhebung neben den andern Verbänden. Als Mittel zur Erreichung dieser Ziele dienen: das „Neulandblatt", das Blatt „Jungneuland", herausgegeben von Neuländern für die Jugend unter 17 Jahren, öffentliche Vorträge und Besprechungen der Führer der Bewegung in allen Teilen Deutschlands, Neuland-Freizeiten, die geschäftliche Jahreskonferenz und der Neulandtag. — Das Neulandhaus in Eisenach will eine Pflegestätte des Neulandgeistes sein, Heimathaus der Neuländer, Erholungshaus für alle, die körperliche und geistige Erholung suchen, Jugendhaus für durchreisende Jugendwanderer und christliches Hospiz. Die Bewegung gestaltet sich im allgemeinen in „Studien- und Neulandkreisen", daneben im engeren Kreise der „Neulandschar" und „Jugendneulandkreise". Zehn Arbeitsgemeinschaften berichten über alles Gewordene und Werdende auf den verschiedenen Lebensgebieten und regen zum Mitarbeiten und Mitgestalten an. Mannigfache Mitarbeit im Gemeindeleben und im Kommunalleben ist vorhanden. Überall suchen die Kreise durch ihre reifer werdenden Mitglieder mit Ernst und Hingabe an der Erneuerung des Volkslebens mitzuarbeiten.

14. Der Christdeutsche Bund.*)

Der Christdeutsche Bund ist aus der Neulandbewegung hervorgegangen, hat sich aber von ihr getrennt. Er vereinigt beide Geschlechter. Seinen Sitz hat er auf der Burg Hohensolms Kr. Wetzlar, die erste evangelische Jugendgemeinschaft, die es zu dem Erwerb der vielfach heißersehnten eigenen Jugendburg gebracht hat. Sie

*) Aus dem Bericht des Central-Ausschusses für Innere Mission an die Preußische Generalsynode 1925.

dient als geistiger Mittelpunkt des Bundes, als Tagungs- und Freizeitort, als Erholungs- und Ferienaufenthalt für Mitglieder und Freunde. In den Wintermonaten wird in den Räumen der Burg eine Heim-Volkshochschule unterhalten, die erste Volkshochschule, die aus der Jugendbewegung heraus entstanden ist. Die Bewegung hat ihr Schwergewicht in Süddeutschland, hat sich aber in den letzten Jahren auch in Norddeutschland weiter ausgedehnt und vor allem in der männlichen Jugend mehr Boden gewonnen. Der christdeutsche Gedanke ist in den letzten Jahren immer mehr herausgetreten und deutlich in der Aufgabe gefunden worden, „jungevangelischen Geist und jugendfrohes Deutschtum auf dem Boden reformatorischer Frömmigkeit im ganzen Volksleben zu bezeugen und auf dem Boden der evangelischen Jugendarbeit zu vertreten." Der Bund gibt die Zeitschrift „Christdeutsche Stimmen" heraus.

15. Der Bund der Köngener.

Die Auseinandersetzungen des B.K. mit dem Freideutschtum und dem Wandervogel führten in den letzten Kriegsjahren und in der ersten Nachkriegszeit zu einer Spaltung zwischen Alt- und Neu-B.K.lern. Zunächst blieben die Neu-B.K.ler noch im B.K., bis dann auf einer Tagung im Dezember 1919 der „Verband der Württemberger Schülerbibelkreise neuer Richtung" aus dem Verbande ausschied und sich nach einigen Zusammenkünften im Oktober 1920 auf einer Tagung in Schloß Köngen a. Neckar zum Köngener Bund zusammenschloß. Die Aufgabe des Köngener Bundes soll nicht sein, noch einen neuen Jugendbewegungsbund zu schaffen, der weiter die alten Forderungen von „Jugendkultur", „Jugendland" usw. vertritt; vielmehr wird Ziel und Sinn des Bundes in der Gemeinde erblickt, in der nicht der junge Mensch allein seinem eigenen Leben nachgeht, sondern in der der reife Mann und die reife Frau einander, der Jugend und dem Volke dienen. Zunächst sträubte man sich gegen jede äußere Form und Bindung. Man sträubte sich dagegen, Christus als Ziel und Haupt der Bewegung zu nennen. Im Laufe der Jahre hat sich nach vielen inneren Kämpfen und Schwierigkeiten eine feste Gliederung des Bundes herausgebildet. Der Bund besteht aus Ständen und Rängen; an der Spitze steht der Führer. Der Köngener Bund ist heute mehr ein Älteren-Bund. Charakteristisch für ihn ist die Ablehnung jeden Dogmas, das Be-

mühen, der Jugendbewegung in jeder Richtung gerecht zu werden, und über den reinen Jugendbund hinauszuwachsen zu einer im Dienste Jesu stehenden Gemeinde. Er ist heute zahlenmäßig im Rückgang und arbeitet hauptsächlich in Süddeutschland.

16. Das Neue Werk.

Die ersten Träger des Neuwerkgedankens waren Menschen, die der christlichen Jugendarbeit und der freideutschen Bewegung nahestanden und die Fühlung hatten mit den „christlichen Demokraten" in Schlüchtern. Der eigentliche Geburtstag Neuwerks ist das Treffen zwischen bürgerlicher und proletarischer Jugendbewegung und Schweizer Religiös-Sozialen auf dem Inselsberg in Thüringen im März 1920. Mittelpunkt der Neuwerkbewegung ist die Siedlung Habertshof bei Schlüchtern in Hessen, die von etwa 30—40 Neuwerkern bewohnt wird. Sie hat ein Volkshochschulheim und einen eigenen Verlag, in dem die Monatsschrift „Neuwerk" erscheint. Überall im Reich haben sich Neuwerkkreise gebildet.

Neuwerk ist ein überbündischer satzungsloser Kreis, der all denen offen steht, „die in dem Geschehen unserer Zeit den Anbruch des neuen Werkes Gottes fühlen". — Die jüngeren Neuwerker haben sich in der „Schlüchterner Jugend" fester zusammengeschlossen.

Neuwerk ist stark beeinflußt von der Barth-Gogartschen Theologie und der Schweizer religiös-sozialen Bewegung. In den letzten Jahren stand man sehr unter endgeschichtlichen Eindrücken, jetzt hat man den Weg zur Gegenwart gefunden und bemüht sich, mitzuarbeiten an der Kirche, in der Jugendbewegung, an Schul-, Erziehungs- und Wirtschaftsfragen. Das Ziel Neuwerks ist, Hinweis zu sein auf das kommende Reich und den Brüdern und Schwestern zu dienen in helfender Liebe.

17. Der Verband der christlichen Jugendbündnisse Deutschlands.

Er ist eine Zusammenfassung der frei-kirchlichen Jugendarbeit. Diesem Verband gehören die Jugendvereine der Baptisten, der Evangelischen Gemeinschaft, der Frei-kirchlichen Gemeinden, der Mennoniten, der Methodisten an. Auch der Jugendbund für entschiedenes Christentum hat sich diesem Verband in der letzten Zeit angeschlossen.

C. Wohlfahrtseinrichtungen und Fürsorgemaßnahmen für die schulentlassene Jugend.

1. Einleitung.

Sie werden geschaffen teils von den Jugendverbänden selbst, teils von andern Vereinen, teils von Kirchengemeinden und Kirchen-Kreisen. Dazu gehört die Bereitstellung von Häusern und Räumen, die den Jugendvereinen für ihre Versammlungen dienen, ferner von Turn- und Spielplätzen, überhaupt von alldem, was die Voraussetzung für eine Kräfteentfaltung der Jugendarbeit ist, aber von den Jugendlichen selber meist nicht geschaffen werden kann. Es wurde schon in dem Abschnitt Gemeindepflege (Seite 183) auf diese Einrichtungen hingewiesen, und es braucht daher hier nicht näher darauf eingegangen zu werden. Dagegen muß noch einiges gesagt werden über einige besondere Einrichtungen und Vereinigungen der Jugendwohlfahrtsarbeit.

2. Mädchenschutz.

Im Jahre 1877 wurde in Genf ein „internationaler Verein der Freundinnen junger Mädchen" gegründet, der sich die Aufgabe stellte, der ortsfremden, besonders der im Erwerbsleben stehenden weiblichen Jugend Schutz, Rat und Auskunft zu geben. Bald darauf bildete sich ein deutscher Zweigverein unter dem Namen: Deutscher Nationalverein der Freundinnen junger Mädchen. Er steht auf evangelisch-christlicher Grundlage und hat in Übereinstimmung mit dem Internationalen Verein der Freundinnen junger Mädchen den Zweck, „allen jungen Mädchen in rat- und schutzbedürftiger Lage, vornehmlich solchen, die das Elternhaus verlassen müssen, um ihr Brot zu verdienen und sich für einen Beruf auszubilden, Beistand zu gewähren, und zwar ohne Unterschied der Volksangehörigkeit, des Religionsbekenntnisses und der Beschäftigung". Zur Erreichung dieses Zweckes wurde ein über alle Länder sich erstreckender Kettendienst gebildet und zwar durch eine Mitgliederliste, die in Händen aller Vereinsmitglieder sich befindet. Er ermöglicht die Anknüpfung von Beziehungen und das Weiterempfehlen junger Mädchen am fremden Ort. Ferner ist ein Ratgeber für junge Mädchen herausgegeben mit einem Verzeichnis empfehlenswerter Unterkunftsheime. Der Verein selber hat solche an vielen Orten eingerichtet, daneben

Stellenvermittlungen, Bahnhofmissionen und Auswandererfürsorgestellen für Frauen und Mädchen. So sucht der Verein auf mannigfache Weise alle soziale Arbeit zum Wohle der weiblichen Jugend zu fördern. Die Mitglieder des Deutschen Nationalvereins der Freundinnen junger Mädchen sind die Landes- und Provinzialvereine der Freundinnen junger Mädchen. Im ganzen ist der Freundinnenverein in etwa 1735 deutschen Ortschaften und Städten vertreten. Die Zeitschrift heißt: „Freundinnenverein", Mitteilungen des deutschen Nationalvereins der Freundinnen junger Mädchen.

3. Evangelische Bahnhofsmission.

Die Bahnhofsmission hängt eng mit der Aufgabe des Vereins der Freundinnen junger Mädchen zusammen, diesen in der Fremde Schutz und Rat zu gewähren. Auch der Verband für die weibliche Jugend Deutschlands trieb diese Arbeit. Beide bildeten 1897 eine Kommission der Deutschen Bahnhofsmission. Aus dieser entstand 1916 der Verband Evangelische Deutsche Bahnhofsmission. Organ der Bahnhofsmission ist die Zeitschrift: „Rundschreiben der evangelischen deutschen Bahnhofsmission", halbjährlich erscheinende Fachschrift. An der Bahnhofsmission beteiligen sich außer den genannten beiden Verbänden auch die Frauenhilfe, der Deutsch-evangelische Frauenbund, Stadtmissionen und die evangelischen Jugend- und Wohlfahrtsdienste. Die Bahnhofsmission arbeitet an 270 Orten Deutschlands, teils mit hauptamtlichen, teils mit ehrenamtlichen Helferinnen.

Sie nimmt sich naturgemäß in erster Linie der reisenden weiblichen Jugend an, aber bemüht sich auch um andere Alleinreisende, soweit sie hilfsbedürftig sind, besonders um Gebrechliche und Kranke. Auf den großen Bahnhöfen befindet sich gewöhnlich ein Zimmer der Bahnhofsmission mit ständigem Dienst. Die Helferinnen beobachten die einlaufenden Züge und richten ihr Augenmerk auf die jungen Mädchen und Alleinreisenden, die hilfsbedürftig erscheinen. Angemeldete junge Mädchen werden abgeholt und, wenn nötig, in Heimen untergebracht. Auf vielen Bahnhöfen ist nur zeitweise Dienst. Auf den kleineren Stationen ist die Einrichtung einer Stelle der Bahnhofsmission nicht möglich und im allgemeinen auch nicht notwendig. Aber in allen Bahnhöfen befinden sich auf den Anschlagbrettern und in den Wartesälen und in allen Eisenbahnwagen der 3. und 4. Klasse die Plakate der Bahnhofsmission mit

den notwendigen Hinweisen und Adressen. Mit der katholischen Bahnhofsmission und der jüdischen Bahnhofsfürsorge besteht eine Arbeitsgemeinschaft. Auch mit der behördlichen Wohlfahrtspflege wird zusammengearbeitet.

Ein besonderer Grenzdienst wurde von der Bahnhofsmission zusammen mit dem C.A. an der holländischen Grenze eingerichtet, als während der Inflationszeit zahlreiche junge Mädchen in Holland Arbeit suchten. Auch im übrigen werden gerade die Grenz- und Übergangsbahnhöfe in besonderer Weise bedient.

4. Die Mädchenheime.

Diese sind in den beiden vorhergehenden Abschnitten schon erwähnt. Bei ihnen handelt es sich teilweise um vorläufige Unterkunftsheime, wie sie die Bahnhofsmission für ihre Arbeit notwendig hat, teils um Wohnheime für dauernden Aufenthalt. Viele dieser Heime sind mit Stellenvermittlungen verbunden. Sie werden unterhalten von verschiedenartigen evangelischen Organisationen, von den Freundinnen junger Mädchen, Frauenvereinen, Stadtmissionen, Mitternachtsmissionen. Bekannt sind die vom Berliner „Verein Wohlfahrt der weiblichen Jugend" eingerichteten Marienheime. Hierher gehören auch die Heime für die Fabrikarbeiterinnen. Sie alle verbinden soziale Fürsorge mit christlicher Hausordnung. Es gibt innerhalb der J. M. 170 Mädchenheime mit 6397 Plätzen.

5. Die Haushaltungsschulen

sind durch Vereine, Arbeitgeber und Kommunen in großer Zahl eingerichtet worden. In ihnen soll die weibliche Jugend für die Arbeit im Haushalt und für den Beruf der Hausfrau vorbereitet werden. Diese Schulen sind in der Gegenwart besonders wichtig, weil die meisten jungen Mädchen eine Berufsarbeit ergreifen müssen und daher nicht mehr so viel Zeit und Möglichkeit finden wie früher, in der eigenen elterlichen oder fremden Familie den Haushalt zu erlernen. Die Arbeit der Haushaltungsschulen ist als so wichtig anerkannt worden, daß sie einer behördlichen Beaufsichtigung und Regelung unterstellt worden sind. Durch ministerielle Verordnungen *) sind Bestimmungen erlassen worden über Lehr-

*) Erlasse des preußischen Handelsministeriums vom 8. 4. und 3. 10. 1926 und 17. 4. 1924.

pläne und Lehrkräfte. Gegenstände des hauswirtschaftlichen Unterrichts sind Kochen einschließlich Koch- und Nahrungsmittellehre, häusliche Buchführung, Hausarbeiten, Waschen und Plätten, Haushaltungskunde, Nadelarbeit, Ausbessern von Wäsche und Kleidung, ferner Gesundheitslehre und Kinderpflege durch theoretische und praktische Unterweisung. Nur Einrichtungen, die in den Lehrplänen und in bezug auf die Lehrkräfte (Gewerbelehrerinnen usw.) den ministeriellen Erlassen entsprechen, dürfen den Namen „Haushaltungsschule" führen und können eine staatliche Anerkennung erhalten. Damit wird einerseits den Haushaltungsschulen eine gewisse Höhe gegeben und ihre Wichtigkeit im Interesse des Volkswohls anerkannt. Andererseits werden die Schulkosten dadurch wesentlich erhöht, und den minderbemittelten Schichten ist es vielfach unmöglich, ihre Töchter auf staatlich anerkannte Haushaltungsschulen zu schicken, da sie das Schul- und Pensionsgeld nicht erschwingen können. Um so wichtiger sind die Haushaltungsschulen oder ähnliche Einrichtungen, die mit zahlreichen Anstalten oder Heimen verbunden sind. In ihnen werden junge Mädchen unentgeltlich oder gegen ein geringes Entgelt aufgenommen und in erster Linie praktisch in die Hausarbeit eingeführt, erhalten aber auch theoretische Unterweisung. Diese Einrichtungen dürfen sich nach dem Erlaß des Preußischen Handelsministeriums vom Jahre 1916 nicht mehr Haushaltungsschulen nennen. Sie haben aber ihren großen Wert, da in den Anstalten und Heimen die Einführung in die praktische Hausarbeit mit ihrer ganzen Vielseitigkeit viel eher möglich und durchführbar ist als in Haushaltungsschulen, die wohl einen nach allen Vorschriften ausgebauten Lehrplan haben, aber ohne Verbindung mit einer Anstalt dastehen. Auch leisten diese billigen Haushaltungsschulen einen großen Teil sozialer Fürsorge an den minderbemittelten Volksschichten und ihren Töchtern.

Ferner bestehen Halbtagsschulen mit mindestens zwanzig Wochenstunden, meistens eingerichtet von den Gemeinden. Sie werden von Mädchen besucht, die Wohnung im elterlichen Hause behalten. Endlich sind noch die hauswirtschaftlichen Berufsschulen zu nennen für Arbeiterinnen, Hausangestellte, Haustöchter usw. unter achtzehn Jahren, die von vielen Gemeinden durch Ortsstatut eingeführt sind. Ihr Unterricht erstreckt sich über drei Jahre in sechs bis acht Wochenstunden.

Auch auf diesem Gebiet ist die J. M. bahnbrechend und weg-

weisend vorangegangen. Schon Fliedner hat den Diakonissen u. a. die Aufgabe der Unterweisung der heranwachsenden jungen Mädchen zugedacht und hat 1854 die noch bestehende Anstalt Marthashof in Berlin als Mägdebildungsanstalt, wie man damals sagte, eingerichtet. Ihr sind viele andere Haushaltungsschulen gefolgt, oft unter dem Namen „Marthaheime". Zum großen Teil sind sie mit Diakonissenhäusern oder anderen Anstalten verbunden. Auch die Evangelischen Frauenvereine, der Diakonieverein und andere Schwesternschaften haben die Einrichtung von Haushaltungsschulen in die Hand genommen. Von ihnen sind eine große Zahl voll ausgebaut und staatlich anerkannt. Andere sind im Sinne des Ministerial-Erlasses vom Oktober 1916 als Haushaltungslehrgänge oder hauswirtschaftliche Jahreskurse zu bezeichnen. Die Arbeit ist nicht nur wichtig im Interesse der Volkswirtschaft und eines gesunden Familienlebens, sondern auch der Erziehung und inneren Beeinflussung der weiblichen Jugend. Es ist von großer Bedeutung, wenn junge Mädchen, ehe sie ins Leben hinaustreten und einen Beruf ergreifen, in die Atmosphäre einer christlichen Anstalt und Schule hineingeführt werden, in der auch die religiöse Unterweisung einen Platz hat und Fragen des inneren Lebens mit ihnen besprochen werden. Innerhalb der J. M. gibt es 94 Haushaltungsschulen.

*

Die Erholungsfürsorge für die weibliche Jugend siehe Seite 221.

6. Die Fürsorge für die zuziehende männliche Jugend.

Die Tatsache, daß viele junge Leute in unbesonnener und leichtsinniger Weise nach Berlin zuzogen, dort sehr oft keine Arbeit fanden und ohne Rat und Anhalt unter die Räder gerieten, ließ in den Kreisen der Berliner Jünglingsvereine den Wunsch entstehen, für die zureisenden jungen Männer eine besondere Fürsorge einzurichten. So wurde die Gesellschaft zur Fürsorge für die zuziehende männliche Jugend 1897 begründet. Die Gesellschaft erhielt vom Polizeipräsidium wöchentlich die Liste der Zugezogenen, die durch ein Bureau auf die Jugendvereine verteilt wurden. In diesen wurden Besuchskommissionen gebildet, deren Mitglieder die Zugezogenen be-

suchten und sie in den nächsten Jugendverein einluden, ihnen auch sonst mit Rat und Tat zur Seite standen und, wenn nötig, der Gesellschaft zuführten. Von dieser sind viele junge Leute wieder in die Heimat zurückbefördert worden oder in Arbeitsstellen, hauptsächlich auf dem Lande, untergebracht worden. Die Gesellschaft suchte auch vor dem Zuzug nach Berlin und in die großen Städte überhaupt zu warnen. Die Provinzial- und Kreiszeitungen wurden um Aufnahme von Warnungsartikeln gebeten, ein Ratgeber für junge Männer an alle Pfarrämter Deutschlands versandt und auch sonst verbreitet. Aus dem Jahresbericht der Gesellschaft für das Jahr 1925 sei erwähnt, daß eine Jugendherberge mit 56 Betten eingerichtet wurde, im Bahnhofsdienst waren in Berlin fünf Bahnhofsfürsorger und eine Anzahl freiwilliger Helfer tätig, 4000 Jugendliche wurden beraten, 2600 Unterkommen nachgewiesen, 600 erhielten eine Unterstützung durch Fahrkarten für die Heimat und gelegentliche Beköstigungen. Die Gesellschaft hat durch ihre Arbeit auch für andere Großstädte Anregungen zu ähnlicher Fürsorge gegeben. Aus ihrer Arbeit ist nach dem Kriege hervorgegangen

7. Der Evangelische Bahnhofsdienst.

Die Erfahrungen der weiblichen Bahnhofsmission haben für die Ausgestaltung des männlichen Bahnhofsdienstes ebenfalls mitgewirkt. Die Träger dieses Bahnhofsdienstes sind die evangelischen Jungmännervereine, Jugenddienste, besondere Arbeitsgemeinschaften, und auch Einzelpersonen beteiligen sich daran. Geleistet wird der Bahnhofsdienst von ehrenamtlichen Helfern, in der Regel älteren Mitgliedern der Jugendvereine. An einigen Orten sind Berufsarbeiter vorhanden, und es wird noch in größerem Umfange die Anstellung von Bahnhofsfürsorgern erstrebt. 1925 wurden durch den Bahnhofsdienst im Reich in 80 größeren Städten 17 000 Auskünfte erteilt, 13 500 Jugendliche untergebracht und 1450 unterstützt.

8. Heime für die schulentlassene männliche Jugend.

Die eben geschilderte Arbeit und Fürsorge für die männliche reisende und zuziehende Jugend wird ihren Zweck sehr oft nicht erreichen können, wenn keine Unterkunftsmöglichkeiten für die Jugendlichen vorhanden sind. Diese sind besonders in Zeiten der

Arbeits- und Erwerbslosigkeit von größter Bedeutung, denn in solchen Zeiten kommen viele Jugendliche auf die Landstraße und wandern umher. Vielfach hat man auch Jugendliche in Herbergen zur Heimat untergebracht, und wenn es sich dabei nur um gelegentliche Fälle handelt, so kann man sich damit behelfen. Ist die Unterbringung für eine große Anzahl von Jugendlichen notwendig, so müssen in den Herbergen besondere Abteilungen geschaffen werden, oder es muß ein Heim begründet werden. Zu solchen Gründungen führt, wie das Beispiel in Berlin und anderen Orten zeigt, die Arbeit des Evangelischen Bahnhofsdienstes und die Fürsorge für die jugendlichen Wanderer in immer größerem Maßstabe.

Neben diesen Heimen, die der vorübergehenden Unterkunft dienen, stehen die Wohnheime zu dauernder Unterkunft für die Lehrlinge, jugendlichen Arbeiter und Angestellten. Die Lehrlinge wohnten früher allgemein bei den Meistern, in kleineren Städten und auf dem Lande ist das jetzt noch der Fall. In den Großstädten sind die Lehrlinge meist nicht mehr im eigenen Haushalt unterzubringen und insbesondere sind die Fabriklehrlinge entweder auf die Unterkunft im elterlichen Hause angewiesen oder müssen sich Schlafstellen suchen. Das gleiche gilt für die jugendlichen Arbeiter und Angestellten. Das Schlafstellenwesen ist allgemein zu einem Unwesen geworden, zumal bei der Enge der Wohnungen die Schlafstellen räumlich schwer von den Schlafräumen der Wohnungsinhaber zu trennen sind. Das Schlafstellenwesen wird daher oft zum Verderb für die jungen Leute wie für die Familien, die eine Schlafstelle vermieten. Daher hat man Lehrlingsheime und Jugendheime eingerichtet. Diese bieten nicht nur eine gute Schlafstelle und vor allem Tages- und Unterhaltungsräume für jugendliche Geselligkeit, sondern auch Leitung und Beaufsichtigung durch den Hausvater. Sie wollen also den jungen Männern nicht nur ein äußeres Unterkommen, sondern auch einen Anhalt und, wenn möglich, auch einen inneren Halt geben. So sind auch von evangelischen Vereinen und Gemeinden solche Heime zahlreich eingerichtet worden. Es gibt im Rahmen der J. M. 63 Jugendheime dieser Art mit 2462 Plätzen.

9. Studentenheime.

Auch für die Studenten hat sich die Einrichtung von Heimen in den Jahren nach dem Kriege als notwendig erwiesen. Es hat schon seit langem Studentenkonvikte, vor allem für die Theologen, ge-

geben. Aber diese gehören nicht eigentlich in das Gebiet der Wohlfahrtspflege. Dagegen sind die vielfach nach dem Kriege gegründeten Studentenheime durchaus Fürsorgeeinrichtungen und stellen ein Stück Jugendwohlfahrtspflege dar. Auch die J. M. hat sich an der Schaffung solcher Studentenheime an verschiedenen Universitäten beteiligt.

10. Die Fürsorge für die jugendlichen Erwerbslosen

ist in den letzten Jahren besonders dringend geworden. Es handelt sich bei der Erwerbslosigkeit der Jugendlichen nicht nur um eine wirtschaftliche, sondern um eine sittliche Not. Unfreiwilliger Müßiggang bedeutet für die allermeisten Erwachsenen, aber noch in besonderem Maße für die unreife Jugend eine starke sittliche Gefährdung. Daher gehört es zu den wichtigen Aufgaben der Jugendfürsorge, jugendlichen Erwerbslosen Beschäftigung zu verschaffen. Nach den Vorschriften der Verordnung über die Erwerbslosenfürsorge vom 16. Februar 1924 können Jugendliche unter 18 Jahren die Erwerbslosenunterstützung nur erhalten, wenn sie etwas dafür leisten. Jugendliche unter 16 Jahren können bei Mangel an geeigneter Arbeit auch unterstützt werden, wenn sie an Veranstaltungen zur beruflichen Förderung oder allgemeinen Bildung teilnehmen. Es sind in größerem Umfange besondere Veranstaltungen zur Fortbildung Jugendlicher getroffen worden, in der Regel von den Arbeitsämtern in Verbindung mit den Kommunen. Auch die J. M. hat sich an dieser Arbeit eifrig beteiligt. Der C.A., die Landes- und Provinzialvereine, die Evangelisch-soziale Schule, die Evangelischen Arbeitervereine, die Jungmännerbünde, die Jugend- und Wohlfahrtsdienste haben längere oder kürzere Kurse für männliche und weibliche Jugendliche veranstaltet, zum Teil in Verbindung mit den Arbeitsämtern und Gemeinden, zum Teil ganz selbständig und auf eigene Rechnung. Evangelische Volkshochschulen, Freizeit- und Erholungsheime sind dazu benutzt worden. Für die weibliche Jugend sind vielfach Haushaltungskurse und Handarbeitsschulen eröffnet worden. Auch sind erwerbslose junge Mädchen als Helferinnen in Kindergärten und Kinderhorten beschäftigt. Erholungskuren für männliche wie für weibliche Jugendliche wurden hier und da durchgeführt und mit Unterrichtskursen verbunden. Bei allen diesen Veranstaltungen handelt es sich neben der Hilfe in der wirtschaftlichen Not zugleich um erzieherische Beeinflussung

der Jugendlichen und bei Veranstaltungen der J. M. auch um religiöse Einwirkung.

Erstrebenswert bleibt in erster Linie die Beschaffung von geeigneter und dauernder Arbeitsmöglichkeit für die Jugendlichen. Durch die Arbeitsämter sind große Scharen von Jugendlichen aus den Industriebezirken des Westens in landwirtschaftlicher Arbeit des östlichen Deutschlands untergebracht worden. Auch dieser Arbeit hat die J. M. ihr Interesse zugewandt, denn es handelt sich nicht nur darum, daß die Jugendlichen in Arbeitsstellen untergebracht, sondern an ihrem neuen Wohnort zugleich in den Zusammenhang des kirchlichen Gemeindelebens eingegliedert werden, so daß sie Gelegenheit haben zum Besuch des Gottesdienstes und wenn möglich von der kirchlichen Jugendpflege erfaßt werden. Es ist daher durchaus erwünscht, daß die evangelischen Stadt- und Kreiswohlfahrtsdienste und die Pfarrämter davon Kenntnis erhalten, wenn in größerem Umfange Jugendliche aus dem Industriebezirk aufs Land gebracht werden. Sie können bei der Auffindung von geeigneten Arbeitsstellen und bei der dauernden Betreuung der Jugendlichen in diesen Arbeitsstellen Hilfe leisten.

11. Die Fürsorge für jugendliche Wanderer

hängt eng mit den eben geschilderten Aufgaben zusammen. Das Wandern der Jugendlichen hat seinen Grund in erster Linie in wirtschaftlichen Nöten, hinzu kommt aber Abenteuerlust, zum Teil auch sittliche Verwilderung und moralische und geistige Schwäche. Die große Gefahr ist, daß wandernde Jugendliche arbeitsscheu werden und ins Landstreichertum und die Prostitution hinabsinken. Das männliche Element unter den jugendlichen Wanderern ist stärker als das weibliche, es bevölkert vor allem die Landstraßen, das weibliche Element ist eher auf den Bahnhöfen und in den Städten anzutreffen. Das zahlenmäßige Anwachsen dieser Jugendlichen erfordert eine besondere Aufmerksamkeit und Fürsorge. Zu den Fürsorgemaßnahmen und Einrichtungen sind zu rechnen: Spezialheime oder besondere Abteilungen für Jugendliche in Herbergen, Wanderarbeitsstätten und Arbeiterkolonien, die eine getrennte Unterbringung von Jugendlichen ermöglichen. Ferner Arbeitsvermittlung, Rückbeförderung in die Heimat, falls nötig, Unterbringung in Fürsorgeerziehungsanstalten, Ausbau der Bahnhofs-Mission und des männlichen Bahnhofsdienstes.

D. Die Jugend- oder Erziehungsfürsorge.

1. Geschichtliche Entwicklung der Erziehungsfürsorge.

Auch in der Jugendpflege hat der Erziehungsgedanke eine große Bedeutung. Aber hier handelt es sich um die Erziehung im weiteren Sinne. Der Leiter eines Jugendvereins muß Erzieher sein, die Jugend selbst erzieht sich im gegenseitigen Zusammenleben. Die Jugendarbeit in Vereinen oder ähnlichen Formen dient der Erziehung der Jugend, aber in ganz freier Weise. In der Jugend- oder Erziehungsfürsorge dagegen handelt es sich um Erziehungsmaßnahmen im engeren Sinne, um Maßnahmen, die gesetzlich unterbaut und geregelt sind, um einen Ersatz oder eine Ergänzung der elterlichen Erziehung, um Erziehungsmaßnahmen, die durch den Staat angeordnet und ermöglicht sind und durch seine Vorschriften einen bestimmten Umfang und Inhalt haben. Die Gemeinschaft, in der das Kind seine Erziehung empfängt oder empfangen soll, ist zunächst die Familie. Den Eltern steht nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch die elterliche Gewalt zu, d. h. das Recht und die Pflicht der Sorge für die Person und das Vermögen des Kindes (BGB. § 1626 ff.) einschließlich der gesetzlichen Vertretung. Um die Art der Ausübung der elterlichen Gewalt in der Familie kümmert sich der Staat im allgemeinen nicht, aber er greift ein, sobald durch die Eltern das leibliche oder geistige Wohl des Kindes nicht gewahrt oder gar gefährdet wird. Er kann auch das Kind aus der elterlichen Erziehung nehmen, es in eine andere Familie oder Anstalt bringen und so die elterliche Erziehung ersetzen. Ein Ersatz der elterlichen Erziehung tritt ferner ein, wenn das Kind verwaist ist, wenn entweder Vater oder Mutter verstorben ist. Und schließlich werden Fürsorgemaßnahmen ergänzender Art für das Kind getroffen, wenn die Eltern infolge wirtschaftlicher Notlage dem Kind nicht genügend Wartung und Aufsicht zuteil werden lassen können. Solche Einrichtungen ergänzender Erziehungsfürsorge sind Kindergärten und Kinderhorte. *Alle diese Maßnahmen des Ersatzes oder der Ergänzung der elterlichen Erziehung faßt man unter dem Namen Erziehungsfürsorge zusammen.*

Es bedurfte langer Pionierarbeit barmherziger Menschen und freier Vereinigungen, ehe der Staat die Erziehungsfürsorge um-

fassend gesetzlich regelte und ehe der Erziehungsgedanke sich in der staatlichen Gesetzgebung durchsetzte. Es haben auch auf diesem Gebiet Erkenntnis und Praxis je nach Zeitumständen gewechselt. Leuchtete um 1500 und während der Reformation der Erziehungsgedanke auf, so verblaßte er wieder in der harten Zeit während und nach dem Dreißigjährigen Krieg. Damals verfielen die Waisenhäuser und wurden zu Zuchthäusern. Strafrecht und Armenpolizei traten hilfsbedürftigen und verwilderten Jugendlichen gegenüber in Wirksamkeit. Dann leuchtete im Pietismus und in der Aufklärung der Gedanke einer wirklichen Jugenderziehung wieder auf (August Hermann Francke, Pestalozzi, Oberlin).*) „Mit der Aufklärung begann der Kampf um die Neugestaltung des Rechts, auch des Jugendrechts. Nicht mit einem Schlage, sondern Schritt für Schritt, in zähem Ringen, das bis heute dauert, wurde der Boden gewonnen. Zuerst hat das Bürgerliche Recht den Gedanken der Jugendfürsorge aufgenommen, während das Strafrecht trotz aller Mißerfolge, die auch in der Aufklärungszeit durch die beständig sich mehrenden Scharen jugendlicher Verbrecher hervortraten, sich nicht zu dem Gedanken durchringen konnte, statt der Strafe eine sorgfältige Erziehung eintreten zu lassen. Das Bayerische Landrecht vom Jahre 1757 schärft den Eltern die Erziehungspflicht ein und schützt die Kinder gegen den Mißbrauch der elterlichen Gewalt durch das vormundschaftliche Gericht. Das Preußische Landrecht vom Jahre 1794 gab zwar den Vormundschaftsrichtern Anweisung, sich derjenigen Kinder anzunehmen, die von ihren Eltern vernachlässigt wurden. Es geschah aber fast nichts, weil es an Geld und am guten Willen der Richter fehlte.“ Dann kam die Erweckungszeit nach den Freiheitskriegen mit den Arbeiten von Johannes Falck, Graf von der Recke, Zeller in Beuggen (siehe Seite 40 f.) und schließlich Wicherns Anregungen in Wort und Tat und die Arbeiten der J. M. auf dem Gebiet der Erziehung. „Auf den Staat übte Wicherns eindrucksvolles Auftreten und die Erfolge in der Erziehung verwahrloster und verbrecherischer Kinder den Einfluß aus, daß er zögernd, Schritt für Schritt, sich von dem Bann überlieferter Strafrechtsgedanken löste und dem Erziehungsgedanken Raum gab.“ **) Dr. jur. Krohne, früher vortragender

*) Vergl. Steinwachs, Backhausen, Voigt: „Evangelische Anstaltserziehung“, S. 269 und 270. Hannover 1922.

**) Siehe Backhausen, a. a. O., Seite 323.

Rat im Preußischen Ministerium des Innern, sagt mit Bezug auf die Wirksamkeit der J. M.: *) „Die freie christlich-soziale Liebestätigkeit hat den Staat gezwungen, ein neues bürgerliches Recht für die Jugend zu schaffen." Das Reichsstrafgesetzbuch von 1871 sah staatliche Zwangserziehung vor. In einzelnen deutschen Ländern wurden Zwangserziehungsgesetze erlassen, so in Preußen 1878. Der nächste große Fortschritt war enthalten im Bürgerlichen Gesetzbuch von 1900,**) § 1666 besagt: „Wird das geistige oder leibliche Wohl des Kindes dadurch gefährdet, daß der Vater das Recht der Sorge für die Person des Kindes mißbraucht, das Kind vernachlässigt, oder sich eines ehrlosen oder unsittlichen Verhaltens schuldig macht, so hat das Vormundschaftsgericht die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßregeln zu treffen. Das Vormundschaftsgericht kann insbesondere anordnen, daß das Kind zum Zwecke der Erziehung in einer geeigneten Familie oder in einer Erziehungsanstalt oder in einer Besserungsanstalt untergebracht wird. Hat der Vater das Recht des Kindes auf Gewährung des Unterhalts verletzt und ist für die Zukunft eine erhebliche Gefährdung des Unterhalts zu besorgen, so kann dem Vater auch die Vermögensverwaltung sowie die Nutznießung entzogen werden." Im Artikel 135 des Einführungsgesetzes des BGB. heißt es, daß die Anordnung der Fürsorgeerziehung außer den Fällen in §§ 1666 und 1838 des BGB. nur erfolgen kann, wenn die Zwangserziehung zur Verhütung des völligen sittlichen Verderbens notwendig ist. Zur Durchführung dieser Reichsbestimmungen wurden in den einzelnen deutschen Ländern Gesetze erlassen, die in der Regel das Wort Zwangserziehung durch „Fürsorgeerziehung" ersetzten, so in Preußen das „Fürsorgeerziehungsgesetz" vom 2. Juli 1900 mit einer Novelle vom 5. Juli 1915. Daneben wurden andere Bestimmungen erlassen, die dem Wohl und Schutz der Jugend dienen sollten, so daß gesetzliche Maßnahmen der Jugendwohlfahrt in einer Reihe von sehr verschiedenartigen Gesetzen geordnet und für ihre Durchführung sehr verschiedenartige behördliche Stellen zuständig waren. Dies Vielerlei von gesetzlichen Bestimmungen und von durchführenden Behörden wurde schon längere Zeit als unzuträglich empfunden, und es wurde eine Vereinfachung des Jugendrechts sowohl wie der öffentlichen Jugendwohlfahrtsbehörden erstrebt. Die

*) Dr. jur. Krohne, „Erziehungsanstalten in Preußen", Berlin 1901.

**) Abgekürzt BGB.

Möglichkeit zu einer reichsgesetzlichen Regelung bot der Artikel 7 der Reichsverfassung (siehe Seite 146); die dringende Notwendigkeit einer solchen Regelung ergab sich aus dem Anwachsen der Jugendnot in der Kriegs- und Nachkriegszeit. Schon vor dem Kriege hatte die stets wachsende Industrialisierung mit ihren wirtschaftlichen und sozialen Nöten und die allmähliche Auflösung fester religiöser und sittlicher Anschauungen das Familienleben in seinem Bestand und seiner Gesundheit schwersten Beschädigungen ausgesetzt und zu einer sittlichen Verwahrlosung und körperlichen Schwächung der Jugend geführt, die Abwehrmaßnahmen forderten. Der Krieg und die Nachkriegszeit steigerten die Verwilderung wie die gesundheitlichen Schädigungen. Schon vor dem Kriege hatten sich in der Jugendfürsorge mit dem Erziehungsgedanken Bestrebungen einer planmäßigen Volksgesundheitspflege verbunden. In der Nachkriegszeit konnte die Jugendfürsorge noch weniger als vorher ausschließlich unter dem Gesichtspunkt der Erziehung behandelt werden, auch wenn dieser vorwiegt, sondern sie mußte gleichzeitig unter bevölkerungspolitische Gesichtspunkte gestellt werden, d. h. die Frage der Sicherung eines körperlichen und seelisch gesunden Nachwuchses wurde besonders brennend in einer Zeit, in der das deutsche Volk durch Krieg und Geburtenrückgang, durch politischen, sozialen und sittlichen Niedergang an Quantität und Qualität gelitten hat. In den Verhandlungen, die in den letzten Jahren über die Jugendwohlfahrt stattfanden, hat man versucht, die hygienischen Gesichtspunkte der Bevölkerungspolitik zu den ethischen und erzieherischen in das rechte Verhältnis zu setzen. Das Resultat dieser Verhandlungen, an denen sich Regierungen, Parlamente und Vertreter der öffentlichen wie der freien Wohlfahrtspflege mit Eifer beteiligten, ist das Reichsjugendwohlfahrtsgesetz *) vom 9. Juli 1922 (siehe Seite 154).

Das RJWG. stellt an die Spitze den Satz: Jedes deutsche Kind hat ein Recht auf Erziehung zur leiblichen, seelischen und gesellschaftlichen Tüchtigkeit. Bis zum Erlaß des RJWG. gab es nur einen privatrechtlichen Anspruch auf Erziehung des Kindes, gegenüber den Erziehungsberechtigten auf Grund des BGB. In dem RJWG. wird nunmehr auch ein öffentlich rechtlicher Anspruch auf Erziehung des Kindes festgelegt, d. h. „ein Anspruch auf Erziehung durch Organe der öffentlichen Gewalt und erforderlichenfalls mit öffent-

*) Im folgenden RJWG. abgekürzt.

lichen Mitteln". Es hat nicht nur die Familie für die Erziehung des Kindes sich einzusetzen, sondern auch die Gesamtheit ist mit verantwortlich und hat auf Grund dieser Verantwortlichkeit Erziehungsmaßnahmen zu ergreifen, allerdings nur dann, wenn die Eltern ihre Pflicht zur Erziehung ihres Kindes nicht erfüllen. Die Familie bleibt nach wie vor die Gemeinschaft, der in erster Linie die Erziehung des Kindes obliegt, erst in zweiter Linie tritt die Volksgemeinschaft ein. Die öffentlichen Erziehungsmaßnahmen werden unter dem Namen „Jugendhilfe" zusammengefaßt, neben ihnen wird der Arbeit freiwilliger Tätigkeit Spielraum gelassen. Die freie Jugendwohlfahrtspflege soll durch die öffentliche nicht ausgeschaltet werden.

Über die Organe der öffentlichen Jugendhilfe, die Jugendämter, sind bereits auf Seite 154 die notwendigen Ausführungen gemacht worden. Hier sei auf die Einzelgebiete der Erziehungsfürsorge eingegangen, dabei folgen wir im allgemeinen der Einteilung des RJWG. und ziehen, wie überall, die Verbindungslinien zur Arbeit der J. M.

2. Das Vormundschaftswesen und die Fürsorge für die unehelichen Kinder.

(Vergleiche BGB. §§ 1773—1921 und RJWG. Abschn. IV, §§ 32—48.)

Die Vormundschaft ist die vom Gesetz angeordnete Sorge für Personen, die nicht für sich selbst sorgen können und des elterlichen Schutzes entbehren. Sie ist Ersatz des väterlichen oder überhaupt elterlichen Schutzes. Jedem Minderjährigen, der dieses Schutzes entbehrt, wird vom Vormundschaftsgericht ein Vormund bestellt, der das Recht und die Pflicht hat, für sein Mündel zu sorgen. Diese Sorge umfaßt sowohl die Person wie das Vermögen des Mündels und die Übernahme seiner Rechtsvertretung.

Diese Vormundschaft besteht zunächst in der Form der ehrenamtlichen Einzelvormundschaft. Viele Einzelvormünder haben im Laufe der Zeit ihre Aufgabe trefflich erfüllt, viele andere aber nicht, teils weil sie es mit ihrem Beruf als Vormund nicht ernst nahmen, teils weil sie dazu aus irgend welchem Grunde, z. B. Unkenntnis oder sonstiger Ungeeignetheit nicht in der Lage waren. Daher ist man zur Einrichtung der Sammelvormundschaft und Berufsvormundschaft übergegangen, d. h. es übernimmt

eine Persönlichkeit kraft ihrer amtlichen Stellung oder eine von einer freien Jugendwohlfahrtsorganisation angestellte Persönlichkeit die Vormundschaft über eine größere Anzahl von Mündeln. Diese Sammelvormundschaft oder Berufsvormundschaft unterscheidet sich in ihren Pflichten und Rechten nicht von der Einzelvormundschaft. Ihr stehen dagegen mehr und bessere Mittel zur ordnungsmäßigen Ausübung der Vormundschaft zur Verfügung: umfassende Kenntnisse, größere geschäftliche Gewandtheit, ein Büro usw. Allerdings bedarf der Berufsvormund zur Durchführung seiner Aufgabe einer Schar von Helfern und Helferinnen, der sogenannten Mündelpfleger und -pflegerinnen, die die persönliche Fürsorge für die Mündel übernehmen und ein persönliches Vertrauen und Verhältnis zu ihnen unterhalten. Eine derartige Berufsvormundschaft ist z. B. im Kinderrettungsverein zu Berlin eingerichtet.

Eine andere Möglichkeit, die Vormundschaft besser und sachgemäßer durchzuführen, besteht in der „organisierten Einzelvormundschaft", d. h. es werden die einzelnen Vormünder zu einer Organisation zusammengeschlossen; diese schafft sich eine Geschäftsstelle, die die einzelnen Vormünder berät und die Erledigung schwieriger Rechtsgeschäfte für sie übernimmt. Der Einzelvormund bleibt dann wie bisher die verantwortliche Persönlichkeit, aber er findet seinen Rückhalt an einer Organisation. Eine solche organisierte Einzelvormundschaft hat ebenfalls der Kinderrettungsverein eingerichtet, nachdem er seine Berufsvormundschaft zum größten Teil an die Stadt Berlin abgegeben hat. Er hält Lehrgänge für die Vormünder ab und sammelt sie monatlich zu Konferenzen, in denen Vorträge gehalten werden und Gelegenheit zur Aussprache geboten wird. Er führt ein Aktenstück über jedes Mündel, trägt die Berichte des Vormundes ein, sammelt auch Mittel an Geld und Kleidungsstücken für bedürftige Mündel. Die Geschäftsstelle steht mit anderen auf dem Gebiet der Jugendwohlfahrt tätigen Vereinen, Einrichtungen und Anstalten in Verbindung, kann also auch in bezug auf die Unterbringung des Mündels Rat geben und Wege weisen. Neben dieser organisierten Einzelvormundschaft führt der Kinderrettungsverein die Berufsvormundschaft in einem gewissen Umfange weiter. Auch von anderen evangelischen Vereinigungen wird in ähnlicher Weise gearbeitet, so vor allem von den evangelischen Jugend- und Wohlfahrtsdiensten.

Das RJWG. schreibt die gesetzliche Amtsvormundschaft vor. Nach § 35 erlangt mit der Geburt eines unehelichen Kindes das für den Geburtsort zuständige Jugendamt die Vormundschaft. Das Kind hat also, sofort wenn es ins Leben tritt einen Vormund, dieser braucht nicht erst bestellt zu werden. Das Jugendamt als Behörde ist der Vormund. Da es aber erwünscht ist, daß das Vormundschaftsverhältnis einen persönlichen Charakter gewinnt, so kann das Jugendamt die Ausübung der vormundschaftlichen Obliegenheiten einzelnen seiner Mitglieder oder Beamten übertragen. Das Vormundschaftsgericht hat ferner das Jugendamt auf seinen Antrag als Amtsvormund zu entlassen und einen Einzelvormund zu bestellen, soweit dies dem Wohl des Mündels nicht entgegensteht. Ja, das Jugendamt soll die Bestellung eines Einzelvormunds beantragen, wenn dies dem Interesse eines Mündels förderlich erscheint. Es kann auch die Bestellung eines Vormundes für einen bestimmten Wirkungskreis, z. B. für die Personensorge beantragen. Die Bestellung kann auch von einem jeden, der ein berechtigtes Interesse des Mündels geltend macht und von diesem selbst, wenn es das 14. Lebensjahr vollendet hat, beantragt werden, sie kann auch von Amts wegen erfolgen. Diese Bestimmungen gehen ebenfalls von dem Gedanken aus, daß es dem Interesse des Kindes dienlich ist, ein Verhältnis des persönlichen Vertrauens und der unmittelbaren Verbundenheit zwischen ihm und dem Vormund herzustellen. Es ist in der Tat erwünscht, die Aufgabe persönlicher Fürsorge nicht ausschließlich Ämtern zu übertragen, sondern möglichst weite Volkskreise daran nach wie vor zu beteiligen. Auch vom evangelisch-kirchlichen Standpunkt aus muß darauf Wert gelegt werden; denn es handelt sich hier um Aufgaben christlicher Nächstenliebe, deren Ausübung nicht durch gesetzliche Vorschriften unterbunden werden sollte. Daher wird es gut sein, wenn von evangelischer Seite Einzelvormünder namhaft gemacht werden, wenn sie durch evangelische Jugend- und Wohlfahrtsdienste oder andere Vereinigungen zusammengefaßt werden. Gerade die Amtsvormundschaft kann zu ihrer Ergänzung die organisierte Einzelvormundschaft gut gebrauchen.

Für die evangelische Liebestätigkeit und ihre Organisationen ist auch die Bestimmung des § 47 des RJWG von Wichtigkeit, daß Vorstände von Anstalten, die unter Verwaltung des Staates oder einer öffentlichen Korporation stehen, sowie Vorstände solcher pri-

vaten Anstalten oder Vereine, die vom Landesjugendamt als geeignet erklärt werden, auf ihren Antrag zu Vormündern, Pflegern und Beiständen ernannt werden können. Hier haben wir es mit der Anstaltsvormundschaft und der Vereinsvormundschaft zu tun. Der Unterschied zwischen Sammelvormundschaft und organisierter Einzelvormundschaft einerseits und Vereinsvormundschaft andererseits besteht also darin, daß in dem einen Fall eine einzelne Person Vormund wird, während in dem andern Fall ein Anstalts- und Vereinsvorstand als Kollegium die Vormundschaft übernimmt.

Von Wichtigkeit ist die Arbeit evangelischer Vereinigungen (Kinderrettungsverein, Erziehungsvereine, Landes- und Provinzialvereine, Evang. Jugend- und Wohlfahrtsdienste) bei der Vermittlung von Adoptionen (Annahme an Kindesstatt, vergleiche BGB. §§ 1741—1772). Vielfach wünschen kinderlose Ehepaare in bezug auf Adoption Beratung und Vermittlung eine zuverlässige Stelle. Es handelt sich bei einer solchen Arbeit um eine sehr verantwortungsvolle Aufgabe, sowohl gegenüber den Eltern, die ein Kind zu adoptieren wünschen, wie gegenüber dem Kinde, das in eine Familie gegeben werden soll, um eine Aufgabe, die durchaus an der Linie des Wortes Christi liegt: „Wer ein solches Kind aufnimmt in meinem Namen, der nimmt mich auf." Daher ist es von großer Bedeutung, daß evangelische Stellen vorhanden sind, die sowohl genügende Sachkunde wie ernstes Verantwortungsgefühl besitzen, um die Aufgabe der Beratung und Vermittlung in Adoptionsangelegenheiten übernehmen zu können. Die Vermittlung von Adoptionen erfolgt in der Regel im Einvernehmen mit dem zuständigen Jugendamt.

Die Vormundschaft und vor allem die Amtsvormundschaft haben es in erster Linie mit unehelichen Kindern zu tun. Sie sind auf besonderen Schutz und Hilfe angewiesen, weil ihnen der natürliche Hort der elterlichen Familie fehlt. Der Staat empfindet daher die Aufgabe, die natürliche und rechtliche Benachteiligung der Unehelichen nach Möglichkeit auszugleichen. In Artikel 121 der Reichsverfassung heißt es: „Den unehelichen Kindern sind durch die Gesetzgebung die gleichen Bedingungen für ihre leibliche, seelische und gesellschaftliche Entwicklung zu schaffen wie den ehelichen Kindern." Unter diesem Gesichtspunkt des Unehelichenschutzes ist insbesondere die gesetzliche Amtsvormundschaft der Jugendämter im

RJWG. geschaffen. Es liegt außerdem der Entwurf eines Gesetzes über die unehelichen Kinder und die Annahme an Kindesstatt vor. Es handelt sich in ihm darum, die Rechtslage des unehelichen Kindes so zu gestalten, daß seine wirtschaftliche Versorgung sichergestellt, seine dauernde Einfügung in einen Familienverband erleichtert wird und ihm der Makel seiner unehelichen Geburt nach Möglichkeit erspart bleibt. Die Ehelichkeitserklärung und die Adoption sollen erleichtert werden. Auch den Pflegekindern soll das Hineinwachsen in die Familiengemeinschaft durch den sogenannten Pflegekindschaftsvertrag erleichtert werden. In bezug auf die elterliche Gewalt, die Unterhaltungspflicht des Vaters, die Vaterschaft und den Namen des unehelichen Kindes sind Änderungen der bisherigen Bestimmungen vorgesehen, die beabsichtigen, die rechtliche Stellung des unehelichen Kindes zu bessern. Der Entwurf ist jedoch noch nicht zur Verhandlung in den Parlamenten gelangt.

3. Das Pflegekinder-Wesen.

(Waisenhäuser, Erziehungsheime, Erziehungsvereine, Kindergärten, Kinderhorte.)

(RJWG. Abschn. III §§ 19—31.)

Pflegekinder nannte man früher Haltekinder, Ziehkinder oder Kostkinder, die bei fremden Leuten Tag und Nacht gegen Entgelt in Pflege gegeben waren. Das RJWG. hebt diese Begriffe auf und versteht unter Pflegekindern „Kinder unter 14 Jahren, die sich dauernd oder nur für einen Teil des Tages, jedoch regelmäßig in fremder Pflege befinden", es sei denn, daß von vornherein feststeht, daß sie unentgeltlich in vorübergehende Bewahrung genommen werden. Zu den Pflegekindern gehören also eheliche und uneheliche, Waisen und nicht Verwaiste, Kinder, die in Anstalts- oder Familienpflege dauernd oder in Kindergärten, -horten und -krippen nur für einen Teil des Tages untergebracht werden.*) Zu den Pflegekindern gehören nicht eheliche Kinder, die bei Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grade verpflegt werden; — es sei denn daß diese Personen Kinder entgeltlich, gewerbsmäßig oder gewohnheitsmäßig in Pflege nehmen; — ferner Schulkinder, die aus Anlaß auswärtigen Schulbesuches für einen Teil des Tages in

*) Anwendung der Bestimmungen über das Pflegekinderwesen bei Erholungskindern. S. Innere Mission, Okt. 1926, S. 327.

Pflege genommen werden, sowie solche Kinder, die zum Zweck des Schulbesuches in auswärtigen Schulorten in Familien untergebracht sind, wenn diese von der Leitung der Schule für geeignet erklärt und überwacht werden. (RJWG. § 31.) Auch Fürsorgezöglinge, die in Anstalten oder Familien untergebracht sind, werden nicht zu den Pflegekindern gerechnet.

Zur Aufnahme eines Pflegekindes ist die Erlaubnis des Jugendamtes erforderlich. Anstalten können durch die Jungendämter von der Erlaubniseinholung befreit werden. Pflegekinder unterstehen der Aufsicht des Jugendamtes, ebenso die unehelichen Kinder, die sich bei der Mutter befinden. Um jedoch pflichttreuen Pflegeeltern und gewissenhaften unehelichen Müttern eine unnötige Aufsicht zu ersparen, sieht das Gesetz die widerrufliche Befreiung von der Aufsicht vor, wenn das Wohl des Kindes gesichert ist. Anstalten unterstehen der Aufsicht der Landesjugendämter, in Preußen der der Regierungspräsidenten. Zu diesen Anstalten gehören alle diejenigen, die irgendwie Kinder dauernd oder vorübergehend betreuen.

Für die dauernde Unterbringung von Pflegekindern kommen entweder die Familienpflege oder die Anstaltspflege in Betracht. Die Frage, welches von beiden vorzuziehen sei, ist oft behandelt worden. Die Familiengemeinschaft ist an sich der natürlichere Boden für die Erziehung eines Kindes, und ein Kind kann auch in eine fremde Familie hineinwachsen und in ihr von inniger Liebe und Treue umhegt werden. Viele Pflegefamilien haben ihre Pflicht an den ihnen anvertrauten Pflegekindern gewissenhaft und von Herzen erfüllt, besonders wenn sie von dem Heilandswort bewegt wurden: „Wer ein solches Kind aufnimmt in meinem Namen, der nimmt mich auf." Es kommt allerdings auch oft genug vor, daß Familien Pflegekinder aus selbstsüchtigen Beweggründen aufnehmen, um ein paar Groschen zu verdienen und eine Hilfe bei der Arbeit zu haben, und daß Pflegeeltern keineswegs die erforderlichen erzieherischen Fähigkeiten aufweisen. Nicht selten sind auch die Wohnungsverhältnisse der Pflegefamilien derartig, daß es nicht geraten erscheint, ihnen ein Kind anzuvertrauen. Auch die sonstigen Lebensverhältnisse müssen in Betracht gezogen werden. Familien, die in Industrieorten mit dichter Besiedlung wohnen, wird man im allgemeinen für die Aufnahme von Pflegekindern für weniger geeignet halten als Handwerkerfamilien und Bauernfamilien in kleinen Städten und auf dem Lande.

Die Anstaltserziehung hat ebenfalls Vorteile und Nachteile. Die Anstalt untersteht einer pädagogisch vorgebildeten Leitung. Sie hat eine feste Hausordnung und eine geregelte Lebensführung. Sie nötigt den Zögling in stärkerem Maße als die Familie, sich in ein Ganzes einzuordnen und sich abzuschleifen. Daher ist für schwer erziehbare Kinder die Anstaltserziehung im allgemeinen das Richtigere. Dasselbe gilt für kränkliche und gebrechliche Kinder, Krüppel, Taubstumme, Blinde, Epileptische und Schwachsinnige. Besonders unter rein hygienischen Gesichtspunkten ist wohl im allgemeinen die Anstaltserziehung vorzuziehen. Aber sicherlich gibt es Kinder, die in das feste Gefüge einer Anstalt nicht hineinpassen und sich unter einer großen Zahl von Menschen nicht wohl fühlen und nicht zur Entfaltung kommen. Solche Kinder müssen möglichst in einer Familie untergebracht werden. In der Gegenwart neigt man, besonders in der öffentlichen Wohlfahrtspflege, vielfach dazu, wenn irgend möglich, die Familienpflege für die Unterbringung von Pflegekindern zu wählen. Dabei sprechen teilweise sachliche Gründe, zum sehr großen Teil aber auch finanzielle Gesichtspunkte mit. Die Unterbringung in einer Familie ist im allgemeinen billiger als in einer Anstalt. Das sollte jedoch nicht der entscheidende Gesichtspunkt sein. Entscheidend muß vielmehr sein, ob für das unterzubringende Kind die Familien- oder die Anstaltspflege sich besser eignet. Besonders beachtet will die betrübliche Tatsache sein, daß in der Gegenwart vielfach eine starke Auflösung des Familienlebens und des Familienzusammenhanges sich zeigt, daß die Familienreinheit weniger als früher gewahrt wird, und daß im allgemeinen in der heutigen Zeit weniger als früher Familien zu finden sind, die aus wirklicher Liebe und Opferbereitschaft um Christi willen Kinder aufzunehmen geneigt sind. Hier macht sich die Zerstörung innerer religiöser Bindungen und der Verfall sittlicher Überzeugungen geltend. Was not tut, ist, daß sowohl die Pflegeanstalten wie die Pflegefamilien von dem rechten Geist der Liebe durchdrungen und erfüllt sind. Darauf hinzuwirken ist die ernsteste Aufgabe für die J. M. und ihre Arbeit auf dem Gebiet des Pflegekinder-Wesens.

Für die Anstaltsunterbringung von Pfleglingen kommen in Frage die Waisenhäuser und andere Erziehungsheime. Waisenhäuser haben sich stets besonderer Vorliebe erfreut und sind von einzelnen Menschen, von Vereinen, von kirchlichen und

bürgerlichen Gemeinden in großer Zahl begründet worden. Die moderne Waisenhauspflege knüpft an den Namen von August Hermann Francke an (s. Seite 37). Nach dem Vorbild seiner Halleschen Anstalten wurden viele Waisenhäuser begründet. In der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts erhob sich ein erheblicher Widerspruch gegen die Waisenhäuser teils begründet durch Mißstände teils durch grundsätzliche Auffassungen, und man ging im allgemeinen zur Familienpflege über. Pestalozzi brachte die Anstaltspflege wieder zu Ehren, und zahlreiche Waisenhäuser und Erziehungsheime kamen im 19. Jahrhundert zu den schon bestehenden hinzu. Zurzeit bestehen in Deutschland 294 Waisenhäuser mit 13 875 Plätzen.

Für die Unterbringung in der Familienpflege sind die Erziehungsvereine von großer Bedeutung geworden. Sie gehen auf eine Anregung Zellers zurück, der bei einem Missionsfest in Beuggen sagte: „Es ist nicht genug, daß wir Rettungsanstalten gründen, die Hausstube muß Rettungsanstalt werden." Diese Anregung nahm Pfarrer Andreas Braem auf. Er begründete bei Neukirchen in Moers im Jahre 1845 den ersten Erziehungsverein. Seine Aufgabe war, christlich gesinnte, geeignete Familien für Pflegekinder zu finden, sie bei ihrer Erziehungsarbeit zu unterstützen und zu leiten. Nach diesem Vorbild sind zahlreiche Erziehungsvereine in ganz Deutschland begründet worden, die meisten von ihnen sind konfessionell. Freilich auch die Erziehungsvereine können ohne Anstalt nicht ganz auskommen. Für die erstmalige Aufnahme der Kinder ist in der Regel eine solche notwendig, in der sie so lange bleiben können, bis eine geeignete und willige Familie gefunden ist. Ferner bedarf jeder Erziehungsverein einer Schar von Helfern und Vertrauensleuten, die in den einzelnen Gemeinden geeignete Pflegefamilien ausfindig machen und die Pflegeeltern und Pflegekinder in geeigneter Weise überwachen und beraten. Vielfach sind diese Vertrauensleute Pfarrer. Die Mittel der Erziehungsvereine wurden in früherer Zeit größtenteils durch freiwillige Gaben der Vereinsmitglieder und durch kirchliche Kollekten aufgebracht. Auch jetzt noch sind die Kollekten wesentliche Einnahmequellen, daneben stehen behördliche Unterstützungen. Haben doch die Behörden die Hilfe der Erziehungsvereine sehr stark in Anspruch genommen. Sie sind auch für die Durchführung der Fürsorgeerziehung wichtig geworden (vergl. Seite 281).

Die Erziehungsvereine sind teilweise nach Ländern und Provinzen, teilweise nach Kirchenkreisen oder Dekanaten (so z. B. in Hessen) abgegrenzt. Wichtig ist für sie die Bestimmung des RJWG., § 29, Abs. 3: „Das Landesjugendamt bezw. die oberste Landesbehörde kann bestimmen, inwieweit die Vorschriften dieses Abschnitts auf Pflegekinder Anwendung finden, die unter der Aufsicht einer der Jugendwohlfahrt dienenden, von ihm für geeignet erklärten Vereinigung stehen." Es ist auf Grund dieser Bestimmung möglich, die bisher geleistete Arbeit der Erziehungsvereine ungestört zu lassen. Allerdings wird es immer erforderlich sein, daß die Erziehungsvereine sich mit den einzelnen Jugendämtern in Verbindung setzen, nachdem durch das RJWG. die Erlaubniserteilung zur Aufnahme und Beaufsichtigung von Pflegekindern den Jugendämtern übertragen worden ist. Für die Herstellung dieser Verbindung der provinziellen Vereine mit den Jugendämtern können die evangelischen Kreiswohlfahrts- und Jugenddienste Hilfe leisten, und häufig werden diese schon jetzt bei der Unterbringung und Betreuung von Pflegekindern und der Benennung geeigneter Pflegefamilien in Anspruch genommen, da sie dem Jugendamt leicht erreichbar sind. Nicht selten wird ihnen von diesen die Unterbringung und Betreuung der evangelischen Pflegekinder übertragen. Das soll nicht dazu führen, die Arbeit der Erziehungsvereine auszuschalten, sondern vielmehr eine enge Zusammenarbeit zwischen den Erziehungsvereinen und den evangelischen Stadt- und Kreiswohlfahrtsdiensten herzustellen. Diese Zusammenarbeit ist um so notwendiger, als sich nicht selten die Tendenz der kommunalen Jugendämter bemerkbar macht, die konfessionellen Erziehungsvereine und Fürsorgestellen aus der bisher von ihnen geleisteten Arbeit zu verdrängen.

Zu den Pflegekindern gehören, wie oben dargelegt, auch diejenigen, die sich nur für einen Teil des Tages in fremder Pflege befinden, also die von Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten in Tageskrippen, Kindergärten und Kinderhorten untergebrachten Kinder. Über die Tageskrippe haben wir bereits auf Seite 202 berichtet, denn die Säuglingsfürsorge wird vorwiegend zur Gesundheitsfürsorge gerechnet. Hier handelt es sich um die Kindergärten bezw. Kleinkinderschulen oder Kleinkinderbewahranstalten und die Kinderhorte. Findet das Pflegekind in der Anstalts- oder Familienpflege einen Ersatz, so im

Kindergarten und Kinderhort eine Ergänzung der elterlichen Erziehung.

Notwendig sind diese Einrichtungen teils aus sozialen, teils aus pädagogischen Gründen. Soziale Gründe liegen dann vor, wenn die Mutter gezwungen ist, dem Erwerb nachzugehen und die Kinder für eine Zeitlang unbeaufsichtigt zu lassen, oder wenn sie durch häusliche Arbeit so stark überlastet ist, daß sie sich nicht genügend um ihre Kinder kümmern kann oder durch Krankheit und Siechtum in der Ausübung ihrer mütterlichen Pflichten behindert ist. Solche sozialen und wirtschaftlichen Notstände bringen die Gefahr der Verwahrlosung für die Kinder mit sich. Daneben stehen rein pädagogische Gründe. Viele Mütter sind nicht geeignet zur Kindererziehung, selbst wenn sie dazu Zeit haben. Sie verstehen es nicht, mit den Kindern zu spielen, oder wenn es sich um Schulkinder handelt, ihnen die rechte Beschäftigung zu geben. Häufig kommt es auch vor, daß Kinder nur schwer Spielgefährten finden und zu Hause vereinsamt sind. Kinder aber gehören unter Kinder und werden daher gerade von verständigen Müttern gern auf einige Tagesstunden der fröhlichen Kindergesellschaft und erziehlichen Einwirkung eines Kindergartens oder Kinderhortes anvertraut.

Unter einem Kindergarten ist eine Einrichtung zu verstehen, die Kinder im vorschulpflichtigen Alter von drei bis sechs Jahren für einige Stunden oder auch den Tag über aufnimmt. Unter einem Kinderhort versteht man eine Einrichtung zur Betreuung von schulpflichtigen Kindern außerhalb der Schulzeit. Die Arbeit, die in diesen Einrichtungen getrieben wird, ist aus zwei Wurzeln herausgewachsen. Die erste liegt in der evangelischen Kirche. In ihr ist seit den Tagen Oberlins die Not aufsichtsloser Kinder erkannt worden, und man hat sie durch Gründung von Kleinkinderschulen, Kinderbewahranstalten oder Warteschulen — so lauteten lange Zeit die Namen und lauten sie auch zum Teil noch heute — zu bekämpfen versucht. Die erste Kleinkinderschule wurde begründet von Pfarrer Oberlin in Steintal und seiner Magd Luise Scheppler (s. Seite 38). Oberlin unterwies mit ihrer Hilfe die jungen Mädchen in Steintal in der Kinderfürsorge, und bald hatte jedes Dorf seiner Gemeinde zur Erntezeit eine Warteschule. In der Schweiz forderte Pestalozzi „Not- und Hilfskinderschulen für arme Leute, die wegen des Tagelohns und Frondienstes den Tag über ihre Wohnungen verschließen." In Großbritannien

richtete der Schotte Robert Owen 1800 in seiner Fabrik eine Pflegeanstalt für Kinder seiner Arbeiter ein. In Deutschland war es die Fürstin Pauline von Lippe-Detmold, die 1802 die erste Bewahranstalt gründete. Eine sichere Entfaltung des Werkes ermöglichte Fliedner, der 1836 eine Kleinkinderschule als Notsache seiner Gemeinde einrichtete, das erste Seminar für Kleinkinderlehrerinnen begründete und die Kinderpflegearbeit in die Tätigkeit der Diakonissen eingliederte. Diesem Beispiel folgend haben zahlreiche Diakonissenhäuser Kleinkinderlehrerinnen-Seminare oder Kindergärtnerinnen-Seminare eingerichtet. Um die Ausbreitung der Kleinkinderschulen hat sich in den siebziger Jahren Freiherr von Bissing-Beerberg (1810—1880) verdient gemacht, indem er den „Oberlinverein zur Förderung, Hebung und Verbreitung der christlichen Kleinkinderschulen in Verbindung mit Gemeinde- und Krankenpflege" ins Leben rief. Frau Dr. Jollberg hatte in Nonnenweier in Baden ein Mutterhaus für Kleinkinderschwestern ins Leben gerufen. Eine ähnliche Anstalt besteht in Groß-Heppach in Württemberg. Die evangelischen Kleinkinderschulen und Kindergärten werden in der Regel unterhalten von Kirchgemeinden, Vereinen, sehr häufig von Frauenhilfen. Die katholische Kirche hat ebenfalls eine umfangreiche Arbeit auf diesem Gebiet entfaltet.

Erst sehr viel später als die christliche Arbeit setzte Friedrich Froebel (1782—1852) mit seiner Kindergartenbewegung ein. In dieser liegt die zweite Wurzel der heutigen Kinderpflege. Froebel ging nicht von sozialen Nöten, sondern von Erwägungen der Kindespsychologie aus und wollte möglichst obligatorisch für alle Kinder den Kindergarten als Vorstufe der Schulerziehung eingerichtet wissen. Seine Anregungen in Bezug auf die Beschäftigung der Kinder im Kindergarten sind äußerst fruchtbringend gewesen. Er wollte das Kind aus der Kindeswelt heraus verstanden und behandelt wissen. Seine pädagogischen Ideen wurden von der Frauenwelt lebhaft aufgegriffen, und zahlreiche Kindergärten und Ausbildungsanstalten für Kindergärtnerinnen wurden begründet. Diese ganze Bewegung war ebenso wie Froebel selbst von pädagogischen Gesichtspunkten geleitet, während die christlichen Kleinkinderschulen wesentlich durch soziale Gesichtspunkte bestimmt waren. Lange Zeit gingen beide Arten nebeneinander her. Allmählich begannen infolge der Not die Froebelschen Kindergärten sich auf die sozialen Bedingtheiten einzustellen, und die christlichen

Kinderbewahranstalten nahmen Gedanken und Anregungen der Froebelschen Pädagogik in ihrer Arbeit auf. Auch der Name Kindergarten hat sich allgemein eingebürgert. Allerdings wird der Gedanke, daß der Kindergarten als Vorstufe der Schule für alle Kinder obligatorisch zu machen sei, von der christlichen Seite abgelehnt. Von ihr wird der Kindergarten nur als eine Ergänzung der Familienerziehung und damit bis zu einem gewissen Grade als Notbehelf angesehen. Die Sachverständigenkommission der Reichsschulkonferenz von 1920 hat sich auf diesen Standpunkt gestellt; von ihm geht auch das RJWG. aus.

Die Kinderhorte haben für die schulpflichtigen Kinder ähnliche Aufgaben zu erfüllen, wie die Kindergärten für die Kleinen. Sie stehen den Schulkindern in der freien Zeit, also in der Regel am Nachmittag offen. Handfertigkeitsunterricht, Jugendbücherei, Märchenerzählen, Vorlesen, Pflege von Sport und Spiel, Darbietung von Badeeinrichtungen, gesundheitliche Betreuung sind die Mittel, mit denen im Kinderhort gearbeitet wird. Für die christliche Arbeit kommt naturgemäß die religiöse Beeinflussung hinzu. „Lasset die Kindlein zu mir kommen" ist das Motiv, das über der Arbeit christlicher Kindergärten und -horte steht. Mit den Eltern wird die Verbindung gesucht und gepflegt. Sie müssen einen in der Regel allerdings sehr bescheidenen Beitrag zu den Kosten des Kindergartens oder Kinderhortes zahlen. Wichtiger noch ist, daß sie innere Anteilnahme an der Arbeit gewinnen; daher werden Elternabende und noch häufiger Mütterabende veranstaltet. So wird durch die Kinder eine Verbindung mit den Eltern hergestellt, und diese ist oft nicht nur eine Verbindung mit den Wohlfahrtseinrichtungen, die ihren Kindern zugute kommen, sondern auch mit der Kirche, die die Einrichtung darbietet, und dem Evangelium, das die Kraft der Kirche ist.

1873 wurde der Froebelverband begründet „als ein Zusammenschluß von Vereinigungen und Einzel-Personen, die sich die zeitgemäße Fortbildung Froebelscher Erziehungsideale zur Aufgabe gestellt haben". Eine Organisation der evangelischen Arbeit fand zuerst im Jahre 1909 statt, indem die Diakonissen-Mutterhäuser mit ihren Seminaren für Kleinkinderlehrerinnen, Kindergärtnerinnen und Hortnerinnen zur Konferenz für christliche Kinderpflege sich zusammenschlossen. Ein Zusammenschluß der Kinderpflege-Einrichtungen erfolgte erst sehr viel später. Im

Oktober 1918 wurde aus den wirtschaftlichen Nöten heraus in Berlin der erste evangelische Verband für Kinderpflege gegründet. Er hat die Aufgabe, die Organisationen, Vorstände und Arbeitskräfte, die mit evangelischer Kinderpflege innerhalb Berlins sich befassen, zusammenzuschließen, einheitlich zu vertreten und zu fördern. Rasch entstanden in den folgenden Jahren ähnliche Verbände in den meisten deutschen Ländern und Provinzen. Sie haben sich 1922 zum „Reichsverband für evangelische Kinderpflege" zusammengeschlossen. Gegenwärtig umfaßt dieser 16 Unterverbände in folgenden Ländern und Provinzen: Berlin, Brandenburg, Hannover, Pommern, Rheinprovinz, Sachsen, Schlesien, Westfalen, Anhalt, Baden, Bayern, Hessen, Lübeck, Fr. Sachsen, Württemberg, Mecklenburg.

Zu dem Verband gehören nicht nur die Kindergärten und -horte, sondern auch die Krippen. Unter evangelischer Kinderpflege versteht man heute die Fürsorgearbeit, die in diesen Einrichtungen an Kleinkindern und Schulkindern getrieben wird. Insgesamt wurden am 1. September 1927 in Deutschland in der Arbeit der evangelischen Kinderpflege gezählt 3156 Kindergärten, -horte, Krippen, Lesehallen mit 186 000 Plätzen und 4734 Kräften.

1924 wurde ein „Reichsverband der evangelischen Kindergärtnerinnen, -hortnerinnen und Jugendlehrerinnen" begründet.

Für die Ausbildung von Berufsarbeiterinnen der Kinderpflege hatte schon Fliedner ein Kleinkinderlehrerinnen-Seminar (1836) eingerichtet, andere Diakonissenhäuser sind ihm nachgefolgt. Zur Zeit bestehen an 24 Diakonissen-Mutterhäuser Seminare für Kleinkinderlehrerinnen, Kindergärtnerinnen und -hortnerinnen. Zwei andere Seminare sind vom evangelischen Diakonieverein und vom Landesverein für J. M. in Sachsen eingerichtet, 15 haben staatlich anerkannte Abschlußprüfung. In ganz Deutschland bestehen: 29 evangelische, 12 katholische, 21 interkonfessionelle, 5 staatliche und 26 städtische Seminare. Für die Kindergärtnerinnen, Hortnerinnen und Jugendleiterinnen ist die Ausbildung seit 1911 staatlich geregelt. Kindergärtnerinnen und Hortnerinnen können durch einen einjährigen Kursus, der sich an den Besuch einer anerkannten allgemeinen Frauenschule anschließt, oder in einem fachlichen Seminar in einem 1½jährigen Lehrgang ausgebildet werden. Die Ausbildung um-

faßt einen theoretischen Teil (Erziehungs-, Kindergarten-, Hort- und Gesundheitslehre, Bürgerkunde u. ä.), einen praktischen Teil (Bewegungsspiel, Turnen, Gesang, Beschäftigungs-, Zeichen- und Handarbeitsunterricht) und praktische Arbeit im Kindergarten und Hort. Vorbedingung für den Eintritt in ein Seminar ist höhere Schulbildung, Vollendung des 16. Lebensjahres, Nachweis hauswirtschaftlicher Kenntnisse. Die Ausbildung schließt mit einer staatlichen Prüfung. Das Arbeitsgebiet der Kindergärtnerin ist die Erziehungsarbeit am Kleinkinde, die Leitung von kleinen Kindergärten und Kinderheimen, der Dienst der Gehilfin in Anstalten; das der Hortnerin die Arbeit am Schulkind, Leitung von Kinderhorten und Kinderheimen und Dienst in Anstalten. Für die Ausbildung als Jugendleiterin ist Vorbedingung die staatliche Prüfung als Kindergärtnerin oder Hortnerin, Vollendung des 19. Lebensjahres und mindestens ein Jahr praktische Arbeit. Die Ausbildung dauert ein Jahr und umfaßt die Gebiete des Kindergärtnerinnen- und Hortnerinnenseminars und vertieft sie. Die Jugendleiterin ist berechtigt zur Leitung von größeren Kindergärten, Horten und Heimen und zum Unterricht an allgemeinen Frauenschulen, Kindergärtnerinnen- und Hortnerinnenseminaren in den technischen und praktischen Fächern.

Daneben gibt es die Möglichkeit einer Ausbildung als *Kinderpflegerin* ohne staatliche Abschlußprüfung. Als Vorbildung wird verlangt abgeschlossene Volksschulbildung. Die Ausbildungszeit beträgt 1½ Jahre an einer Kinderpflegerinnenschule. Das Arbeitsgebiet der Kinderpflegerin liegt vorzugsweise in der Familie.

4. Die Schutzaufsicht.

(RJWG. Abschn. VI, §§ 56—61.)

Nach § 56 des RJWG. ist ein Minderjähriger unter Schutzaufsicht zu stellen, wenn sie zur Verhütung seiner körperlichen, geistigen oder sittlichen Verwahrlosung geboten oder ausreichend erscheint. Sie wird vom Vormundschaftsgericht angeordnet, entweder von amtswegen (d. h. auf Grund persönlicher Wahrnehmungen des Vormundschaftsrichters, seiner gerichtlichen Tätigkeit und Anzeigen Dritter) oder auf Antrag. Sie kann aber auch vom Jugendgericht angeordnet werden (§ 5 JGG.), (vgl. auch S. 293). Antragsberechtigt sind die Eltern, der gesetzliche Vertreter des Minderjährigen und das Jugendamt. Vor der Entscheidung über die An-

ordnung der Schutzaufsicht muß das Vormundschaftsgericht das Jugendamt hören. Die Schutzaufsicht besteht in dem Schutz und der Überwachung des Minderjährigen. Sie umfaßt die Sorge für das Vermögen nur insoweit, als der Arbeitsverdienst des Minderjährigen in Betracht kommt.

Die Ausübung der Schutzaufsicht wird vom Vormundschaftsgericht dem Jugendamt oder nach Anhörung des Jugendamts einer Vereinigung für Jugendhilfe oder einer einzelnen Person übertragen. Das Jugendamt ist zur Übernahme der Schutzaufsicht verpflichtet. Die Übertragung auf eine freie Vereinigung oder eine Einzelperson kann nur erfolgen, wenn diese damit einverstanden ist. Auf diese Weise ist es auch Vereinigungen der evangelischen Liebestätigkeit möglich, in der Schutzaufsicht mitzuarbeiten. In Betracht kommen auch hier in erster Linie evangelische Jugend- und Wohlfahrtsdienste, Frauenvereine und Erziehungsvereine. Von evangelischer Seite muß auf diese Mitarbeit Wert gelegt werden; denn auch die Kirche hat einem schutzbedürftigen Minderjährigen gegenüber eine Verpflichtung der Fürsorge. Dem ist Rechnung getragen durch die Bestimmung, daß bei der Übertragung auf das religiöse Bekenntnis oder die Weltanschauung des Minderjährigen tunlichst Rücksicht zu nehmen ist.

Als Einzelpersonen kommen geeignete Verwandte oder Angehörige in Frage, ferner Pfarrer, Lehrer, Leiter von Jugendvereinen, Mitglieder anderer kirchlicher Vereine, Beamte des Jugendamtes. Das Gesetz nennt nicht nur die einzelnen Personen, sondern auch diejenigen S t e l l e n, die Schutzaufsicht ausüben, Helfer. Aber auch solche Stellen wie das Jugendamt oder freie Vereinigungen bedürfen für die Durchführung der Schutzaufsicht einzelner Persönlichkeiten, und in der Praxis werden diese einzelnen Personen die Helfer genannt. Vielfach werden die Jugendämter sich Helfer durch die Pfarrer, die Evang. Jugend- und Wohlfahrtsdienste und sonstige Vereinigungen benennen lassen. Es wird also Aufgabe dieser evangelischen Stellen sein, geeignete Persönlichkeiten herauszufinden, sie willig zur Übernahme von Schutzaufsichten zu machen und sie über ihre Helferaufgaben zu unterrichten. Der Helfer hat den Erziehungsberechtigten bei der Sorge für die Person des Minderjährigen zu unterstützen und zu überwachen, z. B. in bezug auf seinen gesundheitlichen Zustand, seine Wohn- und Schlafgelegenheit, seinen Verkehr und sein Verhalten. Dabei ist er an-

gewiesen auf sein pädagogisches Geschick, seinen persönlichen Takt und die Willigkeit des Erziehungsberechtigten. Er muß versuchen, das Vertrauen und Verständnis der Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten zu gewinnen. Er hat zwar das Recht auf Zutritt zu dem Minderjährigen und kann von Eltern oder Pflegeeltern jederzeit Auskunft über seinen Schützling verlangen; aber ist der Helfer mit den Eltern verschiedener Meinung, so steht ihm keine gesetzliche Bestimmung zur Seite, auf Grund deren er seine Ansicht gegenüber dem Willen der Eltern durchsetzen könnte. Er muß nötigenfalls das Vormundschaftsgericht zum Eingriff veranlassen. Ist aber ein Vertrauensverhältnis angeknüpft, so wird es dem Helfer in der Regel gelingen, die Schutzaufsicht zum Wohl seines Schützlings zu führen.

Der Helfer kann gegebenenfalls nur für einen bestimmten Teil von Obliegenheiten bestellt werden, z. B. für eine Überwachung des gesundheitlichen Zustandes oder des Schulbesuches eines Minderjährigen. Der Umfang der Schutzaufsicht ist, um Zweifel auszuschließen, vom Vormundschaftsgericht bei der Übertragung festzustellen. Die Schutzaufsicht erlischt mit der Volljährigkeit des Minderjährigen oder durch die rechtskräftige Anordnung der Fürsorgeerziehung; sie ist aufzuheben, wenn ihr Zweck erreicht oder seine Erreichung auf andere Weise sichergestellt ist.

5. Die Fürsorgeerziehung.

(RJWG. Abschn. VI, §§ 62—76.)

„Die Fürsorgeerziehung ist eine gerichtlich angeordnete unter öffentlicher Aufsicht und auf öffentliche Kosten durchgeführte Erziehung in einer Anstalt oder einer Familie und dient der Verhütung oder Beseitigung der Verwahrlosung Minderjähriger.“*)

Die Bestimmungen des RJWG. über die Fürsorgeerziehung sind sehr umfangreich. Wir können hier nur die wesentlichen Gesichtspunkte herausgreifen. Die Fürsorgeerziehung ist keine Strafe, sondern eine Erziehungsmaßnahme. Sie wird von dem Vormundschaftsrichter angeordnet und soll vor allem vorbeugend und verhütend wirken. Daher soll sie nicht erst dann angeordnet werden, wenn die Verwahrlosung schon vorhanden ist, sondern wenn sie einzutreten droht, sei es, daß die Voraussetzungen des § 1666 oder des § 1838 des BGB. vorliegen (siehe Seite 264) und die Ent-

*) § 62 RJWG.

fernung der Minderjährigen aus seiner bisherigen Umgebung erforderlich oder die Erziehung unzulänglich ist. Das Grenzalter für die Anordnung ist das 18. Lebensjahr; wenn die Fürsorgeerziehung Aussicht auf Erfolg bietet, kann sie bis zum 20. Lebensjahr ausgedehnt werden. Diese Bestimmung ist von besonderer Bedeutung für die weibliche Gefährdetenfürsorge. (Siehe Seite 310.)

Das Vormundschaftsgericht ordnet die Fürsorgeerziehung von amtswegen oder auf Antrag an. Antragsberechtigt ist das zuständige Jugendamt. Dieses ist auch vor der Beschlußfassung zu hören. Ebenso kann der Minderjährige selbst, seine Eltern oder der gesetzliche Vertreter der Eltern gehört werden. Bei Gefahr im Verzuge kann vor Abschluß des Verfahrens die vorläufige Fürsorgeerziehung angeordnet werden. Das Verfahren kann aus besonderen Gründen bis auf ein Jahr ausgesetzt werden. Für die Dauer der Aussetzung muß Schutzaufsicht angeordnet werden.

Die Ausführung der Fürsorgeerziehung erfolgt durch die landesgesetzlich zu bestimmenden Fürsorgeerziehungsbehörden. In Preußen sind diese die Provinzialausschüsse und in deren Auftrag die Landeshauptleute. Die Träger der Kosten sind die Provinzialverbände bezw. Landesfürsorgeverbände (vergl. Seite 147). In den anderen deutschen Ländern sind Fürsorgeerziehungsbehörden meist die Landesjugendämter. Das Landesjugendamt soll, wenn es nicht selbst Fürsorgebehörde ist, nach näheren Bestimmungen der Landesgesetzgebung an der Ausführung der Fürsorgeerziehung beteiligt sein.

Fürsorgezöglinge können entweder in Anstalten oder Familien untergebracht werden. Hier erhebt sich ebenso wie bei den Pflegekindern die Frage, was von beiden vorzuziehen sei. Sie ist ebenso zu beantworten wie dort (vergl. Seite 271). Die Antwort richtet sich nach der Eigenart des Zöglings. Allerdings wird für den Fürsorgezögling unter den heutigen Verhältnissen die Anstaltserziehung im allgemeinen richtiger sein als die Familienerziehung. Die Familie muß dem religiösen Bekenntnis des Minderjährigen entsprechen, solange er schulpflichtig ist; bei Schulentlassenen kann davon abgesehen werden. Auch bei Anstaltsunterbringung soll möglichst eine Anstalt des gleichen religiösen Bekenntnisses gewählt werden. Minderjährige ohne Bekenntnis sollen nur mit ihrem Einverständnis, sofern sie ihr Bekenntnis selbst bestimmen können, andernfalls dem der Erziehungsberechtigten in einer Familie oder

Anstalt eines bestimmten Bekenntnisses untergebracht werden. Aus dieser Bestimmung erhellt die Notwendigkeit geeigneter evangelischer Anstalten und Familien für die Fürsorgeerziehung.

Auch Zöglinge, die zunächst in einer Anstalt untergebracht sind, kommen in der Regel nach Beendigung der Schulzeit in eine Lehr- und Dienststelle in einer Familie. Sie bleiben dann gewöhnlich unter der Leitung des Anstaltsvorstandes. Dieser sucht die Familien auf, schließt den Dienst- und Lehrvertrag ab. Der Anstaltsleiter besucht die Familien und Zöglinge regelmäßig. Hat sich herausgestellt, daß der Zögling nicht an den rechten Platz gekommen ist, wird er in eine andere Familie gebracht oder der Anstalt wieder zugeführt. Die größten Fürsorgeerziehungsanstalten haben selber umfangreiche Lehrwerkstätten oder vermitteln in eigenen gärtnerischen oder landwirtschaftlichen Betrieben ihren Zöglingen eine Berufsausbildung.

Die Fürsorgeerziehung ist aufzuheben, wenn der Zweck erreicht oder sichergestellt ist. Die Aufhebung kann auch unter Vorbehalt und Widerruf erfolgen. Die Fürsorgeerziehung endigt stets mit Eintritt der Volljährigkeit.

Über die Fürsorgeerziehung, besonders über die Anstaltserziehung, sind irrtümliche Auffassungen weit verbreitet. Daß sie keine Strafe ist, wurde oben schon betont, „sie bedeutet daher keinen Makel für den Minderjährigen, im Gegenteil, er soll vor dem bewahrt werden, was sein Leben mit einem Makel bedecken könnte". Vielfach leidet die Fürsorgeerziehung unter dem Umstand, daß eine große Anzahl von Elementen durch sie hindurchgeht, die — entweder der Anstalt entlaufen oder nach Entlassung aus der Anstalt — durch schwere Verbrechen die öffentliche Aufmerksamkeit auf sich lenken. Es heißt dann meistens in den Zeitungen: „der NN. war Fürsorgezögling". Daraus wird von kenntnis- und urteilslosen Menschen nicht selten gefolgert: „also dient die Fürsorgeerziehung nicht der Besserung, sondern sie erzieht eher zum Verbrechen". Unter den Fürsorgezöglingen befinden sich in der Tat eine Anzahl von solchen, die man als unverbesserlich oder als seelisch und körperlich so defekt bezeichnen kann, daß sie sich im öffentlichen Leben nicht halten können, und diese geraten dann nicht selten auf die Bahn der Verbrechen. Dagegen ist im allgemeinen nicht bekannt, daß ein großer Prozentsatz der Fürsorgezöglinge durchaus in geordnete Lebensverhältnisse kommt. „Die vom 1. April 1909 bis

31. März 1910 entlassenen Zöglinge wurden in den folgenden Jahren beobachtet. Bei einer Zahl von 3110 Beobachteten war der Erfolg ein guter in 69,4 Prozent, zweifelhaft in 14 Prozent, ein ungenügender in 16,6 Prozent der Fälle. Die Erziehungserfolge waren um so größer, je früher die Fürsorgeerziehung *) begann."

6. Die evangelischen Rettungshäuser und Erziehungsheime.

Für die Fürsorgeerziehung und ihre Entwicklung sind die evangelischen Rettungshäuser von größter Bedeutung geworden. Man kann in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts direkt von einer evangelischen Rettungshausbewegung sprechen. Auf die Entstehung der Rettungshäuser und ihre ersten Begründer Falk, Graf von der Recke und Zeller ist in der Vorgeschichte der J. M. hingewiesen worden (siehe Seite 40). Dieser Rettungshausbewegung hat Wichern durch das Rauhe Haus ganz neue Bahnen gewiesen. „Wichern, Rauhes Haus und Jugendfürsorge sind für alle Zeiten untrennbar miteinander verknüpft, Lebensströme sind von hier ausgegangen, die die Teilnahme an der Arbeit für die gefährdete Jugend in allen Kreisen des Volkes, unter Regierenden und Regierten, unter hoch und niedrig ohne Unterschied der Konfession und Religion gefördert haben, wie er, der treue evangelische Christ keinen Anstand genommen hat, mit Katholiken und Juden, mit kirchenfreundlichen und kirchenfeindlichen Elementen auf diesem Arbeitsfelde zusammen zu arbeiten." **) Wicherns Bedeutung besteht darin, daß er die Rettungshauserziehung für alle Zeiten mustergültig gestaltete. Er füllte sie mit dem Geist einer echten, fröhlichen und weltoffenen evangelischen Frömmigkeit. Aus dem reformatorischen Verständnis des Evangeliums heraus, d. h. aus dem Erleben der vergebenden, befreienden und erneuernden Gottesgnade in Christo schuf er eine wahrhaft evangelische Pädagogik, die Ernst mit der Beurteilung der Sünde machte, aber von Herzen Vergebung anbot und Vertrauen erwies aus dem Optimismus des Glaubens an die umbildende Kraft göttlicher Barmherzigkeit. Für die Form des von Wichern gegründeten Rettungshauses ist charakteristisch das Familienprinzip. Der Kern dieses Prinzips ist der Gedanke, daß jede der kleinen Familien von etwa zwölf Zöglingen innerhalb des Anstaltslebens ein selbständiges Ganzes

*) Handwörterbuch der Wohlfahrtspflege. Artikel: Fürsorgeerziehung.
**) Dr. jur. Krohne a. a. O., S. 32.

bilden soll. Sie darf unter der Leitung ihres Erziehers sich das Leben im Heim nach eigenen Wünschen und Kräften ausgestalten. Von diesem Familiengeist soll auch die Schule und die Arbeit durchdrungen, das gottesdienstliche Leben getragen, die Verbindung mit den Eltern aufrecht erhalten und nach der Entlassung der Zöglinge die Verbindung mit ihnen weiter gepflegt werden. Das Familienleben soll auch der Freude dienen, ohne die das Kindesleben nicht gedeiht, ohne die es der Menschen- und Gottesliebe sich nicht aufschließt.

Aus dem Bedürfnis dieser Familienerziehung ergab sich für Wichern die Notwendigkeit, einen Stab von geeigneten und gut geschulten Erzieherpersönlichkeiten heranzuziehen. So schuf er sich in der Brüderanstalt eine Bildungsstätte für diese Erzieher, die „nicht Knechte irgend einer Form, einer gewissen Methode oder eines sogenannten Systems sein sollen, sondern sie sollten mit sachgemäßer pädagogischer Unterweisung durch das wirkliche Leben, durch die Arbeit an und mit den Rettungshauskindern unter dem liebevoll wachenden Auge des Meisters zu Erziehern herangebildet werden". Das Beste gab Wichern selbst seinen Brüdern. „Seine Persönlichkeit war insofern im hohen Grade pädagogisch, als er wie mit Zaubermacht in die Begeisterung für seine Ideen hineinzog und überall, wohin er kam, Leben entzündete." *)

Neben Wichern steht Fliedner, der im Gründungsjahr des Rauhen Hauses (1833) ein Asyl Magdalenenstift zu Kaiserswerth im Gartenhäuschen seiner Pfarre auftat. Dieser Anfang war für die Erziehungsarbeit an gefährdeten und verwahrlosten Mädchen von bleibender Bedeutung (siehe Seite 46).

In der Folgezeit entstanden weithin in Deutschland neue Rettungshäuser. In Süddeutschland wirkte Beuggen, in Norddeutschland das Rauhe Haus in erster Linie anregend. 1846 wies Friedrich Wilhelm IV. in einer Kabinettsorder die Oberlandesgerichte an, die einzelnen jugendlichen Verbrecher mit Genehmigung des Justizministers in geeigneten Erziehungsanstalten ihres Bezirkes unterzubringen. Wenn der Versuch mißlänge, sollten die Jugendlichen ihre Strafe verbüßen, wenn aber Besserung erzielt würde, sollte wegen Begnadigung allerhöchsten Orts berichtet werden. Der Erlaß des Zwangserziehungsgesetzes von 1878 gab einen neuen Anstoß zur Gründung von Rettungshäusern, insbesondere für

*) Vergl. Backhausen a. a. O., Seite 300—320.

schulentlassene Zöglinge, ebenso das Fürsorgeerziehungsgesetz von 1900. Hand in Hand mit dem Wachsen der Erziehungsanstalten ging auch ein Anwachsen der Diakonenanstalten vor sich, um dem Bedürfnis nach geeigneten Anstaltsleitern, Erziehern und Hauseltern zu befriedigen.

Die öffentliche Fürsorgegesetzgebung konnte nur durchgeführt werden, weil die Erziehungsanstalten der J. M. und auf katholischer Seite die entsprechenden Anstalten zur Verfügung standen. Die Anstalten haben sich gern zur Verfügung gestellt. Sie haben durch die Unterstützung der Behörden eine weithingehende Förderung erhalten. Sie wuchsen an Zahl und Größe; auch innerlich wuchsen sie in vieler Beziehung. Neue Probleme tauchten auf. Die Anstalten mußten sich in starkem Umfang einstellen auf Schulentlassene und Psychopathen. Vor 1900 gab es verhältnismäßig wenig schulentlassene Zöglinge. Für sie mußte nun Platz geschaffen werden. Es strömten zahlreiche schon stark verwahrloste, seelisch oft schwer belastete junge Menschen in die Anstalten hinein. Die Probleme der geistigen Abnormität, die Psychopathie und des Schwachsinns erheischten eine besondere Beachtung. Martin Hennig, der Direktor des Rauhen Hauses, und Backhausen gingen hier führend voran. Hennig hielt 1905 den ersten psychiatrischen Instruktionskursus für Anstaltsleiter ab. 1907 begannen in einzelnen Provinzen die systematischen Untersuchungen der Anstaltszöglinge durch Psychiater. So machte sich das ärztliche Element in den Anstalten wie in der gesamten Fürsorgeerziehung stark geltend.

Auch das Schulwesen nahm einen starken Aufschwung. Besondere Anstalten für hilfsschulpflichtige Zöglinge, meistens für Psychopathen, wurden aufgemacht, die Probleme der Arbeitsschule wurden beackert. Daneben machten sich die Probleme der neueren Pädagogik geltend und gaben Anlaß zu manchen Auseinandersetzungen. Diesen kann hier jedoch im einzelnen nicht nachgegangen werden.

Auch manche Bindungen und Beeinträchtigungen sind den Erziehungsanstalten erwachsen. Diese waren entstanden aus der warmen Liebe und Opferbereitschaft frommer Kreise und von diesem Geist durchdrungen. Der Schematismus und die Geschäftsmäßigkeit, die mit dem behördlichen Betrieb und Verkehr bis zu einem gewissen Grade unvermeidlich verbunden sind, wirkten zuweilen abkühlend auf die innere Lebendigkeit, und auch die innere

Freiheit der Anstalten ist nicht selten bedroht und in Frage gestellt worden. Das RJWG. gibt den evangelischen Erziehungsanstalten das Recht, ihre christliche Eigenart zu betonen und zu behaupten, und dadurch, daß sie sich fester zusammengeschlossen haben in Landes- und Provinzialverbände, haben sie einen stärkeren Halt gegenüber ungerechtfertigten behördlichen Eingriffen und Anforderungen gewonnen.

In den letzten Jahren sind gewisse Schwierigkeiten dadurch entstanden, daß anstatt der Fürsorgeerziehung sehr oft die Schutzaufsicht angeordnet wird. Das bedeutet, daß man es mit der Schutzaufsicht zunächst versucht, und, wenn diese nicht ausreicht, also der Fall im allgemeinen sich verschlimmert hat, erst die Fürsorgeerziehung angeordnet wird; oder es bedeutet, daß die leichteren Fälle auf dem Wege der Schutzaufsicht erledigt werden, daß man die schwereren und zum Teil aussichtslosen Fälle der Fürsorgeerziehung zuweist. Aus diesem und zum Teil auch aus anderen Gründen *) ist ein auffallender Rückgang in den Überweisungen zur Fürsorgeerziehung festzustellen. Das kann sehr bedenklich sein und dazu führen, daß wirksame Erziehungsmaßnahmen nicht rechtzeitig einsetzen und der Wert der Schutzaufsicht wie der der Fürsorgeerziehung herabgemindert wird.

Auch das ist nicht selten ein Mangel, daß Zöglinge zu früh aus der Anstaltspflege genommen und der Familienerziehung überwiesen oder ganz und gar entlassen werden und damit wiederum der Erfolg der Anstaltserziehung in Frage gestellt wird. Hier sprechen teils finanzielle, teils wirtschaftliche und teils sogar politische Gesichtspunkte eine Rolle und wirken sich in der Regel zum Schaden der Erziehungsmaßnahmen und der Zöglinge aus.

Die Leiter der größten evangelischen Erziehungsanstalten sind in der Regel Pfarrer, die Leiter kleinerer Diakonen oder Schwestern. Auch für die Anstaltserzieher und -erzieherinnen stellen die Diakonenanstalten, Mutterhäuser und Schwesternschaften den größten Teil der Kräfte. Aber diese reichen nicht aus, viele Kräfte müssen auf freie Weise gewonnen werden. Es sind die sogenannten Erziehungsgehilfen und Erziehungsgehilfinnen, in der Regel kurz Erzieher und Erzieherinnen genannt. Auch für diese Hilfskräfte ist eine Ausbildung notwendig. Es sind

*) Es macht sich auch der Rückgang der Geburtenziffer während und nach dem Kriege geltend.

folgende Ausbildungsstätten vorhanden: das Fürsorgeerzieherinnen-Seminar des Evangelischen Diakonissenhauses in Teltow. Voraussetzung ist gute Volksschulbildung, gute körperliche und geistige Gesundheit, christlicher Lebensernst und eine mindestens 1½jährige praktische Erzieherinnentätigkeit in einer der Deutsch-Evangelischen Asylkonferenz angeschlossenen Anstalt. Der Lehrgang umfaßt 6 Monate und erstreckt sich auf evangelische Anstaltserziehung, Geschichte der Gefährdetenfürsorge, Kenntnisse der für die Fürsorgeerziehung bedeutungsvollen Gesetze, Seelenkunde, Bürgerkunde, Haushaltungskunde, Anleitung zum Spiel und zur Beschäftigung mit den Zöglingen, Gesundheitslehre. Der Kursus schließt mit einer Prüfung vor einer Kommission der Asylkonferenz und soll nicht vor dem 23. Lebensjahr abgelegt werden. Ähnliche Kurse werden für Erzieherinnen in dem Frauenheim „Himmelstür" bei Hildesheim alle zwei Jahre abgehalten.

Der Evang. Diakonieverein bietet die Möglichkeit der Ausbildung für Anstaltserzieherinnen oder Erziehungsschwestern in den evangelischen Fürsorgeheimen St. Johannesasyl in Bernburg und Dorotheenheim in Düsseldorf. Der Kursus umfaßt eine 1½jährige praktische und eine halbjährige theoretische Ausbildung. Die Ausbildung schließt mit einer Prüfung vor einer Kommission der Deutsch-Evang. Asylkonferenz ab. Den Schülerinnen bleibt die freie Entscheidung vorbehalten, die erworbenen Kenntnisse innerhalb des Diakonievereins der Asylkonferenz oder in einem freien Beruf zu verwenden. Für die Ausbildung in der Erziehungsarbeit ist die Vollendung des 20. Lebensjahres Vorbedingung. Im übrigen gelten die gleichen Bedingungen wie für den Eintritt in den Evangelischen Diakonieverein.

Auch die Düsseltaler Anstalten in Düsseldorf haben ein Erzieherinnenseminar eingerichtet mit einem zweijährigen Kursus. Das erste Jahr dient vorwiegend der praktischen, das zweite Jahr vorwiegend der theoretischen Ausbildung. Der Kursus schließt mit einer Kindergärtnerinnen- und Hortnerinnenprüfung vor einem Regierungskommissar.

Für männliche Hilfskräfte sind Erzieherschulen eingerichtet in Rickling in Holstein von der dortigen Diakonenanstalt und in Strausberg bei Berlin von der Provinzialverwaltung Brandenburg. Letztere ist ebenfalls evangelisch. In Rickling beträgt die Ausbildungszeit 1½ Jahre und verbindet ebenfalls

Theorie mit Praxis. Der Kursus in Rickling schließt mit einer Prüfung, die in Gegenwart von Vertretern des Ministeriums für Volkswohlfahrt, der Provinzialverwaltung und des Konsistoriums abgehalten wird. Der Kursus in Strausberg umfaßt ein Jahr, hat aber eine mindestens zweijährige Tätigkeit in der praktischen Erziehungsarbeit zur Voraussetzung.

7. Das Recht der religiösen Erziehung in der Jugendfürsorge.

Der heutige Staat ist nicht der „christliche Staat", mit dem Wichern rechnete und mit dem man bis zu einem gewissen Grade bis zur Revolution rechnen konnte. Der Gedanke der Gewissensfreiheit, die der Staat unangetastet läßt, ist in der neuen Reichsverfassung fortgebildet zu dem der absoluten religiösen Neutralität des Staates. Staat und Kirche haben sich deutlich voneinander abgegrenzt, können aber nicht ohne Verbindung miteinander arbeiten, denn sie haben es mit den gleichen Menschen zu tun. Sie müssen aufeinander Rücksicht nehmen. Das gilt besonders in der Jugenderziehung. Die Kirche hat das ernsteste Interesse daran, daß in dem heutigen Staat eine religiöse Jugenderziehung möglich ist, und der J. M. muß sehr viel daran liegen, daß die religiöse Erziehung auch in der modernen Jugendfürsorge soweit als möglich sichergestellt ist.

Die gesetzlichen Grundlagen für die Sicherstellung und Durchführung der religiösen Erziehung in der Jugendfürsorge bietet einmal das „Reichsgesetz über die religiöse Kindererziehung" vom 15. Juli 1921, das BGB. und zahlreiche Bestimmungen in Reichs- und Landesrecht der Jugendwohlfahrtsgesetzgebung. —

Das Gesetz über die religiöse Kindererziehung regelt des Recht der Entscheidung darüber, in welchem Bekenntnis ein Kind erzogen werden soll. Danach haben die Eltern gemeinsam die Bekenntniswahl zu treffen, das Kind selbst hat ein gewisses Mitentscheidungsrecht mit dem 10. bezw. 12. Lebensjahr, die volle Religionsmündigkeit erlangt es mit dem 14. Lebensjahr. Für die Jugendfürsorge ist die Bestimmung von Bedeutung, daß der Vormund oder Pfleger an die einmal erfolgte Konfessionswahl der Eltern gebunden ist. Ist keine Entscheidung erfolgt, so kann er nicht allein entscheiden, sondern muß die Eltern oder Verwandten, gegebenenfalls auch den Lehrer hören und bedarf überdies noch der Zustimmung des Vormundschaftsrichters.

Betrachtet man die gesetzlichen Bestimmungen, die eine Sicherstellung der religiösen Erziehung in der Jugendfürsorge gewährleisten wollen, so finden wir zwei sich stets wiederholende Formeln:

1. die Rücksichtnahme auf Bekenntnis oder Weltanschauung wird gefordert durch Reichsrecht für die Auswahl des Vormundes (§ 1779 BGB.), bei der Familienunterbringung eines Mündels durch den Amtsvormund (§ 33 RJWG.), bei der Auswahl von Helfern für die Schutzaufsicht mit der Einschränkung „tunlichst" (§ 60 RJWG.); ferner durch Landesrecht bei der Auswahl von „Fürsorgern" in der Fürsorgeerziehung für Bayern und Hessen, bei der Familienunterbringung von Fürsorgezöglingen in Baden.

2. „Gleichheit des Bekenntnisses" fordert das RJWG. unbedingt bei der Unterbringung von Fürsorgezöglingen bis zum 14. Lebensjahr in Familien, bei Anstaltsunterbringung mit der Einschränkung „soweit möglich" (§ 69). Sie wird von den Ausführungsgesetzen der Länder zum RJWG. für die Unterbringung von Pflegekindern in Familien für Hessen gefordert; Preußen weist lediglich in seinen Richtlinien zum Pflegekinderwesen vom 17. Mai 1924 auf die Notwendigkeit konfessionsgleicher Unterbringung der Pflegekinder hin.

Eine dritte Formel, es müsse „volle Gewähr für gute sittliche, religiöse Erziehung" geboten sein, findet sich in den Ausführungsgesetzen von Bayern und Hessen.

Die Berücksichtigung des religiösen Bekenntnisses bei der Übertragung jugendamtlicher Aufgaben an Organisationen der freien Wohlfahrtspflege ist verschiedentlich Anlaß von Konflikten gewesen, so z. B. im Rheinland und in Schlesien. Eine Entscheidung des Preuß. Ministers für Volkswohlfahrt (vom 6. Januar 1927) stellt fest, daß die Auswahl der Organisation oder einzelnen Person grundsätzlich im Ermessen der Jugendämter liege. Sie verneint ferner das Recht der Erziehungsberechtigten, die Wahl der betreuenden Organisation selbst zu treffen. Soweit das Gesetz Rücksicht auf Bekenntnis oder Weltanschauung fordere, seien die konfessionell oder weltanschauungsmäßig orientierten Organisationen zwar von Bedeutung, doch könne nicht anerkannt werden, „daß da, wo Bekenntnisgleichheit des Betreuenden mit dem Betreuten gefordert oder erwünscht ist, die Übertragung der Aufgaben allein an die konfessionellen Organisationen oder die von ihnen vorgeschlagenen

Personen erfolgen kann." Auch die Mitglieder interkonfessioneller Organisationen könnten für die Betreuung herangezogen werden, soweit sie dem gleichen Bekenntnis wie der zu Betreuende angehören. Von einer endgültigen Entscheidung über die gleichberechtigte Mitarbeit der sozialistischen Arbeiterwohlfahrt in den Fällen konfessionsgleicher Betreuung sieht der Minister ab, solange die Arbeiterwohlfahrt selbst sich über ihre weltanschaulichen Ziele und ihre Stellung zu den kirchlichen Bekenntnissen nicht klar ist.

8. Die Jugendgerichtshilfe.

Die Jugendgerichtshilfe hängt ihrer Aufgabe und ihrem inneren Wesen nach eng mit dem Arbeitsgebiet der Schutzaufsicht und Fürsorgeerziehung zusammen.

In vergangenen Zeiten standen Jugendliche unter einem sehr harten Strafrecht. Die kaiserliche Gerichtsordnung Kaiser Karls V. vom Jahre 1532 überlieferte auch das Kind unter 15 Jahren dem gewöhnlichen Gericht. Harte Strafen, ja zuweilen sogar Todesstrafe, wurden über Kinder von 12 bis 13 Jahren verhängt. Aber diese harten Strafmaßnahmen konnten den jugendlichen Verbrechen nicht Einhalt tun. Es kam daher der Gedanke auf, die jugendlichen Rechtsbrecher in fürsorgerische Erziehung zu geben. Sie wurden in sogenannte „Zuchthäuser" getan, in denen sie unterrichtet und zur Arbeit angehalten wurden. Solche gab es Ende des 16. und Anfang des 17. Jahrhunderts in Holland und den Hansestädten. Nach dem Dreißigjährigen Krieg wurden infolge der harten Zeit die fürsorgerischen Maßnahmen wieder außer acht gelassen. Man griff von neuem zu harten Strafen gegenüber Jugendlichen, mit dem gleichen Erfolge der Nutzlosigkeit wie früher. Allmählich setzte sich der Gedanke durch, bei Kindern und Jugendlichen festzustellen, ob sie die nötige Einsicht bei Begehung einer Straftat besitzen und nicht anstelle der Strafe Erziehungsmaßnahmen treten müssen. Das Deutsche Reichsstrafgesetzbuch von 1871 bestimmt, daß Kinder unter 12 Jahren überhaupt nicht strafrechtlich verfolgt werden können, daß 12—18jährige Jugendliche nur dann bestraft werden können, wenn sie die zur Erkenntnis der Strafbarkeit ihrer Tat erforderliche Einsicht gehabt haben. Die Strafen selbst sind für Jugendliche milder als für Erwachsene. Der Strafrichter kann, wenn die Einsicht gefehlt hat, Erziehungsmaßnahmen anordnen. In der Folgezeit wurde von den in der Jugendwohlfahrtspflege arbeiten-

den Kreisen darum gekämpft, erzieherische Gesichtspunkte in dem Jugendstrafrecht in noch weiterem Umfange zur Geltung zu bringen und dieses überhaupt aus dem allgemeinen Strafrecht herauszunehmen. Diese Bestrebungen führten zum Jugendgerichtsgesetz vom 16. Februar 1923.*)

Ein Jugendlicher im Sinne dieses Gesetzes ist, wer das 14. Lebensjahr erreicht, das 18. aber noch nicht vollendet hat. Das strafmündige Alter ist also bis zum 14. Jahr heraufgesetzt worden. Wer als Jugendlicher eine mit Strafe bedrohte Handlung begeht, ist nicht strafbar, wenn er zur Zeit der Tat nach seiner geistigen oder sittlichen Entwicklung unfähig war, das Ungesetzliche der Tat einzusehen oder seinen Willen dieser Einsicht gemäß zu bestimmen. Hat ein Jugendlicher eine mit Strafe bedrohte Handlung begangen, so hat das Gericht zu prüfen, ob Erziehungsmaßregeln erforderlich sind und wenn es diese für ausreichend hält, von der Strafe abzusehen. Als Erziehungsmaßregeln sind zulässig 1. Verwarnung, 2. Überweisung in die Zucht eines Erziehungsberechtigten oder der Schule, 3. Auferlegung besonderer Verpflichtungen, 4. Unterbringung, 5. Schutzaufsicht, 6. Fürsorgeerziehung. An Strafen sind zulässig: Gefängnisstrafe, Festungshaft, Geldstrafe. In besonders leichten Fällen kann von Strafe abgesehen werden. Es kann auch die Strafe ausgesetzt und dem Jugendlichen Probezeit gewährt werden, die bis auf zwei Jahre, höchstens auf fünf Jahre ausgedehnt werden kann. Während dieser Zeit kann der Jugendliche unter Schutzaufsicht gestellt werden.

Die richterlichen Befugnisse gegenüber Jugendlichen werden einem besonderen Jugendgericht übertragen. Das Jugendgericht ist ein Schöffengericht. Es besteht in der Regel aus einem Richter und zwei Schöffen, wenn die Straftat zur Zuständigkeit des Reichsgerichts oder des Schwurgerichts gehört, aus zwei Richtern und drei Schöffen (das sogenannte große Jugendgericht).

In allen Abschnitten des Verfahrens einer Jugendsache sollen die Organe der Jugendgerichtshilfe zur Mitarbeit herangezogen werden. Organ der Jugendgerichtshilfe ist nach § 3 Nr. 5 des RJWG. das Jugendamt. Ebenso heißt es im JGG. § 42: „Die Jugendämter haben die Tätigkeit, die ihnen dieses Gesetz zuweist, (Jugendgerichtshilfe) im Benehmen mit den Vereinigungen auszuüben, die sich mit der Jugendfürsorge beschäftigen. Über das Zu-

*) Abgekürzt JGG.

sammenwirken der Jugendämter mit diesen Vereinigungen können die Landesregierungen nähere Vorschriften erlassen." — Zum Aufgabenkreis der Jugendgerichtshilfe gehört 1. die Mitwirkung bei den Ermittlungen vor der Verhandlung, 2. die Mitwirkung bei der Verhandlung, 3. die Fürsorgetätigkeit nach der Verhandlung. Durch die Ermittlungen sind möglichst früh und eingehend die Lebensverhältnisse des Beschuldigten sowie alle Umstände zu erforschen, die zur Beurteilung seiner körperlichen und geistigen Eigenart dienen können. In geeigneten Fällen soll eine ärztliche Untersuchung des Jugendlichen herbeigeführt werden. Der Jugendliche soll im allgemeinen nicht in Untersuchungshaft genommen werden, aber wenn es doch geschieht, hat das Jugendamt, oder falls er unter Schutzaufsicht steht, der Helfer Eintritt zu ihm.

Die Schöffen beim Jugendgericht sind auf Vorschlag des Jugendamtes zu bestellen; bei der Verhandlung kann dem Beschuldigten ein Beistand bestellt werden. Das Jugendamt ist auf sein Verlangen als Beistand zu bestellen. — Nach der Verhandlung ist die Jugendgerichtshilfe erforderlich bei der Ausführung angeordneter Erziehungsmaßnahmen (Schutzaufsicht, Fürsorgeerziehung, Beaufsichtigung während der Strafaussetzung).

Diese Tätigkeit als Organ der Jugendgerichtshilfe kann und soll nach dem oben angeführten § 42 des JGG. das Jugendamt nur mit einem Stab von Beamten und ehrenamtlichen Helfern durchführen. Zur Gewinnung der ehrenamtlichen Helfer wird es vielfach auf die Zusammenarbeit mit den freien Vereinigungen der Jugendwohlfahrt angewiesen sein. Ab und zu sind solche Helfer in besonderen Vereinen für Jugendgerichtshilfe organisiert. Vielfach werden sie auch von konfessionellen oder humanitären Organisationen zur Verfügung gestellt. Hier erwachsen ebenso wie bei der Schutzaufsicht den evangelischen Wohlfahrts- und Jugenddiensten und andern evangelischen Vereinigungen wichtige Aufgaben. Es müssen aus den Kirchgemeinden und kirchlichen Vereinen auch für diese Arbeit Helfer kommen, denn auch hier gilt, daß die Kirche an der Jugendgerichtshilfe durchaus innerlich, seelsorgerlich interessiert ist. Vielfach wird auch evangelischen Wohlfahrts- und Jugenddiensten die Jugendgerichtshilfe von den Jugendämtern oder vom Jugendgericht direkt übertragen. Auch in diesen Fällen ist die Gewinnung geeigneter evangelischer Helfer und ihre innerliche Zurüstung und Schulung eine wichtige Aufgabe.

9. Die Jugendhilfe bei den Polizeibehörden.

Die Polizei hat nach dem allgemeinen Landesrecht II, 17 § 10 im Interesse der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit auch auf Kinder und Jugendliche ein wachsames Auge zu halten. Aus dieser polizeilichen Tätigkeit ist in vielen Orten eine fürsorgerische erwachsen, hierbei sind Kreise der J. M. anregend und führend vorangegangen. 1893 bewirkte der Berliner Männerbund die Anstellung eines Geistlichen am Berliner Polizeipräsidium, dem alle zum ersten Male verwarnten, gefährdeten Mädchen zugeführt wurden. Zur Unterstützung dieser Arbeit wurde 1894 von Stöcker der Berliner Frauenbund gegründet. Es wurden ferner in verschiedenen Städten Polizeifürsorgerinnen angestellt, zum Teil auch von Frauenvereinigungen, wie dem Deutschen Evang. Frauenbund in Hannover oder auch in einzelnen Stellen von Kirchgemeinden. Hie und da wurden Wohlfahrtsstellen eingerichtet, so im Polizeipräsidium in Berlin im Jahre 1909. Diese Stellen beschäftigen sich mit den Jugendlichen, die obdachlos oder wandernd von der Polizei aufgegriffen werden, oder bei dieser sich melden, ebenso mit Jugendlichen, die wegen einer strafbaren Handlung festgenommen werden. Sie haben einen Bereitschaftsdienst für alle Fälle von Jugendnot und Jugendgefährdung, die außerdem der Polizei entgegentreten. Diese polizeiliche Jugendhilfe ist für viele Fälle die erste Rettungsstation, die erste Hilfe in der Not für Jugendliche. In dieser Tätigkeit sollen die Polizeibehörden durch die Jugendämter unterstützt werden. Vielfach erfüllen die Jugendämter diese fürsorgerischen Aufgaben, die aus der Arbeit der Polizei sich ergeben, durch eigene Organe bei den Polizeibehörden. Aber auch hier ist die Mitarbeit der freien Liebestätigkeit vorhanden und erforderlich, sie hängt aufs engste zusammen mit der Gefährdetenfürsorge und wird in dem Abschnitt ausführlicher behandelt werden. An dieser Stelle sei nur kurz darauf hingewiesen, daß für die J. M. in Betracht kommen: die Stellung von Persönlichkeiten, die geeignet sind für die Arbeit der Jugendhilfe bei den Polizeibehörden, und die Bereitstellung von Zufluchts- und Übergangsheimen für polizeilich aufgegriffene Jugendliche; hier wird auch die Bahnhofsmission und der männliche Bahnhofsdienst vielfach Hilfe leisten können.

10. Der Schutz erwerbstätiger Kinder und Jugendlicher.

Es gibt in Stadt und Land eine große Anzahl von Kindern, die mit verdienen müssen, wenn die Familie ihr Durchkommen haben soll. Dabei ist es vielfach zu unerhörten Ausnutzungen und Schädigungen der Kinder gekommen. Durch die Reichsgewerbeordnung vom 26. Juli 1900 und das Reichsgesetz vom 20. März 1903 betreffend Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben (Kinderschutzgesetz) wurden Schutzbestimmungen für Kinder gegeben. Die wesentlichen Punkte dieses Gesetzes sind folgende.*) „Zunächst ist es durchaus verboten, daß Kinder unter zwölf Jahren zum Zeitungsaustragen, Austragen von Milch und Backwerk verwendet werden. Kinder im Alter von 12 bis 14 Jahren dürfen dies nicht nach 8 Uhr abends und nicht vor 8 Uhr morgens tun. Wer sich gegen dies Verbot vergeht, wird mit einer Geldstrafe oder Gefängnisstrafe bis zu sechs Monaten bestraft.

Es ist ferner allgemein verboten, daß Kinder unter 14 Jahren bei öffentlichen theatralischen Vorführungen und Schaustellungen auftreten dürfen, Ausnahmen sind nur im künstlerischen und wissenschaftlichen Interesse gestattet. Die Erlaubnis hierfür muß in jedem einzelnen Falle beim Polizeipräsidium, Abt. staatliche Gewerbeinspektion, eingeholt werden. Verstöße hiergegen werden mit den schon genannten Strafen geahndet.

In Werkstätten, im Handels- und Verkehrsgewerbe dürfen fremde Kinder unter 12 Jahren nicht beschäftigt werden, Kinder im Alter von 12 bis 14 Jahren nicht länger als drei Stunden. Eigene Kinder dürfen im elterlichen Betriebe, nur wenn sie über zehn Jahre alt sind, beschäftigt werden und auch dann nicht nach 8 Uhr abends und nicht vor 8 Uhr morgens.

In Gastwirtschaften, beim Bedienen, beim Abfüllen und Kegelaufsetzen dürfen Kinder unter zwölf Jahren nicht beschäftigt werden, Kinder über 12 Jahren nicht länger als drei Stunden und nicht nach 8 Uhr abends und vor 8 Uhr morgens. Auch soll hier stets die Schule gehört werden.

Endlich ist es noch verboten, daß Kinder im volksschulpflichtigen Alter in Fabriken und Werkstätten arbeiten dürfen, in denen mehr als zehn Arbeiter tätig sind.

*) Vergl. Beutel „Kirche und Jugendwohlfahrt", Seite 66. Evangelischer Wohlfahrtsdienst Nr. 2, Berlin-Dahlem 1925.

Die Arbeitgeber müssen der Polizei in jedem Fall, wenn sie ein Kind in ihrem Betrieb beschäftigen, Mitteilung machen. Das Kind muß sich von der Polizei eine Arbeitskarte ausstellen lassen."

Die Beaufsichtigung erfolgt durch die staatliche Gewerbeinspektion. Die Kinder, die eine Arbeitskarte haben, werden in ihrer Arbeitsstätte aufgesucht, und es wird festgestellt, ob das Gesetz verletzt wird.

Bei der Beaufsichtigung hat auch das Jugendamt mitzuarbeiten: das kann geschehen durch Beratung der Eltern, Betreuung bedürftiger Familien, Aufnahme aller erwerbstätigen Kinder in eine Liste, Einleitung besonderer Maßnahmen der Erholungsfürsorge für die durch Erwerbsarbeit gesundheitlich geschädigten oder gefährdeten Kinder. Auch hierbei kann die evangelische Liebestätigkeit Hilfe leisten und auch ihrerseits dafür sorgen, daß Kinder und Jugendliche bei der Erwerbsarbeit nicht ausgebeutet werden und an Leib und Seele Schaden nehmen.

11. Die Fürsorge für Kriegerwaisen und Kinder von Kriegsbeschädigten

erfordert ebenfalls die Mitwirkung des Jugendamtes. Nachdem die ergänzende soziale Fürsorge für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene Sache der Landes- und Bezirksfürsorgeverbände geworden ist (siehe Seite 195), wird diese, soweit sie Kinder und Jugendliche betrifft, wesentlich von den Jugendämtern ausgeübt. Es handelt sich um Rat und Hilfe für die Mütter bei der Erziehung und Berufsausbildung, um Maßnahmen der Erholungsfürsorge usw. Auch hier erwachsen der evangelischen Liebestätigkeit Aufgaben. Nicht selten werden Pfarrer und Wohlfahrtsdienste in die Lage kommen, Rat zu erteilen und Hilfe anzubieten. Insbesondere sind bei der Fürsorge für die Waisen und für erholungsbedürftige Kriegerkinder evangelische Anstalten in großem Umfange in Anspruch genommen worden.

12. Die Organisation der evangelischen Jugendfürsorge.

In den einzelnen Ländern und Provinzen haben sich schon ziemlich früh die Rettungshäuser zu *Rettungshausverbänden* zusammengeschlossen. Daneben bildeten sich zur Unterbringung in Familienpflege die *Erziehungsvereine* (siehe Seite 273). Sie umfassen vielfach zugleich auch die Erziehungs-

anstalten, so der kirchliche Erziehungsverband der Provinz Brandenburg (gegründet 1894), der Provinzial-Erziehungsverein der Provinz Sachsen (gegründet 1878), der Jugendfürsorgeverein der Rheinprovinz (gegründet 1921), der „Eckart", Evangelischer Erziehungsverband für die Provinz Westfalen (gegründet 1921), die Zentrale für evangelische Jugendhilfe in Baden usw. Vielfach ist auch die Erziehungsarbeit in einzelnen Ländern in besonderen Ausschüssen oder Abteilungen der Landes- und Provinzialvereine für J. M. zusammengefaßt, so in Anhalt, Braunschweig, Hamburg, Bremen, Lippe, Oldenburg. In der Nachkriegszeit haben die evangelischen Jugend- und Wohlfahrtsdienste (oder kirchlichen Jugendämter bezw. Jugendpfarrämter) neben der Jugendpflege auch die Zusammenfassung der evangelischen Jugendfürsorge übernommen (s. S. 87). Sie sind in die Landes- und Provinzialvereine (Verbände) für J. M. eingegliedert. In den Stadt- und Landkreisen fassen die evangelischen Stadt- und Kreiswohlfahrtsdienste (Jugend- und Wohlfahrtsdienste) auch die evangelische Jugendfürsorge zusammen. Daneben bestehen auch weiterhin die Kreis- oder Dekanatserziehungsvereine.

Die Erziehungsanstalten für weibliche schulentlassene sittlich Gefährdete oder Geschädigte schlossen sich im Jahre 1898 zur Deutsch-evangelischen Asylkonferenz zusammen. Sie reicht mit ihren Arbeiten allerdings über das Gebiet der Erziehungsfürsorge hinaus, denn in den Anstalten werden zum Teil auch Erwachsene aufgenommen (vergl. Seite 309). Für das Gebiet der Kinderpflege (Krippen, Kinderhorte, Kindergärten) bildeten sich die evangelischen Kinderpflegeverbände, die ihre Zusammenfassung im Evangelischen Reichsverband für Kinderpflege gefunden haben (siehe Seite 278). Eine zentrale Behandlung erfuhren die Fragen der Erziehungsarbeit im Ausschuß für Rettungshaus- und Erziehungsvereinswesen, der beim C.A. im Jahre 1890 eingerichtet wurde. Aus diesem Ausschuß entstand 1913 das „Evangelische Erziehungsamt der J. M.", begründet von Martin Hennig, und aus diesem 1920 der „Evangelische Reichserziehungsverband". Seine Mitglieder sind die Landes- und Provinzialerziehungsverbände und die Zentralverbände, die ein Teilgebiet der Erziehungsarbeit umfassen. Sein geschäftsführendes Organ ist das Erziehungsamt, seine Zeitschrift die „Evangelische Jugendhilfe", hervorgegangen aus dem „Rettungs-

hausboten". Der Evangelische Reichserziehungsverband ist eingegliedert in ein besonderes Dezernat für Jugendwohlfahrt in der Abteilung Wohlfahrtspflege des C.A.

13. Die Arbeit der Inneren Mission auf dem Gebiet des Schulwesens.

Innerhalb der Inneren Mission ist weithin Erziehungsarbeit geleistet worden, die man nach dem heutigen Sprachgebrauch nicht zur Erziehungs- oder Jugendfürsorge rechnet, sondern die in das Gebiet des Schul- und Bildungswesens gehört. Als eine der Aufgaben der weiblichen Diakonie wurde von jeher die „Lehrdiakonie" angesehen, d. h. die Betätigung der Mutterhäuser und Diakonissen auf dem Gebiet des Schulwesens. Verschiedene Mutterhäuser unterhalten verschiedenartige Schulen, nicht nur Wohlfahrtsschulen, Kindergärtnerinnen-, Hortnerinnen- und Jugendleiterinnenseminare und Haushaltungsschulen, die man noch in das Gebiet der Wohlfahrtspflege rechnen kann, auch nicht nur die Schulen für Anstaltszöglinge, sondern auch Lyzeen und Oberlyzeen. Es bestehen innerhalb der Inneren Mission 29 Lyzeen und Oberlyzeen und 43 Alumnate für Knaben. Auch den neueren Bestrebungen auf dem Gebiet des Schulwesens hat man sich in der J. M. erschlossen, so hat Bethel eine Aufbauschule errichtet. Das evangelische Privatschulwesen steht auf diese Weise in engerem Zusammenhang mit der J. M. Es haben sich daher auch Schulanstalten und Vereinigungen zur Förderung evangelischer Schulerziehung dem Evangelischen Reichserziehungsverband angeschlossen. Unter diesen ist in erster Linie zu nennen das „Erziehungswerk der evangelischen Brüdergemeine". Ursprünglich erstreckte sich dies nur auf die Waisenkinder in der Nähe von Herrnhut und die Kinder der im Ausland weilenden Missionare der Brüdergemeine. Später wurden dieser auch Kinder zur Erziehung übergeben von Eltern, die nicht zur Brüdergemeine gehörten, und so hat sie im Laufe der Zeit eine Reihe von sehr geschätzten und anerkannten Schul- und Erziehungsanstalten errichtet. Ferner ist zu nennen der Verband der evangelischen Schulgemeinden und Elternvereinigungen und der Verband deutscher evangelischer Lehrer- und Lehrerinnenvereine und der Bund für christliche evangelische Erziehung in Haus und Schule, der Verein für evangelische Lehrerbildung. Alle diese

Organisationen haben beim Evangelischen Reichserziehungsverband Rückhalt gesucht und die „Evangelische Schulvereinigung" gebildet. Diese stellt sich die Aufgabe der Erhaltung und Vereinigung des Evangelischen Schul- und Erziehungswesens, die Schaffung neuer bewußt evangelischer Schulen, insbesondere privater evangelischer höherer Lehranstalten, Förderung des evangelischen Alumnatswesens, Sorge für die sittlich-religiöse Betreuung der Schüler und Schülerinnen, Sorge für die Heranbildung evangelischer Lehrer, Bearbeitung fachlicher Fragen, Pflege der Beziehungen zu den Kirchen- und Staatsbehörden sowie zu den Parlamenten.

14. Die Diasporaanstalten.

In das Gebiet der Erziehungsarbeit gehören auch die Diasporaanstalten. Es sind in der Regel entweder Anstalten, die Waisenkinder aus der Diaspora aufnehmen und erziehen, oder Konfirmandenanstalten, die evangelische Kinder aus der Diaspora zeitweise aufnehmen, um ihnen die Teilnahme an einem zusammenhängenden Konfirmandenunterricht zu ermöglichen. Diese Anstalten haben ihre Zusammenfassung gefunden im Diasporaanstaltenverband, gegründet 1894. Er schließt lauter in sich selbständige Anstalten und Vereine zusammen, welche den Besitzstand der evangelischen Kirche in konfessioneller und sprachlicher Mischung erhalten und pflegen.

15. Die Sonntagsschule und der Kindergottesdienst.

Beides gehört in der heutigen Form nur noch teilweise in das Gebiet der J. M. Der Kindergottesdienst ist ein Teil des regelmäßigen gottesdienstlichen Lebens der Gemeinde oder sollte es doch sein. Bei ihm handelt es sich nicht mehr um Bekämpfung eines Notstandes oder um eine missionarische Aufgabe, sondern um einen dem kindlichen Verständnis und der kindlichen Aufnahmefähigkeit angepaßten Gottesdienst. Dieser hat allerdings auch die Aufgabe, den schulmäßigen Religionsunterricht zu ergänzen, denn der Religionsunterricht in der Schule reicht im allgemeinen nicht aus, um die genügenden Kenntnisse in bezug auf das kirchliche und christliche Leben zu vermitteln. Aber das Schulmäßige im Kindergottesdienst tritt doch zurück hinter der eigentlich gottesdienstlichen Feier.

Der heutige Kindergottesdienst ist hervorgegangen aus der Sonntagsschule, er wird auch heute noch — allerdings mit Unrecht — vielfach so genannt. Die Sonntagsschule war ursprünglich ein Arbeitsgebiet der J. M., hervorgewachsen aus einem Notstand und beherrscht zunächst von missionarischen Gesichtspunkten, daher mag dies Arbeitsgebiet hier kurz erwähnt sein.

Die Sonntagsschule ist aus England nach Deutschland gekommen. Der Redakteur Raikes, gestorben 1811, ist ihr Vater. Der Anblick der in den Straßen Londons sich umhertreibenden Jugend veranlaßte ihn, im Jahre 1780 Sonntagsschulen ins Leben zu rufen. Einige Lehrer wurden angestellt, die die Kinder im Lesen unterrichteten, in die Kirche führten und nach dem Gottesdienst ihnen Katechismusunterricht erteilten. Die Sonntagsschule verbreitete sich bald über England, Amerika, Frankreich und die Schweiz. Die englisch-amerikanische Sonntagsschule ist bis auf den heutigen Tag zum großen Teil noch Schule und für viele Kinder die einzige Gelegenheit zur religiösen Unterweisung. Eine „Sonntagsschulvereinigung" bildete sich in England, ferner wurde eine englische kontinentale Gesellschaft für die Sonntagsschulen gegründet. Der Agent dieser Gesellschaft, der Buchhändler Oncken, regte die Gründung der ersten deutschen Sonntagsschule in Hamburg im Jahre 1823 an. Sie war wirklich eine Schule, in der der Leseunterricht im Vordergrund stand, weil es in Hamburg damals noch keinen Schulzwang gab. Pastor Rautenberg nahm sich dieser Arbeit an. Die freiwilligen Lehrer und Lehrerinnen an dieser Schule übernahmen die Verpflichtung, die Kinder in ihrer Familie zu besuchen und Rautenberg gab seinen Mitarbeitern die Aufgabe „Missionare zu sein, für das mehr als heidnische Elend in unseren Mauern". Als „Oberlehrer" an dieser Sonntagsschule und Mitglied des mit ihr verbundenen Besuchsvereins war Johann Hinrich Wichern tätig. Das waren seine Anfänge in der Arbeit der J. M.

Eine weitere Verbreitung fand die Sonntagsschularbeit in Deutschland seit dem Jahre 1863. Nach dem Sonntagsschul-Welt-Kongreß von 1862 durchreisten der Amerikaner Woodruff und der Hamburger Bröckelmann die deutschen Großstädte, um für die Einrichtung von Sonntagsschulen zu wirken. Besondere Verdienste haben sich die Bremer Pastoren Tiesmeyer und Zauleck um die Sonntagsschulsache erworben. Der Ausbreitung und Förderung der Arbeit dienen der „Verein zur Förderung der

Sonntagsschulsache in Deutschland", gegründet 1872, und der „Deutsche Verband für Kindergottesdienst und Sonntagsschule", gegründet 1910.

*

Über die Erholungsfürsorge für Kinder und Jugendliche siehe Seite 216 und 221.

4. Abschnitt: Fürsorge für Gefährdete und Gescheiterte und Kampf gegen sittliche Volksschäden.

A. Allgemeines.

In diesem Abschnitt handelt es sich um eine Arbeit, die mit der Erziehungsfürsorge aufs engste zusammenhängt, ja zum Teil als ihre Fortsetzung, zum Teil als ihre Ergänzung anzusehen ist: um die Fürsorge für diejenigen Personen, die vorwiegend aus sittlichen Gründen gefährdet und gescheitert sind und durch Maßnahmen der Fürsorgeerziehung nicht mehr erfaßt werden können, also in der Regel um volljährige Personen. Die Gründe der Gefährdung und Verwahrlosung liegen gewöhnlich entweder auf dem Gebiet der Unsittlichkeit im engeren Sinne, d. h. der sexuellen Unsittlichkeit, oder auf dem des Alkoholismus, oder auf dem der allgemeinen moralischen Hemmungs- und Widerstandslosigkeit, die zur Verwahrlosung oder auch zur Übertretung der Gesetze und damit ins Gefängnis führt. Hierbei kommt allerdings nicht nur individuelle Verschuldung in Frage, sondern wir stehen hier allgemeinen schweren sittlichen Volksschäden gegenüber. Diese Volksschäden stehen nicht isoliert da, sondern in großen sozialen, wirtschaftlichen, gesundheitlichen, seelischen, allgemein sittlichen, religiösen bezw. religionsfeindlichen Zusammenhängen. Sie sind Symptome von Volkskrankheiten, von sozialer und sittlicher Zersetzung, die tiefer liegt als die Erscheinungen, die dem Beobachter zunächst ins Auge fallen. Unzucht, Alkoholismus, Verbrechen, Wohnungsnot, Arbeitslosigkeit, ungenügende Entlohnung, mangelhafte Erziehung, erbliche Belastung, gesundheitliche Degenerierung, Zersetzung der sittlichen Anschauungen und religiösen Überzeugungen, alles das steht in inneren

Zusammenhängen. Hier liegt nicht nur individuelle Verschuldung der einzelnen, sondern eine große Gesamtschuld vor, an der alle ohne Unterschied beteiligt sind. Hier haben wir es nicht nur zu tun mit dem sittlichen Absinken der einen, sondern ebenso sehr mit der Gleichgültigkeit, Lauheit, Verständnislosigkeit, pharisäerhaften Selbstüberhebung und Selbstsucht der anderen, die vor dem Absinken — oft nur äußerlich — bewahrt bleiben.

Doch es kommen nicht nur die beiden Pole eigene Schuld und Schuld der Gesamtheit in Betracht. Es wurde bereits oben (siehe Seite 286) darauf hingewiesen, daß bei der Fürsorgeerziehung neben den pädagogischen, ethischen und sozialen Gesichtspunkten im Laufe der Entwicklung der gesundheitliche sich geltend macht, daß die körperliche und seelische Disposition der gefährdeten und verwahrlosten Kinder eine besondere ärztliche Beobachtung und Behandlung erheischt. Die Anwendung dieses gesundheitlichen Gesichtspunktes kann natürlich nicht mit dem 21. Lebensjahr zu Ende sein. Auch unter den erwachsenen Gefährdeten, Verwahrlosten und Gescheiterten sind die Psychopathen, die Schwachsinnigen sehr zahlreich, die nicht nur unter den Kathegorien Gut und Böse, sondern auch unter denen: Normal und Anormal, Krank und Gesund angesehen und behandelt werden müssen; bei denen nicht nur der Erzieher und Seelsorger, sondern zunächst einmal der Arzt in Funktion zu treten hat.

Man spricht in der Gegenwart häufig von asozialen und antisozialen Personen. Man bezeichnet als asozial diejenigen Personen, die sich in das soziale Leben nicht einzuordnen vermögen, die sich in die von der Gesamtheit festgesetzten oder anerkannten Normen des Zusammenlebens nicht einfügen oder nicht einfügen können. Antisozial nennt man diejenigen, die sich gegen diese Normen auflehnen und sie durchbrechen. Nicht jeder Asoziale ist antisozial, aber jeder Antisoziale ist asozial. Zu den Antisozialen werden also die Verbrecher, insonderheit die Gewohnheitsverbrecher, zu rechnen sein, ebenso in der Regel die Menschen, die zu Gewalttätigkeiten neigen. Zu den Asozialen gehören im allgemeinen die körperlich und geistig Minderwertigen, die großen Kinder, die Geistes- und Willensschwachen, die Psychopathen, die Menschen, die gegenüber Trieben keine oder nicht genügend Hemmungen haben. Prostituierte, Landstreicher, Arbeitsscheue, Verbrecher stellen unter diesen Minderwertigen einen großen Prozentsatz dar. Die geistige,

sittliche und körperliche Minderwertigkeit oder Schwachheit beruht in der Regel auf Anlage, kann durch die Umwelt gesteigert oder auch gehemmt und durch Erziehung kompensiert werden. Vom christlichen Standpunkt aus wird man durchaus nicht einfach geneigt sein, die Verantwortlichkeit dieser Menschen völlig zu verneinen. Wir werden auch ihnen gegenüber die christlichen Gedanken von Sünde und Schuld, von Vergebung und Erlösung zur Geltung bringen — wie es Bodelschwingh auch gegenüber den Epileptischen, Schwachsinnigen und den Trüdern von der Landstraße getan hat—, und wir wissen aus einer umfassenden Erfahrung der J. M. heraus, daß das Evangelium mit seiner ernsten Auffassung von menschlicher Sünde und dem Angebot der göttlichen Barmherzigkeit und Vergebung auch in dem Leben geistig und sittlich Schwacher sich als eine befreiende heilende Kraft bewährt. Aber es muß anerkannt werden, daß mit Härte und Strafe diesen Menschen gegenüber wenig oder nichts getan ist, besonders wenn man sie nach Verbüßung einer Strafe wieder sich selbst überläßt. Wie man es bei Jugendlichen für richtig hält, an die Stelle der Strafe vielfach Erziehungsmaßnahmen zu setzen oder, wenn eine Strafe richtig erscheint, sie mit Erziehungsmaßnahmen zu verbinden, so sollten auch Erwachsenen gegenüber Erziehungsmaßnahmen in Anwendung kommen, wenn sie zu den asozialen Personen gehören. Fürsorgezöglinge, die sich in einer Anstalt gut halten, fallen nach Entlassung aus der Anstalt, also wenn großjährig geworden und auf sich selbst gestellt, wieder der Verwahrlosung anheim. Gefährdete Mädchen, die man bis zum 21. Jahre halten konnte, werden dann Opfer der Prostitution. Landstreicher finden in einer Anstalt, z. B. in einer Arbeiterkolonie Halt, und ihre Kräfte können verwertet werden. Aber allein werden sie haltlos, nutzlos und schädigen sich selbst und die Gesellschaft. Diese Elemente sollten in Verwahrung oder Bewahrung genommen werden, entweder dauernd oder so lange, bis einigermaßen Sicherheit dafür vorhanden ist, daß sie sich im freien Leben halten können. Daher ist besonders aus der weiblichen Gefährdetenfürsorge, aber auch aus der Wandererfürsorge heraus mit Nachdrücklichkeit ein *Bewahrungsgesetz* gefordert worden. Auch die Erfahrung, daß ein großer Prozentsatz der einmal Bestraften wieder rückfällig wird, legt den Gedanken nahe, solche Menschen irgendwie in Bewahrung zu nehmen. Der Deutsch-Evangelische Verein zur Förderung der Sittlichkeit hat schon vor dem

Kriege eine Internierung der unverbesserlichen wie der schwachsinnigen Elemente unter den Prostituierten gefordert; ferner ist aus den Kreisen des Katholischen Fürsorgevereins für Frauen, Mädchen und Kinder und vom Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge die Forderung nach einem Bewahrungsgesetz erhoben; der C.A. hat sich sehr lebhaft dafür eingesetzt. Im Reichstag liegt ein Gesetzentwurf vor, ist jedoch noch nicht verhandelt worden.

Es gibt heute schon gewisse Möglichkeiten, bewahrungsbedürftige Personen in Bewahrung zu nehmen. § 6, 1 des BGB., wonach entmündigt werden kann, wer infolge von Geisteskrankheit oder Geistesschwachheit seine Angelegenheiten nicht besorgen kann, würde unter gewissen Voraussetzungen eine Handhabe für die Bewahrung asozialer Personen bieten. Aber die Begriffe Geisteskrankheit und Geistesschwachheit werden in der Regel von den Richtern so eng ausgelegt, daß die meisten Fälle asozialen Verhaltens nicht darunter fallen. Ebenso wird der Begriff „Angelegenheiten" von den Richtern meist auf die Unfähigkeit zur Besorgung von Vermögensangelegenheiten beschränkt. Ferner gibt das Strafgesetzbuch § 361, 1—8 die Möglichkeit, Personen wegen Landstreichens, Bettelns, Trunksucht oder Müßiggangs, gewerbsmäßiger Unzucht, Arbeitsscheu und verschuldeter Obdachlosigkeit in Haft zu nehmen und dem Arbeitshaus zuzuweisen. Auch die RFV. und die Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge geben die Möglichkeit, gegen Arbeitsscheue vorzugehen. Aber das alles genügt nicht. Das RJWG. mit seinen Bestimmungen über die Fürsorgeerziehung sorgt für die Bewahrung Minderjähriger; mit erreichter Volljährigkeit jedoch müssen diese aus der Anstalt entlassen werden in der traurigen Erkenntnis, daß sie sich im Leben nicht halten und der Straße, dem Verbrechen und dem Gefängnis anheimfallen werden. Freiwillig werden zum Teil Volljährige von den Angehörigen in Anstalten untergebracht und suchen auch selbst solche auf, z. B. Arbeiterkolonien, Zufluchtsheime, Erziehungsheime, Heime für halbe Kräfte. Aber diese Anstalten können ihre Insassen wider ihren Willen nicht festhalten, und in der Regel fehlt es auch an den für die Unterbringung notwendigen Mitteln. Nur hier und da übernehmen Fürsorgeverbände für gefährdete und gescheiterte Mädchen über 21 Jahre die Unterbringungskosten. Daher erscheint eine gesetzliche Regelung der Bewahrung sowohl hinsichtlich des

Zwanges der Unterbringung als auch der Übernahme der Kosten durch öffentliche Träger ein dringendes Erfordernis. Mehrere Entwürfe für ein Bewahrungsgesetz sind ausgearbeitet. Hier sei der erste Paragraph aus demjenigen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge erwähnt: „Eine Person über 18 Jahre, welche verwahrlost ist oder zu verwahrlosen droht, kann durch Beschluß des Vormundschaftsgerichts der Bewahrung überwiesen werden, wenn a) dieser Zustand auf einer krankhaften oder außergewöhnlichen Willens- oder Verstandesschwäche oder auf einer krankhaften oder außergewöhnlichen Stumpfheit des sittlichen Empfindens beruht und b) keine andere Möglichkeit besteht, diesen Zustand der Gefährdung oder Verwahrlosung zu beheben."

Auch im Strafrecht setzt sich der Gedanke der Bewahrung allmählich durch. Der neue Entwurf des allgemeinen Reichsstrafgesetzbuches sieht in den §§ 55—64 Maßregeln der Besserung und Sicherung vor, und zwar kann für Nichtzurechnungsfähige oder vermindert Zurechnungsfähige das Gericht die Unterbringung in einer Heil- und Pflegeanstalt, für gewohnheitsmäßige Trinker, die im Rausch eine Straftat begangen haben oder wegen Volltrunkenheit zu einer Strafe verurteilt sind, die Unterbringung in einer Trinkerheil- oder Erziehungsanstalt, für Verurteilte, Arbeitsscheue, Bettler, Landstreicher und für Personen, die auf Grund der Paragraphen über die gewerbsmäßige Unzucht zu einer Freiheitsstrafe verurteilt sind, die Unterbringung in einem Arbeitshaus für zulässig erklären. Das Gericht kann diese für zulässig erklärte Unterbringung in den genannten Anstalten auf die Dauer von höchstens zwei Jahren bedingt aussetzen, wenn es gleichzeitig Schutzaufsicht anordnet. Die Durchführung dieser Besserungs- und Sicherungsmaßnahmen würde der Voraussicht nach den Fürsorgeverbänden und deren Organen obliegen. Für Gewohnheitsverbrecher, die für die öffentliche Sicherheit gefährlich sind, kann das Gericht Sicherheitsverwahrung anordnen. Diese würde durch die Justizbehörde durchzuführen sein. Wenn der Entwurf des Strafgesetzbuches mit diesen Bestimmungen und ein Bewahrungsgesetz für das Reich angenommen wird, so wird ein großer Schritt vorwärts getan sein in der Fürsorge für Gefährdete und Gescheiterte und in dem Kampf gegen sittliche Volksschäden. Es würde dann nicht nur für Gefährdete und Verwahrloste selbst, sondern auch für die Gesellschaft ein viel besserer und wirksamerer Schutz als jetzt vorhanden sein.

Die freie Liebestätigkeit, und insbesondere die christliche, wird sich auf diese Arbeit durch Bereitstellung von geeigneten Anstalten und von geeignetem Personal einzurichten haben. Es wird in weiten Kreisen eingesehen, „daß eine Beeinflussung von haltlosen Personen, wie sie in der Bewahrung häufig sein werden, erleichtert wird, wenn sie auf religiöser Basis aufbaut".*) Ebenso wird weithin erkannt, daß zur Durchführung der Bewahrung ein durchaus innerlich geeignetes und gut vorgebildetes Personal notwendig ist. „Es darf nicht genügen, Personen zu verwenden, die lediglich Wärter sind. Es sind vielmehr fürsorgerisch und erziehlich eingestellte und fachlich geschulte Pfleger und Pflegerinnen heranzuziehen. Es wird nicht leicht sein, die ausreichende Zahl geeigneter und opferwilliger Menschen für diese schwere Aufgabe zu bekommen, doch ist zu hoffen, daß die caritativen Verbände in ihren Orden, Diakonissen- und Diakonenverbänden wenigstens einen großen Teil der nötigen Kräfte stellen können," so heißt es in dem bereits erwähnten Heft des Deutschen Vereins.

Für die J. M. kann es sich in dieser Arbeit nicht nur um die Fürsorge für die Gefährdeten und Gescheiterten handeln, sondern aus dieser Fürsorge wächst mit Notwendigkeit heraus der Kampf gegen die sittlichen Volksschäden, der Kampf um die innere und äußere Gesundheit, ja schließlich der Kampf um die Seele unseres Volkes. Dieser Kampf kann nicht nur negativ geführt werden in der Abwehr gegenüber Schäden und Notständen, sondern er muß positiv geführt werden in Vorbeugung, Bewahrung des Gesunden und Kräftigen und in der ernsten und eindringlichen Geltungmachung der sittlichen und religiösen Grundgedanken des Christentums. Der Kampf gegen die sittliche Verwahrlosung führt notwendig einerseits zu umfassenden Sozialreformen, besonders zur Wohnungs- und Bodenreform, und andererseits zu wichtigen ethischen und religiösen Forderungen in bezug auf die Jugenderziehung, die rechte Gestaltung der Ehe, das Verhältnis der Geschlechter zueinander, den Schutz und die innere Gesunderhaltung der Ehe. Alle die modernen Probleme der Aufklärung, der Eheberatung, der körperlichen und seelischen Hygiene, der Rassenhygiene treten hier in das Blickfeld der J. M.; sie ist tief davon durchdrungen, daß es mit rationalistischer, ästhetischer oder moralischer Aufklärung keineswegs

*) „Das Bewahrungsgesetz im Aufbau der Fürsorge", Veröffentlichungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge, Heft 3.

getan ist, daß hier die tiefsten und zentralsten christlichen Gedanken und Kräfte eingesetzt und vermittelt werden müssen. So führen die Aufgaben der Gefährdetenfürsorge hinüber in die der Volksmission, der Evangelisation; die Fragen der sexuellen Sittlichkeit spielen in den Evangelisationsversammlungen und den Sprechstunden der Evangelisten eine große Rolle. Ähnlich liegt es auf dem Gebiet der Fürsorge für die Alkoholkranken und des Kampfes gegen die Alkoholnot. Auch hier ist es mit Fürsorge und Aufklärung allein nicht getan, auch nicht mit rein humaner Erziehung, sondern hier gilt es wiederum, die tiefsten Kräfte des Christenglaubens mobil zu machen. Es ist nicht zufällig, sondern innerlich notwendig, daß die Trinkerfürsorge und Trinkerrettungsarbeit mit der Evangelisationsarbeit eng verbunden ist. Ähnliches gilt auch im Kampf gegen das Verbrechen und die sittliche Skrupellosigkeit im allgemeinen; hier haben die Stadtmissionen und die Heilsarmee vielfach Wege gewiesen und sind Wege gegangen, auf denen soziale Fürsorge und evangelisatorische Einwirkung zur Rettung von Gesunkenen und Gescheiterten verbunden werden.

Aus dem bisher Gesagten ist bereits hervorgegangen, daß es sich in der Fürsorge für Gefährdete und Gescheiterte und im Kampf gegen sittliche Volksschäden hauptsächlich um drei Gebiete handelt: a) die sogenannte Gefährdetenfürsorge und der Kampf gegen Prostitution und Unsittlichkeit, b) die Gefangenen- und Entlassenen-Fürsorge, c) die Trinkerfürsorge und der Kampf gegen die Alkoholnot.

B. Die Gefährdetenfürsorge und der Kampf gegen die Unsittlichkeit und die Geschlechtskrankheiten.

Mit dem Wort Gefährdetenfürsorge ist es so gegangen, wie mit vielen Begriffen in unserem Arbeitsgebiet. Sie hatten ursprünglich einen ganz umfassenden Wortsinn, haben aber allmählich eine engere Bedeutung gewonnen und sind Bezeichnungen für ein bestimmt abgegrenztes Gebiet geworden. Alle Arbeit der Liebestätigkeit ist zu einem großen Teil Gefährdetenfürsorge, wenn man diesen Begriff im ursprünglichen Wortsinn faßt: Fürsorge für Menschen, die aus sittlichen, gesundheitlichen oder wirtschaftlichen Gründen irgendwie gefährdet sind. Gefährdetenfürsorge ist aber in den letzten Jahren die Bezeichnung für diejenige Arbeit geworden, die sich der

sexuell Gefährdeten und Verwahrlosten annimmt, und zwar wird diese Bezeichnung in der Regel noch beschränkt auf die Fürsorge für Frauen und Mädchen. So heißt es in dem Handwörterbuch für Wohlfahrtspflege: „Gefährdetenfürsorge ist heute der allgemeine Ausdruck für die Hilfs- und Rettungsarbeit jeder Art an den Mädchen und Frauen, die dem Gewerbslaster bereits verfallen sind, sowie an denjenigen, die sich sonst sittlich vergangen haben und in dieser Beziehung ‚Gefährdete' sind." In der J. M. nannte man diese Arbeit lange Zeit „Magdalenenfürsorge", ist aber jetzt auch zu dem Ausdruck „Gefährdetenfürsorge" übergegangen. Eine deutliche Abgrenzung gegenüber der Erziehungsfürsorge, die es mit sittlich gefährdeten Mädchen bis zu 21 Jahren zu tun hat, ist nicht möglich. Es erstreckt sich aber die Gefährdetenfürsorge zum Unterschied von der Erziehungsfürsorge auch auf die Frauen und Mädchen über 21 Jahre; diese stellen einen großen Prozentsatz der für die Gefährdetenfürsorge in Betracht kommenden dar.

Die weibliche Gefährdetenfürsorge ist ein ureigenstes Gebiet der J. M. und zwar sowohl in der Form der geschlossenen wie der offenen Fürsorge. Es gab schon im Mittelalter eine Fürsorge für Gefallene und Prostituierte. Der Orden der Reuerinnen der Heiligen Maria Magdalena, im Anfang des 13. Jahrhunderts gegründet, sammelte gefallene Frauen, die ihr Leben zu ändern bereit waren, in den sogenannten Magdalenenklöstern. Daneben entstanden in Städten im 14. Jahrhundert Besserungshäuser ohne Ordens- und Klostergelübde. Die Kirche unterstützte nach Möglichkeit die Verheiratung der Gefallenen. Papst Innozenz III. erteilte allen Männern, die eine solche Frau heirateten, vollkommenen Ablaß. Die Magdalenenklöster wurden im Laufe der Zeit ihrem ursprünglichen Zweck entfremdet und entwickelten sich zu Unterkunftsstätten für achtbare alleinstehende Frauen und Mädchen. Sie änderten zum Teil ihren Namen um in Katharinen- oder Liebfrauen-Klöster. Eine nachhaltige Arbeit zur Rettung der Gefährdeten und Gefallenen setzte mit dem 19. Jahrhundert ein. Das erste, noch jetzt bestehende Magdalenenasyl wurde im Jahre 1822 in Hamburg eröffnet, ohne allerdings Nachahmung zu finden. Erst Fliedners Vorgehen und namentlich das Wirken des holländischen Pastors Heldring haben den Anlaß zu einer umfassenden Gefährdetenfürsorge gegeben. Aus dem Fliednerschen Gartenhäuschen (vergl. Seite 46) erwuchs das Asyl und Magdalenenstift in

Kaiserswerth. In den Diakonissen waren die geeigneten Kräfte für die Arbeit da. Die stärkste Anregung verdankt die weibliche Gefährdetenfürsorge dem holländischen Pastor Heldring (1804 bis 1870). Er war ein Führer auf dem Gebiet der Liebestätigkeit und sozialen Fürsorge von umfassender geistiger Bildung und praktischer Begabung, der weit über Holland hinaus, besonders aber in Deutschland, tiefgehenden Einfluß ausgeübt hat. Ebenso wie Fliedner kam er von der Fürsorge für entlassene weibliche Strafgefangene zur Begründung eines Asyls in Stenbeck zur Aufnahme von gesunkenen Frauen und Mädchen im Jahre 1848. Die erziehliche und seelsorgerliche Beeinflussung gründete er ganz auf Freiheit. Völlige Freiheit und Freiwilligkeit im Kommen und Gehen ist der Grundsatz, die Hilfe soll nicht aufgezwungen, auch das Bleiben im Asyl nicht erzwungen werden. Freiheit, Liebe und Freude sind die wichtigsten Erziehungsmittel. Dazu kommt eine den Verhältnissen, Fähigkeiten und auch den Möglichkeiten späteren Fortkommens der Frauen und Mädchen angepaßte Arbeit wie Waschen, Plätten, Nähen und andere weibliche Handarbeiten, Hilfe in Haus und Küche, in der Wirtschaft, im Garten und in der Molkerei, Anfertigen von Säcken, Matratzen, Strohmatten usw. Am Tage arbeiten die Mädchen gemeinsam in Gruppen von zehn bis zwölf, nachts soll jede einen eigenen Schlafraum haben. Das wichtigste Erziehungsmittel ist die liebevolle, seelsorgerliche Einwirkung.

Nach diesem Vorbild und diesen Grundsätzen sind in Deutschland eine erhebliche Anzahl von Magdalenenasylen gegründet worden. Schon vorher war das Asyl und jetzige Erziehungsheim des Diakonissenhauses Berlin-Teltow, 1841, entstanden, zurückgehend auf Anregungen von Elisabeth Fry, das heute noch zu den größten und bedeutendsten Anstalten der Gefährdetenfürsorge gehört. Ferner sind von den größeren Anstalten zu nennen: Die Asyle Bethesda in Boppard/Rhein (gegr. 1850), Neuendettelsau (1854), das St. Johannesasyl in Bernburg (1863), Hannover-Kirchrode (1879), Niederlößnitz bei Dresden (1869), Stettin (1883).

Bahnbrecher und Führer auf dem Gebiet der Gefährdetenfürsorge in Deutschland sind ferner gewesen die Pastoren Heinersdorf in Elberfeld (1836—1913) und Isermeyer in Himmelstür bei Hildesheim († 1909). Heinersdorf nannte seine Anstalt Zufluchtsheim, Isermeyer die seinige Frauenheim. Beide vertraten ungefähr die gleichen Grundsätze: a) es werden nicht einseitig

Magdalenen aufgenommen, sondern gefährdete und gescheiterte weibliche Personen jeglicher Vergangenheit, wodurch die Erziehung erleichtert wird; b) es wird jeder Charakter der schablonenhaften Kennzeichnung der Anstaltsinsassen beseitigt, die Kleidung kann verschieden sein und individuellen Wünschen Rechnung tragen; c) mit dem Gedanken der Freiheit wird voller Ernst gemacht; zum Bleiben wird niemand gezwungen, die Türen werden nicht verschlossen, Umzäunungen und Mauern sind nicht vorhanden. „Reisende Leute soll man nicht aufhalten" steht an der Tür des Frauenheims in Himmelstür. — „Das Haus ist eine Stätte, wo man es gut mit uns meint, wo man uns lieb hat, und es gibt keine schlimmere Strafe für uns, als daraus entlassen zu werden." Waschen, Nähen, Haus- und Gartenarbeit, auch kleine Industriearbeiten sollen den Pfleglingen helfen, ihren Unterhalt zu bestreiten und allmählich kleine Geldbeträge zu erübrigen, aus denen sie ihre Bedürfnisse befriedigen und nach und nach einen kleinen Besitz für die Zukunft sparen können. Die Erfolge sowohl in Elberfeld als in Himmelstür waren groß, und die Anstalten wuchsen. Die Elberfelder Anstalten haben sich zu einem umfassenden Komplex ausgewachsen und sind mit einem Mutterhaus verbunden, das ähnlich wie das in Berlin-Teltow eine Spezialausbildung in der Gefährdetenfürsorge gibt. Die Anstalten dieses Bergischen Diakonissen-Mutterhauses in Oberdüssel bei Aprath, nahe bei Elberfeld, sind über einen Teil des Rheinlandes verstreut. Sie beherbergen 681 Pfleglinge und stellen somit das größte Anstaltswesen auf dem Gebiet der Gefährdetenfürsorge innerhalb der J. M. dar. Auch das Frauenheim in Himmelstür hat sich zu einem großen Anstaltskomplex ausgewachsen und kann 360 Zöglinge aufnehmen. Unter ähnlichen Gesichtspunkten hat Pastor Behrendt 1878 die Bethabarastiftung in Weißensee bei Berlin gegründet.

Im Laufe der Entwicklung haben sich Magdalenenasyle, Zufluchtshäuser und Frauenheime in der Arbeit ihres inneren und äußeren Betriebes angenähert. Von starkem Einfluß auf die Entwicklung ist die Fürsorgeerziehungs-Gesetzgebung gewesen. Die vorhandenen Anstalten stellten sich auf die Fürsorgeerziehung ein; viele neue wurden gegründet, um den erforderlichen Platz zu schaffen. Für die minderjährigen Mädchen, die auf Grund der Fürsorgeerziehung eingewiesen wurden, konnte an dem Grundsatz des freien Kommens und Gehens nicht festgehalten werden. Neben

ihnen findet allerdings ein nicht unerheblicher Prozentsatz von Mädchen Aufnahme, die freiwillig kommen oder von den Eltern gebracht werden, unter ihnen auch über 21 Jahre alte. Sofern es sich um Fürsorgezöglinge handelt, findet das unter dem Kapitel „Fürsorgeerziehung" Genannte auch auf die Anstalten in der weiblichen Gefährdetenfürsorge Anwendung.

Als Anstalten besonderer Art sind die Versorgungshäuser zu nennen. Das erste hat Fräulein Berta Lungstraß in Bonn 1873 begründet, mit dem Zweck „ordentlichen, der Versuchung zum Opfer gefallenen Mädchen ohne Unterschied der Konfession nach ihrer Entbindung mit ihrem Kinde Obdach und Schutz zu gewähren, damit sie nicht, durch äußere Umstände gezwungen, tiefer bis in den Abgrund des Lasters sinken". Solche evangelischen Versorgungshäuser, welche uneheliche Mütter, die erstmalig entbunden haben, mit ihren Kindern aufnehmen und die Kinder auch nach Entlassung der Mütter teils bis zum dritten Jahr behalten, gibt es zurzeit in Deutschland 36. Der Punkt, an dem hier die Rettungs- und Fürsorgearbeit einsetzt, ist die bewahrende und erziehende Macht der Mutterliebe. (Vergl. dazu das unter Mutterschutz auf Seite 203 Gesagte.)

Ferner muß auf die Vorasyle und Durchgangsheime hingewiesen werden. Sie dienen der vorläufigen Aufnahme gefährdeter und verwahrloster Frauen und Mädchen, die teils von dort in Stellungen und teils in die für sie geeigneten Anstalten gebracht werden. Auch die Unterkunftsheime der Bahnhofsmission dienen vielfach der Gefährdetenfürsorge, besonders wenn es sich darum handelt, wenigstens für kurze Zeit ein Unterkommen zu beschaffen. Die Bewegung, die sich für den Erlaß eines Bewahrungsgesetzes einsetzt (siehe Seite 303), hat den Gedanken nahegelegt, Bewahrungsheime für volljährige Frauen und Mädchen zu schaffen. Innerhalb der J. M. hat zuerst der Landesverein für J. M. im Freistaat Sachsen ein solches Bewahrungsheim in Friedeburg bei Freiberg begründet. Im übrigen kommen für die Zwecke der Bewahrung auch die Arbeiterinnenkolonien in Frage, nur daß sie ihre Insassen gegen ihren Willen nicht festhalten können.

Die evangelischen Heime der Gefährdetenfürsorge werden zum Teil von Pfarrern geleitet, und zwar in größeren Anstalten hauptamtlich und in mittleren und kleinen Anstalten nebenamtlich, zum

Teil von Schwestern, zum Teil auch von Hauseltern. In der praktischen Arbeit der Erziehung sind Diakonissen und andere Schwestern sehr stark vertreten, neben ihnen stehen zahlreiche freie Erzieherinnen bezw. Erziehungsgehilfinnen. Über ihre Stellung und Ausbildung vergl. Seite 287.

Die rechtlichen Träger der Anstalten sind teils Mutterhäuser, teils Stadtmissionen, Mitternachtsmissionen, Frauenvereine, Magdalenenhilfsvereine und sonstige Vereine. Im Jahre 1898 traten gelegentlich der Fünfzig-Jahrfeier der Hamburger Stadtmission die evangelischen Anstalten der weiblichen Gefährdetenfürsorge zur „Deutsch-Evangelischen Asylkonferenz" zusammen. Ihr sind zurzeit angeschlossen 103 Anstalten. Es bestehen allerdings noch eine erhebliche Anzahl evangelischer Anstalten außerhalb der Asylkonferenz. Im ganzen gibt es innerhalb der J. M. 157 geschlossene Anstalten der Gefährdetenfürsorge mit 8865 Betten (inkl. 300 Kinderbetten).

Sehr umfangreich sind auch die Aufgaben der offenen Gefährdetenfürsorge. Hier handelt es sich darum, gefährdeten Frauen und Mädchen nachzugehen, die aus den Anstalten entlassenen und in Stellung untergebrachten zu betreuen, in den Gefängnissen die Frauen und Mädchen aufzusuchen, sich um die entlassenen weiblichen Gefangenen zu kümmern, Helferdienste bei der Schutzaufsicht zu tun, Mädchen von der Straße und aus ihren Quartieren wegzuholen.

Von großer Wichtigkeit ist das Zusammenarbeiten mit der Polizei, um die erstmalig Aufgefangenen vor dem Versinken in die Prostitution zu behüten, ferner der Besuch von Geschlechtskrankenstationen in den öffentlichen Krankenhäusern, die Verteilung von Schriften, Einladungen zu Versammlungen, Hinweis auf vorhandene Heime oder sonstige Hilfsmöglichkeiten, die Wiederherstellung der Beziehungen von entlaufenen und gesunkenen Mädchen zu dem Elternhaus.

Auf diesem Arbeitsgebiet arbeiten alle diejenigen Organisationen, die auch Träger der geschlossenen Gefährdetenfürsorge sind. In erster Linie die Stadtmissionen mit dem besonderen Zweig der weiblichen Stadtmissionen, ferner die Mitternachtsmissionen, die aus England und Holland nach Deutschland herübergekommen sind. Die Nachtmissionsarbeit wurde in Deutschland zuerst von der Berliner Stadtmission aufgenommen. Es haben

sich dann Mitternachtsmissionen in Hamburg, Berlin, Essen, Düsseldorf, Elberfeld, Königsberg, Stettin, Lübeck, Dessau, Hannover, Dortmund, Leipzig gebildet. Sie haben sich zu einem Reichsverband der Mitternachtsmissionen zusammengeschlossen. Die Berufsarbeiter und Berufsarbeiterinnen der Mitternachtsmissionen gehen nachts auf die Straße, suchen durch persönliches Werben und Verteilung von Schriften Frauen und Mädchen und auch Männer, insbesondere junge Männer, vor schlimmen Wegen zu warnen, gegebenenfalls auch Obdachlose in einem Heim unterzubringen. Die Arbeit ist außerordentlich schwer, aber zeitigt nicht selten schöne Früchte.

Ferner bestehen Vereine, die sich ausschließlich die Gefährdetenfürsorge zur Aufgabe gestellt haben, wie der Berliner Frauenbund, der von Stöcker begründet wurde, und in engem Zusammenhang mit der Berliner Stadtmission steht, die Magdalenenhilfsvereine in Dresden, Leipzig, Chemnitz, Frauenhilfen für nachgehende Fürsorge in Westfalen und die Fürsorgevereine für Frauen und Mädchen im Rheinland, in Baden und Mecklenburg. Auch viele Ortsgruppen der Frauenhilfen und anderer kirchlicher Frauenverbände, insbesondere aber des Deutschen Evang. Frauenbundes, betätigen sich auf dem Gebiet der Gefährdetenfürsorge, und schließlich seien die evangelischen Kreis- und Stadtwohlfahrtsdienste genannt (Kirchliche Jugend- und Wohlfahrtsämter), die sich vielfach der Gefährdetenfürsorge angenommen und ein enges Zusammenarbeiten mit den kommunalen Stellen und Fürsorgestellen ausgebildet haben.

Die Zentralstelle und Zusammenfassung der gesamten evangelischen Arbeit auf diesem Gebiet ist die „Evangelische Konferenz für Gefährdetenfürsorge", begründet im Jahre 1920. Sie hat in jedem Land und jeder Provinz ihre Unterstellen, entweder in besonderen Organisationen wie den schon für Rheinland, Westfalen, Baden und Mecklenburg genannten, oder in besonderen Abteilungen, die bei den Landes- und Provinzialvereinen für Gefährdetenfürsorge eingerichtet sind.

Vorbeugende Arbeit leisten der Nationalverein der Freundinnen junger Mädchen (vergl. Seite 253) und die Deutsche Evangelische Bahnhofsmission (vergl. Seite 254). Der Vorbeugung dienen auch alle Wohlfahrtseinrichtungen für die weibliche Jugend, die bereits oben (siehe

Seite 255) zu einem guten Teil genannt sind. Vorbeugung ist auch die gesamte weibliche Jugendpflege und alles, was zum Wohl und zur Gesunderhaltung der Mädchenwelt geschieht. Genannt muß hier auch werden die Arbeit des Deutschen Nationalkomitees zur Bekämpfung des Mädchenhandels (1899), das ebenso wie der Nationalverein der Freundinnen junger Mädchen innerhalb einer internationalen Arbeitsgemeinschaft steht und für die überstaatliche Regelung des Mädchenschutzes und der Rettungsarbeit von Bedeutung ist. Pastor Cuntz, der frühere Vereinsgeistliche der J. M. in Bremen († 1906), hat das Verdienst, zum ersten Male in Deutschland auf das Bestehen des Mädchenhandels öffentlich hingewiesen zu haben. Durch eingehende Untersuchungen der Sachlage in den verschiedensten großen Handelsstädten der europäischen und überseeischen Länder bekam er bald einen genauen Einblick in die Lage dieser Dinge. Die in seinem Vortrag auf dem Bremer Kongreß für J. M. 1897 gegebenen Anregungen waren in erster Linie die Grundlage für die heute in aller Welt wirksamen Bestrebungen zur Bekämpfung des Mädchenhandels.

Die weibliche Gefährdetenfürsorge ist jahrzehntelang wesentlich von konfessionellen Vereinen geübt worden. Die in Betracht kommenden evangelischen sind bereits genannt. Auf katholischer Seite wird die Arbeit zusammengefaßt in dem im Jahre 1899 gegründeten „Katholischen Fürsorgeverein für Mädchen, Frauen und Kinder". Dieser Verein bildet zusammen mit der Evangelischen Konferenz für Gefährdetenfürsorge und anderen auf diesem Gebiet fürsorgerisch arbeitenden Vereinigungen und Personen die „Deutsche Vereinigung für Gefährdetenhilfe", gegründet im Jahre 1920.

Aus der Zusammenarbeit zwischen freier Liebestätigkeit und Polizei ist eine „amtliche Gefährdetenfürsorge" entstanden. Wir verweisen auf das unter dem Abschnitt „Jugendhilfe" bei den Polizeibehörden (siehe Seite 294) unter dem Gesichtspunkt der Jugendfürsorge Gesagte und heben hier hervor, was für die weibliche Gefährdetenfürsorge wichtig ist. Schon 1879 suchte der C.A. in Berlin die Verbindung mit der Polizei im Interesse der gefährdeten Mädchen. Im Jahre 1893 erwirkte der Berliner Männerbund die Anstellung eines Geistlichen am Polizeipräsidium, dem alle erstmalig verwarnten und gefährdeten Mädchen zugeführt

wurden. Seit dem Jahre 1894 tut der Berliner Frauenbund seine Arbeit in enger Verbindung mit der Polizei. Auf diese Weise versuchte die J. M. dem reglementaristischen Standpunkte gegenüber, der das Verhalten der Polizei beherrschte, Gesichtspunkte der Fürsorge und Erziehung zur Geltung zu bringen. Auch der Deutsche Verband zur Förderung der Sittlichkeit (abolitionistische Föderation) forderte die Berücksichtigung der fürsorgerischen Gesichtspunkte und die Anstellung von Fürsorgerinnen bei der Polizei. Im Jahre 1903 wurde die erste Polizeiassistentin in Stuttgart angestellt, 1904 stellte der Deutsche Evangelische Frauenbund eine solche in Hannover ein. 1907 gab der preußische Minister des Innern folgenden Erlaß heraus: „Um gefallenen Frauen und Mädchen die Rückkehr zu einem anständigen Lebenswandel zu erleichtern, ist die dauernde Mitwirkung einer mit den Bestrebungen der Rettungsvereine vertrauten Dame erwünscht und herbeizuführen, welcher täglich Zutritt und freiester Verkehr mit den eingelieferten weiblichen Personen zu gestatten ist." Auf Grund dieses Erlasses wies besonders der Deutsch-Evangelische Frauenbund auf die Notwendigkeit der Anstellung von Polizeiassistentinnen hin. So wurden im Laufe der Zeit vielfach Polizeifürsorgestellen eingerichtet. Besonders bekannt geworden ist die in Bielefeld, ferner die Frauenhilfsstelle bei der Polizei in Berlin. Im Jahre 1910 trat an die Stelle des Geistlichen in Berlin eine Fürsorgeschwester, die von der Stadtsynode besoldet wurde, 1918 übernahm der Berliner Frauenbund die Arbeit mit drei Fürsorgeschwestern. 1921 ging diese Frauenhilfsstelle auf die Stadt über. Nach dem „Handbuch der amtlichen Gefährdetenfürsorge" gab es 1924 in 61 deutschen Städten Polizeifürsorgestellen. Die Träger der Stellen sind verschiedenartig, zuweilen sind es die Polizeibehörden, zuweilen die Kommunen, an einzelnen Stellen auch die konfessionellen Vereinigungen, so in Königsberg und in Elberfeld die J. M. Im allgemeinen findet ein enges Zusammenarbeiten dieser Polizeifürsorgestellen mit der freien Liebestätigkeit statt, besonders in bezug auf die Unterbringung und nachgehende Betreuung der Gefährdeten.

Einige Polizeifürsorgestellen haben sich zu selbständigen *Pflegeämtern* entwickelt. Der Unterschied von Pflegeamt und Polizeifürsorgestelle besteht im wesentlichen darin, daß dem Pflegeamt die Aufgegriffenen sofort zugeführt werden, d. h. daß das Pflegeamt die Befugnis hat, die von der Sittenpolizei eingelieferten Personen

zu vernehmen sowie die ärztlichen Untersuchungen herbeizuführen. Die Polizeifürsorgestelle ist also eine Hilfsstelle der Polizei, das Pflegeamt hat gewisse selbständige Befugnisse. In Fachkreisen, besonders in Kreisen der Polizeifürsorgerinnen, wird die Entwicklung der Polizeifürsorgestellen zu selbständigen Pflegeämtern für notwendig gehalten und erstrebt. Man redet daher von einer „Pflegeamtsbewegung". Diese Bewegung wird durch das Aufhören der Sittenpolizei (vergl. Seite 323) stark gefördert werden; es wird aber stets ein enges Zusammenarbeiten in der Gefährdetenfürsorge mit der Ordnungs- und Wohlfahrtspolizei notwendig sein. Denn nach den bisherigen Erfahrungen kann der feste polizeiliche Zugriff nicht entbehrt werden, der erst viele der in Betracht kommenden Elemente willig macht, sich die Fürsorge gefallen zu lassen.

Mit Rücksicht auf die Eigenart der weiblichen Gefährdetenfürsorge ist der Anfang mit einer weiblichen Polizei gemacht worden. Sie besteht bereits in England und wurde in Deutschland zuerst auf Wunsch und Betreiben deutscher und englischer Frauen in Köln zur Zeit der Besetzung durch die Engländer eingeführt.*) Andere deutsche Städte wie Berlin, Frankfurt/Main, Essen, Hannover, Magdeburg, Dresden haben ebenfalls die weibliche Polizei eingeführt. Der Preußische Minister des Innern hat unter Mitwirkung des Wohlfahrtsministers durch einen Erlaß vom 25 Februar 1926 und durch Richtlinien die Arbeit der weiblichen Polizei geregelt. Hiernach sollen in einigen größeren Städten Beamtinnen angestellt werden. Von dem Erfolg ihrer Tätigkeit wird die weitere Entwicklung abhängig sein.

Die weibliche Polizei unterscheidet sich grundsätzlich nicht von der männlichen. Ihren Befugnissen sind dieselben Grenzen gezogen. Sie ist in der Hauptsache als „Gefährdetenpolizei" tätig. Dabei werden ihr folgende Aufgaben zugewiesen: 1. Vorführung von Kindern und weiblichen Personen vor Gericht, 2. Transporte von Kindern und weiblichen Personen in Krankenhäuser, vom und zum Polizeipräsidium, in Erziehungsanstalten und Gefängnisse, 3. Polizeiliche Ermittlung der häuslichen und Erwerbsverhältnisse von Kindern, jugendlichen und erwachsenen weiblichen Personen in den Fällen, in denen schonende und unauffällige Erhebungen geboten erscheinen, 4. Verhütung des Bettels von Kindern und Jugend-

*) Vergl. Josephine Erkens, Weibliche Polizei. Lübeck 1925, Deutscher Polizei-Verlag.

lichen, 5. Verhütung des Straßenhandels von Kindern und Überwachung des Straßenhandels von Jugendlichen im Rahmen der Bestimmungen der Gewerbeordnung, 6. als wichtigstes Gebiet: Kinder, Jugendliche und erwachsene weibliche Personen vor der Gefahr körperlicher und sittlicher Verwahrlosung zu schützen, sowie die Begehung strafbarer Handlungen, insbesondere gegen den § 361 Ziff. 6 StGB. durch diese Personen vorbeugend zu verhüten, dazu gehört auch der Schutz dieser Personen, wenn sie hilfsbedürftig sind (Obdachlose, Kranke, Betrunkene, Geistesgestörte).

Die Ausbildung der weiblichen Polizei ist noch nicht staatlich geregelt, sondern eine Angelegenheit der Polizeibehörde. Die Bewerberinnen müssen ausgebildete Wohlfahrtspflegerinnen mit staatlicher Anerkennung sein. Vor ihrer Anstellung haben sie eine sechs- bis zwölfmonatliche Probedienstzeit im Polizeidienst abzulegen. Es besteht die Aufstiegmöglichkeit zur Kriminalkommissarin nach Ablegung eines entsprechenden Examens.

Die Gefährdetenfürsorge erstreckt sich im allgemeinen auf Frauen und Mädchen. Sie beginnt sich auch hier und da auf *Männer*, besonders auf junge Männer, auszudehnen. Es gibt bekanntermaßen auch eine männliche Prostitution (Homosexuelle), die nach dem bisherigen Strafrecht unter Strafe steht. Trotz aller Anstürme gegen den § 175 des Strafgesetzbuches ist die Strafbarkeit auch in den neuen Entwurf des Strafgesetzbuches aufgenommen. Es kommen ferner in Frage die Zuhälter und dann die Männer, insbesondere die jungen Männer, die leichtfertig in die Prostitution hineintaumeln und Geschlechtskrankheiten verfallen. Die Stadtmissionen und Mitternachtsmissionen haben sich von jeher auch um Männer gekümmert. In Frage kommen ferner als *Fürsorgeeinrichtungen für männliche Gefährdete* alle die, die überhaupt der Fürsorge von bedürftigen Männern dienen, wie Herbergen, Wanderarbeitsstätten, Arbeiterkolonien und in besonderer Weise auch die Gefangenen- und Entlassenenfürsorge. Von Bedeutung ist hier auch die Arbeit des Weißen Kreuzes (vgl. S. 239). Auf katholischer Seite besteht ein besonderer „Männerfürsorgeverein", gegründet 1910. Auch die behördliche Fürsorge wird sich in Zukunft der sexuellen gefährdeten und verwahrlosten Männer in ganz anderer Weise als bisher annehmen müssen. Das Gesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten bietet Handhaben dazu, wenn es wirklich ernsthaft angewandt wird.

Die weibliche Gefährdetenfürsorge ist nicht nur eine Hilfe für einzelne Personen, sondern ein sehr wichtiges und umfangreiches Stück des großen Kampfes gegen die Prostitution. Von der christlichen Liebestätigkeit ist dieser Kampf wesentlich unter religiösen, sittlichen und sozialen und vom Staat wesentlich unter polizeilichen und bis zu einem gewissen Grade auch unter gesundheitlichen Gesichtspunkten geführt worden. In den letzten Jahrzehnten, insbesondere seit Anfang dieses Jahrhunderts sind die gesundheitlichen Gesichtspunkte viel stärker als früher hervorgetreten mit der Losung „Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten". Ist doch die Prostitution der eigentliche Mutterboden dieser Krankheiten. Im Jahre 1902 wurde die Deutsche Gesellschaft zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten*) begründet und hat durch ihre Aufklärungsarbeit weithin den Blick für die Notwendigkeit einer umfassenden hygienischen Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten geschärft. Diese Notwendigkeit ist nach dem Kriege ganz besonders dringend geworden infolge der weiten Verbreitung, die die Geschlechtskrankheiten gefunden haben. Sie sind zu einer Volksseuche geworden, die nicht minder am Mark der Volksgesundheit zehrt wie die Tuberkulose. Der Kampf gegen diese Volksseuche hat eine reichsgesetzliche Regelung erfahren durch das „Gesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten", das am 26. Januar 1927 vom Reichstag angenommen wurde und am 1. Oktober 1927 in Kraft getreten ist. Es blickt auf eine lange bewegte Geschichte zurück, auf die hier nicht eingegangen werden kann. Das Gesetz definiert die Geschlechtskrankheiten (§ 1), schreibt die Behandlungspflicht der Erkrankten vor (§ 3), unter Berücksichtigung der Notlage der Minderbemittelten nötigenfalls den Behandlungszwang (§ 4), ferner die Bestrafung der wissentlichen Ansteckung (§§ 5 und 6). Es gestattet die Behandlung der Geschlechtskrankheiten nur approbierten Ärzten und verbietet die Fernbehandlung (§ 7, der sogenannte Kurpfuscherparagraph). Es sieht eine Anzeigepflicht der Ärzte vor, allerdings nur in den Fällen, in denen ein Kranker sich der Behandlung entzieht oder infolge seines Berufes und seiner persönlichen Verhältnisse andere besonders gefährdet (§ 9). Dieser Paragraph war stark umstritten. Es wurde vielfach eine allgemeine Anzeigepflicht der Ärzte gefordert; diese war jedoch

*) Abgekürzt D. G. B. G.

nicht zu erreichen. Auch über die Anpreisung und das Inverkehrbringen von Heilmitteln und Mitteln zur Verhütung der Geschlechtskrankheiten sind Vorschriften gegeben (§§ 11 und 13), ferner über das Verhalten von geschlechtskranken Personen gegenüber zu stillenden Kindern und über das Stillen von geschlechtskranken Kindern (§§ 14 und 15).

Daß man die Geschlechtskrankheiten nicht allein mit ärztlichen Maßnahmen bekämpfen kann, ist auch in den im allgemeinen rein medizinisch eingestellten Kreisen erkannt worden. Die D.G.B.G. hat selbst von sich aus unter der Parole „Ethische Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten" die Bundesgenossenschaft der konfessionellen Verbände der Wohlfahrtspflege angerufen. In dem Gesetz ist wenigstens an einer Stelle auf ihre Mitarbeit hingewiesen (§ 3). Nach diesem Paragraphen sind die aus dem Gesetz erwachsenen gesundheitlichen Aufgaben den Gesundheitsbehörden zu übertragen. Diese sollen sich mit Beratungsstellen, Pflegeämtern und sonstigen Einrichtungen der sozialen Fürsorge möglichst im Einvernehmen halten. Diese sehr magere und vage Bestimmung ist die gesetzliche Grundlage für das Zusammenarbeiten von Behörde und freier Liebestätigkeit in der Gefährdetenfürsorge. Die Entwicklung muß zeigen, wie sich diese Zusammenarbeit in Zukunft gestalten wird. Wichtig ist auch die Bestimmung des § 3: „Die Beamten der Ordnungs- und Wohlfahrtspolizei haben die Durchführung der gesundheitlichen und sozialen fürsorgerischen Aufgaben, insbesondere das Eingreifen der Fürsorgestellen Minderjährigen gegenüber, in jeder Weise zu unterstützen." Auf diese Bestimmung haben gerade Vertreter der konfessionellen Liebestätigkeit starken Wert gelegt, da sie nach jahrzehntelanger Erfahrung in der Gefährdetenfürsorge wissen, daß ein festes Zugreifen der Polizei dringend erforderlich ist, um überhaupt viel Gefährdete der Fürsorge zugänglich zu machen. Die J. M. legt besonderes Gewicht darauf, daß bei der Zwangsbehandlung in Krankenanstalten für die seelische Betreuung und erzieherische Beeinflussung ebenso wie für eine Beschäftigung der Kranken Sorge getragen wird. Sie selbst unterhält in einer Reihe von Erziehungsanstalten und Zufluchtsheimen für schulentlassene gefährdete Mädchen Stationen für Geschlechtskranke. Zu dem Gesetz werden für die einzelnen deutschen Länder Ausführungsbestimmungen erlassen, von denen die Handhabung des Gesetzes sehr wesentlich abhängen wird.

Das Gesetz bringt aber nicht nur Vorschriften über die hygienische Arbeit, sondern in den §§ 16 und 17 Bestimmungen von größter Tragweite. Es bringt darin eine grundsätzliche und grundlegende Wendung in der Behandlung der Prostitutionsfrage. Die Prostitution oder gewerbsmäßige Unzucht hat die J. M. stets zu einem sehr ernsten und energischen Kampf veranlaßt. Sie hat sich dabei oft im Gegensatz zu den Anschauungen befunden, die das Verhalten der staatlichen kommunalen Behörde, der Polizei und auch der Ärzte bestimmten. Staatlicherseits hat man sich im Laufe der Geschichte zur Prostitution verschiedenartig verhalten, teils sie als eine normale Einrichtung angesehen, wie in gewissen Zeiten des Mittelalters, teils mit drakonischen Maßnahmen sie zu bekämpfen gesucht — allerdings vergeblich — wie Karl der Große und Maria Theresia teils sie als ein notwendiges Übel angesehen, das aber nach Möglichkeit durch Reglementierung zu sanieren ist. Diese besteht darin, daß die Prostituierten unter bestimmten Voraussetzungen gewerbsmäßige Unzucht ausüben dürfen, dafür sich aber der polizeilichen Aufsicht, regelmäßigen ärztlichen Untersuchungen und im Krankheitsfalle der Unterbringung in einer Heilanstalt zu unterziehen haben. Dieses System ist zuerst um 1800 in Frankreich eingeführt, Deutschland ist ihm gefolgt. Es hatte bis zum 1. Oktober 1927 seine gesetzliche Grundlage in dem § 361, Ziff. 6 des Reichsstrafgesetzbuches. Danach wurde „mit Haft bestraft eine weibliche Person, welche wegen gewerbsmäßiger Unzucht einer polizeilichen Aufsicht unterstellt ist, wenn sie den in dieser Hinsicht zur Sicherung der Gesundheit, der öffentlichen Ordnung und des öffentlichen Anstandes erlassenen polizeilichen Vorschriften zuwiderhandelt, oder welche ohne einer solchen Aufsicht unterstellt zu sein, gewerbsmäßige Unzucht treibt." Hierdurch war zwar die gewerbsmäßige Unzucht unter Strafe gestellt, aber dann erlaubt, wenn die Prostituierten sich polizeilicher Aufsicht unterstellten und sich polizeilichen Vorschriften entsprechend benahmen. Zu den polizeilichen Maßnahmen, die der Sicherung der Gesundheit, der öffentlichen Ordnung und des öffentlichen Anstandes dienen sollten, gehörte auch die Einrichtung von Bordellen, die Kasernierung, die Einweisung der Prostituierten in bestimmte Straßen. Das polizeiliche Organ, durch das diese Maßnahmen getroffen wurden, hieß Sittenpolizei.

Dieses reglementarische Verhalten des Staates steht unter dem

Bann der „doppelten Moral", die im Geschlechtsleben Mann und Frau verschieden bewertet; einerseits den Mann niedriger, indem sie ihm weniger Selbstzucht zumutet als der Frau, andererseits die Frau viel niedriger als den Mann, indem sie mit staatlichen und polizeilichen Strafmaßnahmen tatsächlich den Mann verschont und nur die Frau trifft, ja, indem sie es legalisiert, daß ein Teil der Frauen als Objekt der geschlechtlichen Zuchtlosigkeit des Mannes zur Ware und zur Sklaverei erniedrigt wird. Diese reglementaristischen Anschauungen und Maßnahmen haben unendlich viel zur Verwirrung der sittlichen Begriffe und Verwilderung des sittlichen Verhaltens beigetragen. Ein Erfolg in bezug auf die Volksgesundheit, auf Ordnung und Anstand ist nicht erzielt worden. Die Prostitution und die Geschlechtskrankheiten haben trotz der Reglementierung eine furchtbare Ausdehnung gefunden.

Hiergegen ist jahrzehntelang ein unendlich schwerer Kampf geführt worden, einerseits von christlichen Kreisen, insbesondere auch von der J. M. — und eine ganze Flut von Spott und Hohn ist deshalb über sie ausgegossen worden —, andererseits von humanitärer Seite, insbesondere von Frauenkreisen. Sammelpunkt dieser humanitär eingestellten Kreise ist die „abolitionistische Föderation". Der Abolitionismus geht zurück auf einen Kampf, den die englische Dekansfrau, Mrs. Buttler, in der Mitte des 19. Jahrhunderts gegen die Reglementierung begann, er fordert ihre völlige Abschaffung und ihren Ersatz durch fürsorgerische und gesundheitliche Maßnahmen. Der deutsche Zweig der abolitionistischen Föderation führt den Namen „Deutscher Verband zur Förderung der Sittlichkeit". Der Bund Deutscher Frauenvereine hat sich diesem Kampf angeschlossen; von den evangelischen Frauenverbänden war es in erster Linie der Deutsch-Evangelische Frauenbund, der seit seinem Bestehen gegen die staatliche Konzessionierung des Lasters der gewerbsmäßigen Unzucht gekämpft hat.

Innerhalb der J. M. haben eine große Zahl von Organisationen sich an diesem Kampf beteiligt. Neben dem C.A., den Landes- und Provinzialvereinen, den Stadtmissionen, den Frauenverbänden, dem Kirchlich-sozialen Bund, war es vor allem der „Deutsch-Evangelische Verein zur Förderung der Sittlichkeit", früher Allgemeine Konferenz der Deutschen Sittlichkeitsvereine (gegr. 1887) und der Westdeutsche Sittlichkeitsverein

(gegr. 1885), die diesen Kampf führten. Dieser Verein hat sich die Aufgabe gestellt, die geschlechtliche Sittlichkeit zu fördern und als Zentralstelle der Sittlichkeitsbewegung die einzelnen Sittlichkeitsvereine und Ortsgruppen zu unterstützen. Er hat mit seinen Landesverbänden diese Aufgaben in unermüdlicher Arbeit zu erfüllen gesucht, durch Rat und Auskunft, durch Veranstaltung von Volksversammlungen, durch Lehrgänge für Pfarrer, Studenten, Lehrer, Frauen, Arbeiter und Arbeiterinnen usw., durch Schaffung und Verbreitung von Literatur, besonders von Flugblättern und Broschüren, durch Eingaben an die Behörden, durch Denkschriften für die Öffentlichkeit, auch durch Führung von Prozessen, durch Kampf gegen Schund und Schmutz in Wort und Bild, insbesondere gegen pornographische Erzeugnisse, und durch Darbietung guten Lesestoffs. Auch an der praktischen Arbeit in der Gefährdetenfürsorge hat sich der Verein, besonders in Berlin, beteiligt.

Auf die Arbeit des Weißen Kreuzes ist bereits in anderem Zusammenhang hingewiesen (Seite 239).

Diese Sittlichkeitsarbeit ist äußerst mühsam und aufreibend, hat mit ungeheuren Widerständen und vor allem auch mit der Gleichgültigkeit weiter christlicher Kreise zu kämpfen, ist aber nicht erfolglos geblieben. Es ist gelungen, allmählich in die reglementaristischen Anschauungen eine Bresche zu schlagen und zu erreichen, daß in dem neuen Gesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten die Reglementierung aufgehoben worden ist. Der § 361, 6 des Strafgesetzbuches hat folgende Fassung erhalten. „Mit Haft wird bestraft, wer öffentlich in einer Sitte oder Anstand verletzenden Weise zur Unzucht auffordert oder sich dazu anbietet." Hinzugefügt wird als 6a: „Wer gewohnheitsmäßig zum Zwecke des Erwerbes in der Nähe von Kirchen oder in der Nähe von Schulen oder anderen zum Besuche durch Kinder oder Jugendliche bestimmten Örtlichkeiten oder in einer Wohnung, in der Kinder oder jugendliche Personen zwischen drei und achtzehn Jahren wohnen, oder in einer Gemeinde mit weniger als 15 000 Einwohnern, für welche die oberste Landesbehörde zum Schutze der Jugend oder des öffentlichen Anstandes eine entsprechende Anordnung getroffen hat, der Unzucht nachgeht." Damit ist die Strafbarkeit der öffentlichen Unzucht aufgehoben, eine Tatsache, mit der weite evangelische Kreise sich nur schwer abgefunden haben. Allerdings waren die Meinungen darüber im evangelischen Lager nicht einheitlich. Neben solchen, die

zwar die Aufhebung der Reglementierung, aber daneben die Bestrafung der gewerbsmäßigen Unzucht verlangten, stehen andere, die für die jetzige Fassung des § 361, 6 sich eingesetzt haben. Sie befinden sich vor allem in den Kreisen des Deutsch-Evangelischen Vereins zur Förderung der Sittlichkeit und in den Frauenverbänden und begründen ihre Stellungnahme damit, daß durch die Strafbarkeit der gewerbsmäßigen Unzucht immer nur einseitig die Frauen und nicht die Männer getroffen werden und unter den Frauen in der Regel die noch unerfahrenen oder intellektuell minderwertigen. Jedenfalls hat man in der Zukunft mit der Tatsache, daß nicht die gewerbsmäßige Unzucht als solche, sondern die durch sie erfolgte öffentliche Verletzung von Anstand und Sitte unter Strafe gestellt ist, zu rechnen. Auch die Bordellierung und Kasernierung ist aufgehoben. § 180 des Strafgesetzbuches (der sogen. Kuppelparagraph) erhält folgende Fassung: „Als Kuppelei gilt insbesondere die Unterhaltung eines Bordells oder bordellartigen Betriebes. Wer einer Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, Wohnung gewährt, wird auf Grund des Abs. 1 nur dann bestraft, wenn damit ein Ausbeuten der Person, der die Wohnung gewährt ist, oder ein Anwerben oder ein Anhalten dieser Person zur Unzucht verbunden ist." § 17 des Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten lautet: „Wohnungsbeschränkungen auf bestimmte Straßen oder Häuserblocks zum Zweck der Ausübung der gewerbsmäßigen Unzucht (Kasernierung) sind verboten." Auch in den neuen Entwurf des Strafgesetzbuches sind diese Paragraphen aufgenommen worden (vergl. §§ 304, 305, 373 und 374). Man darf wohl sagen, daß in diesem Entwurf das Bestreben hervortritt, die Volkssittlichkeit zu schützen, soweit dies durch ein Strafgesetzbuch möglich ist.

Es bedeutet trotz aller Bedenken das Gesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten vom Standpunkt der J. M. aus im ganzen genommen einen Fortschritt. Wie es sich in seinen einzelnen Bestimmungen in Zukunft auswirken wird, muß abgewartet werden und hängt in sehr starkem Umfange von den Behörden und dem Zusammenarbeiten der Behörden mit der freien Liebestätigkeit ab. Die Sittenpolizei ist gefallen, um so notwendiger und wichtiger wird die Arbeit der Ordnungs- und Wohlfahrtspolizei. Nicht ganz einfach wird der Übergang aus den alten in die neuen Verhältnisse sein; mit der Aufhebung der Reglementierung ergeben sich sicher

mancherlei Schwierigkeiten. Hier hat auch die christliche Liebestätigkeit wiederum wichtige Aufgaben, insbesondere durch Bereitstellung und Ausbau von Zufluchtsheimen, von Arbeitsheimen und Bewahrungsheimen für Frauen und Mädchen. Die Annahme eines Bewahrungsgesetzes durch den Reichstag und seine Durchführung ist der nächste Schritt, der in notwendiger Konsequenz der Aufhebung der Reglementierung geschehen muß.

C. Die Gefangenen- und Entlassenen-Fürsorge und die Gerichtshilfe.

Gemeinsam mit der Fürsorge für die weiblichen Gefährdeten steht die Gefangenenfürsorge am Anfang der J. M. Das Wort Christi: „Ich bin gefangen gewesen, und ihr seid zu mir gekommen," hat den beiden Vätern der J. M., Wichern und Fliedner, besonders stark die Seele bewegt.

In früheren Zeiten ist es Vinzenz von Paul gewesen, der sich des traurigen Lebens der französischen Galeerensträflinge annahm (siehe Seite 36). Papst Clemens XI. hat hundert Jahre später die erste Zucht- und Verbesserungsanstalt für jugendliche Verbrecher mit Einzelzellen zum Schlafen, mit gemeinsamen Arbeitssälen, dem Schweigegebot und Religionsunterricht gegründet. Das waren einzelne Versuche von örtlicher Bedeutung. Mit dem Puritaner John Howard (1726—1790), einem englischen Richter, der als französischer Kriegsgefangener das Elend der Gefangenschaft kennen gelernt hatte, beginnt eine Reihe von Persönlichkeiten, die eine allgemeine Gefängnisreform anbahnten. Zu ihnen gehören Elisabeth Fry, Fliedner, Wichern, der jüdische, später katholische Arzt Dr. Julius in Berlin, ein Zeitgenosse Wicherns, König Friedrich Wilhelm IV., König Oskar I. von Schweden, der als Kronprinz ein Buch über das Gefängniswesen schrieb.

Die Verhältnisse des Gefängniswesens waren zu der Zeit, als Wichern und Fliedner ihre Wirksamkeit begannen, sehr schlimm und äußerst reformbedürftig. In den Gefängnissen waren in der Regel junge und alte, erstmalig und oftmals bestrafte Verbrecher bunt zusammengewürfelt, und sie waren eher Brutstätten des Lasters und inneren Verderbens als Stätten der Besserung. Fliedner bekam auf einer Kollektenreise in England Eindrücke von dem Wirken von Elisabeth Fry in den Gefängnissen (siehe

Seite 41). Er widmete sich nach seiner Rückkehr der Arbeit an den Gefangenen, besuchte mehrere Jahre hindurch regelmäßig die Gefängnisse in Düsseldorf, wirkte dort rein privat als Seelsorger und veranlaßte im Jahre 1826 die Begründung der Rheinisch-Westfälischen Gefängnisgesellschaft, der ersten in Deutschland. Sie bezweckt — nach ihren Satzungen — „eine mit den Staatsgesetzen übereinstimmende Förderung der sittlichen Besserung der in den Gefangenenanstalten Rheinlands und Westfalens untergebrachten Gefangenen durch Beseitigung nachteiliger und Vermehrung wohltätiger Einwirkungen auf dieselben sowohl während der Haft als nach der Entlassung."

Wichern war bereits während seiner Studienzeit durch Dr. Julius in Berlin für die Gefängnissache interessiert worden. Er hatte ebenfalls durch das Wirken von Elisabeth Fry Anregungen empfangen und machte die Gefängnisreform und die Fürsorge für die Strafgefangenen zu einer seiner Lebensaufgaben. Für ihn handelte es sich darum, in den Gefängnissen eine Art des Strafvollzuges durchzuführen, bei der eine religiös-sittliche Einwirkung auf die Gefangenen möglich ist, bei der ihnen das Evangelium in seiner erneuernden und umwandelnden Kraft nahegebracht werden kann. Darum trat er gegenüber der Gemeinschaftshaft für die Einzelhaft ein. Gerade die Gemeinschaftshaft war es, die bisher so viele, namentlich junge Gefangene sowohl in den großen wie in den kleinen Gefängnissen mit dem Abschaum der Verbrecherwelt in Berührung brachte und sie noch tiefer in Sünde und Laster hineinführte. Daher war man auf den Gedanken der Einzelhaft gekommen. Mit ihr hatten die Quäker in Pennsylvanien 1790 den ersten Versuch gemacht — daher der Name „Pennsylvanisches System" — und waren von dem Erfolg sehr befriedigt. Die Einzelhaft gab insbesondere die Möglichkeit der innerlichen Einwirkung auf die Gefangenen. Daher setzte sich auch Wichern für dieses System ein. Aber er wußte wohl, daß es mit der Einzelhaft allein nicht getan war. Die Gefangenen sollten zwar von ihren Genossen getrennt und der verderbliche Einfluß, den sie aufeinander haben können, sollte möglichst ausgeschaltet werden. Aber zugleich sollten sie hineinversetzt werden in eine sittliche Gemeinschaft von Menschen, und diese Gemeinschaft sollte hergestellt werden durch die Beamtenschaft des Gefängnisses. Nicht weniger wichtig als das System der Einzelhaft war nach Wicherns Meinung die Bereitstellung eines für den

Gefängnisdienst wirklich innerlich geeigneten Personals. „Ich stelle die Forderung, daß dasselbe zum mindesten in seinem Kern ein technisch gebildetes, im preußischen Strafanstaltsdienst erfahrenes, von der Bedeutung der Einzelhaft überzeugtes, vom evangelischen Geist getragenes, innerlich einheitliches sein müsse." Dieses Personal wollte Wichern aus der Brüderschaft des Rauhen Hauses gewinnen und zur Verfügung stellen.

Wicherns Gedanken begegneten sich mit denen Friedrich Wilhelms IV. Dieser übertrug ihm das Zellengefängnis in Moabit zur Durchführung der Einzelhaft mit Aufsehern aus dem Rauhen Hause. Im Jahre 1852/53 machte Wichern im Auftrage der preußischen Regierung drei Inspektionsreisen durch die preußischen Gefängnisse. Seine Berufung nach Berlin 1857 (siehe Seite 45) sollte ihm die Möglichkeit geben, für die Durchführung seiner Gedanken über die Gefängnisreform an amtlicher Stelle zu wirken. Wie sehr ihn die ganze Arbeit bewegte und in Anspruch nahm, zeigen seine Briefe, die mannigfachen Schriften und Aufsätze, die er darüber veröffentlicht hat. Sie sind zusammengestellt in Band IV seiner Werke. Wichern hatte in Berlin schwere Kämpfe durchzufechten und tiefe Enttäuschungen erlebt, aber er hat der Gefängnisreform in Preußen und damit in ganz Deutschland zum Durchbruch verholfen und hat für die Durchsetzung des Strafvollzuges mit dem christlichen Gedanken der Fürsorge und der Erziehung in entscheidender Weise gewirkt.

Verschiedenartige Theorien stehen sich in bezug auf das Strafrecht und den Strafvollzug gegenüber. Teils sieht man in der Strafe in erster Linie eine Vergeltung für das begangene Verbrechen und ein Mittel der Abschreckung vor neuen Straftaten, teils einen Schutz der Gesellschaft und ihrer Ordnungen vor gesetzwidrigen Angriffen und Verletzungen, teils stellt man die Strafe unter den Gesichtspunkt der Erziehung und Besserung des Täters. Diese Theorien schließen sich nicht aus, sondern ergänzen einander. Sie haben alle ihr Recht. Es kann nicht bestritten werden, daß die Strafe in erster Linie Vergeltung für begangenes Unrecht, Rechtsausgleich für begangenen Rechtsbruch sein muß. An dem Ernst der Strafe wollte Wichern nicht rütteln und wird auch die christliche Anschauung nicht rütteln wollen. Aber die Vollstreckung der Gefängnisstrafe soll so gestaltet sein, daß der Täter durch sie, wenn möglich, gebessert wird, daß er zur Erkenntnis seines Unrechts und zu dem Willen kommt,

ein geordnetes und nützliches Leben zu führen. Der Strafvollzug muß unter dem Gesichtspunkt der persönlichen Einwirkung auf den Täter stehen. Daher soll bei Bemessung und Vollstreckung der Strafe nicht nur die Straftat als solche, sondern die Persönlichkeit des Täters in Betracht gezogen werden. Dieser Gedanke der Erziehung durch den Strafvollzug hat sich im Laufe der Jahre zum mindesten in der Theorie durchgesetzt. Ob er in der Praxis überall durchgeführt wird, und ob zu dieser Durchführung die genügenden und geeigneten Menschen und die sonstigen Erfordernisse vorhanden sind, mag dahingestellt bleiben. In der Nachkriegszeit ist er besonders stark hervorgetreten. Der Gedanke der Erziehung kommt zum Ausdruck auch in dem neuen „Entwurf eines allgemeinen deutschen Strafgesetzbuches", der im Juni 1927 dem Reichstag vorgelegt worden ist,*) vor allem in dem Kapitel über den bedingten Straferlaß, der bereits in Preußen durch die Verfügung vom 19. Oktober 1920 und in anderen deutschen Ländern durch entsprechende Verfügungen eingeführt worden ist. Der bedingte Straferlaß bedeutet, daß das Gericht anordnen kann, daß die Strafe nicht vollstreckt, sondern dem Verurteilten zur Bewährung eine Probezeit gegeben wird, die auf mindestens zwei, höchstens fünf Jahre bemessen wird. Damit soll in erster Linie erstmalig Verurteilten und denen, die im Affekt und unüberlegt eine Straftat begangen haben, die Möglichkeit gegeben werden, vor dem Makel der Gefängnisstrafe bewahrt und durch einwandfreie Führung ihren guten Willen zu einem geordneten Leben zu beweisen. Daß in dieser Maßnahme starke erzieherische Werte liegen können, ist nicht zu bestreiten und hat die Erfahrung in außerdeutschen Ländern gelehrt.

Der Gedanke der Erziehung und Besserung der Strafgefangenen tritt auch hervor in den „Grundsätzen für den Vollzug von Freiheitsstrafen", die die deutschen Landesregierungen am 7. Juli 1923 miteinander vereinbart haben, und beherrscht ebenso den kürzlich erschienenen amtlichen „Entwurf eines Reichsgesetzes über den Strafvollzug". Darin heißt es: „Durch den Vollzug der Freiheitsstrafe sollen die Gefangenen, soweit es erforderlich ist, an Ordnung und Arbeit gewöhnt und sittlich so gefestigt werden, daß sie nicht rückfällig werden." Daher soll der ganze Straferlaß bei aller Anerkennung der Tat-

*) Berlin 1927, erschienen mit Begründung in Carl Heymanns Verlag.

sache, daß es sich um Verbüßung einer Strafe handelt, fürsorgerisch gestaltet werden. Allerdings hält man in den Fachkreisen nicht mehr im selben Maße an der Einzelhaft fest wie früher. Zwar schreibt ein evangelischer Strafanstaltspfarrer noch in letzter Zeit: *) „In der Regel bedeutet jedoch die Gemeinschaftshaft eine Hölle seelischer Schrecken und Qualen für auch nur einigermaßen menschlich empfindende Leute." Aber man tritt in der Gegenwart für eine gemilderte Einzelhaft, die sogenannte Zellenhaft, ein. Bei dieser ist der Gefangene Tag und Nacht, besonders auch bei der Arbeit, allein in der Zelle, und nur bei besonderen Anlässen wie Spaziergang, Gottesdienst und Unterricht kommt er mit anderen Gefangenen zusammen. Bei der Gemeinschaftshaft, wie sie gegenwärtig vielfach für richtig gehalten wird, ist der Gefangene bei der Arbeit und anderen Anlässen tagsüber mit anderen Gefangenen zusammen. Aber nachts soll jeder Gefangene einen abgesonderten und abgeschlossenen Schlafraum haben. Freilich läßt sich auch diese letzte Forderung nicht überall durchführen, da es noch nicht genügend Einzelzellen gibt. Auch in der Gemeinschaftshaft wird insofern eine Sonderung für richtig gehalten und erstrebt, als bei der Zusammenlegung von Gefangenen Lebensalter, Bildungsgrad, Tat und Vorleben des Gefangenen zu berücksichtigen sind. Gefangene, die noch keine erheblichen Freiheitsstrafen verbüßt haben, sollen möglichst nicht mit schon erheblich Bestraften zusammengelegt werden. Insbesondere sind die Minderjährigen von älteren Gefangenen getrennt zu halten.

Dem Ziel der Erziehung und Besserung dient auch der Strafvollzug in Stufen, der bei längerer Zuchthaus- oder Gefängnisstrafe anzustreben ist: „Er soll die sittliche Hebung dadurch fördern, daß dem Gefangenen Ziele gesetzt werden, die es ihm lohnend erscheinen lassen, seinen Willen anzuspannen oder zu beherrschen. Der Vollzug in Stufen soll auf der Grundlage aufgebaut werden, daß der Strafvollzug nach den Fortschritten der inneren Wandlung des Gefangenen seiner Strenge entkleidet und durch Vergünstigungen, die nach Art und Grad allmählich gesteigert werden, gemildert und schließlich soweit erleichtert wird, daß er den Übergang in die Freiheit vorbereitet."**) Im Ausland, insbesondere

*) Just in Sprengel, Gefangenenfürsorge, Heft 10 des evangelischen Wohlfahrtsdienstes, Seite 50.

**) Grundsätze für den Vollzug von Freiheitsstrafen vom 7. Juli 1923.

in England und Amerika, hat sich dieser sogenannte progressive Strafvollzug in weitem Umfange durchgesetzt. In Deutschland ist er zuerst in den Jugendgefängnissen eingeführt worden, in den letzten Jahren sind auch in anderen Gefängnissen vielfach Versuche damit gemacht worden. Die Erfahrungen damit sollen durchaus günstig sein.

Der fürsorgerischen Ausgestaltung des Strafvollzuges dient ferner das Achtgeben auf die gesundheitlichen Verhältnisse und Bedürfnisse der Gefangenen, ferner die Beschäftigung. Jeder Gefangene soll dauernd mit nützlicher Arbeit beschäftigt werden, sie soll den Kenntnissen, Fähigkeiten und dem Gesundheitszustand des Gefangenen entsprechen und ihn, wenn möglich, in seinem Beruf weiterbilden und ihm dazu helfen, daß er sich eine Summe erspart, die ihm bei der Entlassung aus dem Gefängnis ausgehändigt wird.

Ein wichtiges Mittel der Fürsorge ist die geistige und sittliche Hebung des Gefangenen durch Unterricht, Bereitstellung von Lesestoff, durch Vorträge, Vorführungen, musikalische Darbietungen und Seelsorge. Über die Seelsorge sagt die Begründung zu dem Entwurf eines neuen Strafvollzugsgesetzes, Seite 27:

„Nach Artikel 135 der Reichsverfassung genießen alle Bewohner des Reichs volle Glaubens- und Gewissensfreiheit. Die ungestörte Religionsübung wird durch die Verfassung gewährleistet und steht unter staatlichem Schutz. Schon hieraus folgt, daß den Religionsgesellschaften freistehen muß, auch innerhalb der Strafanstalten zu wirken und den Gefangenen die Erfüllung ihrer religiösen Pflichten zu ermöglichen. Den Religionsgesellschaften hierin jede Förderung zuteil werden zu lassen, ist auch vom Standpunkte des Strafvollzugs dringend erwünscht; gerade in der Gefangenschaft wächst das Bedürfnis nach seelsorgerischem Zuspruch, und der sittliche Einfluß der Seelsorge ist für die innere Aufrichtung und Festigung der Gefangenen von hohem Wert. Demgemäß bestimmt der Entwurf im Anschluß an die Grundsätze (§ 105 Abs. 1), daß keinem Gefangenen der Zuspruch eines Geistlichen seines Bekenntnisses versagt werden darf, und hebt weiter hervor, daß für die Angehörigen der christlichen Kirchen und des jüdischen Glaubens geordnete Seelsorge sicherzustellen ist (§ 108 Abs. 1, 2). Wie die Durchführung dieser Grundsätze zu sichern ist, ob insbesondere in

den Strafanstalten eigene Geistliche als Beamte im Hauptamt oder im Nebenamt anzustellen oder durch Vertrag zu verpflichten sind, wird wie in den Grundsätzen den Ländern überlassen. Andererseits wird entsprechend dem Artikel 136 Abs. 4 der Reichsverfassung hervorgehoben, daß ein Zwang zu einer kirchlichen Handlung oder Feierlichkeit oder zur Teilnahme an religiösen Übungen auf die Gefangenen nicht ausgeübt werden darf (§ 108 Abs. 3 des Entwurfs, § 105 Abs. 2 der Grundsätze)."

„Nach § 1 der Dienstanweisung für die evangelischen Geistlichen an den Gefangenenanstalten der Justizverwaltung in Preußen vom 24. Mai 1924 ist es die Aufgabe der Seelsorge an den Rechtsbrechern, sie zur Achtung vor der göttlichen und menschlichen Ordnung zu führen, zu dem Zweck ihr Gewissen zu wecken, den Glauben in ihnen zu begründen und zu stärken und sie in ihrer Verantwortlichkeit sowie ihrer Verpflichtungen Gott und den Menschen gegenüber sich bewußt werden zu lassen, kurz — ihnen das Heil in Christo zu vermitteln." *)

Die Seelsorge in den Gefängnissen gehört zu den schwierigsten Arbeiten eines Pfarrers. Sie ist reich an Enttäuschungen, aber nicht minder reich an schönen, ermutigenden und tiefbewegenden Erfahrungen. **) Sehr schwierig ist für die Pfarrer stets die Seelsorge in den Frauengefängnissen und besonders an den sittlich Gefährdeten und Gefallenen; eine seelsorgerische Hilfe durch geeignete Frauen ist hier von größter Bedeutung. Daher haben auch Frauen aus evangelischen Fürsorgevereinen, z. B. aus der Berliner Stadtmission oder Kirchlich-sozialen Frauengruppen Zugang zu weiblichen Gefangenen erhalten. Hier ergibt sich ein dankbares Arbeitsfeld für die Theologinnen. Das Preußische Gesetz für die Vorbildung und Anstellung von Vikarinnen weist ihnen in besonderer Weise die Seelsorge an den weiblichen Gefährdeten und Gefangenen zu.

Neben der allgemeinen fürsorgerischen Ausgestaltung des Strafvollzuges steht nun eine *spezielle Gefangenenfürsorge* im engeren Sinne, d. h. eine Fürsorge, die dem Gefangenen zuteil wird *unter dem Gesichtspunkt seiner Entlassung* und *nach seiner Entlassung* aus dem Gefängnis. Die in dem Gefängnis geübte Erziehungsarbeit und erreichte Besserung

*) Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 7, 1924, S. 226.

**) Vergl. Just, „Die Seelsorge an den Gefangenen" in Heft 10 des Evangelischen Wohlfahrtsdienstes. Seite 44.

wird nur zu oft dadurch zunichte gemacht, daß der Entlassene in Verhältnisse zurückkehrt, die ihm von neuem zu Versuchungen und zum Verhängnis werden, oder dadurch, daß ihm, sei es durch die Not der Umstände, sei es durch die Lieblosigkeit und den Unverstand von Menschen, das Sichwiedereinfügen in ein geordnetes Leben erschwert oder gar unmöglich gemacht wird. Daher muß ihm der Uebergang in das Leben der Freiheit erleichtert und so gestaltet werden, daß er, wenn möglich, nicht wieder rückfällig wird. Diese Fürsorge beginnt bereits im Gefängnis. Sie hat darauf Bedacht zu nehmen, daß der Zusammenhang des Gefangenen mit seinen Angehörigen und anderen ihm nahestehenden Personen, z. B. seinem Arbeitgeber, nicht verloren geht. Sie muß auch darauf ihr Augenmerk richten, daß die Familie des Gefangenen, die in der Regel auf seinen Verdienst angewiesen ist, nicht in Not gerät. „Gerade dadurch, daß der Entlassene seine Familie verarmt und verwahrlost vorfindet, wird seine Wiedereingewöhnung in das Leben der Freiheit aufs äußerste gefährdet." Daher soll dafür gesorgt werden, daß der Gefangene beim Verlassen des Gefängnisses nicht mittellos dasteht, und daß er eine etwaige Anwartschaft auf Rentenversorgung behält.

Eine weitere wichtige Aufgabe ist es, den Strafentlassenen Arbeit zu vermitteln. Dafür sind die persönlichen Beziehungen des Gefangenen auszunutzen. Gegebenenfalls sind die Arbeitsnachweisämter und auch die Stellenvermittlungen der freien Wohlfahrtspflege in Anspruch zu nehmen. Wenn es nicht möglich ist, dem Gefangenen für den Zeitpunkt seiner Entlassung Unterkunft und Arbeit zu verschaffen, so kann er mit seiner Zustimmung in einer Arbeiterkolonie oder in einem Übergangsheim für entlassene Strafgefangene untergebracht werden. Sehr oft wird ihm gar nichts anderes übrig bleiben, als solche Einrichtungen aufzusuchen. Wenn der Gefangene seiner ganzen Persönlichkeit nach in besonderer Weise der Stütze bedarf und das selbst auch fühlt, dann soll ihm nahegelegt werden, sich der Schutzaufsicht eines geeigneten Helfers oder eines Fürsorgevereins zu unterstellen.

Diese Strafentlassenenfürsorge wird ausgeübt, soweit sie sich im Gefängnis abspielt, von den Organen des Staates, d. h. von den Gefängnisbeamten, vornehmlich von den Strafanstaltsvorstehern, Geistlichen und Lehrern. Die Freistaaten Sachsen und Thüringen haben amtliche Fürsorger angestellt. Somit ist der Staat im gro-

ßen Umfange Träger der Gefangenenfürsorge. Neben ihm steht — auch hier die Pionierin — die freie Liebestätigkeit und in vorderster Reihe die christliche. In erster Linie sind die Gefängnisgesellschaften oder Gefängnisvereine oder Vereine zur Fürsorge und Besserung für Strafgefangene zu nennen. Nach dem Muster der Rheinisch-Westfälischen Gefängnisgesellschaft sind solche Vereine in allen deutschen Ländern und Provinzen gegründet worden.

Den einzelnen Gefängnisgesellschaften sind lokale Hilfsvereine angeschlossen, im Jahre 1913 waren es 650. Viele von ihnen sind allerdings in der Kriegs- und Nachkriegszeit eingegangen oder führen nur ein sehr bescheidenes Dasein. Die gesamten Gefängnisgesellschaften sind zusammengefaßt in dem „Reichsverband für Gerichtshilfe, Gefangenen- und Entlassenenfürsorge". Die Gefängnisgesellschaften und auch ihre Lokalvereine sind satzungsgemäß interkonfessionell, aber im allgemeinen wesentlich unter christlichem und zwar vorwiegend unter evangelischem Einfluß entstanden und werden auch in christlichem Geist geführt. Die Lokalvereine sind weithin der kirchlichen Gliederung angepaßt und stehen im allgemeinen unter Leitung und Geschäftsführung von Pfarrern, zum größeren Teil von evangelischen, zum Teil auch von katholischen in überwiegend katholischen Gegenden. Entsprechend ihrer Entstehung und der ganzen Art und Durchführung ihrer Arbeit haben die Gefängnisgesellschaften stets in enger Verbindung mit der Arbeit und Organisation der J. M. gestanden und sich auch, soweit sie evangelisch oder vorwiegend evangelisch geführt wurden, in das Arbeitsgebiet der J. M. gerechnet. Sie haben sich die Aufgabe gestellt, einerseits für die zweckdienliche und erzieherische Gestaltung des Strafvollzuges zu wirken und bei diesem, soweit es möglich ist, Hilfe zu leisten, andererseits — und das ist ihre Hauptaufgabe — für die Gefangenen nach ihrer Entlassung und für die Familien der Gefangenen zu sorgen. Die Einzelfürsorge ist im allgemeinen Sache der örtlichen Hilfsvereine, während die Gefängnisgesellschaften selbst die Aufgabe haben, die einzelnen Vereine zu stützen und innerhalb ihres Bereiches das ganze Gebiet der Gefangenenfürsorge zu bearbeiten und zu vertreten. Zum Teil unterhalten allerdings auch die Gefängnisgesellschaften selbst Fürsorgeeinrichtungen wie z. B. die für Sachsen und Anhalt in Halle eine Schreibstube, ein Unterkunftsheim und ein Übergangsheim

Sachsenhof. Auch die schlesische unterhält ein Übergangsheim, ebenso die hamburgische.

Ferner stehen die Gefängnisgesellschaften mit den Einrichtungen anderer Vereinigungen in Verbindung, die irgendwie für die Fürsorge entlassener Strafgefangener in Betracht kommen. Das sind wiederum in sehr weitem Umfange die Einrichtungen der J. M., vor allem die Arbeiter- und Arbeiterinnen-Kolonien, in denen ein erheblicher Teil der Insassen entlassene Strafgefangene sind, ferner die Zufluchtsheime für gefährdete Frauen und Mädchen, auch die Herbergen zur Heimat und Wandererarbeitsstätten kommen für die Gefangenenfürsorge in Frage, wenn es sich um ein kurzes, vorübergehendes Unterkommen handelt. Von jeher haben auch die Stadtmissionen auf dem Gebiet der Entlassenenfürsorge wertvolle Arbeit geleistet. Auch evangelische Frauenvereine, Stadt- und Kreiswohlfahrtsdienste und vor allen Dingen die Pfarrer, die Gemeindehelfer und Gemeindeschwestern kommen oft genug in die Lage, Gefangenenfürsorge zu treiben. Die Landes- und Provinzialvereine für J. M. haben im allgemeinen mit den Gefängnisgesellschaften in Zusammenarbeit gestanden. Der C.A. hat seit Wicherns Zeiten in Verhandlungen, Denkschriften und Eingaben zu den Fragen des Strafrechts, des Strafvollzuges und der Gefangenenfürsorge immer wieder Stellung genommen.

Der C.A. hat besonders auf einem Gebiet die Gedanken Wicherns über die Ausbildung des Personals für die Gefängnisse weitergeführt. Mit dem Gedanken, aus den Diakonenanstalten ausgebildete männliche Aufseher in größerer Anzahl in die Gefängnisse hineinzubringen, ist Wichern nicht durchgedrungen. Dagegen ist es gelungen, von seiten der J. M. eine große Anzahl von weiblichen Gefangenenaufseherinnen — jetzt heißen sie Strafanstaltswachtmeisterinnen — auszubilden und zur Verfügung zu stellen. Im Jahre 1891 wurde von dem C.A. die „Kommission zur Ausbildung von Gefangenenaufseherinnen und Erziehungsgehilfinnen" gebildet. Diese trat mit dem Preußischen Justizministerium und dem Ministerium des Innern in Verbindung, dem bis 1920 die Untersuchungs- und Polizeigefängnisse unterstanden. Diese Ministerien forderten die Oberstaatsanwälte und Regierungspräsidenten auf, rechtzeitig den Bedarf an Aufseherinnen der Kommission mitzuteilen. So wurden in engem Zusammenarbeiten mit den zuständigen preußischen Behörden bis zum Jahre 1926 über

500 Aufseherinnen ausgebildet und in die Arbeit gestellt. Die Ausbildung dauert sechs Monate und erfolgt zur Hälfte in einer Erziehungsanstalt für schulentlassene gefährdete Mädchen — in der Regel im Erziehungsheim der Diakonissenanstalt Teltow bei Berlin — zur anderen Hälfte in einer Strafanstalt. Die Ausbildung in der Erziehungsanstalt gibt die Möglichkeit, die Anwärterinnen in die Probleme und Praxis der weiblichen Gefährdetenfürsorge einzuführen und zugleich ihre Eignung und ihren Charakter zu erproben. Die so ausgebildeten Aufseherinnen haben sich in der großen Mehrzahl gut bewährt, einige von ihnen sind als Erziehungsgehilfinnen in der Arbeit der J. M. geblieben. Eine Kommission für katholische Anwärterinnen wurde im Jahre 1910 gebildet. In den letzten Jahren sind dieser Arbeit erhebliche Schwierigkeiten erwachsen. Durch die Beamtensperr-Verordnung ist eine neue Einstellung von Strafanstaltswachtmeisterinnen sehr erschwert. Ferner hat der preußische Justizminister durch eine Verfügung besondere Kurse für Strafanstaltsaufsichtsbeamte eingerichtet. Allerdings sind die durch den C.A. ausgebildeten Wachtmeisterinnen von diesen Kursen befreit, aber nachdem der Staat angefangen hat, die Ausbildung der Strafanstaltsbeamten selber in die Hand zu nehmen, haben sich die Verhältnisse für die J. M. stark verschoben. Wie die endgültige Regelung sein wird, ist noch nicht abzusehen. In geringem Umfange werden noch Aspirantinnen ausgebildet, und die bisher ausgebildeten stehen noch zum großen Teil in Verbindung mit der Kommission und suchen und finden bei ihr Rat und Rückhalt.

In den letzten Jahren hat sich ein Arbeitsgebiet entwickelt, das in engem Zusammenhang mit der Gefangenenfürsorge steht: „Die soziale Gerichtshilfe“ oder wie man besser sagen sollte „Gerichtshilfe für Erwachsene“, auch kurz „Gerichtshilfe“ genannt. Sie bedeutet bis zu einem gewissen Grade die Anwendung der Grundsätze der Jugendgerichtshilfe auf das Gerichtsverfahren gegenüber Erwachsenen. Die Gerichtshilfe ist nicht in erster Linie eine Einrichtung der Fürsorge, sondern eine Hilfe für das Gericht. Ihre Aufgabe ist dabei nicht die Feststellung des Tatbestandes, sondern die Klarlegung der persönlichen Verhältnisse des Täters, seiner Charaktereigenschaften, seiner Arbeits- und Lebensverhältnisse, damit der Richter nicht nur ein klares Bild der Tat, sondern auch der Persönlichkeit des Täters gewinnt. Die Gerichtshilfe hat also ebenso wie die Jugendgerichtshilfe eine Aufgabe a) bei

der Ermittlung, die vor der Gerichtsverhandlung stattfindet, und diese Ermittlung in einem Bericht niederzulegen; sie hat b) das Recht, einen Vertreter zur Verhandlung zu entsenden, der gegebenenfalls Auskunft erteilen kann, und schließlich c) hat sie die Aufgabe, mitzuwirken bei der Schutzaufsicht über Verurteilte, denen bedingte Strafaussetzung oder bedingte Begnadigung mit einer Bewährungsfrist gegeben wird. Diese Aufgaben führen ganz von selbst zur Zusammenarbeit mit der allgemeinen Wohlfahrtspflege, denn diese hat es zum großen Teil mit den gleichen Persönlichkeiten zu tun, die vor Gericht stehen. Vor allem aber ergibt sich die Zusammenarbeit mit der sonstigen Gefangenen- und Entlassenenfürsorge, und wenn nach Annahme des Entwurfes des neuen Strafgesetzbuches die Gerichte auch Maßnahmen der Bewahrung anordnen können, so wird auch hierbei die Gerichtshilfe Dienste zu leisten haben. Sie hat bisher keine gesetzliche Grundlage wie die Jugendgerichtshilfe im Jugendgerichtsgesetz (vergl. Seite 291), sondern sie hat sich in einzelnen Fällen aus praktischen Bedürfnissen heraus entwickelt. Sie ist daher auch bei weitem noch nicht überall eingeführt und, wo sie sich befindet, nicht gleichmäßig aufgebaut. Teils sind die Gerichtshilfen selbständige Einrichtungen, teils sind sie mit Jugendgerichtshilfen oder Wohlfahrtsämtern verbunden. Auch die Gefängnisvereine haben sich mit ihr befaßt. Ebenso hat die J. M. ihr an vielen Orten Aufmerksamkeit zugewandt. Insbesondere leisten zahlreiche evangelische Wohlfahrtsdienste in Schlesien, Provinz Sachsen, Rheinland und Westfalen, Bezirk Kassel und in Waldeck Arbeit auf dem Gebiet der Gerichtshilfe. Es liegen hier in der Tat wichtige Aufgaben für die evangelische Liebestätigkeit vor, denn die Gerichtshilfe bietet den Ansatzpunkt für viele Fälle der Fürsorge, insbesondere auch für Aufgaben spezieller Seelsorge.

Wicherns Wirksamkeit auf dem Gebiet der Gefangenenfürsorge war von dem Gedanken beherrscht, daß wie fast überall in der Liebestätigkeit, so hier ganz besonders, eine gemeinsame Aufgabe von Staat und Kirche vorliege. In der Tat ist eine enge Verbindung zwischen beiden auf dem Gebiet des Gefängniswesens vorhanden, einmal durch die geordnete und bisher fest eingerichtete Gefängnisseelsorge und sodann durch die Fürsorgearbeit der christlichen Liebestätigkeit. Diese Verbindung von Staat und Kirche, von öffentlicher Fürsorge und freier christlicher Liebestätigkeit zu erhalten, ist sehr wesentlich. Der Entwurf eines neuen Reichsstrafvollzugs-

gesetzes *) geht durchaus von dem Gedanken der Zusammenarbeit der behördlichen Stellen mit der freien Liebestätigkeit aus, aber es liegen auch auf dem Gebiet der Gefangenenfürsorge einschließlich der Gerichtshilfe Bestrebungen vor, die christliche Liebestätigkeit zurückzudrängen und die Arbeit möglichst ausschließlich in die Hände von staatlichen und kommunalen Organen zu legen. Diese Bestrebungen laufen hier und da sogar darauf hinaus, die Seelsorge durch die Fürsorge zu ersetzen. Demgegenüber muß die J. M. darauf bedacht sein, die evangelische Arbeit auf dem Gebiet der Gefangenenfürsorge möglichst stark zu entwickeln und fest zusammenzufassen. Der Anfang solcher Zusammenfassung ist gemacht worden durch die Begründung der „Evangelischen Konferenz für Straffälligenpflege". Ihre Geschäftsführung liegt beim C.A. Mit dem Reichsverband für Gerichtshilfe, Gefangenen- und Entlassenenfürsorge und der Katholischen Gefangenenhilfe ist eine Arbeitsgemeinschaft gebildet worden.

D. Die Trinkerfürsorge und der Kampf gegen die Alkoholnot.

Zu den größten Nöten des Volkslebens gehört die Alkoholnot. Nicht nur fallen einzelne ihr zum Opfer, sondern mit den einzelnen in der Regel ganze Familien, ja ganze Volksschichten. Ein großer Prozentsatz der Geisteskrankheiten, Straftaten, Verbrechen und Selbstmorde kommt auf das Konto übermäßigen Alkoholgenusses. Unter Epileptischen, Idioten, Krüppeln, Blinden, Taubstummen und Fürsorgezöglingen sind eine große Anzahl, die durch die Trunksucht des Vaters oder gar beider Eltern erblich belastet sind. Auch der allgemeine Volksgesundheitszustand wird durch die Trunksucht nicht nur, sondern durch die Trinksitten verschlechtert, und ebenso leidet die ethische Haltung und religiöse Empfänglichkeit Schaden. Die soziale und wirtschaftliche Lebenshaltung zahlloser Familien, ja ganzer Volkskreise, wird durch unmäßigen Alkoholgenuß herabgedrückt. Es handelt sich daher bei dem Kampf um die Alkoholnot nicht nur um Fürsorge in einzelnen Fällen, in denen diese Not be-

*) Siehe § 238: Der Staat hat die Aufgabe, die freien Vereinigungen und Einrichtungen, die sich der Fürsorge für Entlassene widmen und ihr zu dienen geeignet sind, zu fördern, auf ihr sachdienliches Zusammenarbeiten hinzuwirken und sie zu unterstützen.

sonders klar hervortritt, sondern zugleich um den Kampf gegen den Alkoholismus als soziales Übel, gegen die Trinksitten und falschen Trinkanschauungen, gegen die Macht des Alkoholkapitals, das an dem Alkoholverbrauch interessiert ist. Ferner handelt es sich um eine Beeinflussung der Gesetzgebung und der öffentlichen Zustände im Gasthauswesen und schließlich um nichts geringeres als eine Art Lebensreform, eine Reform des Lebenszuschnittes in mannigfacher Beziehung, insbesondere um eine wahrhaft ethische und hygienische Ausgestaltung der Volkserholung und Volksfreude.

In der Trunksucht sah man früher lediglich ein Laster, eine Sünde, für die der Alkoholkranke allein verantwortlich sei. Man hat im Laufe der Zeit deutlicher erkannt als früher, daß ihr vielfach krankhafte Zustände zugrunde liegen, die in angeborenen oder erworbenen Hemmungen im Gehirn bestehen. Eine genaue Erforschung dieser körperlichen Grundlagen ist bisher infolge der Unzulänglichkeit der Untersuchungsmittel noch nicht möglich gewesen. Erbliche Belastung spielt dabei eine große Rolle. Die Trunksucht ist auch in der Gesetzgebung und Rechtsprechung (Reichsversicherungsordnung, Reichsgericht usw.) als eine Krankheit anerkannt worden, und die Versicherungsanstalten können für ihre Angehörigen auch Heilverfahren für Trinker durchführen. Zu den persönlichen Krankheitsursachen treten als gefährdendes Element Versuchungen, die aus schlechter Gesellschaft, wirtschaftlicher Not und allgemeinen Trinksitten herauskommen. Für die christliche Auffassung ist dadurch auch hier das Moment der Sünde und Schuld wohl gemildert, aber nicht verneint und die sittliche Verantwortlichkeit nicht aufgehoben. Die Alkoholkranken bedürfen nicht nur der körperlichen Behandlung und Heilung, sondern ebenso sehr der seelsorgerlichen Beeinflussung. Trinkerfürsorge ist in besonderem Maße Fürsorge und Seelsorge zugleich. Die christliche Trinkerfürsorge wendet sich immer wieder an den Willen des Kranken. Sie fordert von ihm völlige Enthaltsamkeit vom Alkohol, aber sie sucht ihm auch innerliche Kräfte der Überwindung und Befreiung zu übermitteln, in dem sie ihm das Evangelium von der göttlichen Vergebung aller Schuld und der erlösenden Kraft des Glaubens an Jesum bringt. Darum stellt sie ihn in eine Gemeinschaft von Menschen, deren innerer tragender Grund dieser Glaube geworden ist, die dem Alkoholkranken zur Seite steht, sich für ihn verantwortlich weiß, ihm kämpfen hilft und mit ihm und für ihn betet. Man hat diese Arbeit von christlichen Vereinen und

Gemeinschaften, so besonders die des Blauen Kreuzes, oft belächelt und bespöttelt, man hat sie oft engherzig und einseitig genannt. Aber sie hat es zuwege gebracht, Trinker zu retten, für die sonst niemand Rettung wußte, und auch gerettete Trinker wieder zu Rettern unglücklicher Alkoholkranker zu machen. So kommen für die Trinkerfürsorge einerseits gesundheitliche, andererseits seelsorgerliche Gesichtspunkte in Frage.

Fürsorge-Einrichtungen für die Alkoholkranken sind die Trinkerfürsorgestellen. Sie sind teils von Kommunen, teils von freien Vereinigungen, teils von beiden gemeinsam eingerichtet und haben die Aufgabe, sich der Alkoholkranken und ihrer Familien gesundheitlich, wirtschaftlich und sittlich anzunehmen, sie zu beraten und Maßnahmen einzuleiten, die zur Heilung des Alkoholkranken und zu seiner Wiedereingliederung in ein geordnetes Arbeitsleben nötig sind. Ferner sind Trinkerheilstätten zur Durchführung von Kuren für Alkoholkranke vorhanden. Ihre Kurgrundsätze sind vollständige Entziehung aller alkoholischen Getränke, ernstliche, nützliche Arbeit, möglichst in frischer Luft, Aufklärung über die Alkoholfrage und eindringliche sittliche und seelsorgerliche Beeinflussung und Willensstärkung mit dem Ziel, den Alkoholkranken zur dauernden völligen Enthaltsamkeit zu erziehen. Mit diesen Grundsätzen erzielen die Trinkerheilstätten bei genügend langer Behandlung dauernd gute Erfolge; die Behandlung sollte in der Regel nicht kürzer als ein halbes Jahr dauern, und die Kranken sollten nicht zu spät in die Anstalt kommen. Die Unterbringung erfolgt bei Versicherten vielfach auf Kosten der Versicherungsanstalt, bei Nichtversicherten entweder auf eigene Kosten oder durch die Fürsorgebehörde, Krankenkassen und Unterstützungen der freien Liebestätigkeit. Wenn der Alkoholkranke die Anstalt verläßt, so ist es dringend erwünscht, ja notwendig, daß er, wie schon oben betont wurde, in einen Kreis von Menschen kommt, der ihm inneren und äußeren Halt bietet.

Neben der Fürsorge für den einzelnen Alkoholkranken sind gesetzliche Bestimmungen erforderlich, die der Alkoholnot abzuhelfen geeignet sind. Dazu gehören zunächst die Straf- und Schutzbestimmungen gegenüber den Trinkern. Solche Bestimmungen enthält das bisherige Reichsstrafgesetzbuch in dem § 361, 5: „Mit Haft wird bestraft, wer sich dem Spiel, Trunk oder Müßiggang dergestalt hingibt, daß er in einen Zustand gerät, in welchem

zu seinem Unterhalt oder zum Unterhalte derjenigen, zu deren Ernährung er verpflichtet ist, durch Vermittlung der Behörde fremde Hilfe in Anspruch genommen werden muß." Nach § 362 ist die Überweisung an die Landesbehörde zulässig, die dadurch die Befugnis erhält, die verurteilte Person in einem Arbeitshaus unterzubringen.

Ferner gehören hierher die Bestimmungen des § 365 über die Polizeistunde.

Der Entwurf des neuen Strafgesetzbuches sieht, wie oben erwähnt (siehe Seite 305) vor, daß das Gericht die Unterbringung eines Trinkers in einer Trinkerheil- oder Entziehungsanstalt für zulässig erklären kann (§ 57). Es kann auch die für zulässig erklärte Unterbringung auf die Dauer von höchstens zwei Jahren bedingt aussetzen, wenn es zugleich Schutzaufsicht anordnet. Ferner enthält der Entwurf einen Abschnitt „Mißbrauch von Rauschgiften". Darin heißt es § 367: „Wer sich vorsätzlich oder fahrlässig durch den Genuß geistiger Getränke oder durch andere berauschende Mittel in einen die Zurechnungsfähigkeit ausschließenden Rausch versetzt, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wenn er in diesem Zustand eine mit Strafe bedrohte Handlung begeht." § 368: „Wer wissentlich einer Person, die in einer Trinkerheilanstalt oder Entziehungsanstalt untergebracht ist, ohne Erlaubnis des Leiters der Anstalt geistige Getränke oder andere berauschende Mittel verschafft, wird mit Gefängnis bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bestraft." § 369: „Wer in einer Schankstätte oder im Kleinhandel geistige Getränke einem Kinde in Abwesenheit des zu seiner Erziehung Berechtigten oder seines Vertreters zu eigenem Genusse gegen Entgelt verabreicht, wird mit Gefängnis bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bestraft. Ebenso wird bestraft, wer in einer Schankstätte oder im Kleinhandel einem Betrunkenen geistige Getränke verabreicht."

Das Wirtshausverbot für Trinker war in dem ursprünglichen Entwurf vorgesehen, ist aber in dem jetzt dem Reichstag vorliegenden Entwurf nicht aufgenommen mit der Begründung, daß seine Durchführung in den großen Städten so gut wie unmöglich sei und auf dem Lande und an kleineren Orten zu Unzuträglichkeiten führen würde.

Ferner handelt es sich um gesetzliche Bestimmungen, die die Herstellung und den Vertrieb alkoholischer Getränke einschränken. Dies

kann auf mancherlei Weise geschehen, am schärfsten durch ein Verbot für bestimmte Getränke (Branntwein) oder für jeglichen Alkohol, für den einzelnen Ort, Bezirk oder ein ganzes Land (*Prohibition* z. B. Vereinigte Staaten von Amerika, Finnland). Eine andere Möglichkeit zur Beschränkung ist die Ausschaltung des privaten Interesses am Alkoholvertrieb. Das kann erreicht werden, indem man den Vertrieb *monopolisiert* (so den Branntwein in Deutschland, Schweiz, Rußland u. a.) oder indem man ihn *gemeinnützig* gestaltet (Gothenburger System in Schweden und Norwegen). Schließlich kann eine gesetzliche Einschränkung des Alkoholverbrauchs eingeführt werden durch hohe Besteuerung alkoholischer Getränke, durch eine entsprechende Regelung des Schankerlaubniswesens, durch Konzessionssteuer und durch polizeiliche Maßregeln (Polizeistunde) und durch das Gemeindebestimmungsrecht. Abgesehen von dem Gemeindebestimmungsrecht gelten die zuletzt aufgeführten Maßnahmen auch in Deutschland. Das Gemeindebestimmungsrecht ist im Reichstag abgelehnt worden, der Erlaß eines Schankstättengesetzes steht in Aussicht.

Von größter Bedeutung ist der Kampf gegen die Trinksitten und die Schaffung wahrhaft fröhlicher Erholungsmöglichkeiten ohne Alkoholgenuß. Der Zusammenhang von Alkohol, Erholung und Festen erwirbt ihm die ungezählten Freunde. Jugendfeste, auch kirchliche Feste, sollten ohne Alkohol gefeiert werden. Oft ist es schwierig, Gaststätten zu finden, die bereit sind, alkoholfreie Veranstaltungen aufzunehmen. Daher ist die Gasthausreform wichtig. Sie besteht darin, daß der Betrieb der Gasthäuser und Schankstätten von Behörden und gemeinnützigen Vereinen übernommen und alkoholfrei gehalten wird. Vielfach sind Reformgasthäuser im Zusammenhang mit Gemeinde- und -Vereinshäusern eingerichtet worden. Hier sind auch die Kaffeestuben, Milchausschankstellen und alkoholfreien Speiselokale zu erwähnen, die an Ausflugsorten, in großen Fabrikbetrieben, in Arbeitervierteln und gelegentlich auf Ausstellungen eingerichtet worden sind, zum Teil von Frauenvereinen.

Zur vorbeugenden Arbeit im Kampf gegen den Alkohol gehört auch die Herstellung von schmackhaften und billigen alkoholfreien Getränken. Schließlich sei hingewiesen auf die Notwendigkeit einer umfassenden Aufklärung in Wort und Schrift, in deren Dienst sich vor allem die Gemeinde- und Sonntagsblätter gestellt haben. Die

Tagespresse ist im allgemeinen für diese Arbeit nicht zugänglich oder nicht genügend zugänglich, da sie befangen und zum Teil von dem Alkoholkapital abhängig ist.

Die J. M. hat von jeher in der Bekämpfung der Alkoholnot eins ihrer wichtigsten Arbeitsgebiete gesehen. In den dreißiger Jahren des 19. Jahrhunderts entstanden auf englische Anregungen in Deutschland zahlreiche Mäßigkeits- und Enthaltsamkeitsvereine. Sie waren interkonfessionell. Der größte Teil trug aber evangelischen Charakter, evangelische Pfarrer standen fast überall an der Spitze. In katholischen Gemeinden wurden sie bald in kirchliche Vereine und Bruderschaften übergeleitet. Diese erste Mäßigkeitsbewegung richtete sich besonders gegen den Branntweingenuß und ließ den Bier- und Weingenuß zu. König Friedrich Wilhelm III. und der Kronprinz, spätere König Johann von Sachsen, förderten sie eifrig, ebenso die Kirchenbehörden, und der Erfolg in bezug auf Verminderung der Brennereien und des Verbrauchs von Branntwein war erheblich. Infolge der Revolution 1848 ging die Bewegung stark zurück. Wichern und die J. M. haben die Sache der Enthaltsamkeitsvereine in Wort und Schrift zu fördern gesucht. Die Kongresse und Provinzialversammlungen für J. M. machten die Bekämpfung der Trunksucht häufig zum Gegenstand eingehender Beratungen. Der C.A. trat an die Staatsbehörde immer wieder mit der Forderung eines Trunksuchtsgesetzes heran und suchte auf diese Weise die Gesetzgebung und die öffentlichen Zustände zu beeinflussen.

Für diese Aufgaben der Bekämpfung der Alkoholnot in der Öffentlichkeit bildete sich 1883 der Deutsche Verein gegen den Mißbrauch geistiger Getränke, der seit 1920 den Namen „Deutscher Verein gegen den Alkoholismus“ führt. Nach dem Muster ähnlicher Vereine in Frankreich, Holland und Belgien wurde er von Männern der verschiedensten Stände, Berufe, Konfessionen und politischen Parteien auf humanitärer, interkonfessioneller Grundlage ins Leben gerufen. Der Verein erwartet von seinen Mitgliedern nicht das Gelübde der Enthaltsamkeit, aber auf jeden Fall Mäßigkeit im Genuß des Alkohols. Enthaltsamkeit fordert er für Kinder und Jugendliche, alkoholkranke und alkoholgefährdete Personen. Die Mitglieder setzen sich zusammen aus persönlichen Mitgliedern des Gesamtvereins, aus Mitgliedern von Bezirksvereinen und körperschaftlichen Mitgliedern. Die Geschäftsstelle hat eine umfangreiche Arbeit geleistet, besonders auf dem

Gebiet der wissenschaftlichen und literarischen Behandlung der Alkoholfrage, der Propaganda des Kampfes gegen den Alkoholismus in der breiten Öffentlichkeit, in den Parlamenten und in den Reichs- und Staatsbehörden. Die sachgemäße, maßvolle und wissenschaftliche gründliche Art der Arbeit hat dem Verein ein großes Ansehen, weitreichenden Einfluß und Eingang in die gebildeten Kreise verschafft. Auch um die praktische Trinkerfürsorge hat sich der Verein große Verdienste erworben durch die Einrichtung von Trinkerfürsorgestellen, die zu einem großen Teile von seinen Bezirksgruppen unterhalten werden, durch Mitarbeit an der Gasthausreform usw. Er unterhält ständige Ausstellungen über die Alkoholfrage, gibt zahlreiche Broschüren und Flugblätter und fünf Zeitschriften heraus: „Die Alkoholfrage", „Blätter für praktische Trinkerfürsorge", „Auf der Wacht", „Blätter zum Weitergeben" und eine Zeitungskorrespondenz.

Die J. M. hat mit dem Deutschen Verein gegen den Alkoholismus stets in enger Arbeitsgemeinschaft gestanden. Sie war an seiner Gründung stark beteiligt. Zwischen den Landes- und Provinzialvereinen und den Landesgruppen des Deutschen Vereins gegen den Alkoholismus besteht vielfach weitgehende Personalunion und Arbeitsverbindung. In kirchlichen Synoden hat der Verein nicht selten Synodalvertreter. 90 Prozent seiner zurzeit 36 000 Mitglieder sind evangelisch, darunter 2000 Pfarrer. Daher kann man wohl sagen, daß ein großer Teil der evangelischen Arbeit im Kampf gegen die Alkoholnot innerhalb des Deutschen Vereins gegen den Alkoholismus geleistet wird.

Auch mit dem Guttemplerorden bestehen mancherlei Arbeitsverbindungen. Er wird gewöhnlich mit den Buchstaben I.O.G.T. bezeichnet, d. h. International Order of Good Templars. Er wurde 1850 in Amerika begründet und ist über Dänemark nach Deutschland gekommen. 1889 wurde die deutsche Großloge in Flensburg gestiftet. Ziel des Ordens ist die Hebung und Vervollkommnung der Menschheit; in erster Linie ihre Befreiung vom Alkohol. Er ist konfessionell neutral und verlangt völlige lebenslängliche Enthaltsamkeit seiner Mitglieder von berauschenden Getränken. Er arbeitet auch in der Lebensreform auf alkoholgegnerischer Grundlage und in der Errichtung alkoholfreier Gaststätten.

Für die speziell evangelische Arbeit im Kampf gegen die Alkoholnot ist die Begründung des Blauen Kreu-

ges von größter Bedeutung geworden. 1877 rief der Genfer Pfarrer L. Rochat einen Schweizer Enthaltsamkeitsverein ins Leben, von der Überzeugung ausgehend, daß für einen Trinker nur bei völliger Enthaltsamkeit Rettung möglich sei. Er verlangt daher von seinen Mitgliedern, daß sie sich von allen berauschenden Getränken gänzlich enthalten und ihren Mißbrauch bei anderen bekämpfen. Nach und nach wurde der Verein dazu geführt, „sich fast ausschließlich mit der Rettung von Trinkern zu beschäftigen, so daß man seine Mitglieder mit Krankenpflegern vergleichen kann, die sich auf den Kampfplatz des Lebens begeben, um die Opfer des Alkoholismus zu retten". Dieser Vergleich mit dem Roten Kreuz führte dazu, das Blaue Kreuz auf weißem Felde als Sinnbild zu wählen. Bald wurde der Schweizer Verein eine internationale Gesellschaft mit einem schweizerischen, deutschen, französischen und belgischen Zweig.

In Deutschland war der eigentliche Bahnbrecher und Begründer des „Hauptvereins vom Blauen Kreuz" Oberstleutnant a. D. Kurt von Knobelsdorff, „ein Mann von zwiefachem Adel", der seit 1888 unermüdlich durch Vortragsreisen für den Blaukreuzgedanken tätig war. Durch straffe Organisation und innerlich fest fundierte Arbeit brachte es der Verein zu hoher Blüte. 1927 (1914) zählte er in sechs Bünden unter 681 (816) Vereinen 35 270 (45 128) Vereinsgenossen, darunter 5242 gerettete Trinker. Hierzu tritt noch eine ausgedehnte Jugendarbeit in den Hoffnungsbünden und Jugendabteilungen (vergl. S. 240). § 1 seiner Satzung lautet: „Das Blaue Kreuz hat die Aufgabe, mit Hilfe Gottes und seines Wortes und unter Verpflichtung seiner Mitglieder und Anhänger zur Enthaltsamkeit von allen alkoholischen Getränken an der Rettung der Opfer der Trunksucht, der Trinksitten und des Wirtshauslebens zu arbeiten. Es trägt den Charakter einer klaren und entschiedenen Reichgottesarbeit, durch welche Sünder zu Jesu, dem Sünderheiland, geführt werden sollen, und die als Endziel die Vollendung in Christo ansieht." — Der Verein arbeitet durch Abhaltung von Erbauungsstunden (Bibel- und Gebetsstunden), durch Hausbesuche, Blätter- und Schriftenverteilung (eigene Verlags- und Versandbuchhandlung des Hauptvereins). Regelmäßig erscheinende Blätter sind „Rettung", Illustriertes Wochenblatt, 1927 mit einer Wochenauflage von zirka 145 000 Stück; „Bewahrung", Illustriertes Jugendblatt mit einer Auflage von zirka 45 000 Stück; „Der Herr

mein Panier", Deutsches Monatsblatt des Blauen Kreuzes in einer Auflage von 11 000 Stück.

Von Anfang an hatte der Hauptverein besonders in Westdeutschland enge Fühlung zu den ausgesprochen pietistischen Kreisen. Ende der neunziger Jahre kamen in den nördlichen Provinzialverbänden Strömungen auf, die ihre streng landeskirchliche Einstellung betonten und sich schließlich vom Hauptverein ablösten. 1902 bildete sich aus diesen Absplitterungen der „Deutsche Bund evangelisch-kirchlicher Blaukreuzverbände", 1926 (1914) zählte der Bund in 10 Bünden und 213 (267) Vereinen 5670 (11 116) Mitglieder. „Als evangelisch-kirchliche Arbeitsgemeinschaft will der Bund in Treue zur Kirche und in vertrauensvollem Einvernehmen mit dem Seelsorgeramt und den Vertretungen der Gemeinde sowie den Vereinen und Anstalten der J. M. sein Werk treiben, um dessen vollen Ertrag dem Aufbau des Gemeindelebens zugute kommen zu lassen. Seine Vereine wollen als innerkirchliche Gemeinschaften unter den lebendigen Gliedern der Kirche das Glaubensleben fördern und verloren gegangene Glieder ihr zurückgewinnen. Dabei ist nüchtern zu sein unser ernstliches Bestreben im Sinne nicht nur der Befreiung von Alkohol, sondern auch der Betätigung einer gesunden Frömmigkeit." Das Bundesorgan ist „Das Blaue Kreuz", dem sich „Die Treuburg", das Monatsblatt der Treubünde, hinzugesellt. Die Blaukreuzverbände stellen einen wichtigen Teil der Mitarbeit der J. M. in der Bekämpfung der Alkoholnot dar.

Wichtig ist ferner das Wirken der J. M. durch die Errichtung von Trinkerheilstätten. „Am 17. März 1851 zog ein Kandidat im Auftrage der Diakonenanstalt Duisburg mit einem entlassenen Sträfling und einem Trunkfälligen in Lintorf ein. Aus diesem unscheinbaren Anfang erwuchs diejenige Heilanstalt, die nicht nur in Deutschland, sondern überhaupt das erste Trinkerasyl gewesen und durch ihre Leistungen sehr weit bekannt geworden ist." 1879 wurde ebenda ein zweites Asyl für Trinker aus gebildeten Ständen, die „Kuranstalt Siloah", eröffnet. Im Laufe der nächsten Jahre entstanden in Deutschland hier und da Trinkerheilstätten, die im Anschluß an die Versammlungen des Deutschen Vereins gegen Mißbrauch geistiger Getränke seit 1900 Trinkerheilstätten-Konferenzen abhielten und sich 1903 in einem Verband zusammenschlossen. 1900 zählte man 37 Trinkerheilstätten, 1926: 27, davon

sind 13 Anstalten der J. M., 4 sind katholisch, 7 sind interkonfessionell, 3 für entmündigte und unter vorläufige Vormundschaft gestellte Trinker.

Auf Antrag von Pastor von Bodelschwingh hatte der Zentralvorstand deutscher Arbeiterkolonien 1889 den Beschluß gefaßt, alle Arbeiterkolonien dringend zu bitten, besondere Zweiganstalten für Halbarbeitsfähige und für Gewohnheitstrinker einzurichten. Einige Arbeiterkolonien haben dem Beschlusse Folge geleistet. Sie werden fast alle alkoholfrei geführt, können aber nicht als Trinkerheilstätten im eigentlichen Sinne angesehen werden, verwenden jedoch vielfach einen großen Teil ihrer seelsorgerlichen Arbeit gerade auf die Betreuung von Alkoholgefährdeten.

Infolge der Kriegseinschränkungen wurde die Fürsorge für Alkoholkranke zum Teil überflüssig. Kaum waren aber diese Einschränkungen gefallen, wurde sie wieder in verstärktem Maße nötig. Eine Hilfe gegen das Wiederansteigen der Alkoholflut suchte man zunächst in der Erreichung gesetzlicher Maßnahmen. Durch das Vorgehen einiger Alkoholverbotsländer ermutigt, begannen auch die deutschen Alkoholgegner für gesetzliche Maßnahmen zu werben, insbesondere für das Gemeindebestimmungsrecht. Dies wurde dadurch erleichtert, daß sich der Deutsche Verein auf der einen Seite und die in dem Deutschen Zentralverband zur Bekämpfung des Alkoholismus vereinigten Enthaltsamkeitsverbände auf der anderen Seite zur Reichshauptstelle gegen den Alkoholismus im Jahre 1921 zusammengeschlossen hatten. Es gelang, die Unterstützung der Kirchen beider Konfessionen, der sozialen und Wohlfahrts-Organisationen im Zusammenhang mit den Bestrebungen um ein Schankstättengesetz für die Werbung für das Gemeindebestimmungsrecht zu erreichen. Auch die J. M. war aktiv beteiligt. Der Kampf für das G.B.R. bildete um 1925 einen Höhepunkt in der gesamten alkoholgegnerischen Bewegung Deutschlands. 2½ Millionen Unterschriften wurden gesammelt. Die Parlamente, vor allem der Reichstag, hatten tagelange Debatten über das G.B.R. Durch den Kampf für und gegen das G.B.R. war die Alkoholfrage zur Volksfrage geworden. Dem starken Einfluß der Alkoholinteressenten auf Parlament und Presse aber gelang es, einen Sieg des G.B.R.-Gedankens zu verhindern. Die alkoholgegnerischen Organisationen wandten sich wieder mehr der Fürsorgearbeit und insbesondere der alkoholfreien Jugenderziehung zu.

Hierbei trat das konfessionelle Moment immer stärker in den Vordergrund.

Es begannen sich jetzt auch auf dem Gebiet der Bekämpfung des Alkoholismus die allgemeinen Tendenzen der freien Wohlfahrtspflege mit ihrem Zug nach Konfessionalisierung auszuwirken. Während man im alkoholgegnerischen Lager in den letzten Jahrzehnten unter den Parolen „hie abstinent! hie mäßig!" gekämpft hatte, wobei es oft zu einem unerquicklichen Gegeneinander gekommen war, versuchte man jetzt, zunächst insbesondere auf katholischer Seite, beide Richtungen in Weltanschauungsgruppen zusammenzuführen.

Auf evangelischer Seite bildete sich zunächst auf Veranlassung und unter Führung des C.A. eine „Arbeitsgemeinschaft evangelischer Enthaltsamkeitsverbände". Zu ihr gehören nicht nur die Blaukreuzverbände und der Bund enthaltsamer Pfarrer, sondern auch die Jugendverbände mit ihren Alkoholkampfgruppen. Innerhalb des Reichsverbandes der Jungmännerbünde bildet die christliche Pfadfinderschaft diese Kampfgruppen, im Evang. Verband für die weibliche Jugend ist eine besondere Kampfgruppe eingerichtet worden. Auch die andern evangelischen Jugendverbände nehmen an dem Kampf gegen den Alkoholismus lebhaft teil. Aber es erwies sich als notwendig, nicht nur die Enthaltsamkeitsverbände, sondern alle evangelischen Verbände noch stärker und geschlossener als bisher in den Kampf gegen die Alkoholnot einzustellen und auch auf evangelischer Seite die „Abstinenten" wie die „Mäßigen" zu gemeinsamem Vorgehen zusammenzufassen. Zu diesem Zweck wurde die „Evang. Reichsarbeitsgemeinschaft zur Bekämpfung der Alkoholnot" 1927 ins Leben gerufen, wiederum unter Führung des C.A. Durch diese ist eine gemeinsame evangelische Front und Vertretung der evangelischen Arbeit in der Bekämpfung des Alkoholismus gegenüber anderen Verbänden und den Reichs- und Staatsbehörden geschaffen. Ferner hat der C.A. die Bildung von Landesarbeitsgemeinschaften angeregt und Richtlinien herausgegeben für die Eingliederung von Trinkerfürsorgestellen in die Arbeit der evangelischen Stadt- und Kreiswohlfahrtsdienste. Einige von ihnen hatten sich schon länger hier und da, insbesondere in Westfalen, mit Erfolg der Trinkerfürsorge angenommen. An sie können leicht evangelische Beratungs- und Fürsorgestellen angeschlossen werden. Spezialkurse für Leiter

und Helfer der Wohlfahrtsdienste über die Alkoholnot werden gehalten.

Die kirchlichen Behörden und Synoden, die Kirchentage haben sich in der Nachkriegszeit fast regelmäßig mit der Alkoholnot beschäftigt und in Entschließungen die evangelischen Gemeinden und Gemeindeglieder gleichfalls zum Kampf gegen diese Not aufgerufen und ihnen die Förderung der evangelischen alkoholgegnerischen Verbände ans Herz gelegt. Die evangelische Kirche fühlt die Verpflichtung, im Kampf gegen die Alkoholnot in vorderster Front zu stehen.

5. Abschnitt: Fürsorge für die heimatfremde, wandernde und reisende Bevölkerung und für Deutsche im Ausland.

A. Allgemeines.

Ein großer Teil der deutschen Bevölkerung befindet sich auf der Wanderschaft, im Umherziehen von Ort zu Ort und auf Reisen. In der Nachkriegszeit stehen wir wiederum der Tatsache einer erheblichen Auswanderung gegenüber. Ebenso haben wir es mit einer starken Binnenwanderung zu tun, d. h. einer Veränderung des Wohnsitzes im Lande, und zwar besteht diese im wesentlichen in der Abwanderung vom Lande in die großen Städte mit Aufgabe des landwirtschaftlichen Berufes, in der sogenannten „Landflucht", die das Bild der Bevölkerung und Berufszusammensetzung in dem letzten Jahrhundert grundlegend geändert hat. Die Ursachen der Auswanderung sowohl wie der Binnenwanderung sind vorwiegend wirtschaftlicher Art: ungünstige Erwerbs-, Arbeits- und Wohnungsverhältnisse, die Unmöglichkeit des sozialen Aufstiegs und wirtschaftlichen Fortkommens. Daneben haben zum Teil, wenigstens bei der Auswanderung, auch religiöse und politische Gründe eine Rolle gespielt. Die Folgen dieser Wanderungsbewegung sind vielfach verhängnisvoll. Unter den Auswanderern befinden sich zum Teil sehr gute, energische und zielbewußte Elemente, die der Heimat verloren gehen. Die Binnenwanderung hat zu einer Aufhäufung von Menschenmassen in den großen Städten

und Industriebezirken geführt mit allen den verhängnisvollen sittlichen, sozialen, wirtschaftlichen und auch kirchlich-religiösen Begleiterscheinungen solcher Massenanhäufungen. Allerdings war nur durch die Überführung des großen deutschen Geburtenüberschusses in die Industrie während des verflossenen Jahrhunderts die Ernährung der deutschen Bevölkerung möglich. Seit längerer Zeit versucht man, durch „innere Kolonisation" diese Abwanderung vom Lande bis zu einem gewissen Grade auszugleichen, und in der Nachkriegszeit hat eine besonders starke Rückstedlungsbewegung eingesetzt, ohne doch, als Ganzes gesehen, erhebliche Erfolge zu erzielen.

Neben der dauernden Abwanderung steht die sogenannte Saisonwanderung, d. h. es verlassen Menschen, wohl auch ganze Familien, zeitweilig ihren Wohnsitz, um während eines Teils des Jahres in einer anderen Gegend ihrem Beruf und Verdienst nachzugehen. Zu diesen Saisonwanderern gehörten in früherer Zeit die sogenannten Hollandgänger, die als Mäher, Ziegler und Stuckarbeiter nach den Niederlanden wanderten, ferner die Ziegler und Torfarbeiter, die innerhalb Deutschlands umherzogen, die Kanal-, Bahn- und Chaussee-Arbeiter, die bei Wege- und Bahnbauten, hauptsächlich in der Vergangenheit, bei Kanalbauten auch heute noch eine Rolle spielen, und besonders Sachsengänger, die aus den ländlichen Gebieten Ostdeutschlands zeitweise in die intensiven landwirtschaftlichen Betriebe Mittel- und Westdeutschlands zogen. Diese Sachsengängerei hat so gut wie ganz aufgehört; die jetzt noch notwendigen Saisonarbeiter kommen überwiegend aus Polen, die sogenannten polnischen und galizischen Schnitter; vor dem Kriege waren es etwa 800 000, im Jahre 1926 nur noch 100 000. Ferner gibt es Menschen und Familien, die durch ihre Berufe zum Umherziehen gezwungen sind, wie die Flußschiffer, die Seeleute; auch Geschäfts- und Handelsleute, die von Markt zu Markt, von Ort zu Ort ziehend ihrem Gewerbe nachgehen, kann man hierzu rechnen.

Ein Teil der Handwerker, der Arbeiter und Angestellten, insbesondere die jüngeren und ledigen, z. B. weibliche Hausangestellte, kaufmännische und Gasthausangestellte reisen und wandern, teils um Arbeit zu suchen, die sie in ihrer Heimat nicht finden, teils um sich in ihren Berufen in verschiedenen Orten und in verschiedenen Verhältnissen noch gründlicher auszubilden, ehe sie sich irgendwo fest niederlassen.

In der Nachkriegszeit haben wir eine erhebliche Rückwanderung erlebt, die sogenannten Flüchtlinge, Vertriebenen und Optanten sind infolge des unglücklichen Kriegsausganges als Auslandsdeutsche oder Bewohner der abgetretenen Gebiete (Elsaß-Lothringen, Polen, Westpreußen, Ober-Schlesien) nach Deutschland zurückgeströmt und mußten zum größten Teil versorgt und angesiedelt werden. Es handelte sich dabei um über 1½ Millionen Menschen.

Schließlich sind da die „Wanderer" in engem Sinne, in der Regel Menschen, die arbeitslos auf die Landstraße geraten sind.

Viele der wandernden und auswandernden, ziehenden und reisenden Menschen sind in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen und bedürfen der äußeren Fürsorge nicht. Viele andere sind allerdings fürsorgebedürftig; denn das Wandern, Umherziehen und Reisen bringt in großem Umfange wirtschaftliche und soziale Nöte, gesundheitliche und sittliche Gefahren und Schädigungen mit sich. Diesen muß durch eine äußere Fürsorge sowohl wie durch innerliche, sittliche und religiöse Beeinflussung begegnet werden. Es hat sich daher sowohl der freien Liebestätigkeit als auch der öffentlichen Wohlfahrtspflege hier ein erhebliches Arbeitsgebiet erschlossen

Insbesondere hat die J. M. in der Fürsorge für die heimatfremde, wandernde und reisende Bevölkerung von jeher sich betätigt. In bezug auf die Fürsorge für die reisenden und wandernden Jugendlichen sei auf den Abschnitt Wohlfahrtsmaßnahmen für Jugendliche (Seite 253) hingewiesen.

Einige der Arbeiten, die die J. M. auf diesem Gebiet hat, sind hauptsächlich in der Vergangenheit von Bedeutung gewesen, konnten aber infolge der veränderten Verhältnisse aufgegeben werden; so die Fürsorge für die Hollandgänger, deren Zahl vor einigen Jahrzehnten erheblich war, und deren sich der C.A. und dann auch die Kirchenbehörden angenommen haben. Ebenso hat die Lage der Sachsengänger, soweit sie evangelisch waren, die Kirchenbehörden zu Maßnahmen, hauptsächlich seelsorgerlicher Art, veranlaßt, die J. M. hat hier und da Hilfe dabei geleistet. Zurzeit kommen fast nur noch ausländische, nichtevangelische Wanderarbeiter in Frage, die im allgemeinen die Fürsorge der katholischen Geistlichen erfahren. Allerdings hat auch die J. M. in der letzten Zeit die Aufmerksamkeit auf ihre Lage gerichtet und auf die gesundheitlichen und sittlichen Gesichtspunkte bei den nicht einwandfreien

Wohn- und Schlafverhältnissen der Schnitter hingewiesen, sowohl mit Rücksicht auf die Schnitter selbst als auch auf die einheimische Bevölkerung, in deren Mitte solche Verhältnisse nicht geduldet werden sollten.—Den Eisenbahn-, Kanal- und Chausseearbeitern ist man kirchlicherseits schon früh mit geistlicher und materieller Fürsorge nachgegangen, so z. B. hat der C.A. zu den Eisenbahnarbeitern beim Bau der preußischen Ostbahn 1850 Kandidaten und Diakonen entsandt. Beim Bau des Nord-Ostsee-Kanals haben Diakonen als Barackenverwalter ihren Dienst getan, sowohl in Seelsorge wie in Fürsorge. Der Landesverein für J. M. in Schleswig-Holstein hat die Arbeit unterstützt.

In der Gegenwart hat wiederum die J. M. in Schleswig-Holstein die Fürsorge für die Baumschulenarbeiterinnen in Hastenbek aufgenommen. Aus den verschiedensten Teilen Deutschlands sind dort 650 Mädchen zusammengeströmt. Der Evangelische Verband für die weibliche Jugend hat für diese Arbeit eine Fürsorgerin eingestellt und plant in Verbindung mit dem Landesverein für J. M. die Errichtung eines Heimes, das den Baumschulenarbeiterinnen Aufenthalt in ihren freien Stunden gewährt, vorläufige Unterkunftsmöglichkeit bietet und einen Mittelpunkt der Fürsorge darstellen soll.

Es mag an dieser Stelle eine eigenartige Arbeit Erwähnung finden, in der sich die Berliner Stadtmission seit 1910 betätigt, die Zigeunermission. Mancherlei Einblicke wurden dabei in das Leben dieses Nomadenvolkes, in seine schlechten, aber auch guten Eigenschaften getan. Ein Zigeunerheim wurde in den Rehbergen bei Berlin 1912 errichtet, und ein herzliches Vertrauensverhältnis zwischen Zigeunern und Stadtmission bahnte sich an. Ein Teil von ihnen hatte den Wunsch, sich mit Hilfe der Stadtmission fest anzusiedeln. Das scheiterte jedoch an dem Widerspruch der Polizei. Während des Krieges löste sich die Arbeit zum größten Teil auf, aber eine Stadtmissionsschwester geht auch heute noch den Zigeunern nach. Man hat diese Arbeit als „christliche Extravaganz" bezeichnet; für viele Leute ist allerdings die ganze J. M. eine christliche Extravaganz.

Die Fürsorge für die infolge des verlorenen Krieges nach Deutschland strömenden Rückwanderer wurde dem Roten Kreuz als „amtliche Flüchtlingsfürsorge" übertragen, ist aber 1924 als Sonderfürsorge aufgehoben. Der C.A. hat in Gemeinschaft mit dem

Deutschen Evangelischen Kirchenausschuß sich um die geistliche Versorgung der Rückwanderer-Lager bemüht und in der Einzelfürsorge für bedürftige Rückwanderer gearbeitet. — Eine umfangreiche Arbeit erwuchs der J. M. bei der Überführung der Optanten aus Polen nach Deutschland. In dem Rückwandererlager in Schneidemühl hat der C.A. mit Unterstützung des Evangelischen Oberkirchenrates in Berlin und in Zusammenarbeit mit dem Provinzialverband für J. M. in der Grenzmark Baracken für gottesdienstliche Feiern und zu Zwecken der Fürsorge errichtet, auch Berufsarbeiterinnen und Schwestern dorthin gesandt, die in der allgemeinen Fürsorge, in Kinder- und Jugendpflege arbeiteten und bei der Unterstützung bedürftiger Optanten an ihren neuen Wohnorten behilflich waren. Gemeinsam mit dem deutschen Caritasverband hat die J. M. ein Säuglingsheim im Lager errichtet. Auch hier handelte es sich um vorübergehende Notstände und daher um eine Arbeit von nur vorübergehender Dauer.

Dagegen heben sich einige Arbeitsgebiete der Fürsorge für die heimatfremde, wandernde und reisende Bevölkerung als dauernd wichtig und bedeutungsvoll heraus: a) die Wandererfürsorge im engeren Sinne, b) die Arbeit der christlichen Hospize, c) die Kellnermission, d) die Flußschiffermission, e) die Seemannsmission, f) die Auswandererfürsorge und g) die Fürsorge für Deutsche im Ausland.

B. Die Wandererfürsorge.

(Herbergen zur Heimat, Wanderarbeitsstätten, Arbeiterkolonien.)

Wenn wir von Wandererfürsorge reden, so denken wir im wesentlichen an die Leute, die sich auf der Landstraße befinden. Vielfach werden diese Wandernden mit dem Namen „Handwerksburschen" bezeichnet. Das Wort hat heute im allgemeinen einen geringschätzigen Klang, hatte ihn aber einstmals nicht. Es ist uns aus der Zeit überkommen, in der es Sitte und durchaus nicht anstößig war, daß Handwerksgesellen umherwanderten, um die Welt kennen zu lernen, bei diesem und jenem Meister in Arbeit zu treten und sich in ihrem Handwerk gründlich und vielseitig auszubilden. Diese ordentlichen Handwerksgesellen pflegen heute im allgemeinen nicht mehr zu wandern, sondern mit der Eisenbahn zu reisen. Die heutigen Wanderer sind in der Regel Arbeitslose teils ohne teils durch ihr eigenes Verschulden. Viele sind zu Landstreichern und Stromern

herabgesunken. Man findet unter den Wandernden arbeitsfähige und arbeitswillige, aber auch sehr viele arbeitsscheue und wieder andere, die infolge von Gebrechlichkeit arbeitsunfähig oder erwerbsbeschränkt sind, die „Wanderarmen". Viele gehören zu den sogenannten großen Kindern, den Asozialen (vergl. S. 302), die gutmütig, aber haltlos sind, manche auch zu den Antisozialen, die bösartig und gefährlich werden können. Auch entlassene Strafgefangene kommen nicht selten auf die Landstraße.

Schlimme Verwüstungen richtet unter den Wanderern der Alkohol an, und ihm ist es zum größten Teil zuzuschreiben, wenn nicht nur Willensschwache und Haltlose, sondern auch oft ursprünglich ordentliche, arbeitswillige und arbeitsfähige Wanderer ins Stromertum sinken.

Auch Jugendliche sind unter den Wanderern, die teilweise aus Leichtsinn, teilweise aus Not und infolge von Arbeitslosigkeit die Landstraße aufgesucht haben und nicht selten durch ganz Deutschland ziehen (vergl. S. 261).

In der Arbeit der I. M. stand von Anfang an die Fürsorge für die wandernde Bevölkerung auf dem Programm. Wichern hat schon vor 1848 mehrfach auf die Notwendigkeit dieser Arbeit hingewiesen. In der großen Denkschrift wird sie ebenfalls berührt und auf dem ersten Kongreß für I. M. 1849 hielt er einen Vortrag über die Frage: „Welches ist die Aufgabe der I. M. für die wandernde Bevölkerung?"

Wichern schrieb 1844: „Wer seinen Sohn als Handwerksbursche in die Fremde ziehen läßt, entsendet ihn in eine Wüste, in welcher Hunderttausende ohne Anhaltspunkt des inneren besseren Lebens umherwandeln, in der Hunderte von Höllen der Verderbnis offen stehen, in die der Jüngling einzugehen gezwungen ist. Die gewöhnlichen Handwerkerherbergen sind der Acker für die Saat des Unterganges von Hunderten und Tausenden der von Haus aus vielleicht wohlgearteten Burschen geworden." Die Herbergen, auf die die wandernden Handwerksburschen in jener Zeit angewiesen waren, waren in der Tat ein großer Übelstand. Hier setzte die I. M. ein, indem sie „Herbergen zur Heimat" schuf, Gaststätten, in christlichem Geist geleitet, die die jungen Handwerker vor den wilden „Schnapspennen" und ihrer Unsittlichkeit bewahren sollten und heute durch ihr charakteristisches Herbergsschild vor den übrigen wilden Herbergen kenntlich sind. Professor Perthes gründete in

Bonn 1854 die erste christliche Herberge und entwarf in seiner kleinen Schrift „Das Herbergswesen der Handwerksgesellen" den Grundplan der Herbergen zur Heimat, der noch heute Gültigkeit hat. Friedrich von Bodelschwingh urteilt 1883: „Es ist erstaunlich, in welchem Maße die von ihm (Perthes) aufgestellten Grundsätze sich als die richtigen allseitig bewährt haben." Perthes forderte ein Wirtshaus mit christlichem Charakter, in dem für Leib und Seele des Gastes in bestmöglicher Weise gesorgt wird. Dabei will er die Auswüchse und Unsitten des Gasthauslebens (Saufen, Hazardspielen, schmutzige Lieder und Reden usw.) ebenso bekämpft wie eine zwangsmäßige religiöse Beeinflussung vermieden sehen. Er legt den Hauptwert auf die christliche Persönlichkeit des Hausvaters, die sich im engen Verkehr mit seinen Gästen und durch Halten der Hausandacht auszuwirken habe. Man nennt infolgedessen heute die Herbergen nicht mit Unrecht die „Kapellen der Landstraße".

Perthes Vorgehen fand Nachahmung. In den verschiedenen Landesteilen entstanden im Laufe der nächsten Jahre und Jahrzehnte eine große Anzahl von Herbergen zur Heimat. Sie wollen in erster Linie Volksgasthäuser sein, vornehmlich für den Handwerker- und Arbeiterstand. Je nach der Größe der Städte und der Herbergen mietet sich gewöhnlich eine größere Anzahl von ortsfremden Handwerkern, die bei ihren Meistern nicht Kost und Wohnung haben, und Fabrikarbeitern in den Herbergen als Kostgänger ein. Daneben unterhalten sie meist Mittags- und Abendtische für Gäste, die an andern Stellen wohnen und geben auch abgesehen davon die Möglichkeit der Beköstigung. Bei dem Ausschank von Getränken war der Branntwein von jeher ausgeschlossen. Viele Herbergen zur Heimat sind dazu übergegangen, auch Bier nicht mehr zu verabreichen und ihren Betrieb ganz alkoholfrei einzurichten. Außerdem haben die meisten Herbergen gesonderte Tages- und Schlafräume für Wanderer zur Verfügung. Dabei wird natürlich notwendigerweise ein Unterschied gemacht zwischen den ordentlichen, selbstzahlenden Wanderern und den schon etwas heruntergekommenen, die oft von Ungeziefer nicht frei sind. Für diese sind besondere Unterkunftsräume da.

Sehr oft sind Herbergen zur Heimat verbunden mit Versammlungsräumen für kirchliche Vereine, insbesondere Jugendvereine, so daß die Herbergen einen Teil des „Evangelischen Vereinshauses"

bilden. Zuweilen befindet sich in diesem auch ein „Hospiz“ (vergl. Seite 360).

Die Herberge zur Heimat untersteht der Leitung eines Diakons. Er und seine Frau haben als Hausvater und Hausmutter die Aufgabe, die Herberge zu einer wirklich christlichen Gaststätte auszugestalten, in der die Gäste sich heimatlich fühlen können. Das ist eine sehr schwere Aufgabe, besonders schwer im Hinblick auf viele der Gäste, die ein geordnetes und gesittetes Leben nicht gewohnt sind. Sie stellt an die innere und äußere Kraft der Hauseltern sehr große Ansprüche, der sie oft genug nicht nur ihre Gesundheit, sondern auch ihr Familienleben zum Opfer bringen müssen. Der Hausvater ist gegen freie Station und festes Gehalt angestellt und soll bei der Führung der Wirtschaft keinen pekuniären Vorteil haben. Er muß eine christliche Persönlichkeit sein, die durch Hausandachten, durch Ernst und Güte, durch Festigkeit und Freundlichkeit den christlichen Charakter des Hauses zu wahren weiß.

Für die Handwerker hat man neben den Herbergen zur Heimat auch Gesellenheime geschaffen. Der katholische Gesellenvater Pfarrer Adolf Kolping (1813—1865), der Begründer der katholischen Gesellenvereine, hat 1853 zuerst eine Gesellenherberge ins Leben gerufen. Auf katholischer Seite haben die Gesellenhäuser eine erhebliche Entwicklung genommen. Sie sind jedoch nicht ohne weiteres in Parallele zu setzen mit den evangelischen Herbergen zur Heimat, da sie der Wandererfürsorge im allgemeinen nicht dienen. Auf evangelischer Seite ist eine Reihe von Gesellenhäusern errichtet worden, die aber, was ihre Zahl angeht, eine große Bedeutung nicht gewonnen haben.

Innerhalb der Länder und Provinzen sind 15 Herbergsverbände und 1886 eine „Vereinigung der deutschen evangelischen Herbergsverbände“ mit eigener Geschäftsführung entstanden, nachdem zunächst der C.A. die Geschäfte des Herbergswesens mit geführt hatte. Der „Deutsche Herbergsverein“, wie er dann genannt wurde, hat den Zweck, „die Fürsorge für Wandernde und Arbeitslose durch Herbergen zur Heimat und verwandte Einrichtungen in ganz Deutschland zu fördern, unter Wahrung provinzieller und örtlicher Eigenart einheitlich nach gemeinsamen Grundsätzen zu regeln, die Landes- und Provinzialverbände der Herbergen zur Heimat in engere Verbindung zu setzen und die Herbergssache nach außen zu vertreten“. Seine Geschäftsstelle ist in Bethel und

steht unter der Leitung bewährter Fachleute. 1913 zählten insgesamt 441 Herbergen 2 628 288 Personen in 4 651 092 Übernachtungen; 1926 zählten 314 Herbergen *) insgesamt 1 908 853 Personen in 4 179 952 Übernachtungen. Kriegs- und Inflationszeit rissen gerade in das Herbergswesen große Lücken, die jetzt wieder ausgefüllt werden sollen. Hierzu tritt das Bestreben, die Herbergen zur Heimat immer mehr zu dem zu machen, was sie eigentlich sein wollen und sollen: zu christlichen Volksgasthäusern. Durch die Überflutung von asozialen Elementen waren sie vielfach in ihrem Niveau etwas herabgedrückt oder durch eine infolge der Wohnungsnot erfolgte Überbelegung mit Dauer-, Kost- und Logiergästen ihrem eigentlichen Zweck entzogen worden. Eine reichsgesetzliche Regelung der Wandererfürsorge wird den Herbergen hoffentlich in ihrem Bestreben schnell vorwärts helfen.

Von Anfang an verband sich aber mit der speziellen Herbergsarbeit die Arbeitsvermittlung. Neben dem Fremdenzimmer lag vielfach das Meisterstübchen, in dem die Herbergsmeister nicht nur zum Abendtrunk zusammen kamen, sondern auch bei Bedarf gerade anwesende wandernde Handwerksgesellen um guten Lohn in ihren Dienst einstellten. Dabei fiel dem Hausvater die höchst bedeutsame Aufgabe der Vermittlung zu. So haben wir in den Herbergen zur Heimat die ersten Anfänge regelrechter Arbeitsvermittlung vor uns, die in vielen Orten so gut ausgebaut war, daß bei der Neuregelung des Arbeitsnachweiswesens 1922 manche Arbeitsnachweise der Herbergen von den Kommunen übernommen wurden. Infolge der Tätigkeit der öffentlichen Arbeitsnachweise und insbesondere infolge der großen allgemeinen Arbeitslosigkeit der letzten Jahre ist die Arbeitsvermittlung der Herbergen zur Heimat zurückgegangen, ohne daß damit gesagt werden könnte, daß die früher von den Herbergen in ganz individueller Weise vermittelten Personen jetzt von anderen Arbeitsnachweisen erfaßt würden; vielmehr werden sie eben ohne Arbeit weiter im Lande herumziehen. Im Jahre 1925 wurden 31272, im Jahre 1926 16955 in Arbeit gebracht.

Für die Wandererfürsorge wurden die Herbergen insbesondere wichtig durch die Verbindung mit den Verpflegungsstationen und Wanderarbeitsstätten. 1913 waren von 441 Herbergen 231, 1926 von 314 Herbergen 140 mit Wanderarbeitsstätten verbunden.

*) Im ganzen bestanden am 31. 12. 1926 323 Herbergen zur Heimat.

Ein großer Prozentsatz der Wanderer war mittellos. Diese Wanderarmen waren durch ihr Betteln eine ständige Plage der Bevölkerung. Zwar gab es den § 28 des Unterstützungswohnsitzgesetzes vom 6. Juni 1870, nach dem jeder hilfsbedürftige Deutsche an jedem Ort ausreichend unterstützt werden sollte, aber den Wanderarmen gegenüber versagte der Paragraph, der die Kommunen nur veranlaßte, sich der lästigen Ortsfremden möglichst schnell zu entledigen. Ja, der Paragraph konnte gar nicht streng durchgeführt werden, denn er hätte ohne jede Sicherungsmaßnahme geradezu zum arbeitslosen Herumstreichen auf Kosten der Kommune die Wege gebahnt. Bodelschwingh nannte ihn den „Massenmörder der Landstraße", da er geradezu Vagabunden züchtete. Um sich der Bettelplage zu erwehren, bildeten sich in den siebziger und achtziger Jahren „Vereine gegen Hausbettelei". Es sollte dadurch der Grundsatz der gemeinsamen Hilfe zur Geltung gebracht werden. Aber erst die Forderung einer Arbeitsleistung zeigte der Wandererfürsorge die rechte Bahn.

Dekan Kemmler aus Nagold in Württemberg stellte drei Forderungen auf, die Oberamtmann Huzel im Bezirk Blaubeuren durchführte, und damit 1880 die ersten kommunalen „Verpflegungsstationen" oder wie sie später heißen „Wanderarbeitsstätten" schuf. Sie fanden in vielen Landesteilen Nachahmung; 1892 entstand ein „Gesamtverband deutscher Verpflegungsstationen". Die Forderungen waren: 1. Gemeinsames Vorgehen aller Gemeinden des Landes, 2. ausschließlich Naturalunterstützung, 3. Arbeit als Gegenleistung und 4. Arbeitsvermittlung. Hier setzte nun Pastor Friedrich von Bodelschwingh ein. Er wurde zum Vater der Wandererfürsorge. Aus warmem Herzen heraus nahm er sich der „Brüder von der Landstraße" an und widmete ihnen einen guten Teil seiner Lebenskraft. Gerade weil er ihnen wirkliche Hilfe an Leib und Seele bringen wollte, war seine erste und letzte Forderung: „Gebt den Wanderern Arbeit statt Almosen", denn die Arbeit ist das einzige Mittel, eine Scheidung zwischen den arbeitswilligen und arbeitsscheuen Wanderern herbeizuführen und dadurch eine persönliche zweckmäßige Betreuung zu ermöglichen. Unter Bodelschwinghs Einfluß erfolgten die ersten Gründungen von Wanderarbeitsstätten in Norddeutschland, zunächst in Westfalen, sodann in anderen preußischen Provinzen und deutschen Ländern. 1890 bestanden 157 Verpflegungsstationen, jetzt sind es schätzungs-

weise 200. Ihre Träger sind zumeist Kommunal-Verbände und ihr Zweck ist die wirksame Bekämpfung von Bettel und Landstreicherei. In ihnen erhält der Wandernde, nachdem er sich durch einen Wanderschein ausgewiesen hat, Verpflegung und Obdach gegen eine von ihm zu leistende Arbeit und unter der Voraussetzung, daß er eine bestimmte Strecke Weges, die auf dem Wanderschein von Station zu Station anzumerken ist, zurückgelegt hat. Die wichtigste Aufgabe ist es, den Arbeitslosen, wenn irgend möglich, in Arbeit zu bringen; daher gehört zu einer Wanderarbeitsstätte immer ein Arbeitsnachweis oder die Verbindung mit einem öffentlichen Arbeitsnachweis.

Aus der Naturalverpflegungsstation, die es in den von Bettlern überlaufenen Anstaltshäusern Bodelschwinghs schon immer gegeben hatte, entstand die Arbeitsstation. Das Mittagessen mußte durch Arbeitsleistung verdient werden. Aus der Arbeitsstation in nächster Nähe der Anstalt wurde die erste Arbeiterkolonie „Wilhelmsdorf" in der Senne, wo viel Land zu kultivieren und also reichlich Arbeit vorhanden war. Diese Verbindung von Arbeiterkolonie und Bodenverbesserung ist von den Bodelschwinghschen und später auch von anderen Kolonien immer wieder gesucht worden. Bis 1926 wurden durch die Arbeiterkolonien 6000 Hektar Land kultiviert.

Was will die Arbeiterkolonie? Auf dem 23. Kongreß für Innere Mission 1884 zeichnete Bodelschwingh die Aufgaben der Arbeiterkolonie in folgenden Grundsätzen: für alle die Wanderer, die wandern und wandern und keine Arbeit finden, weil es keine für sie gibt, sei es infolge einer allgemeinen Arbeitslosigkeit, sei es infolge der mangelhaften körperlichen und geistigen Verfassung der Wanderer, biete sich die Arbeiterkolonie dar als ein „Sicherheitshafen für alle auf der hohen See in Sturm oder Windstille beschädigten Fahrzeuge, die einer längeren und gründlicheren Reparatur bedürftig sind, als die Verpflegungsstationen sie ihnen bieten können . . ." In erster Linie dienen die Kolonien allen für längere Zeit unschuldig Arbeitslosen, die daran verzweifeln, auf der Wanderschaft wieder Arbeit zu finden. Sie schöpfen hier Luft, verdienen sich Kleider und warten, bis sich eine Arbeit zeigt. Sie können jederzeit in kürzester Frist entlassen werden, sobald sie eine Stellung gefunden haben. Die Arbeiterkolonien dienen auch entlassenen Gefangenen, soweit sie zwischen ihrem Gefängnis und dem Antritt

eines neuen Berufes eine Zwischenpause haben müssen, in der sie sich wieder einen guten Namen erwerben können ... Am meisten bedürfen dieser Wohltat alle die Unglücklichen, welche auf den Landstraßen und den Vagabundenherbergen planmäßig an Branntwein gewöhnt sind und erst durch längere gründliche Kur wieder zu brauchbaren Gliedern der menschlichen Gesellschaft gemacht werden können ... Die Arbeiterkolonie muß auf entschiedener christlicher Grundlage ruhen und auch den konfessionellen Bedürfnissen nach Kräften Rechnung tragen ... Es muß auch keine andere Strafe bestehen als die Entlassung aus der Kolonie ... Die den Kolonisten zu bietende Arbeit ist in erster Linie in Landarbeit zu suchen ..." 1883 rief Bodelschwingh den Zentralvorstand deutscher Arbeiterkolonien ins Leben. Im Laufe der nächsten Jahre sind auf dessen Anregung hin in allen Landesteilen Arbeiterkolonien entstanden. Bodelschwingh selbst half dem Elend des Berliner Obdachlosenasyls ab durch die Gründung der Kolonie Hoffnungstal vor den Toren der Hauptstadt im Jahre 1905. 1927 zählte man 45 Arbeiterkolonien mit 5829 Plätzen, die im letzten Jahre 15 971 Wanderer aufgenommen hatten. Von den 45 Arbeiterkolonien sind 34 evangelisch, 4 katholisch und 7 kommunal. Seit dem Bestehen der Kolonien sind bis einschließlich 1926 352 428 Wanderer aufgenommen worden.

Das Hauptverdienst Bodelschwinghs ist aber, daß er über die Einzelarbeit und Einzeleinrichtung hinaus die Notwendigkeit einer festen Zusammenfassung und Regelung der gesamten Wandererfürsorge erkannte und seine ganze Energie dafür einsetzte. Es war ihm ein dringendes Anliegen, daß die drei Wandererfürsorgeorganisationen gemeinsam die vor ihnen liegenden Arbeiten anfaßten. Dabei hat wesentliche Hilfe geleistet das gemeinsame Organ der drei Verbände, das Fachblatt „Der Wanderer", 1885 als „Arbeiterkolonie" für die Interessen der deutschen Arbeiterkolonien und Naturalverpflegungsstationen gegründet, seit 1887 zugleich Zeitschrift des Deutschen Herbergsvereins.

Gemeinsam wurde auch die Frage einer Wanderordnung gelöst. Bereits Ende der achtziger Jahre veröffentlichte der deutsche Herbergsverein eine „Wanderarbeits- und Legitimationsordnung" zur Herstellung von Zucht und Ordnung, und 1921 wurde eine „deutsche Wander- und Arbeitsordnung" geschaffen. Gemeinsam war

auch das Mühen um eine reichsgesetzliche Regelung der Wandererfürsorge. Bodelschwingh ist ihr Vorkämpfer gewesen. Die Notwendigkeit einer solchen Regelung wurde schon Anfang der neunziger Jahre erkannt. Mehr als einmal glaubte man die Lösung in den Händen zu haben. 1895 wurde der erste Gesetzentwurf im preußischen Landtag eingebracht, aber aus finanziellen Bedenken abgelehnt. 1907 setzte Bodelschwingh, der sich zu diesem Zweck trotz seines hohen Alters hatte in den Landtag wählen lassen, selbst wenigstens eine Teillösung durch, das „Preußische Wanderarbeitsstättengesetz", das die Regelung der Wandererfürsorge den einzelnen Provinzen überließ. 1913 hatte die Reichsregierung einen Gesetzentwurf vorbereitet, der infolge des Krieges liegen blieb. Anfang 1927 sind erneute Versuche zu verzeichnen, von seiten des Reiches eine Regelung zu treffen. Die Notwendigkeit zur reichsgesetzlichen Regelung wird deshalb empfunden, weil es die Wandererfürsorge mit Menschen zu tun hat, die bald hier bald dort sind. Es genügen also nicht örtliche Maßnahmen, die ins Belieben der einzelnen Kommunen oder Kreise gestellt sind, sondern die Natur der Sache erfordert eine einheitliche Regelung, die sich über ein ganzes Land, ja über das ganze Reich, erstreckt. Die Schwierigkeit liegt in der Frage nach dem Personenkreis und dem Kostenträger. Auf die Einzelheiten dieser Fragen, an deren Lösung die Männer der J. M. bis auf den heutigen Tag aktiv mit beteiligt sind und die im Augenblick noch durchaus im Fluß sind, kann hier nicht näher eingegangen werden, da ein Abschluß noch nicht erzielt worden ist.

In dem Gesetz über die Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (siehe Seite 385) bringt der § 169 Bestimmungen, die für die Wandererfürsorge von Bedeutung sind. Nach ihm kann männlichen unterstützungsberechtigten Arbeitslosen, die eine Lehrzeit beendet haben, vom Arbeitsamt ein Wanderschein ausgestellt werden, wenn das Wandern zur Ergänzung einer geeigneten Beschäftigung und beruflichen Weiterbildung zweckmäßig erscheint. Der Schein darf im Laufe eines Jahres nur einmal ausgestellt werden und gilt auf höchstens zehn Wochen. Er berechtigt zum Bezug der Arbeitslosenunterstützung in den Orten der Wanderschaft. Diese Unterstützung kann ganz oder teilweise in Sachleistungen gewährt werden. Nähere Bestimmungen darüber hat der Verwaltungsrat der Reichsanstalt zu treffen. Diese Bestimmungen wird man ab-

warten müssen. Von ihnen wird es abhängen, wie dieser Paragraph sich auswirkt. In den Verbänden der Wandererfürsorge hat man lebhafte Bedenken gegen diesen Paragraph und befürchtet, daß er das leichtsinnige Wandern unterstützen wird. Die Erfahrung muß lehren, ob der Paragraph bei einer endgültigen reichsgesetzlichen Regelung der Wandererfürsorge sich aufrecht erhalten läßt.

C. Die christlichen Hospize.

Eine spezifisch evangelische Ausprägung fand der Dienst an der reisenden Bevölkerung in der Arbeit der christlichen Hospize. Hervorgegangen ist diese Arbeit aus der Fürsorge, die die Herbergen zur Heimat den wandernden Handwerksgesellen leisten wollten. Der Evangelische Verein für kirchliche Zwecke in Berlin hatte im Jahre 1853 eine Herberge zur Heimat eröffnet, die regen Zuspruch fand. Bereits im Jahre 1860 wurde in dieser auf Wunsch von Freunden des Evangelischen Vereins einige Zimmer zur Unterbringung für Gäste bemittelter Stände bereitgestellt. 1864 wurde durch Erweiterung ein eigentliches Gasthaus mit Speise- und Gastzimmer geschaffen. Das christliche Hospiz war geboren. In derselben Weise entstanden in Anlehnung an eine Herberge bald in mehreren großen Städten ähnliche Einrichtungen. Das nächste Hospiz wurde in Stuttgart gegründet, das jetzige weitbekannte „Hospiz zum Herzog Christoph", und in Frankfurt a. M. der „Baseler Hof", der aber später aus dem engeren Kreis der Hospize ausschied. In Berlin richtete die Stadtmission mehrere Hospize ein, die bereits in den achtziger und neunziger Jahren zu hoher Blüte gelangten. Andere Städte folgten. 1904 konnte der „Verband christlicher Hospize" gegründet werden, dem jetzt 117 Häuser angehören, und zwar in Deutschland sowohl als auch in der Schweiz, in Österreich und Schweden. 1926 gründete der C.A. eine Hospizgesellschaft, die den Zweck hat, neue Hospize einzurichten und zu betreiben.

Worin besteht das Wesen dieser christlichen Hospize? Die christlichen Hospize sind Einrichtungen der J. M. und als solche ein Teil der Fürsorge für die reisende christliche Bevölkerung. Sie bieten eine saubere, einwandfreie Unterkunft, gliedern sich in verschiedene Rangstufen bis zum Hotel ersten Ranges hinauf und arbeiten preiswert. Das Wesentliche des christlichen Hospizes ist aber die christ-

liche Atmosphäre des Hauses. Die Hausandacht, zu der sich Leiter, Personal und zum Teil auch Gäste vereinigen, gehört zu den Grundforderungen der christlichen Hospize. Es wird kein Haus in den Verband aufgenommen, das sich dieser Forderung entzieht. Fast in jedem Fremdenzimmer findet der Gast eine Bibel. Wie mancher mag da fern von der Heimat in stiller Einsamkeit nach langen Jahren zum erstenmal wieder in diesem Buch geblättert, gelesen und vielleicht auch Kraft und Trost gefunden haben. Die christlichen Hospize sind auch Vorkämpfer auf sozialem Gebiet gewesen. Sie waren vor mehr als zwanzig Jahren die ersten Gasthäuser, die das Trinkgeld für ihre Angestellten abschafften, diese vielmehr in festes Gehalt nahmen und ihnen nach Möglichkeit Sonntagsruhe gewährten. Indem die Hospize den Trinkzwang ablehnten, trugen sie in wirksamer Weise zur Alkoholbekämpfung bei. Viele christliche Hospize sind ganz alkoholfrei. So liegen in der Führung der Hospize die Ansatzpunkte für die Reformbestrebungen im Gasthausgewerbe überhaupt.

Ihren Reinertrag oder wenigstens einen großen Teil davon führen die christlichen Hospize an Arbeiten der J. M. ab und bilden dadurch für viele ihrer Einrichtungen ein starkes wirtschaftliches Rückgrat. In der Inflationszeit trat dies besonders deutlich zutage. So dienen die christlichen Hospize der J. M. und ihrem Streben in religiös-sittlicher, sozialer und wirtschaftlicher Hinsicht.

D. Die Kellnermission.

Der eigenartige und sittlich nach mancher Richtung besonders gefährdete Beruf des deutschen Kellners im Ausland hatte in den achtziger Jahren an verschiedenen Plätzen unabhängig voneinander in christlichen Kreisen den Gedanken einer Kellnermission entstehen lassen. Bahnbrecher der Kellnermission ist der 1908 in Cannes, Südfrankreich, verstorbene Pastor Hermann Schmidt, der weithin unter dem Namen „Kellnerpastor" bekannt war und schon in den siebziger Jahren eine regelmäßige Arbeit unter den zahlreichen deutschen und deutsch-schweizerischen Hotelangestellten seiner deutschen Auslandsgemeinde begonnen hatte. Im Jahre 1889 konnte Pastor Schmidt das „Friedrich-Franz-Heim" benannte Kellnerheim in Cannes eröffnen. In Genf wurde 1882 der Pastor der deutschen Luthergemeinde, Adolf Hoffmann, der Gründer der Kellnermission,

und in London begann der deutsche christliche Verein junger Männer 1888 planmäßig mit dieser Arbeit. Auch im Inland fand die Kellnermission bald Verbreitung, zuerst in Frankfurt a. M., zunächst im Rahmen des Christlichen Vereins junger Männer, in dem ein Kellner mit starkem christlichen Bewußtsein diese Missionsaufgabe angriff und 1896 ein eigenes Blatt, den „Kellnerfreund", gründete, der mit dem veränderten Namen „Der Bote" noch heute besteht. Diese und andere Einzelarbeiten in Berlin, Hannover, Stuttgart und Paris fanden sich nach längeren Vorbereitungen 1906 in dem „Internationalen christlichen Kellnerbund" zusammen, der 1920 den Namen „Christlicher Bund für Gasthausangestellte" (für männliche und weibliche) annahm. Bei Ausbruch des Weltkrieges betrug die Mitgliederzahl 800, 1926 950; Kellnerheime, die Hauptstützpunkte des Werkes, waren vor dem Kriege 16 vorhanden; zurzeit bestehen 9 Heime, davon eins für weibliche Angestellte und eins im Ausland. Die ausländischen Heime sind durch den Krieg verloren gegangen. Als Berufsarbeiter stehen im Dienst 22 männliche und 3 weibliche, davon 14 frühere Gasthausangestellte. „Der Bote", Wochenschrift zur Pflege christlichen Lebens im Gastgewerbe, wird in einer Auflage von 19 700 verbreitet.

Der Bund richtet seinen Blick auf die Gesamtheit des gastgewerblichen Berufsstandes und sieht als seine Aufgabe die soziale und religiöse Hebung seiner Berufsgenossen an.*) Er will ihnen den Weg zeigen zur Überwindung der in diesem Beruf besonders zutage tretenden Gefahr der Veräußerlichung durch Weckung und Pflege christlichen Lebens im Gasthausgewerbe. Mittel dazu ist der Schriftenvertrieb,**) gemeinsame Versammlungen für alle Berufsgenossen, Sammlung der Jugendlichen in Jugendgruppen und Freizeiten, der Frauen und Mädchen in Nähstuben. Ohne seine evangelisatorische Aufgabe preiszugeben, hat sich der Bund bemüht, die brennenden Berufsfragen mit zu lösen: die Trinkgeldfrage, Arbeitszeit, Sonntagsruhe, Abschaffung des Trinkzwanges, Altersversorgung, Schaffung eines Arbeitsrechtes. Dabei betreibt er eine besondere Stellenvermittlung, die in Verbindung mit den Heimen

*) Lic. Dr. Gerhardt: Der Kampf um die Ideale des Gasthausgewerbes.

**) Durch die Buchhandlung und den Verlag „Der Bote" werden halbjährlich 5000 Stück Fachbücher, eine halbe Million Traktate (lose Blätter von Geh.-Rat Eismann), 400 Bibeln und Bibelteile und 1200 Stück verschiedener Literatur vertrieben.

im Inland und Ausland vor dem Kriege, aber auch jetzt schon wieder sehr gute Erfolge aufweist. Die Vermittlung erstreckt sich auf alle männlichen und weiblichen Angestellten des Gasthausgewerbes.

Einen kräftigen Schritt nach einer völligen Neuorientierung im Gasthausgewerbe machte der Bund 1920 durch Begründung der „Horeska", Gasthausbetriebsgesellschaft m. b. H. Die Gesellschaft will vorbildliche Gasthausbetriebe auf christlicher Grundlage gründen und führen, trinkgeldfrei, ohne Zwang und Anreiz zum Alkoholgenuß. Der etwaige Gewinn wird unter die Gesellschafter, die Angestellten der Häuser (die auch Gesellschafter sein können) und die Missionsarbeit des Bundes zu drei gleichen Teilen verteilt.

Bedenkt man, daß das Gasthausgewerbe in Deutschland nach der Zählung von 1925 in 255 918 Betrieben 281 181 männliche und 434 915 weibliche Angestellte umfaßt und vergleicht man damit die Zahlen der Mitglieder des Christlichen Bundes für Gasthausangestellte, so wird auch hieran deutlich, was eine kleine Schar von entschieden christlich eingestellten Menschen nicht nur persönlich-seelsorgerlich, sondern auch sachlich zu leisten vermag.

E. Die Flußschiffer- oder Binnenschiffermission.

Die wirtschaftliche Bedeutung der Binnenschiffahrt wird durch folgende Zahlen *) gekennzeichnet: Die Länge der deutschen Eisenbahnlinien betrug im Jahre 1913 61 000 Kilometer, die Länge der befahrbaren Wasserstraßen 14 700 Kilometer. 1913 trug die Bewältigung des ganzen Verkehrs durch die Eisenbahn 500 Millionen Tonnen, durch die Binnenschiffahrt 100 Millionen Tonnen. 1913 bestand die deutsche Handelsflotte zur See aus zirka 5000 Fahrzeugen, die Binnenflotte hatte zirka 30 000 Schiffe. Die Seeschiffahrt beförderte 32 Millionen Tonnen, also etwa ein Drittel der Binnenschiffahrt. Die Menschen, die die Arbeit der Beförderung dieser Waren- und Gütermengen auf den deutschen Flüssen und Kanälen bewältigen, bedürfen einer besonderen Fürsorge, denn die Hunderttausende von Schiffern, die alle die weitverzweigten Wasserstraßen bevölkern, sind losgelöst von ihrer Heimat. Sie sind immer unterwegs, und überall, wo sie hinkommen, sind sie fremd. Los-

*) Vergl. Lindenmeyer, Deutsche Evangelische Binnenschiffermission in „Die Innere Mission", 1925, S. 320 ff.

gelöst auch von ihrer kirchlichen Heimatgemeinde, stehen sie in Gefahr, der christlichen Kirche entwöhnt zu werden. Darum hat es sich in lebendigen Kreisen der christlichen Gemeinden überall geregt, an allen Strömen, in allen größeren Orten, wo die Schiffer sich auf ihrer Durchfahrt aufhalten, um aus- und einzuladen, ihnen ein Heim zu bieten, ihnen das Wort Gottes nahe zu bringen, sie seelsorgerlich zu besuchen und ihnen auch in ihren sozialen und Krankheitsnöten zur Seite zu stehen, für sie einzutreten, sie zu beraten und ihnen zu helfen. Für diese Fürsorgearbeit hat sich der Name „Flußschiffermission", oder wie man neuerdings lieber sagt „Binnenschiffermission", eingebürgert. Die Binnenschiffermission ist zum größten Teil evangelisch. Auf katholischer Seite besteht ein St. Nikolaus-Schifferverband. Die Träger der evangelischen Arbeit sind mehrere Vereinigungen: drei am Rhein: Rhein- und Binnenschiffermission Westdeutschlands in Duisburg, Schiffermission in Mannheim, in Caub und in Karlsruhe, am Main in Hanau; zwei am Mittellandkanal und an der Weser: Schifferfürsorge in Minden und Ausschuß für Fluß- und Kanalschifferfürsorge in der Hannoverschen Landeskirche in Hannover; drei an der Elbe: Sächsischer Flußschifferverband in Dresden, Kirchliche Schifferfürsorge in Magdeburg und in Hamburg; zwei im Gebiet der märkischen Wasserstraßen: Vereinigung zur kirchlichen Fürsorge für die Fluß- und Kanalschiffer in Berlin und Provinzialausschuß für Innere Mission in der Provinz Brandenburg; drei an der Oder: Kirchliche Schifferfürsorge in Kosel in Oberschlesien, Kirchliche Schifferfürsorge in Breslau und Seemanns- und Flußschifferheim in Stettin. Im Jahre 1922 schlossen sich diese Vereinigungen im „Evangelischen Verband der Binnenschiffermission Deutschlands" zusammen.

Den Bedürfnissen der Schifferbevölkerung entsprechend, teilt sich die Arbeit der Binnenschiffermission in die vier Zweige: a) Kirche und Seelsorge, b) Presse, c) Schule und d) Wohlfahrtsarbeit. Der Verband zählt acht Schifferheime und Andachtsstätten für Schiffer in Minden, Harburg, Magdeburg, Berlin (schwimmende Schifferkirche), Stettin, Breslau, Kosel und Hannover-Misburg, die einen regen Gottesdienstbesuch, zumal in den Wintermonaten, aufweisen. Seelsorge wird an allen Stationen des Verbandes und in vielen Gemeinden auch von Gemeindegeistlichen und freiwilligen Kräften durch Kahnbesuche eifrig getrieben. Diese Besuche werden wesent-

lich erleichtert durch Verteilung des Schiffer-Familien- und Sonntagsblattes „Gute Fahrt", das zugleich Standes- und Berufsblatt ist und vieles, was die Schiffer in ihrem Berufe brauchen und sie interessieren kann, enthält. Die „Gute Fahrt" ist wie der „Deutsche Schifferkalender", beide seit 22 Jahren von der Berliner Vereinigung herausgegeben, in allen deutschen Stromgebieten das Bindemittel und Wahrzeichen der Binnenschiffermission. In Duisburg wird noch das Sonntagsblatt „Der Steuermann", in Breslau die „Schiffsnachrichten" verteilt. In der Binnenschiffermission arbeiten hauptamtlich ein Pfarrer, dreizehn Diakonen, ein Lehrer, sechs Berufsarbeiterinnen, vier Schwestern und zwei Lehrerinnen, nebenamtlich zahlreiche Pfarrer und Diakonen. Es gibt einige 20 000 arbeitende Schiffer. Die Familien mit eingerechnet, umfaßt die Binnenschifferbevölkerung etwa 100 000 Seelen.

Im Unterschied zur Seemannsmission haben wir es bei der Binnenschiffermission mit ganzen Familien, darum auch mit Kindern zu tun. Immer unterwegs mit ihren Eltern, genießen die Kinder keinen rechten Schulunterricht. Der Binnenschiffermission gebührt das Verdienst, diese Not zuerst gesehen und zuerst für Abhilfe gesorgt zu haben. Sie gründete zunächst besondere Schifferkinderschulen, in welchen das ganze Jahr hindurch, besonders aber im Winter, die durchreisenden Schifferkinder in der Zeit ihrer Anwesenheit jedes nach seinen Bedürfnissen gefördert wird. Auf fast allen Stationen sind Schifferkinderschulen vorhanden. Die Breslauer und die beiden Berliner Schulen sind staatlich anerkannt. Im Winter wird auch Schifferkonfirmandenunterricht gegeben. Dazu treten die Schifferkinderheime in Duisburg, Mannheim, Caub und Fürstenberg. Diese Schifferkinderheime gewähren Unterkunft, Verpflegung und Unterricht und sind immer überfüllt. An einigen Stellen hat man auch Schifferfortbildungsschulen (Breslau, Kosel, Magdeburg) zur Vorbereitung der schulentlassenen männlichen Schifferjugend auf das Steuermannsexamen eingerichtet.

Die gesamte Wohlfahrtspflege an den Schifferfamilien liegt in den Händen der Binnenschiffermission, die sich für die besonderen sozialen Nöte der Schiffer einsetzte, für die Sonntagsruhe, für Darlehen für Schiffsreparaturen, für Liegestellen für die Schiffer, für Unterbringung von Kranken in den Krankenhäusern, Säuglings-, Tuberkulose-, Krüppelfürsorge durch Schwestern und Wohlfahrts-

pflegerinnen, Unterbringung von unterernährten Kindern auf dem Lande und ihre Zuführung zu den Schulspeisungen, Berufsberatung der weiblichen und Sammlung der männlichen und weiblichen Schifferjugend.

F. Die Seemannsmission.

Deutsche Seeleute befahren seit undenklichen Zeiten in großer Anzahl die Meere auf deutschen und auf fremden Schiffen. Am 1. Januar *) 1914 hatte Deutschland eine Handelsflotte von 4935 Schiffen mit 5,239 Millionen Registertonnen. Es blieben ihr nach dem Kriege nur 350 000 Tonnen. Am 1. Januar 1926 fuhren unter deutscher Flagge bereits wieder 3393 Schiffe mit 3,229 Millionen Registertonnen. 60 000 Männer und Jünglinge fahren als Seeleute auf deutschen Schiffen, einschließlich der Fischereifahrzeuge, auf fremden Schiffen 3—5000, und bedürfen der Fürsorge in deutschen und in fremden Häfen.

Der Beruf des Seemanns stellt außerordentlich hohe Anforderungen an Körper und Geist, an Charakter und Disziplin. Er bringt aber auch ganz besonders starke Versuchungen und Gefährdungen mit sich, sobald der Seemann im Hafen an Land geht. Die Enge und Strenge des Schiffslebens verführt dazu, die Freiheit auf dem Lande ganz besonders intensiv auszukosten. Die Hemmungen der Heimat sind nicht vorhanden: Alkohol, Unsittlichkeit und Ausbeutung umlauern den Seemann. Diesen Gefährdungen und Notständen gegenüber hat die Seemannsmission eine Aufgabe religiöser, sittlicher, wirtschaftlicher und sozialer Fürsorge. Wichern wies auf die Notwendigkeit der Fürsorge für die Seeleute in seiner Denkschrift 1849 hin. 1850 entsandte der C.A. einen Diakon nach Antwerpen, der sich der deutschen Auswanderer annehmen sollte und sich auch um die Seeleute bekümmerte. In englischen Häfen nahmen englische kirchliche Gemeinschaften und Seemannsmissionen sich fremder und unter diesen auch deutscher Matrosen an. Der Vater der deutschen Seemannsmission ist D. F. M. Harms († 1919), von 1869 ab der Pastor der deutsch-evangelischen Gemeinde in Sunderland in England. Er schreibt darüber: „Als Schreiber dieses im August 1869 sein Amt an dieser Gemeinde antrat, kam er

*) Vergl. Thun „Die deutsche Handelsschiffahrt und die deutsche Seemannsmission" in die „Innere Mission im ev. Deutschland", 1926, Heft 11, Seite 344.

daher alsbald in vielfache Berührung zunächst mit deutschen Kapitänen an Land und dann auch mit den Mannschaften an Bord. Der Verkehr deutscher Schiffe, meistens Segler aus den Ostseehäfen, war ein sehr reger. Die Liegezeit dauerte gewöhnlich 14 Tage und darüber. Löschen und Laden ging damals nicht so schnell wie heute, wo in manchen Fällen die Liegezeit eines Dampfers kaum 14 Stunden währt. Die örtlichen Verhältnisse begünstigten in besonderem Maße ein näheres Bekanntwerden mit dem Treiben einer größeren Hafenstadt, in dessen Mittelpunkt die Seeleute stehen. Die Geschäftsstellen der Kaufleute, Makler u. a. waren damals in der Nähe der dicht beieinander liegenden Docks und des Flusses. Hier befanden sich auch die vielen Verkaufsläden und Wirtshäuser, die es auf die Seeleute abgesehen hatten, während in engen Seitenstraßen mehr oder weniger lichtscheues Gesindel auf seemännische Beute lauerte. Die Schlafbaase, meistens deutschredende Juden, betrieben ein schwunghaftes Geschäft im Matrosenfang. Immer und immer wieder kam es vor, daß deutsche Seeleute verschwanden. Beraubungen im kleinen und großen waren tägliche Vorkommnisse, schlimmerer Dinge nicht zu gedenken. Und das alles fiel kaum auf. Es war eben einmal so. Und die Seeleute selbst? Nun, das ist Seemannsleben im fremden Hafen nach Sturm und Not auf dem Meere. Es wurde gar nichts anderes erwartet. Wer aber diese Anschauung nicht teilte, der mußte in diesen Dingen einen herzbrechenden Notstand des Seemannslebens erkennen." Unter vielen Schwierigkeiten und finanziellen Nöten suchte Harms eine Fürsorgearbeit für die deutschen Seeleute in den englischen Häfen durchzuführen und gründete dazu zunächst zwei Komitees für Seemannsmission in englischen und schottischen Häfen, die 1889 zu dem „Generalkomitee für deutsche evangelische Seemannsmission in Großbritannien" *) zusammengelegt wurde. Er suchte auch Hilfe in Deutschland und wandte sich an den C.A.; dieser hat von 1884 ab die Arbeit der Seemannsmission nach Kräften gefördert, nicht nur in den englischen Häfen, sondern er dehnte seine Wirksamkeit auch auf die schwedischen, sodann auf die heimatlichen Hafenorte, ferner auf die holländischen und italienischen Häfen aus. 1894 beschäftigte sich auf Grund einer Denkschrift des C.A. die Generalsynode der altpreußischen Landeskirche mit der Seemannsmission. Eine Kirchenkollekte wurde be-

*) „Handbuch der Seemannsmission", Stettin 1912, Seite 101.

willigt und ein „Komitee für deutsche evangelische Seemannsmission“ aus Mitgliedern des Evangelischen Oberkirchenrates und des C.A. gebildet, das die Arbeit der Seemannsmission in wirkungsvoller Weise weiterförderte. Zwischen ihm und dem Großbritannischen Generalkomitee wurde 1906 eine Arbeitsgemeinschaft gebildet. 1886 bildeten auf eine Anregung des C.A. die zu einer Konferenz zusammengeschlossenen lutherischen Vereine für J. M. den „Deutsch-lutherischen Seemannsfürsorgeverband“. Seine Mitglieder können außer diesen Landesvereinen auch sonstige Seemannsfürsorge treibenden Vereine innerhalb der lutherischen Landeskirche Deutschlands sein. Auch dieser Verband hat im Laufe der Zeit in einer größeren Anzahl von deutschen und ausländischen Häfen Arbeit geleistet. — Es besteht ferner eine Ostfriesische Evangelische Seemannsmission in Emden und die von den Betheler Anstalten unterhaltene Seemannsmission in Amsterdam. Die genannten Komitees, Verbände und Arbeiten haben sich 1923 bei Gelegenheit der 75-Jahrfeier des C.A. zu einem Zweckverband zusammengeschlossen, der den Namen „Deutsche evangelische Seemannsmission“ führt.

Die Arbeit der Seemannsmission ist wie alle evangelische Liebestätigkeit Seelsorge und Fürsorge zugleich. Die kirchliche und seelsorgerliche Betreuung der Seeleute ebenso wie die Sorge für ihr geistiges und sittliches, wirtschaftliches und soziales Wohl ist ihre Aufgabe. Die Mittel, mit denen diese Aufgaben erfüllt werden, sind Besuche auf den Schiffen mit persönlichen, auch oft seelsorgerlichen Aussprachen mit den Seeleuten, Gottesdienste auf dem Schiff oder auf dem Lande, Einladung der Seeleute zur Teilnahme an den regelmäßigen Gottesdiensten der deutschen Auslandsgemeinden, Besuche kranker Seeleute, Beratung in allen ihren Angelegenheiten, Bereitstellung von Seemannsheimen, damit die Seeleute nicht darauf angewiesen sind, üble Spelunken zur Unterkunft aufzusuchen, Einrichtung von Lesezimmern und Beschaffung von Lesestoff, Zeitungen, Zeitschriften und Büchereien, Unterhaltungsabende und unterrichtende Vorträge in den Heimen und Lesezimmern. Dazu kommt als sehr wichtige Aufgabe die Stellenvermittlung. Lange Zeit hindurch sind die Seeleute von den Stellenvermittlern, den sogenannten Heuerbaasen, vielfach in schlimmer Weise ausgebeutet

worden. An dieser Ausbeutung beteiligten sich oft genug auch die Schlafbaasen, d. h. die Besitzer von Logierhäusern, und die Kleiderbaasen, die mit den Ausrüstungsgegenständen handeln. „Das Heuerwesen ist lange Zeit der Krebsschaden des Seemannsberufes gewesen." An diesem wunden Punkt hat die Seemannsmission eingegriffen und in bezug auf die Ordnung der Stellenvermittlung für Seemannsleute wesentlich Pionierarbeit geleistet. 1891 errichtete die Seemannsmission in Hamburg in Verbindung mit dem Seemannsheim ein eigenes Heuerbüro, und andere Seemannsheime haben das gleiche getan. Auch die großen Schiffahrtslinien haben eigene Heuerbüros eingerichtet. Schließlich hat auch der Staat auf dem Wege der Gesetzgebung eingegriffen und durch die Seemannsordnung von 1903 Bestimmungen über die Stellenvermittlung gegeben, die den Seeleuten Schutz gewähren. Allerdings haben diese Bestimmungen im Ausland keine Geltung, daher hatte auch in den ausländischen Häfen die Seemannsmission vielfach Stellenvermittlungen eingerichtet. Eine wichtige Aufgabe ist es auch, den Seeleuten Gelegenheit zu bieten, auf bequeme Weise den ausgezahlten Lohn und ihre Ersparnisse auszuhändigen und der Seemannsmission zur Beförderung in die Heimat zu geben.

Die Berufsarbeiter der Seemannsmission sind Seemannspastoren und Diakonen. Neben den hauptamtlichen sind auch Gemeindegeistliche in den Hafenstädten des In- und Auslandes, Gemeindehelfer, Stadtmissionare nebenamtlich in der Seemannsmission tätig.

Vor dem Kriege erstreckte sich das Arbeitsgebiet der deutschen evangelischen Seemannsmission auf 200 Häfen.*) Davon waren 55 Hauptstationen. In der Arbeit standen im Jahre 1912 23 Seemannspastoren und 55 Hausväter und Diakonen, 31 Seemannsheime und 52 Lesezimmer waren vorhanden. — Die Summe der den Stationen anvertrauten Heuerersparnisse belief sich 1912 auf 1½ Millionen Mark, davon wurden 700 000 Mark in die Heimat befördert.

Die Arbeit der Seemannsmission ist durch den Krieg schwer betroffen worden. In den auslandsdeutschen Häfen mußte sie eingestellt werden. Die Fürsorgeeinrichtungen in den Häfen der feindlichen Staaten gingen verloren. *Nach dem Kriege* mußte die Arbeit wieder von neuem klein begonnen werden, ist aber schnell gewachsen. Der letzte Bericht für das *Jahr 1926* führt 61 Sta-

*) Vergl. Handbuch der Seemannsmission, Seite 85.

tionen auf, an denen die deutsche evangelische Seemannsmission arbeitet, davon 13 im Inland und 47 im Ausland. Er gibt ferner folgende Zahlen an: „Die Deutsche Seemannsmission unterhält zurzeit im In- und Ausland 20 Seemannsheime mit 826 Betten und 29 Lesezimmern. In ihrem Dienst stehen hauptamtlich 13 Seemannspastoren und 35 Diakonen. In den Heimen wohnten 1926 21 700 Gäste (1925: 19 540) in 198 000 (149 600) Schlafnächten, etwa 328 000 (242 000) besuchten die Lesezimmer, 16 800 (14 600) die Vortrags- und Unterhaltungsabende, 5550 (5230) nahmen an den Weihnachtsfeiern teil. Es wurden über 19 800 (15 200) Schiffe und 16 000 (13 100) kranke Seeleute besucht und mit guten Schriften versorgt. Auch der Gelddienst hat sich weiter gehoben. Anvertraut wurden im ganzen über 2,88 Millionen Mark (2,22) Seemannsersparnisse, davon fast 1,55 (1,17) Millionen an Heimatadressen weitergegeben und 334000 Mark (240000) auf Sparkassen gelegt."

Das Monatsblatt für Seeleute „Der rechte Kurs" wird in einer Auflage von 4800 Stück in 60 Häfen verteilt. Deutsche Zeitschriften gehen regelmäßig in 26 Auslandshäfen. Der „Seemannskalender" wird in 8000 Exemplaren vertrieben; ein Seemannsliederbuch ist herausgegeben. Der Lesehunger der Seeleute ist groß. Es sind daher Bücherwochen für deutsche Seeleute veranstaltet worden, so 1925 in Groß-Hamburg. Sie ermöglichte die Auffüllung vieler Heimbüchereien im In- und Ausland und die Einrichtung einer großen Anzahl von Schiffsbüchereien. Um den großen Bedarf an Lesestoff decken zu können, müßte in jedem Jahr in irgend einer großen Stadt eine solche Bücherwoche gehalten werden.

Wichtig ist in den letzten Jahren auch die Fürsorge für arbeitslose Seeleute geworden. In Hamburg mußte man 1926 durchschnittlich mit 5000 erwerbslosen Seeleuten rechnen. Die Seemannsmission in Altona hat im Auftrage des Wohlfahrtsamtes eine Fürsorge für erwerbslose Seeleute übernommen. Dort ist ein Holzplatz eingerichtet, auf dem im Jahre 1926 458 Leute an 5240 Tagen, darunter 300 Seeleute, beschäftigt wurden. Diese fanden so gut wie ausnahmslos von dort aus wieder Arbeit.

G. Auswandererfürsorge.

Unter Auswanderung versteht man „das Verlassen eines Staatsgebietes, um sich dauernd oder für längere Zeit außerhalb desselben

niederzulassen".*) Auf der internationalen Konferenz für Auswanderung und Einwanderung, die in Rom im Mai 1924 stattfand, wurden als Auswanderer angesehen: „Wer sein Land verläßt, um Arbeit zu suchen, wer seine Verwandten begleitet, oder mit ihnen sich wieder zu vereinigen strebt, sei es Sohn, Vorfahr oder Abkömmling, Bruder oder Schwester, Onkel oder Tante, Neffe oder Nichte oder deren Verwandte, welche schon zu demselben Zweck ausgewandert sind oder aber unter denselben Bedingungen in das Land zurückkehrten, in das er bereits früher eingewandert ist." **) In dieser letzteren Definition sind schon teilweise die Gründe mit berücksichtigt, die jemanden bestimmen können, auszuwandern. In der Hauptsache sind es wirtschaftliche und soziale Gründe, wie Arbeitslosigkeit, ungenügender Verdienst, unbefriedigende Arbeits- und auch Wohnungsverhältnisse, Aussichtslosigkeit in bezug auf das wirtschaftliche Fortkommen, auf die Gründung einer selbständigen Existenz, auf den sozialen Aufstieg. Vielfach ziehen auch bereits Ausgewanderten, die in der neuen Heimat ein gutes Fortkommen gefunden haben, Verwandte nach. Zum Teil sind es phantastische und nebelhafte Vorstellungen über glänzende Verdienstmöglichkeiten und Reichtümer, die im fremden Lande auf der Straße liegen. Auch Abenteuerlust und Wandertrieb wirken mit. In früheren Zeiten kamen häufig politische und religiöse Gründe in Betracht. Im Laufe der Zeit sind viele Millionen Deutsche in fremde Länder ausgewandert; im 18. Jahrhundert hauptsächlich nach dem Osten und Südosten, nach Rußland und in die Donauländer. Nach Amerika setzte schon im 17. Jahrhundert eine Auswanderung ein. Nach den Napoleonischen Kriegen nahm sie größeren Umfang an. Es wanderten von 1821—1870 schätzungsweise 2 770 000 Menschen aus Deutschland aus; von 1871—1910 nach Aufstellung des statistischen Reichsamtes 2 775 857 Menschen über See. Einige Jahre weisen eine besonders starke Auswanderungsziffer auf, so das Jahr 1854 mit 252 000 und das Jahr 1881 mit 220 000 Auswanderern. In den letzten 20 Jahren vor dem Weltkrieg ging die Auswanderung ständig zurück. 1912 wurden 18 545 gezählt. Die weitaus meisten Auswanderer, fast 90 Prozent, gingen nach den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika. Von den übrigen

*) Handwörterbuch der Wohlfahrtspflege.

**) Vergl. Grisebach „Auswandererfürsorge und evangelische Kirche", Berlin-Dahlem, Wichernverlag, 1925, Seite 10.

Ländern steht Brasilien an erster Stelle, dann folgen die anderen südamerikanischen Staaten und Kanada, Australien, Afrika und Asien. Aber auch in den außerdeutschen Ländern Europas hat sich vor dem Kriege eine erhebliche Anzahl von Deutschen angesiedelt, so hauptsächlich in Rußland, ferner in England, Italien, Frankreich und anderen Ländern. Während des Krieges hat die Auswanderung Deutscher fast ganz aufgehört, dagegen brachte die Nachkriegszeit mit ihren Erschütterungen und schwierigen wirtschaftlichen und politischen Verhältnissen wieder eine lebhafte Auswanderung. Es wanderten über See aus im Jahre 1919: 3236; 1920: 10 343; 1921: 24 135; 1922: 36 527; 1923: 115 416; 1924: 58 328; 1925: 62 828; 1926: 64 985; dazu kommt auch eine nicht unerhebliche Überlandauswanderung.

Die Auswanderung kann dem Heimatland nützlich und schädlich sein; sie kann den überfüllten Arbeitsmarkt erleichtern und auch dazu dienen, Handels- und Wirtschaftsbeziehungen mit dem Ausland zu fördern; sie entzieht aber in der Regel dem Heimatland viele wertvolle und tüchtige Kräfte, viel wirtschaftlich und kulturell wertvolles Kapital an Menschen und Geld. In der Regel wandern die Menschen aus, die in den besten Jahren, von 17—30, stehen. In bezug auf die berufliche Zusammensetzung der Auswanderer mögen die Zahlen des Jahres 1923 als Beispiel herausgegriffen werden: aus Land- und Forstwirtschaft wanderten aus 16 903, aus Industrie und Bergbau 47 261, aus Handels- und Versicherungsgewerbe 13 070, Hausangestellte 11 564, aus freien Berufen 4454. Unter denen, die aus Industrie und Bergbau auswanderten, sind es sicherlich in erster Linie nicht ungelernte Arbeiter, sondern meist solche, die etwas gelernt haben und sich etwas zutrauen. Die Abwanderung von Land- und Forstwirtschaft mit fast 17 000 Menschen in diesem Jahr bedeutet einen Verlust für die Landwirtschaft, der bei dem Mangel an Arbeitskräften ins Gewicht fällt.

Aus rein zahlenmäßigen wie aus den genannten sachlichen Gründen erfordert die Auswanderung die ernsteste Beachtung. Den Auswanderern selbst hat in der Vergangenheit die Auswanderung im allgemeinen wohl gutes Fortkommen gebracht, in der Gegenwart sind die wirtschaftlichen Vorteile sehr fragwürdig. Dagegen sind die gesundheitlichen, sittlichen und wirtschaftlichen Gefahren außerordentlich groß. Zudem regen sich in einer Zeit, in der die Auswanderungsbewegung lebhaft ist und viele Leute von einem

Auswanderungsfieber erfaßt werden, auch immer die unlauteren Elemente, die die Auswanderungslustigen als Objekte ihrer Ausbeutung ansehen. Daher ist eine sehr umfassende und gründliche Auswandererfürsorge notwendig. Sie hat zu bestehen a) in der Aufklärung der Bevölkerung und Beratung der einzelnen Auswanderungswilligen, b) in deren Schutz vor Ausbeutung durch nicht einwandfreie Persönlichkeiten und Gesellschaften, die im In- und Ausland ihr Unwesen treiben, c) in der Betreuung der Auswanderer in den Auswanderungshäfen und auf Riesen, d) in der Betreuung der Auswanderer in dem Einwanderungslande mit dem Ziel, sie in wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Beziehung zu fördern und dem Deutschtum nach Möglichkeit zu erhalten.

Hier fällt dem Staat die wichtigste Aufgabe zu. Er muß eine Auswanderungspolitik treiben, die soweit als möglich einen regelnden und den Interessen Deutschlands entsprechenden Einfluß ausübt. Eine solche ist in Deutschland allerdings bisher noch wenig zu ihrem Recht gekommen, in früheren Zeiten aus Mangel an Erkenntnis dessen, was auf dem Spiel stand, und in der Gegenwart infolge der politischen Ohnmacht Deutschlands. Auch die staatliche Auswandererfürsorge hat verhältnismäßig spät eingesetzt, sie kommt in Gesetzen und Verwaltungsmaßnahmen zum Ausdruck. Das erste Reichsgesetz über das Auswanderungswesen wurde 1897 erlassen. Es ordnet den Geschäftsbetrieb der Auswanderungsunternehmer und Agenten, trifft Vorschriften über das Rechtsverhältnis zwischen diesen und den Auswanderern bei Abschluß und Erfüllung des Beförderungsvertrages und regelt die behördliche Überwachung des Auswanderungswesens. Nach dem Kriege wurde die Rückwandererfürsorge Anlaß, 1919 ein Reichsamt für Ein-, Aus- und Rückwanderung einzurichten (Reichswanderungsamt). 1924 wurde es umgewandelt in eine „Reichsstelle für das Auswanderungswesen", die in Verbindung mit dem Reichsministerium des Innern und dem Auswärtigen Amt steht. Ihre Aufgabe ist „die Verhütung und Bekämpfung von Mißständen, namentlich das Einschreiten der Behörde gegen Unternehmungen, durch welche die Auswanderungsbewegung in gemeinschädlicher Weise beeinflußt wird oder Auswanderungswillige irregeleitet oder ausgebeutet werden" und die Bearbeitung, Sicherung und Weiter-

leitung des einlaufenden Auskunftsmaterials. Der Information dient ein „Nachrichtenblatt", das die Reichswanderungsstelle herausgibt. Im Zusammenhang mit der R.F.V., durch die auch die Fürsorge für die innerhalb Deutschlands in Not geratenen Auswanderer und bedürftige Rückwanderer geregelt ist (siehe S. 149), wurde am 14. Februar 1924 eine „Verordnung gegen Mißstände im Auswanderungswesen" erlassen. Danach ist gewerbsmäßige Erteilung von Auskunft oder Rat über die Aussichten der Auswanderung namentlich über Lebens-, Arbeits- und Niederlassungsverhältnisse im Auslande untersagt. Auch die nicht gewerbsmäßige Erteilung von Rat und Auskunft bedarf der Erlaubnis der Landesbehörde. Auskunfts- und Beratungsstellen von Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts oder von Vereinigungen, die sich die Fürsorge für deutsche Auswanderer zur Aufgabe machen, bedürfen der Erlaubnis nicht, sofern sie von den Reichsministerien des Innern und des Auswärtigen im Benehmen mit den Landesbehörden als gemeinnützig anerkannt sind. Es bestehen eine Reihe von öffentlichen Beratungsstellen, und auch eine erhebliche Anzahl von Beratungsstellen verschiedener Vereinigungen sind als gemeinnützig anerkannt, so diejenigen des Evang. Hauptvereins für Deutsche Ansiedler und Auswanderer und die evangelischen Auswanderermissionen. — Über die Auslandsiedlung sagt die Verordnung: „Wer die Ansiedlung von Auswanderungswilligen im Ausland oder sonst die Unterbringung von Auswanderungswilligen im Wirtschaftsleben des Auslandes betreiben und zu diesem Zwecke öffentlich oder durch Verbreitung von Schriften die Unternehmung bekanntgeben oder Mitunternehmer oder Teilhaber werben oder an Auswanderungswillige herantreten will, hat dies der Landesbehörde anzuzeigen. Für Unternehmungen von gemeinnützigen Vereinigungen zur Fürsorge für deutsche Auswanderer kann völlige oder teilweise Befreiung von dieser Vorschrift gewährt werden." — Das Verschwinden zahlreicher junger Mädchen, unter denen sich auch Minderjährige befinden, hat Anlaß zu der Bestimmung gegeben, daß Mädchen unter 18 Jahren zur Auswanderung außer der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts bedürfen.

Die Reichswanderungsstelle hat einen sachverständigen Beirat, bestehend aus Vertretern bewährter gemeinnütziger Vereinigungen

der Auswandererfürsorge, aus Kennern der Einwanderungsländer und aus Vertretern der beteiligten Wirtschaftskreise.

Neben dem Staat hat auch die Kirche ein starkes innerlich begründetes Interesse an der Auswandererfürsorge, vor allem daran, daß den Auswanderern in ihrer innerlich und äußerlich oft recht schwierigen Lage kirchliche Seelsorge und der Beistand christlicher Liebe zuteil wird; aber auch daran, daß die Auswanderer in ihrem Zielland sich in geordnetes kirchliches Leben eingliedern und, wenn möglich, der deutschen evangelischen Kirche erhalten bleiben. In der evangelischen Heimatkirche haben zunächst einzelne Persönlichkeiten und die freien Organisationen der J. M. der Auswandererfürsorge ihre Aufmerksamkeit zugewandt. Im Laufe der Jahre haben in immer stärkerem Maße auch die Kirchenbehörden dies Gebiet ins Auge gefaßt, insbesondere der Deutsche Evangelische Kirchenausschuß.

Unter den einzelnen evangelischen Persönlichkeiten steht wieder in erster Linie Wichern. Er hat der evangelischen Kirche eindringlich die Pflicht der Auswandererfürsorge ins Gewissen geschoben und ihr in seiner Denkschrift einen besonderen Abschnitt gewidmet (III, 416 ff.) und somit die Auswanderermission zu einem wesentlichen Teil der J. M. gemacht. Ganz ähnliche Gesichtspunkte, wie sie heute die Auswandererfürsorge beherrschen, wurden schon von ihm aufgestellt.

Innerhalb der J. M. ist mannigfache Arbeit auf diesem Gebiet geschehen. So hat der C.A. mehrfach Hafenmissionare nach Antwerpen und Rotterdam gesandt, die sich der Auswanderer annehmen sollten. Er hat insbesondere Kirche und Staat immer wieder auf die Auswanderernot und die Notwendigkeit der Auswandererfürsorge aufmerksam gemacht. Er regte bei den Kirchenbehorden die kirchliche Entlassung der Auswanderer aus der Heimatgemeinde an. 1881 gab er eine Denkschrift über die deutsche Auswanderung, 1882 einen Ratgeber für Auswanderer, 1884 ein kirchliches Adreßbuch für Nordamerika heraus. Für die Pflege des Gottesdienstes und der Seelsorge an Bord der Auswandererschiffe hat der C.A. allerlei Anregungen gegeben. Auf den früher monatelang fahrenden Segelschiffen ließ er im Einvernehmen mit den Reedereien Brüder aus dem Rauhen Hause mitfahren. Auch in späteren Zeiten hat er die Auswandererfürsorge immer ernsthaft im Auge behalten.

Verschiedene evangelische Vereinigungen haben die Auswandererfürsorge zu ihrer Spezialaufgabe gemacht. Da sind zuerst zu nennen die Auswanderermissionen in Hamburg und Bremen. Die Evangelisch-lutherische Auswanderermission in Hamburg (begründet im Jahre 1841) geht auf Anregung von Löhe zurück. 1882 wurde sie auf der Allgemeinen Evangelisch-lutherischen Konferenz von der gesamten lutherischen Kirche Deutschlands übernommen. Ebenso wurde in Bremen im Anschluß an den Verein für Innere Mission eine Auswanderermission gegründet. Der eigentliche Vater einer geregelten Auswandererfürsorge ist dort Pastor Cuntz, der langjährige Vereinsgeistliche für J. M., gewesen.

Wichtig für die Arbeit der Auswanderermission in Hafenstädten ist zunächst der Überweisungsdienst, d. h. daß ihr die Auswanderer von den Pfarrämtern und sonstigen Stellen angekündigt und überwiesen werden. Die Fürsorge setzt dann mit der Abholung der Auswanderer am Bahnhof ein und besteht in Quartierbeschaffung und Hilfe bei Erledigung der notwendigen Formalitäten. Häufig tauchen auch noch kurz vor der Abreise von den Auswanderern nicht vorausgesehene Hindernisse auf. Da greift die Fürsorge der Auswanderermission ein, z. B. in Gestalt von Krankenhausunterbringung, Herbeischaffung fehlender Papiere und sonstigen Unterstützungen. Ist alles in Ordnung und kann die Abreise erfolgen, so wird im Abfertigungsraum noch ein Wort des Abschiedes gesprochen, oder es werden wohl auch Abschiedsgottesdienste gehalten. In Bremen besteht eine Auswandererkapelle, die 1905 eingeweiht wurde. Merkblätter, Ratgeber und sonstige Schriften werden den Auswanderern ausgehändigt, insbesondere auch ein Abschiedsgruß des Deutschen Evangelischen Kirchenausschusses. Die Bekämpfung des Mädchenhandels wird nachdrücklich betrieben.

Die Fürsorge darf nicht mit der Abreise von dem Auswanderungshafen aufhören, sondern sie begleitet die Auswandernden auf das Schiff. Mit den Kapitänen wird Fühlung gesucht, es werden die alleinreisenden Mädchen und Kinder besonders ihrem Schutz empfohlen. Verbindungen mit den Schutzorganisationen für Einwanderer, besonders in Amerika, sind hergestellt.

Der Auswanderer erhält für den Landungshafen die Reiseroute und den Zielort und Adressen, deren einwandfrei arbeitende Fürsorge erprobt und anerkannt ist. Diese Überweisung hat den weiteren Zweck, dem Einwanderer den Anschluß an evangelische Gemeinden mit deutschem Charakter zu vermitteln. Nicht selten kommt es vor, daß Auswanderern die Landung im Zielhafen verweigert wird, daß sie zurück müssen und nun in dem Auswanderungshafen hilfsbedürftig wieder ankommen. Auch dieser Rückwanderer nimmt sich die Auswanderermission an.

Aber die Fürsorge, insbesondere die Beratung und Aufklärung und oftmals auch die Warnung, muß den Auswanderungslustigen gegenüber schon möglichst früh einsetzen. In bezug auf die Beratung und Aufklärung innerhalb der Heimat hat der Evangelische Hauptverein für deutsche Ansiedler und Auswanderer in Witzenhausen a. d. Werra seine wichtigste Aufgabe. Er wurde 1897 begründet und steht in enger Verbindung mit der Deutschen Kolonialschule in Witzenhausen. Diese stellt sich die Aufgabe, auf den Beruf des heimischen und kolonialen landwirtschaftlichen Ansiedlers vorzubereiten. Diese Vorbereitung erfolgt durch theoretische Unterweisung und hochschulmäßige Lehreinrichtungen und Institute, ferner durch praktische Lehrbetriebe. Neben einem großen Gutsbetrieb umfaßt die Kolonialschule Handwerksstätten, Gärtnereien, Gewächshausanlagen, Baumschule, Obstanlagen, Molkerei, Mühle usw. Sie ist mit einem Internat verbunden und wird von über hundert Schülern besucht; viele von den Schülern müssen in der Gegenwart natürlich in der Heimat bleiben, in der Vergangenheit sind sie meist ausgewandert, und durch den Zusammenhang mit ihnen hat die Schule und damit auch der Evang. Hauptverein für deutsche Ansiedler und Auswanderer seit Jahrzehnten wertvolle persönliche Verbindungen mit Auswanderungsländern gehabt. Der Verein hatte ferner, besonders vor dem Kriege, ein großes Netz von Vertrauensmännern im In- und Auslande. Auf diese Weise — und ebenso durch Auslandsreisen seiner Geschäftsführer — hat er versucht, in lebendiger Fühlung mit denjenigen Landstrichen zu bleiben, die als Ziel für deutsche Auswanderungslustige in Betracht kommen. Daneben hat er durch ein umfassendes Archiv eine Grundlage für eine zuverlässige Aufklärungs- und Beratungstätigkeit geschaffen. Diese Tätigkeit ist in der Nachkriegszeit die

wichtigste Aufgabe des Vereins geworden. Er ist die Zentralstelle für die evangelische Auswandererberatung und als solche von den zuständigen Reichsbehörden anerkannt. Seit dem Jahre 1919 richtete er in Verbindung mit dem C.A. 48 Zweigstellen für Auswandererberatung ein, die zum großen Teil bei den Landes- und Provinzialvereinen für J. M. sich befinden. Einige von ihnen, wie z. B. die Großberliner Beratungsstelle, haben größere Bedeutung gewonnen. Im Jahre 1926 wurden 8 298 schriftliche und mündliche Anfragen durch den Verein erledigt. Die Berliner evang. Beratungsstelle hat in der gleichen Zeit 2494 Beratungen an 1744 Anfragende erteilt. Ferner veranstaltet der Verein Aufklärungsvorträge, versorgt die Presse mit Notizen und Mitteilungen und gibt eine Zeitschrift „Der deutsche Auswanderer" in 30 000 Exemplaren heraus.

In der Auswandererfürsorge arbeiten auch die Evangelischen Gesellschaften für die protestantischen Deutschen in Südamerika in Elberfeld (vgl. Seite 381) und der Nationalverein der Freundinnen junger Mädchen (vergl. Seite 253). Dieser treibt Auswandererberatung für weibliche Personen, insbesondere nehmen die nach Holland, der Schweiz und den Vereinigten Staaten von Nordamerika gehenden Hausangestellten seinen Rat in Anspruch. Er hat für diese auch eine Auslandsstellenvermittlung eingerichtet. Dabei stellt er sich die Aufgabe, zu prüfen, ob die seinen Rat suchenden Mädchen für die Arbeit im Ausland geeignet sind und zieht Erkundigungen über die vom Ausland angebotenen Stellen ein, wobei ihm seine internationalen Beziehungen zustatten kommen. Ferner ist er behilflich bei der Beschaffung der nötigen Papiere und aller sonst für die Auswanderung nötigen Dinge. In Hamburg hat er eine Auswandererfürsorgerin angestellt. — Auch die Deutsche Evangelische Bahnhofsmission kommt aus ihrer Arbeit heraus unwillkürlich nicht selten zur Auswandererberatung. Die Anstalt Bethel bei Bielefeld hat im Jahre 1923 eine Auswandererhilfe eingerichtet. Ferner arbeitet darin eifrig der Evangelische Volksbund für Württemberg — sind doch die Württemberger der auswanderungslustigste und im Ausland am häufigsten zu treffende deutsche Stamm. Der Volksbund hat ein treffliches Auswandererbüchlein, „Der Heimat treu", herausgegeben. Auch der Reichsverband der evang. Jungmännerbünde ist im Zusammenhang mit dem Weltbund der Christlichen

Vereine junger Männer in der Auswandererfürsorge für die Jugendlichen tätig und unterhält Auswandererſekretäre in Hamburg und Bremen. Soweit dieſe Stellen Beratung treiben, ſind ſie dem Evangeliſchen Hauptverein für deutſche Anſiedler und Auswanderer angeſchloſſen.

Dieſer und die Auswanderermiſſion in Hamburg und Bremen haben im Jahre 1922 den „Verband für Evangeliſche Auswandererfürſorge“ geſchloſſen mit einer Geſchäftsſtelle in Berlin. Die Aufgabe dieſer Geſchäftsſtelle erſtreckt ſich auf die Vertretung evangeliſcher Auswandererfürſorge bei ſtaatlichen und kirchlichen Behörden, auf die Sammlung des für die Tätigkeit der Verbandsmitglieder wichtigen Materials. Der Deutſche Evangeliſche Kirchenausſchuß und der C.A. haben je einen Sitz in dem Vorſtand des Verbandes.

Es gibt auf humanitärer Grundlage eine große Anzahl von Vereinigungen, die ſich mit der Auswandererfürſorge beſchäftigen, von denen einige ſchon Jahrzehnte alt, andere erſt nach dem Kriege entſtanden ſind: Die Deutſche Kolonialgeſellſchaft in Berlin, das Inſtitut für Auslandskunde, Grenz- und Auslandsdeutſchtum in Leipzig; der Verein für das Deutſchtum im Ausland in Berlin, das Deutſche Auslandsinſtitut in Stuttgart; die Vereinigung für deutſche Siedlung und Wanderung in Berlin und die Arbeitsgemeinſchaft für deutſches Wanderungsweſen. Mit den vier letzten ſteht die J. M. in Verbindung. Auf katholiſcher Seite arbeitet der Raphaelsverein in der Auswandererfürſorge. Auch die Schiffahrtsgeſellſchaften beteiligen ſich an ihr in großzügiger Weiſe. Die von Auswanderern ſelbſt gebildeten Verbände ſind vorwiegend Intereſſenvertretungen. Der Gedanke der Fürſorge tritt zurück; manche ſind fragwürdigen Charakters.

Der Fürſorge für die Auswanderer entſpricht eine Fürſorge für die Einwandernden in den Zielländern. In Nordamerika iſt eine geregelte Fürſorge für deutſche Einwanderer in den ſiebziger Jahren des vorigen Jahrhunderts von evangeliſch-kirchlichen Kreiſen begonnen worden. Paſtor Wilhelm Berkemeyer, der 1847 in die Vereinigten Staaten einwanderte, hat die Ev.-luth. Emigrantenmiſſion gegründet. Sie errichtete 1873 ein deutſch-lutheriſches Emigrantenhaus in Neuyork als Mittelpunkt der Fürſorgearbeit für die Einwanderer. Berkemeyer nahm auch die Verbindung mit dem C.A. und den Auswanderer-

missionen in Deutschland auf. Zu nennen sind ferner die reformierte Hafenmission, die Einwandererfürsorgearbeit der Missourisynode, die Emigrantenmission der Evangelischen Synode von Nord-Amerika. Die letztere trat 1899 in enge Verbindung mit dem C.A. und der Auswanderermission in Bremen. Der Krieg unterbrach diese Arbeit, sie wurde von neuem aufgenommen, als 1920 die ersten deutschen Einwanderer eintrafen. Auch die christlichen Vereine junger Männer und junger Mädchen und die verschiedenen Kirchengemeinschaften sind an der Einwandererfürsorge beteiligt. Allerdings ist die Arbeit dieser kirchlichen Organisationen nicht mehr in demselben Umfange möglich und nötig, wie früher; denn die verschärfte staatliche Einwandererkontrolle bedeutet zugleich einen vermehrten Schutz für die Einwanderer. Die kirchliche Einweisung der Einwanderer geschieht durch das Home Missions Council in Neuyork, mit dem auch die Emigrantenmissionen in Verbindung stehen.

Auch in Kanada besteht eine kirchliche Einwandererfürsorge, die zusammengeschlossen ist in dem lutherischen Immigration Board, der nach Deutschland hin Beziehungen zu dem Landesverein für J. M. in Schleswig-Holstein aufgenommen hat.

In Südamerika haben die deutschen evangelischen Synoden und die deutschen Vereine gemeinsam Einwanderer-Beratungsstellen geschaffen, die an verschiedenen Orten bestehen und in denen die deutschen evangelischen Pfarrer an leitender Stelle mit tätig sind.

H. Die Fürsorge für die Auslandsdeutschen und die Innere Mission in den deutschen evangelischen Auslandsgemeinden.

Mit der Auswandererfürsorge hängt eng die Fürsorge für die Auslandsdeutschen zusammen. Zu dem Auslandsdeutschtum, das für diese Fürsorge in Betracht kommt, rechnen wir dasjenige Deutschtum, das sich außerhalb des geschlossenen deutschen Siedlungsgebietes Mitteleuropas, d. h. außerhalb Deutschlands, Österreichs und der deutschen Schweiz befindet, also im übrigen Europa und in Übersee. Wichern hat in seiner Denkschrift dies Auslandsdeutschtum und seine Nöte sehr ernsthaft ins Auge gefaßt (vergl. III. Seite 398 ff.). Auch in der Satzung des C.A. heißt es: er habe „in

Erfüllung seiner Aufgabe innerhalb des evangelischen Deutschlands sowie unter den im Ausland lebenden Deutschen durch den Dienst der J. M. das Reich Gottes bauen zu helfen". Der C.A. hat im Laufe seines Bestehens häufig Beziehungen zu auslandsdeutschen Gemeinden und kirchlichen Körperschaften in Europa wie in Amerika angeknüpft. Er hat mehrfach Pastoren, Diakonen und Lehrer in auslandsdeutsche Gemeinden entsandt oder deren Entsendung unterstützt. Sein erster Präsident von Bethmann-Hollweg stiftete ein Stipendium, das jungen Deutsch-Amerikanern ermöglichen sollte, auf deutschen Universitäten Theologie zu studieren. Es ist von 1863 bis 1913 verliehen worden. 1867/68 wurde in Verbindung mit dem Johannesstift in Berlin ein Proseminar für deutsche evangelische Prediger und Lehrer errichtet. Auch andere Diakonenanstalten, wie das Rauhe Haus und Duisburg, haben Prediger und Lehrer hinübergesandt. Löhe gründete schon in den vierziger Jahren einen Missionsverein für Nordamerika und ließ ebenfalls in Neuendettelsau Prediger und Lehrer ausbilden. 1882 wurden in Kropp und Breklum in Schleswig Seminare gegründet, die zahlreiche Prediger in die deutsch-amerikanischen Gemeinden entsandt haben. Auch die Missionsgesellschaften und die Evangelistenschulen in St. Chrischona bei Basel haben auslandsdeutsche Gemeinden mit Predigern versorgt. Die evangelische Gesellschaft für die protestantischen Deutschen von Südamerika, die 1881 aus einer Verschmelzung des 1837 begründeten Langenberger Vereins und der seit 1864 bestehenden Barmer Gesellschaft hervorging, sorgt besonders für die deutschen evangelischen Gemeinden in Süd-Brasilien.

Für die evangelisch-kirchliche Pflege ist von größter Wichtigkeit der Gustav-Adolf-Verein geworden.*) Der evangelische Verein der Gustav-Adolf-Stiftung (1832 von Superintendent Großmann in Leipzig als Stiftung gegründet und 1842 durch Zusammenschluß der Stiftung mit dem in Darmstadt von Prälat

*) Der Gustav-Adolf-Verein rechnet sich nicht in das Gebiet der J. M., ist auch nicht dem C.A. angeschlossen. Ein Stück seiner Arbeit ist aber sicherlich als Arbeit der J. M. anzusehen. Wurster schreibt in „Die Lehre von der Inneren Mission", Seite 59: „Wenn er auch nach einem Beschluß in Eisenach 1850 der späteren Organisation der Inneren Mission im C.A., in den Kongressen und dergl. aus praktischen Gründen sich nicht angeschlossen und seine selbständige Stellung bewahrt hat, so ist doch Diaspora-Arbeit, welche er treibt als kirchliche Hilfs- und Notarbeit ein Werk der Inneren Mission wie nur eins."

Zimmermann geschaffenen Verein erweitert) hat seine Aufgabe vorwiegend in der kirchlichen Fürsorge für die evangelische Diaspora innerhalb Deutschlands, hat aber seit den ersten Jahren seines Bestehens seine Aufmerksamkeit auch dem evangelischen Deutschtum im Ausland zugewandt und Auslandsgemeinden durch erhebliche Summen unterstützt.

Der Lutherische Gotteskasten, begründet 1853, tut eine ähnliche Fürsorgearbeit, beschränkt jedoch seine Unterstützung auf ausgesprochen lutherische Gemeinden der Diaspora im In- und Auslande.

Diakonissenhäuser, insbesondere Kaiserswerth und das Katharinenstift der Frauenhilfe für das Ausland (vergl. Seite 135), haben durch Entsendung von Schwestern auslandsdeutschen Gemeinden gedient.

Alle evangelischen Vereine, die irgendwie mit der Unterstützung von Deutschen im Ausland zu tun haben, haben sich unter Führung des Gustav-Adolf-Vereins zu einer losen „Vereinigung Deutsch-evangelisch im Ausland" zusammengeschlossen.

Seit etwa fünfzig Jahren hat auch die verfaßte Kirche in steigendem Maße dem evangelischen Auslandsdeutschtum ihr Augenmerk zugewandt. Seit 1884 hat die Vorgängerin des Deutschen Evangelischen Kirchenausschusses, die deutsch-evangelische Kirchenkonferenz, sich regelmäßig mit der kirchlichen Versorgung der im Ausland lebenden Glaubensgenossen beschäftigt. In fast allen Landeskirchen wurden Kollekten gesammelt, die der Auslandsdiaspora zugute kommen. Die altpreußische Landeskirche hat schon 1900 durch ein Kirchengesetz den Anschluß von deutschen evangelischen Auslandsgemeinden geordnet, und 197 Gemeinden hatten vor dem Kriege den Anschluß vollzogen. Einige Auslandsgemeinden hatten auch mit den Landeskirchen von Hannover, Sachsen und Sachsen-Weimar ihre Verbindung gesucht. 1904 gab der Kirchenausschuß eine Denkschrift über die Diaspora im Ausland heraus. Die vorbereitenden Kirchentage in Dresden und Stuttgart beschäftigten sich ebenfalls mit ihr, und der erste verfassungsmäßige Kirchentag in Bethel nahm am 13. Juni 1924 das Diasporagesetz an, das alten und neuen Siedlungsgemeinden im Ausland den Anschluß an den Deutschen Evangelischen Kirchenbund ermöglicht. Somit ist die kirchliche Pflege des evangelischen Auslandsdeutsch-

tums eine wesentliche Aufgabe des Kirchenbundes und des Kirchenausschusses.

Von dieser Fürsorge, die für das Auslandsdeutschtum von den Heimatkirchen, ihren amtlichen Organen und freien Vereinigungen getrieben wird, ist zu unterscheiden die Arbeit der J. M., die sich in den ausländischen Gemeinden im Laufe der Zeit gebildet hat. Auch in ihnen ist ein Dienst der helfenden Liebe erforderlich, dessen Träger nicht die Heimatkirche, sondern das evangelische Auslandsdeutschtum selbst in seinen Gemeinden und Vereinen ist. Hierzu muß man jetzt auch die J. M. in den abgetretenen Gebieten des Ostens rechnen, die zwar mit der alt-preußischen Landeskirche noch verbunden sind, aber außerhalb der deutschen Reichsgrenzen liegen. Dazu gehören ferner die Arbeiten und Anstalten der J. M. in Galizien, die in Stanislau, der Schöpfung von Pfarrer Theodor Zöckler, ihren Mittelpunkt haben. Zu ihrer Unterstützung hat sich der „Evangelische Hilfsbund für J. M. in der Diaspora" gebildet. Hierher gehört ferner die J. M. in Österreich. Ja überall, wo es deutsche Auslandsgemeinden gibt, gibt es auch Liebesarbeit, die in das Gebiet der J. M. gehört. Doch darüber ist noch eine genauere Bestandsaufnahme notwendig, die Kriegs- und Nachkriegszeit hat mancherlei Veränderungen gebracht, die in diesem Buch nicht berücksichtigt werden konnten.

6. Abschnitt: Die Arbeitsvermittlung und der Dienst an Arbeitslosen.

Die Arbeit ist in der J. M. nächst der seelsorgerlichen Einwirkung stets das wichtigste Heil- und Erziehungsmittel gewesen. In den Anstalten ist man bestrebt, selbst den schwachen und halben Kräften Arbeit zu geben, nicht nur um sie soweit als möglich wirtschaftlich zu verwerten, sondern in erster Linie in dem Interesse der Pfleglinge selbst, für die das Bewußtsein, Arbeit leisten zu können, eine seelische und gesundheitliche Stütze ist. Erst in zweiter Linie steht das wirtschaftliche Interesse. Auch dieses soll nicht gering veranschlagt werden; gelingt es doch in den Anstalten Zehntausende von Menschen in den Produktionsprozeß einzuschalten, die allein für sich in ihren häuslichen Verhältnissen lediglich eine Belastung der Wirtschaft bedeuten würden. Allerdings darf man nicht er-

warten, — wie es zum Teil selbst Vertreter von Behörden tun —, daß solche Anstaltsbetriebe in dem Sinne rentabel sind, daß sie die Unterhaltspflege oder Erziehungskosten der in ihnen Beschäftigten einbringen. Mit halben oder viertel Kräften arbeiten ist nicht rentabel. Es werden zu viele Menschen zur Arbeit und zu viele Kräfte zur Beaufsichtigung und Unterweisung gebraucht. Aber ein Teil der Anstaltskosten wird doch durch die Arbeit der Insassen der Anstalt getragen.

Viele Anstalten haben auch die Aufgabe, für Pfleglinge und Zöglinge, die sie ins Leben hinaus entlassen, passende Arbeitsstellen zu vermitteln, so vor allem die Erziehungsheime, die Heime der Gefährdetenfürsorge, die Anstalten für Krüppel, Blinde, Taubstumme, Trinker usw. In der Regel haben solche Anstalten Verbindung mit Menschen, die geeignet und gewillt sind, solche Pfleglinge in Arbeit zu nehmen und zu betreuen.

Aber auch außerhalb der Anstalten spielt die Beschaffung von Arbeit eine große Rolle. Menschen Arbeit zu geben und zu vermitteln ist von jeher in der öffentlichen wie in der freien Wohlfahrtspflege eine der wichtigsten Fürsorgeaufgaben gewesen; denn in der Arbeitslosigkeit liegt eben oft die Ursache der Not und Hilfsbedürftigkeit. Daher sind Heime, die in der Regel nur auf kurze Zeit der Unterkunft dienen und mit einem dauernden Durchgang der Insassen rechnen, gewöhnlich mit einer Arbeitsvermittlung verbunden, so die Herbergen zur Heimat, die Wanderarbeitsstätten, die Arbeiterkolonien, die Seemanns-, die Kellner-, die Flußschiffer-, die Zufluchtsheime, die Wohnheime für Frauen und Mädchen und ledige Männer.

Auch in der sogenannten Offenen Fürsorge und in der kirchlichen Gemeindepflege spielt die Arbeitsvermittlung eine große Rolle. Die Gemeindeschwestern, Gemeindehelfer- und -helferinnen werden nicht selten in die Lage kommen, einem Schutzbefohlenen eine Stelle zu vermitteln, ebenso die Stadtmissionen, die Frauenvereine und die Wohlfahrtsdienste, die Frauenvereine hauptsächlich für Hausangestellte und in der Nachkriegszeit auch für Frauen aus dem notleidenden Mittelstand. Einige der Frauenverbände, wie z. B. der Deutsch-evangelische Frauenbund, haben eine sehr ausgedehnte Stellenvermittlung. Auch die Leiter, Sekretäre und Sekretärinnen der Jugendvereine haben häufig Gelegenheit, für die Mitglieder Stellen nachzuweisen. Daneben steht die Stellenvermittlung für

Berufskräfte der J. M., die seit langem der C.A. getrieben hat, und die für Berufsarbeiterinnen ganz von dem Verband der evangelischen Wohlfahrtspflegerinnen übernommen worden ist.

Für die gesamte Arbeits- und Stellenvermittlung innerhalb der J. M. ist im Jahre 1920 eine Zusammenfassung in dem „Reichsarbeitsnachweisverband der Inneren Mission" geschaffen, dessen Leitung und Geschäftsführung beim C.A. liegt. Mitglieder des Verbandes sind die einzelnen Fachverbände, deren Anstalten und Vereine eine Stellenvermittlung haben, und die Provinzial- und Landesvereine, soweit bei diesen die in ihrem Bereich befindlichen Stellenvermittlungen zusammengefaßt sind. Das ist zum Teil geschehen durch die „Landesarbeitsnachweisverbände" oder „Landesarbeitsdienste" der J. M. Die einzelnen in ihrem Bereich vorhandenen Stellenvermittlungen gelten als ihre Zweigstellen.

Es kann sich bei der Arbeisvermittlung der J. M. nicht um Massenarbeit handeln. Im großen Umfange kann Arbeitsvermittlung nur von öffentlichen Arbeitsnachweisen betrieben werden, die über genügend Kräfte und Mittel verfügen und den Arbeitsmarkt zu übersehen in der Lage sind. Bei der Arbeitsvermittlung der J. M. steht nicht im Vordergrunde ein wirtschaftliches Interesse, sondern das Interesse der Persönlichkeit des einzelnen, man darf wohl sagen: ein seelsorgerliches Interesse. Auf die Regelung des öffentlichen Arbeitsnachweiswesens durch das Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung haben wir auf Seite 173 hingewiesen. Durch dies Gesetz ist die gewerbsmäßige Stellenvermittlung vom 1. Januar 1931 an verboten. Dagegen sollen nicht unterbunden werden die nicht gewerbsmäßigen Arbeitsnachweise, die etwa von Berufsverbänden oder auch Vereinigungen der freien Liebestätigkeit unterhalten werden. Dazu werden nicht gerechnet die gelegentlichen Stellenvermittlungen, die in der J. M. sehr häufig sind, wie die Stellenvermittlungen durch persönliche Vertrauensbeziehungen, durch Frauenschulen und sonstige Ausbildungsanstalten, ebenso nicht die Stellenbesetzung der Schwesternschaften und Brüderhäuser innerhalb ihres eigenen Kreises. Alles dies wird durch das Gesetz überhaupt nicht getroffen: es will vielmehr den öffentlichen Arbeitsmarkt regeln, und daher ist ein Arbeitsnachweis im Sinne des Gesetzes nur eine feste Einrichtung,

die dauernd und planmäßig Arbeit vermittelt, wie z. B. die eben erwähnten Stellenvermittlungen mancher Herberge zur Heimat, Wanderarbeitsstätten, für Hausangestellte oder die des Verbandes der evangelischen Wohlfahrtspflegerinnen.

Diese Stellenvermittlung unterstellt das Gesetz der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung (vergl. Seite 173). Sie kann diese Aufsicht durch die Hauptstellen und die Landesarbeitsämter, aber nicht durch die Arbeitsämter ausüben lassen. Eine nicht gewerbsmäßige Einrichtung der Arbeitsvermittlung kann auf die Reichsanstalt überführt werden, wenn sie selbst es beantragt oder wenn sie den Anforderungen des Gesetzes nicht entspricht oder ohne nennenswerte Bedeutung ist. Sie kann auch geschlossen werden. Es können aber auch solche Einrichtungen neu errichtet werden, wenn nach der Eigenart des Berufes oder den Ansprüchen der Beteiligten die Arbeitsvermittlung oder Berufsberatung besser durch solche Einrichtungen als durch die Reichsanstalt ausgeübt werden kann. Die nicht gewerbsmäßigen Stellenvermittlungen dürfen zur Deckung dieser Unkosten Gebühren erheben.

Diese Bestimmungen sind für die Stellenvermittlungen innerhalb der J. M. sehr wichtig; denn aus ihrer Arbeit und der Eigenart der Menschen, mit denen sie es zum großen Teil zu tun hat, wird sich immer wieder die Notwendigkeit einer ganz individuellen Stellenvermittlung und Berufsberatung ergeben, und wenn 1931 die gewerbsmäßige Stellenvermittlung erlischt, so werden für die Vermittlung von Hausangestellten und die Unterbringung von Jugendlichen auf dem Lande sich voraussichtlich die Aufgaben der J. M. erweitern.

In sehr vielen Fällen ist es nicht möglich, arbeitslosen Menschen Arbeit zu vermitteln, sei es, daß die Gründe in ihren Persönlichkeiten, sei es, daß sie in den Verhältnissen liegen wie bei großer allgemeiner Arbeitslosigkeit. Mit Rücksicht auf diese Menschen hat sich in der J. M. ein besonderer „Dienst an Arbeitslosen" gebildet.

Unter diesem Namen ist im Jahre 1882 in Berlin ein Verein gegründet worden.* Fünf junge Männer aus den Berliner ältesten Jünglingsvereinen verbanden sich unter Führung des Journalisten Constantin Liebich, um für die Obdachlosen Berlins an den Sonn-

*) Vergl. „25 Jahre unter Obdachlosen", Festschrift zum 25jährigen Bestehen des Vereins „Dienst an Arbeitslosen", Berlin 1907.

tagen Frühgottesdienst zu veranstalten. Weil vor diesen Gottesdiensten den Gästen ein einfaches Frühstück, bestehend aus Kaffee und Schrippen, gereicht wurde, erhielt diese Versammlung von den Obdachlosen den Namen „Schrippenkirche". Aus dieser zunächst rein religiös-seelsorgerlichen Missionsarbeit erwuchs bald ein umfassendes Werk sozialer Hilfe, das durch die Schenkung eines seiner Mitglieder in den Stand gesetzt wurde, in der Ackerstraße in Berlin ein ansehnliches Grundstück zu erwerben.

An die Schrippenkirche gliederte sich im Laufe der Zeit an eine Jugendhilfe, die Jugendlichen Rat und Hilfe in Notlagen bietet, eine Arbeitsvermittlung, die hauptsächlich bestrebt ist, Arbeitslose aufs Land zu bringen, aber auch Gelegenheitsarbeit besorgt und in einer Schreibstube eine Möglichkeit der Beschäftigung bietet, ein Jugend- und ein Männerheim, eine Nachtherberge und eine Brockensammlung, die mit eigenem Fuhrwerk aus ganz Berlin alte Sachen zusammenholt und mit Hilfe von Arbeitslosen verarbeiten läßt. Im Jahre 1925 wurde an 28 Sonntagen an zwei Stellen Schrippenkirche gehalten mit insgesamt 25 170 Besuchern, d. h. 898 durchschnittlich an jedem Sonntag. Die Zahl der Hilfesuchenden betrug 6918. Einzelne Mahlzeiten wurden ausgeteilt an 14 415 Menschen, Kleidung und Reparaturen erhielten 5456, Reisegeld und Fahrkarten 580, bare Unterstützung 173, Sachen aufbewahrt und eingelöst für 2149, Nachtquartier erhielten 5717, in Verbindung mit den Angehörigen gebracht wurden 82, heimbefördert 43, Arbeit in Berlin erhielten 734, auf dem Lande 703. Im Jugendheim wurden 229 Jugendliche an 4073 Verpflegungstagen, im Männerheim 460 Personen an 14 144 Verpflegungstagen verpflegt. Über die seelsorgerlichen Aussprachen und die innerlichen Einwirkungen läßt sich in Zahlen nichts sagen, aber sie durchziehen das ganze Werk.

An solchem Dienst an Arbeitslosen sind viele Vereinigungen und Einrichtungen der J. M. beteiligt, auch wenn sie den Namen „Dienst an Arbeitslosen" nicht führen, vor allen Dingen in den großen Städten die Stadtmissionen, die zum Teil wie die Breslauer nach dem Vorbild des Berliner Vereins Schrippenkirchen und Brockensammlungen eingerichtet haben. Es soll hier nur auf die Arbeit der Berliner Stadtmission genauer eingegangen werden. Sie hat eine besondere Abteilung „Soziale Hilfe", durch deren Beratungsstelle vom 1. Juli 1925 bis zum 31. Dezember 1926, also in

1½ Jahren, 9350 Personen hindurchgingen, von denen 5200 der Stellenvermittlung oder der ihr angeschlossenen Schreibstube überwiesen wurden. In der gleichen Zeit wurden durch die Stellenvermittlungen 2000 Personen in feste Arbeit gebracht, darunter 132 Strafentlassene. Die übrigen 4150 Personen wurden durch Geldspenden, Kleidung, Schuhwerk oder Lebensmittel unterstützt oder sonst irgendwie beraten. Eine „Abteilung für Lebensmüde" ist an diese Soziale Hilfe angeschlossen für diejenigen, die am Rande der Verzweiflung von dem Gedanken an Selbstmord verfolgt werden.

Auch für die arbeitslosen Künstler begründete die Stadtmission einen „K ü n s t l e r d i e n s t" mit einem kleinen Heim, Mittagstisch und bildenden Vorträgen. Auch wurde der Versuch gemacht, durch Aufführung von Dramen den erwerbslosen Künstlern wenigstens eine kleine Verdienstmöglichkeit zu geben.

In Berlin hat auch das evangelische Hauptwohlfahrtsamt in Verbindung mit dem evangelischen Verein für kirchliche Zwecke und dem Hauptverein für J. M. durch Begründung eines Arbeitsheims und mancherlei anderer Einrichtungen in den Dienst an den Arbeitslosen sich gestellt. Auch in zahlreichen anderen Städten nehmen die Stadtmissionen, die Wohlfahrtsdienste, die Jugend- und Frauenvereine, hier und da auch die Kirchengemeinden selbst der Arbeitslosen sich an.

Neuerdings hat der Landesverein für J. M. in Schleswig-Holstein ein 800 Hektar großes Wassergut erworben, d. h. eingedeichtes Ödlandgebiet, um hier etwa 300 Erwerbslose aus den Städten mit Entwässerungs- und Kultivierungsarbeiten zu beschäftigen. Man hofft durch die Entwässerungsarbeiten einen brauchbaren Marschboden zu gewinnen, auf dem etwa 1000 Stück Rindvieh Weide und Futter finden.

So versucht die J. M. an ihrem Teil der Not der Arbeitslosigkeit entgegenzutreten. Daß bei der gegenwärtigen großen Arbeitslosigkeit nur Staatsmaßnahmen ganz großen Umfangs und Stils wirklich Hilfe bringen könnten, ist klar. Die neugeschaffene Arbeitslosenversicherung wird in vielen Fällen Hilfe bringen, und das Gespenst der Arbeitslosigkeit wird manches von seinen Schrecken verlieren, zumal es die Arbeitslosenversicherung aufs engste mit der Arbeitsvermittlung verbindet und als oberstes Ziel hat, den Arbeitslosen wenn irgend möglich wieder in Arbeit zu bringen und ihn

der Unterstützung zu entziehen. Die Arbeit der J. M. wird dadurch auf diesem Gebiet nicht geringer werden. Wie sie seit Jahrzehnten Pionierdienste geleistet und Wege gewiesen hat, so wird sie unter den gegenwärtigen Umständen noch oft in die Lage kommen, ihren Dienst an Arbeitslosen weiter zu tun. Ihr ist es ein ernstes Anliegen gegenüber dieser Not, Fürsorge und Seelsorge miteinander zu verbinden, in der Erkenntnis, daß Arbeitslosigkeit nicht nur eine wirtschaftliche, sondern auch eine seelische Not ist, und aus der jahrzehntelangen Erfahrung heraus, daß seelische Hilfe für manch einen Arbeitslosen, insbesondere für manch einen Jugendlichen, der Anfang der Hilfe überhaupt ist.

2. Teil: Die öffentliche Mission.

1. Abschnitt: Allgemeines.

Unter „öffentlicher Mission" verstehen wir entsprechend dem auf Seite 14 Dargelegten die Einwirkungen des Christentums und der Kirche auf das öffentliche Leben, seine Zustände und Zusammenhänge. Das Wort „öffentliches Leben" umfaßt sehr vieles und mannigfaches. Es kann in engerem und weiterem Sinne verstanden werden. Im engeren Sinne bedeutet es alles, was das staatliche und kommunale Leben angeht mit seiner Verfassung und seinen Gesetzen, seinen Parlamenten und seinen Behörden, seinen Ordnungen und seinen Einrichtungen, seiner Politik und seinen Gegensätzen. Darüber hinaus aber gehört in den Bereich des öffentlichen Lebens alles das, was jedermann zugänglich ist, auch Einrichtungen, die nicht von Körperschaften öffentlichen Rechts unterhalten werden, wie etwa Gasthäuser und Hotels, die Krankenhäuser und Anstalten der freien Liebestätigkeit; es gehört dazu das Leben und Treiben auf der Straße, in den Läden, in den Theatern, in den Kinos und bei sonstigen Volksunterhaltungen. Es gehören vor allem dazu die gesundheitlichen und sittlichen Verhältnisse des Volkslebens, das Verhältnis der Volksklassen und Schichten zueinander, der Arbeitgeber und Arbeitnehmer, also die ganzen sozialen und wirtschaftlichen Zustände. Dazu kommen die geistigen Strömungen, die Gedanken, Tendenzen und Ideale, die nicht nur wenige Einzelne, sondern die das Volksleben im ganzen durchziehen und bestimmen, die in der „sozialen Frage" sich geltend machen, die das Schul- und Bildungswesen gestalten.

Die evangelische Volkskirche hat die Aufgabe, in diesem öffentlichen Leben die Gedanken und Kräfte des Evangeliums zur Geltung zu bringen und darauf hinzuwirken, daß das öffentliche Leben in seinen geistigen Strömungen wie in seinen Gestaltungen vom Geist des Christentums bestimmt oder doch wenigstens mit bestimmt wird. Tatsächlich haben auch Christentum und Kirche das öffentliche Leben entscheidend mitbestimmt, und ihr Einfluß ist heute noch wirksam auch da und vielleicht besonders da, wo er als speziell christlich der Allgemeinheit nicht mehr zum Bewußtsein kommt.

Allerdings ist der christliche Einfluß im öffentlichen Leben stark zurückgedrängt worden. Es hat sich eine von Religion und Kirche losgelöste weltliche Kultur gebildet. Zwischen ihr und dem Christentum bestehen starke Spannungen. Ein großer Teil der geistigen Arbeit der letzten hundert Jahre in Theologie und Kirche hat sich bemüht, diese Spannungen auszugleichen und im Idealismus eine Verbindung von Christentum und Kultur zu finden. Es sind ferner je länger desto mehr christentumsfeindliche Strömungen stark geworden, Mächte der religiösen und sittlichen Zersetzung haben eine lange aber erfolgreiche Arbeit verrichtet. Demgegenüber kann sich die Kirche nicht passiv verhalten. Eine christliche Gegenwirkung ist erforderlich, die ein stärkeres Sichgeltendmachen der Kirche im öffentlichen Leben der Gegenwart zur Voraussetzung hat. Man spricht daher von einer „öffentlichen Mission der Kirche".

Vielfach hat man diese öffentliche Mission von der J. M. unterschieden und getrennt. Man hat gesagt, die J. M. treibe Liebestätigkeit und habe es mit den einzelnen und ihren Nöten zu tun, aber nicht mit den sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Verhältnissen des Volkslebens. Demgegenüber sei darauf hingewiesen, daß auch die Liebestätigkeit sich keineswegs in der Hilfe für den einzelnen erschöpft, sondern daß sie von der Not des einzelnen immer wieder zu allgemeinen sozialen Zusammenhängen und Notständen geführt wird. Die J. M. hat gerade als Liebestätigkeit von jeher eine öffentliche Mission gehabt, z. B. auf dem Gebiet der Jugend- und Erziehungsfürsorge, der Gefährdetenfürsorge, des Kampfes gegen Volksschäden, wie Alkoholismus und Unsittlichkeit. Sie hat auf die Gesetze und die Gestaltung öffentlicher Einrichtungen eingewirkt, und die Entwicklung in der heutigen Wohlfahrtspflege macht auch die Liebestätigkeit in ausgesprochenem Sinne zu einer „Öffentlichkeitsarbeit". Diese ist keineswegs die Domäne einzelner spezieller Organisationen, sondern sie ist ein Merkmal der gesamten J. M.

Aber auch abgesehen davon, ist die Trennung von „Innerer Mission" und „Öffentlicher Mission" abzulehnen, sowohl aus grundsätzlichen, als aus geschichtlichen, praktischen Gründen. Wichern hat der J. M. in stärkster Weise die Aufgabe der Einwirkung auf das öffentliche Leben gestellt (vergl. Seite 12/13) und die sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Verhältnisse des Volkslebens in den

Arbeitsbereich der J. M. hineingezogen. Auch im Laufe der Geschichte der J. M. hat man in Wort und Schrift, auf Kongressen und Versammlungen, in Eingaben an die Behörden und Parlamente Einfluß auf die Zustände des öffentlichen Lebens zu üben versucht, und was die Gesetzgebung und das Verhalten von Behörden anlangt, auch zum Teil erhebliche Erfolge erzielt. Allerdings ist es nicht gelungen, die Teilnahme weiterer Volkskreise gerade für diese öffentliche Mission in derselben Weise zu gewinnen wie für die Liebestätigkeit. Für diese, insbesondere für die großen Anstalten, die dem Elend Hilfe bringen, haben sich weite Kreise erwärmt, und die evangelischen Gemeinden haben lebhafteste Teilnahme stets gezeigt. Aber der öffentlichen Mission haben weitere evangelische Kreise, besonders die innerlich gerichteten, mit einer seltsamen Teilnahmslosigkeit, man kann fast sagen Gleichgültigkeit, gegenübergestanden. Das ging selbst bis in die offiziell kirchlichen Stellen und Körperschaften hinein. Stöcker war der Mann, der nach Wichern wieder mit der ganzen Wucht seiner volkstümlichen Persönlichkeit die Parole der öffentlichen Mission aufwarf und dazu berufen schien, eine christlich-soziale Volksbewegung innerhalb der evangelischen Kirche zu entfachen. Aber die Schwierigkeiten und Hemmungen waren zu stark. Sie waren teils äußerlich: — zu enge Verbindung der Kirche mit dem Staat — teils innerlicher Art: Mangel an klarer Einsicht in das, was notwendig war und auf dem Spiel stand — und eine Problematik, die es über Diskussionen und Anregungen hinaus zum praktischen Handeln nicht kommen ließ. Seit Anfang dieses Jahrhunderts, insbesondere aber in der Nachkriegszeit, hat sich die Erkenntnis von der Notwendigkeit einer öffentlichen Mission immer stärker durchgesetzt und ist heute Allgemeingut aller evangelischen Kreise geworden, selbst da, wo man wie in Gemeinschaftskreisen aus innerlichen Gründen die Neigung hat, vom öffentlichen Leben sich fernzuhalten.

Träger dieser öffentlichen Mission ist die gesamte evangelische Kirche in ihren Synoden und Gemeinden, Behörden und Ämtern sowohl wie in ihren freien Vereinigungen. Auch die J. M. als Organisation hat den stärksten Anteil daran. Das Ziel, das die J. M. in ihrer Arbeit verfolgt, kann man nicht treffender ausdrücken, als es der letzte Satz der Denkschrift des C.A. über „die Aufgaben der Kirche und ihrer Inneren Mission gegenüber den wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Kämpfen der Gegenwart“ vom Jahre 1884 tut:

„Daß die Kirche wieder werde das Gewissen der Völker auch für ihr wirtschaftliches und gesellschaftliches Leben, das ist das höchste Ziel ihrer Inneren Mission."

Die Aufgaben der öffentlichen Mission sind so mannigfach wie die Zustände und Verhältnisse des öffentlichen Lebens selbst. Es können hier nur diejenigen aufgeführt werden, die als besondere Arbeitsgebiete im Laufe der Jahre sich herausgestellt haben. Es handelt sich zunächst um die Mission des gedruckten Wortes, die Schriftenmission und die damit verwandte Volksbildungsarbeit, sodann um die „soziale Frage" und die damit eng zusammenhängende Wohnungsfrage und Sonntagsfrage.

2. Abschnitt: Die Mission des gedruckten Wortes (Presse- und Volksbildungsarbeit).

A. Einleitung.

Es ist nur natürlich, daß die J. M. das gedruckte Wort von Anfang an in ihren Dienst genommen hat, um mit den Gedanken und Kräften des Evangeliums das Volksleben zu durchdringen. Wichern nennt in seiner Denkschrift unter dem Abschnitt: „Die Innere Mission auf dem unmittelbar kirchlichen Gebiet" neben der Aufgabe, das gesprochene Wort in wirksamer Weise zu verkündigen, alle diejenigen Maßnahmen und Einrichtungen, die wir auch heute noch benutzen, um durch das gedruckte Wort auf Menschen zu wirken: die Versuche, die Bibel und religiöse Literatur in Büchern, Flugblättern und Zeitschriften durch Bibelgesellschaften, Traktatgesellschaften und Kolportage zu verbreiten. Er spricht auch von dem „Bedürfnis, die Gebiete des Wissens speziell unter dem Gesichtspunkt des Evangeliums anzusehen" (III 372) und rechnet zu den Aufgaben der J. M. die Versuche, christliche Volksbildung durch geeignete Literatur zu verbreiten und Volksbibliotheken in Schulen, Dörfern und einzelnen Stadtquartieren einzurichten, erwähnt den christlichen Buchhandel und weist hin auf die Arbeit der Presse. Auch eine positive Gegenwirkung gegenüber den „Nebentheatern und Schaustellungen" hat er schon früh angeregt. Wir wollen das ganze Gebiet in folgenden Unterabschnitten behandeln: 1. Evang. Pressearbeit, 2. Verbreitung religiöser Literatur, 3. Verbreitung

guter volkstümlicher Literatur, 4. Kolportage und evang. Buchhandel, 5. Der Kampf gegen Schmutz und Schund in Wort und Bild, 6. Die evang. Volksbildungsarbeit.

B. Die evangelische Pressearbeit.

1. Die Arbeit an der Tagespresse.

Es ist nicht notwendig, hier näher die Bedeutung der Tagespresse und die Notwendigkeit zu begründen, in christlichem Sinne Einfluß auf sie auszuüben. Es gibt kein Mittel, das in solchem Umfange geistige Strömungen und Anschauungen dem Volksleben zuleitet, wie die Presse. Von seiten der J. M. ist die Beeinflussung der Presse schon früh versucht worden. Bereits 1849 hat der C.A. in einem Rundschreiben seine Agenten aufgefordert, mit den Redaktionen aller größeren und kleineren Tageblätter in Verbindung zu treten und sie mit Artikeln über christliche Fragen zu versehen. 1875 wurde die Herausgabe einer „Evang. Korrespondenz" begonnen mit dem Zweck, sowohl christliche Blätter mit dem geeigneten Material, als auch die lokale Presse mit Artikeln über Kirche und J. M. zu versehen. Besonders wurde die Bearbeitung der Tagespresse seit 1891 in Angriff genommen. Der C.A. begründete damals einen „Ausschuß für Schriftenwesen", der einerseits die Aufgabe hatte, einen Überblick über das im evangelischen Deutschland vorhandene Schriften- und Kolportagewerk zu gewinnen und geeignete Flugblätter zu sammeln und zu versenden, andererseits auf die politische Presse einzuwirken. Dies letztere geschah durch Belieferung mit Artikeln zu den kirchlichen und nationalen Festen und mit guten Feuilletons. Ferner gab dieser Ausschuß eine vierzehntägig erscheinende „Korrespondenz für Innere Mission" heraus, die Artikel über die Arbeit der J. M. für die Presse herstellte und an Vertrauensmänner versandte, die damit die ihnen nahestehenden Zeitungen belieferten. Aus diesem Ausschuß für Schriftenwesen des C.A. ist im Jahre 1910 „der Evangelische Preßverband für Deutschland" entstanden, nachdem schon vorher in mehreren Ländern und Provinzen — zum größeren Teil in enger Verbindung mit den Landes- und Provinzialvereinen für J. M. — Preßverbände sich gebildet hatten. Der älteste ist der evangelisch-soziale Preßverband für die Provinz Sachsen, gegründet 1891.

Der Evang. Preßverband für Deutschland (E.P.D.) faßt die gesamte evangelische Arbeit an der Presse einheitlich zusammen. Er bezweckt die Erhaltung, den Schutz und die Förderung der evangelischen Weltanschauung in der Öffentlichkeit, vornehmlich durch das gedruckte Wort. Ihm sind 32 Landes- und Provinzialpreßverbände in Deutschland angeschlossen, außerdem der Evang. Preßverband für Österreich. Es bestehen bei ihm folgende Abteilungen: 1. Sekretariat, 2. Abteilung Presse, 3. Centralarchiv für evang. Schrifttum, 4. Auslandsabteilung, 4. Abteilung Schule, 6. Verlagsabteilung, 7. Abteilung für Volksbildung, 8. Abteilung für Volksmusik, 9. Bildkammer, 10. Arbeitsgemeinschaft für Rundfunk, 11. Abteilung Mission, 12. Evang. Buchkammer.

Ihr Ziel sieht die in dem E.P.D. organisierte evangelische Presseарbeit in der Richtung auf eine fortschreitende Ethisierung des Zeitungsinhalts.*) In religiöser Beziehung fordert man von der Zeitung Ehrfurcht vor der Religion, in kirchlicher Beziehung die unvoreingenommene Wertung und sachlich gerechte Berücksichtigung der Lebensäußerungen der Kirche. Der Hauptnachdruck liegt auf der sittlichen Forderung der Wahrhaftigkeit und Reinheit. Es wird ein Kampf geführt gegen Tatbestandsentstellung oder -verhüllung, und es wird gefordert objektive Treue und sachliche Gerechtigkeit. Es werden bekämpft der Mißbrauch des öffentlichen Charakters der Presse für versteckte egoistische oder private wirtschaftliche Interessen, das Überwuchern der Sensation und Erotik, die Auswüchse im Inseratenwesen. Es wird eingetreten für Unabhängigkeit, Intaktheit, Sauberkeit des öffentlichen Publikationswesens. „Nicht bekämpfen, beobachten oder auch beeinflussen" will man fortan, sondern vom Boden der Presse selbst unter Zurücklassung von Herrschaftsgedanken irgend welcher Art nichts anderes als im protestantischen Gedanken des Dienstes mithelfen an der inneren Aufhöhung des Zeitungsinhaltes im Sinne einer verantwortungsbewußten christlichen Volkspflege."

Mittel zur Erreichung dieses Zweckes ist die zuverlässige Information durch Beobachtung der Zeitungen und ein regelmäßiger Informationsverkehr des E.P.D. mit den einzelnen Preßverbänden und den in Betracht kommenden Fach- und Arbeitskreisen, ferner

*) Vergl. Hinderer, Deutsch-evang. Presseweſen in Schenkel, Der Protestantismus der Gegenwart, S. 383 ff., Stuttgart, Verlag von Friedr. Bohnenberger.

die Weckung des Verständnisses für die Presse in der Leserschaft, die Abhaltung von Informations- und Schulungskursen über das Pressewesen, die Organisation des literarischen Dienstes durch Nachrichtenübermittlung und Belieferung der Presse mit Artikeln. Zu diesem Zweck gibt der E.P.D. folgende Korrespondenzblätter heraus: 1. den wöchentlich erscheinenden Pressedienst, 2. Tages-Ausgabe (Deutscher Dienst), 3. Berliner Dienst (Berlin Lokalausgabe), 4. Leitartikeldienst (nur für Tagespresse), 5. Pressedienst für Sonntags- und Gemeindeblätter, 6. Berichtigungs- und Aufklärungsdienst, 7. Stoffdarbietungen: das Bild (vierteljährlich erscheinend), die Quelle (zweimonatlich erscheinend).

Die unermüdliche Arbeit der Preßverbände ist nicht ohne Erfolg geblieben. Kirchliche Nachrichten werden, abgesehen von der direkt kirchenfeindlichen Presse, in den Zeitungen häufig gebracht, religiösen Artikeln öffnen sie ihre Spalten. Es wirkt dabei allerdings mit die Änderung der geistigen Gesamthaltung gegenüber religiösen und kirchlichen Fragen. Von größtem Wert in der Arbeit der Preßverbände ist die Berichterstattung über die Tagungen kirchlicher Synoden und größerer Vereinigungen.

2. Die Sonntags- und Gemeindeblätter.

Unter den Tageszeitungen gibt es sicherlich viele, die der evangelischen Kirche gegenüber sich freundlich verhalten, und die — wenn man bei ihnen von einer Weltanschauung sprechen darf — auf einem allgemeinen protestantischen Boden stehen. Aber es gibt nur wenige Tageszeitungen, die bewußt und ausgesprochen evangelisch sind, wie etwa der „Reichsbote", der „Aufwärts", die „Tägliche Rundschau". Eine große evangelische Tagespresse zu schaffen, scheint — zurzeit wenigstens — ebenso unmöglich und untunlich zu sein wie eine evangelische Partei zu gründen. Für beides fehlen in dem gegenwärtigen Protestantismus Deutschlands anscheinend die inneren und äußeren Voraussetzungen. Dagegen ist eine umfassende evangelische Sonntagspresse im Laufe der letzten Jahrzehnte entstanden. Ihre Träger sind fast ausschließlich Vereinigungen der J. M. „Man greift nicht zu hoch, wenn man die Auflageziffer des periodischen religiösen Schrifttums auf deutsch-protestantischem Boden auf 10—11 Millionen angibt." *) Das erste Sonntagsblatt war der „Christenbote", der 1830 in Stuttgart

*) Siehe Hinderer a. a. O.

gegründet wurde. Von großen über ganz Deutschland verbreiteten Sonntagsblättern sind ferner zu nennen: „Der Nachbar", gegründet 1848 in Hamburg, „Das Berliner Evangelische Sonntagsblatt", gegründet 1879, herausgegeben vom Christlichen Zeitschriftenverein, Berlin, *) „Der Berliner Sonntagsfreund", gegründet 1885, herausgegeben von der Berliner Stadtmission. Neben diesen stehen die Sonntagsblätter, die für Provinzen oder bestimmte Landesteile erscheinen; denn fast jedes deutsche Land, jede Provinz, ja vielfach auch kleinere Bezirke haben ihr eigenes Sonntagsblatt unter den verschiedensten Namen. Meist werden sie herausgegeben und verlegt von Landes-, Provinzialvereinen, Stadtmissionen oder sonstigen Vereinen der J. M., zum Teil erscheinen sie auch bei anderen Verlegern. Ihre Erträge kommen in der Regel den Arbeiten der J. M. zugute. Dazu kommen viele Blätter für bestimmte Bevölkerungskreise oder Berufe wie Flußschiffer, Seeleute, Kellner, Arbeiter, Arbeiterinnen, Soldaten, ferner die vielen Blätter aus der Jugend- und Frauenarbeit, daneben Blätter, die von einzelnen Anstalten oder sonstigen Werken der J. M. herausgegeben werden, z. B. der Bote von Bethel. Sehr zahlreich sind auch die religiösen Blätter, die auf dem Boden der Gemeinschaftsbewegung entstanden sind, z. B. „Licht und Leben", „Auf der Warte", „Gnadauer Gemeinschaftsblatt" usw.

Alle diese Blätter enthalten in der Regel eine religiöse Betrachtung, Artikel über Weltanschauungs- oder sittliche Fragen, Berichte aus Kirche und Innerer und Äußerer Mission, aus der Gemeinschaftsarbeit, meist auch eine Übersicht über die Weltlage und allgemein interessierende Vorgänge und eine Erzählung, und wenn es sich um Blätter handelt, die für einen engeren Kreis bestimmt sind, Nachrichten aus diesem Kreise oder aus dem Liebeswerk, dem das Blatt dienen soll. Ihre Leser finden die Sonntagsblätter in der kleinbürgerlichen und ländlichen Bevölkerung, ja auf dem Lande ersetzen sie insbesondere im Sommer, wenn der Landmann wenig Zeit zum Lesen hat, vielfach die Tageszeitung. Durch diese Blätter wird die innere Verbindung vieler evangelischer Volkskreise mit den Arbeiten der J. M. aufrecht erhalten und zugleich ein in der Regel stiller, aber nicht unwirksamer religiöser Einfluß ausgeübt.

*) Die Auflage der Blätter des Christl. Zeitschriftenvereins betrug im Jahre 1926 180 000, die des mit ihm in Verbindung stehenden Trostbundes 380 000.

Neben die Sonntagsblätter sind in den beiden letzten Jahrzehnten die Gemeindeblätter getreten. Zunächst entstanden sie vielfach so, daß Blätter wie das Berliner Sonntagsblatt, der Sonntagsfreund, der Nachbar oder der Christenbote oder, um ein provinzielles Blatt zu nennen, der Bote für Pommern mit einem besonderen Kopf für einen Kirchenkreis oder eine Kirchengemeinde versehen erschienen und eine Seite für die örtlichen Kirchennachrichten freiließen. Sehr häufig werden für einzelne Kirchenkreise oder Gemeinden besondere Blätter herausgegeben, die teils wöchentlich, teils monatlich erscheinen und ganz lokalen und heimatlichen Charakter tragen.

Als eine Stelle zur Bearbeitung gemeinsamer Angelegenheiten der Sonntagspresse bestand bis zum Jahre 1917 eine „Zentrale der evangelischen Sonntagsblätter Deutschlands" beim C.A. Es wurde dann ein „Verband der deutschen evangelischen Sonntagspresse" gegründet mit dem Zweck, die Schriftleiter und Verleger der evangelischen Sonntagspresse zu gemeinsamer Arbeit zusammenzuschließen. Die Geschäftsstelle befindet sich beim Evangelischen Preßverband für Deutschland.

C. Die Verbreitung religiöser Literatur.

(Bibeln, Traktate, Predigten, Erbauungsschriften und Bücher.)

Die Bibel ist, wenn auch nicht das meist gelesene, so doch das verbreitetste Buch. Das ist das Verdienst der Bibelgesellschaften. Die älteste ist die Canstеinsche, Halle a. S., gegründet 1712 von Freiherrn von Canstein und dann mit den Franckeschen Anstalten verbunden. 1804 entstand die Britische und ausländische Bibelgesellschaft. Sie hat seit ihrer Gründung mehr als 350 Millionen Bibeln, Neue Testamente und Bibelteile in 835 Sprachen vertrieben und erhält jetzt in hundert Hauptstädten der Welt eigene Niederlagen und verbreitet jährlich über 10 Millionen Bibeln, Testamente und Bibelteile. 1812 wurde die Privilegierte württembergische Bibelanstalt in Stuttgart und 1814 die Preußische Hauptbibelgesellschaft gegründet. Es bestehen ferner die Bergische Bibelgesellschaft in Elberfeld, die Sächsische Hauptbibelgesellschaft in Dresden, die Badische Landesbibelgesellschaft in Karlsruhe, der Central-Bibelverein in Nürnberg, die Bremische, Hannoversche, Schleswig-Holsteinische, Hamburg-Altonaer und Märkische in Iserlohn.

Im Jahre 1925 sind in Deutschland insgesamt 388 780 Bibeln, 411 485 Neue Testamente, 566 689 Bibelteile, zusammen 1 366 954 verbreitet worden, und zwar einschließlich der Niederlagen der Britischen und ausländischen Bibelgesellschaften und der katholischen Verlagsbuchhandlungen. Von den katholischen Gesellschaften und Buchhandlungen sind 1000 Bibeln, 42 000 Neue Testamente, 320 000 Bibelteile, zusammen 363 000 verbreitet worden.

Neben der Bibelverbreitung spielt auch die Verbreitung von Traktaten oder Flugschriften eine bedeutende Rolle. Das Wort Traktat hat vielfach einen geringschätzigen Klang. Man spricht von Traktätchenstil. Was wir an Traktaten, besonders in früheren Zeiten erlebt haben, ist teilweise durchaus anfechtbar gewesen, teils gefühlsmäßig, teils sensationell, teils in Form und Inhalt unecht. Der englische Einfluß hat sich auch hier nicht immer als heilsam erwiesen. Nun ist allerdings in bezug auf Inhalt und Form der Traktate vieles anders und besser geworden. Wir brauchen auch im allgemeinen das Wort Traktat nicht mehr, sondern reden von Flugblättern und Flugschriften. Sie sind und bleiben ein wichtiges Mittel, Gedanken und Anregungen in weite Volkskreise hineinzutragen, ein Mittel, das von allen Richtungen und Parteien angewandt wird und das auf eine lange Geschichte zurückblickt. Luthers Schriften sind zum größten Teil als Traktate oder Flugschriften hinausgegangen und haben gerade auf diese Weise zur Verbreitung der reformatorischen Gedanken in wirksamster Weise beigetragen. Auch der Pietismus und Methodismus (Francke, Wesley, Bunyan) haben von den Traktaten reichlich Gebrauch gemacht. Insbesondere ist die fromme Schriftstellerin Hanna Moore durch ihre zahlreichen Traktate bekannt geworden (vergl. S. 41). 1799 entstand die Londoner Traktatgesellschaft, die bis zum Weltkriege mehr als 1000 Millionen Traktate in 125 Sprachen verbreitet haben soll. In Deutschland waren Träger der Traktatverbreitung hauptsächlich folgende Vereinigungen: der Christliche Verein im nördlichen Deutschland, gegründet 1811, die Wuppertaler Traktatgesellschaft, gegründet 1814, der Hauptverein für christliche Erbauungsschriften in den Preußischen Staaten in Berlin, gegründet 1814, die Niedersächsische Gesellschaft zur Verbreitung christlicher Erbauungsschriften in Hamburg, gegründet 1820 (1906 aufgelöst), der Calwer Verlagsverein, der 1833 aus einem Traktatverein hervorgegangen ist, der Verein zur Verbrei-

tung christlicher Schriften in Basel, 1835, der Christliche Kolportageverein im Großherzogtum Baden, gegründet 1867, die Deutsche evangelische Buch- und Traktatgesellschaft in Berlin, gegründet 1879, der Nassauische Kolportageverein in Herborn, gegründet 1873, die Agentur des Rauhen Hauses, gegründet 1842, die Vaterländische Verlags- und Kunstanstalt (Buchhandlung der Berliner Stadtmission), gegründet 1883, der Christliche Zeitschriftenverein und der mit ihm in Verbindung stehende Trostbund in Berlin, gegründet 1880, und ähnliche große Unternehmungen. Ferner sind zu nennen die Wichernvereinigung zur Förderung des christlichen Volkslebens, gegründet 1908, die Preßverbände, der Evangelische Volksbund in Württemberg, die Flugschriften herausgegeben haben. In der Gegenwart tragen diese Flugschriften nicht nur erbaulichen, sondern sehr stark apologetischen Charakter und dienen der Abwehr gegenüber Angriffen auf Christentum und Kirche. Ferner dienen sie der Propaganda und der Verbreitung der Kenntnisse über die J. M. und sonstige kirchliche Arbeit.

Zu den Traktaten gehören streng genommen auch die Pfennigpredigten. 1881 gab Stöcker die ersten heraus, die durch freiwillige Helfer der Stadtmission an Menschen verteilt wurden, die am Gottesdienst nicht teilnahmen oder nicht teilnehmen konnten, Droschkenkutscher, Kellner, Bahnwärter, Dienstboten. Auch in anderen Gegenden Deutschlands und von anderen Vereinigungen wurde die Verteilung solcher Pfennigpredigten aufgenommen.

Schließlich sei hingewiesen auf die große Fülle sonstiger religiöser Bücher und Schriften, Bibelerklärungen, Andachts- und Gebetbücher, Bücher, die Fragen des christlichen Lebens behandeln, volkstümliche kirchengeschichtliche Darstellungen und Lebensbeschreibungen sowie Schilderungen kirchlicher Arbeiten. Sie werden zum großen Teil von den genannten kirchlichen Vereinigungen, zum großen Teil von evangelischen privaten Verlagsbuchhandlungen herausgegeben.

D. Die Verbreitung von Volks- und Jugendliteratur.

Aber nicht nur religiöse Bücher und Schriften sind auf diese Weise in großer Anzahl verbreitet worden, auch auf die Verbreitung guter Volks- und Jugendliteratur hat die J. M. von jeher ihr Augenmerk gerichtet. Zu den verbreitetsten Volksbüchern gehören

die Kalender. Jedes Haus braucht ihn, insbesondere auf dem Lande. Die Nachfrage ist groß. Dieser Nachfrage durch Lieferung guter Kalender zu begegnen, ist um so wichtiger, als besonders in früheren Zeiten viele schlechte und seichte Kalender in Umlauf waren. Sie sind zum größten Teil durch gute und auch durch christliche Kalender verdrängt worden. Von seiten der Vereinigungen der I. M. werden ungezählte Kalender mannigfachster Art verbreitet. Schon Oberlin gab einen Kalender für seine Gemeinde heraus. Sehr bekannt und verbreitet ist der Christliche Volkskalender der Kaiserswerther Diakonissenanstalten, den Fliedner 1841 begründete und der in viele Häuser die Kenntnis der I. M. getragen hat. Ähnlich wie bei den Sonntagsblättern ist auch bei den Kalendern eine immer größere Spezialisierung eingetreten. Von Landes- und Provinzialvereinen für I. M., von Stadtmissionen, von Jugend-, Arbeiter- und Frauenvereinen, von der Seemanns-, Flußschiffer- und Kellnermission und von vielen anderen werden Kalender herausgegeben. Besonders weit verbreitet waren die Kalender des Christlichen Zeitschriftenvereins, die neben einem allgemeinen Teil für besondere Bezirke und Kreise einen lokalen Teil brachten und auf diese Weise als Kreiskalender besonders im östlichen Deutschland überall Eingang gefunden haben. 1900 verbreitete dieser Verein 512 587, 1910 etwa 850 000 Kalender. In der Kriegs- und Nachkriegszeit ist diese Arbeit stark zurückgegangen, jetzt aber wieder im Aufblühen. Eine große Verbreitung haben die Heimatkalender gefunden und zum Teil andersartige Kalender verdrängt.

Auch auf dem Gebiet der Volksbüchereien hat die I. M. wirksame Anregungen gegeben (vergl. S. 63). Wichern forderte, daß überall kleinere Bibliotheken eingerichtet werden, und der C.A. hat mehrfach durch Herausgabe umfangreicher gedruckter Bücherverzeichnisse auf die Gründung von Volksbüchereien anregend gewirkt. In Kirchengemeinden, Jugendvereinen, Arbeiter- und Frauenvereinen sind zahlreiche Büchereien aufgestellt worden. In bezug auf die Einrichtung von Kinderlesehallen, die aus Amerika und England zu uns gekommen sind, hat der mit dem Deutschen Evangelischen Verein zur Förderung der Sittlichkeit in enger Verbindung stehende „Volksbund zur Bekämpfung des Schmutzes in Wort und Bild“ vorbildlich mitgewirkt, indem er 1900 die erste Kinderlesehalle in Berlin-Moabit errichtete.

Besonders zu erwähnen ist die Wirksamkeit des „Vereins für christliche Volksbildung in Rheinland und Westfalen", der 1882 von Pfarrer D. Weber begründet wurde. Auch in anderen Teilen Deutschlands entstanden evangelische Ausschüsse für Volks- und Jugendlektüre, meist in Zusammenhang mit den Landes- und Provinzialvereinen für J. M. Im Jahre 1907 schuf der C.A. als Mittelpunkt für diese Arbeit die „Deutsche Zentralstelle zur Förderung der Volks- und Jugendlektüre", deren Geschäftsführung 1919 auf den Evang. Preßverband für Deutschland übergegangen ist. Sie hat umfangreiche Literaturverzeichnisse herausgegeben.

E. Die Kolportage und der evangelische Buchhandel.

Es gibt einen ausgedehnten Hausierbuchhandel von zum Teil sehr fragwürdiger Art, der Schauerromane und Schundschriften in ungezählten Massen verbreitet hat. Ihm gegenüber steht eine christliche Kolportage, die von Vereinigungen verschiedenster Art, teils Spezialvereinen wie den oben (Seite 399 f.) genannten, teils von Landes- und Provinzialvereinen für J. M., teils von christlichen Buchhandlungen getrieben wird. In der Regel organisieren die Landes- und Provinzialvereine oder auch andere Stellen die Kolportage in ihrem Bezirk. Auf diese Weise werden oftmals planmäßig ganze Kirchenkreise und Bezirke von Kolporteuren durchzogen. Die Arbeit ist mit viel Schwierigkeiten verknüpft, auch finanziell nicht immer leicht durchzuführen, aber dringend notwendig. Sehr viel kommt auf die Persönlichkeit des Kolporteurs an, und es lohnt sich durchaus, wenn tüchtige Kolporteure für die Arbeit gewonnen werden.

In mehreren Städten sind von Vereinigungen der J. M., wie Stadtmissionen und auch Jugendvereinen Bücherwagen für den Straßenverkauf eingerichtet und Bücherbuden auf großen Märkten aufgestellt worden. So wird auf mancherlei Weise versucht, guten Lesestoff unter die Menschen zu bringen.

Von größter Wichtigkeit für dessen Verbreitung sind auch die evangelischen Buchhandlungen, die teils von Vereinigungen teils von Privatleuten als Verlagsgesellschaften sowohl wie als Sortimentsbuchhandlungen ins Leben gerufen sind. Zum Teil sind es allgemeine Buchhandlungen, zum Teil dienen sie einem

Sonderzweck, wie z. B. die Sonntagsschulbuchhandlung, der Burckhardthaus-Verlag des Evangelischen Verbandes für die weibliche Jugend Deutschlands oder der Wichernverlag des C.A., der in der Hauptsache Spezialliteratur der evangelischen Liebestätigkeit, Wohlfahrtspflege und Volksmission herausbringt. Von den sogenannten Vereinsbuchhandlungen seien hier nur die ältesten und führenden, besonders bekannten genannt: die Agentur des Rauhen Hauses, die Vaterländische Verlags- und Kunstanstalt der Berliner Stadtmission, der Furcheverlag der Deutsch-christlichen Studentenvereinigung, die Buchhandlung der Evangelischen Gesellschaft in Stuttgart, der Westdeutsche Lutherverlag in Witten (Ruhr). Von den evangelischen Buchhandlungen, die im Privatbesitz sind, soll hier keine namentlich angeführt werden. 1895 wurde der Verband der evangelischen Buchhändler gegründet, dem etwa 200 Firmen angeschlossen sind. Der Verband hat den Zweck, die gemeinsamen wirtschaftlichen Interessen seiner Mitglieder zu vertreten, die Verbreitung guter, sonderlich der auf dem Boden der evangelischen Weltanschauung stehenden Literatur zu fördern und schlechte zu bekämpfen. Der Verband ist dem C.A. angeschlossen.

F. Der Kampf gegen Schund und Schmutz in Wort und Bild.

Die in Vorstehendem geschilderten Arbeiten haben nicht nur den positiven Zweck, guten Lesestoff zu vermitteln, sondern sind zugleich begleitet gewesen von einem dauernden und erbitterten Kampf gegen Schund und Schmutz in Wort und Bild. Daß Deutschland mit ganzen Wellen von Schund und Schmutz in Schrift, Bild und Vorführung überflutet wird, ist eine bekannte Tatsache. Ein Teil hat sich infolge der Gegenwirkung ins Verborgene zurückgezogen, ein großer Teil aber macht sich noch in der Öffentlichkeit breit. Einerseits handelt es sich dabei um Kitsch und Schund ohne jeden inneren Wert, andererseits um unsittlichen Schmutz und unzüchtige Darstellungen, um Produkte, die Ergebnisse sittlicher und ästhetischer Zersetzung sind und wiederum diese fördern. Dabei machen schlechte, ungesunde Verhältnisse, wie Wohnungsnot und Zusammengepferchtsein in den Großstädten, die Entfremdung von der Natur, die Auflösung des Familienlebens und der Alkoholismus den seelischen Boden für die Aufnahme von Schund und Schmutz

besonders empfänglich. Mit der seelischen Entleerung, der Abstumpfung des sittlichen Feingefühls, mit dem Verschwinden religiöser Werte sind auch zum großen Teil die Hemmungen geschwunden, die sonst noch vielfach gegen die Aufnahme von Schund und Schmutz vorhanden waren. Die Urteilslosigkeit und Unerfahrenheit, insbesondere der Jugend, wird von gewissenloser Geschäftstüchtigkeit eines Schund- und Schmutzkapitals rücksichtslos ausgenützt. In den ersten Jahren nach dem Kriege hat auch das Kino in Schund und Schmutz viel geleistet. Das alles wäre nicht so schlimm, wenn es sich um vereinzelte grobe Auswüchse handelte. Solche können vom Gesetz gepackt werden. Das schlimme ist, daß durch zahlreiche Darbietungen, die vielleicht eben die sehr schwankende Grenze des gesetzlich Zulässigen nicht überschreiten, in ihrer Häufung eine Atmosphäre von Kitsch, Unechtheit, Lüsternheit und sittlicher Leichtfertigkeit geschaffen wird, von der die weitesten Kreise, besonders aber die Jugendlichen, angesteckt werden.

Von seiten der J. M. ist von jeher ein sehr energischer Kampf gegen diesen Schund und Schmutz geführt worden. Der C.A. hat dabei in vorderster Linie gestanden und diesen Kampf auf Kongressen und andern Versammlungen häufig zur Verhandlung gebracht, auch durch Denkschriften und Eingaben an Behörden und Parlamente gesetzgeberische Maßnahmen gefordert oder unterstützt. Die wichtigste Fachorganisation auf diesem Gebiet ist der schon mehrfach erwähnte Deutsche evangelische Verein zur Förderung der Sittlichkeit und der mit ihm in Verbindung stehende Volksbund zur Bekämpfung von Schmutz in Wort und Bild. Dieser hat in der Zurückdrängung der Schmutzliteratur, der unzüchtigen Bilder und zweideutigen Inserate in Prozessen, politischen Anzeigen und Tausenden von Flugblättern sehr wichtige Arbeit geleistet. Auch die meisten andern evangelischen Verbände sind an diesem Kampf beteiligt, so vor allem die Preßverbände, die Frauenvereine, die Jugendverbände. Der Ostdeutsche Jünglingsbund richtete nach dem Kriege eine Schundkampfstelle in Berlin ein, die zur „Reichsschundkampfstelle der Evangel. Jungmännerbünde Deutschlands“ ausgestaltet wurde und die ein eigenes Blatt, „Der Schundkampf“, herausgibt. In diesem Kampf steht die J. M. in gleicher Front mit den katholischen und andern ernsten Vereinigungen. Diese Vereinigungen verschiedener Richtungen haben sich

zu einer „Arbeitsgemeinschaft für Volksgesundung“ zusammengeschlossen, um, wo es erforderlich ist, gemeinsam den Kampf gegen Schund und Schmutz, gegen sittliche Not und um die innere und äußere Volksgesundheit zu führen.

Der Kampf ist nicht vergeblich gewesen. Allerdings ist es außerordentlich schwer, weitere Bevölkerungskreise von seiner Notwendigkeit zu überzeugen und zur Beteiligung zu gewinnen. Immerhin ist eine starke Bewegung entstanden, und die Behörden und gesetzgebenden Köperschaften haben sich dieser hauptsächlich von den christlichen Verbänden einmütig getragenen Bewegung gegen Schund und Schmutz nicht entziehen können und gesetzliche Maßnahmen zur Unterstützung dieses Kampfes erlassen. Diese gesetzlichen Bestimmungen finden sich hauptsächlich in dem Strafgesetzbuch, der Gewerbeordnung, dem Reichslichtspielgesetz und dem Gesetz zur Bewahrung der Jugend vor Schund- und Schmutzschriften.

Das Strafgesetzbuch bietet gewisse Handhaben gegen die Schmutzliteratur, hauptsächlich in den §§ 184 und 184 a:

> Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu eintausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer
>
> 1. unzüchtige Schriften, Abbildungen oder Darstellungen feilhält, verkauft, verteilt an Orten, welche dem Publikum zugänglich sind, ausstellt oder anschlägt oder sonst verbreitet, sie zum Zwecke der Verbreitung herstellt oder sie zu demselben Zwecke vorrätig hält, ankündigt oder anpreist;
>
> 2. unzüchtige Schriften, Abbildungen oder Darstellungen einer Person unter 16 Jahren gegen Entgelt überläßt oder anbietet;
>
> Neben der Gefängnisstrafe kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte sowie auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden.
>
> § 184 a. Wer Schriften, Abbildungen oder Darstellungen, welche, ohne unzüchtig zu sein, das Schamgefühl gröblich verletzen, einer Person unter 16 Jahren gegen Entgelt überläßt oder anbietet, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark bestraft.

Von Bedeutung ist ferner der § 56, Ziffer 12 der Reichsgewerbeordnung, nach dem Druckschriften, andere Schriften und Bildwerke vom Feilbieten und Aufsuchen von Bestellungen im Umherziehen ausgeschlossen sind, sofern sie in sittlicher oder religiö-

ser Beziehung Ärgernis zu geben geeignet sind. Allerdings gehen die gerichtlichen Entscheidungen darüber, was unzüchtig im Sinne des § 184 des Strafgesetzbuches ist, auseinander. Nach der Rechtsprechung des Reichsgerichtes soll als unzüchtig gelten, was das Scham- und Sittlichkeitsgefühl des „normalen Menschen" verletzt. Dies ist keine eindeutige Größe, ganz besonders in einer Zeit wie der gegenwärtigen, in der die Begriffe über Zucht und Sitte stark erschüttert sind.*)

Von Wichtigkeit sind auch die §§ 40, 41 und 42 des Strafgesetzbuches. § 41 besagt:

> Wenn der Inhalt einer Schrift, Abbildung oder Darstellung strafbar ist, so ist im Urteile auszusprechen, daß alle Exemplare, sowie die zu ihrer Herstellung bestimmten Platten und Formen unbrauchbar zu machen sind.
>
> Diese Vorschrift bezieht sich jedoch nur auf die im Besitze des Verfassers, Druckers, Herausgebers, Verlegers oder Buchhändlers befindlichen und auf die öffentlich ausgelegten oder öffentlich angebotenen Exemplare.
>
> Ist nur ein Teil der Schrift, Abbildung oder Darstellung strafbar, so ist, insofern eine Ausscheidung möglich ist, auszusprechen, daß nur die strafbaren Stellen und derjenige Teil der Platten und Formen, auf welchem sich diese Stellen befinden, unbrauchbar zu machen sind.

Auf Grund von § 42 können Schmutzschriften auch dann eingezogen werden, wenn die Verfolgung oder Verurteilung einer bestimmten Person nicht ausführbar ist, d. h. wenn dem tatsächliche oder rechtliche Hindernisse entgegenstehen. Es läßt sich mit diesen

*) In dem Entwurf des neuen Strafgesetzbuches lautet der den §§ 184 und 184 a entsprechende § 300 folgendermaßen:

Wer eine unzüchtige Schrift, Abbildung oder andere Darstellung feilhält, verkauft, verteilt oder sonst verbreitet oder sie zur Verbreitung herstellt, sich verschafft, vorrätig hält, ankündigt oder anpreist, oder wer sie an einem allgemein zugänglichen Orte ausstellt, anschlägt oder vorführt, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft.

Ebenso wird bestraft, wer eine Schrift, Abbildung oder andere Darstellung, die unzüchtig oder doch geeignet ist, das Geschlechtsgefühl der Jugend zu überreizen oder irrezuleiten, einer Person unter 16 Jahren gegen Entgelt anbietet, überläßt oder vorführt. Dieselbe Strafe trifft eine Person über 21 Jahre, die eine solche Schrift, Abbildung oder andere Darstellung einer Person unter 16 Jahren in der Absicht anbietet, überläßt oder vorführt, ihr Geschlechtsgefühl zu überreizen oder irrezuleiten.

Paragraphen im Kampf gegen Schund und Schmutz viel anfangen, wenn sie scharf durchgeführt werden und wenn weite Volkskreise nicht so gleichgültig in diesen Dingen wären.

Um den Behörden den Kampf gegen die Schundliteratur zu erleichtern, ist die Generalstaatsanwaltschaft bei dem Landgericht I in Berlin gleichzeitig zur „Reichszentrale zur Bekämpfung unzüchtiger Schriften, Abbildungen und Darstellungen" erklärt worden. Ferner ist bei Abteilung III des Polizeipräsidiums in Berlin *) eine „Deutsche Zentralpolizeistelle zur Bekämpfung unzüchtiger Bilder, Schriften und Inserate" eingerichtet worden. Beide Stellen stehen mit sämtlichen Staatsanwaltschaften und Polizeibehörden Deutschlands in Verbindung zum Zweck des Erfahrungsaustausches und gegenseitiger Hilfeleistung. Zwischen den meisten Staaten der Erde, darunter auch Deutschland und die Deutschland benachbarten Staaten, ist eine „Internationale Übereinkunft zur Bekämpfung der Verbreitung und des Vertriebes unzüchtiger Veröffentlichungen" im Jahre 1925 abgeschlossen worden.**) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, gesetzlich gegen die unzüchtige Literatur vorzugehen und sagen sich gegenseitig auf diesem Gebiet eine vereinfachte Rechtshilfe zu.

Für die gesetzgeberische Arbeit der Nachkriegszeit ist der § 118 der Reichsverfassung Absatz II von Wichtigkeit geworden. Er besagt: Eine Zensur findet nicht statt, doch können für die Lichtspiele durch Gesetze abweichende Bestimmungen getroffen werden. Auch zur Bekämpfung der Schund- und Schmutzliteratur wie zum Schutz der Jugend bei öffentlichen Schaustellungen und Darbietungen sind gesetzliche Maßnahmen zulässig.

Auf Grund dieser Paragraphen wurde am 12. Mai 1920 von der Nationalversammlung das Reichslichtspielgesetz erlassen,***) das die schlimmsten Auswüchse des Kinowesens beseitigen soll. Es ordnet an, daß nur Lichtspielstreifen öffentlich vorgeführt oder in Verkehr gebracht werden dürfen, die von amtlichen Prüfstel-

*) Vergl. dazu Popert, „Hamburg und der Schundkampf", Verlag der Deutschen Dichter-Gedächtnis-Stiftung, Hamburg-Großborstel 1926, S. 12 ff.

**) Vergl. Reichsgesetzblatt, Teil II, Nr. 23 vom 11. Juni 1925.

***) Vergl. Seeger, Reichslichtspielgesetz nebst Ausführungsbestimmungen und Gebührenordnung, Karl Heymanns Verlag, Berlin 1923.

len zugelassen sind. Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Prüfung ergibt, daß die Vorführung des Bildstreifens geeignet ist, 1. die öffentliche Ordnung oder Sicherheit zu gefährden, 2. das religiöse Empfinden zu verletzen, 3. verrohend oder entsittlichend zu wirken, 4. das deutsche Ansehen und 5. die Beziehungen Deutschlands zu den auswärtigen Staaten zu gefährden. Die Zulassung darf wegen einer politischen, sozialen, religiösen, ethischen oder Weltanschauungstendenz als solcher nicht versagt werden. Werden nur bestimmte Stellen eines Bildstreifens beanstandet, so sind diese auszuschneiden und der Prüfstelle zu übergeben. Bildstreifen, zu deren Vorführung Jugendliche unter 18 Jahren zugelassen werden, bedürfen besonderer Genehmigung. Auf Antrag des Jugendamtes oder der Schulbehörde kann die Gemeinde oder der Gemeindeverband nach Anhörung von Vertretern der Organisationen der Jugendpflege weitere Vorschriften über die Zulassung der Jugendlichen erlassen. Die Zulassung eines Bildstreifens kann auf Antrag der Landeszentralbehörde durch die Oberprüfstelle widerrufen werden. Die Prüfung des Bildstreifens umfaßt nicht nur die Bilder selbst, sondern auch den Titel und den verbindenden Text. Die zur Vorführung von Bildstreifen gehörige Reklame bedarf entweder der Genehmigung der Prüfstelle oder der Ortsbehörde.

Prüfstellen sind in Berlin und München, eine Oberprüfstelle in Berlin eingerichtet. An der Spitze der Prüfstelle steht ein beamteter Leiter. Zur Erledigung der Prüfung werden nach Bedarf Kammern eingerichtet, die aus fünf Mitgliedern, einem Beamten als Vorsitzenden und vier Beisitzern bestehen. Von diesen muß einer dem Lichtspielgewerbe angehören, einer muß auf dem Gebiet der Kunst und Literatur, zwei auf dem der Volkswohlfahrt und Volksbildung bewandert sein. Die Beisitzer bilden in der Gesamtheit die Mitglieder der Prüfstellen. Sie werden vom Reichsminister des Innern auf Grund von Vorschlagslisten der beteiligten Verbände auf die Dauer von drei Jahren ernannt. Zu den beteiligten Verbänden gehören auch die in Betracht kommenden Vereinigungen der J. M., so der C.A., der Kirchlich-Soziale Bund, die Frauenverbände, die Jugendverbände, Sittlichkeitsvereine, der evangelische Volksbildungsausschuß u. a.

Der Vorsitzende kann Bildstreifen, bei denen nach seiner Ansicht kein Versagungsgrund vorliegt, selbständig zulassen, andernfalls hat er die Entscheidung der Kammer herbeizuführen. Sach-

verständige oder Vertreter von Behörden können vom Vorsitzenden zugezogen werden, die Beschlußfassung erfolgt in nicht öffentlicher Sitzung. Gegen die Entscheidung können sowohl der Antragsteller wie der Vorsitzende sowie gemeinschaftlich zwei bei der Entscheidung beteiligte Beisitzer der Prüfstelle Beschwerde einlegen. Über Beschwerden entscheidet die Oberprüfstelle.

Das Lichtspielgesetz ist von bedeutsamer Wirksamkeit gewesen gegenüber dem Schmutz, d. h. unzüchtigen Darstellungen auf dem Film. Schund oder Kitsch hat man nur bis zu einem gewissen Grade eindämmen können. Die Tatsache, daß ein Film Schund und Kitsch bietet, ist kein Versagungsgrund, eine Geschmackszensur ist durch das Gesetz nicht eingeführt, und es müssen viele Filme zugelassen werden, die man als Schund bezeichnen kann. Es hängt natürlich bis zu einem gewissen Grade von der Zusammensetzung der Kammer ab, wie ein Film beurteilt wird. Aber die gröbsten Auswüchse des Kinowesens sind durch das Gesetz beseitigt, und die Filmfabrikanten und Kinobesitzer sind im Laufe der Zeit viel vorsichtiger geworden als sie es in den ersten Jahren nach dem Kriege waren.

Ein zweites wichtiges Gesetz, das auf Grund des § 118 der Reichsverfassung am 18. Dezember 1926 nach langen Kämpfen vom Reichstag beschlossen wurde, ist das „Gesetz zur Bewahrung der Jugend vor Schund- und Schmutzschriften"*). Die wesentlichen Bestimmungen sind folgende: Schund- und Schmutzschriften werden in eine Liste aufgenommen und dürfen nach öffentlicher Bekanntgabe der Liste weder im umherziehenden noch im stehenden Gewerbe noch auf öffentlichen Plätzen und Straßen noch sonst irgendwie feilgeboten und zur Schau gestellt werden. Sie dürfen Personen unter 18 Jahren weder zum Verkauf angeboten noch entgeltlich oder unentgeltlich überlassen werden. Bei periodischen Druckschriften wird die anstößige Nummer verboten, doch kann, falls mehr als zwei Nummern, die innerhalb eines Jahres erschienen sind, auf die Liste gesetzt werden, auch die periodische Druckschrift als solche auf die Dauer von drei bis zwölf Monaten verboten werden. Politische Tageszeitungen und politische Zeitschriften werden hiervon nicht betroffen. Das Verfahren für die

*) Vergl. Matz-Seeger, Gesetz zur Bewahrung der Jugend vor Schund- und Schmutzschriften, Karl Heymanns Verlag, Berlin, 1927. — Dr. Albert Hellwig, Jugendschutz gegen Schundliteratur, Stilkes Rechtsbibliothek Nr. 56. Verlag Georg Stilke, Berlin 1927.

Aufnahme der Schriften in die Liste ist ähnlich wie beim Reichslichtspielgesetz geregelt. Die Entscheidung erfolgt durch Prüfstellen, die vom Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit den Landesregierungen eingerichtet werden. Es sind bisher errichtet zwei Prüfstellen in Berlin und München und eine Oberprüfstelle in Leipzig. Anträge auf Aufnahme in die Liste können von den Landeszentralbehörden und den Landesjugendämtern gestellt werden. Vereine und Einzelpersonen, die die Aufnahme einer Schrift in die Schundliste veranlassen wollen, müssen sich also an die genannten Behörden wenden. Die Zusammensetzung der Prüfstellen ist ebenfalls ähnlich wie im Reichslichtspielgesetz geregelt. Die Prüfstelle besteht aus dem beamteten Vorsitzenden und acht Sachverständigen. Von den Sachverständigen sind je zwei zu entnehmen dem Kreise 1. der Kunst und Literatur, 2. des Buch- und Kunsthandels, 3. der Jugendwohlfahrt und Jugendorganisation, 4. der Lehrerschaft und der Volksbildungsorganisationen. Der Reichsminister des Innern ernennt auf Grund von Vorschlägen der beteiligten Verbände auf drei Jahre eine Anzahl von Sachverständigen unter Berücksichtigung der Vertreter der Körperschaften des öffentlichen Rechts nach Art. 137, d. h. der Religionsgesellschaften. Zu den beteiligten Verbänden gehört u. a. auch der C.A., der Kirchlich-soziale Bund, der Deutsch-Evangelische Frauenbund, der Evang. Volksbildungsausschuß, der Reichsverband evangelischer Eltern und Volksbünde, der Verband evangelischer deutscher Lehrer und Lehrerinnenvereine. Die von diesen Verbänden benannten Sachverständigen sind zugleich vom Deutschen Evangelischen Kirchenausschuß als Vertreter der evangelischen Kirche anerkannt worden.

Eine Schrift kann nur auf die Liste gesetzt werden, wenn sechs Vertreter der Prüfstelle dafür sind; die insgesamt vier Beisitzer aus den Kreisen der Kunst und Literatur, des Buch- und Kunsthandels können also nicht überstimmt werden. Das soll eine „Sicherung nach der kulturellen Seite hin" sein. Gegen die Entscheidung der Prüfstelle ist unter gewissen Voraussetzungen Beschwerde bei der Oberprüfstelle möglich. Die Oberprüfstelle besteht aus einem Vertreter des Reichsministeriums des Innern als Vorsitzenden, sechs vom Reichsrat gewählten Beisitzern und aus Sachverständigen, die entsprechend den für die Prüfstelle geltenden Bestimmungen ernannt werden. Die Oberprüfstelle entscheidet in einer Besetzung von sieben Mitgliedern, die aus dem beamteten Vorsitzenden, zwei Beisitzern

und je einem Sachverständigen der oben genannten Gruppen bestehen.

Wer vorsätzlich den Bestimmungen des Gesetzes zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen belegt. Wer die Tat fahrlässig begeht, wird nur mit Geldstrafe bestraft. Neben der Strafe ist bei vorsätzlicher Zuwiderhandlung auf Einziehung der Schriften zu erkennen, auch wenn sie weder dem Täter noch dem Teilnehmer gehören. Auf die Einziehung kann selbständig erkannt werden, wenn die Verfolgung oder Verurteilung einer bestimmten Person nicht ausführbar ist.

Wie das Gesetz sich auswirken wird, ist noch nicht zu übersehen. Von evangelischer Seite hat man sich auf die Mitarbeit bei der Durchführung des Gesetzes eingestellt, indem vom Kirchlich-sozialen Bund im Einvernehmen mit dem C.A. und anderen in Betracht kommenden evangelischen Vereinigungen eine „Evangelische Hauptstelle für Schund- und Schmutzbekämpfung" eingerichtet worden ist. Sie hat wesentlich die Aufgabe, etwaige Anträge und Anregungen evangelischer Vereine und Einzelpersonen an Landeszentralstellen, Behörden und Landesjugendämter vorzuprüfen und zu sichten und Anregungen zur Durchführung des Gesetzes den Verbänden zu übermitteln. Ferner arbeiten eine Anzahl evangelischer Sachverständiger bei den Gutachterausschüssen mit, die bei verschiedenen Landesjugendämtern eingerichtet sind und die als Vorprüfstellen für die bei den Landesjugendämtern einlaufenden Anträge dienen sollen.

Der Entwurf eines Gesetzes über den Schutz der Jugend bei Lustbarkeiten hat dem Reichstage bereits vorgelegen und wird in seiner voraussichtlich baldigen Erledigung etwa folgende Bestimmungen enthalten: Für bestimmte öffentliche oder nichtöffentliche Lustbarkeiten, Schaustellungen und Darbietungen aller Art kann durch besondere Anordnung der Besuch oder die Beschäftigung von Minderjährigen unter 18 Jahren verboten oder eingeschränkt oder von besonderen Bedingungen abhängig gemacht werden, wenn eine Schädigung der sittlichen, geistigen oder gesundheitlichen Entwicklung der Jugendlichen zu befürchten ist. Auch hier dürfen Maßnahmen wie bei den beiden oben besprochenen Gesetzen wegen einer politischen, sozialen, religiösen, ethischen oder Weltanschauungstendenz als solcher nicht getroffen werden. Eine besondere Rolle ist dem Jugendamt zugewiesen: es kann den Erlaß

einer Anordnung beantragen sowie sich gutachtlich zu in Aussicht genommenen Anordnungen äußern. Die Strafvorschriften richten sich nicht nur gegen die Veranstalter und gegen die Eltern, sondern auch gegen die Jugendlichen selbst.

G. Die evangelische Volksbildungsarbeit.

Immer wieder stoßen wir auf die Tatsache, daß das kirchliche Leben und das allgemeine Volksleben eng miteinander verknüpft sind und in steter Wechselwirkung stehen. In der Regel sind kirchliche Bewegungen, wenn sie Volksbedeutung haben, nicht etwas Isoliertes, ausschließlich Kirchliches, sondern sie reichen hinein in das allgemeine Geistesleben der Zeit, werden irgendwie mitgetragen von dem Rhythmus des allgemeinen geistigen Geschehens und wirken andererseits wiederum auf dies Geschehen ein. Kirche und Welt stehen in Spannung, befinden sich in Diastase und sind doch miteinander verbunden und suchen irgend eine Synthese. So verhält es sich mit der evangelischen Liebestätigkeit und der allgemeinen deutschen Wohlfahrtspflege, so auch mit den in Vorstehendem geschilderten Bestrebungen der Mission des gedruckten Wortes. Diese stehen innerhalb einer allgemeinen nationalen Bewegung der Volksbildung. Die Bestrebungen der J. M., Volksbüchereien einzurichten, gehen parallel ähnlichen Bestrebungen humanitärer Art. So begründete der sächsische Rentamtmann Preusker schon 1828 Stadtbüchereien in Großenhain. In ähnlichem Sinne wirkte der Historiker Friedrich von Raumer 1840 in Berlin. Ferner gehen parallel katholische Bestrebungen — der Borromäusverein wurde 1844 begründet — und die Arbeiterbildungsvereine entstanden gleichzeitig. Alle diese Bestrebungen standen unter dem Gesichtspunkt der Volksfürsorge, d. h. dem Volke gute Literatur zu bringen. Nach dem nationalen Aufschwung von 1870—71 setzte eine lebhafte Volksbildungsbewegung ein. Ihr Mittelpunkt wurde die 1871 begründete „Gesellschaft zur Verbreitung der Volksbildung". Sie machte sich zur Aufgabe: „der Bevölkerung, welcher durch die Volksschule im Kindesalter nur die Grundlagen der Bildung zugänglich gemacht sind, dauernd Bildungsstoff und Bildungsmittel zuzuführen, um sie in höherem Grade zu befähigen, ihre Aufgaben in Staat, Gemeinde und Gesellschaft zu erfüllen". Im wesentlichen handelte es sich dabei um Verbreitung von verstandesmäßigem

Wissen, um eine intellektualistisch-liberale Auffassung der Bildung, „die Popularisierung der wissenschaftlichen Errungenschaften ist Inbegriff der Volksbildung". Bücherbeschaffung für Volksbibliotheken, Veranstaltung von Vorträgen auf allen wissenschaftlichen Gebieten, Vorlesungsreihen, volkstümliche Hochschulkurse waren die Mittel, mit denen die Gesellschaft gearbeitet hat. Allerdings wurden nicht so sehr die Volksmassen als die mittleren Bildungsschichten durch diese Arbeit erreicht. Neben den „bürgerlichen" Volksbildungsvereinigungen schuf die sozialdemokratische Partei besondere Bildungseinrichtungen für ihre Anhänger, die zusammengefaßt sind im „Zentralbildungsausschuß der sozialdemokratischen Partei". Auch diese Arbeit war und ist wesentlich intellektualistisch eingestellt. „Wissen ist Macht," ist ihre Parole. Die gesamte Volksbildungsarbeit empfing in den neunziger Jahren tiefe Einwirkungen durch die Kunsterziehungsbewegung (Rembrandt als Erzieher, Kunstwart usw.). Neben die intellektualistische Richtung trat eine ästhetische, die die künstlerische Darbietung in ihrem selbständigen Bildungswert erfaßte. Was Echtheit, Innerlichkeit, Tiefe in der Kunst und Literatur ist, ging damals vielen Leuten wie eine Offenbarung auf.

Allmählich machte sich eine Gegenwirkung gegen den üblichen Volksbildungsbetrieb geltend. Man stellte die Frage, ob die Verbreitung von Büchern, die Veranstaltung von zahlreichen Vorträgen und Kursen an sich schon wirklich Bildung vermittele und nicht vielmehr nur Halbbildung. Die psychologischen Bedingungen der Volksbildung wurden untersucht, eine wissenschaftlich begründete Methode erstrebt. Man wandte sich gegen eine allgemeine Bildung für alle und forderte vielmehr eine dem Bedürfnis der Empfänglichkeit, der Lebenslage und dem Beruf des einzelnen angepaßte Bildung, um auf diese Weise die wirklich Bildungsfähigen zu fördern. Als zweite Forderung wurde erhoben, daß die Bildungsarbeit in den Dienst einer nationalen geistigen Einheit gestellt werde, und als dritte Forderung, daß nur Kulturgüter unzweifelhaften Wertes, nur das Echte als Bildungsmittel verwandt werde. Diese „neue Richtung" scharte sich um das von Robert von Erdberg herausgegebene Volksbildungsarchiv.

In der Nachkriegszeit hat sich wie auf anderen Gebieten so auch auf dem der Volksbildung noch stärker eine Wendung gegen den Individualismus gezeigt. Als Ausgangspunkt und Ziel wird nicht nur der einzelne, sondern zugleich die Volksgemeinschaft ins Auge

gefaßt, die Volksgemeinschaft als irrationale, in den Bluts- und Seelenzusammenhängen des Volkslebens begründete, von dem einzelnen nicht zu schaffende, sondern ihm gegebene und von ihm erlebte Größe — gegenüber der Gesellschaft und Genossenschaft, die man rational aus Zweckmäßigkeitsgründen heraus konstruieren kann. In diese kann der einzelne eintreten und sie verlassen nach Willkür, während die Volksgemeinschaft ihn schicksalhaft bindet. Volkstum und Heimat haben wieder eine andere vertiefte, verinnerlichte Bedeutung gewonnen. Sie sind der Lebensboden, auf dem die Volksbildung wächst. Diese soll nicht mehr verstanden werden als die „Zuführung" von irgend welchem Wissensstoff aus der Stube der Gelehrten und sogenannten Gebildeten in weitere Volkskreise, sondern sie bedeutet ein Heimischwerden auf dem Boden der Heimat und des Volkstums, ein In-Verbindung-Kommen mit den seelischen, geistigen, sittlichen und religiösen Kräften des eigenen Volkes. („Gebildetsein heißt für uns, zu sich selbst und zu seinem Volk kommen," Planck.) Das Religiöse hat ebenfalls für die Volksbildung eine ganz andere Bedeutung gewonnen. In den humanitären, liberalen und sozialistischen Kreisen, die vor dem Kriege in hervorragendem Maße Träger der bewußten Volksbildung waren, war man stets geneigt, das Religiöse und Kirchliche für etwas Nebensächliches und Zufälliges zu halten. Man ging und geht zum Teil auch heute noch von folgenden Gedanken aus, der auch in dem Kampf um die Schule eine Rolle spielt: Wir haben in Deutschland ein gemeinsames Bildungsgut; innerhalb dieses Bildungsgutes spiele das religiöse und besonders das kirchlich-konfessionelle Sondergut kaum eine Rolle, es sei ziemlich bedeutungslos. Man trat daher für eine Neutralität ein, die alles zusammenfaßt. In der neueren Volksbildungsbewegung hat sich eine andere Wertung des Religiösen und Konfessionellen Bahn gebrochen. Wie man die Bedeutung des Volkstums anders zu werten begonnen hat, so auch die der religiösen Gemeinschaft. Man erkennt es deutlicher als früher, daß in ihr für die Bildung wesentliche Kräfte vorhanden sind, und ist eher bereit, sich gegenseitig in seiner Eigenart anzuerkennen.

So sucht die neuere deutsche Volksbildungsarbeit den Gegensatz zu überwinden, der im deutschen Volk sich so unheilvoll ausgewirkt hat, den Gegensatz zwischen Gebildet und Ungebildet; oder sie sucht doch diesem Gegensatz einen anderen Inhalt als bisher zu geben.

Im populären Verstande heißt Gebildetsein: über eine gewisse Menge von Kenntnissen und gewisse Formen des Umganges verfügen, eine ganz äußerliche Auffassung, die dem, was wirkliche Bildung ist, in keiner Weise gerecht wird. Von christlicher Seite ist immer darauf hingewiesen worden, daß echte Bildung Herzensbildung, Persönlichkeitsbildung sei. Auch hier finden sich Christentum und neuere Volksbildungsarbeit. Für diese ist Bildung „geistige Formung", eine innerliche Durchbildung der Persönlichkeit, die organisch an das im Menschen Vorhandene und durch seine Lebensumstände ihm Gegebene anknüpft. Diese Bildung kann bei den Bauern, Handwerkern und Arbeitern in demselben, ja oft in höherem Maße vorhanden sein, als bei den sogenannten höher Gebildeten; denn sie ist nicht allein Sache des Verstandes und des Wissens, sondern des ganzen Menschen, des Charakters. „Selbst das tiefste Wissen gewinnt einen gestaltenden Einfluß auf das innere Leben des Menschen erst, wenn sein Träger auf dem Grunde sittlicher Charaktereigenschaften es zu Bildungswerten umzuformen vermag." *) Daß für diese Bildung die Weltanschauung und Religion eine ganz besondere Bedeutung hat, ist klar; denn die Religion ist eine Kraft der geistigen Formung, der Persönlichkeitsbildung. Das wird weithin auch dort anerkannt, wo man dem Christentum an sich ablehnend gegenübersteht. So haben sich in der Nachkriegszeit noch deutlicher als früher im deutschen Volksbildungswesen die verschiedenen weltanschaulich bestimmten Richtungen herausgesondert. Nebeneinander stehen humanitär-liberale Gruppen im alten Sinn, national-idealistische, sozialistische, katholische und evangelische.

Eine große Anzahl von Vereinigungen der verschiedensten Art sind auf diesem Gebiet tätig. Bei den Behörden der einzelnen Länder und des Reiches sind Abteilungen vorhanden, die das Volksbildungswesen bearbeiten. Eine gewisse zentrale Stellung nimmt das „Archiv für Volksbildung" beim Reichsministerium des Innern ein. Im freien Volksbildungswesen gibt es eine große Fülle von Reichs- und Landesorganisationen. Es seien nur einige genannt: die Gesellschaft für Volksbildung, die Comeniusgesellschaft, Fichtegesellschaft, der Volksverein für das katholische Deutschland, der Rhein-mainische Verband für Volksbildung. Die evangelische Volksbildungsarbeit hat eine Zentralstelle im Evangelischen Volksbildungsausschuß, begründet 1921 (Geschäftsstelle

*) Von Erdberg, Freies Volksbildungswesen, Berlin 1919, Seite 6.

beim E.P.D.). Er hat die Aufgabe der grundsätzlichen Durchdringung der besonderen Probleme der evangelischen Volksbildungsarbeit, der Fühlungnahme mit anderen volksbildnerischen Organisationen, der Befruchtung und Anregung der evangelischen Volksbildungsarbeit durch Freizeiten und Kurse, der Vermittlung eines gegenseitigen Austausches der Arbeitsstätten evangelischer Volksbildung untereinander, der Vertretung der Belange evangelischer Volksbildung in der Öffentlichkeit. Ihm sind 17 evangelische Volksbildungsausschüsse in den Ländern und Provinzen angeschlossen. Die zentrale Zeitschrift der evangelischen Volksbildungsarbeit ist der „Eckart", Blätter für evangelische Geisteskultur, eine literarische Monatsschrift.

Im Anschluß an die Ausführungen über die Bedeutung der Religion für die Bildung muß gesagt werden, daß alle Arbeit der Kirche in gewissem Sinne Volksbildungsarbeit ist; denn sie hat zum Ziel die Bildung christlicher Persönlichkeiten und christlicher Gemeinschaft. Diesem Ziel dient die allgemeine Arbeit der Kirche in Predigt, Unterricht und Seelsorge. Ihm dienen auch besondere Veranstaltungen und Einrichtungen, die im engeren Sinne in das Gebiet der Volksbildung gerechnet werden.

Kennzeichnend für die neuere Volksbildungsarbeit ist in besonderer Weise die Volkshochschulbewegung. Sie hat in der Nachkriegszeit mit ziemlicher Energie eingesetzt, schien eine Flut zu sein, ebbte aber bald ab und geht jetzt als ein bescheidener, aber immerhin kräftiger, reiner und tiefer Fluß weiter. Schon vor dem Kriege hat man in Deutschland den Namen Volkshochschule gebraucht für Bildungsveranstaltungen, die als Abendkurse der Popularisierung des gelehrten Wissens dienten und sich wesentlich auf der Linie der alten intellektualistischen Volksbildungsarbeit hielten. Auch die nach dem Kriege einsetzende Volkshochschulbewegung lief zum großen Teil auf einen solchen Vortragsbetrieb mit Verbreitung von Kenntnissen auf allen möglichen Gebieten hinaus. Was man als „echte" Volkshochschularbeit bezeichnen kann, knüpft an die Dänen Grundtvig und Rold an. Die dänische Volkshochschulbewegung wurzelt in einer nationalen Bewegung, die an die für die Dänen schweren Erlebnisse von 1864 anknüpfte, und in einer religiösen Erweckungsbewegung, die in jenen Jahren durch die dänische Bauernschaft hindurchging. Der äußere nationale Verlust sollte durch inneren Gewinn ersetzt werden. Das ist der däni-

schen Volkshochschule in großem Umfange gelungen: sie hat die jungen dänischen Bauern durch Jahrzehnte hindurch in die Geschichte und das Wesen des eigenen Volkes und der eigenen Kirche eingeführt und ihnen zu einer vertieften und echten Bildung verholfen. So will auch die neuere deutsche Volkshochschule nicht in erster Linie eine Erweiterung der Kenntnisse, sondern eine Vertiefung des persönlichen Lebens bringen und dem einzelnen helfen, fester zu wurzeln in seinem Volkstum und seiner engeren Heimat, indem sie die Geschichte, die Kunst, die Dichtung und den Glauben der Heimat ihm nahebringt im Zusammenhang mit den unmittelbaren praktischen Fragen seines Berufes und seines heimatlichen Lebens. Die Lehrweise ist nicht die des Vortrages, der akademischen Vorlesung, sondern die des gemeinschaftlichen Erarbeitens von Erkenntnissen, der „Arbeitsgemeinschaft". Die Volkshochschule ist bestimmt für Erwachsene. Die Schüler sollen über 18 Jahre alt sein und aus den verschiedensten Berufen kommen. Ihre Zahl soll nicht zu groß sein, damit eine wirkliche Arbeitsgemeinschaft und eine Persönlichkeitsbildung möglich ist. Das ist das Ideal. Wie weit es sich in der Wirklichkeit durchsetzt, ist eine andere Frage.

Am nächsten kommen dem Ideal die ländlichen Volkshochschulheime. Sie sammeln Schüler oder Schülerinnen zu gemeinsamer Arbeit nicht nur, sondern zu gemeinsamem Leben für einige Monate, und zwar die jungen Männer in der Regel im Winter, die jungen Mädchen im Sommer. Zurzeit gibt es 52 Volkshochschulheime in Deutschland,*) davon stehen auf evangelischer Grundlage 32, auf katholischer 2, auf sozialistischer 3, die deutsche Grundlage betonen 13, auf keine Richtung festgelegt sind 9, von 3 fehlen die Angaben. Daraus ist ersichtlich, daß auf dem Gebiet der Volkshochschularbeit von evangelischer Seite fleißig gearbeitet wird. Auch hier ist die I. M. stark beteiligt. Mehrere dieser Heime sind von Anstalten der I. M. oder in Verbindung mit ihnen eingerichtet, z. B. Bethel, Karlshof i. Ostpr., Klein-Silsterwitz i. Schles., Lienen Kr. Tecklenburg i. W. (Bethel), Rothenburg i. Hann., Rotenburg O.L., Loshausen (Kassel) und Döberitz bei Berlin sind von den Landesvereinen eingerichtet, Wolfshagen i. Braunschweig vom Verband der evangelischen Arbeiter- und Volksvereine in Niedersachsen. Von Bedeutung ist auch die Arbeit der „Volkshochschulgenossenschaft

*) Vergl. Nachweiser für das Deutsche Volksbildungswesen, III. Teil, Die Volkshochschulheime, herausgegeben vom Archiv für Volksbildung, April 1927.

für Niedersachsen" in Hermannsburg und des „Vereins für niedersächsische lutherischen Volkshochschulen", ebenfalls in Hermannsburg. Die meisten sind dem „Verbande der christlichen deutschen Volkshochschulen auf dem Lande" angeschlossen.

Neben den ländlichen Volkshochschulheimen stehen die Halbtagsschulen. Diese sind nicht mit Internaten verbunden, sondern an einem Ort errichtet, der günstige Verkehrsverbindungen hat und leicht von Lehrern und Schülern erreicht werden kann. Der Unterricht findet in der Regel im Winter nachmittags statt, so daß die Schüler ihrer Arbeit am Vormittag nachgehen können. Solche Schulen sind z. B. eingerichtet in Weißach und Möglingen in Württemberg.*)

Schließlich sind die Abendschulen zu nennen. Sie werden meist von Städten unterhalten, einige auch von evangelischen Vereinigungen (in Berlin z. B. Martin Luther-Volkshochschule, Schleiermacher-Volkshochschule, Volkshochschule des Nordens und des Südwestens). Sie kommen den alten Volksbildungslehrgängen nahe und entsprechen am wenigsten dem Ideal der Volkshochschule. Doch für Großstädte und Industriebevölkerung und für Menschen, die nur wenig Zeit zur Verfügung haben, können sie in einer nicht zu großen geschlossenen Arbeitsgemeinschaft Gutes leisten.

Neben den Volkshochschulen stehen auch die Kurse von wenigen Tagen in der Form von Freizeiten vielfach im Dienst der Volksbildungsarbeit. Sie bringen gegenseitige Anregung, Aussprache, Vertiefung und persönliche Gemeinschaft.

Die Eigenart der Volkshochschulen und der Freizeiten beruht in der persönlichen Berührung, in der Wirkung von Mensch zu Mensch, in dem Zusammenleben und dem gesprochenen Wort. Daneben behält das gedruckte Wort eine gewaltige Bedeutung. Hier verweisen wir nur auf das schon Gesagte in dem Abschnitt Pressearbeit und Verbreitung guter volkstümlicher Lektüre. Die wichtigsten interkonfessionellen Organisationen, die sich die Förderung der Volksbüchereien zur Aufgabe gemacht haben, sind die Zentralstelle für volkstümliches Büchereiwesen in Leipzig, die Vereinigten Deutschen Prüfungsausschüsse für Jugendschriften in Hamburg, die Deutsche Dichter-Gedächtnisstiftung, der Dürerbund, der Verein zur Verbreitung guter volkstümlicher Schriften in Berlin, der mit der

*) Vergl. Planck und Stürmer, Volkshochschularbeit, Stuttgart 1918.

J. M. in mannigfacher Arbeitsbeziehung steht. Von katholischen Organisationen sei genannt der katholische Borromäusverein und der Volksverein für das katholische Deutschland. Für die vielen evangelischen Vereinigungen, die auf diesem Gebiet arbeiten und in früheren Abschnitten (Seite 400) schon erwähnt wurden, besteht als Mittelpunkt die „Deutsche Zentralstelle zur Förderung der Volks- und Jugendlektüre", (Evangelische Hauptbuchkammer) mit 12 Landesstellen. Sie hat die Aufgabe der Fachberatung, der Kurse für evangelische Büchereiarbeit, der Kolportage usw. Sie gibt Bücherlisten heraus und den „Ekkart-Ratgeber", ein umfassendes Literaturverzeichnis. Die „Evangelische Buchgemeinde" hat die Aufgabe der literarischen Erziehung aus evangelischer Einstellung heraus, der Pflege des evangelischen Schrifttums, der Buchvermittlung, der Arbeitsgemeinschaft mit der Kirche, den evangelischen Pressestellen und Buchhändlern. Die evangelischen Büchereien in Gemeinden und Vereinen werden zusammengefaßt in dem „Verband evangelischer Büchereien". Diese Stellen haben ebenfalls ihre Geschäftsführung beim E.P.D.

Auch dem Theaterwesen hat man von evangelischer Seite größere Aufmerksamkeit gewidmet als früher, und zwar im Sinne positiver Mitarbeit. Die Proteste gegen die Auswüchse, den Schund und Schmutz auf der Bühne haben bisher wenig gefruchtet, einzelne Prozesse haben zu nichts geführt. Daher ist der Versuch unternommen, christliche und nationale Kreise zusammenzuschließen, um durch positive Teilnahme am Theaterwesen einzuwirken. Der Bühnenvolksbund hat sich die Aufgabe gestellt, das Theater in christlichem deutschen Volksgeist zu erneuern. Er ist aus katholischer Initiative hervorgegangen, zählt aber unter seinen Mitgliedern Angehörige beider christlicher Konfessionen. Er faßt die Mitglieder an den verschiedenen Orten zu Theatergemeinden zusammen, die verbilligte Vorstellungen verschaffen und auf die Auswahl der Stücke im Sinne des Bundes Einfluß üben. Er sucht das Heimatspiel, das Jugendspiel, das Puppentheater und eine bodenständige Volkskunst zu fördern.

Auch dem Kino gegenüber ist mit bloßer Abwehr und Beschneidung der gröbsten Auswüchse nicht vorwärts zu kommen. Man soll es daher auch positiv in den Dienst der Volksbildung zu stellen versuchen. Allerdings sind seinen Bildungsmöglichkeiten enge

Schranken gezogen. Aber es gibt Kultur- und Spielfilme, denen ein Bildungswert durchaus eignet. In der J. M. hat man nach anfänglichem Sträuben mannigfachen Gebrauch von dem Film gemacht, um Kenntnis und Anschauung der Arbeit der J. M. zu vermitteln. Erwähnt seien die Bethelfilme, der Oberlinfilm „Sprechende Hände", „Vom unsichtbaren Königreich". Der Deutsche Evangelische Filmdienst in Dresden hat zuerst versucht, den Film für das kirchliche Leben fruchtbar zu machen. Beim E.P.D. ist eine Bildkammer eingerichtet, die die Fragen des Kinowesens zentral bearbeitet und Filme herausgibt.

Ähnlich wie das Kino ist der Rundfunk zu bewerten. Auch er hat in engen Grenzen Möglichkeiten bildend zu wirken. Die Rundfunksender stehen zum Teil Vorträgen aus evangelischen Lebensgebieten offen. Die religiösen Morgenfeiern haben sich gut eingebürgert. Eine „evangelische Arbeitsgemeinschaft für Rundfunk" ist zwischen dem E.P.D., dem C.A. und anderen Verbänden gebildet, um die evangelischen Interessen auf diesem Gebiet zu wahren.

Von größter Wichtigkeit ist innerhalb der Volksbildungsarbeit die Volkskunst. Hier ist bereits von evangelischer Seite viel geschehen und muß noch mehr gearbeitet werden, einerseits im Kampf gegen Schund und Kitsch, auch gegen den frommen Kitsch, andererseits mit dem Ziel, Werke unserer großen Meister in guter Wiedergabe in die Häuser zu bringen. Schon auf dem zweiten und dritten Kongreß für J. M. in den Jahren 1850 und 1851 kam es zur Gründung des „Vereins für religiöse Kunst in der evangelischen Kirche". Die Erkenntnis von der Bedeutung und dem Einfluß der Kunst auf das menschliche Gemüt und Seelenleben, und der Wunsch, den Pfarrern und Kirchengemeinden bei dem Bau und der Unterhaltung von gottesdienstlichen Stätten mit Rat und Tat zur Seite zu stehen und Sinn und Verständnis für die Werke echter Kunst zu fördern, bestimmten die Arbeit des Vereins. Er hat in bezug auf die Pflege der kirchlichen Kunst viel geleistet. Auf seine Anregung und mit seiner Hilfe sind viele Altargemälde und andere kirchliche Kunstwerke geschaffen. Er hat auch die Behandlung der Fragen religiöser Kunst auf kirchlichen Synoden und sonstigen Versammlungen veranlaßt, Wanderausstellungen veranstaltet und Kunstblätter herausgegeben. Sein Organ ist die Zeitschrift „Kunst und Kirche".

Auch in Sachsen, Württemberg und Bayern bestehen Vereine für kirchliche Kunst.

In höchstem Maße ist die Musik ein Bildungsmittel, nicht am wenigsten in der Form des religiösen Liedes. Das Lied wirkt persönlichkeitsbildend und gemeinschaftsbildend zugleich. Es ist ein lebhaftes Bemühen vorhanden, gegenüber allem Weichlichen, Sentimentalen und Kitschigen, das insbesondere von England und Amerika her an Liedern in unsere christlichen Kreise gedrungen ist, den kraftvollen evangelischen Choral und die anderen wundervollen Schätze evangelischer Tonkunst dem Volk wieder nahezubringen und liebzumachen. Hingewiesen sei hier auf die Singebewegung, die an Namen wie Jöde und Hensel anknüpft. Auch von evangelischer Seite wird sie gepflegt. Sie will das Volk wieder zum Singen bringen und zwar dadurch, daß die schlichte, natürliche, mit dem Leben und der Arbeit, mit der Erholung und Feier verknüpfte Singart des Volksliedes und der vielfach aus ihm heraus geborenen Kirchenlieder in pädagogischer und psychologischer Weise gepflegt wird, insbesondere für die Familie und das Haus. Evangelische Sing-Rüstzeugen werden gehalten. Der E.P.D. hat zur Pflege dieser Bewegung eine volksmusikalische Abteilung eingerichtet.

Ein Mittelpunkt evangelischer Bildungsarbeit ist entstanden im Evangelischen Johannesstift in Spandau, und zwar weniger ein organisatorischer Mittelpunkt, sondern eine Stätte praktischer Betätigung. Es gehören dazu 1. die Apologetische Zentrale des C.A. (vergl. S. 462), 2. die Evangelisch-soziale Schule (vergl. S. 432), 3. die Fichteschule. Sie ist ein Arbeitszweig der Fichtegesellschaft. Die Fichtegesellschaft ist nicht ausschließlich evangelisch, aber sie hat eine Arbeitsverbindung gefunden mit der J. M. durch die Fichteschule im Johannesstift. Die Aufgabe der Fichteschule besteht in der Veranstaltung von Kursen, die dort stattfinden, z. B. für Studenten, für Landfrauen, Volkstanzlehrgänge, Singewochen, Arbeitswochen der bündischen Jugend, Lehrgänge für Jugend- und Laienspiele. Die ganze Arbeit ist zusammengefaßt im „Bildungsausschuß des Johannesstiftes", zu dem auch das berufsständische Seminar des Deutsch-nationalen Handlungsgehilfenverbandes gehört.

3. Abschnitt: Die soziale Frage und die J. M.

A. Die Probleme und Träger der kirchlich-sozialen Arbeit.

Es würde zu weit führen und den Rahmen dieses Buches sprengen, wenn wir ausführlich die „soziale Frage" behandeln wollten. Wir wollen aber kurz darauf hinweisen, worum es sich handelt und wie auf dem Boden der J. M. an der Lösung der sozialen Frage mitgearbeitet worden ist. Die soziale Frage beschäftigt die Gemüter nun fast ein Jahrhundert lang und zwar in der Hauptsache als Arbeiterfrage, als Frage des vierten Standes. In der Lohnarbeiterschaft entstand mit dem Übergang Deutschlands vom Agrar- zum Industriestaat ein neuer Stand von großer Zahl, Leistung und Bedeutung, ein Stand, der aber in Lebensumstände gezwungen ist, die seiner Bedeutung, seinen Leistungen und der allgemeinen Auffassung von Menschenwürde und lebensnotwendigen Bedürfnissen in keiner Weise entsprechen, der um den ihm zukommenden Anteil an den Gütern und der Leitung des Volksganzen kämpfen muß. Die Entwicklung der wirtschaftlichen Verhältnisse erfordert eine neue gesellschaftliche Ordnung, und wie diese Ordnung herzustellen sei, ist die soziale Frage. Sie ist eine wirtschaftliche Frage, d. h. es handelt sich bei ihr um den Anteil verschiedener Volksgruppen an den wirtschaftlichen Gütern des Lebens; sie ist ferner eine politische Frage, d. h. es handelt sich um den Anteil der verschiedenen Volksgruppen an der Leitung des Staates; und sie ist eine sittliche Frage, denn sie ist eine Frage der Ordnung der menschlichen Gemeinschaftsverhältnisse, und diese Ordnung ist ohne sittliche Überzeugungen und sittliches Handeln nicht herzustellen. Das Ringen der Lohnarbeiterschaft um diese Neuordnung der Verhältnisse nennen wir die Arbeiterbewegung. Aber über die Arbeiterfrage hinaus ist die soziale Frage, eben weil sie nicht nur eine wirtschaftliche und politische, sondern auch eine sittliche Seite hat, zur Frage der menschlichen Gemeinschaft überhaupt geworden. Sie ist sicherlich mit sehr vielen wirtschaftlichen und auch politischen Schwierigkeiten belastet, aber die größten Hemmungen bei der Lösung der sozialen Frage liegen darin, daß es weithin an den sittlichen Voraussetzungen zu ihrer

Lösung gefehlt hat und fehlt: an der Verantwortlichkeit, die Menschen der Gruppen füreinander haben müssen, an der Rücksichtnahme, die sie sich schuldig sind, an der elementarsten Gerechtigkeit, ohne die ein geordnetes Volksleben nicht möglich ist, an der Liebe, die den menschlichen Gemeinschaftsverhältnissen die Wärme gibt. In der Entwicklung des 19. und 20. Jahrhunderts sind nicht nur wirtschaftliche Verhältnisse verändert worden, sondern sittliche und innere Bindungen sind zerrissen und gelockert. Das ist geschehen, weil die religiösen Grundlagen dieser sittlichen Bindungen verschwunden und morsch geworden sind.

Hier setzt die soziale Aufgabe der Kirche ein. Worin diese eigentlich besteht, darüber ist seit Wicherns Zeiten außerordentlich viel verhandelt worden. Bei einer vom Deutschen Evangelischen Kirchenausschuß im Jahr 1925 veranstalteten Aussprache von Sozialpfarrern und anderen sozialen Berufsarbeitern wurden Leitsätze aufgestellt, die die Genehmigung des Kirchenausschusses fanden, die sogenannten „Eisenacher Richtlinien".*) In diesen heißt es: „Als die im engeren Sinne sozialen Aufgaben der Kirche erschien uns: die Erfüllung der sich auflösenden Societas (Gesellschaft) mit evangelischem Geist zur Schaffung neuer Bindungen, d. h. neuer Gemeinschaft, insbesondere auf dem Boden aller durch das moderne Wirtschaftsleben beherrschten gesellschaftlichen Beziehungen, und zwar durch das Mittel des Wortes. — Diese Aufgabe ergibt ein eigenes Arbeitsgebiet unter Abgrenzung gegen alle wohlfahrtspflegerische, berufsständische und volksmissionarische Arbeit, die im weiteren Sinne als soziale Arbeit angesehen werden muß." Man könnte die in diesem Satz versuchte Abgrenzung auch folgendermaßen formulieren: In der sozialen Arbeit der Kirche handelt es sich um ein sozial-ethisches, sozialreformerisches und sozial-caritatives Gebiet. Auf dem sozialethischen sind die religiösen und sittlichen Grundlagen und Ziele des sozialen Handelns festzustellen. Auf dem Gebiet der Sozial-Reform sind praktische Wege zur Besserung der gegenwärtigen wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse zu zeigen, z. B. Arbeitsrecht, Kinderschutz, Frauenschutz, Arbeitszeit, Arbeitslohn, Koalitionsfreiheit, Tarifvertrag usw., alles Wege und Mittel, mit denen es die staatliche Sozialpolitik zu tun hat und zu denen auch von kirchlicher Seite durchaus Stellung genommen werden kann,

*) Vergl. Streiter, Evangelisch-soziale Dokumente, Berlin 1926. S. 21 f.

wenn sie der Verwirklichung sittlicher Forderungen dienen. Auf dem sozial-caritativen Gebiet handelt es sich um Fürsorge, Liebestätigkeit oder Wohlfahrtspflege. Man hat in Vergangenheit und Gegenwart die J. M. auf dies letzte Gebiet der sozial-caritativen Arbeit beschränken, sie im wesentlichen mit kirchlicher Wohlfahrtspflege oder Liebestätigkeit gleichsetzen und die „soziale Arbeit im engeren Sinne" von ihr lostrennen wollen. Das entspricht nicht der ursprünglichen Auffassung der J. M., wie sie bei Wichern vorliegt und wie sie in der Geschichte der J. M., wenn auch mit gewissen Hemmungen, immer wieder zum Durchbruch gekommen ist. Wir weisen hin auf das im prinzipiellen Teil (Seite 13) und in dem Abschnitt über die öffentliche Mission (Seite 391) Gesagte.*)

Wichern war nicht nur der Vater der J. M., sondern auch des christlich-sozialen Gedankens. Er hat „versucht, über die Carität hinaus eine christlich-soziale Reform von seiten der Kirche einzuleiten und eine kirchlich-religiöse Fürsorge mit der staatlichen Sozial-Politik in großem Stil zu verbinden".**) Wichern hat oft im einzelnen zu sozialen Fragen Stellung genommen, er hat das Wort von den Hungerlöhnen geprägt, eine kürzere Arbeitszeit gefordert, gegen die Selbstsucht der Besitzenden sich gewandt. Seine Schriften verraten überall ein eindringendes Studium der sozialen Verhältnisse. In seiner Denkschrift hat er ein umfassendes christlich-soziales Programm aufgestellt unter der Überschrift: „Die Arbeit der J. M. auf dem sozialen Gebiet." Er redet dort von den drei Ordnungen, Familie, Eigentum und Arbeit und spricht von den Maßnahmen, die zu ergreifen sind gegen die Zerrüttung des Familienlebens, zur Pflege der Armen, zur christlichen Gestaltung der Besitzverhältnisse, zur Evangelisierung der Arbeiterklassen, und führt dabei folgendes aus: „Die Gestaltung der Hilfe, welche die freie christliche Liebe seit ihrem Neuerwachen bietet, konzentriert sich in der Assoziation ..... aber alle Verbrüderungen und Verschwisterungen dieser Art sind bis jetzt nur Verbindungen für Hilfsbedürftige; die Personen

*) Vergl. auch R. Seeberg, System der Ethik, 2. Auflage, Erlangen 1920, Seite 142: Die christlich-soziale Arbeit ist nur eine besondere Anwendung der J. M. — Mahling in Füllkrug, Christentum der Tat, 2. Auflage, Seite 17 betont, daß auch Stöckers christlich-soziale Tätigkeit im Prinzip J. M. gewesen sei.

**) Troeltsch, Die Soziallehren der christlichen Kirchen und Gruppen, Tübingen 1912.

der unteren Klassen, die der Hilfe bedürfen, stehen jenen Verbindungen, die einen Dienst und Hilfe bringen, doch immerhin vereinzelt gegenüber. Ein neuer Schritt, der noch getan und verfolgt werden muß, ist: *christliche Assoziation der Hilfsbedürftigen selbst* für ihre sozialen Zwecke (Familien, Besitz und Arbeit betr.) zu veranlassen. *Begibt sich die J. M. erst ernsthaft an die Verwirklichung dieser Aufgabe, so ist der Grenzstein aufgerichtet zwischen der bisherigen und einer künftigen Epoche der christlich-rettenden Liebesarbeit.*" Wichern betont dann, hinweisend auf den Arbeiterkongreß, der 1848 in Berlin zusammentrat, das berechtigte Moment in dem Streben der Arbeiter nach Organisation und fragt: „Warum sollte sich dies Prinzip nicht im christlichen Geiste weiter bilden lassen?" „Die J. M. sollte sich üben, in diesem Sinne allmählich in den verschiedenen besonderen Gruppen der handarbeitenden Klassen organisierend zu wirken." „Die Kirche, so scheint es uns, hat durch die J. M., wenn auch in einer anderen Form als vordem, aber doch nicht minder, ja noch mehr und reiner als vordem im Geiste Christi abermals den Beruf, wenigstens das Ihrige zu tun, um die hierher gehörenden Arbeiterstände gewissermaßen christlich zu reorganisieren." Er weist dann darauf hin, wie das zu geschehen habe für Gutsarbeiter, Fabrikarbeiter, Eisenbahnarbeiter, Handwerksgesellen, Lehrburschen und Matrosen. Ganz besonders betont er die Notwendigkeit der Assoziationen der verschiedenen Besitzstände, d. h. die Verbindung der wohlhabenden und der ärmeren, zur Erreichung bestimmter gemeinsamer Zwecke, z. B. auf dem Gebiet der Baugesellschaften und der inneren Kolonisation. Hier leuchtet ein Gedanke von größter Tragweite auf, der *Gedanke des genossenschaftlichen Zusammenschlusses.* Wichern denkt dabei an die Bildung christlicher Arbeitervereine, an Konsum-, Produktions- und Ein- und Verkaufsgenossenschaften und Baugenossenschaften. Auch der Gewerkschaftsgedanke liegt — allerdings unausgesprochen — in den Wichernschen Ausführungen. „Das Prinzip der Gewerkschaft, wie es etwa in der christlichen Gewerkschaftsbewegung der Gegenwart zur Verwirklichung gebracht wird, steht in Übereinstimmung mit Wicherns hier ausgesprochenen Gedanken." *)

*) Mahling in Hennig: Wicherns Lebenswerk, Seite 115.

Nach Wichern hat Viktor Aimé Huber diesen Gedanken mit großer Energie vertreten. Aber beide Männer haben mit ihm wenig Anklang gefunden. Sie hatten englische Vorbilder vor Augen. In England waren die Assoziationsbestrebungen der Arbeiter von den Christlich-sozialen unter Führung von Maurice und Kingsley unterstützt, und durch diese kirchliche Förderung der Genossenschaftsbewegung ist vieles geschehen, um es nicht zu jener Kluft zwischen Arbeiterschaft und Kirche kommen zu lassen, wie sie in Deutschland vorhanden ist. Auch in der katholischen Kirche Deutschlands hat man in den sechziger Jahren unter Führung des Bischofs von Ketteler begonnen, in großem Maßstabe das Genossenschafts- und soziale Vereinswesen auszubauen und hat sich auf diese Weise in Verbindung mit der Arbeiterschaft erhalten. Von evangelischer Seite hat man damals die proletarischen Massen in ihrem sozialen Kampfe sich selbst überlassen und ist erst viel später dazu gekommen, den Wichernschen Anregungen in bezug auf die Assoziationen zu folgen, evangelische Arbeitervereine zu bilden und sich an der christlichen Gewerkschaftsarbeit zu beteiligen.

Auf die Hemmungen, mit denen die evangelisch-soziale Arbeit belastet war, haben wir oben (Seite 65) hingewiesen. Diese Hemmungen haben auch Stöcker um den Erfolg seiner starken christlich-sozialen Bewegung gebracht. Ebenso ist es Naumann nicht gelungen, seine evangelisch-sozialen Gedanken durchzusetzen, und noch weniger Erfolg hat er mit seinem national-sozialen Verein gehabt.

Im Laufe der Zeit hat man allerdings das Recht und die Wahrheit des christlich-sozialen Gedankens eingesehen, und heute ist es keine Streitfrage mehr, daß die evangelische Kirche eine „Mission“ gegenüber den sozialen Nöten und Fragen hat. Sie hat die sozialen Probleme von dem Evangelium aus zu beleuchten und auf wissenschaftlichem Wege eine evangelische Sozial-Lehre herauszustellen. Vor allen Dingen aber hat sie die Gewissen zu schärfen und muß auch, wo es erforderlich ist, zu Einzelfragen der sozialen Kämpfe und sozialen Reform Stellung nehmen und an dem Dienst sozialer Hilfe nach Kräften sich beteiligen. Dabei muß betont werden, wie wichtig gerade für die Wirkung der kirchlich-sozialen Arbeit die Liebestätigkeit ist. Was hat die evangelische Kirche in die Wagschale zu werfen, wenn sie sich an den sozialen Auseinandersetzungen beteiligt? Keine politische Macht, keine massenumspannende Organisation, sondern sie hat das Wort. In den schon erwähnten Eise-

nacher Richtlinien heißt es: „Die soziale Aufgabe der Kirche sei die Erfüllung der sich auflösenden Gesellschaft mit evangelischem Geist zur Schaffung neuer Gemeinschaft und zwar durch das Mittel des Wortes," das bedeutet: der evangelischen Kirche stehen nur die Mittel geistiger Einwirkung zur Verfügung. Sie hat das Wort, die Botschaft des Evangeliums vom Reich Gottes, die zugleich eine soziale Botschaft ist. Aber damit dies Wort nicht gleichgesetzt werde mit Worten, hinter denen keine Wirklichkeit steht, damit die soziale Botschaft, die die Kirche zu verkünden hat, nicht nur empfunden werde als schöne Rede, muß dahinter der Dienst der helfenden, selbstlosen Tat stehen. Der Dienst der helfenden Liebe, der in der J. M. der evangelischen Kirche geleistet wird, beglaubigt und legitimiert stärker als alles andere die soziale Botschaft der Kirche für die heutigen Menschen. Der erste verfassungsmäßige deutsche evangelische Kirchentag im Jahre 1924 konnte für seine soziale Botschaft keinen besseren Hintergrund haben als Bethel, diese Stadt der Liebe und größte Anstalt der J. M. Der Dienst der helfenden Liebe innerhalb der Kirche hat ferner seine Bedeutung nicht nur darin, daß dem einzelnen Menschen in seiner einzelnen Not Hilfe zuteil wird, sondern auch darin, daß durch gegenseitiges Helfen Klüfte überbrückt und Gemeinschaftszellen neu gebildet werden. Auch aus diesem Grunde gehören Liebestätigkeit und soziale Arbeit der Kirche in engerem Sinne zusammen.

Im folgenden nennen wir diejenigen Vereinigungen und Stellen, die als Träger der sozialen Arbeit in besonderer Weise in Betracht kommen, und zwar zunächst die freien Vereinigungen und dann die verfaßte Kirche.

1. Der C. A. und die Landes- und Provinzialvereine für J. M. haben vielfach auf Kongressen und Tagungen und in mancherlei Schriften die soziale Frage behandelt. Es seien die wichtigsten Verhandlungen im folgenden genannt. Der Kongreß von 1869 in Stuttgart behandelte den Anteil der J. M. an der Lösung der Arbeiterfrage. Auf Grund dieser Verhandlungen wurden 1870 Arbeitgeber zu mehrfachen Konferenzen eingeladen. Auf der bekannten kirchlichen Oktoberversammlung 1871 sprachen Adolf Wagner und Wichern über das Thema: „Die Mitarbeit der evangelischen Kirche an den sozialen Aufgaben der Gegenwart." Im nächsten Jahre wurde auf dem Kongreß in Halle die Mitwirkung der evangelischen Kirche bei der Lösung der ländlichen Arbeiterfrage

verhandelt und infolgedessen ein Verein ländlicher Arbeitgeber begründet, mit dem Zweck, zu einer gedeihlichen Entwicklung der Verhältnisse von Arbeitgebern und Arbeitnehmern beizutragen. Ein großer Mangel war es, daß man an die Organisation der Arbeiter selbst nicht dachte. Sehr lebhafte Erörterungen der sozialen Frage setzten wieder in der Mitte der achtziger Jahre ein. Auch in der Nachkriegszeit ist kein Kongreß vergangen, auf dem nicht soziale Probleme zur Verhandlung gestanden hätten.

Eine Erwähnung verdient die Denkschrift des C. A. vom Jahre 1884 über „die Aufgaben der Kirche und ihrer inneren Mission gegenüber den wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Kämpfen der Gegenwart". Sie bespricht die sozialen und wirtschaftlichen Probleme wohl abgewogen und durchdacht vom Standpunkt der evangelischen Kirche aus. Kirche und I. M. haben die Aufgabe, durch die Verkündigung des Evangeliums und den Dienst der Liebe die evangelische Auffassung des sozialen Lebens zur Geltung zu bringen. Sie haben aber auch besondere Aufgaben auf sozialem Gebiet, so die Vereinigung von Arbeitgebern und Arbeitnehmern zur gegenseitigen Verständigung zu fördern und im Staatsleben auf gesetzliche Maßnahmen zum Schutz des Arbeiters hinzuwirken, z. B. Beschränkung in der Beschäftigung von Frauen und Jugendlichen, Schutzvorschriften gegenüber Gefahren für Leben und Gesundheit des Arbeiters, Verbot der Sonntagsarbeit, Festsetzung einer Maximalarbeitszeit, Arbeiterversicherungsgesetze. Aber über alle diese gesetzlichen Maßnahmen hinaus muß das oberste Ziel bleiben, das Leben der großen Kulturvölker wieder kräftiger mit dem christlichen Geist zu durchdringen. Friedrich Naumann hat 1890 unter dem Titel „Das soziale Programm der evangelischen Kirche" einen Kommentar zu der Denkschrift verfaßt und sie „das wichtigste Aktenstück über das Verhältnis des evangelischen Christentums zur sozialen Frage" genannt. 1896 hat der C.A. ein Nachwort zu dieser Denkschrift herausgehen lassen, das gegenüber der damals eingetretenen sozialen Reaktion an der Denkschrift festhält, aber gegen jede Zurückstellung der religiös-sittlichen Gesichtspunkte, gegen jedes Zurücktreten der christlichen Liebestätigkeit und gegen jede Vermischung ihrer Arbeit mit den Bestrebungen der politischen oder sozial-politischen Parteien und gegen dilettantenhafte, volkswirtschaftliche Betätigung sich wendet.

Mit der christlich-nationalen Arbeiterbewegung haben die Vereinigungen der J. M. stets freundliche Fühlung gehalten. Der Kongreß für J. M. zu Essen im Jahre 1907 brachte diese innerliche Verbindung sehr deutlich zum Ausdruck.

Auch die Fachverbände der J. M., insbesondere die der männlichen und weiblichen Diakonie, die Jugend- und Frauenverbände, die evangelischen Preßverbände, die Stadtmissionen usw., können sich der Beschäftigung mit den umfassenden sozialen Fragen nicht entziehen; denn diese hängen aufs engste mit ihrem Spezialgebiet zusammen und wirken in alle Sonderarbeiten der J. M. hinein.

Es haben sich aber daneben die sogenannten sozialen Arbeitsorganisationen gebildet, die die Behandlung der sozialen Fragen und die soziale Arbeit im engeren Sinne sich zur Sonderaufgabe stellen. Die meisten von ihnen stehen auf dem Boden der J. M. und sind auch in ihre Organisationen eingegliedert.

2. Im Jahre 1890 wurde unter dem Eindruck der sozial-politischen kaiserlichen Botschaft vom 4. Februar 1890 und des Erlasses des Evangelischen Oberkirchenrates in Berlin vom 17. April 1890 von Adolf Stöcker und Ludwig Weber zusammen mit den Professoren Adolf Wagner, Adolf Harnack, Rudolf Sohm der Evangelisch-soziale Kongreß ins Leben gerufen. Er stellt sich die Aufgabe, „die sozialen Zustände unseres Volkes vorurteilslos zu untersuchen, sie an den Maßstäben der sittlichen und religiösen Forderungen des Evangeliums zu messen und diese selbst für das heutige wirtschaftliche Leben fruchtbarer und wirksamer zu machen als bisher". Der Kongreß hat sich vor allem an die Gebildeten gewandt, um ihnen die Kenntnisse der wirtschaftlichen und sozialen Probleme, die Mittel zur Abhilfe der Schäden, Recht und Grenze der kirchlichen Tätigkeit auf dem sozialen Gebiet in wissenschaftlicher Weise zu vermitteln und dabei ausgleichend und sozial versöhnend zu wirken. Diesem Zweck dienen in erster Linie seine großen Tagungen, — bisher 32 — auf denen er die mannigfachsten sozialen Probleme eingehend behandelt hat. Der Kongreß hat auf diesen Tagungen insbesondere Theologen und Nationalökonomen zu fruchtbarem Gedankenaustausch zusammengeführt und ihnen eine bemerkenswerte wissenschaftliche Höhe gegeben. Seine Zeitschrift „Evangelisch-Sozial" erscheint seit 1904. In mehreren deutschen Ländern und preußischen Provinzen bestehen Landesvereinigungen. Der Evangelisch-soziale Kongreß ist dem C.A. nicht angeschlossen.

3. Der Kirchlich-soziale Bund wurde 1897 als freie kirchlich-soziale Konferenz von Stöcker begründet, nachdem dieser sich mit seinen engeren Freunden vom Evangelisch-sozialen Kongreß getrennt hatte. 1919 wurde der jetzige Name gewählt. Der Kirchlich-soziale Bund erstrebt den freien Zusammenschluß aller Männer und Frauen Deutschlands, die das gesamte öffentliche Volksleben mit den lebendigen Kräften des Evangeliums durchdrungen wissen wollen, die daher eine lebendige Mitarbeit der evangelischen Kirche an allen sozialen Fragen für erforderlich halten und selber zur praktischen und wissenschaftlichen Mitarbeit bereit sind. Der Bund hat neun Arbeitskommissionen gebildet: 1. für Bekenntnis, Kirchenrecht und Kirchenpolitik, 2. Evangelisation und Gemeinschaftspflege, 3. praktische Sozialreform, evangelische Standesbewegung, Mittelstandsfragen, 4. Presse, Kunst und Literatur, 5. Kirchlich-soziales Schulungs- und Freizeitwesen auf berufsständischer Grundlage, 6. Kulturgesetzgebung, 7. Frauenfragen, 8. Vertretung evangelischer Belange in der Öffentlichkeit, 9. Sozialethik. Aus dieser Aufzählung ist ersichtlich, daß der Kirchlich-soziale Bund seine Grenzen erheblich weiter steckt als der Evangelisch-soziale Kongreß. Er will nicht nur die wissenschaftliche Bearbeitung der sozialen Probleme fördern und Schulungskurse veranstalten, sondern auch praktische soziale Kleinarbeit treiben, d. h. er betätigt sich auch auf dem Gebiet der sozialen Fürsorge; insbesondere geschieht das durch die Kirchlich-sozialen Frauengruppen, die er sich angegliedert hat (vergl. S. 140). Enge Fühlung sucht er zu der christlich-nationalen Arbeiterbewegung und den Evangelischen Arbeitervereinen und steht in ausgesprochenem Gegensatz zu der Marxistischen Sozialdemokratie. Auch die Förderung der Gemeinschaftsbewegung steht auf seinem Programm. Von der Gemeinschaftspflege und Evangelisation, die er für unentbehrlich und, wenn im Geist der Schrift getrieben, für durchaus segensreich hält, erhofft er Stärkung der Liebe zum gesamten Volk und zur Kirche der Reformation. Von der Kirche erwartet er Schutz und Pflege der biblischen Lehre, Einrichtung und Übung christlicher Zucht, Sorgfalt und Kraft kirchlicher Leitung.

Der Kirchlich-soziale Bund will also innerhalb der J. M. in besonderer Weise die gesamte „öffentliche Mission" vertreten, wobei allerdings die soziale Arbeit im engeren Sinne im Vordergrund steht. Als Mittel für seine Arbeit veranstaltet er Kongresse, gibt die „Kirchlich-sozialen Blätter, eine Monatsschrift für kirchlich-soziale

Öffentlichkeitsarbeit," heraus, ferner eine Broschürenreihe „Kirchlich-soziale Hefte" — bisher 70 — und die Schriftenreihe „Flugschriften des Kirchlich-sozialen Bundes".

4. Die evangelischen Arbeiter- und Arbeiterinnenvereine. 1882 wurde der erste evangelische Arbeiterverein in Gelsenkirchen durch den Bergmann Fischer begründet. Die Anregung dazu kam aus der evangelischen Arbeiterschaft selbst, zunächst als Gegenwirkung gegen katholische Propaganda. Hinzu kam eine scharfe Stellungnahme gegen die Sozialdemokratie. Die Arbeitervereine breiteten sich rasch aus; schon 1884 konnte für Rheinland und Westfalen ein Provinzialverband gebildet werden. Andere Landes- und Provinzialvereine folgten. Sie schlossen sich im Jahre 1890 zum „Gesamtverband der evangelischen Arbeitervereine" zusammen. Der geistige Führer der Bewegung war Pastor Ludwig Weber (vergl. S. 54), 1893 stellte der Gesamtverband ein eingehendes soziales Programm auf. 1921 wurde dieses auf der Tagung in Erfurt erneuert. Die evangelischen Arbeitervereine wollen — so heißt es in dem Programm — eine Gesinnungsgemeinschaft werktätiger evangelischer Volksgenossen sein. Sie treten ein für Durchdringung des ganzen Volkslebens mit den Kräften des Evangeliums; sie erstreben ein vom starken Volksbewußtsein getragenes Deutschtum, sie pflegen soziale Gesinnung und Arbeit an einer gesunden sozialen Reform zum Aufbau einer wirklichen Volksgemeinschaft. Eine ihrer Hauptaufgaben sehen sie in der Mitarbeit an dem Ausbau und Aufbau der evangelischen Kirche. Die evangelischen Arbeitervereine verkörpern eine Standesbewegung, die die Volksgemeinschaft im Sinne der Gleichberechtigung und Gleichbewertung aller Schichten und Stände beeinflussen und evangelisch-sozialen Geist in Wirtschaft und Gesellschaft zur Geltung bringen will. Auch eine Reihe von Einzelforderungen in bezug auf das Bildungswesen, die Wirtschaft, das soziale Leben, die Förderung des Mittelstandes und der Kleinbetriebe und in bezug auf die Landwirtschaft werden aufgestellt. In allem zeigt sich der gesunde Sinn einer besonnenen sozialen Reform, die sich gegen den schrankenlosen Individualismus wie gegen den marxistischen Sozialismus in gleicher Weise wendet und die Interessen der Gesamtheit und den Schutz der wirtschaftlich Schwachen und Bedrohten gegenüber den Einzelinteressen in den Vordergrund stellt. 16 Landes- und Provinzialverbände mit 730 Vereinen und 100 000 Mitglie-

dern sind dem Verband angeschlossen: eine kleine, aber ihres evangelischen Christentums und ihrer evangelisch-sozialen Aufgaben sich bewußte Schar.

Auch in die Jugendarbeit sind die evangelischen Arbeitervereine eingetreten und haben Jugendgruppen gebildet, die in der „Deutschen evangelischen Arbeiterjugend" zusammengefaßt sind.

Als Mittel der Arbeit dienen zahlreiche Kurse und Freizeiten. Vom Februar 1925 bis März 1927 wurden 87 Arbeiterkurse, 24 Arbeiterfreizeiten, 13 Standesführerfreizeiten, 11 Pfarrerkurse, 6 Studentenkurse, 7 Unternehmerkurse, im ganzen 148 Veranstaltungen mit 6553 Teilnehmern gehalten. Monatlich wird ein Führerblatt herausgegeben, der E.A.V.-Führer, ferner ist eine E.A.V.-Bücherei geschaffen.

Der erste evangelische Arbeiterinnenverein wurde 1894 in Dresden gegründet, 1908 entstand der Gesamtverband der evangelischen Arbeiterinnenvereine. Er bezweckt Weckung und Stärkung bewußt evangelischer religiös-sittlicher Gesinnung unter den Arbeiterinnen, kraftvolle Vertretung evangelischer und christlich-nationaler Grundsätze und Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Interessen seiner Mitglieder. Er sucht diese Zwecke zu erreichen durch Versammlungen, Vorträge, Kurse, Herausgabe der Zeitung „Die deutsche Arbeiterin", Gründung neuer und Stärkung bestehender Vereine, Anstellung von Sekretärinnen aus dem Arbeiterstande, Schaffung von Wohlfahrtseinrichtungen. Die einzelnen Vereine bieten neben Pflege der Geselligkeit hauswirtschaftliche Kurse und Aufklärung über Berufs- und Standesfragen, einige haben Unterstützungskassen, Arbeitsnachweise und genossenschaftlichen Warenbezug eingerichtet.

5. Die Evangelisch-soziale Schule wurde „nicht von weisen Soziologen begründet, sondern von einer Handvoll evangelischer Arbeiterführer, denen die soziale Not des Volkes und ihres Standes ans Gewissen griff"*) und zwar im August 1912 durch den Beschluß der evangelischen Arbeitersekretäre der christlich-nationalen Arbeiterbewegung. Sie hatte zunächst ihren Sitz in Bethel, wo ihr Vater Bodelschwingh in Erkenntnis der Notwendigkeit ihrer Arbeit eine Stätte gab. Zu den ersten Mitarbeitern gehörten die

*) „Evangelisch-soziale Bildungsarbeit", Tätigkeitsbericht der Evangelisch-sozialen Schule, Spandau, Johannesstift, 1923—1927.

verstorbenen D. Ludwig Weber und D. Samuel Jäger. Zweck der Schule ist, „soziale Bildung zu vermitteln, die besteht in der Kenntnis und Erfahrung der Tatsachen, geschichtlichen Entwicklung, Forderungen, Kämpfen, Bedingungen alles dessen, was man mit sozialer Frage umschreibt". Dabei handelt es sich auch in der evangelisch-sozialen Schule nicht um lediglich intellektuelle Bildung, sondern um „Formung zu evangelischen Persönlichkeiten und evangelischer Gemeinschaft in Stand und Volk". Mit diesem Ziel reiht sich die Evangelisch-soziale Schule durchaus ein in die Bewegung der evangelischen Volksbildung (vergl. S. 421), nur daß ihre Bildungsarbeit in ganz besonderer Weise eine soziale Betonung hat. Diese gilt in erster Linie dem evangelischen Teil der christlich-nationalen Gewerkschaften und der Schulung von evangelischen Arbeitervertretern- und -führern, also von Arbeiter- und Gewerkschaftssekretären. Ferner will die Schule evangelisch-soziale Bildungsarbeit treiben an den Angehörigen aller anderen Stände, die in ihrer Berufstätigkeit mit der sozialen Frage zu schaffen haben: Geistliche, Lehrer, Studenten, Unternehmer, Landwirte, Frauen usw. Das Mittel dafür sind Kurse teils von längerer, teils von kürzerer Dauer. Sie finden in erster Linie in Spandau, aber auch in Bethel und an anderen Orten statt. Bis zum 1. September 1927 fanden in der Evangelisch-sozialen Schule 30 Arbeiterkurse, 8 Pastorenkurse, 12 Studentenkurse, 6 Lehrerkurse und 107 Gastkurse (in Verbindung mit anderen Organisationen veranstaltet) mit zusammen 6696 Teilnehmern statt.

Mit der Schule steht im engen Zusammenhang die „Evangelische Sekretärvereinigung". Sie ist ein kameradschaftlicher Zusammenschluß der evangelischen Arbeiter- und Gewerkschaftssekretäre. Ihr Hauptarbeitsgebiet ist die Förderung der Evangelisch-sozialen Schule. Daneben dient ihre Arbeit der innerlichen Vertiefung und Stärkung der Mitglieder in dem schweren und aufreibenden Beruf, in dem diese stehen. Alljährlich veranstaltet die Sekretärvereinigung eine Bibelwoche für ihre Mitglieder in Bethel, so daß Bethel, diese Stadt der Liebe, zu einem Stück geistiger Heimat für die evangelische Arbeiterführerschaft geworden ist. Auch die Bezirksgruppen der Vereinigung veranstalten ähnliche Freizeiten.

Als dritte Abteilung gehört zur Evangelisch-sozialen Schule das soziale Sekretariat. Seine Aufgabe ist die Förderung von evangelischen Arbeitersekretariaten und Volksbüros in allen Landes-

teilen Deutschlands. Diese sind ein Mittel praktisch-sozialer Arbeit, sie sind Beratungsstellen, die der evangelischen Arbeiterschaft in Rechtssachen und allerlei Nöten zur Seite stehen und ihnen auch Beistand für ihr inneres Leben leisten. Die Arbeitersekretäre haben außerdem eine sehr umfassende Tätigkeit in Arbeitervereinen durch Veranstaltung von Vorträgen, Kursen und in der kirchlichen Pflege der evangelischen Arbeiterschaft.

5. Die Gesamtverbände der evangelischen Arbeiter- und Arbeiterinnenvereine, die Evangelisch-soziale Schule, die evangelische Sekretärvereinigung und der Reichsverband der evangelischen Jungmännerbünde haben eine Arbeitsgemeinschaft in der „Sozialen Geschäftsstelle für das evangelische Deutschland" gebildet. Sie gibt einen christlich-sozialen Pressedienst heraus.

6. Der Deutsche Evangelische Volksbund für öffentliche Mission des Christentums E. V., Godesberg a. Rh. Er hat als besonderes Interessenfeld sozialethische und sozialpraktische Arbeit (Vorträge, Freizeiten, Heimstättenbau, Nothilfe für Rentnerinnen usw.). An sozialen Problemen steht ihm im Vordergrund: Hebung der Wohnungsnot, Arbeitsgemeinschaft. Er wirkt durch öffentliche Volkstage, Arbeitskonferenzen und Volksmission, soziale Mission, Pressemission. Seine Zeitschrift heißt: „Der neue Weg".

8. Eine eigenartige Arbeit, die nicht ausgesprochen evangelisch, aber doch aus den Anregungen evangelischer Persönlichkeiten und aus den Triebkräften evangelischen Christentums herausgewachsen ist, ist die Soziale Arbeitsgemeinschaft, Berlin-Ost (S.A.G.). Sie stellt auf deutschem Boden etwas ähnliches dar wie die Settlements in England: eine Niederlassung von Studenten in einem Arbeiterviertel. Dabei ist maßgebend der Gedanke, daß ein gegenseitiges Sichkennenlernen Angehöriger gebildeter Schichten und des Arbeiterstandes nur durch Herstellung einer Lebensgemeinschaft geschehen kann. Die S.A.G. strebt danach, persönliche Freundschaft zu den Angehörigen der verschiedenen Volksklassen zu fördern und auf Grund der großen, allen Volksangehörigen gemeinsamen Aufgaben für wahrhaftigen Frieden zwischen den verschiedenen Parteien, Volksklassen und religiösen Bekenntnissen zu wirken. Sie treibt praktisch-soziale Arbeit, Fürsorgearbeit, insbesondere an Kindern und Jugendlichen. Sie hat akademisch-soziale Ver-

eine an verschiedenen Universitäten gebildet, um die Studenten für ihre Gedanken zu gewinnen. Diesem Ziel dienen auch die „Akademisch-sozialen Monatshefte".

9. Die soziale Arbeit der verfaßten Kirche. Die freien sozialen Arbeitsorganisationen haben in der Regel ihre Sonderaufgaben und auf Grund ihrer Geschichte und Entwicklung ihre besonderen Verbindungen nach bestimmten Richtungen hin. Die in der sozialen Geschäftsstelle für das evangelische Deutschland verbundenen Vereinigungen sind, wie bereits erwähnt, eng verbunden mit der christlich-nationalen im Gegensatz zu der Sozialdemokratie stehenden Arbeiterbewegung. Die verfaßte Kirche ist bereit, alle diese Organisationen nach Kräften zu fördern, aber sie wird, wie die „Eisenacher Richtlinien" es aussprechen, bemüht sein, nicht nur nach dieser Seite hin die Verbindungen herzustellen, sondern eine universale Haltung zu beobachten. „Sie fühlt sich zum Dienst verpflichtet überall, wo ihr Dienst gefordert oder erwartet wird oder überhaupt möglich ist," also gegebenenfalls auch gegenüber der sozialdemokratischen Bewegung. Unter den Mitgliedern der sozialdemokratischen Partei finden sich sicherlich sehr viele, die nicht nur der Gewohnheit folgend, sondern bewußt und aus Herzensdrang Mitglieder der evangelischen Kirche sind. Aber die maßgebenden Führer und Zeitungen stehen der Kirche ablehnend oder gleichgültig gegenüber. Hier und da zeigen sich leise Anzeichen einer Wandlung. Unter den religiösen Sozialisten gibt es Kreise, die der Kirche nicht nur ablehnend und kritisch gegenüberstehen, sondern in ihr mitarbeiten wollen. Diese Kreise sind noch klein an Zahl, aber die Kirche hat, wie die Eisenacher Richtlinien mit Recht sagen, „auch den im Sozialismus sich anbahnenden religiösen Wandlungen ernste Aufmerksamkeit zu widmen".

An diesem universalen sozialen Dienst der verfaßten Kirche sind alle ihre Organe beteiligt, denn alle Betätigung der Kirche hat irgendwie soziale Bedeutung. Aber für die besondere und fachliche Behandlung der sozialen Probleme und Aufgaben hat sie besondere Organe. Das sind zunächst die sozialen Pfarrämter. Sie sind in der Regel für das Gebiet der Landes- und Provinzialkirchen hauptamtlich oder nebenamtlich geschaffen, nebenamtlich zum Teil in Angliederung an freie kirchliche Organisationen, hier und da auch an die Landes- und Provinzialverbände der J. M. Die Einrichtungen dieser sozialen Pfarrämter stehen noch in den Anfängen und

ersten Entwicklungsstadien. Auch Arbeitersekretariate, die im allgemeinen von freien Verbänden getragen werden, sind z. B. in Schlesien von den Kreissynoden eingerichtet worden. Die neuen Kirchenverfassungen, insbesondere diejenigen der evangelischen Kirche der altpreußischen Union sehen die Bildung sozialer Ausschüsse auf allen Stufen des kirchlichen Verfassungslebens vor: bei den Gemeinden, Kreissynoden, Provinzialkirchenräten und dem Kirchensenat. Auch einige andere Landeskirchen haben in ihren Verfassungen ähnliche Bestimmungen. Bei dem Deutschen Evangelischen Kirchenausschuß besteht ein Sozialer Ausschuß, der die Aufgabe hat, Beschlüsse und Kundgebungen des Kirchenausschusses und Kirchenbundes zu den sozialen Fragen vorzubereiten.

Dem Deutschen Evangelischen Kirchenbund ist durch die Bundesverfassung die Aufgabe gestellt, in bezug auf den Ausgleich und die Versöhnung der sozialen Gegensätze zu wirken. In Erfüllung dieser Aufgabe hat der erste verfassungsmäßige Kirchentag in Bethel*) bei Bielefeld am 17. Juni 1924 eine „soziale Botschaft" an das deutsche evangelische Volk erlassen. Wie die Denkschrift des C.A. vom Jahre 1884 für die damalige Zeit, so stellt diese Botschaft für die Gegenwart ein soziales Programm der evangelischen Kirche dar. Sie ruft auf zu einer Erneuerung des Volkslebens aus dem christlichen Geist. Sie behandelt die wichtigsten Volksfragen der Ehe und des Familienlebens, der Erziehung und der Jugendbewegung. Sie wendet sich gegen die Veräußerlichung und Entsittlichung des öffentlichen Lebens und die rücksichtslose Selbstsucht, die sich in ihm breit macht. Ferner geht die Kundgebung ein auf das wirtschaftliche Leben mit seinen sozialen Gegensätzen, auf die Fragen von Besitz, Arbeit und Beruf, auf das Verhältnis von Arbeitgeber und Arbeitnehmer und die anderen scharfen Gegensätze, die infolge des Gruppenegoismus der vielen Interessenverbände das deutsche Volk zerspalten. Jedem evangelischen Christen wird die Pflicht ins Gewissen geschoben, das Seine zu tun für die Erneuerung des Volkslebens aus dem Geist des Evangeliums.

Auch zu Fragen der kirchlich-sozialen Arbeit im einzelnen und anderen Fragen des Volkslebens haben der Kirchentag und auch der Deutsche evangelische Kirchenausschuß wichtige Beschlüsse gefaßt, so

*) Streiter, Evangelisch-soziale Dokumente. a. a. O.

die Kundgebungen zur Sonntagsfrage (vgl. S. 446) vom Jahre 1924, zur Wohnungsnot vom Juli 1925 (vgl. S. 443). Der zweite verfassungsmäßige Kirchentag, der im Juni 1927 in Königsberg i. Pr. stattfand, hat zwei Kundgebungen erlassen; eine vaterländische Kundgebung, die sich auf das Verhältnis des Christentums und der Kirche zu Volk und Vaterland bezieht, und eine Kundgebung zum Geburtenrückgang und Zersetzung des sittlichen Volksbewußtseins. Auch Kundgebungen zu anderen wichtigen sozialen Fragen, so vor allem zur Frage der Sonntagsruhe, zur Anstellung von kirchlichen sozialen Berufsarbeitern und Veranstaltung von sozialen Kursen wurden gefaßt. Ferner wurde über die Aufwertungsfragen verhandelt, und es wurden die durch die Inflation und Aufwertungsgesetzgebung geschädigten Volkskreise der besonderen Fürsorge der staatlichen Behörden empfohlen.

In erheblicher und maßgebender Weise hat der Deutsche Evangelische Kirchenbund sich beteiligt an der Konferenz für praktisches Christentum (Conference on Life and Work), die im August 1925 in Stockholm stattfand. Eine starke deutsche Delegation, bestehend aus Vertretern der kirchlichen Behörden, Synoden und freien Organisationen nahm an der Konferenz teil. Die deutsche Delegation war die einzige, die eine größere Anzahl ausgesprochener Vertreter der Arbeiterschaft zu ihren Mitgliedern zählte. Die Stellung der Kirche zu dem wirtschaftlichen, sittlichen und sozialen Programm des Völkerlebens wurde von der Konferenz eingehend behandelt. Die Verhandlungen fanden ihren Niederschlag in der „Botschaft der Weltkonferenz für praktisches Christentum vom 29. August 1925". Diese Botschaft konnte nicht ein in Einzelheiten sich verlierendes evangelisch-soziales Programm aufstellen. Das ist in der Tat nicht möglich, denn die Einzelheiten des sozialen Lebens hängen von mancherlei veränderlichen Umständen ab; und es sprechen dabei sachliche und technische Erwägungen mit, bei denen den Volkswirtschaftlern und Sachkundigen das erste Wort zusteht. Die Kirche kann daher nur sittliche Grundsätze und Ideale aufstellen, die bei der Ordnung der wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse auch gegenüber den sogenannten wirtschaftlichen Forderungen den Vorrang haben müssen. Diese Grundsätze kann man im wesentlichen auf zwei Gedanken zurückführen: 1. Der Glaube an den alles überragenden Wert der

menschlichen Persönlichkeit, der den Menschen mit seiner unsterblichen Seele über alle wirtschaftlichen Werte stellt; daher muß alles, was in sozialen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Entfaltung der menschlichen Persönlichkeit und ihres inneren Lebens hemmt, die Kirche zum Kampf herausfordern. 2. Der Mensch ist nicht nur ein Einzelwesen, sondern zugleich ein soziales Wesen, auf Gemeinschaft angelegt und angewiesen, und alles Handeln muß von dem Gedanken der Gemeinschaft, d. h. von dem der Liebe durchdrungen sein. Es handelt sich schließlich um die beiden großen Pole des Christentums, Glaube und Liebe, und in beiden um das Reich, d h. die Herrschaft Gottes, die die Kirche zu verkünden hat.

Auch ein praktisches Einzelergebnis ist aus der Stockholmer Weltkonferenz herausgewachsen: die Schaffung eines Internationalen sozial-wissenschaftlichen Instituts der protestantischen Kirchen. Es sind ihm folgende Aufgaben gestellt: 1. die sozialen und wirtschaftlichen Tatsachen und Probleme im Lichte christlicher Ethik zu studieren und Grundsätze für praktisches Handeln zu ermitteln, 2. Mittelpunkt für die Zusammenarbeit aller sozial-tätigen christlichen Organisationen zu sein, 3. informatorisches Zentrum zu sein, das den Austausch von Kenntnissen, Erfahrungen und Methoden fördert, die den Kirchen in ihrem sozialethischen Aufbau dienen könnten. Das Institut wird geleitet von einer in Stockholm eingesetzten Kommission und dem Generalsekretär, dem Mitarbeiter und Korrespondenten aus den verschiedenen evangelischen Kirchen zur Seite stehen. Das Institut ist noch im Aufbau begriffen, sein Sitz wird Genf sein.

B. Die Wohnungs- und Siedlungsfrage und die J. M.

Die Wohnungsnot ist die größte soziale Not, die in Deutschland herrscht. Sie besteht nicht erst seit dem Kriege, sondern war lange vorher da und ist eine der wesentlichen Gründe der Aushöhlung und Zersetzung des deutschen Familien- und -Volkslebens. Die Wohnungsnot ist durch den Übergang Deutschlands vom Agrar- zum Industriestaat entstanden. 1816 gab es in Deutschland 18 Millionen Menschen auf dem Lande und 6 Millionen Menschen in den Städten, 1924 wurden 26 Millionen auf dem Lande und 42 Millionen in den Städten gezählt. Die Zahl der Großstädte (von 100 000 Einwohnern an) betrug im Jahre 1880 15, im Jahre 1924 45. In

ihnen leben heute etwa 16 Millionen Menschen. 1870 war jeder zwanzigste Deutsche ein Großstädter, 1910 jeder vierte. Heute wohnt jeder fünfzehnte Deutsche in Berlin. In den Großstädten ist die Mehrzahl der Menschen in Mietskasernen zusammengepfercht. Darin allein liegt schon ein schwerer Übelstand. Dieser wird noch dadurch vermehrt, daß der größte Teil der Wohnungen nicht ausreicht und übervölkert ist. Das ist nicht erst seit dem Kriege so, sondern schon seit sehr langen Jahren. Bei einer Statistik des Wohnungswesens im Jahre 1905 galten als übervölkert Wohnungen mit einem heizbaren Zimmer und sechs Bewohnern oder zwei heizbaren Zimmern und mindestens zwölf Bewohnern. Selbst bei Anwendung dieses sehr optimistischen Maßstabes ergaben sich schwerste Notstände. Solche übervölkerten Wohnungen zählte man in Berlin (nicht Groß-Berlin, sondern in dem damaligen Alt-Berlin) 24 440, in Königsberg i. Pr. 4600. 1916 gab es in Groß-Berlin 24 925 Wohnungen ohne jedes heizbare Zimmer. Diese Wohnungsübervölkerung ergibt zugleich eine Übervölkerung der Grundstücke. 1903 entfielen an Bewohnern auf einen Hektar Siedlungsfläche in Berlin 723, in Charlottenburg 460, in Breslau 414, in Köln 313, in Frankfurt a. M. 275 Menschen. Auf ein Gebäude kamen im Durchschnitt in Berlin 177,5, in Charlottenburg 64,8, in Breslau 52, in Köln 16,4, in Frankfurt a. M. 18,8 Menschen. In englischen Stadtbezirken entfallen durchschnittlich 5,4 und in Landbezirken 4,6 Menschen auf ein Gebäude, in London 7,9, in Brüssel 8,45. Diese Zahlen werfen ein furchtbares Licht auf die deutschen Wohnungsverhältnisse, wie sie schon vor dem Kriege bestanden. Daß man deutsche Menschen in Großstädte ohne energische Gegenmaßnahmen sich auf diese Weise hat zusammendrängen lassen, ist die größte soziale Schuld des letzten Jahrhunderts. Auch auf dem Lande sind die Wohnungsverhältnisse keineswegs immer befriedigend. Landarbeiter müssen oft genug in ganz unzulänglichen und ungesunden Wohnungen hausen. Der Krieg hat diese Wohnungsnot furchtbar verschärft. Infolge der Lahmlegung der Bautätigkeit während des Krieges fehlten nach seiner Beendigung — nach Schätzungen — 1 200 000 Wohnungen. Nach dem Ergebnis der letzten Reichswohnungszählung vom Mai 1927 fehlen noch 600—700 000 Wohnungen. Nach einer Statistik der Ausstellung der deutschen Jugend in Berlin hat jeder fünfte Jugendliche kein eigenes Bett.

Die gesundheitlichen und sittlichen Gefahren dieses Zustandes sind

oft genug erörtert worden, die nationalen und religiösen Schädigungen sind nicht minder groß. Ein gesundes Familienleben ist in diesen zahllosen überfüllten Wohnungen nicht möglich. In Wohnungen, die nicht wirklich ein Heim, sondern nur eine Schlafstätte sind, kann ein Heimatgefühl nicht entstehen; wo kein Heimatgefühl ist, kann auch das Vaterlandsgefühl nur schwer sich entwickeln. Wer kein Heimatgefühl haben kann mit all den zarten, feinen, tiefen und innerlichen Empfindungen, die sich daran knüpfen, steht in Gefahr, die Empfänglichkeit überhaupt für das Zarte, Tiefe und Innerliche zu verlieren. Es geht ihm auch oft die Empfänglichkeit für eine ewige Heimat verloren. Wer keine „Bleibe" auf dieser Erde hat, verliert nur zu leicht den Glauben an das Bleibende, Ewige überhaupt. Glaube und Heimat sind wie zwei Pflanzen, die mit ihren Wurzeln im Boden der menschlichen Seele ineinander geschlungen sind. Wird aus der Seele die eine herausgerissen, so wird auch die andere oft gelockert. Das gilt wenigstens für die große Masse der Menschen.

Aber nicht nur das ist der Schade, daß Wohnungen fehlen und die vorhandenen übervölkert sind, sondern nicht minder schlimm ist es, daß zu wenig Menschen Anteil am deutschen Boden haben. Früher war — so sagte einmal ein Reichsminister — unter zehn Deutschen *einer nicht* Hausbesitzer, heute ist von zehn Deutschen *nur einer* Hausbesitzer. Das eigene Heim auf eigener Scholle für jede ordentliche deutsche Familie, das ist ein Ziel, der allerernstesten Mühe und allerernstesten Kämpfe wert. Mit der Wohnungsfrage hängt aufs engste die Boden- und Siedlungsfrage zusammen. Die Bodenreform im Sinne Damaschkes ist sehr umstritten, und es soll hier nicht auf sie eingegangen werden. Aber soviel ist klar, daß die evangelische Kirche und ihre J. M. an einer Lösung der Boden- und Siedlungsfrage, an einer Bodenreform das größte Interesse haben, die wiederum die Verwurzelung unseres deutschen Volkes mit seinem Heimatboden ermöglicht.

Schon *Wichern* hat der J. M. in der Wohnungs- und Siedlungsfrage Aufgaben gestellt. In seiner Denkschrift (III, S. 391 ff.) weist er auf die Notwendigkeit der inneren Kolonisation hin. „In der Reihe solcher Versuche — so schreibt er — darf die Kirche sich nicht mehr schüchtern und fern halten, als habe sie nicht das Recht die gesellschaftlichen Verhältnisse mit ihren Segnungen zu begleiten und zu unterstützen. Ja, in dem Bewußtsein dieses Besitzes muß

die Kirche selbst die Initiative ergreifen. In der neuen jugendlichen Gestalt der Assoziation sammle sie die frischen Kräfte ihrer J. M. und beginne mit ihr dies Werk ... und könnte so dem Volk, das sich aus Leid und Klagen herausſehnt und darum so leicht für den Irrtum wie für die Wahrheit zu gewinnen ist, in der inneren Kolonisation als gemeindebildende Helferin zur Hilfe kommen. Hier würde die J. M. eine der höchsten Stufen ihrer sozialen Tätigkeit betreten." Im Jahre 1857 hat er ausführlich die Schrift von Viktor Aimé Huber, „Die Wohnungsnot der kleinen Leute", besprochen und nennt die Wohnungsnot „wenn auch nicht die Kernfrage, so doch eine der Kernfragen des heutigen sozialen Programms im guten und im schlimmen Sinne". Wichern und Huber haben zur Abhilfe dieser Not den Weg der Genossenschaftsbildung vorgeschlagen. Ihnen ist Bodelschwingh gefolgt, der innerhalb der J. M. in besonderer Weise der Wohnungsnot sich angenommen hat. Er hat auch praktisch durch Begründung des Vereins „Arbeiterheim" im Jahre 1885 an der Bekämpfung der Wohnungsnot mitgearbeitet; auf seine Anregungen sind allein 6000 Wohnungen, und zwar Einfamilienſiedlungen bis zum Kriege ins Leben gerufen worden. Die Tätigkeit dieses Vereins erstreckt sich über alle Gegenden Deutschlands. Sie sucht in Wort und Schrift die Siedlung zu fördern. Die technische Leitung hat das Bauamt in Bethel, daß sich im Laufe der Zeit zu einem Architekturbüro der J. M. entwickelt hat. Außer Siedlungsbauten führt es den Bau von Kirchen, Pfarrhäusern, Arbeiterkolonien aus und erteilt auch sachgemäße Ratschläge.

Angeregt durch Bodelschwinghs Vorgehen haben einzelne Pfarrer, evangelische Arbeitervereine und Kirchengemeinden an der Siedlungsarbeit in der Vor- und Nachkriegszeit sich beteiligt: Arbeiterheimgenossenschaft Langenbielau (Schlesien), Kleinsiedlungsgenossenschaft „Eigene Scholle" in Canth (Schlesien) und ähnlich in Frauenburg (Ostpreußen). Auch auf evangelischem Boden gewachsen und aus Anregungen des evangelischen Männer- und Jünglingsvereins hervorgegangen ist im Jahre 1902 der Vaterländische Bauverein in Berlin, der durch seine Bauten im Kampf gegen die Wohnungsnot Gutes geleistet und beispielgebend gewirkt hat.

Die Tätigkeit der Bau- und Sparvereine war vor dem Kriege rege. Auch eine Reihe von anderen Vereinigungen bemüht sich um

die Wohnungsfrage, wie der Verein für Sozialpolitik, der Deutsche Verein für Wohnungsreform, die Gesellschaft der inneren Kolonisation, der Bund der deutschen Bodenreformer. Aber im Verhältnis zu der Wohnungsnot waren ihre Erfolge gering.

Erst in der Kriegs- und Nachkriegszeit kam der Allgemeinheit die ungeheure Wichtigkeit der Wohnungsfrage zum Bewußtsein. Infolge des Wohnungsmangels waren gesetzliche Vorschriften zum Schutz der Mieter erlassen (Reichsmietengesetz, Gesetz über Mieterschutz und Miets-Einigungsämter). Ferner wurde die Zwangswirtschaft des vorhandenen Wohnraumes durch die Wohnungsämter eingeführt. Erhebliche Mittel wurden durch Reich und Staaten zur Förderung des Wohnungsbaus bereit gestellt. Erfreulich ist die Eigenheimbewegung. Ihrer Förderung dient das Reichs-Heimstättengesetz vom 10. Mai 1920, ferner das Gesetz über die Abtretung von Beamtenbezügen zum Heimstättenbau vom 30. Juni 1927.

Auf dem Gebiet des Siedlungswesens oder der inneren Kolonisation ist schon vor dem Kriege in Preußen von seiten des Staates viel geleistet worden. Durch die Ansiedlungskommission wurden in Westpreußen und Posen bis zum Kriege annähernd 22 000 Familien seßhaft gemacht, von denen nach dem Kriege viele von ihrer Scholle weichen mußten. Auf Grund der preußischen Rentengutsgesetzgebung von 1890/91 wurden mit Hilfe der gemeinnützigen Siedlungsgesellschaften bis zum Kriege rund weitere 22 000 ländliche Siedlungen geschaffen. Aber auch die Frage der Siedlung fand über einen engeren Kreis hinaus nur ganz geringes Verständnis und begrenztes Interesse. Nach dem Kriege wurde die Erkenntnis von der Notwendigkeit der ländlichen Siedlungen allgemein — leider sehr spät und zu einer Zeit, die infolge der großen wirtschaftlichen Notlage Deutschlands das Siedeln außerordentlich schwer macht. 1919 wurde das Reichssiedlungsgesetz erlassen, durch das die Beschaffung von Land zur Begründung von kleineren und mittleren Bauernstellen gefördert werden soll. Gemeinnützige Siedlungsunternehmungen sind überall errichtet. Das Reichssiedlungsgesetz vom Jahre 1922, das sogenannte Flüchtlings-Siedlungsgesetz, regelt die beschleunigte Ansiedlung von Flüchtlingen in den abgetretenen Gebieten. Durch diese Maßnahmen ist mancherlei erreicht, aber im Verhältnis zu der vorhandenen Not immer noch wenig.

Auch die J. M. hat nach dem Kriege erneut mit der Arbeit eingesetzt, um an ihrem Teil die Wohnungsnot zu bekämpfen und die Eigenheim-Bewegung zu fördern. Von Bedeutung wurde die Kundgebung des Deutschen evangelischen Kirchenausschusses zur Wohnungsnot vom Juli 1925. Sie nennt die Wohnungsnot die schlimmste soziale Not und sieht in ihrer Bekämpfung den Ausgangspunkt aller sozialen Fürsorge. 1926 wurde infolge von Anregungen bei einem Pastorenlehrgang in der Evangelisch-sozialen Schule durch den C.A. eine Kommission für Wohnungs- und Siedlungswesen unter Beteiligung der sozialen Arbeitsorganisationen gebildet, die später in den „Evangelischen Reichsausschuß für Siedlungs- und Wohnungswesen" umgewandelt wurde. In den einzelnen Ländern und Provinzen sind im Anschluß an die Landes- und Provinzialvereine für J. M. entsprechende Ausschüsse für Wohnungs- und Siedlungswesen entstanden. Zur weiteren Förderung dieser Arbeit hat der C.A. eine „Evangelische Beratungsstelle für Wohnungs- und Siedlungswesen" eingerichtet und einen „Ratgeber für städtisches und ländliches Siedlungswesen" herausgegeben. Zusammen mit den sozialen Arbeitsorganisationen und anderen großen Fachverbänden der J. M. wurde die „Deutsche Evangelische Heimstättengesellschaft" begründet. Sie sieht ihre Aufgabe in erster Linie in der Anregung der Spartätigkeit zur Errichtung von Eigenheimen und hat zu diesem Zweck eine Bausparkasse eingerichtet, die den Sparern ermöglichen soll, das zum Bau einer Heimstätte notwendige Eigenkapital zu beschaffen. Der Evangelische Reichsausschuß für Wohnungs- und Siedlungswesen und die Deutsche Evangelische Heimstättengesellschaft geben seit Februar 1927 ein Mitteilungsblatt „Heim und Land" heraus.

Die J. M. möchte versuchen, durch diese Arbeiten und Einrichtungen einen bescheidenen Beitrag zur Bekämpfung der Wohnungsnot zu leisten. Die oben erwähnte Botschaft des Deutschen Evangelischen Kirchenausschusses zur Wohnungsnot sagt mit Recht: „Durchgreifendes wird nur durch die Herstellung guter Wohnungen und durch die Förderung des Wohnungsbaus mit öffentlichen Mitteln zu erreichen sein." Gegenüber einer solchen Not ist in der Tat der Einsatz aller moralischen und finanziellen Kräfte des ganzen

Volkes erforderlich. Die J. M. kann große finanzielle Mittel nicht aufbringen. Sie kann aber ihren Beitrag zum Kampf gegen die Wohnungs- und Heimatnot des deutschen Volkes leisten, indem sie immer von neuem die Gewissen schärft, die nur zu leicht gegenüber dieser Not stumpf werden, und die evangelisch-kirchlichen Kreise zur praktischen Mitarbeit, vor allem in der Heimstättenbewegung, aufruft und anregt.

C. Die Sonntagsfrage.

In der Sonntagsfrage handelt es sich um ein Doppeltes: die Sonntagsruhe und die Sonntagsheiligung, also um soziale Forderungen und Bedürfnisse und zugleich um religiöse und kirchliche. Der Sonntag soll ein Tag der Ruhe, Ausspannung und Erholung sein. Er soll zugleich ein Tag der Familie sein, in dem die in der Woche durch Arbeit in Anspruch genommenen und oftmals auseinandergerissenen Familienglieder sich zusammenfinden und sich ihres Familienlebens freuen. Er soll schließlich ein Tag der innerlichen Einkehr, der Selbstbesinnung und der religiösen und kirchlichen Gemeinschaft sein. Der Kampf um den Sonntag ist daher im eigentlichen Sinne Kampf um die körperliche und seelische Volksgesundheit und ebenso ein Kampf um die Stellung der Kirche im Volksleben; denn der Sonntag ist in ganz besonderer Weise der Tag der Kirche, und von der Art, wie er begangen und gefeiert wird, hängt für die Kirche, für ihr gottesdienstliches Leben, für die Möglichkeit der inneren Einwirkung auf ihre Glieder und für den Aufbau des Gemeindelebens unermeßlich viel ab. Der sonntägliche Gottesdienst ist das eigentliche Herzstück kirchlichen Gemeindelebens. Er ist in gemeinsamer Anbetung und Sammlung um das Evangelium der vornehmste und notwendigste Ausdruck kirchlichen Gemeindegefühls. Ohne ihn kann sich wohl allerlei christliches Leben in Gemeinschaften und Vereinen bilden und entfalten, aber nicht kirchliches Gemeindeleben. Es ist immer ein Schade, wenn der sonntägliche Gottesdienst etwa durch andere kirchliche Veranstaltungen beeinträchtigt oder womöglich ersetzt wird, z. B. durch Vereinsversammlungen, Familienabende, Gemeinschaftsstunden u. dgl. Es wird dieses im allgemeinen nicht häufig vorkommen, denn die Besucher dieser kirchlichen Veranstaltungen sind in der Regel auch die treuesten Besucher der sonntäglichen Gottesdienste; daß jedoch hier zuweilen eine Gefahr vorliegt,

muß gesagt werden. Die eigentlichen Beeinträchtigungen des Sonntages kommen aber aus Verhältnissen und Gewohnheiten des Volkslebens, die die Sonntagsruhe und die Sonntagsheiligung stören und vielfach ganz unmöglich machen. Die Kirche hat daher den Kampf um den Sonntag als eine Aufgabe ihrer öffentlichen Mission anzusehen.

An diesem Kampf hat die J. M., solange sie besteht, teilgenommen. Insbesondere ist in ihren Anfangszeiten fast auf allen Kongressen die Sonntagsfrage in Spezialkonferenzen behandelt worden; auch Hauptverhandlungen wurden ihr verschiedentlich gewidmet. Dabei handelt es sich zunächst darum, den Arbeitern und Angestellten das Recht auf Sonntagsruhe zu sichern. Eine große Anzahl von Flugblättern und -schriften sind zu diesem Zweck erschienen. 1877 richtete der C.A. eine Petition an den Reichskanzler mit über 32 000 Unterschriften, das Anrecht auf Befreiung von der Sonntagsarbeit klarer als bisher durch gesetzliche Bestimmungen zu sichern. Um die Sonntagsruhe im Schankgewerbe hat sich der C.A. in besonderer Weise bemüht. „Auf diesem Gebiete," so schreibt Mahling, „haben die Vertreter der J. M. getan, was sie nur konnten". Auch in bezug auf die Sonntagsfeier und die Verwendung der Sonntagsruhe ist in der J. M. vielfach verhandelt worden. So sprach Naumann über „Volkserholung am Sonntag" 1888 auf dem Kongreß in Kassel. Ein „Internationaler Verein zur Beobachtung des Sonntags" bildete sich 1862 in Genf, um in allen christlichen Ländern den Kampf um den Sonntag als eine internationale Angelegenheit zu führen. Auch in Deutschland bildeten sich vielfach Sonntagsvereine; 1916 wurde von zahlreichen Persönlichkeiten, insbesondere auch von Pfarrern, der Aufruf zur Gründung eines deutschen Sonntagsbundes erlassen.

Es hat lange gedauert, ehe der S t a a t dem Drängen der kirchlichen Kreise in bezug auf einen besseren Schutz des Sonntags nachgab. Zwar waren über den Schutz des Gottesdienstes vor Störungen durch Gewerbebetriebe seit langem in allen deutschen Ländern staatliche Vorschriften vorhanden, aber in bezug auf den Schutz der Arbeitsruhe am Sonntag brachte erst die Novelle zur Gewerbeordnung vom Jahre 1891 unter sozial-politischen Gesichtspunkten durchgreifende Vorschriften. In erster Linie kommt hier der § 105 der Gewerbeordnung in Betracht. Erweitert wurden die Bestimmungen über das Verbot der Sonntagsarbeit durch das Kinderschutzgesetz vom 30. März 1903. Von der fünften General-

synode der Preußischen Landeskirche wurde im Jahre 1909 anerkannt, daß der äußerlichen Heilighaltung des Sonntags der erforderliche gesetzliche Schutz zuteil geworden sei.

Sehr schwierig jedoch wurden die Verhältnisse in der Kriegs- und Nachkriegszeit. Die besonderen Nöte des Weltkrieges führten zu einer häufigen Durchbrechung der Vorschriften über die Sonntagsruhe in Handel und Gewerbe, und auch in der Nachkriegszeit hat sich viel Anlaß zu Klagen gefunden. Die Reichsverfassung von 1919 sagt zwar in Artikel 139: „Der Sonntag und die staatlich anerkannten Feiertage bleiben als Tage der Arbeitsruhe und der seelischen Erhebung gesetzlich geschützt." Aber es ist doch in der Nachkriegszeit die Sonntagsruhe erheblich beeinträchtigt worden. Die vorhandenen Bestimmungen wurden vielfach durchlöchert oder nicht beachtet. Noch stärker wird der Sonntag beeinträchtigt durch die Entwicklung des öffentlichen Lebens in der Gegenwart. Politische Wahlen, große Volksversammlungen, Aufzüge, Schaustellungen, Tagungen und Sportveranstaltungen werden mit Vorliebe auf den Sonntag gelegt. Der Sonntag ist daher nicht mehr ein Tag der Ruhe und seelischen Erhebung, sondern der aufreibenden, ermüdenden, gesundheitsschädlichen und verflachenden Zerstreuungen. Dadurch wird nicht nur der einzelne körperlich und seelisch oft genug geschädigt, auch das Familienleben wird gefährdet, die Familienglieder werden durch die mancherlei Veranstaltungen auseinandergerissen. Ferner wird das kirchliche Leben aufs empfindlichste dadurch beeinträchtigt, daß Wahlen, Tagungen, Versammlungen, Sportveranstaltungen ohne Rücksichtnahme auf die gottesdienstlichen Stunden abgehalten werden. Auch die an sich begrüßenswerten Bewegungen des Wanderns und des Wochenendes führen viele einzelne und Familien schon am Sonnabend hinaus und entziehen sie der Sonntagsfeier in ihrer Kirchengemeinde. Die christliche Sonntagssitte ist aufs schwerste geschädigt, und es ist eine der ernstesten kirchlichen Aufgaben, darauf hinzuwirken, daß der Sonntag wieder seine Innerlichkeit und seine Seele gewinnt.

Der Kampf um den Sonntag ist in der Gegenwart nicht weniger ernst als in früheren Zeiten. Er ist in erster Linie Aufgabe der Kirchenbehörden, Synoden und Gemeindekörperschaften. Daher haben die Kirchentage von Bethel 1924 und Königsberg 1927, ebenso wie die Synoden der einzelnen Landes- und Provinzialkirchen durch Entschließungen immer von neuem die kirchlichen

Forderungen in bezug auf Sonntagsruhe und -heiligung geltend gemacht. Die Generalsynode der evangelischen Landeskirche der Altpreußischen Union vom Jahre 1925 wendet sich dabei nicht nur an die staatlichen Behörden betreffs des tatkräftigen Schutzes der Sonntagsruhe, sondern bittet auch die Spitzenverbände und verantwortlichen Leiter des politischen, wirtschaftlichen und sonstigen Vereinslebens, vor allem die Verbände für Leibesübungen und Sport, mitzuhelfen, daß der Sonntag nicht mit ermüdenden und zerstreuenden Versammlungen überlastet und als Tag der innerlichen Sammlung zerstört wird. Es wird die Hoffnung ausgesprochen, daß durch gegenseitige Fühlungnahme und Verständigung eine Freilassung der Stunden des Hauptgottesdienstes von anderen Veranstaltungen erreicht wird. Die Kirchengemeinden werden darauf hingewiesen, daß es notwendig sei, sich auf die neueren Bewegungen des Wanderns, des Wochenends und der Sportbetätigung einzustellen durch Einrichtung besonderer Gottesdienste in der Frühe des Sonntags oder an Wochentagen, im Freien, im Wald, in Laubenkolonien und an Ausflugsorten. Ähnliche Anregungen sind auf dem ersten Kontinentalen Kongreß für J. M. in Amsterdam im Jahre 1926 gegeben worden. Aber wenn auch die Kirche bereit ist, weitgehende Rücksicht auf gesunde neuzeitliche Bewegungen zu nehmen, so muß sie doch auf jeden Fall erwarten, daß die Stunde des Hauptgottesdienstes von öffentlichen Veranstaltungen jeglicher Art freigehalten wird. Auch um den Schutz der sogenannten ernsten Feiertage (Bußtag, Karfreitag, Totensonntag) muß immer noch gekämpft werden. Hier lautet die kirchliche Forderung: Freihaltung von allen öffentlichen Veranstaltungen, soweit sie nicht mit dem Charakter des Tages im Zusammenhang stehen. Ferner wird der Erlaß eines Gesetzes gefordert, das die großen christlichen Feiertage reichsgesetzlich festlegt, so daß sie ein anerkannter Bestandteil des öffentlichen Lebens sind und nicht nach Belieben von zufälligen politischen Zusammensetzungen und Einstellungen einzelner Landesregierungen und Parlamente angegriffen werden können. Die endgültige Regelung der Arbeitsruhe am Sonntag steht bevor in einem umfassenden Arbeitsschutzgesetz, und es wird eine Aufgabe der Kirche sein, darauf zu achten, daß nicht durch zu viele Ausnahmen die Bestimmungen über die Sonntagsruhe durchlöchert werden.

Die freien Vereinigungen haben die kirchlichen Behörden und

Synoden in ihrem Kampf um den Sonntag zu unterstützen. Die Verbände der J. M. werden dabei insbesondere die sozialen Gesichtspunkte geltend machen und aus ihrer Fürsorgearbeit zahlreiches Material zur Beleuchtung der Sonntagsnot und Sonntagsfrage beibringen können. Auch der evangelistischen Arbeit wird sich oft genug Gelegenheit bieten in Volksmissionswochen den Kampf um den Sonntag zu führen und durch besondere Veranstaltungen und Gottesdienste im Freien bei der christlichen Ausgestaltung des Sonntags zu helfen. Gerade diese Veranstaltungen werden vielfach nicht die Art der kirchlichen Gemeindefeier, sondern einen evangelistischen, missionierenden Charakter haben müssen.

Das Bedürfnis, den Sonntag vor Entweihung und Entseelung zu bewahren, wird jetzt auch in andern Kreisen als den ausgesprochen kirchlichen laut. Unter der Überschrift: „Gebt uns unsern Sonntag wieder" schreibt das Blatt der Turngemeinde Schwenningen: „Muß aber dieses deutsche Schicksal auch in die von der Natur gewollten Feierstunden und Feiertage übergreifen? Sicher nicht! Und doch haben wir auch die Stunden der Feiertage mit Arbeit, mit unnötiger und unsinniger Geschäftigkeit ausgefüllt. Immer kleiner die Schar jener Denker, die sich sagen: Der Sonntag gilt meinem unsichtbaren Ich, meiner Seele. Es gilt dem Sich-Wiederfinden innerhalb der Familie. Was ist doch das für ein Feiertagsgetue! Stiftungsfeste, Fahnenweihen, Massenversammlungen, Tagungen, Treffen, auf dem Lande so schlimm wie in der Stadt. Und all dies Geräusch ohne tiefen Inhalt, meist nur Wichtigtuerei und in der Folge Erbitterung, gegenseitige Streitsucht, Feindschaft, Entheiligung des Sonntags. Die Sonntagsruhe ist gesetzlich eingeführt, das Volk hat ihr aber wieder den Inhalt genommen. Der Sonntag ist nicht der Endtag der Woche, an dem man die letzten Reste Kraft noch vollends verpufft; er ist der Anfangstag der kommenden Woche, an dem man sein Inneres in Ordnung zu bringen hat, damit die kommende Woche gesegnet sei. Unsere Feste in Ehren, aber sie dürfen sich nicht häufen, sie dürfen nicht zu oft jene große Sonntagsausdehnung bekommen, die sie zu einer Strapaze machen. Entlastet unsere Führer! Je geräuschloser unsere Zusammenkünfte, desto näher kommen wir uns persönlich. Es kommt schon etwas Gutes heraus, wenn sich jeder bei der Gestaltung unserer Turngemeinde leiten läßt von dem Gedanken: „Gebt uns unsern Sonntag wieder."

3. Teil. Volksmission.

1. Abschnitt: Wesen und Geschichte der Volksmission.

Wir haben darauf hingewiesen, daß man das Wort Diakonie in einem engeren und weiteren Sinne gebraucht (vgl. S. 94). Auch von der kirchlich-sozialen Arbeit redet man im engeren und weiteren Sinne (vergl. S. 423). Ebenso kann man von der J. M. im engeren und weiteren Sinne sprechen. J. M. im weiteren Sinne ist die ganze in diesem Buch geschilderte Arbeit; J. M. im engeren Sinne ist ein Teilgebiet dieser Arbeit, dasjenige, das wir in dem grundsätzlichen Abschnitt (vergl. S. 10) als das erste Element, die evangelisatorische Seite der J. M., bezeichnet haben. Man hat dies Gebiet bis zum Kriege mit Evangelisation bezeichnet, wir nennen es heute Volksmission.

Wichern hat gegenüber einer weitreichenden religiösen und kirchlichen Entfremdung, gegenüber einem Heidentum innerhalb der Kirche eine Missionstätigkeit, eine „Innere Mission" gefordert. Diese Forderung besteht auch heute noch zurecht. Gottentfremdung, Kirchenentfremdung und Kirchenfeindschaft sind seit den Tagen Wicherns nicht geringer, sondern eher größer, jedenfalls aber bewußter geworden. Es gibt auch heute noch weithin Kirchlichkeit im deutschen Volk, auch das religiöse Bedürfnis und Interesse an religiösen Fragen ist vorhanden, ja heute stärker als vor zehn und zwanzig Jahren. Es gibt auch noch viel Anhänglichkeit des Gemüts an die Kirche, selbst in den breiten Volksmassen, die im allgemeinen nur noch eine ganz lose Verbindung mit ihr haben, und unter denen, die christlich und kirchlich sein wollen, ist vielleicht heute mehr bewußtes Christentum und bewußte Kirchlichkeit vorhanden als in früheren Zeiten. Aber das alles darf darüber nicht hinwegtäuschen, daß ein breiter Strom von religiöser und kirchlicher Entfremdung, ja eine Feindschaft durch unser Volk hindurchgeht und ein noch größerer Strom von religiöser und kirchlicher Gleichgültigkeit. Am stärksten ist die Entfremdung und Ablehnung von Christentum und Kirche in den breiten sozialdemokratischen Arbeitermassen; zum mindesten stehen die Führer und maßgebenden Kreise

der Sozialdemokratie — vom Kommunismus ganz zu schweigen — dem Christentum und der Kirche ausgesprochen oder unausgesprochen ablehnend gegenüber, und sie bestimmen das Verhalten der Partei und der breiten Masse, oftmals mit Zuhilfenahme eines gewissen Terrors. Auf der andern Seite stehen die sogenannten Gebildeten, besonders die akademisch Gebildeten, die wohlhabenden und führenden Schichten der Wirtschaft in ihrer Mehrzahl dem Christentum und der Kirche zum mindesten sehr lau und gleichgültig gegenüber. Auf dem Lande war bis in den Krieg hinein zum großen Teil noch eine feste Kirchlichkeit vorhanden, aber im Kriege und in der Nachkriegszeit ist es in bezug auf sein inneres Leben viel tiefer erschüttert als etwa die Großstadt. Während dort der Tiefpunkt des Materialismus, der Glaubenslosigkeit und Unkirchlichkeit vielfach überwunden zu sein und eine gewisse Aufwärtsbewegung eingesetzt zu haben scheint, ist das Land erst, wie Kenner behaupten, in der Kriegs- und Nachkriegszeit auf dem Tiefpunkt angelangt. Die Gott- und Kirchenentfremdung hat mannigfache Gründe, zum Teil reichen sie weit in die Vergangenheit zurück, zum Teil liegen sie in den geistigen Strömen der Gegenwart, die sich kritisch und ablehnend Christentum und Kirche gegenüber stellen, zum sehr großen Teil ist sie begründet in einer ganz ungemeinen religiösen und kirchlichen Unwissenheit.

Hier liegt ein Notstand, dem gegenüber die Arbeit der J. M. erforderlich ist. Die reguläre kirchliche Gemeindearbeit genügt nicht, es sind besondere Veranstaltungen nötig, die der Tatsache der Feindschaft, Entfremdung und Gleichgültigkeit ins Auge faßt und von ihr ausgeht. Die reguläre kirchliche Gemeindearbeit im Gottesdienst, Amtshandlung, Predigt, Unterricht und Seelsorge kann diesen Ausgangspunkt nicht wählen. Sie muß vielmehr ausgehen von dem, was an positivem kirchlichen und christlichen Besitz da ist; diesen muß sie pflegen und vertiefen. Sie kann daher nicht vorwiegend Missionscharakter haben; ein Pastor kann nicht dauernd evangelistisch in seiner Gemeinde wirken; denn sonst wird das Evangelisieren und Evangelisiertwerden zur Gewohnheit und verliert seine Wirkung. Gegen dauernde starke innerliche Einwirkungen, wie sie im Wesen der Evangelisation liegen, tritt naturnotwendig eine seelische Abstumpfung ein, es sei denn, daß Zeiten einer allgemeinen inneren Erweckung kommen; aber auch diese halten erfahrungsgemäß nur eine gewisse Zeit an und gehen wie-

der in ruhigere Zeiten über. Kirchliche Gemeindearbeit wird stets vorwiegend Erziehungsarbeit sein (vergl. S. 6), das heißt die stille, schlichte, Geduld erfordernde Arbeit des Säens und Pflanzens, des allmählichen Wachsens und Reifens, des Pflegens und Betreuens und auch des Erntens — wenn auch über die Ernte gerade der regelmäßigen kirchlichen Gemeindearbeit nicht schon die Zeit, sondern erst die Ewigkeit den vollen Ausweis gibt. Die kirchliche Gemeindearbeit wird auch stets mit einem Stück „unbewußten Christentums" rechnen und rechnen dürfen. Das Wort ist sehr heftig angegriffen und abgelehnt worden; und doch steckt in ihm eine Wahrheit. Es gehen nicht alle Wasser des inneren Lebens über die Mühlräder unseres Bewußtseins und sind doch da. Wenn man der kirchlichen Gemeindearbeit oftmals den Vorwurf macht, daß sie nicht in erster Linie evangelistisch sei, im Sinne dessen, was man heute unter Evangelisation versteht, so tut man Unrecht und verkennt die Wege, die Gott offenkundig in der Geschichte der Kirche geht. Neben der kirchlichen Erziehungsarbeit aber ist eine Missionsarbeit erforderlich, und zwar in einer Volkskirche dauernd als eine geordnete Einrichtung; denn in einer Volkskirche muß man stets mit der Tatsache rechnen, daß nur ein gewisser Prozentsatz von lebendigen und überzeugten Christen in ihr vorhanden ist; neben diesen stets eine große Anzahl von Entfremdeten und Gleichgültigen. Die Kirche braucht eine missionarische Verkündigung des Evangeliums in ihren eigenen Mauern. Diese ist inhaltlich keine andere, als die Evangeliumsverkündigung in den regelmäßigen Gottesdiensten, auch das Ziel ist das gleiche: lebendige Christen und lebendige Gemeinden. Aber die Form und Art dieser missionarischen Verkündigung muß in mancher Beziehung anders sein, und diese besondere Form evangelistischer Verkündigung nennen wir heute Volksmission.

Die Volksmission hat also in erster Linie die Aufgabe, den Gottentfremdeten innerhalb unserer Kirche und unseres Volkes das Evangelium so zu verkünden und so nahe zu bringen, daß sie es wieder hören und vor die Entscheidung gestellt werden, ob sie es annehmen wollen oder nicht. Da diese Gottentfremdeten nicht in die Kirche kommen, so hat die Volksmission ihnen nachzugehen und sie zu suchen, wo sie sie findet und alle dazu erforderlichen Mittel anzuwenden. Von dieser ersten Aufgabe aber kommt die Volksmission ganz unwillkürlich zu der weiteren Aufgabe, diejenigen, die

noch kirchlich und christlich sein wollen, aufzurütteln und ihnen den Ernst und die Gnade des Evangeliums wieder eindrücklich zu machen. Daß es soviel Feindschaft und Entfremdung gegenüber Kirche und Christentum gibt, liegt daran, daß die „kirchlichen Kreise" zu lau sind und es zu wenig ernst mit ihrem Christentum nehmen. Hier liegt natürlich in erster Linie eine Aufgabe der kirchlichen Gemeindearbeit, des Pfarramtes vor, aber dieses bedarf dabei der Hilfe und Ergänzung durch die Volksmission. Denn die Erfahrung lehrt, daß Gemeindeglieder einem Evangelisten, der von außen kommt, der die Gabe der eindringlichen Rede besitzt, oftmals eher zugänglich sind als dem Pfarrer, der Sonntag für Sonntag und Jahr für Jahr in der Gemeinde predigt. Auch kann der Evangelist manches sagen, was der Gemeindepfarrer nicht so leicht sagen kann. Schließlich ergibt sich aus der Arbeit der Volksmission immer von neuem eine dritte Aufgabe, die Sammlung der innerlich Ergriffenen, derer, die die Verantwortung und den Ernst der Missionsaufgabe spüren. Hilbert, der die Parole der Volksmission von 1916 von neuem ausgegeben hat, hat besonders ernst und eindringlich auf die Notwendigkeit der „Kerngemeinde" oder des Gemeindekerns, wie man jetzt lieber sagt, der ecclesiola in ecclesia, hingewiesen, der engeren Gemeinschaft derer, „die mit Ernst Christen sein wollen und das Evangelium mit Herz und Mund bekennen" — wie Luther sagt. Soll die Volksmission eine tiefe und dauernde Wirkung haben, so müssen kleine Kreise entstehen, die ihre Arbeit als innerste Angelegenheit auf dem Herzen und Gewissen tragen. Hier begegnet sich die Volksmission mit dem Grundgedanken der Gemeinschaftsbewegung. Schon Wichern hat die Klage ausgesprochen: „Unserer Kirche, die durch Gottes Wort und durch ihre Ordnungen so reich ist, fehlt eins: das ist die Handhabung, um Gemeinschaften engerer Art zu hegen und zu pflegen. Weil dies nicht geschieht, ist in den Gemeinden viel Unzufriedenheit oder doch Ungenüge am Kirchlichen." Es ist in der Tat ein Mißstand, das unsere Kirchengemeinden wohl geographisch abgegrenzte Kirchenspiele, Pfarr- und Seelsorgebezirke sind, aber nicht wirkliche Gemeinschaften. Für die großstädtischen Gemeinden ist das ohne weiteres klar, aber es gilt auch weithin von kleinstädtischen und ländlichen Gemeinden. Nun ist sicherlich auch hier viel mehr Gemeinschaft vorhanden, als im allgemeinen sichtbar und bewußt wird; denn die Gemeinschaft wurzelt zum großen Teil in Tiefen, die dem deutlichen Erkennen und klaren

Bewußtsein gewöhnlich nicht zugänglich sind; sie ist aber doch vorhanden und kommt bei besonderen Anlässen auch einmal ins Bewußtsein. Aber aufs Ganze gesehen genügen die üblichen Formen des kirchlichen Lebens nicht, um die etwa vorhandene Gemeinschaft in rechter Weise zum Ausdruck und zur Betätigung zu bringen. Aus dem lebendigen Glauben erwacht mit Naturnotwendigkeit das Bedürfnis nach Gemeinschaft. Dem sind die „Gemeinschaften" weithin entgegengekommen und haben infolgedessen eine starke Verbreitung gefunden. Allerdings sind gerade dagegen die lebhaftesten Bedenken laut geworden: solche Gemeinschaften oder kleinere Kreise führen zur Absonderung, zu Spaltungen innerhalb des Gemeindelebens, nur zu leicht zu einer Scheidung von denen, die sich „gläubig", „bekehrt" oder „entschieden" nennen und von denen, die für ungläubig oder unbekehrt gehalten werden. „Gemeinschaft", so sagt man nicht selten, zerstöre letztenfalls die Gemeinde und Volkskirche. In neuerer Zeit wird auch von anderer Seite unter dem Einfluß starker theologischer Strömungen darauf hingewiesen, daß mit der Gemeinschaft oder der Kerngemeinde oder der Sammlung kleinerer Kreise die innere reformatorische Grundhaltung verlassen werde. Diese besteht in dem Bekenntnis: Wir sind allzumal Sünder, ob bekehrt oder unbekehrt, gläubig oder ungläubig; wir alle, die Kirche, die Gemeinschaft, die Vereine, die kleinen Kreise und die Gleichgültigen stehen unter der gleichen Schuld und unter dem gleichen Gericht; niemand hat das Recht, sich abseits zu stellen; wir gehören durch Gottes Urteil, wir gehören schicksalhaft in Sünde und Schuld zusammen, und jede Absonderung bringt die Gefahr mit sich, diese Grundvoraussetzung reformatorischen Christentums zu verletzen.

Man muß zugeben, daß in diesen Gedanken viel Berechtigtes liegt. Wenn die Gemeinschaft oder der Gemeindekern den Hauptzweck darin sieht, in einem kleinen Kreis von Gläubigen oder Bekehrten sich abzuschließen gegenüber der Gemeinde und der Kirche, so liegt darin ein schwerer Schade, eine fromme Selbstsucht und die Gefahr pharisäischer Selbstgerechtigkeit. Wenn sich Gemeinschaften oder Kerngemeinden innerhalb der Kirchengemeinde bilden, so haben sie dazu nur das Recht, wenn neben der Befriedigung des Gemeinschaftsbedürfnisses und der Pflege des Glaubenslebens zugleich die ernste Bereitschaft zum Dienst an der Gemeinde und Kirche steht. Aber gerade zu solchem Dienst ist die Bildung kleiner

Kreise erforderlich, jedenfalls in einer Volkskirche. Die ganze Arbeit der J. M. beruht auf dem Gedanken, Menschen, die von der Aufgabe der J. M. ergriffen sind, zu Arbeitskreisen zusammenzufassen. Was sind die „Vereine" anders als Arbeitskreise? Die juristische Form des Vereins ist dabei in keiner Weise von Bedeutung, sondern nur eine Frage der Zweckmäßigkeit, aber daß Menschen zusammengefaßt werden zu gemeinsamer Arbeit, ist wesentlich. Daß die Kirchengemeinde selbst unter gewissen Umständen und für gewisse Aufgaben diese Gemeinschaft darstellt, ist möglich, aber durchaus nicht in jedem Fall und überall. Sie braucht vielmehr, um ein lebendiger Organismus zu werden, eine Gliederung. Diese Gliederung ist nicht anders möglich und denkbar als durch die Bildung von Kreisen oder Gemeindekernen, oder irgendwelchen Zusammenschlüssen. Alles was wir im Laufe der Geschichte der J. M. in Bildungen dieser Art erlebt haben — Jugendvereine, Frauenhilfen, Männerdienste, Krankenpflegevereine, Bibelkreise usw. — liegt auf dieser Linie, allerdings immer unter der Voraussetzung, daß der einzelne Kreis zum Dienst am Ganzen verpflichtet ist. Aber stets wird sich das Bedürfnis und die Notwendigkeit herausstellen, solche Kreise und Arbeitsgemeinschaften innerlich immer von neuem zu vertiefen und auf den Grund zu stellen, von dem aus alle evangelisch-kirchliche Arbeit zu geschehen hat. Arbeitsgemeinschaften müssen immer Gemeinschaften inneren Lebens, Gemeinschaften des Glaubens sein oder werden. Die Bedürfnisse des einzelnen lebendigen Christen und die des kirchlichen Dienstes an der Gemeinde begegnen einander in dem Gedanken des Gemeindekerns, der Gemeinschaft, die enger ist als sie der sonntägliche Gottesdienst und das Gemeindeleben im allgemeinen bieten können. Die Bibelstunde wird in der Regel schon einen besonderen Kreis sammeln und von da aus ist der Weg nicht weit zu dem, was Hilbert Kerngemeinde nennt. Gemeinschaftszellen, Arbeitszellen, Lebenszellen, Kampf- und -Stoßtrupps sind notwendig in einer Volkskirche, die stets Massenkirche ist, und sind vor allem notwendig für ihre missionarische Aufgabe. Auch hier berührt sich die Volksmission aufs engste mit den Aufgaben der regulären Gemeindearbeit und des Gemeindepfarramtes. Eine Evangelisation kann über eine Gemeinde dahinrauschen, ohne daß eine tiefe Wirkung zurückbleibt. Hat sie aber zur Folge die Bildung eines besonderen Kreises oder einer Gemeinschaft, so ist ein Kreis da, der ihre Wirkungen weiter-

führen und der auch dem Pfarrer in seiner Arbeit eine große Hilfe sein kann. Die größte Schwierigkeit besteht wohl darin, daß die landläufigen Gemeinschaften, auch diejenigen, die infolge einer Evangelisation vielfach entstehen, eine Gemeinschaftsfrömmigkeit pflegen die mit der reformatorischen Frömmigkeit in einer gewissen Spannung steht. Eine bewußte klare Wendung vom methodistischen zum reformatorischen Verständnis des biblischen Christentums könnte hier eine Fülle von Schwierigkeiten beseitigen.

Es handelt sich also in der Volksmission um ein Dreifaches: 1. Missionierung der Gott- und Kirchenentfremdeten, den Kampf mit dem Heidentum innerhalb der Christenheit, 2. die Aufrüttelung und Vertiefung derer, die noch christlich und kirchlich sein wollen, 3. die Sammlung von Kreisen oder die Schaffung und Pflege von Gemeinschaften innerhalb der Gemeinde und zwar als Glaubens- und Dienstgemeinschaft in gleicher Weise. Die Volksmission steht bei ihrer Arbeit auf dem Boden der Volkskirche. Sie bejaht, wie die gesamte J. M., eine Volkskirche, die für alle da sein will, nicht nur für einen begrenzten Kreis, die allen das Evangelium verkünden will, die nicht nur eine Gemeinde von Heiligen oder Bekehrten sammeln, sondern die dem ganzen Volk dienen will. Bei diesem Volksdienst der Kirche will die Volksmission helfen. Aus den Nöten der Volkskirche heraus ist sie als Glied der J. M. geboren. Ihre Arbeit ist, wie die der ganzen J. M., Kampf mit diesen Nöten, und das Ziel dieses Kampfes ist, daß das Reich Gottes durch die Volkskirche zu unserem Volk komme.

Man hat, wie wir schon in dem grundsätzlichen Abschnitt andeuteten, innerhalb der J. M. die Volksmission und Liebestätigkeit einander gegenübergestellt als Wortmission und Tatmission. Man kann das als eine Unterscheidung gelten lassen, aber nicht als eine Scheidung. Man kann sagen, das vorwiegende Merkmal der Volksmission sei die Verkündigung des Wortes und das vorwiegende Merkmal der Liebestätigkeit die Tat der helfenden Liebe. Aber die Liebestätigkeit kann ohne das Wort gar nicht sein, sie braucht es, damit der Sinn ihrer helfenden Liebe offenbar werde. Es kann sehr wohl auch ein Wort Tat helfender Liebe sein. Man hat oft gesagt, der Liebestätigkeit fehle das Moment der „Mission", sie sei Diakonie, „Dienst". Aber das ist eine unzulässige Trennung dessen, was zusammengehört. Man kann nicht nur durch Worte missionieren, sondern auch durch Taten, und es gibt nicht nur ein ge-

sprochenes Wort, sondern auch ein „schweigendes Wort". Man tut Unrecht, wenn man Verkündigung der Kirche auf die Wortverkündigung beschränkt. Auch in ihrer Liebestätigkeit verkündet die Kirche das Evangelium. Auch der Dienst der helfenden und pflegenden Liebe kommt aus einer „missio", nicht nur aus dem Drang eines menschlichen Herzens, sondern aus dem Auftrage Gottes.*) Gerade die Liebestätigkeit erweist sich immer wieder als eine Verkündigung des Evangeliums und seiner Kraft auch gegenüber Entfremdeten. Gewiß gehört dazu, daß sie nicht zum äußeren Betriebe und geschäftigen Getue herabsinkt, sondern daß sie transparent ist und bleibt für das ewige Licht, das hinter ihr steht. Schlatter sagt in seiner Ethik: „Die Sprache der Tat ist beredter als jede Rede. Wenn eine Kirche bloß durch Rhetorik evangelisiert, dagegen in ihrem eigenen Kreis und im Verkehr mit ihrer Umgebung nicht nach der Regel Jesu zum Handeln kommt, so macht sie ihr Wort nicht nur wirkungslos, sondern zum Anstoß für ihre Hörer." Auch diejenigen, die im Kampf des öffentlichen Lebens stehen, die um seine Reinigung ringen, die für soziale Gerechtigkeit und eine innerlich vertiefte Volksgemeinschaft eintreten, die in Behörden und Parlamenten christliche Gedanken vertreten, erfüllen

*) Vergl. Helmuth Schreiner: „Geist und Gestalt", Seite 7 und 8: „Die tiefe, schmerzvolle Not unseres gegenwärtigen religiösen Lebens und die ohnmächtige Verwahrlosung jeder kirchlichen Willensbildung sind zum großen Teile in der verhängnisvollen Verarmung des Begriffs der Verkündigung zur bloßen „Wortverkündigung" begründet. Gerade weil die ganze zweite Hälfte der folgenden Darstellung lediglich der Verkündigung durch das Wort der Rede gewidmet ist, liegt mir daran, ausdrücklich zu bezeugen, daß es das kümmerlichste aller Mißverständnisse gegenüber dem Evangelium ist, wenn man seine Botschaft auf die Ausdrucksmittel der Rede und des Schrifttums zurückdrängt. Es gibt ein schweigendes Wort, das lauter redet als alle Worte des Mundes: das Tatwort des Lebens. Es gibt auch eine schweigende Mission der Kirche durch die Taten der Liebe und den Dienst an der Kultur. Und kann es einen größeren Verrat am Evangelium geben als den schweigenden Verrat einer Frömmigkeit, welche die Kirche des Wortes dahin deutet, daß sie nur „Worte" zu machen habe! So möchten die folgenden Seiten von der ersten bis zur letzten zu dem Kampf gegen den Wahn beitragen, welcher Wortdienst und Tatdienst der Kirche als „zentrale" und „peripherische" Arbeit im Gegensatz zueinander setzt. Wer wirklich etwas von dem Mittelpunkt weiß, der weiß auch, daß dieser ohne Peripherie nicht einmal denkbar ist. Gewiß ist es richtig, daß Taten ohne Worte stumpf sind; aber erst recht das andere, daß Worte ohne Taten leer bleiben. Welches von beiden vorzuziehen ist, ist sehr Geschmacksache. Das Evangelium weiß von dieser Trennung nichts."

eine „Mission“, und wenn man dies nicht als Evangelisation bezeichnen will, so dient es doch, um Wicherns Wort zu gebrauchen, der „Evangelisierung des Volkslebens“. Die innere Zusammengehörigkeit von Volksmission und Liebestätigkeit zeigt sich auch darin, daß man von der Evangelisationsarbeit immer wieder zur sozialen Hilfe kommt, z. B. in der Arbeit der Stadtmission, der Mitternachtsmission usw., und daß umgekehrt aus der Arbeit der Liebestätigkeit sich immer von neuem die Notwendigkeit ergibt, auf die tiefsten und innerlichsten Gründe der J. M. sich zu besinnen und durch Evangelisationsarbeit immer wieder zu ihnen hinzuführen. Daher sollten die Verbände und Anstalten der Diakonie, auch die Frauenhilfen, selbst Träger von Volksmissionsarbeit sein und dadurch die Zusammengehörigkeit beider bezeugen. Einzelne große Diakonen- und Diakonissenanstalten sind in der Tat jetzt schon Stützpunkte der Volksmission.

So kann man Volksmission, Liebestätigkeit und öffentliche Mission wohl unterscheiden, aber nicht scheiden. Sie sind nicht dasselbe, jede hat ihre besonderen Merkmale und ihre besonderen Mittel. Aber sie haben den gleichen Ausgangspunkt und das gleiche Ziel und bilden in ihrer Zusammenfassung die Innere Mission.

Nun ist zuzugeben, daß die Volksmission als besonderes Arbeitsgebiet innerhalb der J. M. lange Zeit zu kurz gekommen ist. Sie hat auf dem Gebiet der Liebestätigkeit am stärksten ihre Arbeit entfaltet und in der öffentlichen Mission eine lebhafte Wirksamkeit gezeigt. Für die Aufgaben der Volksmission dagegen in dem oben gezeichneten Sinn ist es lange Zeit nicht zu einer wirklich umfassenden und systematischen Arbeit innerhalb der J. M. gekommen; dieser Teil des Wichernschen Programms wurde nicht genügend beachtet. Zwar hat es nicht an Auseinandersetzungen darüber gefehlt, aber zur praktischen Arbeit kam es nur in verhältnismäßig geringem Umfang. Stöckers Wirksamkeit bedeutete wie auf sozialem Gebiet so auch auf dem der Volksmission ein Aufnehmen der Wichernschen Gedanken. Er war innerhalb der J. M. der erste Volksmissionar von wirklich großem Format; seine ganze Arbeit ging auf das, was Wichern die Evangelisierung des Volkslebens nannte. In dieser Richtung hat die Berliner Stadtmission und haben auch andere Stadtmissionen gearbeitet.

Den Anstoß zu einer wirklich umfassenden Volksmissionsarbeit gab Professor D. Hilbert im Jahre 1916 durch seine Schrift „Kirch-

liche Volksmission" und durch sein Referat auf der Novemberkonferenz des C.A. über „Volksmission und Innere Mission". Er forderte, daß die Volkskirche Missionskirche werde und an die Missionierung der ihr Entfremdeten, an die Aufrüttelung und Vertiefung der noch Christlichen und an die Bildung von Kerngemeinden herangehe mit dem doppelten Ziel: Lebendige Christen und lebendige Gemeinden. Träger der Volksmission solle die verfaßte Kirche sein, damit ihre Arbeit nicht mehr in das Belieben einzelner Personen oder Gemeinden gestellt werde. Die Durchführung der Volksmission solle die freie Organisation der J. M. übernehmen, sie solle das Organ der Kirche zur Erfüllung ihrer Missionsaufgabe im eigenen Volk sein und eine Zentrale schaffen, die systematisch die Volksmission bearbeitet und die persönlichen Kräfte und sachlichen Mittel für ihre Durchführung sammelt und bereitstellt. Seine Gedanken liegen ganz in der Linie des Wichernschen Programms. Der C.A. nahm diese Anregungen sehr lebhaft auf, und unter seiner Führung ist die Volksmission in der Nachkriegszeit zu einem wesentlichen und umfassenden Arbeitsgebiet der J. M. geworden.

2. Abschnitt: Die Arbeitsgebiete und die Organisation der Volksmission.

(Evangelisation und Apologetik.)

Innerhalb der Volksmission unterscheidet man heute gewöhnlich zwei Sondergebiete: Evangelisation und Apologetik. Evangelisation heißt nach dem Wortsinn einfach Verkündigung des Evangeliums. Es wird aber in der Regel eine Verkündigung darunter verstanden, die in einer besonderen Art oder unter besonderen Umständen erfolgt. Der Ausdruck wird teils gebraucht für die Arbeit der Ausbreitung des evangelischen Glaubens unter nicht evangelischen Christen, sowohl unter römischen wie griechischen Katholiken, so z. B. in Italien, Frankreich, Spanien und Rußland; eine Evangelisation in diesem Sinne gibt es in Deutschland kaum, sie würde auch nicht zum Gebiet der J. M. gehören. Bei uns wird das Wort fast ausschließlich im Sinne der innerkirchlichen Evangelisation verstanden und ist dann im Grunde nichts anderes als das, was wir in dem vorhergehenden Abschnitt mit Volksmission bezeichneten. Wenn man nun innerhalb der Volksmission die Evangeli-

sation als ein eigenes Arbeitsgebiet aussondert, so geschieht das wesentlich im Verhältnis zur Apologetik, die stets ein Arbeitsgebiet der J. M. gewesen ist, und die man jetzt zur Volksmission hinzurechnet. In der Apologetik handelt es sich wesentlich um eine verstandesmäßige Auseinandersetzung mit Entfremdeten oder mit Gegnern des Christentums, um die Überwindung von Denkschwierigkeiten oder von gedanklichen Unklarheiten. Die Evangelisation dagegen wendet sich vor allem an den Willen, auch an das Gefühl und letztlich an das Gewissen. Allerdings liegt auch hier wiederum mehr eine Unterscheidung als eine Scheidung vor; denn auch der Evangelist kann die Auseinandersetzung mit den verstandesmäßigen Einwänden gegen die christliche Wahrheit nicht entbehren und muß bei diesen Einwänden oftmals seinen Ausgangspunkt nehmen; der Apologet andererseits kann bei den verstandesmäßigen Auseinandersetzungen nicht stehen bleiben, sondern wird sich schließlich immer wieder auch an den Willen und vor allem das Gewissen wenden und seinen Darlegungen eine evangelistische Spitze geben. Er wird nicht, wie es etwa die sprachliche Bedeutung des Wortes Apologetik nahelegen könnte (Apologetik = Verteidigungskunst), bei der Verteidigung der christlichen Wahrheit stehen bleiben, sondern zum Angriff auf Irrtümer und falsche Anschauungen übergehen. Man kann sich daher folgende Unterscheidung aneignen: „Richtet die Volksmission ihren Angriff gegen den Willen, der sich auf dem Gebiet des Denkens vor Gottes Herrschaft verschließt, dann wird sie zur Apologetik, richtet sie sich auf den Willen, der sich in dem Reich des Gefühls vor Gottes Herrschaft verschließt, dann wird sie zur Evangelisation." *) Dadurch, daß die Volksmission die Apologetik in ihr Arbeitsgebiet einbezieht, unterscheidet sie sich durchweg von der in den Gemeinschaftskreisen üblichen Evangelisation. Die Volksmission bekundet dadurch daß sie Wert auf die enge Verbindung mit der wissenschaftlichen Verarbeitung der Probleme des Geisteslebens legt und mit den Mitteln der Wissenschaft Klarheit über ihre Aufgaben zu gewinnen versucht. Dadurch, daß die Apologetik sich in die Volksmission einreiht, tut sie kund, daß sie nicht nur in der Ebene der rein gedanklichen Auseinandersetzung bleiben will, sondern daß sie ihre Missionsaufgaben erfaßt hat, den Menschen zum Glauben zu helfen. So können mit gutem Recht Evangelisation und Apologetik unter

*) Helmuth Schreiner, „Geist und Gestalt", Schwerin 1926, Seite 112.

dem Namen Volksmission zusammengefaßt werden. Andererseits haben beide ihre Besonderheiten, ihre besonderen Voraussetzungen, Methoden, Hilfsmittel und Formen; daher rechtfertigt es sich, daß beide Gebiete in besonderer Weise bearbeitet und organisiert werden.

Die Arbeit der Evangelisation galt lange Zeit als Domäne der Gemeinschaftsbewegung. Eine solche war in Deutschland schon in früheren Zeiten hervorgewachsen aus dem Pietismus, so besonders in Württemberg, Baden, Rheinland, Westfalen, Pommern usw. Sie hängt zum Teil noch mit dem älteren Pietismus, zum Teil mit der Erweckungsbewegung in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts zusammen. In den siebziger Jahren des 19. Jahrhunderts entstand aus englischen und amerikanischen Einwirkungen die neuere, sehr umfassende Gemeinschaftsbewegung in Deutschland. Sie knüpft an an die Amerikaner Finney (gest. 1875), Moody (gest. 1899) und Sankey (gest. 1908), die durch ihre Erweckungsarbeiten große Scharen erreichten. Moody brachte die Bewegung nach England. Von dort kam sie durch Pearsall Smith nach Deutschland herüber. Er hielt hier die erste Evangelisationsreise großen Stils im Jahre 1875 und wurde zugleich Urheber einer Heiligungsbewegung. Seine Wirksamkeit führte zu zahlreichen Erweckungen und zu der erwähnten neueren deutschen Gemeinschaftsbewegung. Neben ihm ist zu nennen der Deutsch-Amerikaner von Schlümbach, den Stöcker nach Berlin rief. Angeregt durch diese Bewegung gründete Professor Christlieb 1888 in Bonn die Evangelistenschule, jetzt in Barmen. Er rief auch den bekannten Elias Schrenk nach Deutschland, der als Evangelist in großem Segen gewirkt hat. Unter den deutschen Evangelisten sind weiter zu nennen: Samuel Keller, Jasper von Oertzen, Graf Bernsdorf, Lepsius, Lohmann.

Eine Reihe von Vereinigungen und Verbänden zur Förderung der Gemeinschaftspflege und Evangelisation haben sich im Laufe der Zeit gebildet. Wir können nur die wichtigsten nennen: Die Evangelische Gesellschaft in Elberfeld wurde gegründet 1848. Aus der ersten Gnadauer Pfingstkonferenz 1888 ging hervor das Deutsche Komitee für evangelische Gemeinschaftspflege, seit 1900 Deutscher Philadelphiaverein. 1897 erfolgte die Gründung des Deutschen Verbandes für Gemeinschaftspflege und Evangelisation (Gnadauer Verband). Er steht auf dem Boden der Landeskirche

und will in ihr christliche Gemeinschaft fördern und religiöses Leben wecken. Er hat eine umfassende Organisation in den einzelnen deutschen Ländern durchgeführt. Ferner seien genannt die Pilgermission St. Chrischona in Basel und die Deutsche Zeltmission, die Evangelisation in großen mitgebrachten Zelten treibt. Eine Missions- und Evangelisationsbewegung unter besonders starken englischen Einflüssen hat ihr Zentrum in der Blankenburger Konferenz gefunden (Blankenburg in Thür.), die 1886 durch Anna von Wehling ins Leben gerufen wurde. Die Erweckungsbewegung von Wales im Jahre 1903 wurde durch Freunde dieser Konferenz auf einige Orte Deutschlands übertragen. Geistestaufe und Zungenreden wurden vielfach als besondere Kennzeichen der Erweckten geschätzt. Gegenüber der Volkskirche war eine starke Ablehnung oder zum mindesten Gleichgültigkeit vorhanden. Im Laufe der Zeit trat größere Nüchternheit ein.

In der Gemeinschafts- und Evangelisationsbewegung traten die Laien stark hervor, und ein besonderes Recht des Pfarramtes auf Wortverkündigung und Seelsorge wurde nicht anerkannt. Die Laienevangelisation ist neben der Gemeinschaftspflege ein besonderer Programmpunkt. Mit dieser Bewegung hatten sowohl die Landeskirchen wie die Vereinigungen der J. M. sich auseinanderzusetzen. Verschiedene Kongresse, so in Kassel 1888 und Straßburg 1899, haben sich mit den Fragen der Evangelisation befaßt, der C.A. stellte ausführliche Richtlinien für die Arbeit auf. Die Kirchenbehörden und Synoden beschäftigten sich vielfach in Verhandlungen und Erlassen mit ihr. Zum Teil hat man sich freundlich gestellt und versucht, kirchliche Evangelisationen einzuführen. In der altpreußischen Landeskirche wurde durch den Evangelischen Oberkirchenrat in jedem Generalsuperintendenturbezirk die Bildung von kirchlichen Ausschüssen für Evangelisation angeregt. Aber alle diese Verhandlungen und Anregungen innerhalb der kirchlichen Behörden und Synoden wie innerhalb der Vereinigungen der J. M. vermochten nicht die Evangelisation zu einer allgemein kirchlichen Arbeit zu gestalten. Sie blieb im wesentlichen auf die Gemeinschaften beschränkt und erreichte, abgesehen von einzelnen Fällen, nicht einmal weitere kirchliche Kreise, geschweige denn die entfremdeten Massen.

Eine starke Förderung und Ausbreitung fand die Evangelisation innerhalb der Landeskirchen im Zusammenhang mit der Volks-

missionsbewegung seit dem Jahre 1916. Der C.A. hat eine besondere Abteilung für Volksmission geschaffen. Sie hat die Aufgabe, eine Zentralstelle für die Arbeit der Evangelisation zu sein und die Verbindung der in der Evangelisation tätigen Personen, Vereinigungen und sonstigen Stellen untereinander herzustellen. Das ist in großem Maße geschehen durch Tagungen, Konferenzen von Evangelisten, Vorträge, Kurse, Freizeiten für die allerverschiedensten kirchlichen Kreise, Pfarrer, Diakonen, Schwestern, Gemeindeglieder usw. Diese Veranstaltungen haben nicht wenig dazu beigetragen, den Gedanken der Volksmission und damit auch der Evangelisation im Leben der Landeskirche Raum zu schaffen. Eine starke literarische Bearbeitung der Fragen der Evangelisation hat eingesetzt in dem „Handbuch der Volksmission", in den „Heften zum Handbuch der Volksmission", in der Zeitschrift „Die Volksmission" und einer Fülle sonstiger Bücher und Schriften. Die Abteilung hat ferner eigene Evangelisten angestellt und eine große Anzahl von Evangelisationen veranstaltet. Auch hat sie insbesondere in den ersten Nachkriegsjahren die Aufgabe übernommen, geeignete Persönlichkeiten unter Pfarrern und Laien für die Abhaltung von Evangelisationen zu vermitteln. Als die Arbeit wuchs, mußte sie dezentralisiert werden. Die Landes- und Provinzialvereine haben für ihren Bereich besondere Ausschüsse für Volksmissionen gebildet, auch teilweise besondere Berufsarbeiter und Evangelisten für diese Arbeit angestellt, und größtenteils die Aufgabe übernommen, geeignete Persönlichkeiten zu vermitteln.

Die Apologetik ist ein stark und mannigfach bearbeitetes Gebiet. Sie ist ein Bestandteil der theologischen Wissenschaft und zwar sowohl der systematischen wie der praktischen Theologie. Sie hat im kirchlichen Vortragsleben stets eine große Rolle gespielt. Ein „Seminar für Apologetik" in Wernigerode sucht die Probleme der Apologetik wissenschaftlich zu klären und ihre Arbeit zu fördern. Auch in der J. M. hat man sich der Apologetik von jeher angenommen. Seit 1904 hat der C.A. bis zum Kriege alle zwei Jahre apologetische Instruktionskurse gehalten. In der Kriegszeit wurden diese sowohl in der Heimat wie im Felde auf die durch den Krieg aufgeworfenen Probleme eingestellt. Nach dem Kriege wurde die Arbeit im Zusammenhang mit der Volksmission wiederum energisch aufgenommen. 1922 wurde vom C.A. eine apologetische Zentrale eingerichtet. Sie veranstaltet jährlich Fachkonferenzen

für Apologeten, seit 1924 besondere Konferenzen für Mediziner und Theologen, in denen Fragen besprochen werden, die für den Arzt und den Seelsorger in gleicher Weise wichtig sind. Aus dieser Arbeitsgemeinschaft ist die Schriftenreihe „Arzt und Seelsorger" herausgewachsen. Die Zentrale gibt eine Zeitschrift „Wort und Tat" heraus, sie hat ein Archiv als Materialsammelstelle für die Beobachtung und Kenntnis aller religiösen und weltanschaulichen Bewegungen eingerichtet. Diese soll die Zentrale in den Stand setzen, eine Auskunfts- und Austauschstelle für alle zu werden, die im weltanschaulichen Kampf stehen und Waffen für ihn nötig haben. Ein „Handbuch der Apologetik" ist erschienen. Auch in den einzelnen Ländern und Provinzen sind von den Landes- und Provinzialvereinen oder in Verbindung mit ihnen besondere Ausschüsse für Apologetik gebildet und hier und da hauptamtliche Apologeten angestellt worden.

Im Jahre 1925 wurden alle auf dem Boden der J. M. arbeitenden Vereinigungen der Evangelisation und Apologetik im Deutschen Evangelischen Verband für Volksmission zusammengefaßt. Enge Fühlung mit den kirchlichen Behörden, insbesondere den Generalsuperintendenten, ist in der ganzen Arbeit der Volksmission vorhanden. Auf diese Weise ist in der Form freien Zusammenschlusses der Forderung Hilberts entsprochen worden und das Organ entstanden, dessen die evangelische Volkskirche für ihre Volksmissionsaufgaben sich bedienen kann.

3. Abschnitt:
Die Formen und Mittel der Volksmission.

Unterscheidet sich die Verkündigung der Volksmission inhaltlich in keiner Weise von der regelmäßigen Verkündigung des Evangeliums in der Gemeinde, so hat sie doch ihre eigenartigen Formen und Mittel. Das erste und wichtigste Mittel ist die evangelistische Ansprache und daneben der apologetische Vortrag. Die evangelistische Rede unterscheidet sich dadurch von der Gemeindepredigt, daß sie nicht im Rahmen des Gottesdienstes gehalten wird. Dieser Rahmen drückt der Predigt unweigerlich einen bestimmten Charakter auf. Sie bleibt und muß bleiben ein Stück der Kultusfeier; die Feierlichkeit hebt sie über jede andere Rede empor, auch

über die evangelistische, bedeutet aber zugleich eine starke Schranke. Die evangelistische Rede ist ganz unfeierlich und hat in bezug auf Form und Aufbau, Ton und Sprache, Zeit und Ort keinerlei Bindungen. Sie kann in der Kirche gehalten werden, aber ebensogut in dem Saal eines Restaurants oder eines Gewerkschaftshauses, auf der Straße, auf Plätzen, im Wald, am Meeresstrand, zur Zeit und zur Unzeit. Wenn keine anderen Räumlichkeiten für evangelistische Vorträge vorhanden oder nicht zu bekommen sind als die Kirche, so muß diese benutzt werden. Oft erweist sich das durchaus zweckentsprechend, aber ebensooft ist es richtiger, eine neutrale Stätte zu wählen, in der größere Freiheit vorhanden ist. Auch darin ist die evangelistische Rede freier als die Predigt, daß sie in der Regel nicht von dem Ortsgeistlichen, sondern einem auswärtigen Redner gehalten wird. Dieser kann vieles sagen, was der Ortsgeistliche nur schwer sagen kann, weil er dauernd in seiner Gemeinde bleibt, und die Menschen nehmen von einem Fremden manches an, was sie sich von dem wohlbekannten Pfarrer nicht so leicht sagen lassen. Auch liegt schon in der Tatsache an sich, daß ein Fremder redet, für die meisten Gemeinden eine Anregung und ein Anreiz zum Hören.

Man unterscheidet in der Volksmission eine offene und eine geschlossene Form. Bei der sogenannten offenen Form handelt es sich im allgemeinen um einzelne Vorträge bei besonderen Gelegenheiten oder an besonderen Orten, z. B. in Seebädern am Strande, in Wäldern und Ausflugsorten oder auf Dörfern. Es zieht dann wohl ein Trupp mit Musikinstrumenten hinaus, bläst und singt, die Menschen sammeln sich und der Evangelist hält seine Ansprache. Schriften werden verteilt, Adressen von Gemeinschaften, Stadtmissionen, Bibelabende angegeben und die Menschen werden dazu eingeladen. In England ist diese Form der Evangelisation etwas ganz alltägliches, in Deutschland immerhin noch verhältnismäßig selten, aber sie fängt an sich einzubürgern.

Häufiger ist die geschlossene Form der Evangelisation, die „Volksmissions-Woche", d. h. es wird nicht eine einzelne evangelistische Versammlung veranstaltet, sondern eine Reihe von Vorträgen gehalten, in der Regel acht Tage hintereinander. Mit einem Sonntagsgottesdienst pflegt die Volksmissions-Woche zu beginnen, an jedem Abend finden Versammlungen statt, und mit einem Gottesdienst am nächsten Sonntag, vielfach auch mit einer Abendmahls-

feier, wird geschlossen. Zuweilen erstreckt sich die Evangelisation auch über zwei Wochen, es werden dann neben den evangelistischen auch apologetische Vorträge gehalten. Auf diese Weise werden Menschen unter eine länger dauernde und darum in der Regel tiefer gehende Verkündigung des Evangeliums gestellt. Die Richtigkeit dieser Form ist durch vielfache Erfahrungen und insbesondere durch den Besuch der Veranstaltungen bestätigt worden. In der Regel pflegt sich der Besuch von Abend zu Abend zu steigern. Die Evangelisation wird weithin am Ort besprochen, und es finden sich mit der Zeit auch Kreise zu den Vorträgen ein, die zu Gottesdiensten nicht zu kommen pflegen. Außer den Versammlungen, die jedermann zugänglich sind, werden häufig Spezialversammlungen für Männer, für Frauen, für Eheleute, für junge Männer oder junge Mädchen veranstaltet. Auch reine Jugendevangelisationen sind nicht selten. Aussprachen und Diskussionen sollten in der Regel nach Evangelisationsvorträgen nicht stattfinden. Sie sind nur zu oft eine Abschwächung des Gewissensappells und können allzu leicht die innerliche Wirkung des Vortrages beeinträchtigen.

Schwierig ist die Durchführung einer ganzen Volksmissionswoche im allgemeinen in ländlichen Gemeinden, die aus mehreren Ortschaften bestehen, besonders wenn diese weit von einander entfernt sind. Soll die Evangelisation die ganze Gemeinde oder doch den größten Teil erreichen, so müssen die Vorträge an verschiedenen Orten gehalten werden, etwa so, daß auf jeden Ort zwei bis drei Abende fallen. Überhaupt ist die Durchführung der Volksmission auf dem Lande sehr viel schwieriger als in der Stadt, allein schon um der räumlichen Entfernungen willen; oftmals fehlen auch geeignete Versammlungsräume.

Eine eigenartige Form der Volksmission ist die sogenannte Aufbauwoche.*) Solche Aufbauwochen sind in Mittel- und Norddeutschland verschiedentlich gehalten worden, sie umfassen in der Regel einen Kirchenkreis und suchen durch Kolportage möglichst in alle einzelnen Familien die Kenntnis der Veranstaltung zu tragen und an die Menschen persönlich heranzukommen. Es werden in allen Gemeinden des Kirchenkreises Vorträge gehalten, einheimische und auswärtige Pfarrer und Evangelisten stellen sich in den Dienst der Arbeit, Gemeindekörperschaften haben die Vorbereitung und stellen Helfer. Etwas Ähnliches ist versucht worden in einer

*) Vergl. Schreiner, „Geist und Gestalt", Seite 252.

General-Evangelisation*); diese ist eine evangelistisch gestaltete General-Kirchenvisitation, sie steht unter der Leitung des Generalsuperintendenten. Achttägige Evangelisationsversammlungen werden in jeder Gemeinde des Kirchenkreises von auswärtigen Rednern gehalten. Der Generalsuperintendent wirkt in den einzelnen Gemeinden mit, der Provinzial-Ausschuß für Innere Mission ist bei der Durchführung wesentlich beteiligt. Auf diese Weise wird die Volksmissionsarbeit zu einer wirklich umfassenden kirchlichen Lebensäußerung, sie wird aus dem Belieben des einzelnen Pastors, der einzelnen Gemeinde oder eines besonderen Kreises von Menschen herausgehoben zu einer Angelegenheit der Gesamtkirche.

Neben den evangelistischen Versammlungen wird in der Volksmissionswoche Gelegenheit zur persönlichen seelsorgerlichen Aussprache geboten. Der Evangelist hält regelmäßige Sprechstunden, und manch einer schüttet ihm sein Herz aus, den eine wohlbegreifliche Scheu davon abhält, sich dem Pfarrer zu offenbaren, dem er nachher immer wieder begegnet. Wie die Predigt, so bedarf auch die Seelsorge des Pfarrers der Ergänzung durch die Seelsorge des Evangelisten. Dabei hängt naturgemäß viel von der Persönlichkeit des Evangelisten ab. Es gibt unter ihnen, ebenso wie unter den Pfarrern, Menschen, die ein besonderes Charisma der persönlichen Seelsorge haben, denen es leicht wird, andern den Mund zu öffnen, und die Menschen strömen in ihre Sprechstunden. Allerdings ist es nicht immer ein tiefes inneres Bedürfnis oder eine wirkliche innere Not, die die Menschen zur Aussprache treibt, sondern oftmals seelische und nervöse Erregung, die man wohl von einem tiefen innerlichen Ergriffen- oder gar Erwecktsein unterscheiden muß. Vorgänge in der Gemeinschaftsbewegung beweisen, daß es durchaus nicht immer leicht ist, „psychische" Erregtheit und „pneumatische" Ergriffenheit deutlich voneinander zu unterscheiden. Der zahlreiche Besuch der Sprechstunden ist daher nicht ohne weiteres ein Maßstab für den Segen und die Wirkung einer Evangelisation. Einige Evangelisten sind von der Sprechstunde nicht befriedigt, sie halten es für richtiger, die Gemeindeglieder in ihren Häusern aufzusuchen und auf diese Weise persönliche Fühlung mit ihnen zu gewinnen. Sie gehen auch wohl in die Schächte der Bergwerke oder in die Aufenthaltsräume der Fabrik- und Landarbeiter.

*) Vergl. die „Volksmission", 1927, Seite 18.

Hierbei hängt alles ganz und gar von der Eigenart und der Gabe des Evangelisten ab. Es gibt hier gar kein Schema. Dem einen ist gegeben, sehr unmittelbar an Menschen heranzukommen, einem andern ist diese Gabe vielleicht versagt, aber er wirkt in den großen Versammlungen wuchtig und erschütternd. Es gibt Volksmissionare wie Stöcker, denen es in besonderer Weise gegeben ist, auf Männer einzuwirken, andere verstehen es, die Jugend anzuziehen, wieder andere finden leicht Eingang bei Gebildeten und noch andere bei Arbeitern. Hier ist alles auf das Charisma gestellt, nichts kann erzwungen werden, und gerade da, wo der Evangelist selber den Eindruck hat, daß ihm Türen und Herzen sich auftun, empfindet er dies in der Regel nicht als eine Frucht seiner Mühe, sondern als ein Geschenk.

Zum eisernen Bestand der Evangelisation gehört neben den Abendvorträgen und den Sprechstunden die Bibelstunde oder Bibelsprechstunde. Sie sammelt diejenigen, die das Bedürfnis haben, tiefer geführt zu werden, und will in erster Linie zum Gebrauch der Bibel anleiten. Es haben auch wohl Evangelisten die Bibelstunde in der Form des Konfirmandenunterrichts für Erwachsene gehalten und neben der Bibel den Katechismus zur Grundlage der Besprechung gemacht. Auch das ist eine besondere Gabe und Kunst, Menschen zum Sprechen zu bringen, die Aussprache zu leiten und zu bestimmten Zielen hinzuführen.

Die Bibelstunde ist von besonderer Wichtigkeit für die Vorarbeit und Nacharbeit. Jede Evangelisation bedarf der Nacharbeit, wenn es nicht bei einer vorübergehenden Bewegung bleiben soll. Innerlich ergriffene und erweckte Menschen bedürfen des Haltes in einer Gemeinschaft oder in einem Kreis, in dem sie den erwachten Glaubensfunken lebendig erhalten können. Als solch ein Kreis kommt in erster Linie in Betracht die Bibelstunde, die der Pfarrer in der Gemeinde hält, daneben wohl auch eine Gemeinschaft. Nicht für alle Menschen aber eignet sich die Art des Gemeinschafts-Christentums, aber alle bedürfen irgendwie der Pflege im engeren Kreise. Oft ist beides, Bibelstunde und Gemeinschaft, nicht vorhanden, dann ist es eine schöne Frucht der Evangelisation, wenn ein Bibelstundenkreis im Anschluß an sie entsteht. Wichtig ist, daß solch ein Kreis, wie oben bereits ausgeführt wurde, nicht nur der eigenen Erbauung dient, sondern sich als Glied der Gemeinde zum Dienst in der Gemeinde verpflichtet weiß. Oftmals erhalten auch in

der Gemeinde schon vorhandene Kreise, wie Frauenhilfen, Jugendvereine usw. besondere Anregungen und Anstöße für ihre Arbeit durch die Evangelisation. Jedenfalls ist nicht ersichtlich, wie ohne Bildung kleinerer, engerer Gemeinschaften, Gemeindekerne, Zellen oder wie man es sonst nennen mag, der Segen einer Evangelisation festgehalten und das innere Leben dauernd gepflegt werden soll. Hierbei hängt sehr viel von dem Gemeindepfarrer und seiner Stellung zur Volksmission ab, auch sehr viel von den Verhältnissen der einzelnen Gemeinde. Es ist keineswegs überall das Gleiche möglich oder auch erforderlich, nur daß der Gedanke des Gemeindekerns aus der Biologie der Volkskirche und aus den Notwendigkeiten der Volksmission herausbegriffen wird, und daß man es klar sieht, daß eine Evangelisation nicht ohne Nacharbeit bleiben sollte.

Ebenso ist von Wichtigkeit die Vorarbeit. Eine Volksmissionswoche muß vorbereitet werden. Wer trägt sie? Das Normale ist bei der auf dem Boden der J. M. stehenden Evangelisationsarbeit, daß der Gemeindepfarrer und die Gemeindekörperschaften den Evangelisten rufen und seine Arbeit tragen und vorbereiten. Es können auch andere mit dem Gemeindeleben in enger Verbindung stehende Vereinigungen sein, z. B. wenn es sich um Jugendevangelisationen handelt, kirchliche Jugendvereine, bei allgemeinen Evangelisationen Frauenhilfen, evang. Männerdienste, Orts- und Kreisvereine für Innere Mission, wohl auch eine Landeskirchliche Gemeinschaft. Auf jeden Fall ist es das Normale und Wünschenswerte, daß die Evangelisation in enger Verbindung mit der kirchlichen Gemeinde und ihren Organen gehalten und durchaus als Gemeindeangelegenheit behandelt und angesehen wird. Darüber hinaus aber ist notwendig, daß ein Kreis von Menschen die Arbeit aufs Herz nimmt und vorbereitet. Zu dieser Vorbereitung ist mancherlei notwendig. Nicht nur der Versammlungsort ist zu bestimmen und instand zu setzen; es ist in genügender Weise für Bekanntmachung zu sorgen durch Inserate, Plakate, Verteilung von Handzetteln, persönliche Besuche. Die Finanzierung ist zu überlegen und sicher zu stellen. Vor allem ist es für den Evangelisten selbst eine ganz wesentliche Hilfe, wenn er sich von einem Kreis gleichgesinnter und ihm innerlich verbundener Menschen getragen weiß.

Ganz entscheidend für die Evangelisationsarbeit ist die Persönlichkeit des Evangelisten. Es wurde schon oben darauf

hingewiesen, in welchem Grade von der Eigenart und dem Charisma des Evangelisten die Gestaltung der Evangelisation im einzelnen abhängt. Aber es gehört zur Evangelisationsarbeit überhaupt eine besondere Gabe. Ganz selbstverständlich ist die wichtigste Voraussetzung die innere Glaubensstellung und tiefe Ergriffenheit von der Größe seiner Aufgabe. Dazu aber muß kommen die Fähigkeit, die innere Stellung zum Ausdruck zu bringen mit einer zwingenden Unmittelbarkeit des Empfindens in packender Rede. Die Zahl der wirklich evangelistisch begabten Persönlichkeiten ist nicht sehr groß, sowohl unter Theologen wie unter Nichttheologen. Man darf wohl sagen, daß sich unter Pastoren verhältnismäßig mehr Evangelisten finden wie unter Laien. Dadurch wird die Tatsache bewiesen, daß durch eine gewisse Schulung die Gabe entwickelt und gefördert werden kann. Es ist in der Tat neben dem Charisma Schulung erforderlich, eine Schulung des Denkens und des Ausdrucksvermögens, eine Schulung auch in bezug auf die Methode und die Technik der Rede und die psychologische Anknüpfung und Gedankenführung. Manch einer gewinnt diese Schulung als Autodidaktat in der praktischen Arbeit. Aber gerade aus der praktischen Arbeit hat sich die Notwendigkeit ergeben, Evangelistenschulen einzurichten. Auch die Konferenzen, Freizeiten und Tagungen dienen dem Austausch der Erfahrungen. Vor allem ist ein erhebliches Maß von Kenntnissen in bezug auf die Bibel, die Geschichte des Christentums, die geistige Struktur der Gegenwart, die sozialen Verhältnisse usw. erforderlich, eine Kenntnis, die nur durch intensive Arbeit erworben werden kann. Ein Evangelist muß wirklich etwas gelernt haben, wenn er seinen Beruf mit dem vollen Ernst der Verantwortung aufnimmt. Er muß nicht nur aus der Tiefe der christlichen Erfahrung und Erkenntnis, sondern auch von der hohen Warte geistiger Überschau sprechen können. Jedenfalls gilt das als Regel. Von dieser Regel gibt es Ausnahmen. Es wird manch einer ohne viel Schulung und Kenntnisse mit Segen evangelistisch wirken können. Manch ein einfacher Mensch aus dem Volke, ein Arbeiter oder Handwerker mag die Gabe haben, die Herzen in unmittelbarer und urwüchsiger Weise zu packen. Aber gerade diese Persönlichkeiten empfinden andererseits vielfach das Bedürfnis, durch Schulung ihre Gabe auszugestalten.

Wir haben in Deutschland eine große Anzahl von Berufsevangelisten, insbesondere in der Gemeinschaftsbewegung. Vorwiegend

sind es Laien. Unter den Pfarrern gibt es verhältnismäßig wenige Berufsevangelisten, denn sie sind in der Regel durch ihr Gemeindeamt gebunden, die für die Evangelisationsarbeit geeigneten und willigen können sich nur zeitweise zur Verfügung stellen. Darin liegt etwas Gutes, denn es ist dringend erwünscht, daß der als Evangelist tätige Pfarrer immer wieder in die Gemeindearbeit zurückkehrt. Ja, es ist ein Erfordernis, daß die in der kirchlichen Volksmission tätigen Persönlichkeiten mit der Struktur, den Möglichkeiten und Schranken, den Vorzügen und Mängeln des volkskirchlichen Gemeindelebens wirklich vertraut sind. Sonst wird nur zu leicht die Arbeit der Evangelisation falsch angepackt. Es werden Erwartungen gehegt und Forderungen gestellt, die sich nicht erfüllen lassen, oder es bleiben Möglichkeiten der Arbeit und der Förderung der Evangelisation unberücksichtigt, die gerade in der Struktur der Volkskirche gegeben sind. Mit dem Aburteilen oder dem Stellen von überspannten Forderungen, wie es in Evangelisations- oder Gemeinschaftskreisen der Volkskirche gegenüber nicht selten ist, ist nichts getan. Es gilt vielmehr, die Lebensstruktur einer Volkskirche zu verstehen und aus ihr heraus die Arbeit zu gestalten.

Aber nicht nur für den evangelistisch tätigen Pfarrer ist der Wechsel zwischen Evangelisationsarbeit und anderer Arbeit notwendig, auch der Berufsevangelist bedarf großer Arbeitspausen, um die Anspannung von Körper und Geist auszuhalten, die die Evangelisationsarbeit mit sich bringt. Er bedarf dringend immer wieder der Ruhe, Sammlung und der Möglichkeit einzunehmen, damit er ausgeben kann. Daher ist es wichtig, daß der Berufsevangelist in bezug auf seine äußere Lebenslage gesichert und nicht von den Kollektenerträgen der Evangelisationsveranstaltungen abhängig ist; es erscheint durchaus wünschenswert, daß er von irgend welchen kirchlichen Körperschaften oder freien Vereinigungen angestellt wird, die ihm eine Sicherheit für seine äußeren Lebensbedingungen geben. In der Regel ist dies auch der Fall. Der C. A., Landes- und Provinzialvereine, evangelische Gesellschaften, Missionsverbände, Wichernvereinigung usw. sind es, die die Berufsevangelisten angestellt haben.

Von großer Bedeutung ist in der Volksmission die Ergänzung des gesprochenen Wortes durch das gedruckte. Die allgemeine Bedeutung der Mission des gedruckten Wortes ist unter dem Abschnitt „öffentliche Mission" (Seite 343) dargelegt worden. Hier sei nur

darauf hingewiesen, daß auch im Rahmen der Volksmission die Schriftenmission ein wesentliches Stück ist. Die Verteilung von Flugblättern und Schriften dient bei der Vorbereitung dazu, die Gemeindeglieder darüber zu unterrichten, was es mit der Volksmission auf sich hat. Das gedruckte Wort unterstützt während der Evangelisation das gesprochene. Viele Menschen haben das Bedürfnis, über die einzelnen Themata der Evangelisation oder besondere Fragen, die sich ihnen ergeben haben, etwas zu lesen. Auch für die Weiterwirkung der Evangelisationsvorträge und die Ausgestaltung der Nacharbeit ist das gedruckte Wort wesentlich. Daher werden bei den Evangelisationsveranstaltungen Schriften und Bücher zum Verkauf angeboten. Nicht alles, was an evangelistischem Schrifttum erschienen ist, ist dem Inhalt und der Form nach auf der Höhe, es gibt viel Bedenkliches in dieser Literatur, aber auch viel Gutes. Es ist eine wichtige Aufgabe der Volksmission, brauchbare evangelistische Literatur zu schaffen.

Was im Vorstehenden über die Formen und Mittel der Evangelisation gesagt ist, gilt bis zu einem gewissen Grade auch von der apologetischen Arbeit. Sie gehört zu den Amtspflichten jedes Gemeindepfarrers. In Predigt und Seelsorge, im Konfirmandenunterricht und in der Jugendfürsorge, in Vereinen und Versammlungen wird jeder Pfarrer oft genug die Gelegenheit haben und die Notwendigkeit empfinden, apologetische Arbeit zu treiben und sich mit widerchristlichen Geistesrichtungen auseinanderzusetzen. Daneben sind besondere apologetische Veranstaltungen unter dem Gesichtspunkt der Volksmission notwendig. Diese Arbeit vollzieht sich in der Form von apologetischen Vorträgen. Der apologetische Vortrag bewegt sich zwar vorwiegend in Ebenen der gedanklichen Auseinandersetzung mit christentumsfeindlichen oder mit falschen und unklaren religiösen Anschauungen. Hierbei sind aber die verschiedensten Arten und Grade des Vortrags möglich. Von der ruhigen, vornehm-sachlichen, wissenschaftlichen Erörterung bis zum robusten Ringen der Meinungen in der Volksversammlung, in der oftmals die Gegensätze aufeinanderplatzen und die Worte sich kreuzen wie scharfgeschliffene Säbel. Dem Apologeten müssen daher die verschiedensten Töne zur Verfügung stehen und er muß in der Art und Haltung seiner Darlegung wechseln können, je nachdem er es mit Akademikern, ruhigen Bürgern, mit klassenbewußten und kampfgewohnten Proletariern oder auch mit

Menschen zu tun hat, die von religiösen oder philosophischen Problemen hin und her gerissen sind.

Ebenso wie bei der evangelistischen läßt man es bei der apologetischen Arbeit nicht bei einzelnen Vorträgen bewenden, sondern hält Vortragsreihen. Entweder läßt man etwa vier Vorträge halten mit einer wöchentlichen Pause zwischen den einzelnen, oder drei bis vier Vorträge hintereinander. Bei der zweiten Methode wird den Zuhörern reichlich viel zugemutet. Es ist naturgemäß leichter, sieben oder acht Evangelisationsvorträge Abend für Abend zu hören, als drei oder vier apologetische Vorträge, die eine größere Denkarbeit erfordern; und es ist verständlich, wenn das Bedürfnis nach einer Ruhepause zwischen den einzelnen Vorträgen sich geltend macht. Wenn der oder die Redner am Ort oder in der Nähe wohnen, so ist die erste Methode zu empfehlen, wenn dagegen ein Redner von außerhalb, vielleicht gar von weither kommt, so wird man natürlich die Vorträge hintereinander halten lassen. Auch das hat seine Vorzüge: die Hörer können sich in den Redner hineinleben, es knüpfen sich während mehrerer Tage gewisse Beziehungen an, die vielfach zu Aussprachen führen, es entsteht besonders dann, wenn der Redner zu packen versteht, ein von Abend zu Abend sich steigerndes Interesse. Die großen Weltanschauungen werden einmal aus einer einheitlichen Grundanschauung heraus dargestellt. Davon haben viele Menschen innerlich mehr, als wenn sie vier Vorträge mit längeren Pausen von verschiedenen Rednern hören. Vielfach hat man auch „Weltanschauungswochen" gehalten, die sechs bis acht Vorträge zu einem Ganzen zusammenfassen.

Verschiedentlich ist die direkte Verbindung evangelistischer und apologetischer Vorträge in einer gemeinsamen Veranstaltung versucht worden. Man hat etwa in der einen Woche eine Reihe von apologetischen Vorträgen mit Aussprachen gehalten und in der darauf folgenden Evangelisationsversammlungen ohne Aussprachen und in dieser vierzehntägigen Veranstaltung allmählich die weitesten Kreise der Bevölkerung zur Teilnahme gewonnen. Allerdings sind dazu wenigstens zwei Vortragende notwendig, denn es dürfte die Spannkraft eines Mannes übersteigen, zwei Wochen hindurch apologetische und evangelistische Vorträge zu halten.

Wichtig ist, daß apologetische Vorträge und Aussprachen nicht nur von einzelnen Gemeinden hier und da veranstaltet werden,

sondern daß die apologetische Arbeit, wie in einzelnen Fällen die Evangelisation für ganze Kirchenkreise organisiert wird.

Ist es nach evangelistischen Vorträgen in der Regel besser, auf eine *Aussprache* zu verzichten, so wird man nach den apologetischen Vorträgen im allgemeinen die Möglichkeit der Aussprache geben müssen. Gerade wenn es sich um Überwindung von Denkschwierigkeiten handelt, müssen die Zuhörer die Möglichkeit haben, diese auszusprechen und auf Fragen Antwort zu bekommen. Allerdings muß die Aussprache straff geleitet werden und der Apologet selbst muß die Fähigkeit haben, in einer Diskussion Rede und Antwort zu stehen.

Auch in der apologetischen Arbeit ist neben dem Vortrag die Besprechung im kleineren Kreise ein Erfordernis. *Apologetische Arbeitsgemeinschaften* können in einer Gemeinde sehr wohl Brennpunkte von Gemeindearbeit werden. Sie sind hier und da die Anfänge für die Arbeiten der evangelischen Männerdienste gewesen. Sie können Gemeinschaftszellen sein, die die Gliederung und den Ausbau des Gemeindelebens fördern. Sie haben neben den Bibelstunden ihr Sonderrecht und können auch für die apologetischen Veranstaltungen notwendige Vor- und Nacharbeiten leisten, immer im Zusammenhang mit der Kirchengemeinde und als ihr Organ.

Auch in der apologetischen Arbeit spielt das Schrifttum eine große Rolle. Wir haben davon viel Gutes und Brauchbares in Flugblättern und Broschüren mannigfacher Art. Übersichten über die *apologetische Literatur* gibt es in erheblicher Anzahl.

Auch für die apologetische Arbeit ist das Entscheidende die *Persönlichkeit des Apologeten*. Wenn schon für den Evangelisten eine umfassende geistige Durchbildung — von Ausnahmen abgesehen — als Regel zu fordern ist, so gilt dies als unbedingte Regel ohne Ausnahme für den Apologeten. Er muß auch dann, wenn er volkstümlich zu sprechen hat, auf der Höhe wissenschaftlicher Bildung stehen und über das ganze geistige Rüstzeug verfügen, das zu wissenschaftlichen Auseinandersetzungen notwendig ist. Ihm muß aber auch die Eindringlichkeit der Rede und die Wärme und Überzeugungskraft des von seiner Sache innerlich ergriffenen Menschen zur Verfügung stehen, damit der den apologetischen Darlegungen die evangelistische Zuspitzung geben kann.

4. Teil. Die Innere Mission in der Großstadt und auf dem Lande (Stadtmission und Dorfmission).

1. Abschnitt: Die Stadtmission.

Die Großstädte haben im Laufe des letzten Jahrhunderts für das Volksleben eine ungemeine Bedeutung erlangt im guten wie im bösen Sinn. In den Großstädten über 100 000 Einwohner wohnt ein Viertel der deutschen Bevölkerung. Sie sind mit ihren Massenanhäufungen Brennpunkte des ganzen Volkslebens in Wirtschaft und Kultur geworden. Von ihnen gehen die geistigen Anregungen und Strömungen auf die Mittel- und Kleinstädte und das Land aus. Sie sind ferner die Sammelbecken von Not, Elend und Verbrechen, von sozialer und sittlicher, von religiöser und kirchlicher Zersetzung. Aus den Nöten und Problemen der Großstadt ist eine besondere Arbeitsgestaltung der I. M. erwachsen, die „Stadtmission". Wichern hat in seiner Denkschrift ausführlich von den Aufgaben der Stadtmission gesprochen und sich in ihr zunächst eine Zentrale für alle Arbeiten der I. M. in einer Stadt vorgestellt. Sie sollte die vereinzelten Tätigkeiten und Vereine der I. M. zusammenfassen und sich in Distrikte und Parochialvereine gliedern und auf diese Weise in engster Arbeitsgemeinschaft mit den evangelischen Kirchengemeinden der großen Städte stehen. Nach diesem Plan haben sich die Stadtmissionen jedoch nirgends durchführen lassen. Allerdings sind solche Zentralstellen notwendig und wünschenswert; in der Form der evangelischen Stadtwohlfahrtsdienste oder kirchlichen Jugend- und Wohlfahrtsämter hat man sie in neuerer Zeit zu schaffen versucht (vergl. S. 296). Die Stadtmissionen sind nirgends Zusammenfassung der gesamten Arbeit der evangelischen Liebestätigkeit in einer Stadt geworden, sondern neben ihnen hat sich diese noch in anderen Vereinigungen und in den evangelischen Kirchengemeinden entfaltet. Die Stadtmissionen haben in der Regel besondere Arbeitsgebiete in Angriff genommen teils in Ergänzung kirchlicher Gemeindetätigkeit

teils in Durchführung von Aufgaben, die über das Gebiet der einzelnen großstädtischen Kirchengemeinde und einzelner Vereine hinausgehen. Sie sind fast überall aus der Tatsache heraus entstanden, daß die Entwicklung der kirchengemeindlichen Tätigkeit mit dem Anwachsen der Großstädte nicht Schritt hielt, sondern weit hinter ihm zurückblieb. Die unübersehbaren Gemeinden, die übergroße Seelenzahl, die auf einen Pfarrer entfiel und noch vielfach entfällt, machten und machen auch heute in Großstädten ein geordnetes Gemeindeleben und eine ausreichende kirchliche Pflege und Seelsorge unmöglich. Hier einzusetzen ist Aufgabe der Stadtmissionen. Sie ergänzen die kirchliche Tätigkeit durch Bereitstellung von persönlichen Kräften, Stadtmissionaren und -missionarinnen. Die ersteren sind in der Regel Diakone, die letzteren Schwestern und Berufsarbeiterinnen der I. M. Sie sind der Leitung eines Pfarrers, des Inspektors der Stadtmission, unterstellt. Ihre Tätigkeit besteht in Hausbesuchen, die dem Zweck dienen, die Verbindung von Familien, Hilfsbedürftigen, Kranken und anderen seelisch, leiblich oder wirtschaftlich Bedrückten mit der Kirche herzustellen. Ferner halten sie Kindergottesdienste, Bibelstunden, Gemeinschaftsversammlungen, wirken mit bei Volksmissionen und an der Verbreitung von Schriften. Diese Art der Tätigkeit gehört zum großen Teil in das Gebiet der Evangelisation; sucht doch die Stadtmission gerade den Gott- und Kirchenentfremdeten nachzugehen und sie zu gewinnen. Stadtmissionen sind von jeher Träger kirchlicher Volksmission gewesen. Neben diese vorwiegend evangelisatorische Tätigkeit tritt die Vereinsarbeit. Sie ergibt sich aus der Notwendigkeit, die gewonnenen Menschen zu sammeln. Daher sind den meisten Stadtmissionen Jugend-, Männer- und Frauenvereine angegliedert. Als Mittelpunkte dieser Arbeit sind meist Vereinshäuser eingerichtet und Versammlungsräume geschaffen. Schließlich ergibt sich in der Arbeit der Stadtmissionen eine Fülle von Fürsorgetätigkeit mannigfachster Art. Die Stadtmissionen sind ein besonders deutlicher Beweis dafür, wie in der I. M. Seelsorge und Fürsorge, Evangelisation und Liebestätigkeit Hand in Hand miteinander gehen.

Die bisher genannten Arbeiten hängen mit der Tätigkeit in einer Gemeinde eng zusammen. Über den Rahmen einer Kirchengemeinde hinaus gehen Arbeiten wie die Einrichtungen von Herbergen zur

Heimat, von Zufluchtsheimen für Mädchen, der nachgehenden weiblichen Gefährdetenfürsorge, der Gefangenenfürsorge, der Blau-Kreuz-Arbeit und Trinkerfürsorge, der Kellner-, Seemanns- und Flußschiffermission.

Die Arbeit der Stadtmission hat naturgemäß im Einvernehmen mit den einzelnen Gemeindepfarrern zu erfolgen. Das ist nicht überall leicht und reibungslos vor sich gegangen. Aber im allgemenen ist die Zusammenarbeit hergestellt, und die Stadtmissionen haben Anerkennung gefunden; wenn im kirchlichen Leben der Großstädte, auch in Berlin, in den letzten fünfzig Jahren manches besser geworden ist, so ist das zu einem nicht unwesentlichen Teil der Arbeit der Stadtmission zu danken. Ganze Gebiete ihrer Arbeit sind im Laufe der Zeit von den Kirchengemeinden übernommen worden, indem diese Gemeindehelfer und Gemeindehelferinnen einstellten, die die Arbeit der Stadtmissionare weiterführten und Einrichtungen schufen, in denen die Stadtmissionen Pionierdienste für die Kirchengemeinden geleistet hatten. Auch an dieser Stelle wird es deutlich, wie allmählich die Kirchengemeinden Arbeiten der I. M. in die Hand nehmen, die sich zweckmäßiger gemeindemäßig als vereinsmäßig aufbauen lassen. Ferner haben sich wohl hier und da für Arbeiten, die von den Stadtmissionen zunächst begonnen wurden, Spezial-Vereinigungen als Träger gebildet.

Die Anregung für die Einrichtung von Stadtmissionen kam aus England. Dort wurde die erste Stadtmission von Davis Naßmith (1799—1839) in Glasgow 1826 eingerichtet. Seine Tätigkeit war im wesentlichen evangelistisch. Auf ihn geht auch im Jahre 1835 die Begründung der Londoner Stadtmission zurück, die mit Hunderten von Stadtmissionaren eine sehr umfangreiche und weitverzweigte Arbeit tut. Wichern begründete die erste deutsche Stadtmission am 10. November 1848 in Hamburg und hat auch bei der Einrichtung anderer Stadtmissionen mitgewirkt. Die Berliner Stadtmission geht zurück auf Anfänge, die von Wichern 1858 und Generalsuperintendent Brückner 1874 gemacht wurden. 1877 übernahm Stöcker die Abreit (vergl. S. 51) und erst seitdem kann man in Wirklichkeit von einer Berliner Stadtmission reden. Sie ist die größte und bekannteste aller deutschen Stadtmissionen. Man muß den Jubiläumsbericht vom Jahre 1927 zur Hand nehmen, um einen Eindruck von dem Umfang und der Vielseitigkeit ihrer Arbeit zu gewinnen. Als Arbeitsgebiete werden

dort aufgezählt: 1. Hausbesuche, 2. Saalarbeit, 3. Laubenmission, 4. Park- und Straßenmission, 5. öffentliche Mission, 6. Schriften- und Sangesmission, 7. Fürsorge für Mutter und Kind, 8. Zigeunermission, 9. die „freie Jugend" (Jugendvereinsarbeit), 10. die Stadtmission Berlin-Ost und ihre Dorfmission, 11. die Jesuskirche, 12. die Gefährdetenfürsorge, 13. die Nähwerkstätten, 14. die soziale Hilfe, 15. der Künstlerdienst, 16. die Erholungshäuser, 17. die Hauptgeschäftsstelle. Um ihre Arbeit auch wirtschaftlich zu stützen, hat die Berliner Stadtmission eine Reihe von bekannten Hospizen und die große Vaterländische Verlags- und Kunstanstalt eingerichtet.

Andere Stadtmissionen arbeiten in ähnlicher Weise, wenn auch naturgemäß in geringerem Umfang. Nicht alle führen den Namen „Stadtmission", einzelne heißen auch „Evangelischer Verein für Innere Mission" und „Evangelische Gesellschaft". Zu ihnen muß auch der „Evangelische Verein für kirchliche Zwecke in Berlin", gegründet 1848, gerechnet werden. Im ganzen bestehen zurzeit 24 Stadtmissionen in Deutschland, und zwar: Augsburg, Verein für J. M., 1885 *); Berliner Stadtmission, 1877; Bielefeld, Verein für Innere Mission, 1874; Breslau, Evang. Verein für Innere Mission (Breslauer Stadtmission), 1860; Cassel, Evangelischer Verein für Innere Mission; Chemnitz, Stadtverein für Innere Mission, 1869; Dessau, Evangelische Stadtmission E.V., 1926; Dresden, Stadtverein für Innere Mission, 1874; Erfurt, Evangelischer Stadtverein für Innere Mission, 1918; Frankfurt a. M., Ev. Verein für J. M., 1850; Görlitz, Verein für Asyl- und Stadtmission E.V., 1895; Halle a. S., Evangelische Stadtmission, 1888; Karlsruhe i. B., Evangelische Stadtmission, 1882; Kiel, Kieler Stadtmission, 1904; Königsberg i. Pr., Stadtverein für Innere Mission, 1849; Liegnitz, Stadtmission, 1885; Leipzig, Verein für Innere Mission, 1869; Magdeburg, Stadtverein für Innere Mission, 1884; München, Verein für Innere Mission, 1884; Nürnberg, Verein für Innere Mission, 1885; Pforzheim, Stadtmissionsverein, 1875; Stettin, Verein für Stettiner Stadtmission, 1875; Stuttgart, Evangelische Gesellschaft, 1830; Zwickau i. Sa., Zwickauer Stadt- und Kreisverein für Innere Mission, 1869.

Die Stadtmissionen haben sich 1920 zum „Verband der deutschen evangelischen Stadtmissionen" zusammengeschlossen.

*) Bedeutet das Gründungsjahr.

2. Abschnitt: Die Innere Mission auf dem Lande.

(Dorfmission, Ländliche Wohlfahrts- und Heimatpflege, Dorfkirchenarbeit.)

Man hat zuweilen der J. M. vorgeworfen, sie sei eine Großstadtpflanze, aus den Nöten der Großstadt erwachsen, mit ihrer Arbeit und ihren Einrichtungen auf diese eingestellt, und habe sich um das Land nicht genügend gekümmert oder doch die dem Lande entsprechende Arbeitsgestaltung nicht überall gefunden. Diese Auffassung ist nur zum Teil richtig und entspricht nicht ganz den Tatsachen. Die Fragen und Probleme der J. M. auf dem Lande sind auf den Kongressen des C.A. und den Tagungen der Landes- und Provinzialvereine sehr oft und ausgiebig erörtert worden. Allerdings „lag lange Zeit für die Allgemeinheit das Land in Traum verloren unter der gewaltigen Springflut städtischer Hochkultur und industrieller Entwicklungswehen, welche das Bewußtsein der letzten Jahrzehnte in Atem hielten. Die Innere Mission stand mit ihrer Berücksichtigung des Landes wesentlich allein, ratete und tatete nach Maß ihrer Einsicht; wenn sie die Nöte des Landes mit den durch die industrialistische Entwicklung des Volkslebens aufgetretenen wesentlich unter einen Gesichtswinkel stellte und demgemäß zunächst Abhilfe suchte auf Wegen, die in den Städten als gangbar befunden waren, so ist ihr daraus kein Vorwurf zu machen. Eher könnte man klagen, daß auf dem Lande selbst die längst morschenden Grundlagen früherer Zeiten allzulange für fest genug gehalten wurden, um auch dem auflösenden Einfluß neuerer Kulturbewegungen erfolgreich zu widerstehen".*)

In der Tat hat man innerhalb der J. M. nicht nur die Nöte der Großstadt, sondern auch die des Landes ins Auge gefaßt, die Verhältnisse der Landarbeiter, das Übel der Landflucht und die zu ergreifenden Hilfsmaßnahmen häufig besprochen. Über „Innere Kolonisation" ist seit Wicherns Denkschrift viel verhandelt worden. Auch dem Werk von Friedrich Wilhelm Raiffeisen, seinen Darlehenskassen und dem aus ihnen erwachsenden ländlichen Genossenschaftswesen hat die J. M. lebhafte Teilnahme entgegengebracht und dies Arbeitsgebiet oftmals zum Gegenstand der Verhandlungen

*) Broistedt in: Verhandlungen des 36. Kongresses für Innere Mission, Hamburg, 1911, Seite 240.

in Wort und Schrift gemacht. In erster Linie ist die J. M. als Liebestätigkeit auf dem Lande von Bedeutung: in der Gemeindepflege und ihren verschiedenen Formen der Kranken-, Kinder- und Jugendpflege und Altersfürsorge, in der Arbeit von Diakonissen, anderen Schwestern und ländlichen Krankenpflegehelferinnen. In der Frauenhilfe sehen wir die J. M. sich auf dem Lande wie in der Stadt betätigen. Auch die Anstalten für Kranke, Gebrechliche, Alte, Sieche, Gefährdete, Verwahrloste, Wanderer, Gefangene kommen dem Lande wie der Stadt zugute. Der Kampf gegen die Alkoholnot wird auch auf dem Lande geführt. In der „Mission des gedruckten Wortes" hat die J. M. von jeher auch das Land ins Auge gefaßt, Sonntagsblätter, Kalender und andere Schriften, Volksbüchereien sind durch die J. M. in großer Zahl aufs Land gebracht worden.

So hat man theoretisch und praktisch sich mit den Nöten und Bedürfnissen des Landes beschäftigt. Allerdings ist für die besondere Eigenart des Landes, für die eigene Lebensstructur und Lebensform des Landvolkes, für die bäuerliche Psychologie und Kultur weiten Kreisen auch innerhalb der J. M. das Auge erst aufgetan und der Blick geschärft worden durch die Bewegung der „ländlichen Wohlfahrts- und Heimatpflege". Ihr Vater ist der Lehrer und Dichter Sohnrey. In seinen Gedanken läßt sich unschwer die Verwandtschaft mit Wichern nachweisen.*) Dieser hatte, als er die Kirche für J. M. aufrief, nicht nur den einzelnen mit seiner Not im Auge, sondern das Volksganze. Er nennt die J. M. eine christlich-soziale Aufgabe. Sie hat ihren Ansatz nicht nur zu nehmen an einzelnen Punkten einzelner Menschen und einzelner Nöte, sondern bedarf für ihre Arbeit breiter Ansatzflächen im gesamten Volksleben, sie muß, um überhaupt dem einzelnen wirksam helfen zu können, die großen Zusammenhänge des gesamten Lebens beeinflussen und erfassen. Wichern spricht es auch immer wieder aus, daß die J. M. diejenigen, denen sie helfen will, zur Selbsthilfe in Bewegung setzen muß, daß versucht werden muß, alle im Volk vorhandenen lebendigen Kräfte zusammenzufassen und zur Entfaltung zu bringen. Ganz ähnlich hat sich Sohnrey ausgesprochen: „Die Wohlfahrtspflege auf dem Lande richtet also den Blick nicht auf die Lage des einzelnen Unterstützungsbedürftigen, auch nicht auf die Arbeiter allein, sondern auf

*) Broistedt a. a. O., Seite 241: „Wichern hat bestimmt Gedanken Sohnreys gedacht."

die hilfsbedürftige Lage der Gesamtheit, die sie zu heben sucht, nicht durch milde Gaben, sondern durch Weckung, Förderung und Zusammenfassung der Kräfte, die in der Gesamtheit selber liegen, die, um ein naheliegendes Bild zu gebrauchen, vergessen, vernachlässigt und verwahrlost in den Brachlandsäckern schlummern. Es sind, um in diesem Bilde zu bleiben, die gut ein Dritteil der Dorfgemarkung umfassenden Brachlandsbreiten, die wir roden, pflügen und besäen wollen. Indem also die Wohlfahrtspflege auf dem Lande nicht den einzelnen, sondern die Gesamtheit umfaßt, will sie — und das ist ihre vornehmste Aufgabe — die verschiedenen Bevölkerungsklassen auf dem Boden gemeinsamer und gemeinnütziger Arbeit einander näherbringen, die schroffen Klassengegensätze mildern, zwischen Arbeitgeber und Arbeiter ein harmonisches Verhältnis herbeiführen helfen und alles in allem: die Liebe zur Heimat und dem heimatlichen Volkstum wecken und pflegen. Die Wohlfahrtspflege auf dem Lande ist also zu einem guten Teile „Heimat- und Volkstumpflege." *)

In der Tat ist Heimat- und Volkstumpflege ein ganz wesentliches Merkmal der ländlichen Wohlfahrtspflege. Alle einzelnen Maßnahmen stehen unter diesem Gesichtspunkt, den Dorfbewohner in seiner Heimat und seinem Volkstum fester zu verwurzeln, Heimat und Volkstum zu bewußt erfaßten, tragenden Wirklichkeiten für den einzelnen zu machen. In Fällen der Krankheit, der Not, der wirtschaftlichen Bedrängnis soll die Hilfe kommen von der Gesamtheit des Dorfes, aus dem nachbarlichen Beistand, aus dem genossenschaftlichen Zusammenschluß. Darum sollen in der Fürsorgearbeit auf dem Lande nicht einfach großstädtische Fürsorgebestrebungen und Maßnahmen nachgeahmt werden, sondern die ländliche Fürsorge soll organisch aus den besonderen Lebensbedingungen der ländlichen Bevölkerung herauswachsen. Sie soll sich eingliedern in einen Zusammenhang der Pflege und Stärkung der Volks- und Heimatkultur des Dorfes. Der Bauer in seiner durch Geschichte und Sitte, durch Arbeit und Wohnweise bedingten seelischen Eigenart soll erkannt, alles Urwüchsige, Bodenständige soll in das Bereich der ländlichen Wohlfahrts- und Heimatpflege gezogen werden. Die Fragen der Seelenkunde und Volkskunde werden daher eifrig verhandelt. Auch die Frömmigkeit des Landvolkes wird unter dem Gesichtspunkt dörflicher und bäuerlicher Eigenart behandelt. Die

*) Quellenbuch der Geschichte der Inneren Mission, Seite 550.

Dorfkirche wird als ein wesentliches Stück Dorfkultur in die ländliche Wohlfahrts- und Heimatpflege mit eingezogen. Sohnrey selbst hat den Anstoß zu einer Dorfkirchenbewegung und zur Gründung der Zeitschrift „Die Dorfkirche" gegeben. In der Land-Pfarrerschaft wurden seine Gedanken und Anregungen aufs lebhafteste aufgenommen. Ein großer Kreis von Landpfarrern scharte sich um die Zeitschrift. Dorfkirchentage wurden gehalten, und Zusammenschlüsse der Dorfkirchenfreunde in den einzelnen Ländern und Provinzen hergestellt. Über das Verhältnis der ländlichen Wohlfahrts- und Heimatpflege und der Dorfkirchenarbeit einerseits und der I. M. andererseits kam es zu lebhaften Auseinandersetzungen. Man warf die Parole der „Dorfmission" im Unterschied von der „Inneren Mission" auf und wollte beide voneinander trennen. Doch fand man sich schließlich wieder unter der Formel: die Dorfkirchenarbeit sei die I. M. des Landes oder für das Land das der I. M. Entsprechende, oder man suchte ländliche Wohlfahrts- und Heimatpflege und I. M. in einer „Kirchlichen Landpflege" miteinander zu verbinden. D. von Lüpke hat auf dem Kongreß für I. M. in Stuttgart Leitsätze aufgestellt, die auch jetzt noch Bedeutung haben:

1. Der Geist der I. M., der den seelischen Nöten in ihren psychologischen und sozialen Zusammenhängen nachgeht, den Menschen wie das Volk als ein Ganzes erfaßt und die Kräfte der Gesamtheit zur Ausscheidung der Krankheitsstoffe in Bewegung setzt, ist derselbe in Stadt und Land.

2. Dieser Geist verlangt immer gebieterischer eine Vertiefung in die Quellen des ganzen Volkes, die auf dem Lande liegen.

3. Er verlangt aber folgerichtig, daß die entsprechende Arbeit auf dem Lande von einer Gesamtanschauung des ländlichen Organismus ausgehen und in diese alles Einzelne eingliedern muß.

4. Das Grundelement des Landes ist die Heimatfrage, nach zwei Seiten: der einzelne wurzelt im Grund und Boden und in der von Natur vorhandenen Gemeinschaft.

5. Gegenüber dem Ersatz, den die städtische I. M. den Heimatlosen neu schafft, muß auf dem Lande in erster Linie die alte Heimat gestärkt und allen wiedergegeben werden (Heimatpflege, Kolonisation).

6. Gegenüber der freien Organisation des Geistes, die auf den Trümmern der städtischen Gemeinschaft neu sich zusammenschließt,

müssen auf dem Lande in erster Linie die natürlichen Gemeinschaften und ihre Sitte aus dem Geiste wiedergeboren werden (Familien-, Schul-, Dorf-, Volksgemeinschaft).

7. Gegenüber der Absonderung zu besonderen Zwecken der Persönlichkeitspflege ist auf dem Lande möglichst jede Organisation und Persönlichkeit in den Dienst der Gemeinde zu stellen, in Gemeindearbeit zu üben und mit der Kirche zu verbinden.

8. Unter den heranzuziehenden Laienkräften müssen gemäß dem allgemeinen Priestertum vor allem die Schätze der Laien- und Volksfrömmigkeit und aller volkstümlichen Gestaltungen gehoben und fruchtbar gemacht werden.

9. Unter solchen Umständen ermöglichen gerade die ländlichen Verhältnisse die reinste Verwirklichung Wichernscher Gedanken.

10. Eine Verbindung mit der städtischen I. M. und dem Gesamtorganismus der I. M. ist im Interesse beider Teile und des Volksganzen notwendig, doch muß der ländlichen Arbeit ihre Besonderheit und Selbständigkeit gewahrt werden.*)

Nach dem Kongreß in Stuttgart und Stettin 1909 und 1911 hat sich das Verhältnis von Dorfkirchenbewegung zur I. M. im allgemeinen freundlich gestaltet. Die Dorfkirchenarbeit ist nicht identisch mit der I. M. Dorfkirchenarbeit ist das umfassendere, aber in ihr hat die I. M. eine Stelle. Durch den Krieg ist auch die Dorfkirchenbewegung gestört und erschüttert worden, aber in der Nachkriegszeit ist die Arbeit wieder aufgenommen worden; die einzelnen Dorfkirchenkreise in den verschiedenen Ländern und Provinzen haben sich im Jahre 1925 zum „Deutschen Dorfkirchenverband" zusammengeschlossen; dieser ist dem Central-Verband der I. M. beigetreten.

Im Zusammenhang mit der Bewegung der ländlichen Wohlfahrts- und Heimatpflege ist auch der „Deutsche Landpflegeverband" mit seinen Landpflegeschulen und seiner evangelischen Schwesternschaft entstanden (vergl. S. 114). Auch er gehört in das Arbeitsgebiet und zur Organisation der I. M.

Ganz auf dem Boden der I. M. gewachsen ist eine Arbeit, die vor dem Kriege in Posen begonnen wurde. Generalsuperintendent Hesekiel begründete im Jahre 1910 den „Evangelischen Verein für Landmission" und stellte ihm folgende Aufgaben:

*) Vergl. Verhandlungen des 55. Kongresses für I. M., Hamburg, 1910, Seite 155.

1. die Abhaltung von Kursen für erwachsene Rückwandererssöhne und -töchter, die ohne Schulbildung und Konfirmation aufgewachsen sind, zwecks religiöser Unterweisung und Unterrichts in den Elementarfächern. 2. Die Abhaltung von Haushaltungskursen für junge Mädchen aus ländlichen Verhältnissen. 3. Die Aufnahme von Kindern, die in polnischer Diaspora zu verkümmern drohen, zwecks Ermöglichung des Besuchs einer evangelischen Schule. 4. Sollte der Verein die Zentralstelle für die „fliegenden Konfirmandenanstalten" bilden. 5. Seine Hauptaufgabe aber liegt darin, Hilfskräfte für die Pastoren zur geistlichen Pflege der in der Diaspora so leicht vereinsamenden deutschen evangelischen Familien zu suchen, auszubilden, anzustellen und zu unterhalten. 6. Daneben sollte noch in den Kreis seiner Tätigkeit fallen die Unterstützung oder selbständige Verfolgung aller derjenigen Bestrebungen, die der Beseitigung kirchlicher und sittlicher Notstände auf dem Lande, der Pflege geistlichen Lebens in ländlichen Gemeinden, und der Förderung ländlicher Wohlfahrtspflege auf evangelisch-christlicher Grundlage dienen.*)

Seinen Mittelpunkt fand der Verein im Johannesheim in Langen-Olingen, das Gemeindehelfer ausbildet und die Dorfkirchenältesten zu Konferenzen versammelt, um sie für ihre Aufgaben als Mitglieder der Gemeinde-Körperschaften und als Helfer des Pastors zu schulen. Auch diese Arbeit ist durch den Krieg und die Abtrennung von Posen schwer gestört worden, wird aber weitergeführt.

Es ist durch den Verein für Landmission in Posen eine Forderung verwirklicht, die auf dem Kongreß für J. M. in Stettin erhoben wurde, nämlich die Anstellung von Berufsarbeitern der J. M. auf dem Lande. Dort wurde unter dem Gesichtspunkt der Jugendpflege, der ländlichen Apologetik, der Evangelisation und Gemeindepflege, der vielen Kleinarbeit auf dem Lande die Anstellung von Gemeindehelfern oder Diakonen gewünscht. Auch in der Nachkriegszeit ist dieser Gedanke oftmals erwogen worden, ohne daß es bisher zu praktischen Ergebnissen gekommen wäre.

Die J. M. ist Kampf der Liebe mit der Not. Die Nöte des Landes erfordern den Dienst der J. M. ebenso wie die der Stadt, sicherlich in einer dem Lande entsprechenden Form. Für die Ausgestaltung der Liebestätigkeit und Wohlfahrtsarbeit auf dem Lande können die evangelischen Kreiswohlfahrtsdienste

*) Die zweite Dorfkirchenältesten-Konferenz in Langenolingen, Potsdam, 1918, Seite 3.

Sammel- und Stützpunkte werden, wenn ihre Arbeit richtig angepackt wird. Für die christliche Durchdringung des ländlichen Lebens, für eine evangelische Kultur und Geistesbildung auf dem Lande haben die ländlichen Volkshochschulen schon jetzt eine gewisse Bedeutung gewonnen, die zum Teil von Anstalten und Vereinigungen der J. M. eingerichtet sind (vgl. S. 417). Auch für die Volksmission liegen große Aufgaben auf dem Lande vor. Im Jahre 1909 schrieb ein Dorfkirchenmann: „Zwei Aufgaben hat die J. M.; als erste: die inmitten der Christenheit durch Unwissenheit Christo Ferngebliebenen und durch Unglauben von ihm Abgefallenen zu ihm zurückzuführen. Vergeblich suchen wir solch heilloses Volk auf dem Lande. Die wenigen Dörfer um die Großstädte und die Industriezentren mit großstädtischem Wesen kommen für uns nicht in Betracht; ich meine das deutsche Dorf, wie wir es zu Tausenden in unserem Vaterlande Gott sei Dank noch haben. Hier sind heillose Menschen eine ganz vereinzelte Erscheinung, um deren Gewinnung sich das geordnete Amt in der Regel die größte Mühe gibt. Nirgends fehlt der Zusammenhang mit der Dorfkirche und mit dem Vater unseres Herrn Jesu Christi, die Sitte sorgt schon dafür, daß dieser Zusammenhang nicht aufgegeben wird. Mag auch noch so viel halbes und laues Christentum vorhanden sein — ich überschätze wahrlich unsere Gemeinden nicht —, heillos ist eigentlich niemand. So fällt also für die Dorfmission diese erste Aufgabe der J. M. vollständig fort." *) Ob er das auch heute nach dem Kriege noch sagen würde? Wohl kaum. Auch für das Land ist die Evangelisation eine Notwendigkeit. Sicherlich muß auch sie es nicht nur auf Gewinnung einzelner Seelen absehen, sondern auf die christliche Durchdringung der ganzen Lebensverhältnisse. Sie muß und wird gern das, was an dörflicher Sitte und Lebensform als Gefäß für edles Seelengut sich erweist, unangetastet lassen. Auch was an urwüchsigem und echtem Volkstum da ist, muß ihr Anknüpfungspunkt und willkommener Boden für ihre Arbeit sein. Aber notwendig ist auf dem Lande nicht nur Kultur- und Heimatpflege, sondern auch — im Bunde mit ihr— Innere Mission.

Wir schließen diesen Abschnitt und dies Buch mit einem Wichernwort vom Jahre 1857: „Der Wirkungskreis der J. M. reicht weit

*) Reformation. Deutsche Evangelische Kirchenzeitung, Berlin, 1909, Seite 181.

über das Gebiet besonderer Vereine, Anstalten, Stiftungen usw. hinaus. Sie ist ... die Entfaltung und Betätigung der Glaubens- und Lebenskräfte der ganzen wahrhaftigen Christenheit in Kirche, Staat und allen Gestalten des sozialen Lebens zur Überwindung alles Unchristlichen und Antichristlichen, was in Haus und Gemeinde, in Sitten und Gesetzgebung, in Wissenschaft und Kunst, in allen Zweigen des materiellen oder geistigen Lebens des Volkes und der Völker innerhalb der Christenheit Raum sucht oder Raum gefunden hat." (III., S. 943.)

Anhang.

Die Innere Mission in den außerdeutschen evangelischen Kirchen.

Der Name „Innere Mission" ist auch in den außerdeutschen evangelischen Kirchen verbreitet. Er bedeutet nicht überall dasselbe wie bei uns. In Frankreich und in skandinavischen Ländern wird der Name wesentlich im Sinne der Evangelisation gebraucht. In England und in Amerika kommt er auch vor, aber in der Regel sagt man dort „Home-Mission", Heimatmission. In den baltischen Staaten, in Polen und Österreich und der Schweiz hat die Bezeichnung dieselbe Bedeutung wie in Deutschland. Die Sache, die wir unter „Innerer Mission" zusammenfassen, ist selbstverständlich in allen evangelischen Kirchen vorhanden, sowohl als Liebestätigkeit oder Diakonie wie als öffentliche Mission und als Volksmission oder Evangelisation. Denn diese Arbeiten erwachsen aus dem Wesen der Kirche mit Notwendigkeit hervor. Ihre Träger sind ebenso wie in Deutschland einerseits Kirchengemeinden oder auch umfassendere kirchliche Körperschaften andererseits kirchliche Vereinigungen. Nicht überall ist die Arbeit so fest und einheitlich zusammengefaßt wie in Deutschland, doch wird allmählich überall die Notwendigkeit einer Organisation dessen, was man Innere Mission nennt, empfunden. Teils ist diese Organisation ähnlich wie in Deutschland erfolgt, auf dem Wege freier Vereinigungen, die in engem Einvernehmen mit den Instanzen der verfaßten Kirche stehen, teils sind von den Kirchen selbst Ausschüsse für J. M. und Liebestätigkeit gebildet worden, so z. B. in Schweden der Diakonievorstand der Schwedischen Kirche (Svenska Kyrkans Diakonistyrelse), ein von der obersten kirchlichen Synode eingesetzter kirchlicher Ausschuß, arbeitet aber ganz in den Formen eines freien Vereins; ferner der Fürsorgeausschuß der evangelischen Landeskirche in Siebenbürgen. Auch in der Schweiz hat der Schweizer

Kirchenbund den Zusammenschluß der Arbeiten der I. M. in einen Verband in die Hand genommen. In Amerika bestehen bei dem Federal Council of the Churches of Christ, dem amerikanischen Kirchenbund, ebenso wie bei den einzelnen Kirchen Ausschüsse für Fragen der Evangelisation, der Liebestätigkeit, der sozialen Arbeit usw. In England ist eine sehr reiche von den Kirchen und freien kirchlichen Verbänden ausgeübte Liebestätigkeit vorhanden, auch gibt es für einzelne Arbeitszweige Fachorganisationen. Aber eine eigentliche Zusammenfassung ist nicht vorhanden.

Schon seit langem haben sich über die Grenzen einzelner Länder hinaus Verbindungen auf einzelnen Arbeitsgebieten der I. M. geknüpft. Im vorstehenden Buch wurde bereits auf einige hingewiesen, auf die Kaiserswerther Generalkonferenz der Diakonissen-Mutterhäuser (siehe Seite 94), die Weltbünde der Jungmänner- und Jungmädchenvereine (s. S. 237 u. 245), den Internationalen Verein der Freundinnen junger Mädchen (siehe S. 253), den Internationalen christlichen Studentenweltbund, das Blaue Kreuz. Auch an interkonfessionellen Zusammenschlüssen in der Wohlfahrtspflege sind die christlichen Vereinigungen der verschiedenen Länder beteiligt, so am Internationalen Komitee zur Bekämpfung des Mädchenhandels, an der Internationalen Konferenz der privaten Organisationen zum Schutz der Wanderer. Als nach dem Kriege die ökumenische Bewegung unter den evangelischen Kirchen der Welt einsetzte, entstand ganz naturgemäß der Wunsch auf dem engeren Gebiet der I. M. an dieser Bewegung teilzunehmen. Der C.A. ergriff die Initiative bei Gelegenheit des 40. Kongresses für Innere Mission im Jahre 1922 in München, hier wurde die erste Kontinentale Konferenz für Innere Mission und Diakonie gehalten. Im Jahre 1923 bei Gelegenheit der 75. Jahresfeier des C.A. in Wittenberg wurde der Kontinentale Verband für I. M. gegründet, er hat 1927 den Namen „Internationaler Verband für Innere Mission und Diakonie“ angenommen. Ihm sind bis jetzt folgende Vereinigungen und Kirchen angeschlossen:

1. Evangelischer Verband für Innere Mission in Österreich.
2. Evangelisch-lutherische Kirche in Ungarn.
3. Generalkonvent der ungarisch-reformierten Kirche.
4. Hauptverein für Liebestätigkeit in der Tschechoslowakei.

5. Landesverband für Innere Mission in Polen und unierte Kirche in Oberschlesien.
6. Evangelisch-lutherische Kirche Lettlands.
7. Verein für Innere Mission in Estland.
8. Zentral-Verband für die Gemeindearbeit der finnischen Kirche.
9. Verband der finnischen Inneren Mission.
10. Centraal Bond voor Invendige Zending, Holland.
11. Svenska Kyrkans Diakonistyrelse, Schweden.
12. Fürsorge-Ausschuß der evangelischen Landeskirche A.B. in Siebenbürgen.
13. Evangelisch-lutherischer Missionsverein in Litauen.
14. Société Evangélique, Paris.
15. La Cause, Neuilly sur Seine.
16. Central-Ausschuß für Innere Mission, Deutschland.

Der Verband hat den Zweck: 1. eine ständige Beziehung zwischen den Organisationen der J. M. und Diakonie der verschiedenen Länder herzustellen und aufrecht zu erhalten; 2. durch Austausch von Berichten und Herstellung gemeinsamer Berichte die gegenseitige Kenntnis über die Arbeiten der Diakonie und J. M. in den verschiedenen Ländern zu fördern; 3. bei großen internationalen Tagungen auf dem Gebiete der Wohlfahrtspflege und Liebestätigkeit die evangelische Diakonie und J. M. zu vertreten; 4. bei besonderen Notständen oder anderen Anlässen ein gemeinsames Vorgehen in die Wege zu leiten. Mitglieder des Verbandes können werden: a) freie evangelische, rechtlich organisierte Zentralverbände der J. M. und Diakonie; b) Ausschüsse, die von evangelischen Kirchen für die Zwecke der Liebestätigkeit und J. M. gebildet sind; c) außerdem können auch Vereine und Gesellschaften, die sich der Arbeit der J. M. oder Diakonie widmen, als außerordentliche Mitglieder mit beratender Stimme aufgenommen werden. Organe des Verbandes sind der Verbandsausschuß, in dem alle angeschlossenen Organisationen vertreten sind und ein viergliedriger Vorstand. Für Volksmission und Wohlfahrtspflege sind besondere Kommissionen eingesetzt, die Bildung weiterer Kommissionen ist in Aussicht genommen. Seinen ersten Kongreß hat der Verband gehalten in Amsterdam im Jahre 1926. Behandelt wurden folgende Themata:

Lic. Steinweg, Berlin: „Evangelische Liebestätigkeit und öffentliche Wohlfahrtspflege".

D. Karl Barth, Münster: „Kirche und Kultur".

P. Hermansson, Skövde: „Die christliche Jugend und der Sport".

Prof. Dr. Rendtorff, Kiel: „Das Evangelium in der Evangelisation".

Oberin v. Tiling, Elberfeld: „Die Frauenprobleme im Lichte evangelischer Ethik".

Rene van Ouwenaller, Hilversum: „Die Arbeit unter den Gefangenen".

Literaturverzeichnis.

(Es ist Literatur angegeben, die geeignet erscheint, weiter in die in den einzelnen Abschnitten behandelten Themen einzuführen, und zwar sind es durchweg neuere, nach dem Krieg erschienene Schriften, ältere Literatur nur ausnahmsweise. Auf Vollständigkeit macht dieses Literaturverzeichnis absichtlich keinen Anspruch. Zeitschriften sind nur angegeben, soweit sie im Text des Buches noch nicht genannt sind.)

Begriff und Wesen der Inneren Mission.

Hennig, Martin: Johann Hinrich Wicherns Lebenswerk in seiner Bedeutung für das deutsche Volk. Hamburg, Rauhes Haus. 163 Seiten. — **Schäfer, Theodor:** Leitfaden der Inneren Mission. 5. Aufl. Hamburg, Rauhes Haus, 1914. XII, 487 Seiten. — **Schubring, W.:** Die Innere Mission in der Gegenwart. Quelle u. Meyer, Leipzig, 1926. 52 Seiten. — **Seeberg, R.:** System der Ethik. 2. Aufl. Erlangen, Deichert, 1920. — **Wichern, Joh. H.:** Die Innere Mission der deutschen evangelischen Kirche. 5. Aufl. Hamburg, Rauhes Haus, 1914. 156 Seiten. — **Wichern, Joh. H.:** Gesammelte Schriften. Bd. I u. II. Herausg. von J. Wichern und Fr. Mahling. Hamburg, Rauhes Haus, 1901—1908. — **Wurster, Paul:** Die Lehre von der Inneren Mission. Berlin, Reuther und Reichard, 1895. Sammlung von Lehrbüchern der praktischen Theologie, Bd. VI. — **Wurster u. Hennig:** Was jedermann heute von der Inneren Mission wissen muß. Heilbronn, Salzer, 1914. VIII, 280 Seiten. — **Zöllner:** Wege und Ziele. Grundsätzliches und Praktisches aus der Inneren Mission. Potsdam, Stiftungsverlag, 1927. 198 Seit.

Verhandlungsberichte der Kongresse für Innere Mission bieten eine Fülle von Stoff aus allen Arbeitsgebieten der J. M. Nähere Auskunft gibt die Bibliothek des C. A.

Geschichtlicher Abschnitt.

Das Christentum der Tat. Festschrift zum 75jährigen Jubiläum des Central-Ausschusses für Innere Mission 1848—1923. Hrsg. v. Gerhard Füllkrug. Berlin-Dahlem, Wichern-Verlag 1923. — **Hennig, Martin:** Taten Jesu in unseren Tagen. Hamburg, Rauhes Haus, 1905. — **Hennig, Martin:** Quellenbuch zur Geschichte der Inn. Mission. Hamburg, Rauhes Haus, 1912. XXXVI, 664 Seiten. — **Liese, Wilh.:** Geschichte der Caritas. 2 Bde. Freiburg/Br., Caritasverlag 1922. Bd. 1, VIII, 394 Seiten. Bd. 2, VIII, 293 Seiten. — **Reimpell:** Zur Vorgeschichte der Inneren Mission in Deutschland, in Schäfer: Monatsschrift für Innere Mission Bd. V, 1848, S. 403 ff. Bd. VI, 1886, S. 49 ff. — **Reimpell:** Die Bedeutung des ersten Wittenberger Kirchentages für die Geschichte der Inneren Mission, in Schäfer: Monatsschrift für Inn. Mission. Bd. VIII/1888, S. 137 ff., S. 177 ff. — **Reimpell:** Aus der Anfangszeit der Inneren Mission in Deutschland, in Schäfer: Monatsschrift für Innere Mission Bd. VII, 1887, S. 197 ff., 231 ff., 294 ff. — **Reimpell:** Die Geschichte der Inneren Mission der evangelischen Kirche in Deutschland in ihrer neuzeitlichen Entwicklung, in Schäfer: Monatsschrift für Innere Mission, Bd. XIV, 1894, S. 410 ff., 466 ff. — **Reimpell:** Geschichte der Inneren Mission des 19. Jahrhunderts in der evangelischen Kirche Deutschlands, in Schäfer: Monatsschrift für Innere Mission, Bd. XXIII—XXX, 1903 bis 1910. — **v. Schubert:** Kurze Geschichte der christl. Liebestätigkeit. Hamburg, Rauhes Haus, 1905. 40 Seiten. — **Uhlhorn, Gerh.:** Die christliche Liebestätigkeit. 2. Auflage. Stuttgart, 1895.

Die Berufskräfte der Inneren Mission.

a) Weibliche Diakonie.

Diakonissendienst. Hrsg. v. Kaiserswerther Verband Deutscher Diakonissenmutterhäuser. Berlin, Verlag des Kaiserswerther Verbandes, 1927. 48 Seiten. — Festschrift des Evangelischen Diakonievereins. 1894 bis 1919. Berlin-Zehlendorf, Verlag des Ev. Diakonievereins 1919. 106 Seiten. — Der Deutsche Gemeinschaftsdiakonieverband vormals Evangelisches Gemeinschafts-Schwesternhaus zu Vandsburg in Westpreußen, 1899—1927. Hrsg. vom Deutschen Gemeinschaftsdiakonieverband, Marburg a. d. L. Düsseldorf, Verlag f. Architektur, Industrie und Stadtwerke, 1927. — **Goltz, v. d.:** Der Dienst der Frau in der christlichen Kirche. 2. Aufl. Potsdam, Stiftungsverlag, 1914. 2. Bd. — 90 Jahre Kaiserswerther Diakonissenarbeit. Düsseldorf, Verlag f. Architektur, Industrie und Stadtwerke, 1926. 217 S. — **Schäfer, Theodor:** Die weibliche Diakonie. 2. u. 3. Aufl. Potsdam, Stiftungsverlag, 1911. — Die Zehlendorfer Konferenz. Hrsg. G. Großmann. Düsseldorf, Verlag für Architektur, Industrie u. Stadtwerke, 1927. — **Großmann:** Die Mitarbeit der Frau in der evangelischen Liebestätigkeit von 1800—1920. Berlin-Zehlendorf, Verlag d. Evangelischen Diakonievereins. Jhrg. XIX—XXXI der Bl. des Diakonievereins.

b) Männliche Diakonie.

Berichte über die Verhandlungen der Konferenz theologischer Berufsarbeiter der Inneren Mission. Potsdam, Stiftungsverlag. — Jahrbücher für männliche Diakonie, hrsg. vom Deutschen Diakonenverband. 1. Der Sieg des Glaubens, 1919. 2. Die Kraft der Liebe, 1922. 3. Tatchristentum, 1925. 4. Fahret auf die Höhe, 1926. Berlin-Dahlem, Wichernverlag.

Die Frauenvereine.

Döring, Luise: Frauenbewegung u. christliche Liebestätigkeit. Leipzig, Quelle u. Meyer, 1927. — **Erhardt:** Die Stellung der Frauenhilfen zur öffentlichen Wohlfahrtspflege. Vorstandsbücherei der Frauenhilfe, H. 5. Potsdam, Stiftungsverlag, o. J. 8 S. — **Müller-Otfried, Paula:** Der Deutsch-Ev. Frauenbund im Kampf der Zeiten. Langensalza, Beyer 1925. 22 S. — **Müller-Otfried, Paula, u. v. Tiling, Magdalene:** Die Kirche und die Frau. Lichterfelde, Runge, 1919. 40 S. — **Tiling, Magdalene v.:** Die neue Stellung der Frau in der Volksgemeinschaft. Leipzig, Deichert, 1925. 7 S. — **Tiling, Mag-**

dalene v.: Evangelische Frauenbewegung. Berlin-Dahlem, Wichern-Verlag, 1924. Zeitfragen der Inneren Mission. H. 6. — 25 Jahre Brandenburgische Frauenhilfe. Hrsg. Möller. Potsdam, 1927. 138 S.

Die Männerdienste.

Die Kirche und die Männer. Gedanken über den Aufbau des Gemeindelebens. Potsdam, 1919. Evangelisch-Kirchl. Hilfsverein. — Der Evangelische Männerdienst in der Provinz Westfalen. Sonderheft „Wege und Ziele", 2. Jhrg., H. 7. Münster, 1926. — **Schröder, Walter:** Wie kann die Beteiligung der Männer am Gemeindeleben, ihnen selbst zum Segen, gefördert werden. Potsdam, Stiftungsverlag, 1911. — **Werbermann, Th.:** Evangelischer Männerdienst. Potsdam, Stiftungsverlag, 1927. 27 S.

Führende Persönlichkeiten.

Bodelschwingh, G. v.: Friedrich von Bodelschwing. 2. Aufl. Berlin, Furche-Verlag, 1923. XIV, 486 Seiten. — **Bodelschwingh, Fr. v.:** Aus den Lebenserfahrungen eines Siebzigers. 3. Aufl. Gotha, Perthes, 1896. VIII, 198 Seiten. — **Braun, Max:** Adolf Stoecker. 3. Aufl. Berlin, Vaterländische Verlags- u. Kunstanstalt, 1912. 286 Seiten. — **Oertzen, Dietrich v.:** Adolf Stoecker. 3. bis 5. Aufl. Schwerin, Bahn 1912. VII, 544 Seiten. — **Deinzer:** Wilh. Löhes Leben und Wirken auf dem Gebiete der Inneren Mission u. Diakonie. Nürnberg, Raw 1888. 11 S. — **Deinzer:** Wilhelm Löhes Leben. Bd. 1—3. Bd. 1, 3. Aufl. Gütersloh, Bertelsmann, 1877/1901. 3 Bde.) — **Schäfer, Th.:** Wilhelm Löhe. Gütersloh, Bertelsmann, 1909. VIII, 296 S. — **Delekat:** Johann Heinr. Pestalozzi. Leipzig, Quelle u. Meyer, 1926. XV, 314 S. — **Fliedner, G.:** Theodor Fliedner. Kaiserswerth, Buchhandlung der Diakonissenanstalt, 1908—1910. 3 Bde. — Der junge Wichern. Jugendtagebücher Johann Hinrich Wicherns. Hrsg. Martin Gerhardt. Hamburg, Rauhes Haus, 1927. 300 Seiten. — **Gerhardt, M.:** Johann Hinrich Wichern. Ein Lebensbild. I. Jugend u. Aufstieg. 1808 bis 1845. Hamburg, Rauhes Haus, 1927. 344 S. — **Oldenberg:** J. H. Wichern, sein Leben u. Wirken. Bd. 1, 2. Hamburg, Rauhes Haus, 1884—87. — **Teichmann:** J. H. Wicherns Erziehungsgedanken. Gütersloh, Bertelsmann, 1916. VIII, 72 S. — **Hennig, Erica:** Martin Hennig. Ein deutscher Erzieher. Sonderausgabe der Wichernvereinigung. Hamburg, Rauhes Haus, 1927. 236 S. — **Kneile, G.:** Gustav Werner und sein Werk. Stuttgart, Calwer, 1925. — **Wurster, Paul:** Gustav Werners Leben u. Wirken. Reutlingen. Kocher, 1888. VIII, 463 S. — **Moeller, Otto:** Johannes Hesekiel, ein Lebensbild seines Werdens u. Wirkens. Potsdam, Stiftungsverlag, 1920. 48 S. — **Perthes, Otto:** Werden und Wirken von Clemens Th. Perthes. Gütersloh, Bertelsmann, 1909. 71 S. — **Schöpf-Vogel:** Ein Menschenfreund, A. Graf v. d. Recke-Volmarstein. Gütersloh, Bertelsmann, 1922. VIII, 510 S. — **Uhlhorn, Fr.:** Gerhard Uhlhorn, Abt zu Loccum. Stuttgart, Gundert, 1903. 322 S. — Zum Gedächtnis August Hermann Franckes. Zu seinem 200jährigen Todestag am 8. 6 1927, hrsg. v. A. Rebe, Fr. Mahling u. C. Mirbt. Halle Buchhandlung des Waisenhauses, 1927. IV, 123 S.

Der Aufbau der Inneren Mission.

Die Gesamtorganisation.

Die Anstalten und Einrichtungen der Inneren Mission in der Kirchenprovinz Ostpreußen. Hrsg. v. Provinzial-Verband für Innere Mission in Ostpreußen, Königsberg, Pr., Druckerei und Verlagsanstalt A.G. — Arbeit in Gottes Ernte. Festschrift z. Feier des 40jährigen Bestehens des Evangelischen Vereins für Innere Mission, Kassel. Kassel, Lometsch, 1926. — **Cremer:** Im Dienst der Liebe. 25 Jahre evangelisch-kirchlich. Hilfsverein. Potsdam, Stiftungsverlag, 1913. VI, 330 S. — **Francke, Rudolf:** Die christliche Liebestätigkeit in Kurhessen. Kassel, Lometsch, 1904. — 75 Jahre Innere Mission in Frankfurt/M. 1850—1925. — Gottesdienst d. Liebe. Festschrift anläßlich des 75jährigen Jubiläums des Ev. Vereins f. Innere Mission in Nassau. Herborn, Oranienverlag, 1925. 310 S. — Handbuch der freien evangelischen Liebestätigkeit in der Provinz Brandenburg. Herausg. R. Zimmermann, Spandau, Johannesstift, 1924. — Handbuch d. Liebestätigkeit in Sachsen. Neubearbeitet von Adolf Wendelin. Dresden. Verlag des Landesvereins für Innere Mission der evangelisch-lutherischen Kirche in Sachsen, 1927. XVI, 480 S. — Handbuch der Inneren Mission. Berlin-Dahlem, Wichernverlag, 1922. 284 S. Bd. I, neue Aufl. in Vorb. — Bd. II. Statistik der evangelischen Liebestätigkeit (Anstaltsarbeit). Berlin-Dahlem, Wichernverlag, 1925. XI, 760 S. — Bd. III. Statistik der evangelischen Liebestätigkeit (halboffene und offene Fürsorge) in Vorbereitung. — Handbuch der Inneren Mission in Schleswig-Holstein. Hrsg. Landesverein f. Innere Mission in Schleswig-Holstein. Bordesholm, Nölke, 1917. — Die Innere Mission in Bayern. (Ein Verzeichnis von Anschriften.) Hrsg. Landesverein für Innere Mission in Bayern. Nürnberg, 1925. — Die Innere Mission in Württemberg. 1925. Hrsg. A. Schoffer. Stuttgart, Landesverband f. Innere Mission in Württemberg. — Die Evangelische Liebestätigkeit in Baden. Heft 1: Die Evangelischen Mutterhäuser f. Krankenpflegerinnen. — **Reymann, G.:** 50 Jahre Innere Mission in Schlesien. Geschichte des Schlesischen Provinzialvereins für Innere Mission 1863—1913. Liegnitz, Vereinsbuchhandlung. 1913. 167 S. — Statistik der Evangelischen Liebestätigkeit in der Kirchenprovinz Schlesien. Heft 1: Anstaltsarbeit. Hrsg. v. Schlesischen Provinzialverein für Innere Mission, Breslau, Selbstverlag, 1926. — Was Liebe vermag. Bilder aus der Arbeit der Inneren Mission. Hrsg. v. Schlipköter. Stuttgart, Belser, 1922. 196 S. — Was Liebe tut. Bilder aus d. Inneren Mission in Westfalen. Hrsg. v. Westfälischen Provinzialverein für Innere Mission. Gütersloh, Bertelsmann, 1912. 371 S. — **Kopfermann, Dorothea:** Die Innere Mission als Organisation. „Evangelischer Wohlfahrtsdienst", Heft 13, Berlin-Dahlem, Wichernverlag, 1927. 86 S. — Bilder aus der Arbeit der Evangelischen Wohlfahrtsdienste. Hrsg. D. J. Steinweg. Ev. Wohlfahrtsdienst Heft 3 u. 6. Berlin-Dahlem, Wichernverlag. 1924/25. — **Ulrich:** Die Innere Mission und die evangelische Wohlfahrtspflege, 1848—1923. Berlin, 1923. 32 S.

I. Allgemeines.

Arbeiten aus dem Forschungsinstitut für Fürsorgewesen in Frankfurt a. M. Heft 1 u. 2. Berlin, Heymann, 1927. — „Aufbau u. Ausbau" der Fürsorge, Veröffentlichungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge, Frankfurt/M. — **Baum, M.:** Familienfürsorge. Karlsruhe, Braun, 1927. VIII, 219 S. Schriften d. Dtsch. Vereins f. öffentl. u. private Fürsorge, N. F., Heft 12. — **Dünner-Scholz:** Die soziale Wohlfahrtsrente. Berlin, Heymann, 1927. 75 S. — Gegenwartsfragen der Wohlfahrtspflege. Beiträge zur sozialen Fürsorge Heft 1. Münster, Aschendorff, 1925. 141 S. — Handwörterbuch der Wohlfahrtspflege. Hrsg. O. Karstedt. Berlin, Heymann, 1924. VIII, 478 S. — Kartenauskunftei des Fürsorgewesens. Stuttgart, Verlag für Wirtschaft und Verkehr (erscheint laufend). — **Kinmker:** Fürsorgewesen. Leipzig, Quelle u. Meyer, 1918. — **Jung, Bruno:** Die öffentliche u. private Wohlfahrtspflege i. Deutschland nach der R.V. über die Fürsorgepfl.cht. München-Gladbach, Volksvereins-Verlag, 1924. 84 S. — **Lieck:** Die Anstaltsbuchführung. Schriften der Deutschen Liga d. freien Wohlfahrtspflege. Berlin N. 24, Wohlfahrtshaus, 1927. — **Mahling:** Die sittlichen Voraussetzungen der Wohlfahrtspflege. Die Wohlfahrtspflege in Einzeldarstellungen, 1. Bd. Berlin, Heymann, 1925. 84 S. — **Muthesius, Hans:** Die Wohlfahrtspflege. Systematische Einführung auf Grund der RFV. Berlin, Springer, 1925. VII, 148 S. — **Philipsborn, G.:** Das Aufwertungsgesetz vom 16. Juli 1925. Heft 1 der Schriftenreihe der Deutschen Liga der freien Wohlfahrtspflege. Berlin, Deutsche Liga der freien Wohlfahrtspflege, 1925. — **Salomon, Alice:** Die sittlichen Aufgaben und Ziele der Wohlfahrtspflege. Karlsruhe, Braun, 1922. — **Salomon, Alice:** Die Ausbildung zum sozialen Beruf. Berlin, Heymann, 1927. — **Salomon, Alice:** Leitfaden der Wohlfahrtspflege. Leipzig und Berlin, Teubner, 1923. IV, 178 S. — **Salomon, Alice:** Soziale Diagnose. Die Wohlfahrtspflege in Einzeldarstellungen, Bd. 3. Berlin, Heymann, 1926. IV, 66 S. — **Salomon, A. u. Bronsky, S.:** Soziale Therapie. Ausgewählte Akten aus der Fürsorgearbeit. Berlin, Heymann, 1926. VII, 129 S. — **Schnapper-Arndt:** Sozialstatistik. Leipzig, Klinkhardt, 1908. XXII, 642 S. — Schriften des Deutschen Vereins für öffentliche u. private Fürsorge. Frankfurt/M.-Karlsruhe, Braun. — **Simon, Helene:** Aufgaben und Ziele der neuzeitlichen Wohlfahrtspflege. Stuttgart, Buchhandlung Vorwärts. 23 S. — **Weber, H.,** Das Lebensrecht der Wohlfahrtspflege. Essen, Baedeker, 1920. VIII, 126 S. — Vom Wesen der Wohlfahrtspflege. Berlin-Dahlem, 1918. 172 S. — Wohlfahrtspflege im Deutschen Reich. Verzeichnis der Reichs-, Landes- u. lokalen Zentralstellen der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege. Stuttgart, Verlag für Wirtschaft und Verkehr, 1925. XVI, 224 S. — Die Wohlfahrtspflege in Einzeldarstellungen. Hrsg. E. Behrend. O. Karstedt u. S. Bronsky. 4. Bd., 1925/26. — **Wolf, E.:** Die soziologischen Grundlagen der Fürsorge und Wohlfahrtspflege. Jena, Fischer, 1927. 39 S. — **Wölz, Otto:** Aufgaben deutscher Wohlfahrtspolitik. Berlin, Gersbach, 1925. 71 S. — **Zahn, Fr.:** Staatliche Aufsicht über die freiwillige Wohlfahrtspflege. Hamburg, 1926.

Zeitschriften.

Deutsche Zeitschrift für Wohlfahrtspflege. Hrsg. Karstedt, Bronsky, Ruppert. Berlin, Heymann. Begr. 1925. — Nachrichtendienst des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge. Hrsg. Dr. W. Polligkeit. Frankfurt/M., Geschäftsstelle des Deutschen Vereins. — Volkswohlfahrt, Amtsblatt des Preuß. Ministeriums für Volkswohlfahrt. Hrsg. im Preuß. Ministerium für Volkswohlfahrt. Berlin, Heymann. Begr. 1920.

II. Öffentliche Wohlfahrtspflege.

Dünner, J.: Reichsfürsorgerecht. München, Beck, 1925. VIII, 248 S. — **Gögler, H.:** Handwörterbuch der Fürsorgepflicht. Stuttgart, Heß, 1925. 443 S. — **Hardraht:** Aufgaben und Aufbau eines ländlichen Wohlfahrtsamtes. Frankfurt/M., 1924. 16. S. Schriftenreihe „Aufbau und Ausbau d. Fürsorge", Heft 2. — Die gegenwärtige Entwicklung des öffentlichen Fürsorgewesens auf dem Lande. Karlsruhe, Braun, 1925. 134 S. — **Kleeis: Ratgeber für die öffentliche** Fürsorge. Leipzig, Bordel, 1925. 48 S. — **Jung, Bruno:** Das materielle Fürsorgerecht nach den Reichsgrundsätzen über Voraussetzung, Art und Maß der Fürsorge. Berlin-Dahlem, Wichernverlag, 1925, Evg. Wohlfahrtsdienst, Heft 5. 76 S. — **Jung, Bruno:** Aufbau und Ausbau des Landesfürsorgeverbandes. Münster, Westf., Verwaltungsakademie, 1926. 34 S. — **Memelsdorff, Frz.:** Der Aufbau des Wohlfahrtsamtes in einer größeren Stadt. Berlin, Heymann, 1926. Die Wohlfahrtspflege i. Einzeldarstellungen. Bd. 4. — **Welck, Alfred,** Freiherr v.: Das in Sachsen geltende Fürsorgerecht. Bd. 1/2. Leipzig, Roßberg, 1924. — **Wölz-Ruppert-Richter:** Die Fürsorgepflicht. 3. Aufl. Berlin, Heymann, 1925. VIII, 173 S.

III. Freie Wohlfahrtspflege.

Holbeck, O. v.: Grundzüge der Organisation der freien Wohlfahrtspflege in Deutschland. Berlin, Verlag Engelmann, 1925. 20 S. — **Schreiner, Helmut:** Der Ruin der freien Wohlfahrtspflege durch ihre Freunde. Schwerin, Bahn, 1925. — **Spieker, Fr. A.:** Evangelische Wohlfahrtspflege. Berlin, 1913. — **Steinweg, J.:** Die Innere Mission der evangelischen Kirche und die Wohlfahrtspflege. Verhandl.-Bericht des 40. Kongresses für Innere Mission, Berlin-Dahlem, 1922. — **Steinweg, J.:** Die Neuregelung d. öffentlichen Wohlfahrtspflege u. die evang. Kirche. Ev. Wohlfahrtsdienst, Heft 1. Berlin-Dahlem, Wichernverlag, 1924. 48 S. — Wohlfahrtspflege und Persönlichkeit. Evg. Wohlfahrtsdienst, Heft 7. Berlin-Dahlem, Wichernverlag, 1925. — **Peerenboom, Else:** Statistik der katholischen caritativen Einrichtungen Deutschlands. Band 1 und 2. Freiburg/Br., Caritasverlag. 1924 und 1926. — Jahrbuch der Caritaswissenschaft. Hrsg. Franz Keller. Freiburg/Br., Verlag des Instituts für Caritaswissenschaft, 1927. 251 S. — **Joerger, Kuno:** Caritashandbuch. Freiburg/Br., Caritasverlag, 1925. VII, 318 S. — **Bolzau, Hermann:** Fürsorgerecht und Caritas. Freiburg, Caritasverlag, 1927. 317 S. Abhandlungen der Reichsverordnung über die Fürsorgepflicht. — Die geschlossenen

und halboffenen Einrichtungen der jüdischen Wohlfahrtspflege Deutschlands. Berlin, Herbig, 1925. VI, 75 S. — Die Anstalten des Deutschen Roten Kreuzes. Berlin, Herbig, 1924. IV, 58 S. — Die organisatorischen Grundlagen des Roten Kreuzes. Hrsg. vom Deutschen Roten Kreuz. Berlin, 1925. 112 S. — Verzeichnis der dem **5. Verband** angeschlossenen Anstalten und Einrichtungen. Berlin, Geschäftsstelle des 5. Verbandes. 45 S. — **Juchacz u. Heymann:** Voraussetzung und Entwicklung der Arbeiterwohlfahrt. Berlin, Dietz, 1924. 236 S. — **Heimerich:** Jugendwohlfahrt und sozialistische Weltanschauung. Kiel, Haase, 1927. — Freie Wohlfahrtspflege. Hrsg. v. d. Deutschen Liga der freien Wohlfahrtspflege. Berlin, Vahlen. 1926. — Die Innere Mission im evangelischen Deutschland, Organ des Central-Ausschusses und des Centralverbandes für die Innere Mission der deutschen evangelischen Kirche. Hrsg. D. Gerhard Füllkrug, D. Johannes Steinweg und Dr. Adolf Stahl. Berlin-Dahlem, Wichernverlag, 1904. — Caritas, Zeitschrift für Caritaswissenschaft und Caritasarbeit. Hrsg v. Deutschen Caritasverband. Freiburg/Br., Caritasverlag, 1896. — Nachrichtendienst. Hrsg. von der Zentralwohlfahrtsstelle der deutschen Juden unter Mitwirkung der Hauptstelle für jüdische Wanderfürsorge u. Arbeitsnachweise. Berlin, Geschäftsstelle der Zentralwohlfahrtsstelle. — Blätter des Deutschen Roten Kreuzes. Wohlfahrt und Sozialhygiene. Hrsg. v. Deutschen Roten Kreuz. Berlin, Rotes Kreuz. — Vierteljahreshefte des Zentralwohlfahrtsausschusses der christlichen Arbeiterschaft. Verantw. Red. Dr. Elfriede Nebgen. Verlag Berlin-Wilmersdorf, Zentralwohlfahrtsausschuß. — Arbeiterwohlfahrt. Hrsg. vom Hauptausschuß der Arbeiterwohlfahrt. Verlag: Hauptausschuß f. Arbeiterwohlfahrt, Berlin, 1926.

Sozialpolitik.

Handwörterbuch der Staatswissenschaften. 4. Aufl. 7 Bde. Jena, Fischer, 1923—1927. — **Heyde, Ludwig:** Abriß der Sozialpolitik. Leipzig, Quelle u. Meyer, 1923. VIII, 187 S. — **Rauecker, Bruno:** Einführung in die Sozialpolitik. Berlin, Zentralverlag, 1926. 123 S.

Zeitschriften.

Reichsarbeitsblatt. Amtsblatt des Reichsarbeitsministeriums und der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung. Hrsg. Reichsarbeitsministerium, Berlin, Verlag des Reichsarbeitsblattes (Hobbing). 1921. — Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt. Hrsg. von Prof. Dr. Ludwig Heyde. Jena, Gustav Fischer, 1892, vgl. auch S. 499 f.

Arbeitsgebiete der Inneren Mission.

Die Gemeindepflege.

Cremer: Das Gemeindehaus. Potsdam, Stiftungsverlag, 1905. VI, 174 S. — **Fliedner:** Über Gemeindediakonie. Karlsruhe, 1889. — **Frick, C.:** Evangelische Gemeindepflege. Freie Wohlfahrtspflege, Heft 10/11, 1926. Berlin, Vahlen.

Zeitschriften:

Die evangelische Gemeindeschwester. Hrsg. Vorstand des Kaiserswerther Verbandes deutscher Diakonissenmutterhäuser. Potsdam, Stiftungsverlag, 1922.

Die Altersfürsorge.

Schick, Wally: Evangelische Altersheime, Siechenhäuser und Stifte. Berlin, Wichern-Verlag, 1926. 148 S.

Die Fürsorge für Kleinrentner. Mittelstandsfürsorge und Sozialrentner.

Karstedt u. Rabeling: Die öffentliche Kleinrentnerfürsorge. Berlin, Heymann, 1923. IV, 120 S. Material zur Frage eines Rentnerversorgungsgesetzes. Frankfurt/M., Dtsch. Verein f. öffentl. u. private Fürsorge, 1927. „Aufbau u. Ausbau der Fürsorge", Heft 11. — **Schicke.berg, W.:** Die Reichsversorgung der Kleinrentner. Berlin, Heymanns Verlag, 1927. 64 S.

Die Fürsorge für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene.

Deutschlands Kriegsbeschädigte, Kriegshinterbliebene und sonstige Versorgungsberechtigte. Denkschrift des Reichsarbeitsministeriums vom 6. Jan. 1927. Reichstagsdrucksache Nr. 2849. — **Dö.ger, Robert:** Die staatliche und private Verwundeten- u. Krankenfürsorge im Weltkriege 1914/1918, 2. Aufl. Mühldorf Obb. Selbstverlag 44 S. — **Gerlach:** 10 Jahre Kriegsbeschädigten- u. Hinterbliebenenfürsorge in der Rheinprovinz. Düsseldorf, 1925. — **Karwiese:** Handbuch für die Kriegervereine des Deutschen Reichs-Kriegerbundes „Kyffhäuser". Berlin, 1927, Kyffhäuser-Verlag. — **Scheffen, Wilhelm:** Die Liebesarbeit für unsere Feldgrauen. Die Arbeiten der Inneren Mission und verwandter Bestrebungen. Leipzig, Quelle u. Meyer, 1917. — **Ulbrich, Martin:** Die evangelische Kirche und die Kriegsbeschädigten. Gütersloh, Bertelsmann 1917. — J.V. Jahrbuch 1927, Zentralverband deutscher Kriegsbeschädigter und Kriegshinterbliebener E. V. Hrsg. Max Joseph Wuttke, Berlin, Zentralverband, 1927. 196 S.

Der Dienst an Kranken und Gebrechlichen und die Mitarbeit an der Volksgesundheitsfürsorge.

1. a) Krankenpflege.

Arzt und Seelsorger. Bis Heft 1—12 erschienen. Schwerin, Bahn, o. J. — **Baum, Marie:** Handbuch der Gesundheitsfürsorge. Karlsruhe, Braun. — **Fischer-Michael:** Die deutsche Krankenpflege in d. Neuzeit. Freiburg i. Br., Caritas-Verlag, 1924. 246 S. — **Füllkrug, Gerhard:** Krankenseelsorge. 5. Aufl. Schwerin, Bahn, 1925. — Handbuch der sozialen Hygiene. Bd. I—V. Berlin, Springer, 1925—27. — **Lange-Ulbrich:** Handwörterbuch f. Diakonissen, Krankenpfleger, Krankenpflegerinnen u. Heilgehilfen. Potsdam, Stiftungsverl., 1911. 64 S. — **Meffert, Franz:** Caritas und Krankenwesen bis zum Ausgang des Mittelalters. Freiburg, Caritasverlag, 1927. XVII, 443 S. — **Ruppel, F.:** Deutsche und ausländische Krankenanstalten der Neuzeit. Leipzig, Leineweber, 1924. 149 S. — **Streiter, Georg:** Die wirtschaftliche und soziale Lage der beruflichen Krankenpflege in Deutschland. Jena, Fischer, 1924. XI, 212 S. — **Vogel, Martin:** Hygienische Volksbildung. Berlin, Springer, 1925. 88 S. —

b) Tuberkulosenfürsorge.

Tuberkulose u. Tuberkulosefürsorge. Münster/W., Aschendorff, 1927. 142 S. Beiträge zur sozialen Fürsorge, Heft 9.

2. Kinder- und Säuglingsfürsorge.

Corte-Corvinus: Entwicklungsgehemmte Kinder. Leipzig, Quelle u. Meyer, 1926. 126 S. — **Depuhl, A.:** Die geschichtliche Entwicklung der kirchlichen Säuglings- und Kleinkinderfürsorge. Sonderdruck aus der „Freien Wohlfahrtspflege", Berlin, Vahlen, 1926. — **Engel-Baum:** Grundriß der Säuglings- und Kleinkinderkunde. 11. u. 12. Aufl. München, Bergmann, 1922. 325 S. — **Kleinkinderfürsorge und Bevölkerungspolitik.** Bericht über den vom Deutschen Ausschuß für Kleinkinderfürsorge vom 1.—11. Okt. 1917 zu Frankfurt/M. veranstalteten 2. Lehrgang üb. Kleinkinderfürsorge. Frankfurt/M., Englert u. Schlosser, 1918. VIII, 189 S. — **Langstein, Leo:** Ernährung und Pflege des Säuglings. 8. Aufl. Berlin, Springer. 1923. 92 S. — Neuzeitliche Krüppelfürsorge. Münster/W., Aschendorff, 1926. 139 S. Beiträge zur sozialen Fürsorge, H. 6. — Sorgenkinder. Bisher 10 Hefte erschienen. Hamburg. Überreich. — **Tugendreich:** Kleinkinderfürsorge. Handbuch der sozialen Hygiene und Gesundheitsfürsorge. Bd. IV. Berlin, Springer, 1926. — **Zerwer, Antonie:** Säuglingspflegefibel. Berlin, Springer, 1925. 72 S.

3. Gebrechlichenfürsorge.

Beermann, Georg: Taubstummenwesen u. Taubstummenpflege. Münster/W., Aschendorff, 1927. 127 S. Beiträge zur sozialen Fürsorge, Heft 10. — **Biesalsky, Konrad:** Grundriß der Krüppelfürsorge. Leipzig, Voß, 1926. — **Richter:** Die deutsche Reichsfürsorge für taubstumme und andere anormale Kinder. Osterwieck, Harz, Staude. — **Ulbrich:** Was jeder vom Krüppeltum und seiner Bekämpfung wissen muß. Berlin-Dahlem, Wichern-Verlag, 1925. — **Ulbrich, Martin:** Unseres Volkes größte Not u. seine Rettung. Hamburg Überreich. 1927. 104 S. — **Ulbrich, Martin:** Dürfen wir minderwertiges Leben vernichten? Ein Wort an die Anhänger und Verteidiger der Euthanasie. 2. Aufl. Berlin-Dahlem. Wichern-Verlag. Zeitfragen der Inneren Mission, Heft 7.

4. Erholungsfürsorge.

Hartwich, Nora: Evangelische Erholungs- u. Heilstätten für Kinder und Jugendliche. Berlin-Dahlem, Wichern-Verlag, 1925. 98 S. — **Behm, Karl:** Erholungsfürsorge, ein Leitfaden zur Arbeit an erholungsbedürftigen Kindern. Leipzig, Meyer, 1926. 217 S.

Zeitschriften.

Arbeitsgemeinschaft für Volksgesundung. Mitteilungen. Hrsg. Dr. med. et phil. Hans Harmsen. Berlin, Geschäftsstelle d. Arbeitsgemeinschaft. — **Archiv für Soziale Hygiene und Demographie.** Organ der Arbeitsgemeinschaft sozial-hygienischer Reichsfachverbände. Hrsg. C. Hamel und F. Rott. Charlottenburg. Selbstverlag der Arbeitsgemeinschaft. 1926. — **Deutsche Zeitschrift für öffentliche Gesundheitspflege.** Blätter des Deutschen Vereins für öffentliche Gesundheitspflege. Hrsg. Prof. Dr. Wilhelm von Drigalski. Berlin. Urban und Schwarzenberg, 1925. — Mitteilungen des Reichsverbandes der privaten gemeinnützigen Kranken- und Pflegeanstalten. Berlin, Geschäftsstelle des Verbandes. — **Mutter und Kind.** Zeitschrift für Ernährung, Pflege und Erziehung des Kindes. Hrsg. vom Kaiserin-Auguste-Viktoria-Haus. Osterwieck (Harz). Elwin Staude. — **Reichsgesundheitsblatt.** Hrsg. vom Reichsgesundheitsamt. Berlin, Decker, 1877. — **Zeitschrift für das gesamte Krankenhauswesen.** (Fortsetzung der Zeitschrift f. Krankenanstalten.) Berlin, Springer, 1896. — **Zeitschrift für Kinderforschung.** Organ der Gesellschaft für Heilpädagogik u. des Deutschen Vereins zur Fürsorge für jugendliche Psychopathen. Berlin, Springer. Begr. 1895. — **Zeitschrift für Krüppelfürsorge.** Organ der Deutschen Vereinigung f. Krüppelfürsorge, des Preuß. Landesverbandes für Krüppelfürsorge. Hrsg. Prof. Dr. Konr. Biesalski u. Hans Würtz. Leipz., Voß, 1908. — **Hephata.** Das Blatt der Schwerhörigen. Hrsg. Brandenburgischen Verein der Schwerhörigen „Hephata". Berlin, Verlag des Vereins, 1904. — **Blindenkorrespondenz.** Pressedienst der Arbeitsgemeinschaft der Blindenverbände Deutschlands. Berlin NW. 40. Dr. Cläßens (Schriftleitung und Verlag).

Jugendwohlfahrtspflege.

Schriftenreihe des Deutschen Archivs für Jugendwohlfahrt. Bisher Heft 1—6 erschienen. Berlin, Herbig, 1926, 1927. — **Beutel:** Kirche und Jugendwohlfahrt. 2. Aufl. Berlin-Dahlem, Wichernverlag. 137 S. Evangelisch. Wohlfahrtsdienst Heft 2. — **Blaum:** Die Jugendwohlfahrt. Leipzig, Klinkhardt, 1921. IV, 311 S. — Jugendwohlfahrt und Lehrerschaft. Hrsg. Archiv für Jugendwohlfahrt. Berlin, Herbig, 1926. 316 S. — Jugendwohlfahrt und Schule. Hrsg. Erich Stern. Dortmund, Ruhfuß, 1926. 238 S. — **Rehm, Max:** Das Kind in der Gesellschaft. Abriß der Jugendwohlfahrt in Vergangenheit und Gegenwart. München, Reinhardt, 1925. — Wichtige neue Buchliteratur zur Jugendwohlfahrtspflege. Hrsg. Deutsches Archiv für Jugendwohlfahrt. Berlin, 1927. 32 S.

Die Evangel. Jugendarbeit Jugendpflege, Jugendbewegung, die ev. Jugendverbände).

Classen, Walter: Zucht und Freiheit. Ein Wegweiser für die deutsche Jugendpflege. München, Beck, 1914. XIII, 220 S. — **Cordier, Leopold:** Evangelische Jugendkunde. 1. Bd. Quellenbuch zur Geschichte der evangelischen Jugend. 2. Aufl. 2. Band: Die evangelische Jugend und ihre Bünde. Schwerin, Bahn, 1925/26. — **Cordier, Leopold:** Evangelische Gemeindejugendarbeit. Schwerin, Bahn, 1927. Jugend und Gemeinde. 1. Heft. — **Dehn, Günther:** Die religiöse Gedankenwelt unserer Proletarierjugend. Berlin, Furcheverlag, 1926. 79 S. — Handbuch für das evangelische Jungmännerwerk Deutschlands. 1. Bd.: Der junge Mann. Hrsg. Erich Stange. Eichenkreuzverlag, Kassel-Wilhelmshöhe. Barmen, Wirtschaftsstelle des Reichsverbandes evang. Jungmännerbünde, 1927. 299 S. — **Hasse, Paul,** Leitfaden für die Arbeit in unseren Jungmädchenvereinen. Berlin-Dahlem, Wichernverlag, 1921. — **Jäger, Martin:** Männliche Jugendarbeit. Ein Handbuch der Jugenderziehung. Hamburg. Rauhes Haus, 1918. XVI, 559 S. — **Schlemmer, Hans:** Der Geist der deutschen Jugendbewegung. München, Rösl, 1923. 241 S. — **Schultz, Clemens:** Ge-

sammelte Schriften eines Jugendpflegers. Hrsg. Walter Classen. Berlin, Heymann, 1918. VIII, 151 S. — Seelenkunde der weiblichen Jugend. Hrsg. D. Gerhard Füllkrug. 3. Aufl. Schwerin, Bahn, 1927. IX, 384 S. — **Siemering, Herta:** Die deutschen Jugendpflegeverbände. I. Ziel, Geschichte, Organisation; II. Ziele, Entwicklung und Tätigkeit seit 1917. Berlin, Heymann, 1918. VII, 480 S. — **Stählin, O.:** Die Deutsche Jugendbewegung. Leipzig, Weichert, 1922. 76 S. — **Stählin, W.:** Fieber und Heil in der Jugendbewegung. Hamburg, Hanseatische Verlagsbuchhandlung, 1922. 93 S. — **Stählin, W.:** Schicksal und Sinn der deutschen Jugend. Sollstedt, Treue-Verlag, 1926. 166 S. — **Tiling, D. v.:** Psyche und Erziehung der weiblichen Jugend. Langensalza, H. Beyer. 62 S.

Wohlfahrtseinrichtungen und Fürsorgemaßnahmen für die schulentlassene Jugend.

Erwerbslose Großstadtjugend. Ein Düsseldorfer Versuch. 2. Aufl. Düsseldorf, Trojanski, 1925. 95 S. — **Gaebel:** Vor der Berufswahl. Berlin, Wichernverlag. 18 S. Kleiner Ratgeber für die Mitarbeit in der Jugendfürsorge, Heft 9. — Jahresberichte des evangelischen Bahnhofsdienstes. Erschienen im Verlag der Gesellschaft zur Fürsorge f. die zuziehende männliche Jugend, Berlin. — **Kühne, A.:** Handbuch des Berufs- und Fachschulwesens. Leipzig, Quelle u. Meyer, 1922. VII, 788 S. — **Liebenberg, Rich.:** Berufsberatung, Methode und Technik. Leipzig, Quelle u. Meyer, 1925. — **Liebenberg, Rich.:** Richtlinien für die Praxis der Berufsberatung. Berlin, Heymann. Die Praxis der Berufsberatung. I. Band. 1. Heft. — Literaturnachweis zur Frage der Berufsfürsorge für erwerbslose Jugendliche. Nachrichtendienst des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge. März 1927. — **Magnus, Erna:** Werkheime für erwerbslose Jugendliche. Berlin, Herbig, 1927. 104 S. Heft 5 der Schriftenreihe des Deutschen Archivs für Jugendwohlfahrt. — Die Praxis der Berufsberatung. Bisher erschienen: I. Bd., 1. Heft, II. Bd., 1. Heft, III. Bd. 1. u. 2. Heft. Berlin, Heymann. — **Schreiner, Helmut:** Die Hauptprobleme der evang. Bahnhofsfürsorge. Berlin-Dahlem, Wichernverlag, 1926. 18 Seit. Ev. Wohlfahrtsdienst, Heft 12. — **Schröder, F.:** Grundsätze und Winke f. den evang. Bahnhofsdienst. Hrsg.: Gesellschaft zur Fürsorge für die zuziehende männliche Jugend. Berlin, 1927. — Die Schule im Dienst der Berufserziehung und Berufsberatung. Hrsg.: Zentralinstitut für Erziehung und Unterricht. Berlin, Hobbing, 1927.

Die Jugend- oder Erziehungsfürsorge.

Die vorbeugende Arbeit evangelischer Kinderpflege in Krippen, Kindergärten und Horten. Sonderdruck der Mitteilungen des Kirchlichen Erziehungsverbandes und des Evang. Kinderpflegeverbandes der Provinz Brandenburg. — **Bäumer-Becker-Hartmann:** Das RJWG. auf Grund amtlichen Materials. Berlin, Herbig, 1923. VII, 301 S. — **Blaum-Riebesel-Stock:** Das RJWG. vom 9. Juli 1922. Mannheim, Bensheimer, 1923. LXX, 237 S. — **Beeking:** Das RJWG. und die Caritas. Freiburg. Caritasverlag, 1923. 176 S. — **Behrendt:** Das Reichsjugendwohlfahrtsgesetz. **Büchsel, Hermann:** Autorität und Freiheit. Berlin-Dahlem, Wichernverlag, 1927. 18 S. — **Eggebrecht:** Feinde der Jugend. Berlin-Dahlem, Wichernverl. Kleiner Ratgeber für die Mitarbeit in der Jugendfürsorge. Heft 10 (in Vorbereitung). — **Fichtel:** Reichsgesetz für Jugendwohlfahrt vom 9. Juli 1922. 2. Aufl. München, Beck, 1926. XIX, 286 S. — **Friedeberg-Polligkeit:** Das RJWG. vom 9. Juli 1922. Berlin Heymann, 1923. VIII, 436 S. — Die Jugendfürsorgevereine im Deutschen Reich. Herausgegeben vom Archiv f. Jugendwohlfahrt. 1919 und 1924. — Die Kleinkinderfürsorge im Aufgabenkreis der Jugendämter. Frankfurt/Main, Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge. Aufbau und Ausbau der Fürsorge, Heft 8. — Kleiner Ratgeber für die Mitarbeit in der Jugendfürsorge. Erscheint fortlaufend bisher 1.—10. Heft. Berlin-Dahlem. Wichernverlag. — **Petersen, Joh.:** Jugendfürsorge. Herausgegeben von der deutschen Zentrale für Jugendfürsorge. Berlin, Heymann, 1915. VIII, 250 S. **Polligkeit-Blumenthal:** Das preußische Ausführungsgesetz zum RJWG. nebst der Reichsverordnung vom 14. 2. 1924. Berlin, Heymann, 1925. VIII, 207 S. — **Stahl, A.:** Willst du helfen? Berlin-Dahlem, Wichernverlag, 1925. Kleiner Ratgeber für die Mitarbeit in der Jugendfürsore. Heft 1. — Wegweiser der Jugendhilfe. Bisher erschienen 1.—11. Heft. Freiburg, Caritasverlag, 1923/26.

Zeitschriften:

Berliner Jugendrundbriefe. Hrsg. Kirchliches Jugendamt. Berlin, Evangelisches Hauptjugendamt. 1924. — Christliche Kinderpflege. Organ der Konferenz für christliche Kinderpflege, des evangelischen Reichsverbandes für Kinderpflege u. des Reichsverbandes evg. Kindergärtnerinnen, Hortnerinnen u. Jugendleiterinnen. Schriftlg. Lic. theol. Dr. Joh. Gehring-Sohland a. R. Meißen, Schlimpert u. Püschel, 1893. — Evangelische Jugendfürsorge. Organ des Evgl. Jugendfürsorgevereins der Rheinprovinz. Hrsg. Dir. Pf. Horning, Neuwied a. Rhein, 1925. — Evangelische Jugendhilfe. Organ des Evang. Reichs-Erziehungs-Verbandes. Hrsg. P. Beutel, Eckartsberga i. Thür., Eckartshaus, 1925. — Jugendwohl. Zeitschrift für katholische Kinder- und Jugendfürsorge. Hrsg. Deutscher Caritasverband. Freiburg i. Br., Caritasverlag, 1912. — Mitteilungen. Hrsg. v. Vorstande des Brandenburg'schen Kirchl. Erziehungs-Verbandes zugleich als Organ des Evang. Kinderpflege-Verbandes der Provinz Brandenburg E. V. Spandau, Johannesstift. — Flugschriften des Archivs Deutscher Berufsvormünder. Hrsg. Dr. H. Webler. Frankfurt a. M. Bisher 6 Hefte erschienen. — Rundbrief des Archivs Deutscher Berufsvormünder. Hrsg. v. D. H. Webler. Frankfurt a. M., 1925. — Zentralblatt für Jugendrecht und Jugendwohlfahrt. Organ des Archivs deutscher Berufsvormünder, des Allgemeinen Fürsorgeerziehungstages, des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge, der Deutschen Zentrale für Freie Jugendwohlfahrt und der Vereinigung für Jugendgerichte u. Jugendgerichtshilfen. Hrsg. Dr. Webler, Frankfurt a. M. Berlin, Heymann.

Das Vormundschaftswesen und die Fürsorge für die unehelichen Kinder.

Abramczyk: Adoption. Berlin-Dahlem, Wichernverlag. Kleiner Ratgeber für die Mit-

arbeit in der Jugendfürsorge. Heft 7. — **Ahme:** Der Vormund und sein Mündel. Berlin-Dahlem, Wichernverlag, 1927. Kleiner Ratgeber für die Mitarbeit in der Jugendfürsorge, Heft 6. — **Graf, A.:** Die Sachbearbeitung im Vormundschaftswesen. Mannheim, Bensheimer, 1926. VIII, 178 S. — Handbuch für den Einzelvormund. Hrsg. vom Deutschen Verband für Einzelvormundschaft. Frankfurt/Main, 72 S. — **Kumker, J. Chr.:** Der Unehelichenschutz im Deutschen Reich. Tübingen, Mohr, 38 S. — **Tomforde:** Die Rechte des unehelichen Kindes u. seiner Mutter im In- und Auslande. Langensalza, Beyer, 1924. VIII, 159 S.

Das Pflegekinderwesen.

Bäumer, Gertrud: Die Pflegekinderaufsicht. Erschienen in: „Jugendwohlfahrt und Lehrerschaft". Berlin, Herbig, 1926. — **Borchers, Anna:** Wegweiser für die praktische Arbeit im Kindergarten. 2. Aufl. Meißen, Schlimpert, 1925, 80 S. Beiträge zur Kinderpflege, Heft 11. — **Finck, Berta:** Bei fremden Leuten. Berlin-Dahlem, Wichernverlag, 1926. Kleiner Ratgeber für die Mitarbeit in der Jugendfürsorge. Heft 4. — **Harnack, Elisabeth v.:** Fürsorge für schulpflichtige Kinder in den Kinderhorten. Berlin. Trowitzsch. 1918. 109 S. — **Hoffa, Ph. u. Latrille, Ilse:** Die halboffenen Anstalten für Kleinkinder. Berlin, Springer, 1926. IV, 89 S. — Kindergarten und Schulwesen. Frankfurt/Main, Diedemann, 1922. 65 S. Schriften des Frankfurter Wohlfahrtsamtes. Heft 10. — **Scherpner-Drexel:** Die Rechte unehelicher Kinder aus den Sozialgesetzen. Langensalza, Beyer, 1927. — **Wicht, v.:** Regelung der Aufsicht über Kleinkinder-Anstalten in ihrer geschichtlichen Entwicklung und nach dem geltenden Recht in Preußen. Sonderdruck aus der Christlichen Kinderpflege, Heft 1, 3, 4. 1927. Meißen, Schlimpert u. Püschel.

Die Schutzaufsicht.

Gunther: Schutzaufsicht. Berlin, Herbig, 1926. Jugendwohlfahrt u. Lehrerschaft. S. 267 ff. — **Morgenstern:** Schutzaufsicht. Berlin-Dahlem, Wichernverlag, 1927. Kleiner Ratgeber für die Mitarbeit in der Jugendfürsorge, Heft 5. — **Geiger, Th.:** Die Schutzaufsicht. Breslau, Schletter, 1919. 110 S. Strafrechtl. Abhandlung. Hrsg. v. Lilienthal, Heft 200.

Die Fürsorgeerziehung.

Adler, Alfred: Schwererziehbare Kinder. Dresden, Am andern Ufer, 1926. 40 S. — **Beling, Josef:** Famil enerziehung u. Anstaltserziehung. Freiburg. Caritasverlag, 1925. — **Engelmann, Friedrich:** Die pädagogischen Gedanken Pastor Wilhelm Backhausens. Ein Beitrag z. Fürsorgeerziehung. Berlin-Dahlem, Wichernverlag 1927. 70 S. — **Goeze, W.:** Die Fürsorgeerziehung. Berlin, Heymann, 1925. IV, 117 S. Die Wohlfahrtspflege in Einzeldarstellungen, Bd. 2. — **Gregor, A.:** Leitfaden der Fürsorgeerziehung. Berlin, Karger, 1924. — **Keller, K.:** Landwirtschaft und Fürsorgeerziehung. Der erzieherische Wert der landwirtschaftl. Arbeit in der Fürsorgeerziehung. Hamburg, Rauhes Haus. 1925. 149 S. — **Krohne, Karl:** Die Erziehungsanstalten für die verlassene, gefährdete u. verwahrloste Jugend in Preußen. Berlin, Heymann, 1901. XLVIII, 272 S. — **Runge u. Rehm:** Über die Verwahrlosung der Jugendlichen. Berlin, Karger 1926. 156 S. — **Schlegtendahl:** Fürsorgeerziehung. Berlin-Dahlem, Wichernverlag, 1925. Kleiner Ratgeber für die Mitarbeit in der Jugendfürsorge, Heft 2. — Schriftenreihe des Allgemeinen Fürsorgeerziehungstages. Hannover-Kleefeld, Stephansstift. — **Többen Hinrich:** Die Jugendverwahrlosung u. ihre Bekämpfung. 2. Aufl. Münster/W., Aschendorff, 1927. VI, 988 S. — **Voigt, Joh:** Neuer Anfang — Lebenswende. Aus unserer Fürsorgeerziehung. Bordesholm. Nordischer Heimatverlag, 1924. 238 S. — Verzeichnis der deutschen Anstalten für Fürsorgezöglinge. Herausgeg. vom Allgemeinen Fürsorgeerziehungstag. Hannover-Kleefeld, Stephansstift, 1926. VII, 157 S. — **Steinwachs, Backhausen, Voigt:** Die evang. Anstaltserziehung mit besonderer Berücksichtigung d. Fürsorgeerziehung. Hannover-Kleefeld, Stephansstift, 1922, 353 Seiten.

Das Recht der religiösen Erziehung in der Jugendfürsorge.

Bonin, Burckhardt v.: Reichsgesetz über religiöse Kindererziehung. Berlin, Heymann, 1922. 40 S. — **Frobenius:** Die Entwicklung des Rechts der religiösen Kindererziehung im Deutschen Reich. Halle, 1926. Dissertation o. Verl. 110 S. — **Riß-Weitpert-Richter:** Religiöse Kindererziehung. München, Bayrische Kommunaschr. XV, 170 S. — **Sellmann, A.:** Der Religionsunterricht in der Schule. Witten/Ruhr, Westdeutscher Lutherverlag 1926. 64 S.

Die Jugendgerichtshilfe.

Bovensiepen: Das Jugendgerichtsgesetz. Geibels Wirtschafts- u. sozialpolitische Bücherei, 6. Bd. 1923. — **Clostermann:** Praktische Jugendgerichtshilfe. Freiburg Caritasverlag, 1926. 67 S. — **Dessauer:** Der Jugendliche im modernen Strafvollzug u. die freie Lebensbetätigkeit. Donauwörth. Auer, 1925. 54 S. — **Franke, Herbert:** Jugendverwahrlosung und ihre Bekämpfung Hrsg. Vereinigung der Jugendgerichte u. Jugendgerichtshilfen. Berlin, Herbig. 1926. — **Francke, H.:** Das Jugendgerichtsgesetz vom 16. 2. 1923. München-Berlin, Müller, 1926. 9.—11. Aufl. — Grundsätze und Winke für die Jugendgerichtshilfe. Berlin, Herbig, 1924/25. 40 S. — **Haeckel, Heinrich:** Jugendgerichtshilfe. Berlin, Herbig, 1927. 104 S. Schriftenreihe der Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen, Heft 10. — **Kantorowicz, Ernst:** Leitfaden für Jugendschöffen. Hrsg. Vereinigung der Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen. Berlin, Herbig. 1926. 28 S. — Schriftenreihe der Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen, Heft 1—11. Berlin, Herbig, 1918—1927. — **Stahl, A.:** Straftaten von Kindern und Jugendlichen. Berlin-Dahlem, Wichernverlag. 1926. Kleiner Ratgeber für die Mitarbeit in der Jugendfürsorge. Heft 3.

Der Schutz erwerbstätiger Kinder und Jugendlicher.

Agahd: Gesetz betr. Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben. Jena. Fischer, 1903. 143 S. — **Simon, Helene:** Landwirtschaftliche Kinderarbeit. Berlin. Herbig. IX, 379 S. — **Wehn, O.:** Die Bekämpfung schädlicher Erwerbsarbeit von Kindern als Pro-

blem der Fürsorge. Langensalza, Beyer, 1925. 99 S.

Die Arbeit der Inneren Mission auf dem Gebiete des Schulwesens.

Evangelischer Religionsunterricht an den höheren Schulen in Preußen. Beurteilungen und Gegenvorschläge zusammengestellt von P. Hüffmeier u. Mgdl. v. Tiling. Berlin-Dahlem, Wichernverlag, 1925. 80 S. — Friedrich Mann's Pädagogisches Magazin. Abhandlungen vom Gebiete der Pädagogik und ihrer Hilfswissenschaften. Langensalza, Beyer. Bisher 1133 Hefte erschienen. — **Gengnagel:** Die evangelische Schule, ihr Lebensgrund und ihre Zukunftsaufgabe. Stuttgart, Steinkopf, 1926. 56 S. — **Mützelfeldt, Karl:** Evangelisches Führertum u. höhere Schule. Berlin-Dahlem, Wichern-Verlag, 1925. 105 S. — **Schäfer, Th.:** Die Innere Mission in der Schule. Ein Handbuch für den Lehrer. Gütersloh, Bertelsmann 1895. 239 S. — Die Schule im Dienst der Berufserziehung und Berufsberatung. Hrsg. von der Reichsarbeitsverwaltung u. dem Zentralinstitut für Erziehung u. Unterricht. Berlin, Hobbing, 1927. 358 S. — Schul-Erziehungsfragen. Hrsg. A. Grünweller, Rhendt. Barmen-R., Schulgemeindeverlag. — Weidmannsche Taschenausgaben von Verfügungen der Preußischen Unterrichtsverwaltung. Hrsg. von Oberstudiendirektor Dr. Hans Güldner u. Ministerialrat Dr. Landé. Berlin, Weidmannsche Buchhandlung.

Die Diaspora-Anstalten.

Die evangelische Diaspora insbesondere des Auslandsdeutschtums. Zeitschrift des Gustav Adolfvereins. Hrsg. Franz Rendtorff und Bruno Geißler. Leipzig, Verlag des Centralvorstandes des Evangelischen Vereins der Gustav Adolfstiftung. 1919.

Die Fürsorge für Gefährdete u. Gescheiterte und der Kampf gegen sittliche Volksschäden.

Allgemeines.

Das Bewahrungsgesetz im System der Fürsorge. Aufbau und Ausbau der Fürsorge, Heft 3 (vergriffen). Frankfurt/Main, Deutscher Verein für öffentliche u. private Fürsorge. — **Jacobi, Gerhard:** Der Mensch und seine soziale Schuld. Schlüchtern, Neuwerkverlag 1926. 33 S. — **Peters:** Um die Seele der Asozialen. Freiburg, Caritasverlag, 1926. X. 140 S. — **Simons:** Christentum u. Verbrechen. Leipzig, Strauch, 1925. 15 S. — **Steigerthal, Georg:** Zwangsfürsorgerische Maßnahmen gegenüber erwachsenen Personen. Berlin, Heymann, 1926.

Die Gefährdetenfürsorge und der Kampf gegen die Unsittlichkeit und die Geschlechtskrankheiten.

Die soziale Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten. Münster i. Westf., Aschendorff, 1927. Beiträge zur sozialen Fürsorge. — Die Anstaltserziehung mit besonderer Berücksichtigung der Magdalenenstifte, Frauenheime u. Versorgungshäuser. 1. Geschichte der Anstaltserziehung, 2. Geschichte der Anstalten für gefährdete und gefallene weibliche Jugend. Kaiserswerth, Diakonissenanstalt, 1912. — **Blaschko, A.:** Hygiene der Prostitution und der venerischen Krankheiten. Handbuch der Hygiene. Jena, Fischer, 1900. — Denkschrift über die Sittlichkeitsfrage. Hrsg. v. Deutsch-Evangelischen Verein zur Förderung der Sittlichkeit. Berlin-Plötzensee, 1917. — **Erkens, Josefine:** Weibliche Polizei. Lübeck, Deutscher Polizeiverlag. 1925. — **Flexner:** Die Prostitution in Europa. Berlin, Fiebig, 1922. — **O. Heldring:** Sein Leben und seine Arbeit, von ihm selbst erzählt. Gütersloh, Bertelsmann, 1882. — **Heinersdorff:** Er gab, ich nahm. Erinnerungen aus der Jugend und dem Gemeinde- und Anstaltsamt. Kaiserswerth, Verlag der Diakonissenanstalt, 1910. VIII, 302 S. — **Pappritz, Anna:** Einführung in das Studium der Prostitutionsfrage. Leipzig, Barth, 1919. — **Pappritz, Anna:** Handbuch der Gefährdetenfürsorge. München, Bergmann, 1924, 175 S. — Zeit- u. Streitfragen zur Sittlichkeitsfrage. Bisher erschienen Heft 1. — Plötzensee 1924, Deutscher Sittlichkeits- und Rettungsverein.

Zeitschriften.

Der Abolitionist, Organ des Bundes für Frauen- und Jugendschutz. Schriftleitung: Anna Pappritz. Berlin-Steglitz. Verlagsort: Radebeul-Oberlößnitz. 1901. — Mitteilungen der Deutschen Gesellschaft zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten. Hrsg. Vorstand der Gesellschaft. Berlin, Selbstverlag der Gesellschaft. 1902. — Wächterruf. Korrespondent für die Arbeit zur Hebung der Sittlichkeit und für Rettungswerk an den Gefallenen. Hrsg. Vorstand des Westdeutschen Sittlichkeitsvereins durch Prof. Dr. Sellmann, Hagen. Versand durch die Geschäftsstelle des Vereins in Hagen i. W. 1885. — Weißes Kreuz. Vierteljahrsschrift des Deutschen Sittlichkeitsbundes vom Weißen Kreuz. Hrsg. Dietrich von Dobbeler, Nowawes, Weißkreuzhaus. 1893. — Zeitschrift des deutsch-evangelischen Vereins zur Förderung der Sittlichkeit und der Rettungsarbeit. Hrsg. Pastor Bohn. Verlag des Vereins, Berlin. 1886.

Die Gefangenen- und Entlassenenfürsorge und die Gerichts-Hilfe.

Aschaffenburg, Gustav: Das Verbrechen u. seine Bekämpfung. 3. Aufl. Heidelberg, Winter 1923. XXII, 267 S. — **Bondi, H.:** Pädagogische Probleme im Strafvollzug. Berlin-Leipzig, Bensheimer, 1925. X, 113 S. — Caritas und Kerker. Hrsg. C. Boventer. Freiburg, Caritasverlag, 1926. 59 S. — **Bozi, Else:** Gerichtshilfe für Erwachsene. Stuttgart, Enke, 1925. 67 S. — **Ellger:** Der Erziehungszweck im Strafvollzug. Halle, Marhold, 1922. 112 S. — Strafentlassenenpflege in Sachsen. Hrsg. Fliegel. Dresden, Selbstverlag des sächs. Schutzvereins für Strafentlassene. 56 S. — **Gutfleisch:** Strafvollzug und Erziehung. Freiburg, Caritasverlag, 1926. VIII, 165 S. — Jahrbücher der Gefängnis-Gesellschaft für die Provinz Sachsen u. Anhalt. Halle, Selbstverlag der Gesellschaft. Bisher 41 Jahrbücher erschienen. — **Klatt, Detloff:** Das Los der Vorbestraften. Berlin, Metzner, 1926. 62 S. — **Rhoden v. und Just:** 100 Jahre rheinisch-westfälische Gefängnisgesellschaft. Düsseldorf, Selbstverlag der Gesellschaft. 198 S. — **Sommer, Margarete:** Die Fürsorge im Strafrecht. Berlin, Heymann, 1925. VI, 146 S. — Soziale Gerichtshilfe und Strafentlassenenfürsorge. Frankfurt/M., Union-Druckereien, Verl.-Anst., 1926. 80 Seiten. Schriften des Frankfurter Wohlfahrtsamtes

H. 13. — **Sprengel:** Gefangenenfürsorge. Berlin-Dahlem, Wichernverlag, 1925. 86 S. Evangelischer Wohlfahrtsdienst, Heft 10. — **Wichern, J. H.:** Schriften zur Gefängnisreform. Hamburg, Rauhes Haus, 1905. VIII, 491 S.

Zeitschriften:

Monatsblätter des Deutschen Reichsverbandes für Gerichtshilfe, Gefangenen- und Entlassenenfürsorge. Hrsg. Pastor Dr. H. Sensarth, Hamburg. Verlag des Verbandes, Hamburg, 1926.

Die Trinkerfürsorge und der Kampf gegen die Alkoholnot.

Die Alkoholfrage in der Religion. Studien und Reden. Erscheint fortlaufend im Neulandverlag, Hamburg. — Alkoholfreie Jugenderziehung. Schriftenreihe. Erscheint fortlaufend im Verlag „Auf der Wacht", Berlin-Dahlem. — Alkoholismus u. soziale Fürsorge. 2. Aufl. Münster, Aschendorff, 1927. 136 S. Beiträge zur sozialen Fürsorge, Heft 8. — **Bergmann, Johann:** Geschichte der Nüchternheitsbewegungen. Hamburg, Neulandverlag. VIII, 280 S. — **Gonser, J.:** Stellung und Aufgabe der Inneren Mission gegenüber der Antialkoholbewegung. Berlin, Mäßigkeitsverlag, 1908. 36 S. — Alkoholfreie Jugenderziehung. Hrsg. J. Gonser und F. Goebel. Vorträge des 2. Dt. Kongresses für alkoholfreie Jugenderziehung. Berlin, „Auf der Wacht", 1922. 168 S. — **Hünlich:** Kirchlicher Nüchternheitsunterricht, sein Stoff und seine Form. Chemnitz, Verlag des deutschen Bundes enthaltsamer Pfarrer, 1922. 31 S. — **Klar, E.:** Die Grundsätze der evangelisch-kirchlichen Blaukreuzvereine. Hannover, Zentralversandstelle des deutschen Bundes evangelisch-kirchlicher Blaukreuzvereine o. J. — **Klatt, G.:** Die Alkoholfrage. Stuttgart, Mimir, 1925. VII, 206 S. — **Niebergall, Fr.:** Alkoholismus und Religion. Berlin-Dahlem, „Auf der Wacht", 19 S. — **Roch, Martin:** Kirche und Alkoholnot. Hamburg, Neulandverlag, 1925. 30 S. — **Strecker, R.:** Alkohol und Ethik. Hamburg, Neulandverlag, 1925. 40 S. — **Voigt, Johannes:** Der Trinkerrettung Not und Kraft. Herford, Blaukreuzbuchhandlung, 1922. — **Werner, Paul:** Die Pflicht des Geistlichen im Kampf gegen Alkoholismus. Karlsruhe i. B. Hrsg. Evang. Preßverband für Baden, Karlsruhe, 1921. 32 S.

Die Fürsorge für die heimatfremde, wandernde und reisende Bevölkerung und für Deutsche im Ausland.

Wandererfürsorge.

Bodelschwingh, Fr. v.: Der Kampf wider die Vagabundennot. Bielefeld, Büro des Dt. Herbergsvereins, 1888. 32 S. — **Hartmann:** Fürsorge für männliche jugendliche Wanderer vom Standpunkt der Jugendfürsorge. Karlsruhe, Braun, 1925. Schriften des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge. Heft 5. — **Hoffmann, B.:** Herberget gern. Bd. 1 u. 2. Liegnitz, Selbstverlag des Schlesischen Herbergsvereins 1904 und 1925. — **Horning, Robert:** Auf der Landstraße. Fürsorge für jugendliche männliche Wanderer. Berlin-Dahlem, Wichernverlag, 1927. Kleiner Ratgeber für die Mitarbeit in der Jugendfürsorge, Heft 8. — **Lemmermann, J. K.:** Kirchliche Wandererfürsorge. Berlin-Dahlem, Wichernverlag, 1925. 123 S. Evang. Wohlfahrtsdienst, Heft 8. — **Mailänder, Karl:** Die Wandererfürsorge in Württemberg. Stuttgart, Scheufele i. Komm., 1927. 84 S. — **Perthes:** Das Herbergswesen der Handwerksgesellen. Gotha, Perthes, 1883. IX, 86 S. — **Troschke:** Unser Dienst an den Wandernden und Arbeitslosen einst u. jetzt. Hamburg, Rauhes Haus, 1908. 16 S. — **Troschke:** Wanderer-Arbeitsstätten als Hilfe gegen die Wandernot. Berlin, Unger, 1902. 34 S.

Die christlichen Hospize.

Dietrich: Unsere christlichen Hospize. Berlin 1910.

Die Kellnermission.

Ahlmann, Christian: Von Kellnern und anderen Leuten. Berlin, Verlag „Der Bote", 1924. — **Ahlmann, Christian:** Der Kellnerpfarrer Fr. Schmidt, Berlin, Verlag „Der Bote", 1926. — **Gerhardt:** Der Kampf um die Ideale des Gasthausgewerbes. Berlin, Verlag „Der Bote", 1924. 30 S. — **Steinweg, Johannes:** Friedr. Franz Schmidt. Warnack, 1909.

Die Seemannsmission.

Bilder u. Geschichten aus der Seemannsmission. 11 Hefte, Altona. Herausg. vom Deutsch-Luther. Seemannsfürsorgeverband. — **Münchmeyer, R. L.** Hrsg. Handbuch der deutsch-evang. Seemannsmission. Stettin, Hessenland, 1925.

Die Auswandererfürsorge und die Fürsorge für die Auslandsdeutschen.

Griesebach: Auswandererfürsorge u. evangelische Kirche. Wichernverlag, 1925. 149 S. Evang. Wohlfahrtsdienst, H. 9, Berlin-Dahlem. — **Heyne, B.:** Auf dem Wege in die neue Welt. Berlin-Dahlem, Wichernverlag. 30 S. — **Grothe, Hugo:** Grundfragen und Tatsachen zur Kunde des Grenz- und Auslanddeutschtums. Dresden, Verein für das Deutschtum im Ausland. Wirtschaftsunternehmen G. m. b. H., Jahrbuch des Vereins f. d. Deutschtum im Ausland, Ausgabe 1926. — **Mönckmeier, Wilhelm:** Die deutsche überseeische Auswanderung. Jena, Fischer, 1912. 269 S.

Die Arbeitsvermittlung und der Dienst an Arbeitslosen.

Albrecht-Wilhelmi: Die produktive Erwerbslosenfürsorge. Berlin, 1926. — **Berger, E.,** Arbeitsmarktpolitik. Berlin, De Gruyter, 1926. 130 S. — Gesetz über Arbeitsvermittlung u. Arbeitslosenversicherung v. 16. 7. 1927 (Textausgabe). Berlin, Hobbing, 1927. 92 S. Sonderheft 21 des Reichsarbeitsblattes. — **Kommentar** zum Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung, bearbeitet von Dr. O. Weigert (in Vorbereitung). — **Lehfeldt:** Die Er-

werbslosenfürsorge. 2. Aufl. Berlin, Heymann, 1926. VIII, 484 S. Ergänzungsband 1927. — 25 Jahre unter Obdachlosen, Festschrift des Vereins Dienst an Arbeitslosen. Berlin 1907. — **Wunderlich, F.:** Die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit in Deutschland seit Beendigung des Krieges. Jena, Fischer, 1925. 69 S. — **Wahrburg-Berndt:** Die Verordnung über die Erwerbslosenfürsorge. 2. Aufl. Bernau bei Berlin, Grüner Verlag, 1926.

Die öffentliche Mission.

Die Mission des gedruckten Wortes. (Presse und Volksbildungsarbeit.)

Burckhardt, Theodor: Volkshochschule und Innere Mission. 22 S. Bethel bei Bielefeld. — **Kerschensteiner, Georg:** Theorie der Bildung. Leipzig-Berlin, Teubner 1926. XII, 515 S. — **Hinderer:** Das evangelische Pressewesen. 1. Schenkel, Protestantismus der Gegenwart. Stuttgart, Bohnenberger, 1926. — **Hofmann, Walter:** Der Weg zum Schrifttum. Gedanke, Gestalt und Verwirklichung der deutschen volkstümlichen Bücherei. Berlin, Verlag der Arbeitsgemeinschaft, 1922. 72 S. — **Köster, L. Hermann:** Geschichte der deutschen Jugendliteratur. Georg Westermann, Braunschweig. 478 S. — **Hellwig, Albert:** Jugendschutz gegen Schundliteratur. Berlin, Stilke, 1927. Stilkes Rechtsbibliothek Nr. 56. — **Hellwig, Albert:** Lichtspielgesetz vom 12. Mai 1920 nebst den ergänzenden reichsrechtlichen und landesrechtlichen Bestimmungen. Berlin, Stilke, 1921. 263 S. — **Maß-Seeger:** Gesetz zur Bewahrung der Jugend vor Schund- u. Schmutzschriften vom 12. 12. 26 nebst Ausführungsverordnung vom 23. 12. 26. Berlin, Heymann, 1927. — **Popert, M.:** Hamburg u. der Schundkampf. Hamburg-Großborstel, 1926. Dt. Dichter-Gedächtnis-Stiftung. — Schmutz und Schund als sozialpathologische Erscheinung. Münster i. W., Aschendorff, 1926. 96 S. Beiträge zur sozialen Fürsorge, H. 7. — **Erdberg, Robert v.:** 50 Jahre freies Volksbildungswesen. Berlin, Verlag der Arbeitsgemeinschaft, 1924. 87 S. — **Erdberg, Rob. v.:** Freies Volksbildungswesen; Gedanken und Anregungen. Berlin, Heymann, 1919. XI, 259 S. — **Flitner:** Das Problem der Erwachsenenbildung. Langensalza, Beyer, 1923. — **Heller, H.:** Freie Volksbildungsarbeit. Leipzig, Verlag der Werkgemeinschaft, 1924. III, 219 S. — **Koch, Georg:** Volksbildungsarbeit als Grundlage nationaler Erneuerung. Berlin, Verlag der Arbeitsgemeinschaft, 1925. 22 S. — **Koch, Georg:** Die künftige deutsche Volkshochschule. Berlin, Trowitzsch. 1918. 22 S. — Nachweiser für das Deutsche Volksbildungswesen: Teil 1: Reich und Länder. 4. Archivbericht, 1924. Teil 2: Die Volksbildungsvereinigungen. 8. Archivbericht, 1926. Teil 3: Die Volkshochschulheime. 11. Archivbericht, 1927. Berlin, Archiv für Volksbildung. — **Picht, W. u. Rosenstock, E.:** Im Kampf um die Erwachsenenbildung. 1912—1926. Leipzig, Quelle u. Meyer. 1926. XII, 240 S. — **Planck, Oskar:** Das Bildungsideal d. Volkshochschule. 2. Aufl. 43 S. Langensalza, Beyer u. Söhne. — **Planck und Stürmer:** Volkshochschularbeit. Grundsätzliches und Praktisches. Stuttgart, Evang. Preßverb. 1918. — **Rosenstock, Eugen:** Protestantismus und Volksbildung. Berlin-Steglitz, Eckart-Verlag, 1925. 23 S. — **Seefeld, Fritz:** Deutsche Volkshochschularbeit außerhalb Deutschlands Grenzen. Berlin, Guse, 1926. 71 S. — **Wiese, Leopold von:** Soziologie des Volksbildungswesens. München, Leipzig, 1925.

Die „soziale Frage" und die Innere Mission.

Althaus, Paul: Religiöser Sozialismus. 1. u. 2. Aufl. Gütersloh, Bertelsmann, 1921. 99 S. Studien des apologetischen Seminars, Heft 5. — **Althaus, Paul:** Staatsgedanke u. Reich Gottes. Langensalza, Beyer, 1923. 52 S. — **Barth, Karl:** Der Christ in der Gesellschaft. Frankfurt a. M., Patmos-Verl. 1920. 51 S. — **Barth, Karl:** Vom christlichen Leben. München, Kaiser, 1920. 39 S. — Die soziale Botschaft d. evangelischen Kirche. Berlin, Evang. Preßverband für Deutschland, 1924. 52 S. — **Brunstäd, Friedrich:** Staatsideen der politischen Parteien. Berlin, Vossische Buchhandlung, 1920. 31 S. — **Brunstäd, Friedrich:** Eigengesetzlichkeit des Wirtschaftslebens? Leipzig, Deichert, 1925. 53 S. — **Brunstäd, Friedrich:** Deutschland und der Sozialismus. 2. Auflage. Berlin, Elsner, 1927. 350 S. — **Bunzel Joachim:** Die Wirtschaftsgesinnung der Christlich-Sozialen. Leipzig, Deichert, 1927. — E.A.B.-Bücherei, Veröffentlichungen des Gesamtverbandes evang. Arbeitervereine Deutschlands, Berlin. — Evangelisch-sozialer Kongreß. Berichte der jährlichen Kongreßtagungen. Göttingen, Vandenhoeck u. Ruprecht. — 25 Jahre christliche Gewerkschaftsbewegung, 1899—1924. Berlin-Wilmersdorf, Christlicher Gewerkschaftsverlag, 1924. 271 Seit. — **Grunz, Alfred:** Das System des Marxismus. Breslau, Schlesischer Verband der Arbeitervereine, 1925. 24 S. — **Heitmann:** Großstadt und Religion. 3. Aufl. Bd. 1—3. Hamburg, Boysen, 1925—1927. — **Hirsch, Emanuel:** Deutschlands Schicksal. 2. u. 3. Aufl. Göttingen, Vandenhoeck u. Ruprecht, 1925. 186 S. — **Herkner, Heinrich:** Die Arbeiterfrage. 8. Aufl. Bd. 1 u. 2. Berlin, Vereinigung wissenschaftlicher Verleger, 1922. 2 Bde. 1. Arbeiterfrage und Sozialreform, 2. Soziale Theorien und Parteien. **Joachimsen:** Sozialethik des Luthertums. Leipzig, A. Deichert, 1927. — Kongreßberichte des kirchlich-sozialen Bundes. Hauptgeschäftsstelle, Berlin-Spandau, Johannesstift. — **Mahling:** Soziale Gesichtspunkte im Religionsunterricht und in der religiösen Unterweisung. 1. u. 2. Aufl. Langensalza Beyer, 1925. 232 S. — **Marr, Heinz:** Proletarisches Verlangen. Jena, Diedrichs, 1921. 71 S. — **Mennicke, Karl:** Proletariat und Volkskirche. Jena, Diedrichs, 1925. 29 S. — **Mumm, Reinh.:** Germanischer Glaube. Ein Wort über Christentum und Volkstum. Leipzig, Deichert, 1925. 15 S. — **Mumm, Reinh.:** Soziale Ausschüsse nach den neuen Kirchenverfassungen, ihre theoretische Grundlegung und ihre praktische Arbeit. Leipzig, Deichert, 1926. 32 S. — Der Protestantismus der Gegenwart. Hrsg. S. Schenkel. Stuttgart. Bohnenberger, 1926. 809 S. — **Rüffer, Paul:** Das soziale Zeitalter. Berlin, Verband Evang. Arbeiter- und Volksvereine Groß Berlins, 1926. — **Schlatter, Adolf:** Die christl. Ethik. 2. Aufl. Stuttgart, Calwer, 1924. 406 S. — **Schönfeld, Walter:** Der heutige Akademiker in der Volksgemeinschaft. Leipzig, Deichert, 1927. — **Schneemelcher, Wilhelm:** Christlich-soziale Bestrebungen. Handwörterbuch der

Staatswissenschaften. Jena, Fischer, 1926. — **Schweitzer, Karl u. von Kleist, Retzow, Ruth:** Die soziale Krisis und die Verantwortung des Gutsbesitzes. Schwerin, Bahn, 1925. 38 S. — **Siegmund-Schultze, Fr.** Die soziale Botschaft des Christentums. Bd. 1 u. 2. Halle, Schultze, 1921, 186 S. — **Sombart, Werner:** Der proletarische Sozialismus. Jena, Fischer, 1924. X, 488 S. — **Stammler, Rudolf:** Sozialismus und Christentum. Leipzig, Meiner, 1920. 171 S. — **Stöcker, Adolf:** Christlich-sozial. Bielefeld u. Leipzig, Velhagen u. Klasing, 1890. VII, 171 S. — **Stöcker, Adolf:** Kann ein Christ Sozialdemokrat, kann ein Sozialdemokrat Christ sein? 2. Auflage. Leipzig, Deichert, 1920. 47 S. — **Stöcker, Adolf:** Reden u. Aufsätze. Herausgegeben von Reinh. Seeberg. Leipzig, Deichert, 1913. 276 S. — Die Stockholmer Weltkirchenkonferenz. Vorgeschichte, Dienst und Arbeit der Weltkonferenz für praktisches Christentum, 19.—30. Aug. 1925, Amtlicher Deutscher Bericht v. Adolf Deißmann. Berlin, Furche-Verlag, 1926. XVI, 762 S. — **Streiter, Georg:** Evangelisch-soziale Dokumente von Bethel bis Stockholm. Berlin, Soziale Geschäftsstelle für das evang. Deutschland, 1926. 31 S. — **Tönnies, Ferdinand:** Gesellschaft und Gemeinschaft. Leipzig, 1919. — **Troeltsch, Ernst:** Die Soziallehren der christl. Kirchen und Gruppen. Tübingen, Mohr, 1912. XVI, 994 Seit. — **Veidt:** Bringen uns die sozialen Bestrebungen der Gegenwart der Verwirklichung des Reiches Gottes näher? Leipzig. Deichert, 1926. — **Wenck, Martin:** Friedrich Naumann. Berlin, „Fortschritt", 1920. 160 S. — **Wendland, Joh.:** Handbuch der Sozialethik. Tübingen, Mohr, 1916. 355 S.

Die Wohnungsfrage.

Asmussen, Georg: Auf eigener Scholle. Skizzen. Hamburg, 1921. — **Baum, Marie:** Wohnweise kinderreich. Familien in Düsseldorf-Stadt und -Land. 82, XII S. Berlin, Heymann, 1917. Veröffentlich. ds. Vereins für Säuglingsfürsorge im Reg.-Bez. Düsseldorf, Heft 12. — **Behne, Adolf:** Neues Wohnen — Neues Bauen. Leipzig, Hesse und Becker, 1927. 159 S. — **Damaschke, Adolf:** Die Bodenreform. 12. Aufl. Jena, Gustav Fischer, 1916. XVI, 500 S. — **Bergerhoff, Kuno:** Wohnungspflege. Stuttgart, Enke, 1922. Schriften der Gesellschaft für soziales Recht, Heft 7. 163 S. — **Eberstadt, Rudolf:** Handbuch des Wohnungswesens. 4. Aufl. Jena, Fischer, 1920. IV, 735. — **Erman:** Überblick über die Heimstättengesetze u. über die Rechtsformen in der Bodenbeschaffung. Berlin, 1920. — **Greiner, M.:** Die Kirche vor die Front. Breslau, 1916. — **Greiner, M.:** Soziale Siedlungs- u. Volksbildungsarbeit. Berlin, 1925. Hauptgeschäftsstelle des Kirchlich-sozialen Bundes. 43 S. — **Hebert, Walter:** Ratgeber für städtisches und ländliches Siedlungswesen. Berlin-Dahlem, Wichernverlag. Der Evangelische Wohlfahrtsdienst, Heft 11. — **Hokamp, W.:** Wie finanziere ich den Bau meines Eigenheimes? Neder-Roumstadt bei Darmstadt, Malconnes, 1925. 76 S. — Jahrbuch für Wohnungs- u. Siedlungswesen. Hrsg. Albert Gut. Stollberg u. Co. — **Muthesius, Hermann:** Kleinhaus und Kleinsiedlung. München, Bruckmann. — **Ponfick, Hans:** Siedlung in Stichwörtern. Ein Handwörterbuch des Siedlungswesens. Berlin, 1925. — **Schocken, Simon:** Siedlung durch Selbsthilfe. Leipzig, Oldenburg. — **Siegert, W.:** Wohnungsnot und Siedlungsbau, 19 S., Königsberg/Pr. o. J. Königsberger Allgemeine Ztg. u. Verlagsdruckerei. — Wohnungspflege u. Wohnungsfürsorge. Beiträge zur sozialen Fürsorge, Heft 12. Münster/W., Aschendorff, 1927. — **Wolf, Gustav:** Praktische Baupflege in der Kleinstadt und auf dem Lande. 137 S.. Berlin, Ernst u. Sohn, 1923. — **Wölz-Beisiegel:** Die Finanzierung des Wohnungsbaues aus öffentlichen Mitteln. Berlin, Heymann, 1926. 162 S.

Die Sonntagsfrage.

Eckart, Rudolf: Das Sonntagsbuch. 2. Aufl. Stuttgart, Belser, 1923. 188 S. — **Schowalter, A.:** Um den chr.stlichen Sonntag. Berlin, Evang. Preßverband, 1926. 83 S.—Schmollers Jahrbuch f. Gesetzgebung, Bd. 12, 1199, Bd. 13, 47. Schilderung der Sonntagsruhe i. d. verschiedenen Zeitaltern.

Volksmission.

Berger: Heidenmission und Volksmission. Hamburg, 1917. — Deutsche Evangelisation. 8 Vorträge. Leipzig, Dörffling u. Francke, 1920. — **Füllkrug, Gerhard:** Handbuch der Volksmission. Schwerin, Fr. Bahn, 1919. — **Füllkrug, Gerh.:** Die Bedeutung der Volksmission für die Erweckung und Erneuerung unseres Volkes. Schwerin, Bahn, 1920. 32 S. Hefte zum Handbuch der Volksmission. — **Füllkrug, Gerh.:** Volksmission auf dem Lande. Schwerin, Bahn, 1920. 39 S., Hefte zum Handbuch der Volksmission II. — **Geest, Friedrich:** Die religiösen Strömungen der Gegenwart und die Evangelisation, 16 S. Schwerin, Bahn, 1920, Hefte zum Handbuch der Volksmission V. — Hefte zum Handbuch der Volksmission. Hrsg. Gerhard. Schwerin, Bahn. Erscheinen fortlaufend seit 1920. — **Hilbert, Gerhard:** Volksmission u. Innere Mission. Leipzig, Deichert, 1917. 24 S. — **Hilbert, Gerhard:** Kirchliche Volksmission. 2. Aufl. Leipzig, Deichert, 1919. 52 S. — **Hilbert, Gerhard:** Ecclesiola in ecclesia. Luthers Anschauungen von Volkskirche und Freiwilligkeitskirche in ihrer Bedeutung für die Gegenwart. 2. Aufl. Leipzig, Deichert, 1924. — **Hunzinger, A. W.:** Zur apologetischen Aufgabe der Kirche in der Gegenwart. Leipzig, Deichert 1907. 75 S. — **Hunzinger, A.:** Der apologetische Vortrag, seine Methodik und Technik. Leipzig, Deichert, 1909. IV, 51 S. — **Rendtorff, Heinr.:** Pflüget ein Neues. Von der Sendung der evangel. Kirche an das deutsche Volk. Hamburg, Agentur des Rauhen Hauses, 1924. — **Schreiner, Helmut:** Geist und Gestalt. Vom Ringen um eine neue Verkündigung. 2. Aufl. Schwerin, Fr. Bahn, 1927. 349 S. — **Schweitzer, Carl:** Handbuch der neuen Apologetik. Schwerin, Bahn, 1927. — **Steinweg, Johannes:** Apologetische Aufgaben der Gegenwart. Schwerin, Bahn, 1920. 16 S., Hefte zum Handbuch d. Volksmission III. — **Wielandt, Rudolf:** Praktische Apologetik. Göttingen, Vandenhoeck u. Ruprecht, 1922. IV, 76 S. — Zeitfragen der Inneren Mission. Bisher erschienen H. 1—7. Hrsg. G. Füllkrug. Berlin-Dahlem, Wichernverlag, 1920/1925. — **Zoellner, Wilh.:** Klare Fronten. Grundsätzliches u. Praktisches zur Apologetik des Evangeliums.

Schwerin, Bahn, 1921. 24 S., Hefte zum Handbuch der Volksmission VI.

Die Innere Mission in der Großstadt und auf dem Lande.

(Stadtmission und Dorfmission.)

50 Arbeitsjahre im Dienst des Glaubens und der Liebe. Jubiläumsschrift der Berliner Stadtmission. Berlin, Vaterländ. Verlags- u. Kunstanstalt, 1927. 252 S. — **Dicring, J. B.:** Dorfcaritas an der Arbeit. Freiburg/Br., Herder, 1924. 25 S. — Dorfkirchliche Jugendarbeit. Hrsg. v. Probst Friedrich Köhn. Berlin-Dahlem, Wichernverlag, 1926. Dorfkirchliche Zeitfragen H. 1. — **Doskocil, Anton:** Evangelische Kirche u. Landarbeiter. Königsberg, Verlag d. Provinzialvereins f. J. M. 1925. 27 S. — Schriften der Arbeitsgemeinschaft für Dorfcaritas (Heft 1, 2, 3). Freiburg, Caritasverlag, 1924. 1. Keller, Franz: Grundzüge der Dorfcaritas, 1924. 2. Weigert, Joseph: Heimat- und Volkstumspflege, 1925. — 3. Graßl, Jos.: Die biologischen Grundlagen d. Dorfcaritas, 1925.

Zeitschriften.

Die Stadtmission. Hrsg. v. Verein für Berliner Stadtmission. Berlin, Verlag der Berliner Stadtmission. 1878. — Die Dorfkirche. Monatsschrift für Kirche u. Volkstum. Hrsg. Hans v. Lüpke. Berlin, Deutsche Landbuchhandlung G. m. b. H. 1908. — Das Land. Zeitschrift für die sozialen und volkstümlichen Angelegenheiten der Landbevölkerung. Organ d. Deutschen Vereins für ländliche Wohlfahrts- u. Heimatpflege. Berlin, Deutscher Verein für ländl. Wohlfahrts- und Heimatpflege, 1892.

Anhang.

Die Verhandlungen des 1. Kontinentalen Kongresses für Innere Mission und Diakonie. Amsterdam, 1926. Berlin-Dahlem, Wichernverlag, 1926.

Nachtrag.

Sozialpolitik und soziale Frage.

Sombart, Werner: Das Wirtschaftsleben im Zeitalter des Hochkapitalismus. (Sombart, Der moderne Kapitalismus Bd. III, 1. 2.) 2 Bde. München u. Leipzig, Duncker u. Humblot 1927. — **Schmoller, Gustav:** Die soziale Frage. Berlin 1918.

Wohlfahrtspflege.

Wunderlich, Frida: Fabrikpflege. Berlin, Springer 1926. — **Schmidt-Kehl, Ludwig:** Die deutsche Fabrikpflegerin. Berlin, Springer 1926. (15. Heft der Schriften aus dem Gesamtgebiet der Gewerbehygiene, Neue Folge.) — **Behrend:** Das Reichsjugendwohlfahrtsgesetz. Berlin-München, Müller 1925.

Kindergottesdienst und Sonntagsschulen.

Kindergottesdienst. Abschn. in „Die Religion in Geschichte und Gegenwart." Hrsg. v. Schiele u. Zscharnack. III. Bd. Tübingen, Mohr 1912. S. 1111 ff. — **König:** Beiträge zur 100jährigen Geschichte der Sonntagsschule. Schäfers Monatsschrift für Innere Mission 1883. S. 161 f., 201 f., 241 f., 281 f., 321 f., 401 f. — **Reinhard:** Zur Geschichte der Kindergottesdienste und Sonntagsschulen. Schäfers Monatsschrift für Innere Mission 1889. S. 324 f.

Zeitschriften.

Der Kindergottesdienst. Monatsschrift für die Arbeit der Kindergottesdienste i. Deutschland. Hrsg. v. Pastor J. Piersig. Bremen und Pastor J. Zauleck, Wetter (Ruhr). Gütersloh, Bertelsmann.

Sachregister.

(Das folgende Register ist mit Absicht nicht ein Register von Namen, sondern als Ergänzung des Inhaltsverzeichnisses ein Sachregister.)

Abolitionismus 321
Abolitionistische Föderation 321
Abnormenfürsorge 203 ff., 211 ff.
Abstinente 346
Abzeichen d. J. M. 89
Adoption 269
Alkohol, Kampf gegen den ... in der Jugendarbeit 240
Alkoholfrage (Zeitschriften) 342
Alkoholismus, Deutscher Verein gegen den 163, 341 f.
Alkoholkrankenfürsorge 336 ff.
Alkoholmonopol 340
Alkoholnot, Evangelische Reichsarbeitsgemeinschaft zur Bekämpfung der 346
Alkoholnot, Kampf gegen die 336 ff.
Alkoholverbotsländer 340
Altersfürsorge 165 f., 187 ff.
Altersheime 99, 104, 111, 113, 187 f.
Altersversorgungskassen 129
Altersversorgung von Berufsarbeitern 128 f.
Alumnatswesen 299
Amtsvormundschaft 268
Andachtsbücher 400
Angestelltenversicherung 190
Ansiedler und Auswanderer, Evang. Hauptverein für deutsche 377, 379
Ansiedlung von Flüchtlingen 442
Ansiedlungskommission 442
Anstalten 70 ff., 169
Anstaltserzieher und Erzieherinnen 267 f.
Anstaltserziehung 271 f., 282, 287
Anstaltskomplexe 72, 99, 122
Anstaltskosten 384
Anstaltsleben 71
Anstaltsleiter 72 f.
Anstaltspflege 103, 151, 271
Anstaltsvormundschaft 269
Anstaltsvorstände 72
Anstaltswerkstätten 73
Antisoziale 302, 352
Anzeigepflicht der Ärzte 318
Apologetik 23, 65, 88, 182, 458 ff.
Apologetische Zentrale 462
Arbeiterbewegung 422
Arbeiterbewegung, christl.-nationale 429, 430, 432, 435
Arbeiterbildungsverein 412
Arbeiterfrage 65, 171, 422, 427 f.
Arbeiterfreizeiten 432
Arbeiterführer, evang. 432 f.
Arbeiterheim, Verein 441
Arbeiterinnenfreizeit 137
Arbeiterinnenheime 255
Arbeiterinnenkolonien 311
Arbeiterinnenvereine, Gesamtverband der evang. 139, 141, 247, 432
Arbeiterinnenvereine, Jugendverband der evangelischen 247
Arbeiterjugend, deutsch-evang. 432
Arbeiterkolonien 64, 126, 177, 261, 304, 317, 331, 333, 345, 351, 357 f., 384, 441
Arbeiterkolonien, Centralverband deutscher 358
Arbeiterkurse 432 f.
Arbeiterschaft, sozialdemokratisch organisierte 160
Arbeiterschaft, Zentralwohlfahrtsausschuß der christlichen 160
Arbeiterschutz 172
Arbeitersekretäre, evang. 432 f.
Arbeitersekretariate 436
Arbeiterverein, evang. 54, 64, 260, 425 f., 430
Arbeitervereine, Gesamtverband der evangelischen 431, 434
Arbeiterwohlfahrt, sozialistische 160, 386
Arbeitsämter 173
Arbeitsgericht 173
Arbeitsgerichtsgesetz 173
Arbeitsheim 173
Arbeitslosen, Verein Dienst an 386
Arbeitslosenfürsorge 383 ff.
Arbeitslosenversicherung 173, 174, 359, 383 ff.
Arbeitslosenversicherung u. Arbeitsvermittlung, Reichsanstalt für 173
Arbeitsnachweis 173, 385
Arbeitsorganisationen, soziale 429, 435, 443
Arbeitsrecht 147
Arbeitsruhe, sonntägl. 221, 447
Arbeitsschule 286
Arbeitswochen, kirchl. 86
Arbeitsvermittlung 172 f., 207, 261, 355, 359, 383 ff., 387
Arbeitszeitschutz 172
Architekturbüro der J. M. 441
Archiv, deutsches f. Jugendwohlfahrt 163
Archiv für Volksbildung 415
Armenbezirke 144
Armenfürsorge 148, 157
Armenpflege, bürgerliche, öffentliche 28, 63, 143 ff.
Armenpflege, kirchl. 31, 35, 63, 183
Armenpfleger 144
Asozial 312, 352
Asyle 309
Asylkonferenz, Deutsch-Evangelische 66, 288, 297, 312
Aufbauwoche 465

Aufwertungsgesetzgebung 437
Ausbildung von Berufskräften 90
„ der Diakonen 122 f.
„ von Diakonissen u. Schwestern 102, 109
„ von Helferinnen in der Krankenpflege 133
„ von Kindergärtnerinnen 278
„ von Krankenpflegerinnen 198
„ von luth. Predigern 49
„ von Säuglingspflegerinnen 201 f.
„ von Erziehern, Erzieherinnen 288
„ von Wohlfahrtspflegern 123
„ von Wohlfahrtspflegerinnen 119
Ausbildungsstätten 88
Ausland, Vereinigung Deutsch-Evangelisch im 382
Auslandsdeutsche, Fürsorge für 380
Auslandsdiaspora 382
Auslandsgemeinden 380
Auslandshilfe, Deutscher Zentralausschuß 163
Auslandsliebesgaben 75
Auslandsstellenvermittlung 378
Aussätzigenpflege 214 f.
Auswanderer 371
Auswandererberatung 378
Auswandererfürsorge 254, 370 ff., 378
Auswandererfürsorge, Verband für evangelische 379
Auswanderermission in Hamburg u. Bremen 376
Auswanderung 347, 370
Auswanderungspolitik 373
Auswanderungswesen, Reichsgesetz über das 373
Auswanderungswesen, Reichsstelle für das 373

Bahnhofsdienst 258 f.
Bahnhofsmission 141, 245, 254 f., 261, 294, 311, 313, 378
Baptisten 252
Baumschularbeiterinnen, Fürsorge für 350
Bausparkasse 443
Bauverein, Vaterländischer 441
Beamtenmissionsvereinigung 236
Behinderte, körperlich 203
Bekenntnis, Kirchl. u. J. M. 26
Bekenntnis, Rücksichtnahme auf 290
Bekenntnisgleichheit 290
Bekenntniswahl der Eltern 289
Beratungsstellen 169, 377 f., 443
Berufsarbeiter 16, 20, 90 ff.
Berufsarbeiter, theologische 57 f., 79, 127 f., 133
Berufsarbeiterinnen 16, 90 ff., 115 ff.
Berufsarbeiterinnen, Verband der 57, 128
Berufsausbildung siehe Ausbildung
Berufsberatung 172, 207, 386
Berufsevangelisten 469
Berufsfürsorge 117, 124, 165, 195
Berufskräfte siehe auch Berufsarbeiter 71, 76, 90 ff.
Berufsvormundschaft 266 ff.
Besserungshäuser 308
Bevölkerungspolitik 145 f.
Bewährungsfrist 335
Bewahrungsgesetz 303 ff., 311, 324
Bewahrungsheime 311, 324
Bezirksfürsorgerin 184
Bezirksfürsorgeverbände 147 ff., 162, 195, 209
Bibelabend 244, 464
Bibelgesellschaften 11, 39 f., 205, 393, 398
Bibelkränzchen 240, 251
Bibelkreise (B. K.) 236, 240 f., 454
Bibelschulen 119 ff., 186
Bibelstunden 24, 132, 225, 247, 343, 454, 467, 475
Bildkammer 395, 420
Bildungsarbeit, evangelisch-soziale 432, 433
Bildungsausschuß des Johannesstifts 421
Binnenschiffermission 363 ff.
Binnenschiffermission, Evangelischer Verband der ... Deutschlands 364
Binnenwanderung 347
Blankenburger Konferenz 461
Blaues Kreuz 342
Blaues Kreuz, Jugendarbeit des 240
Blaukreuzverbände 66, 344, 346
Blinde, Fürsorge für 204
Blindenanstalten 204
Blinden, Gesellschaft f. christl. Leben unter den deutschen 204 f.
Blindenverein, Moonscher 204
Blindenwohlfahrtskammer 205
Blöde 209
Bodenreform 440, 442
Borromäusverein 419
Brockensammlung 387
Brüderältester 125
Brüderanstalten 71 f., 121 f.
Brüdergemeinde 37, 236, 298
Brüderhausvorsteher-Konferenz 126
Brüderhelfer 126
Brüderrat 123 f.
Brüderschaft 121, 123 ff.
Brüdertag 125
Buchdruckereien 74
Buchgemeinde, evangelische 419
Buch- und Traktatgesellschaft 400
Buchhandel, evangelischer 394, 402 f.
Buchkammer, evangelische 395
Bücherbuden 402
Büchereien, Verband evangelischer 419
Bücherwagen 402
Bücherwesen für deutsche Seeleute 370
Bühnenvolksbund 419
Bürgerliches Gesetzbuch (BGB.) 68, 262, 264 ff., 281, 289 f., 304

Caritas 94, 159
Caritasverband, Deutscher 160, 351
Centralarchiv für evangelisches Schrifttum 395
Centralausschuß für J. M. 78 ff.
Centralverband der J. M. 78 f., 88
Christentumsgesellschaft, Deutsche 39
Christlich-sozial 52, 426
Conference on Life and Work 437 f.

Darlehnskasse 478
Dekanatserziehungsvereine 297
Delegation 162
Denkschriften des C.A. 80
Deutsch-Evangelisch im Ausland, Vereinigung 382
Diakonen 66, 91, 121, 186, 199 f., 239, 287, 350, 365 f., 381, 462, 483
Diakonen der alten Kirche 30
Diakonenamt, Diakonat 12, 92
Diakonenanstalten 63, 71, 86, 121 f., 126, 186, 192, 286 f., 333, 457
Diakonenverband, freier 127
Diakonentage 126
Diakonenverband, Deutscher 126, 200
Diakonie, berufliche 91 ff.
Diakonie, freiwillige 121 ff.
Diakonie, männliche 121 f.
Diakoniehelferinnen 185
Diakonie-Konferenz, freikirchliche 106
Diakoniekursus 109
Diakonieschwestern 109, 184
Diakonieseminare 109 f., 199
Diakonieverein, evangelischer 89, 108 ff., 141, 199 f., 278, 288
Diakonieverein, Hessischer 112 f., 118
Diakonieverein, Rhein.-Westfäl. 112 f.
Diakonissen 46, 66, 92 f., 101, 127, 130, 183 f., 199 f., 239, 257, 298, 312, 479
Diakonissenamt 46, 92, 99
Diakonissenanstalten 95 ff.
Diakonissenhaus-Pfarrer 102
Diakonissen-Mutterhäuser 63, 78 f., 97, 277, 487
Diakonissen-Mutterhäuser, Kaiserswerther Verband deutscher 95
Diakonissen-Mutterhäuser, Verband der evang. freikirchlichen 106
Diakonissenstationen 21, 183 ff.
Diaspora, Evang. Hilfsbund für die 383
Diaspora-Anstalten 66, 299
Diasporaanstaltenverband 299
Diasporaarbeit 381 f.
Diasporagesetz 382
Dorfkirche 481
Dorfkirchenarbeit 182, 478 f.
Dorfkirchenbewegung 481 f.
Dorfkirchenkonferenz 483
Dorfkirchentage 481
Dorfkirchenverband, deutscher 482
Dorfmission 182, 474 ff., 481
Dorfpflegerinnen 134
Dürerbund 418
Durchgangsheime 311

Ecclesiola in ecclesia 452
Eckart-Ratgeber 419
Eheberatung 306
Ehrenbrüder 126
Eichenkreuz 236
Eigenheimbewegung 442
Einfamilienstedlungen 441
Einwandererberatungsstellen in Südamerika 380
Einwandererfürsorge 380
Einzelhaft 325, 328
Einzelvormundschaft 266 ff.
Eisenbahner, christliche Vereinigung deutscher 236
Elberfelder System 63
Elternabende 277
Emigrantenmission 379 f.
Enthaltsamkeitsverbände, Arbeitsgemeinschaft evangelischer 346
Enthaltsamkeitsvereine 341, 343, 345
Entlassenenfürsorge 307, 317, 324 ff., 332 f., 335
Entwässerungs- und Kultivierungsarbeiten 388
Entziehungsanstalt 339
Epileptikeranstalten 66, 73, 211
Erbauungsschriften 40, 398 f.
Erbauungsstunden 343
Erholungsfürsorge 165, 195, 221, 243, 257, 296
" für Erwachsene 214 ff.
" für Jugendliche 221 f.
" für Kinder 216 ff.
" örtliche 220
Erholungsheime 86, 104, 115, 128, 215, 260, 477
Erwerbsbefähigung 151
Erwerbslosenfürsorge 172, 260
Erweckungen 460
Erweckungsbewegung 70, 105, 460
Erweckungszeit 263
Erzieher 169, 287 f.
Erzieherinnen 169, 287 f.
Erzieherinnenschulen 288
Erzieherschulen 288
Erziehung der Mutter durch das Kind 203
Erziehungsamt, evang. der J. M. 62, 297
Erziehungsanstalten 88, 270 ff., 284 f.
Erziehungsfürsorge 88, 166, 181, 224, 262 ff., 297, 308, 391
Erziehungsgehilfen siehe Erzieher
Erziehungsgehilfinnen s. auch Erzieherinnen
Erziehungsheime s. auch Erziehungsanstalten
Erziehungsmaßnahmen 291, 303
Erziehungsverbände, evangelische 296 ff.
Erziehungsvereine 63, 88, 269, 273, 280, 296
Erziehungspflicht der Eltern 263
Erziehungswerk der Evang. Brüdergemeine 298
Evangelisation 23, 64 f., 67, 307, 430, 449 ff., 458 ff., 475, 483 f., 486 f.
Evangelisch-kirchlicher Hilfsverein
Evangelisch-sozialer Kongreß 429
Evangelisch-soziale Schule 432 f.
Evangelisierung des Volkslebens 457
Evangelisten 468
Evangelistenschulen 460, 469

Fachgruppen 88
Fachverbände der J. M. 21, 66, 77 f., 88, 429, 443
Familienabende 226, 444
Familienerziehung 285
Familienfürsorge 117, 170, 198
Familienpflege und -unterbringung 271, 274, 282, 295
Familienprinzip 44, 284
Feierabendhäuser 126, 129

Felddiakonie 199
Ferienlager 217
Ferienkolonien 217
Festwochen 86
Fichtegesellschaft 415
Fichteschule 421
Filmdienst, deutsch-evangelischer 420
Filme aus dem Anstaltsleben 212
Filmprüfstellen 408
Finanzierung der J. M. 76
Flüchtlingsfürsorge, amtliche 350
Flüchtlingssiedlungsgesetz 442
Flugblätter 393, 399, 445, 471
Flugschriften 399, 431
Flußschifferfürsorge, kirchliche 365
Flußschiffermission 64, 363 ff., 401, 476
Fortbildungsschule 229
Frauen, Deutsche christl. Vereinigung studierender 246
Frauen, Deutscher Bund evangelischer ... in Württemberg 137
Frauenabteilung des evang. Volksbundes Württemberg 137
Frauenarbeit 41, 129 ff.
Frauenberufsfragen 139
Frauenbewegung 108
Frauenbund, Berliner 294, 313, 315
Frauenbund, deutsch-evangelischer 65, 118, 138, 140, 189, 254, 294, 313, 315, 321, 384, 410
Frauen- und Mädchenbund für sittliche Reinheit 239
Frauendienst, Landesverband für christl. ... in Sachsen 135
Frauendienst der Thüringer evang. Kirche 138, 141
Frauendienstjahr 109
Frauenfrage 65
Frauengefängnisse 330
Frauengruppen, kirchlich-soziale 140 f., 189, 330, 430
Frauenheime 309 f.
Frauenhilfe 20, 25, 65, 88 f., 113, 130 f., 140, 169 f., 183 ff., 189, 218, 254, 276, 454, 457, 468, 479
Frauenhilfe für das Ausland 17, 134 f., 382
Frauenhilfe für nachgehende Fürsorge 313
Frauenschulen, soziale 116, 118 f., 136 f., 186
Frauenschutz 423
Frauentag, evang. 142, 441
Frauenverbände 88, 129 ff., 141 f., 313, 321, 384, 408, 429
Frauenverbände, Vereinigung evang. ... Deutschlands 140
Frauenverband, evang. für J. M. in Baden 137
Frauenverein, Vaterländischer 130, 183
Frauenvereine 115, 203, 280, 312, 340, 384, 388, 401, 404, 475
Frauenvereine des Roten Kreuzes 199
Freideutsche 232, 251
Freibrüder 125 f.
Freiheitsstrafen, Grundsätze über den Vollzug 327
Freiplätze in Heimen der J. M. 219
Freizeitheime 221, 260
Freizeiten 234, 245, 418, 432, 434
Freundinnen junger Mädchen, Verein der 141, 313 f., 487
Froebelverband 277
Führerschule 236
Fürsorge siehe auch Wohlfahrtspflege
„ Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen 150 ff.
„ Deutscher Verein für öffentliche und private 162
„ geschlossene 169
„ halboffene 169
„ offene 169
Fürsorgeerzieherinnenseminar 238
Fürsorgeerziehung 165 f., 264, 273, 281 ff., 302, 310 f.
Fürsorgererziehungsanstalten 73, 261, 283
Fürsorgererziehungsbehörden 282
Fürsorgeerziehungsgesetz 66, 229, 286
Fürsorgeerziehungsgesetzgebung 186, 310
Fürsorgerin 168 f.
Fürsorgepflicht, Reichsverordnung über die (RFV.) 147 f.
Fürsorger 124, 169
Fürsorgeschwester 315
Fürsorgestellen 148, 194
Fürsorgeverbände 148, 162
Fürsorgeverein für Blinde 204
Fürsorgeverein für Frauen und Mädchen 313, 314
Fürsorgezöglinge 270, 283, 303, 311, 336

Gasthausangestellte, Christlicher Bund für 362
Gasthausreform 340
Gebetbücher 400
Gebietstörperschaft 158
Gebrechlichenpflege 71, 203 f.
Gefährdete, Fürsorgeeinrichtungen für männliche 317
Gefährdetenfürsorge 88, 99, 104, 148, 294, 301, 307, 311, 334, 384, 391, 476
Gefährdetenfürsorge, amtl. 314
Gefährdetenfürsorge, Ev. Konferenz für 313
Gefährdetenhilfe, Deutsche Vereinigung für 314
Gefährdetenpolizei 315 f.
Gefängnisgesellschaften 46, 57, 325, 332 f.
Gefängnisreform 63, 324, 326
Gefängnisverein 332, 335
Gefängniswesen 324
Gefangenenanstalten 325, 330
Gefangenenaufseherinnen, Kommission zur Ausbildung von 333
Gefangenenfürsorge 324 ff., 476
Geisteskranke, Fürsorge für 213
Geistliche an Strafanstalten 329 f.
Geldmittel 74
Gemeindepflege 31, 46, 103, 183 ff.,
Gemeindebestimmungsrecht 340, 345
Gemeindeblätter 396 ff.
Gemeindehaus 186 f.
Gemeindehelfer 18, 126 f., 169, 186, 227, 384, 476, 483
Gemeindehelferinnen 18, 119, 131, 136, 186, 476

Gemeindeschwester 103, 184 f., 196, 198, 244, 384
Gemeinnützigkeit 69
Gemeinschaftsbewegung 6, 65, 233, 240, 246 f., 249, 397, 430, 460, 466, 469
Gemeinschaftsschriftentum 467
Gemeinschaftsdiakonieverband, deutscher 105, 122, 127
Gemeinschafts-Diakonissen-Mutterhäuser, Bund, deutscher 105 f.
Gemeinschaftsfrömmigkeit 13, 71, 455
Gemeinschaftspflege 127, 430, 460
Genossenschaftsbewegung 426
Genossenschaftswesen, ländl. 478
Generalsynode, preußische 82, 227, 445, 446
Gerichtshilfe 324 ff., 332, 334 A.
Gescheiterte, Fürsorge für 301 ff.
Geschlechtskrankheiten, Deutsche Gesellschaft zur Bekämpfung der 318
—, Gesetz zur Bekämpfung der 318
Geschlechtskrankenfürsorge 163, 165, 307 ff., 318
Gesellschaft, evangelische, für protestantische Deutsche in Südamerika 378, 381
Gesundheitsfürsorge 88, 119, 147, 165, 181, 195, 211, 217, 274
Gewerbeordnung für das Deutsche Reich 201, 405, 445
Gewerkschaften, christlich-nationale 433
Gewerkschaftsbewegung, christl. 425 f.
Gnadauer Verband 400
Gothenburger System 340
Gotteskasten, Lutherischer 382
Grenzdienst 255
Gustav-Adolf-Verein 86, 381 f.
Guttemplerorden 342

Hafenmissionare 375
Halbe Kräfte, Heime für 304, 418
Handfertigkeitsunterricht 277
Handwerkerherbergen 352
Hauptbuchkammer, evangelische 419
Hauptfürsorgestellen für die K. B. u. K. H. 194, 219
Hauptversorgungsämter 194
Haus und Schule, Bund für christliche Erziehung in 298
Hauseltern 188, 286, 354
Hausfrauen, evangelische Berufsorganisation 136
Hausgehilfinnen 139
Haushaltungskurse 132, 483
Haushaltungsschulen 99, 255 ff., 298
Hausierbuchhandel 402
Hauskrankenpflege 135
Hauspflege 133
Hausschwesternschaft 137
Hausschwesternverein, allgemeiner deutscher 113 f.
Heiligungsbewegung 460
Heilpädagogik 61
Heilsarmee 307
Heimarbeiterinnenfürsorge 140
Heimatfrage 481
Heimatmission 486
Heimatpflege, ländliche 478 f., 481, 484
Heimatspiel 419
Heimathaus 112
Heime für die schulentlassene männliche Jugend 258 f.
Heimstättenbau 434, 442
Heimstättengesellschaft, deutsche evangelische 443
Heim-Volkshochschule 251
Helfer bei der Schutzaufsicht 280 f.
Helferinnen, freiwillige für ländliche Krankenpflege 132 f.
Hephata-Verein 122, 206 f.
Herbergen zur Heimat 47, 51, 57, 126, 177, 187, 259, 261, 317, 333, 351 ff., 384
Herbergen für obdachlose Mädchen 139
Herbergsverbände 86, 354
Herbergsverein, deutscher 354, 358
Hilfsbrüderschaft 123
Hilfsdiakonie 121
Hilfskasse gemeinnütziger Wohlfahrtseinrichtungen 161
Hilfskräfte, diakonische 104, 108
Hilfskräfte aus der Gemeinde 185
Hilfsschule für Schwachsinnige 209
Hilfsschwestern 104, 108
Hilfsverein, evangelisch-kirchlicher, E. K. H. 88 f., 130 f., 133, 142
Hinterbliebenenrente 193
Hoffnungsbünde 240, 343
Hollandgänger 349
Home-Mission 486
Horte 223
Hortnerinnen 279, 298
Hospize 74, 86, 104, 115, 187, 360 f.
Hospize, Verband christlicher 360
Hygiene, vgl. auch Volksgesundheit 72, 306

Idiotenanstalten 66, 73, 211
Idioten- und Epileptiker-Anstalten, Konferenz der 211
Idiotenpfleger 126
Immigration Board, Kanada 380
Instruktionskurse, apologetische 462
Instruktionskurse 58, 81 f. 132
Internationaler Verband für J. M. und Diakonie 27, 486 ff.
Internationales sozial-wissenschaftliches Institut der protestantischen Kirchen 438
Invalidenversicherung 190
Johanniterorden, evangelischer 104, 198 f.
Johanniterschwestern 104 f.
Irre 104
Irrenanstalten 213
Irrenpflege 165
Juden, Zentralwohlfahrtsstelle der deutschen 160
Jünglingsbünde 235, 236
Jünglingsvereine 55, 63, 225 f., 244, 257
Jugend, Arbeit an der weiblichen 56, 243 ff.
—, Christdeutsche 250
—, Evang. Verband f. d. weibliche . . . Deutschlands 243 f.
—, freideutsche 232
—, gefährdete und erwerbslose 221
—, Gesetz über den Schutz der . . . bei Lustbarkeiten 411

Jugend, Gesetz zur Bewahrung der ... vor Schund- und Schmutzschriften 409
—, Schlüchterner 252
—, schulentlassene, Fürsorge für 253 ff.
—, wandernde 217
Jugendamt 87, 154, 162, 201, 266, 269 f., 297, 282, 292 f., 296, 299, 408
Jugend- u. Wohlfahrtsamt, kirchl. 87, 228, 313
Jugendämter, kirchl.-evang. 228, 297
Jugendarbeit, evangelische 55, 225 ff.
—, freikirchliche 252
Jugendbewegung 162, 167, 224, 225 ff., 436
Jugendbücherei 277
Jugendbündnisse 248, 252
Jugendbund der Brüdergemeinde 236
Jugendbund für entschiedenes Christentum 105, 226, 238 f.
Jugenddienst 88, 143, 274
—, evangelischer 181, 222 ff.
—, kirchlicher Landes- und Provinzial- 228
Jugend- und Wohlfahrtsdienste 87, 260, 280, 297
Jugenderholungsheime, evang. 221
Jugendevangelisation 225, 465
Jugenderziehung 24, 122, 222
Jugenderziehung, alkoholfreie 225, 465
Jugendfürsorge 88, 139, 144, 147, 165 f. 170, 181, 293 f. 262 ff., 284, 291, 296 f.
Jugendgemeinde 24, 234
Jugendgericht 279, 292
Jugendgerichtsgesetz 154, 292, 335
Jugendgerichtshilfe 166, 291 ff., 334 f.
Jugendgruppen, soziale 139, 246
Jugendheime 167, 169, 259
Jugendherbergen 217, 258
Jugendhilfe 167, 222 ff., 266, 387
Jugendhilfe b. d. Polizeibehörden 294, 314
Jugendleiterinnen 117, 119, 168, 278 f., 298
Jugendliteratur 400 ff.
Jugendpfarrer 18, 20, 128, 228
Jugendpflege 18, 24, 103 f., 126, 132, 140, 166 f., 181, 207, 217, 223, 225 ff., 483
Jugendpflegerinnen 120, 186
Jugendverbände 86, 88, 217, 221, 225 ff., 240, 346, 404, 408, 429
Jugendverbände, sozialistische 229
Jugendvereine 115, 186 f., 223, 247, 384, 388, 401, 454, 468, 475
—, Bund deutscher (BDJ.) 247 f.
Jugendwanderungen 217
Jugendwohlfahrt 162 f., 274, 410
Jugendwohlfahrtsbehörden 154, 265
Jugendwohlfahrtsgesetz 154 f., 265 ff.
Jugendwohlfahrtspflege 119, 124, 148, 222 ff., 260, 291
Jungdeutsche 232
Junge Männer, Arbeitsgemeinschaft d. christlichen Vereine 237
Jungfrauenvereine 56, 225, 243
Jungmädchenvereine 185, 226, 243, 487
Jungmännerbünde, Reichsverband der evang. 66, 235, 260, 346, 404

Kaiserswerther Anstalten 45 ff., 62, 96, 99, 118, 382, 401
Kaiserswerther Generalkonferenz der Diakonissen-Mutterhäuser 94, 487
Kaiserswerther Grundordnungen 106 f.
Kaiserswerther Verband Deutscher Diakonissen-Mutterhäuser 95, 103
Kalender 401
Kapellenverein, Berliner 118
Kastenordnungen 12, 34
Katholizität, evangelische 27
Kaufleute, Verband gläubiger 236
Kellnerbund, internationaler christlicher 362
Kellnerheime 334
Kellnermission 361 ff. 406, 476
Kellnerpastor 361
Kerngemeinde 452
Kinder, Schutz erwerbstätiger 295 f.
Kinderbewahranstalt 277
Kindererholungsfürsorge 132, 201, 219
Kindererholungsheime 126, 216 f., 219
Kindererholungsheime u. Heilstätten, Verband deutscher evang. 217
Kindererziehung, Gesetz über religiöse 289 ff.
Kindergärtnerinnen 99, 117, 168 f., 277 ff., 288, 298
Kindergärtnerinnen, Hortnerinnen und Jugendleiterinnen, Reichsverband der 278
Kindergarten 21, 69, 169, 186, 260, 262, 270, 274 ff., 297
Kindergartenbewegung 276
Kindergottesdienst 24, 186, 299 ff., 475
Kinderheilstätten 201, 216 f.
Kinderhilfsmission der religiösen Gesellschaft der Freunde 220
Kinderhorte 21, 169, 186, 260, 262, 270, 274 ff., 297
Kinderlesehallen 401
Kinderpflege 66, 103 f., 121, 132, 166, 270 ff., 276, 297
Kinderpflege, Reichsverband für ev. 278, 291
—, Konferenz f. christl. 277
Kinderpflegerin 279
Kinderpflegerinnenschule 279
Kinderpflegeverbände 278, 297
Kinderrettungshäuser 40, 284 ff.
Kinderrettungsverein 276 ff.
Kinderschutz 295 f., 423
Kinderspeisung 216 ff., 220
Kinderzulage 193
Kirche, missionarischer Charakter d. Kirche und J. M. 16 ff.
Kirchen, außerdeutsche evangelische 486 ff.
Kirchenausschuß, deutscher evang. 67, 82, 190, 382 f., 423, 436, 443
Kirchenbund, deutscher evang. 17, 67, 82, 382, 435 f., 487
Kirchenentfremdung 449 f., 478
Kirchenfeindschaft 449
Kirchengemeinden 24, 68 f., 183 ff.
Kirchenrat, Evang. Ober- 228, 429, 461
Kirchentage 11, 17, 45, 48, 67, 82, 190, 382, 421, 427, 436, 437, 446
Kirchenverfassungen 21, 228, 436
Kirchlich-sozialer Bund 430 f.
Kleinkinderarbeit 186
Kleinkinderbewahranstalten 274 f.
Kleinkinderheime 203

Kleinkinderlehrerinnen 277 f.
Kleinkinderschule 38, 113, 279 f.
Kleinkinderpflege 46, 99
Kleinkinderschwestern 276
Kleinrentner 145, 152 f.
Kleinrentnerfürsorge 189 ff.
Klub für junge Mädchen 56, 244
Knabenhorte 126
Koalitionsfreiheit 172, 423
Köngener, Bund der 251
Kollekten 75 f., 273
Kolportage 393 f., 402 f., 417
Kolonialschule, deutsche 377
Kolonisation, Innere 348, 440 ff., 478
Konfirmandenanstalten 289, 483
Konferenzen der J. M. 52, 77, 86
Konfessionswahl 289
Konföderation 77
Kongresse für J. M. 45, 52, 63, 80, 312, 341, 420, 427, 445, 478
Konsumgenossenschaften 425
Kontinentale Konferenz für J. M. und Diakonie 487
Korporationen, öffentlich-rechtliche 69
Kranken- und Pflegeanstalten, Reichsverband privater gemeinnütziger 163
Krankenfürsorge, geschlossene 197
Krankenhäuser 21, 47, 113, 127
Krankenhausfürsorge, soziale 198
Krankenhausverband, deutsch-evangelischer 21, 198
Krankenanstalten 88, 197 ff.
Krankenpflege 32, 109, 122, 132 f., 136, 165, 184, 186, 197 ff.
Krankenpflege im Kriege 199 f.
Krankenpflegehelferinnen, ländl. 479
Krankenpfleger 186
Krankenpflegerinnen 119, 198
Krankenpflegeschulen 109, 199
Kreiserziehungsvereine 297
Kreisfürsorgerinnen 184
Kreisjugendpfleger 229
Kreiswohlfahrtsamt 140
Kreis- und Stadtwohlfahrtsdienste 21, 72, 87, 113, 187, 274, 297, 483
Kriegerdankbund 236
Kriegerwaisenfürsorge 296
Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene K. B. und K. H. 135, 145 f., 191 ff.
Kriegsfolgenhilfe 145
Kriegswohlfahrtspflege 145
Krippen 113, 139, 223, 270, 297
Krüppel 71, 104
Krüppelfürsorge 59, 133, 207 f.
Krüppelfürsorge, Deutsche Vereinigung für 163, 208
Krüppelfürsorgegesetz 208
Krüppelfürsorgestellen 209
Krüppelheime 73, 99, 113, 208, 223
Krüppelheime der J. M., Verband der deutschen 208
Krüppelpflegeanstalten d. J. M. 208
Künstlerdienst 388, 477
Kunst, religiöse 420
Kurpfuscherparagraph 318
Kurse, siehe Instruktionskurse
Laienevangelisation 461
Landarmenverband 143
Landaufenthalt für Stadtkinder 163, 218
Landesarbeitsämter 386
Landesarbeitsdienste der J. M. 385
Landesarbeitsgericht 173
Landesarbeitsnachweisverbände der J. M. 385
Landesfürsorgeverbände 102, 147 ff., 195, 209, 282, 296
Landesjugendämter 86, 159, 270, 274, 410 f.
Landespreßverbände 395
Landesverbände und -Vereine der J. M. 82 ff., 311, 321, 350, 380, 397, 401, 427, 443, 462, 470, 478
Landrecht, allgemeines 294
Landeswohlfahrtsämter 86, 148, 157
Landeswohlfahrtsdienste 21, 82, 87
Landflucht 347, 478
Landfrauentage, evang. 245
Landmission 58
Landpflege, kirchliche 481
Landpflegeverband, deutscher 114, 482
Landpflegeschulen 114, 482
Landstreichertum 261
Lazarett 32
Laubenmission 477
Lehrdiakonie 104, 298
Lehrer- u. Lehrerinnenvereine, deutsche evangelische 141, 298
Lehrerkurse 433
Lehrgänge, siehe Instruktionskurse
Lehrwerkstätten 283
Leiterinnenhilfe 246
Lenzheim, Heilstättenverein 216
Lepraheim 214
Lichtspielgesetz 117
Liebesgaben 74
Liga, Deutsche der freien Wohlfahrtspflege 160, 178
Literaturverzeichnisse 402
Lupuskranke, Spezialheime für 214
Magdalenenasyl 71, 308 f.
Magdalenenfürsorge 104, 308
Magdalenenhilfsvereine 312 f.
Magdalenenklöster 308
Magdalenenpflege 109
Magdalenenstift 285, 308
Mädchenbibelkreise M.B.K. 120, 245
Mädchenbibelkreise, Dt. Bund der 245
Mädchen- und Frauengruppen für soziale Hilfsarbeit 118
Mädchenhandels, Bekämpfung des 245, 314, 487
Mädchenheime 104, 255
Mädchenschutz 253 f., 314
Mägdebildungsanstalt 257
Maltheserorden 199
Männerbund, Berliner 294, 314
Männerbünde, evang. 142
Männerdienst 89, 142, 454, 468, 473
Männerfürsorgeverein, kathol. 317
Männer- und Jünglingsbünde 235, 441
Männervereine des Roten Kreuzes 197
Marienheime 56, 255

Marthahaeime 257
Mäßigkeitsbewegung 341
Mäßigkeitsvereine 341
Mennoniten 99, 252
Methodismus 9, 39, 238, 252, 399
Milchausschankstellen 340
Missionskirche 5, 458
Missionsprinzip 6 f.
Mittelstandsfürsorge 189 f., 215
Mitternachtsmission 25, 312, 317, 487
Mündelpfleger 266
Mütterabende 277
Mütterberatung 137
Mütterfreizeiten 138
Mütterheime 203
Mutterschaftsfürsorge 146
Mutterschutz 105, 201 ff., 311, 442
Nacharbeit in der Evangelisation 467
Nachtasyle 169
Nachtmissionsarbeit 312
Naturalspenden 75
Naturalunterstützung 356
Naturalverpflegungsstationen 357
Neulandbewegung 250
Neuwerk 262
Neutralität, religiöse des Staates 289
Nothilfe, deutsche 163
Not- und Hilfskinderschulen 275
Novemberkonferenzen des C.A. 60, 80, 458

Oberprüfstellen 408, 410
Öffentliche Mission 390 ff.
—, Dtsch.-evang. Volksbund für ... des Christentums 434
Öffentlichkeitsarbeit 391, 430 f.
Optanten, Fürsorge für 351
Organisationsamt für Säuglings- u. Kleinkinderschutz 202
Organisationsprogramm der J. M. 22, 76
Ortsarmendirektion 151, 157
Ortsarmenverband 143
Ortsausschüsse für J. M. 20, 87
Ortsfürsorgeverbände 148

Pädagogik 72, 284, 286
Parochialrechte der Anstalten 73
Pastorenlehrgänge 432 f., 443
Pensionskassen 129
Perlbund 209
Pfadfinderschaft 236, 346
Pfarrämter, soziale 18, 435 f.
Pfarrfrauenfreizeiten 135
Pfarrgehilfinnen 103, 119, 186
Pfarrhaus als Mittelpunkt, Gemeindepflege 183
Pfennigpredigten 400
Pflegeämter 315 f.
Pflegeamtsbewegung 316
Pfleganstalten 86, 88, 272
Pflegeanstalten für Anormale 126
Pflegefamilien 273
Pflegegelder 74, 76
Pflegekinder 154, 270 ff.
Pflegekindschaftsvertrag 270
Pflegestationen 130
Pietismus 8 f., 13, 36 ff., 39, 41, 222, 237, 247, 249, 399, 460
Polizei, weibliche 316 f.
Polizeiassistentinnen 315
Polizeibehörden, Jugendhilfe 294
Polizeifürsorgerinnen 294
Polizeifürsorgestellen 313
Polizeistunde 339
Präsidenten des C.A. 82
Pressearbeit 393 ff., 418
Pressedienst, christlich-sozialer 434
Pressedienst, evang. 416, 419 ff.
Pressedienst für Sonntags- und Gemeindeblätter 396
Preßverband, evang. für Deutschland 66, 82, 394, 398, 402
Preßverbände 86, 394, 400, 404, 429
Priestertum der Gläubigen, allgemeines 14
Privatschulwesen, evang. 298
Probemeisterin 101
Prohibition 340
Propagandadienst 80
Prostitution, Kampf gegen 307 ff.
Provinzialausschüsse und Vereine der J. M. 17, 32, 63, 66, 72, 83 f., 397, 401 f., 427, 443, 462, 470
Prüfstellen, amtliche 407 ff.
Prüfung, s. Ausbildung
Psychiater 286
Psychopathen, Anstalten für 286

Quäker 220, 325
Quäkerspeisung 220

Raphaelsverein 379
Rationalismus 37 f.
Reformation 8, 25 f., 32, 92 f., 263, 430
Reformbewegung, kirchliche 37, 47
Reformgasthäuser 340
Reglementierung 139, 320 ff.
Reich Gottes 25
Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung 386
Reichsarbeitsministerium 146, 194 f.
Reichsarbeitsnachweis der J. M. 385
Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung 173
Reichsausschuß deutscher Jugendverbände 230
Reichsausschuß für die K. V. und K. H. Fürsorge 195
Reichsausschuß, evang. für Siedlungs- und Wohnungswesen 443
Reichserziehungsverband, Evang. 76, 82, 297 ff.
Reichsfachverbände, sozialhygienische 163
Reichsgericht 337, 406
Reichsgesetz über Auswanderungswesen 373
Reichsgesetz betr. Kinderarbeit 295
Reichsgesetz über die religiöse Kindererziehung 289
Reichsgewerbeordnung 295, 405
Reichgottesarbeiterverband 127
Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art u. Maß der öffentlichen Fürsorge 130, 147, 150, 191, 304

Reichshauptstelle gegen den Alkoholismus 345
Reichsjugendamt 154
Reichsjugendwohlfahrtsgesetz 78, 145, 154, 162, 166 f., 201, 265 f., 270 f., 277, 279, 281, 287, 290, 304
Reichsknappschaftsgesetz 191
Reichslichtspielgesetz 405, 407, 410
Reichsmietengesetz 442
Reiseprediger 63, 79
Reichsschundkampfstelle der Evang. Jungmännerbünde Deutschlands 404
Reichssiedlungsgesetz 442
Reichsspitzenverbände 82, 160
Reichsstelle für Auswanderungswesen 313
Reichsstrafgesetzbuch, Deutsches 264, 291, 305, 320, 327, 338 f.
Reichsstrafvollzugsgesetz 335 f.
Reichsverband der Jungmännerbünde 66, 89, 226, 235 ff., 346
Reichsverband für evangelische Kinderpflege 278
Reichsverband der evangelischen Kindergärtnerinnen, Hortnerinnen und Jugendleiterinnen 117
Reichsverband, Deutscher ... der Leiter von Bibelkreisen 236, 240 f.
Reichsverband für Gerichtshilfe, Gefangenen- und Entlassenenfürsorge 332
Reichsverband der Mitternachtsmissionen 313
Reichsverfassung 146, 265, 269, 330, 407, 446
Reichsverordnung über die Fürsorgepflicht 147, 161 f., 191, 195, 304, 374
Reichsversicherungsordnung 190 f., 337
Reichsversorgungsgesetz 192
Reichsversorgungsgericht 194
Reichswanderungsamt 373 f.
Religionslehrerinnen, Verband evang. 141
Rentenempfänger 193
Rentengutsgesetzgebung 442
Rettung der Gesunkenen und Gescheiterten 201, 307
Rettungshäuser 39 ff., 63, 71, 77, 284 ff.
Rettungshausverband 296
Rettungshauswesen 297
Rettungsvereine 315
Richtlinien, allgemeine für die Fürsorgepraxis 153
Richtlinien, Eisenacher 423, 426, 435
Rote Kreuz-Schwestern 184
Rotes Kreuz 160
Rückwanderung 349 f.
Rundfunk, Evang. Arbeitsgemeinschaft für 395, 420

Sammelvormundschaft 266 f., 269
Säuglingsberatungsstellen 202
Säuglingsfürsorge 99, 109, 135, 139, 165 f., 170, 201 ff., 274 f.
Säuglingsheime 113, 202, 351
Säuglings- und Kleinkinderschutz 163, 202
Säuglingspflegerinnen 117, 201 f.
Säuglingspflegeschulen 202 f.
Schankstättengesetz 340, 345
Schifferheime 364 f.
Schifferkinderschulen 365
Schifferkonfirmandenunterricht 365
Schiffermission 364
Schiffsbüchereien 370
Schlichtungswesen 173
Schriften, Verein zur Verbreitung guter volkstümlicher 418 f.
Schriftenmission 63, 66, 88, 471
Schriftenverbreitung 245, 475
Schrippenkirche 387
Schülerbibelkreise 217, 240 f., 251
Schulvereinigung, Evangelische 299
Schulgemeinden, Verband der evang. 298
Schulpflege 170
Schulspeisungen 366
Schulpflicht für taubstumme Kinder 205
Schundkampfstelle 404
Schundschriften 402
Schutzaufsicht 168, 219 ff., 293, 331, 335
Schutzbestimmungen für Lehrlinge und jugendliche Arbeiter 221
Schutz erwerbstätiger Kinder 295 f.
Schutzorganisationen für Einwanderer 376
Schwesternschaft der J. M. 117
Schwesternschaften 197, 203, 215, 287
Schwesternstationen 20, 75, 183 f.
Schwesterntag 112
Schwesterntracht 102, 191
Schwerntitel 197
Schwesternverband der Frauenhilfe 134
Schwerbeschädigte 145, 196
Schwererwerbsbeschränkte 145
Schwerhörigenfürsorge 207
Schwerkriegsbeschädigte 195
Schwerunfallbeschädigte 195
Seemannsfürsorgeverband, Deutsch-luther. 368
Seemannsmission oder -Fürsorge 64, 66, 126, 365 ff., 401, 476
Seemannsmission, Komitee f. deutsche evg. 368
Seemannsmission. Zweckverband 368
Seemannsheime 177, 369, 384
Sekretariat, Soziales 43, 433
Sekretärschule 236
Sekretärvereinigung, Evangelische 433
Selbsthilfeorganisationen für Blinde 205
Selbsthilfeorganisationen für Schwerhörige 206
Selbsthilfeorganisation der Krüppel 209
Settlements 434
Sicherheitsverwahrung 305
Siechenheime 99, 104, 187 f.
Siechenpflege 122, 165
Siedlungsfrage 64, 438 ff.
Siedlungsgesellschaften 442
Singebewegung 421
Sittenpolizei 315 f., 320, 323
Sittlichkeit, Deutsch-evang. Verein zur Förderung der Sittlichkeit 303, 323, 401, 404
Sittlichkeitsarbeit 321 f.
Sittlichkeitsbund, Deutscher vom Weißen Kreuz 236, 239
Soldatenheime 66, 236, 242
Sonntagsblätter 340, 396 ff., 479
Sonntagsfrage 182, 393, 444 ff

Sonntagspresse, evangelische 396 f.
Sonntagsruhe im Schankgewerbe 445
Sonntagsschulen 297 ff.
Sonntagsschulen, Verein zur Förderung der 301
Sonntagsvereine 445
Sozialbeamte 116, 124, 168 f., 189 ff.
Sozialbeamtinnen, Deutscher Verband der 116
Sozialbeamtinnen, Verein der kathol. 116
Sozialdemokraten 430 f., 449
Soziale Arbeit der verfaßten Kirche 435 ff.
Soziale Arbeitsgemeinschaft 434
Sozialethik und Wissenschaft der J. M., Institut für 81
Sozialhygiene 144
Sozialisten, religiöse 436
Sozialethik, evang. 426
Sozialpfarrer 18, 423, 435
Sozialpolitik 423, 442
Sozialreform 423
Sozialwissenschaftliches Institut, Internationales ... der protestantischen Kirchen 438
Spar- und Bauvereine 441
Speiseeinrichtungen 189
Speiselokale, alkoholfreie 340
Spezialfürsorge 170
Stadtmission 45, 52, 77, 84, 127, 166, 182, 254, 307, 312, 317, 321, 330, 350, 384 ff., 397, 399, 401 f., 417, 429, 457, 464, 474 ff.
Stadtmission, Verband der deutschen evangelischen 477
Stadtwohlfahrtsdienst, evang. 21, 71, 107, 211 ff., 291, 313, 474
Standesführerfreizeiten 432
Stellennachweis der sozialen Frauenschule 138
Stellenvermittlung 166, 170, 173, 331, 369 (siehe auch Arbeitsvermittlung)
Steuernotverordnung 147, 195
Stiftungen 69
Strafanstaltsdienst 326
Strafanstaltsvorsteher 331
Strafaussetzung 335
Strafanstaltswachtmeisterinnen 333 f.
Strafentlassenenfürsorge 331
Straferlaß, bedingter 321
Straffälligenpflege, Ev. Konferenz für 336
Strafgesetzbuch 317, 322 f., 327, 335, 339, 405 f.
Strafvollzug, Entwurf eines Reichsgesetzes 327, 329
Strafvollzug in Stufen, progressiver 328 f.
Straßburger System 63
Straßenmission 447
Studentenkonvikte 259
Studentenkurse 432 f.
Studentenheime 259 f.
Studentenniederlassung 434
Studentenvereinigung, deutsch-christliche 66, 236, 241, 242 f., 403
Studentenweltbund 243, 481
Synodaldiakoniebezirke 118
Synodalvertreter für J. M. 87

Tageserholungsstätten 220
Tageskrippen 203, 274
Tatmission 11, 28, 455
Taubstummenanstalten 212
Taubstummenfürsorge 73, 205 f.
Taubstummengottesdienste 212
Technikerbund, deutsch-christl. 236
Teilpflege 169
Theaterwesen 419
Theologinnen, Arbeitsfeld für 330
Tochteranstalten 72, 99
Tonkunst, evangelische 421
Träger der J. M. 68
Traktate 399
Traktatgesellschaften 11, 40, 393
Treubund 240, 344
Trinkerfürsorge 336 ff., 476
Trinkerfürsorgestellen 337, 342, 346
Trinkerheilstätten 338 f., 344
Trostbund 397 A., 400
Trunksuchtgesetz 341
Tuberkulose, Zentralkomitee deutsches zur Bekämpfung der 163, 201
Tuberkulosenfürsorge 148, 165, 170, 201 f.

Übergangsheime 294
Übergangsheime für entlassene Strafgefangene 332 f.
Übertragung 162
Unehelichenschutz 269
Unfallrentner 191
Unfallversicherung 191
Unsittlichkeit, Kampf gegen 307 ff.
Unterkunftsheime 311
Unternehmerkurse 432
Unterstützungskassen 154
Unterstützungswohnsitzgesetz 149, 356

Verein für kirchliche Zwecke 388
Vereinsdiakonie 108 ff.
Vereinsgeistliche 79 f.
Vereinshäuser 126, 186, 353, 475
Vereinsvormundschaft 269
Verpflegungsstationen 351, 355 f.
Verpflegungsstationen, Gesamtverband der 356
Versicherungsanstalten 153, 337 f.
Versorgungsämter 144
Versorgungsgericht 194
Versorgungshäuser 139, 311
Versorgungskassen 128 f., 226
Verwahrung asozialer Personen 166, 302 f.
Volksbildung, Verein für christliche 402
Volksbildungsarchiv 413
Volksbildungsarbeit 393 ff., 412 ff.
Volksbildungsausschüsse, evang. 408, 415 f.
Volksbildungsorganisationen 410
Volksbüchereien 393, 401, 412, 418, 479
Volksbüros, evang. 433
Volksbund, evang. Württemberg 137
Volksdienst der Thüringer evang. Kirche 138
Volksgesundheit 181, 197 ff., 265, 321, 336, 405
Volksgesundung, Arbeitsgemeinschaft für 405
Volkshochschulbewegung 405
Volkshochschulen 251, 260, 416 ff., 484
Volkshochschulen auf dem Lande, Verband der christl. deutschen 418

Volkshochschulen, Verein für niedersächsische, lutherische 418
Volkshochschulgenossenschaft für Niedersachsen 417 f.
Volkshochschulheime, ländl. 417
Volkskirche 6, 19, 454, f., 461
Volkskunst 420
Volks- und Jugendliteratur 400 ff.
Volksmission 23, 62, 80 ff., 181 f., 403, 434, 449 f., 457 f., 475, 484, 486, 488
Volksmission, deutsch-evangelischer Verband für 463
Volksmissionswoche 464 f.
Volksmusik 395
Volkstanzlehrgänge 421
Volksverein für das katholische Deutschland 415
Vollpflege 169
Vollrente 193
Vorasyle 311
Vorbeugung 168
Vormundschaft, organisierte Einzel- 267
Vormundschaftsgericht 279, 282, 305
Vormundschaftsrichter 263 f., 289
Vormundschaftswesen 154, 166, 266 ff.
Vortragsreihen, apologetische 472

Waisenhäuser 47, 270, 272 f.
Waisenkinder 298
Wanderarbeiter 349
Wanderarbeitsstätten 53, 126, 261, 317, 351 ff.
Wanderarbeitsstättengesetz 359
Wanderarme 333, 352, 356, 384
Wanderkurse 132
Wanderer, jugendliche 217, 261
Wandererfürsorge 146, 148, 166, 351 ff., 358
Wanderversammlungen 86
Wandervogel 231 f.
Wärmestuben 169
Warteschulen 223, 275
Weiß-Kreuz-Arbeit 239
Weltanschauungswoche 472
Weltkonferenz für praktisches Christentum 27, 437
Weltbund der Jungmännervereine 237, 378 f., 487
Weltbund der Jungmädchenvereine 487
Wichernvereinigung zur Förderung des christlichen Volkslebens 62
Witwenrente 190 f.
Wirtshausverbot 339
Wirtschaftsabteilung des C.A. 80
Wirtschaftsbetriebe der Anstalten 73, 123
Wirtschaftsfürsorge 88, 117, 124, 165, f. 181
Wirtschafts- und Berufsfürsorge 119
Wirtschaftsbund, gemeinnütziger Wohlfahrtseinrichtungen 161
Wochenfürsorge 148, 159
Wöchnerinnenpflege 132
Wohlfahrtsabteilung des C.A. 80
Wohlfahrtsamt 136, 154, 157 f., 474
Wohlfahrtsamt, kirchl. 87, 298
Wohlfahrtsausschüsse, kommunale 184
Wohlfahrtsdienste, evangelische 20, 87, 117, 136, 170, 196, 198, 293, 296, 384
Wohlfahrtseinrichtungen für Berufskräfte der J. M. 128 f.
Wohlfahrtseinrichtungen für Jugendliche 167
Wohlfahrtspflege 23, 28, 81 f., 87, 104, 118, 124, 143 ff., 181, 217, 403, 488
—, Arbeitsgemeinschaften in der 162
—, Begriff 163 f.
—, freie 68, 151 ff., 202, 221
—, humanitäre 159, 208
—, jüdische 159
—, kirchliche 108, 159, 176
—, konfessionelle 159, 177
—, ländliche 163, 478 f.
—, öffentliche 67, 71, 74, 143, 157, 181, 183
Wohlfahrtspflege u. Weltanschauung 176 ff.
Wohlfahrtspfleger 169
Wohlfahrtspflegerinnen 115 ff., 141, 168 186, 301, 386
Wohlfahrtspflegerinnen, Verband der evang. 116
Wohlfahrtsrente, soziale 68
Wohlfahrtsschulen 99, 118 f., 124, 136, 159, 186, 298
Wohlfahrtsverband, fünfter 160
Wohnungsämter 442
Wohnungsfrage 64, 182, 393, 438 ff.
Wohnungsbaugenossenschaft 54
Wohnungsnot 434, 438, 441
Wohnungsreform, Deutscher Verein für 54, 442
Wortmission 11, 28, 455

Zehlendorfer Konferenz 113
Zeitschriften des C.A. 81
Zeitschriften der Landes- und Provinzialvereine für J. M. 81 ff.
Zeltmission, deutsche 461
Zigeunermission 350, 477
Zufluchtsheime 294, 304, 309 f., 319, 324, 333, 387, 476
Zusatzrente 193 f.
Zwangsbehandlung in Krankenanstalten 319
Zwangserziehungsgesetz 264, 285
Zweckverbände, freie 20 A.

DATE DUE

APR 16 '70			
Jan 31	07		
GAYLORD			PRINTED IN U.S.A.

GTU Library
BV2950 .S8 G
Steinweg, Johannes/Die Innere Mission de
3 2400 00023 7960

BV
2950
S8
LC Coll.

Steinweg, Johannes
Die Innere Mission der evangelischen Kirche

BV
2950
S8

LC Coll.